

Jens Reisgies

Evangelische Kirchenrechtsetzung

Staatliche und kirchliche Anforderungen



Universitätsdrucke Göttingen

Jens Reisgies
Evangelische Kirchenrechtsetzung

Dieses Werk ist lizenziert unter einer
[Creative Commons
Namensnennung - Weitergabe unter gleichen Bedingungen
4.0 International Lizenz.](https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/)



erschienen in der Reihe der Universitätsdrucke
im Universitätsverlag Göttingen 2017

Jens Reisinger

Evangelische
Kirchenrechtsetzung

Staatliche und kirchliche
Anforderungen



Universitätsverlag Göttingen
2017

Bibliographische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

Autorenkontakt

Jens Reisgies

E-Mail: jens.reisgies@gmx.de

Dieses Buch ist auch als freie Onlineversion über die Homepage des Verlags sowie über den Göttinger Universitätskatalog (GUK) bei der Niedersächsischen Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen (<http://www.sub.uni-goettingen.de>) erreichbar. Es gelten die Lizenzbestimmungen der Onlineversion.

Satz und Layout: Jens Reisgies
Umschlaggestaltung: Petra Lepschy

© 2017 Universitätsverlag Göttingen
<http://univerlag.uni-goettingen.de>
ISBN: 978-3-86395-307-2

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Wintersemester 2016/17 von der Juristischen Fakultät der Universität Göttingen als Dissertation angenommen. Literatur und Rechtsprechung sind auf dem Stand des Dezembers 2015.

Das Kirchenrecht übt auch deshalb eine Faszination aus, weil in der praktischen Anwendung recht bald die Grenze dessen erreicht ist, was noch als gefestigtes Wissen bezeichnet werden kann. Neben der Auslegung und Anwendung kirchenrechtlicher Normen bietet auch das Gebiet der kirchlichen Rechtsetzung noch offene Fragen. Ziel der Arbeit ist es, für deren Beantwortung Impulse zu liefern.

Mein Dank gilt Prof. Dr. *Hans Michael Heinig* für die Betreuung und Erstattung des Erstgutachtens sowie Prof. Dr. *Peter Unruh* für die Erstattung des Zweitgutachtens.

Ein besonderer Dank geht an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kirchenrechtlichen Instituts der EKD, vor allem Herrn OKR Dr. *Hendrik Munsonius*, für die gute Zusammenarbeit, den fruchtbaren Gedankenaustausch und kritische Rückmeldungen.

Nicht zuletzt gilt der Dank auch meiner Familie für ihre Unterstützung und Förderung.

Bad Karlshafen-Helmarshausen, im April 2017

Jens Reisgies

Inhaltsverzeichnis

Vorwort.....	V
Inhaltsverzeichnis	VII
A. Einleitung.....	1
I. Fragestellung.....	1
II. Untersuchungsgegenstand.....	2
1) Kirchenrecht	2
2) Evangelisches Kirchenrecht	2
3) Kirchenrecht der Gliedkirchen in der EKD	3
B. Rechtsanforderungen	5
I. Grundsätze des Rechts.....	6
1) Ausgangspunkt.....	6
a) Ordnung menschlichen Verhaltens.....	7
b) Regelungsinstrumente	7
2) Funktionsvoraussetzungen	9
a) (Formale) Verbindlichkeit	9
b) Erkennbarkeit.....	13
3) Geltungsgrundlage.....	16
a) Rechtspositivismus oder Naturrechtslehren?	16
b) Ziele und Funktionen der Rechtsordnung.....	24
II. Anwendbarkeit auf das Kirchenrecht.....	25
1) Begriff der Kirche.....	25
a) Kirche als geistliche Gemeinschaft	26
b) Kirche als leibliche Gemeinschaft	27
c) Kirche in ihrer geschichtlichen Realität.....	28
d) Begriffliche Abgrenzung	32
2) Ordnung der Partikularkirche	33
a) Notwendigkeit einer Ordnung	33
b) Legitimität der Ordnung.....	34
c) Besonderheiten der Ordnung	36
III. Anwendung auf das Kirchenrecht	45
1) Rechtsetzungsakte	45

a) Gesetzesvertretende Verordnungen	46
b) Verordnung kraft Verfassungsermächtigung	46
c) Verordnungen	47
d) Einschlägige Gegenstände	47
2) Funktionsvoraussetzungen und Geltungsgrundlage des Kirchenrechts	49
a) Verbindlichkeit	49
b) Erkennbarkeit	52
C. Staatliche Anforderungen	53
I. Bürgerliche Wirksamkeit des Kirchenrechts	54
1) Verhältnis des kirchlichen Rechts zum staatlichen Recht	54
a) Originäre Rechtsetzungsmacht der Kirchen	54
b) Bereichsscheidung und delegierte Rechtsetzung der Kirchen	58
c) Freie Kirche im demokratischen Gemeinwesen	59
2) Staatliches Rechtsetzungsmonopol?	60
a) Rechtsetzungsmonopol als Rechtsnormsetzungsmonopol	60
b) Rechtsetzungsmonopol innerhalb des Staates	61
c) Keine Ableitung eines Rechtsetzungsmonopols aus der Verfassung	63
d) Zusammenfassung	65
3) Staatliche Anerkennung religionsgemeinschaftlicher Rechtsetzung	65
4) Grundrechtliche Fundierung der Anerkennung	67
a) Art. 4 GG – die Religionsfreiheit	67
b) Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 3 WRV – eigenständige Kirchenfreiheit?	73
c) Zusammenfassung	75
5) Rechtsgeltungsbefehl	75
a) Erfordernis einer einfachgesetzlichen Regelung?	76
b) Satzungsautonomie und Körperschaftsstatus	80
c) Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 3 WRV als Rechtsgeltungsbefehl	82
6) Zusammenfassung	83
II. Anforderungen und Grenzen	85
1) Reichweite der Anerkennung (»ihre Angelegenheiten«)	85
a) Religionsgemeinschaftliche Angelegenheiten	86
b) Abwehrrechtliche Dimension	87

c) Rolle des Körperschaftsstatus nach Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 5 WRV.....	88
2) Voraussetzung der Anerkennung (»ordnen«)	90
a) Der staatliche Rechtsanwender	90
b) Vertretungsbefugnis und Verständlichkeit	92
c) Strukturprinzipien	94
3) Verfassungsrechtliche Grenzen der Anerkennung (»Schranke des für alle geltenden Gesetzes«)	106
a) Schranke des für alle geltenden Gesetzes	106
b) Grundrechtsbindung	113
c) Weitere verfassungsrechtliche Grenzen	125
4) Anforderungen aus staatskirchenvertraglichen Verpflichtungen	128
a) Wiederholung der verfassungsrechtlichen Gewährleistung	128
b) Vertretungsbefugnis	129
c) Veröffentlichungsrecht	129
d) Genehmigungspflicht für Kirchensteuerregelungen	129
e) Datenschutz	130
f) Einzelpunkte	131
5) Sonderfall: kirchliche Tätigkeit als Beliehene	131
6) Zusammenfassung	133
D. Kirchliche Anforderungen	135
I. Bindung an Schrift und Bekenntnis	136
1) Schrift und Bekenntnis	136
a) Schrift	136
b) Bekenntnis	137
2) Bindung an Schrift und Bekenntnis	144
a) Rechtlicher Ort der Bindung	144
b) Funktion der Bindung	146
3) Bekenntnisbildung	153
a) Vorbehalt des Kirchengesetzes	153
b) Magnus consensus	154
c) Positivrechtlicher Bekenntnisschutz	159
4) Zusammenfassung	161
II. Übernahme staatlicher Verfassungselemente	162
1) Kein Verbot der Übernahme	163
2) Grundrechtsbindung	163

a) Freiheitsrechte	164
b) Gleichheitssatz	179
c) Zusammenfassung	184
3) Verfassungsgrundsätze	185
a) Demokratieprinzip	185
b) Gewaltenteilung	188
c) Rechtsstaatsprinzip	189
4) Zusammenfassung	191
III. Notwendige Inhalte der kirchlichen Ordnung	192
1) Organisationsordnung	192
a) Organisationsstatut	192
b) Organisation der Partikularität	197
c) Organisation der Personen	199
d) Organisation kirchlichen Handelns	203
2) Gottesdienstordnung	209
a) »Wer« – Verantwortlichkeit	210
b) »Wann« und »Wo« – Zeit und Ort des Gottesdienstes	210
c) »Wie« – das Jus liturgicum	211
3) Lehrordnung	215
a) Gegenstand und betroffene Personen	216
b) Verfahren	217
c) Entscheidung	218
d) Folgen	219
E. Fazit	221
Literaturverzeichnis	225
Abkürzungsverzeichnis	255
Rechtsquellenverzeichnis	259
Entscheidungsverzeichnis	264
Stichwortverzeichnis	268

A. Einleitung

I. Fragestellung

Evangelische Landeskirchen besitzen kirchenrechtliche Vorschriften – dieser Befund lässt sich schon durch den Blick in die einschlägigen Rechtssammlungen verifizieren. Und doch ist diese Rechtsetzung nicht unumstritten. Auf theologischer Seite steht das Kirchenrecht gelegentlich unter dem Verdacht, der geistlichen Dimension der Kirche und dem Verhältnis von Evangelium und Gesetz zu widersprechen. Mit dem Blick auf das staatliche Recht erscheint vor allem die Frage relevant, ob und in welcher Form Kirchenrecht überhaupt berücksichtigt werden soll und kann.

Aus diesen Fragen ergibt sich die Suche nach dem, was als Anforderungen (und Grenzen) evangelischer Kirchenrechtsetzung beschrieben werden kann – und zwar aus staatlicher und aus kirchlicher Perspektive. Dazu ist zunächst eine Betrachtung des Rechtsbegriffs im Kirchenrecht erforderlich.

II. Untersuchungsgegenstand

Untersuchungsgegenstand ist das Kirchenrecht der evangelischen Landeskirchen, die Mitgliedskirchen der EKD sind.

1) Kirchenrecht

Unter Kirchenrecht wird – allgemein formuliert – das Recht bezeichnet, das von einer Kirche gesetzt wird.¹ Maßgebliches Kriterium ist damit der Autor der betreffenden Rechtsetzung, nicht die geregelte Materie. Beispielsweise im Kirchensteuerrecht mag es Regelungen geben, die staatlichen Ursprungs sind, aber (wenigstens auch) kirchliche Materien betreffen. Eine Abgrenzung anhand der betroffenen Materie würde nicht zu einer klaren Unterscheidung führen.

2) Evangelisches Kirchenrecht

Betrachtet wird im Folgenden nur das evangelische Kirchenrecht. Damit wird eine Abgrenzung insbesondere zum Recht der römisch-katholischen Kirche getroffen. Deren Recht, als kanonisches Recht bezeichnet², unterliegt zwar im staatlichen Recht den gleichen Anforderungen; kirchlicherseits jedoch ist eine gemeinsame Betrachtung nicht möglich.

Dies hängt schon mit unterschiedlichen Auffassungen dessen, was Kirche ist, zusammen. Aus römisch-katholischer Sicht ist die Kirche das Volk Gottes.³ Damit ist Kirche auch »die für die Jetztzeit sichtbare Darstellung des Gottesreiches«, sie strebt danach, »eine in den jeweiligen Zeitbedingungen möglichst zutreffende Verwirklichung des Gottesreiches zu sein.«⁴ Zusammengefasst wird die römisch-katholische Kirche so beschrieben: »Die Kirche ist das in hierarchischer Ordnung lebende neue Gottesvolk zur Verwirklichung des Reiches Gottes auf Erden.«⁵ Die Unterschiede zum evangelischen Kirchenverständnis werden aus der Darstellung desselben deutlich.⁶ Hier genügt es, auf zwei Ausprägungen hinzuweisen:

Das römisch-katholische Kirchenrecht hat den Zweck, den Menschen zum ewigen Leben zu führen.⁷ Damit hat es andere, weitere Regelungsbereiche als das evangelische Kirchenrecht, dessen Aufgabe die Ermöglichung der sicheren Wahrnehmung des Verkündigungsauftrages ist. Der zweite wesentliche Unterschied liegt im

¹ Anders etwa *M. Honecker*, Die Arbeit am kirchlichen Leitbild und das evangelische Kirchenrecht, S. 151f., der drei Dimensionen von Kirchenrecht annimmt und das Staatskirchenrecht hierzu rechnet.

² *W. Aymans*, Kanonisches Recht, S. 26f.

³ *W. Aymans*, Kanonisches Recht, S. 11.

⁴ *W. Aymans*, Kanonisches Recht, S. 15.

⁵ *W. Aymans*, Kanonisches Recht, S. 20.

⁶ Unten, B. II. 1), S. 25.

⁷ Vgl. *D. Konrad*, Der Rang und die grundlegende Bedeutung des Kirchenrechts, S. 72

Hierarchie-Verständnis der römisch-katholischen Kirche. Daraus ergibt sich die monopolisierte Zuständigkeit für die Rechtsetzung in letztlich einer Hand.⁸

3) Kirchenrecht der Gliedkirchen in der EKD

Im Folgenden wird nur das Kirchenrecht der Landeskirchen betrachtet, die Mitgliedskirchen der EKD sind. Damit ergibt sich eine Beschränkung auf die Kirchen, die (in der Regel) territorial verfasst sind, den Status einer Körperschaft öffentlichen Rechts innehaben und in denen geschichtlich bedingt die Rechtsetzung generell eine gewisse Relevanz erreicht hat.

Betrachtet werden als Gliedkirchen der EKD damit auch nur Landeskirchen, die sich im staatlichen Rechtsraum des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland bewegen, wodurch sich die staatlichen Grenzen feststellen lassen.

Auch wenn damit die Kirchen als öffentlich-rechtlich korporierte Religionsgemeinschaften in den Blick genommen werden, sind die grundlegenden Ausführungen zu den staatlichen Anforderungen auf privatrechtliche Religionsgemeinschaften ebenfalls anwendbar. Die verfassungsrechtlichen Begriffe der »Religionsgesellschaft« und »Religionsgemeinschaft« sind synonym zu verstehen, so dass im Folgenden durchgehend der Begriff Religionsgemeinschaft Verwendung findet.

⁸ Vgl. *W. Aymans*, Kanonisches Recht I, S. 24.

B. Rechtsanforderungen

Recht kann aus verschiedenen Perspektiven betrachtet werden. Dazu gehören dogmatische, historische, soziologische, naturwissenschaftliche, deskriptive, philosophische, ethische, logische, ökonomische, linguistische und theologische Betrachtungsweisen.⁹

Im Folgenden geht es nicht um die Betrachtung des Rechts aus einer externen Perspektive. Nicht die soziologischen oder naturwissenschaftlichen¹⁰ Gedanken einer Rechtsgeltung interessieren hier. Möglicherweise bestehen Unterschiede in der Rechtsgeltung zwischen staatlichem und kirchlichem Recht, insbesondere in der Frage, wie sich die Rechtsordnung gegen Zuwiderhandeln absichert. Die Geltung des Rechts in der existierenden Gesellschaft ist Voraussetzung für die folgenden Überlegungen.

Eine rechtsphilosophische Sicht bezieht sich auf das Verhältnis des Rechts zur Welt als Ganzes – in ihrer rechtsethischen Ausprägung als Theorie eines »richtigen Rechts« aus dem Blick seiner moralischen Geltung.¹¹ Dabei ist bereits unklar, ob es

⁹ Vgl. *D. von der Pfordten*, Was ist Recht?, S. 641; *R. Dreier*, Der Begriff des Rechts, S. 108.

¹⁰ Zu naturwissenschaftlichen Aspekten der Rechtsgeltung vgl. etwa die Diskussion um die Willensfreiheit und die Begründung eines Schuldstrafrechts vor dem Hintergrund neurowissenschaftlicher Forschung. Zur Zusammenfassung etwa *T. Fischer*, Vor § 13, Rn. 9ff.

¹¹ *D. von der Pfordten*, Was ist Recht?, S. 642; *R. Dreier*, Der Begriff des Rechts, S. 109.

überhaupt einen rechtsphilosophischen Zugang gibt, der staatliches und kirchliches Recht gleichermaßen erfasst.¹² Allerdings gehen rechtsphilosophische Überlegungen in eine andere Richtung. Die Frage nach den Anforderungen an evangelische Kirchenrechtsetzung richtet sich auf deren rechtliche Voraussetzungen – nicht deren moralische Richtigkeit. Ob das bestehende oder zu setzende Kirchenrecht moralisch richtig ist, lässt sich nicht mit Blick auf rechtliche Anforderungen beurteilen. Diese können lediglich Maßstäbe für die rechtliche Geltung aus verschiedenen Blickwinkeln aufzeigen (im Folgenden etwa im Rahmen der Funktionsvoraussetzungen, der Anerkennung in der staatlichen Rechtsordnung und der Bindung an Schrift und Bekenntnis).

Für die Betrachtung der evangelischen Kirchenrechtsetzung ist im Folgenden keine Allgemeine Rechtslehre aufzustellen und zu entfalten. Nicht die Identifizierung eines Kernbestands von Rechtsformen und Begriffen, die »als Wegweiser durch den Dschungel des positiven Rechts dienen können«¹³, ist erforderlich. Dafür kann auf den Erkenntnissen zum staatlichen Recht aufgebaut werden. Auf eine Betrachtung des Rechtsbegriffs und damit einleitender rechtstheoretischer Ausführungen kann und soll allerdings nicht verzichtet werden. Denn für die Betrachtung des Kirchenrechts ist es erforderlich, das dem Kirchenrecht angemessene Rechtsverständnis darzulegen.¹⁴ In diesem Rahmen lassen sich Aspekte beobachten, die für die Funktion des Rechts erforderlich sind. Bei evangelischer Kirchenrechtsetzung geht es um gesetztes Recht, für dessen Geltung sich allgemeine Voraussetzungen aufzeigen lassen (I.). Ob diese Anforderungen auch für das kirchliche Recht relevant sind (III.), lässt sich nicht ohne eine Vergewisserung darüber, was unter Kirche und Kirchenrecht zu verstehen ist (II.) beschreiben.

I. Grundsätze des Rechts

Gesetztes Recht stellt eine besondere Regelungsform menschlichen Zusammenlebens dar (1). Es lassen sich Voraussetzungen feststellen, die zum Funktionieren einer Rechtsordnung erforderlich sind (2). Dabei ist die Geltungsgrundlage relevant (3).

1) Ausgangspunkt

»Eine [allgemein] akzeptierte Definition des [Rechts] existiert nicht.«¹⁵ Diese Feststellung bildet das Resümee und die Einleitung zur Behandlung des Artikels »Recht« im Lexikon »Religion in Geschichte und Gegenwart«. Eine allgemeine Definition,

¹² Zum Verhältnis des Kirchenrechts zu verschiedenen rechtsphilosophischen Ansätzen *P. Landau*, Der Rechtsbegriff des Kirchenrechts in philosophisch-historischer Sicht, S. 205–209.

¹³ *K. F. Röhl/H. C. Röhl*, Allgemeine Rechtslehre, S. 1.

¹⁴ Vgl. *R. Dreier*, Der Rechtsbegriff des Kirchenrechts in juristisch-rechtstheoretischer Sicht, S. 180.

¹⁵ *F. Loos*, Art. Recht I. Zum Begriff und juristisch, S. 83.

ein allgemeiner Rechtsbegriff müsste das Recht aus unterschiedlichen Perspektiven beschreiben können.

Bezogen auf die Anforderungen an evangelische Kirchenrechtsetzung lassen sich jedoch relevante Elemente identifizieren. Dabei wird Recht als Ordnung menschlichen Verhaltens (a) verstanden, die sich von anderen Möglichkeiten der Ordnung unterscheiden lässt (b).

a) Ordnung menschlichen Verhaltens

Zu allen Zeiten und an allen Orten standen und lebten Menschen in unterschiedlichen Konstellationen zusammen. Dieses Zusammenleben muss immer wieder ermöglicht werden und bedarf daher einer Ordnung des menschlichen Verhaltens.¹⁶ Denn im Zusammenleben treffen unterschiedliche Freiheitsbereiche aufeinander, die einen Ausgleich benötigen. Gleichzeitig stellt sich menschliches Zusammenleben als eine Situation gegenseitiger Abhängigkeit dar, in der durch die Ordnung gegenseitige Erwartungen formuliert und stabilisiert werden.¹⁷ Das Zusammenleben wird also geordnet, aber auch gesteuert und kontrolliert.¹⁸

b) Regelungsinstrumente

Für die Ordnung des Zusammenlebens sind im Wesentlichen Zwangssysteme, Rechtssysteme und Moralsysteme denkbar. Die Vorstellung, dass eine ideale Gesellschaft in Un-Ordnung existiert, also ein Zusammenleben ohne ordnende Instrumente (Anarchie) ermöglicht, dürfte sich als illusorisch erwiesen haben.¹⁹ Rechtssysteme stehen zwischen Zwangssystemen und Moralsystemen. Zwangssysteme sind dadurch gekennzeichnet, dass der Zusammenhalt innerhalb des sozialen Systems durch Nötigung erzwungen wird – es erfolgt eine Außensteuerung; in Moralsystemen wird der Zusammenhalt durch moralische Übereinstimmung hergestellt; das Zusammenleben wird durch Innensteuerung gewährleistet.²⁰ Das Recht als Ordnungssystem beinhaltet Elemente der Außen- und Innensteuerung und kann von den beiden Alternativen abgegrenzt werden.

¹⁶ Vgl. dazu *C. Traulsen*, Rechtsstaatliche Grundsätze im Evangelischen Kirchenrecht, S. 139 m. w. N. Ohne Menschen, und ohne, dass diese zusammenleben, ist Recht nicht denkbar, vgl. *G. Schnorr*, Die Rechtsidee im Grundgesetz, S. 136.

¹⁷ *N. Luhmann*, Die Positivität des Rechts als Voraussetzung einer modernen Gesellschaft, S. 177.

¹⁸ *B. Rütters/C. Fischer/A. Birk*, Rechtslehre, S. 46.

¹⁹ *B. Rütters/C. Fischer/A. Birk*, Rechtslehre, S. 47.

²⁰ *P. Soper*, A theory of law, S. 169 Anm. 8.

aa) Abgrenzung von Zwangssystemen

Insbesondere die Abgrenzung zu Zwangssystemen ist dabei nicht selbstverständlich. Für *Max Weber* war es gerade Kennzeichen des Rechts, dass es durch die Möglichkeit einer Zwangsausübung äußerlich garantiert wird.²¹ Sicherlich ist die Zwangsbewehrung, auch durch Ausübung legitimer physischer Gewalt²² ein elementarer Bestandteil einer Rechtsordnung. Der kategoriale Unterschied liegt aber in dem, was der Zwanganwendung vorausgeht: Innerhalb einer Rechtsordnung werden Normen gegeben – ihre Beachtung ist erzwingbar.

Jegliche Zwanganwendung setzt damit eine Norm voraus, die die Zwanganwendung anordnet (und damit Bedingungen für die Zwanganwendung formuliert). Die Geltung einer Norm hängt jedoch nicht vom Willen eines Einzelnen ab, sondern von Bedingungen innerhalb der Ordnung. Dazu gehört der Verweis auf höherrangiges Recht, eine Verfassung, die Regeln für die Normsetzung bereitstellt und in letzter Konsequenz die Bindung an materielle Grundwerte, wie im Folgenden noch dargelegt wird. In einer reinen, auf Nötigung basierenden Zwangsordnung besteht hierfür keine Notwendigkeit.²³ Auch ist eine Zwangsordnung nicht auf die zumindest generelle innere Hinnahme²⁴ der Anordnungen angewiesen. Diese ist aber ein wesentliches Element der Rechtsgeltung.

bb) Abgrenzung von Moralsystemen

Die zweite Abgrenzung ist die zwischen dem Recht auf der einen Seite und Sitte und Moral auf der anderen Seite. Ein Unterschied von Sitte und Moral zu dem, was Recht ist, liegt in der verbindlichen Durchsetzbarkeit der Regeln.²⁵ Bei Verstößen gegen das, was als äußeres Verhalten der Sitte unterliegt, kann es zwar zur Missbilligung kommen, sanktionierte Folgen hat ein Verstoß gegen die Sitte aber nur da, wo die Sitte ihrerseits rechtlich normiert ist (z. B. Handelsgebräuche, auf die bei der Auslegung von Handlungen und Unterlassungen Rücksicht zu nehmen ist, § 346 HGB). Sittliche Gebräuche in diesem Sinne sind die »in der Gesellschaft geübten Gebräuche«.²⁶ Verstöße gegen die Moral oder Sittlichkeit (Sittlichkeit meint die »in der Gesellschaft anerkannten sozialemischen Maßstäbe«²⁷) sind innerlich; das Recht kann sich aber nur auf das äußere Verhalten beziehen. Eine Bindung an das von Sitte oder Moral Geforderte erfolgt daher nur über das Gewissen des Einzelnen.

²¹ *M. Weber*, *Wirtschaft und Gesellschaft*, S. 17–19.

²² *F. Loos*, *Art. Recht I. Zum Begriff und juristisch*, S. 86.

²³ *W. Huber*, *Gerechtigkeit und Recht*, S. 92.

²⁴ Die zumindest »generalisierte Bereitschaft, inhaltlich noch unbestimmte Entscheidungen innerhalb gewisser Toleranzgrenzen hinzunehmen« ist ein Kennzeichen von Legitimität, s. dazu *N. Lubmann*, *Legitimation durch Verfahren*, S. 28.

²⁵ *H. Kelsen*, *Reine Rechtslehre*, S. 59, 64f.

²⁶ *G. Köbler*, *Art. Recht*, S. 3445.

²⁷ *G. Köbler*, *Art. Recht*, S. 3445.

cc) Rechtsordnungen

Für die Frage nach dem Recht ist dabei nicht entscheidend, in welcher Form sich Menschen zusammenfinden. Auch Stammtischrunden können als Gruppe von Menschen die Notwendigkeit sehen, ihr Verhalten zu ordnen. Allerdings ist es dem Recht eigen, auf Dauer angelegt zu sein. In spontanen oder nur auf kurze Zeit angelegten Gruppen wird es nicht zur Ausbildung einer Rechtsordnung als Regelungsform kommen.

2) Funktionsvoraussetzungen

Recht meint damit im hier betrachteten Kontext Normen, die der Ordnung des Zusammenlebens dienen und denen Verbindlichkeit eignet. In diesem Sinne wird im Folgenden nur gesetztes Recht betrachtet. Was in langer Übung allseits als Recht akzeptiert wird (Gewohnheitsrecht), muss keine weiteren Anforderungen erfüllen.²⁸

Im Folgenden wird davon ausgegangen, dass das Recht evangelischer Landeskirchen unter dem Grundgesetz keinem vom Rechtsbegriff des Grundgesetzes grundlegend verschiedenen Rechtsverständnis unterliegt.²⁹ Elemente des grundgesetzlichen Rechtsbegriffs, die sich nicht auf die Staatsorganisation beziehen oder von dieser abhängen, sondern den Geltungsanspruch des Rechts legitimieren, sind also Teil eines gemeinsamen Rechtsbegriffs. Demnach ist für die Geltung des Kirchenrechts unerlässlich, dass dieses die Erkennbarkeit, Berechenbarkeit und Verlässlichkeit des kirchlichen Leitungshandelns sichert.³⁰

Zum Funktionieren des Rechts gehört also die Gewährleistung der Rechtssicherheit, d. h. neben der Verbindlichkeit (a) seine Erkennbarkeit (b), die jeweils im Kontext der Rechtserzeugung, -anwendung und -durchsetzung gewährleistet sein müssen.³¹

a) (Formale) Verbindlichkeit

Dass Recht verbindlich ist, ist ein wesentliches Kennzeichen. Verbindlichkeit meint dabei nicht (nur) die notfalls zwangsbewehrte Durchsetzung von Rechtsnormen. In einer rechtlichen Ordnung werden Normen jedenfalls generell befolgt, die Beachtung der Norm erfolgt grundsätzlich auch aus einer inneren Haltung heraus.³² Diese innere Haltung bezieht sich zunächst auf die Geltung von Recht insgesamt. Die

²⁸ Es gilt allerdings nur solange, bis es durch gesetztes Recht derogiert wird.

²⁹ Näher dazu, mit Berücksichtigung der Abweichungen, unten B. II. 2) c) aa), S. 36.

³⁰ Zu der Erkennbarkeit, Berechenbarkeit und Verlässlichkeit der staatlichen Herrschaft vgl. C. Traulsen, Rechtsstaatlichkeit und Kirchenordnung, S. 114.

³¹ Vgl. zu den Funktionen des Rechts als »Realisierungssicherheit« und »Orientierungssicherheit« F. Loos, Art. Recht I. Zum Begriff und juristisch, Sp. 86.

³² C. Traulsen, Rechtsstaatlichkeit und Kirchenordnung, S. 222 m. w. N.; vgl. auch H. Hill, Akzeptanz des Rechts, S. 377.

einzelne Norm bedarf dabei keiner affirmativen Befolgung, wenn die soziale Wirksamkeit der Rechtsordnung im Großen und Ganzen³³ gesichert ist.

Die Verbindlichkeit des Rechts erfordert formal gesehen, dass die Möglichkeit zur Beachtung für jeden Normunterworfenen besteht, das Recht also berechenbar und verlässlich ist. Daraus ergibt sich das grundsätzliche Verbot rückwirkender Normen (aa) sowie der Bestimmtheitsgrundsatz (bb). Des Weiteren ist es notwendig, dass der Normunterworfene auf die Normgeltung ihm gegenüber vertrauen darf – zum einen durch die allgemeine Anwendung des Rechts (cc), zum anderen durch den Bestand getroffener rechtlicher Entscheidungen (dd). Schließlich bedarf es für den Einzelfall der Nichtbeachtung einer (rechtlichen) Reaktion auf den Normverstoß (ee). Damit ist die Verbindlichkeit des Rechts eine Voraussetzung für Akzeptanz und dauernde Anwendbarkeit des Rechts.

aa) Rückwirkungsverbot

Zur Berechenbarkeit und Verlässlichkeit des Rechts gehört, dass sich Betroffene daran orientieren und auf die Gültigkeit des Rechts vertrauen können. Auf der anderen Seite muss sich die Rechtsetzung auf neue Entwicklungen einstellen können, das geltende Recht muss verändert werden können.³⁴ In diesem Zusammenhang wird die Problematik der Zulässigkeit rückwirkender Gesetze betrachtet.

In der verfassungsrechtlichen Diskussion werden dabei verschiedene Anknüpfungspunkte angeführt: So findet sich die Annahme, das Rückwirkungsverbot beruhe auf Gewohnheitsrecht aller Kulturstaaten und dem ungeschriebenen deutschen Staatsrecht.³⁵ Teilweise wird das Rückwirkungsverbot als eigene Schranken-Schranke von Grundrechten verstanden. Durch die Verortung in der Grundrechtsdogmatik erübrige sich die Suche nach einer weiteren normativen Fundierung; die Grundrechte ließen sich als Konkretisierungen der grundgesetzlichen Rechtsstaatlichkeit verstehen.³⁶ Allerdings lässt sich – so die andere Auffassung – das Rückwirkungsverbot als Ausprägung des Rechtsstaatsprinzips bzw. des aus diesem abgeleiteten Prinzips der Rechtssicherheit verstehen.³⁷ Daran anschließend lassen sich drei Abstufungen feststellen: Demnach sind Strafvorschriften oder Sanktionsvorschriften, die dem Betroffenen einen Rechtsbruch zum Vorwurf machen, ausnahmslos von einem Rückwirkungsverbot umfasst. Diese rückwirkend zu erlassen, hieße, dem

³³ Vgl. dazu *R. Dreier*, Der Begriff des Rechts, S. 116.

³⁴ Vgl. auch *P. Kunig*, Rechtsstaatliches Rückwirkungsverbot, S. 570.

³⁵ *O. v. Gierke*, Deutsches Privatrecht, S. 188.

³⁶ So *P. Kunig*, Rechtsstaatliches Rückwirkungsverbot, S. 575; wohl auch *U. Meyer-Cording*, Die Rückwirkung von Gesetzen, S. 164, der in der Rückwirkung einen Eingriff in Art. 2 Abs. 1 GG sieht.

³⁷ Vgl. *E. Schmidt-Aßmann*, Der Rechtsstaat, S. 589; auch BVerfGE 11, 64 [72] – Hausratentschädigung.

Betroffenen von vornherein keine Möglichkeit zum rechtskonformen Verhalten zu geben.³⁸

Aus rechtsstaatlicher Perspektive ist daneben auch die Rückbewirkung von Rechtsfolgen (oder echte Rückwirkung) unzulässig, hier kann es aber im Einzelfall Ausnahmen geben. Rückbewirkung von Rechtsfolgen meint die Fälle, in denen der Gesetzgeber nachträglich in Sachverhalte eingreift, die in der Vergangenheit begonnen haben und bereits abgeschlossen sind. Grundsätzlich zulässig ist schließlich die tatbestandliche Rückanknüpfung (oder unechte Rückwirkung). Davon erfasst sind die Fälle, in denen eine neue Regelung Sachverhalte betrifft, die in der Vergangenheit begonnen haben, aber noch nicht abgeschlossen sind; die Rechtsfolgen des neuen Gesetzes also an vergangene Tatbestände anknüpfen, aber erst nach der Verkündung eintreten.³⁹

Für die formale Verbindlichkeit des Rechts jedenfalls lässt sich feststellen, dass Rückwirkung einen Ausnahmefall darstellen muss. Innerhalb der Rechtsordnung bedarf es daher regelmäßig eines Ausgleichs der betroffenen Interessen.

bb) Bestimmtheitsgrundsatz

Für die Rechtserzeugung wie für die Rechtsanwendung ist der Bestimmtheitsgrundsatz relevant. Der Bestimmtheitsgrundsatz wird im staatlichen Recht aus dem Rechtsstaatsprinzip (bzw. als Konkretisierung des rechtsstaatlichen Gebots der Rechtssicherheit) abgeleitet. Er verlangt, dass gesetzliche Tatbestände so präzise formuliert werden, dass die Folgen der Regelung für den Betroffenen voraussehbar und berechenbar sind.⁴⁰

Dabei ist zu beachten, dass Sprache an sich immer einen Grad an Unbestimmtheit mit sich bringt. Auch Rechtsnormen benötigen, um eine im Voraus unbestimmte Anzahl an Fällen bearbeiten zu können, eine gewisse Unbestimmtheit. In der Einzelfallanwendung hingegen kann ein höheres Maß an Bestimmtheit erwartet werden.⁴¹ Insgesamt ist der Grad der Bestimmtheit von den jeweiligen Eigenarten des Regelungsgegenstandes abhängig; Rechtsvorschriften sind so genau zu fassen, wie dies nach der Eigenart der zu ordnenden Materie möglich ist.⁴²

Als Funktionsvoraussetzung richtet sich das Bestimmtheitsgebot aber auch an nicht-staatliches Recht. Damit eine Norm ihren Regelungszweck verwirklichen

³⁸ E. Schmidt-Aßmann, Art. 103 GG, Rn. 238; BVerfGE 95, 96 [130] – Mauerschützen – zum Verständnis des Art. 103 Abs. 2 GG als Ausprägung des Rechtsstaatsgebots.

³⁹ K. F. Röhl/H. C. Röhl, Allgemeine Rechtslehre, S. 580; C. Traulsen, Rechtsstaatlichkeit und Kirchenordnung, S. 154–156 m. w. N.; zum Ganzen – mit Kritik an der herrschenden Auffassung – auch K. Stern, Zur Problematik rückwirkender Gesetze, S. 388–393; E. Schmidt-Aßmann, Der Rechtsstaat, S. 589–591.

⁴⁰ H. Schulze-Fielitz, Art. 20 (Rechtsstaat), Rn. 129.

⁴¹ C. Traulsen, Rechtsstaatlichkeit und Kirchenordnung, S. 152.

⁴² H. Schulze-Fielitz, Art. 20 (Rechtsstaat), Rn. 129.

kann, muss sie ein hinreichendes Maß an Bestimmtheit aufweisen. Der Maßstab, wie präzise die Normen gefasst sein müssen, kann allerdings, gemessen an der jeweiligen Regelungsdichte, ein anderer sein.

Vom Bestimmtheitsgebot zu unterscheiden ist das Gebot der Normenklarheit, das zu komplexe Normen aussortieren soll.⁴³ Die Komplexität einer Norm ergibt sich dabei aus einer großen Anzahl zu berücksichtigender normativer Informationen (Dichte) und einer Vielzahl von externen und internen Abhängigkeiten einer Norm (Interdependenzen).⁴⁴ Normenklarheit ist zwar ein Qualitätskriterium für Recht⁴⁵, nicht aber eine Funktionsvoraussetzung.

cc) Rechtsanwendungsgleichheit

Im Kontext der Rechtsanwendung wird die Verbindlichkeit vor allem durch die Rechtsanwendungsgleichheit gewährleistet. Dazu gehört, dass die Norm an sich allgemein ist und durch die Rechtsanwendung willkürfrei ausgelegt und angewendet wird.⁴⁶

Die Allgemeinheit der Norm äußert sich in verschiedenen Hinsichten: Zum einen ist der Kreis der Adressaten allgemein gefasst (Personale Allgemeinheit), zum anderen der Inhalt der Norm (Sachliche Allgemeinheit) und schließlich bezieht sich Allgemeinheit auch auf die Dauerhaftigkeit (Temporale Allgemeinheit).⁴⁷

Die Willkürfreiheit jeglichen Rechtsgebrauchs gehört zu den »konstituierende[n] Grundsätze[n] des Rechts«.⁴⁸ In der Rechtsordnung des Grundgesetzes hat sie ihren positiv-rechtlichen Niederschlag in Art. 3 Abs. 1 und 3 GG gefunden.⁴⁹ Sie ist aber weitergehend Bestandteil jeder Ordnung, die sich als Rechtsordnung versteht.

dd) Rechtsfrieden

Im Kontext der Rechtsanwendung und Rechtsdurchsetzung werden Entscheidungen getroffen. Zur Verbindlichkeit des Rechts gehört es, dass diese Entscheidungen nicht beliebig änder- oder angreifbar sind. Insofern ist der Rechtsfriede, der nach Bestands- oder Rechtskraft von Entscheidungen eintritt, Bestandteil der Verbindlichkeit des Rechts.⁵⁰

⁴³ Zum Gebot der Normenklarheit *E. V. Towfigh*, Komplexität und Normenklarheit, S. 37–44.

⁴⁴ *E. V. Towfigh*, Komplexität und Normenklarheit, S. 44f.

⁴⁵ *E. V. Towfigh*, Komplexität und Normenklarheit, S. 44; *K. Goeckel*, Die Grundsätze des Rechtsstaats in der höchstrichterlichen Rechtsprechung der Bundesrepublik Deutschland, S. 55.

⁴⁶ *C. Traulsen*, Rechtsstaatlichkeit und Kirchenordnung, S. 133.

⁴⁷ *J. Isensee*, Positivität und Überpositivität der Grundrechte, S. 58 Rn. 28; *H. Hofmann*, Das Postulat der Allgemeinheit des Gesetzes, S. 34–40.

⁴⁸ BVerfGE 23, 98 [106] – Ausbürgerung I.

⁴⁹ BVerfGE 23, 98 [107] – Ausbürgerung I.

⁵⁰ Vgl. dazu *C. Traulsen*, Rechtsstaatlichkeit und Kirchenordnung, S. 153f.

ee) Sanktionen

Im Rahmen der Rechtsdurchsetzung wird die Verbindlichkeit des Rechts durch Sanktionen abgesichert. Als Sanktionsmechanismen sind positive und negative Sanktionen denkbar. Positive Sanktionen sind Belohnungen; negative Sanktionen bestehen in der Zufügung von Nachteilen oder dem Entzug von Vorteilen.⁵¹ Wesentlich ist dabei, dass der betroffene Normbrecher die Sanktion als solche erkennt und versteht; hierbei kommt der intentionale Charakter von Sanktionen zum Tragen.⁵² Für das Recht sind dabei im Wesentlichen negative Sanktionen relevant.⁵³

Als negative Sanktionen sind verschiedene, unmittelbare oder mittelbare Nachteile denkbar, die sich aus der Isolierung ergeben, in die sich ein Normbrecher be gibt.⁵⁴ In der Rechtsordnung werden als Sanktionen Strafen und Restitutionsverfahren vorgesehen.⁵⁵ Bestandteil der Sanktionen ist – soweit dies möglich ist – die Wiederherstellung des rechtmäßigen Zustandes.

Die Absicherung der Rechtsordnung durch Sanktionen hat dabei zwei Aspekte: Zum einen wird die Sanktion an sich durch den Normbrecher als Repression empfunden. Dies führt dazu, dass das Gerechtigkeitsgefühl des Verletzten und gegebenenfalls das von Beobachtern ausgeht wird.⁵⁶ Zum anderen haben Sanktionen aber auch präventive Wirkung⁵⁷ – und können damit die innere Befolgung der Rechtsordnung durch Normunterworfenen stützen.

b) Erkennbarkeit

Für die Verbindlichkeit im o. g. Sinn ist es notwendig, dass das zu beachtende Recht für den Rechtsunterworfenen erkennbar ist. Dazu dienen die Verfahren auf den Ebenen der Rechtserzeugung, -anwendung und -durchsetzung. Für diese Verfahren gilt der Grundsatz der Kompetenz- und Verfahrensklarheit⁵⁸, Aufgaben und Kompetenzen der Beteiligten müssen also im Voraus festgelegt sein.⁵⁹

⁵¹ K. F. Röhl/H. C. Röhl, Allgemeine Rechtslehre, S. 218.

⁵² K. F. Röhl/H. C. Röhl, Allgemeine Rechtslehre, S. 218.

⁵³ K. F. Röhl/H. C. Röhl, Allgemeine Rechtslehre, S. 219.

⁵⁴ H. Munsonius, Die juristische Person des evangelischen Kirchenrechts, S. 31.

⁵⁵ K. F. Röhl/H. C. Röhl, Allgemeine Rechtslehre, S. 219.

⁵⁶ K. F. Röhl/H. C. Röhl, Allgemeine Rechtslehre, S. 219.

⁵⁷ K. F. Röhl/H. C. Röhl, Allgemeine Rechtslehre, S. 219.

⁵⁸ C. Traulsen, Rechtsstaatlichkeit und Kirchenordnung, S. 142–144 verortet diesen Grundsatz anscheinend nur für das Rechtsanwendungs- und -durchsetzungsverfahren. Er ist allerdings auch für das normsetzende Verfahren fruchtbar zu machen.

⁵⁹ C. Traulsen, Rechtsstaatlichkeit und Kirchenordnung, S. 144.

aa) Rechtsetzungsverfahren

Ob eine Regel zur Rechtsordnung gehört, lässt sich anhand der Kriterien Autor, Verfahren und Form feststellen.⁶⁰ Die Erkennbarkeit des Rechts wird also gesichert durch ein spezielles Verfahren zur Normerzeugung, das die Herstellung von Öffentlichkeit sichert und die Ergebnisse publiziert.⁶¹ Dieses Verfahren ist nicht nur eine formelle Regelung der Rechtsetzung (und in dieser Hinsicht geltungsbegründend⁶²), sondern dient auch der Legitimität: Eine rechtliche Ordnung kann nur als legitim gelten, wenn ihre – im Einzelnen noch unbestimmte – Entscheidungen jedenfalls generell hingenommen werden.⁶³ Diesem Ziel einer generellen Hinnahme dient die Ausgestaltung eines Rechtsetzungsverfahrens, in dem faktischer Konsens so weit wie möglich zusammengebracht werden kann. Die Darstellung unterschiedlicher Ansichten im Verfahren hat den Sinn, zumindest grundsätzliche Relevanz jedes Beteiligten zu demonstrieren und Widersprüche zu absorbieren. Durch die öffentliche Darstellung von Alternativen wird dokumentiert, dass die Rechtsetzung auf einer Entscheidung basiert, die auch anders hätte getroffen werden können und in Zukunft unter anderen Umständen vielleicht auch anders getroffen werden wird.⁶⁴

Inwieweit Mitbestimmung im Verfahren notwendig ist, hängt von der Regelungsmaterie ab: In den Fällen, in denen das Recht auf der Herrschaft über den Rechtsunterworfenen basiert, benötigt die Herrschaft einer Begründung. Dabei setzte sich die Einsicht durch, dass Herrschaft auf die Beherrschten gegründet und zurückzuführen sein muss, um akzeptiert zu werden.⁶⁵ In diesen Fällen wird Rechtsetzung ohne Mitbestimmung nicht denkbar sein.

Ob eine institutionelle Trennung von Rechtsetzung, Rechtsanwendung und Rechtsdurchsetzung erforderlich ist, wird unterschiedlich beurteilt. Relevant ist jedenfalls, dass diese unterschiedlichen Funktionen wahrgenommen werden. Eine institutionelle Trennung dient der Machtbeschränkung und -kontrolle. Sie ist also förderlich, um Missbrauch zu verhindern. Soweit dies anders gesichert oder wegen der Besonderheiten einer konkreten Rechtsordnung nicht erforderlich ist, ist eine institutionelle Trennung nicht für das Funktionieren des Rechts erforderlich.⁶⁶

⁶⁰ *W. Brugger*, Recht, Gesetz, Gerechtigkeit – Teil 1, S. 2.

⁶¹ *W. Huber*, Gerechtigkeit und Recht, S. 122. Die Publikation sichert auch die sichere Feststellung des Normtextes und bezeugt die Identität mit dem Beschluss des Rechtsetzungsorgans, *H. Schulze-Fielitz*, Art. 20 (Rechtsstaat), Rn. 202.

⁶² *C. Traulsen*, Rechtsstaatlichkeit und Kirchenordnung, S. 151.

⁶³ *N. Luhmann*, Legitimation durch Verfahren, S. 28.

⁶⁴ *N. Luhmann*, Legitimation durch Verfahren, S. 174–200; *C. Möllers*, Die drei Gewalten, S. 95f.

⁶⁵ *C. Möllers*, Die drei Gewalten, S. 57f.

⁶⁶ Vgl. für das evangelische Kirchenrecht auch *P. Landau*, Der Rechtsbegriff des Kirchenrechts in philosophisch-historischer Sicht, S. 229–231.

Voraussetzung für die legitimierende Wirkung des Verfahrens ist, dass es seinerseits durch Rechtsvorschriften konstituiert ist. Es muss klar sein, wie sich Anfang und Ablauf des Verfahrens darstellt, wer verfahrensbeteiligt ist und welche Möglichkeiten sich zur Beteiligung bieten.⁶⁷

bb) Rechtsanwendungsverfahren: Legalität als Voraussetzung

Für die Rechtsanwendung kommt es zum einen darauf an, das Recht anzuwenden, das aus dem ordentlichen Verfahren hervorgegangen ist. Legalität – als im festgesetzten Verfahren entstanden – verbürgt zugleich den Rechtscharakter und indiziert die Legitimität.⁶⁸ Damit ist der Rekurs auf die (inhaltliche) Legitimität des gesetzten Rechts nicht mehr notwendig.⁶⁹ Zum anderen ermöglicht erst die Bindung der Rechtsanwendung an das gesetzte Recht, dass sich dessen Funktionen entfalten können. Ohne Bindung an selbst erzeugte Normen verlieren diese ihren Charakter als Recht.⁷⁰

Als Ziele eines geordneten Verfahrens werden genannt: Gewähr der Richtigkeit (und damit der Gesetzesbindung und der dafür notwendigen Ermittlung und Würdigung der entscheidungserheblichen Tatsachen), Rationalitätsgewähr bei der Entscheidungsfindung, Gleichmäßigkeit der Rechtsanwendung, Berechenbarkeit der Entscheidungsfindung, Transparenz, Akzeptanz und Schutz der Rechte des Betroffenen.⁷¹

cc) Anwendung in Entscheidungen

Die Publizität der gefundenen Ergebnisse zeigt auf, was als Recht gesetzt wurde und daher im konkreten Fall in Entscheidungssituationen angewendet werden soll. Dies gilt für Einzelentscheidungen in Verwaltungsverfahren dem Betroffenen gegenüber, für gerichtliche Entscheidungen auch einer (Fach-)Öffentlichkeit gegenüber.⁷² »Ohne die Möglichkeit seiner gerichtlichen Anwendung ließe sich ein Gesetz nicht als ›Recht‹ qualifizieren.«⁷³ Insofern wird das Recht durch seine Anwendung kenntlich gemacht und bestätigt.

⁶⁷ N. Luhmann, Legitimation durch Verfahren, S. 180.

⁶⁸ W. Huber, Gerechtigkeit und Recht, S. 92; C. Traulsen, Rechtsstaatlichkeit und Kirchenordnung, S. 66 m. w. N., S. 142: Legalität ist »Dreh- und Angelpunkt aller rechtsstaatlichen Elemente und als solcher unentbehrlich.«

⁶⁹ J. Isensee, Positivität und Überpositivität der Grundrechte, S. 57 Rn. 25.

⁷⁰ C. Traulsen, Rechtsstaatlichkeit und Kirchenordnung, S. 142.

⁷¹ C. Traulsen, Rechtsstaatlichkeit und Kirchenordnung, S. 144f. m. w. N.

⁷² Vgl. C. Traulsen, Rechtsstaatlichkeit und Kirchenordnung, S. 151.

⁷³ C. Möllers, Die drei Gewalten, S. 103.

3) Geltungsgrundlage

Über die einzelnen formalen Elemente der Rechtserzeugung, -anwendung und -durchsetzung hinaus stellt sich für jede Rechtsordnung die Frage ihrer Geltungsgrundlage. Diese ist Bedingung für die innere Befolgung und damit für ihre Legitimität. Dazu gehört die Funktion, die das Recht im konkreten Fall erfüllen soll.

a) Rechtspositivismus oder Naturrechtslehren?

Zur Antwort auf die Frage nach den Geltungsgrundlagen des Rechts werden verschiedene Ansätze vertreten.

aa) Rechtspositivismus

Ein Teil dieser Ansätze lässt sich mit dem Begriff »Rechtspositivismus« bezeichnen, wobei dieser Bezeichnung verschiedene Bedeutungen zugeordnet werden. Dazu gehören die (fünf) Behauptungen, dass Gesetze menschliche Befehle seien, dass kein notwendiger Zusammenhang zwischen Recht und Moral bestehe, dass sich die Analyse von Rechtsbegriffen lohne, dass das Recht ein geschlossenes Normsystem sei, aus dem Entscheidungen allein vermittle der Logik deduziert werden könnten und dass moralische Urteile nicht durch rationale Argumente zu rechtfertigen seien.⁷⁴

Nach einer anderen Betrachtung ergeben sich wenigstens drei Thesen, von denen wenigstens zwei in – dann so genannten – rechtspositivistischen Theorien vertreten werden⁷⁵: Nach der ersten These sei Rechtspositivismus eine Rechtstheorie, die das Recht (als von zuständigen Organen gesetztes Recht) »so wie es *ist*, vom Recht wie es *sein soll*«⁷⁶ getrennt betrachtet. In der zweiten These gehe es um die Begründbarkeit von Werturteilen – diese seien nicht rational ableitbar. Schließlich könne eine dritte These aufgestellt werden, nach der sich der Rechtspositivismus als Methode zur Fassung und Interpretation der Gesetze aus dem Gedanken der Rechtssicherheit heraus erweise.⁷⁷

Nach *Ott* soll unter Rechtspositivismus verstanden werden

»jede Theorie, die, unter Vermeidung metaphysischer Annahmen [...] den Begriff des Rechts mit Hilfe gewisser wertneutraler Merkmale bestimmt, die auf unbezweifelhafte raum-

⁷⁴ R. Dreier, Methodenprobleme der Kirchenrechtslehre, S. 354 Anm. 37; H. L. A. Hart, Der Positivismus und die Trennung von Recht und Moral, S. 23. Zum Begriff des Rechtspositivismus ausführlich W. Ott, Der Rechtspositivismus, S. 98ff. und passim.

⁷⁵ A. Baratta, Rechtspositivismus und Gesetzespositivismus, S. 329ff. Darstellung auch bei W. Ott, Der Rechtspositivismus, S. 99.

⁷⁶ A. Baratta, Rechtspositivismus und Gesetzespositivismus, S. 330, Hervorhebungen im Original.

⁷⁷ A. Baratta, Rechtspositivismus und Gesetzespositivismus, S. 332.

zeitliche oder innerseelische Wirklichkeiten verweisen und die jeweils veränderlich sind, wodurch sich eine Relativierung des Rechtsinhalts ergibt.«⁷⁸

Hier reicht es festzustellen, dass aus rechtspositivistischer Sicht jedenfalls kein notwendiger Zusammenhang zwischen Recht und dessen materialer Richtigkeit besteht.⁷⁹

Für die Frage nach den Geltungsgrundlagen wird deshalb aus der Sicht einer analytischen Rechtstheorie behauptet, dass dem Recht keine außer seiner selbst liegenden wie auch immer gearteten Gerechtigkeitsgesichtspunkte zugrunde liegen.⁸⁰

Recht findet dieser Auffassung nach seinen Grund im höherrangigen Recht, bis zur Verfassung und von da aus in historisch früheren Verfassungen bis zur ersten Verfassung. Diese wiederum bedarf zu ihrer Ableitung einer hypothetischen Grundnorm, die nicht gesetzt, sondern vorausgesetzt ist.⁸¹

Aus rechtspositivistischer Sicht ist dabei das Recht moralisch nicht zu bewerten. Fragen der Moralität oder der Legitimität stellen sich für die Rechtswissenschaft – als Normwissenschaft⁸² – nicht, ihre Aufgabe sei nur das Erkennen und Beschreiben der normativen Ordnung.⁸³

Die rechtspositivistische Sicht bietet richtige Erkenntnisse im Blick auf Strukturen der Rechtsordnung:

(i) *Positivität*

Eine Erkenntnis ist dabei die Feststellung der Positivität an sich. Recht ist demnach positiv gesetzt, Produkt einer Entscheidung und kein Auffinden von etwas wie auch immer zeitlos Gültigem.⁸⁴ Dazu gehört die Gestaltbarkeit und Änderbarkeit des gesetzten Rechts. Dieses gilt nicht nur, weil es einmal erlassen wurde, sondern auch, weil es seitdem – trotz der Möglichkeit zur Änderung – beibehalten wurde.⁸⁵

Dabei ist die Rechtserzeugung selbst ein Phänomen des Rechts. Das Recht selbst legt fest, wer Recht setzt und wie dies geschieht und damit, was als Recht angesehen werden kann.⁸⁶

⁷⁸ W. Ott, Der Rechtspositivismus, S. 102f.

⁷⁹ So auch R. Dreier, Göttliches und menschliches Recht, S. 295.

⁸⁰ R. Dreier, Methodenprobleme der Kirchenrechtslehre, S. 354f.; vgl. dazu H. Kelsen, Reine Rechtslehre, passim.

⁸¹ H. Kelsen, Reine Rechtslehre, S. 197.

⁸² H. Kelsen, Reine Rechtslehre, S. 60, 72ff.

⁸³ H. Kelsen, Reine Rechtslehre, S. 71.

⁸⁴ H. M. Heinig, Gerechtigkeit im demokratisch legitimierten Recht, S. 89.

⁸⁵ N. Luhmann, Die Positivität des Rechts als Voraussetzung einer modernen Gesellschaft, S. 184.

⁸⁶ Vgl. dazu H. Kelsen, Reine Rechtslehre, S. 228; T. Öhlinger, Der Stufenbau der Rechtsordnung, S. 14.

(ii) Stufenbau der Rechtsordnung

Eine weitere Erkenntnis ist die des Stufenbaus der Rechtsordnung, der mit der Eigentümlichkeit des Rechts, seine eigene Erzeugung zu regeln, zusammenhängt.⁸⁷

Adolf Merkl unterscheidet zwei Kriterien für die Bildung eines Stufenbaus: So ergebe sich der Stufenbau nach der derogatorischen Kraft einer Rechtsnorm und der Stufenbau nach der rechtlichen Bedingtheit; diese richten sich auf unterschiedliche Gegenstände.⁸⁸

Nach der derogatorischen Kraft lassen sich Rechtsformen in ein Verhältnis zu einander setzen. Rechtsform ist dabei die Bezeichnung für die Gruppe von Rechtsvorschriften, die aufgrund derselben Erzeugungsregel geschaffen wurden.⁸⁹ Derogatorische Kraft ist die – aus dem jeweiligen positiven Recht abzuleitende⁹⁰ – Fähigkeit zur Aufhebung von Rechtsvorschriften.⁹¹ Allerdings lässt sich nicht jeder Rechtsform eine Ebene des Stufenbaus exklusiv zuordnen; verschiedene Erzeugungsregeln können zu verschiedenen Rechtsformen gleicher Derogationskraft führen.⁹²

Rechtlich bedingt ist eine Rechtsvorschrift durch eine andere, wenn ihr Zustandekommen von der anderen abhängt.⁹³ Das Zustandekommen hängt regelmäßig nicht nur von einer einzigen Vorschrift ab, sondern wird durch das Zusammenspiel einer Vielzahl von Vorschriften geregelt. Diese Gesamtzahl wird als »Rechtserzeugungsregel« bezeichnet.⁹⁴ Allerdings beinhaltet diese Rechtserzeugungsregel dann aus Sicht der bedingten Vorschriften keine Rangunterschiede mehr. Soweit das Zustandekommen einer Rechtsverordnung zum Beispiel auf der Verfassung und einfachen Gesetzen beruht, sind diese als Rechtserzeugungsregel allesamt bedingend. Nach dem Kriterium der rechtlichen Bedingtheit ergibt sich also in der Regel keine Stufenpyramide der Rechtsordnung. Es zeigt sich nur bezogen auf das einzelne, erzeugte Recht ein Stufenverhältnis. In ihrer wechselseitigen Bedingtheit bildet eine Rechtsordnung deshalb eher ein Netzwerk als eine geschlossene Stufenpyramide.⁹⁵

Diese Kriterien für einen Stufenbau der Rechtsordnung beziehen sich auf unterschiedliche Gegenstände – die derogierende Kraft kommt der Rechtsform als Gegenstand zu; nach der rechtlichen Bedingtheit lassen sich einzelne Vorschriften

⁸⁷ *H. Kelsen*, Reine Rechtslehre, S. 228; *K. F. Röhl/H. C. Röhl*, Allgemeine Rechtslehre, S. 307f.

⁸⁸ *A. J. Merkl*, Prolegomena einer Theorie des rechtlichen Stufenbaus, S. 437–492. Vgl. auch die Darstellungen bei *R. Walter*, Der Aufbau der Rechtsordnung, S. 55–65; mit besonderem Augenmerk auf die Entwicklung der Lehre *T. Öblinger*, Der Stufenbau der Rechtsordnung, passim.

⁸⁹ *R. Walter*, Der Aufbau der Rechtsordnung, S. 55.

⁹⁰ *R. Walter*, Der Aufbau der Rechtsordnung, S. 59.

⁹¹ *R. Walter*, Der Aufbau der Rechtsordnung, S. 57.

⁹² *R. Walter*, Der Aufbau der Rechtsordnung, S. 60.

⁹³ *R. Walter*, Der Aufbau der Rechtsordnung, S. 61.

⁹⁴ *R. Walter*, Der Aufbau der Rechtsordnung, S. 61.

⁹⁵ *T. Öblinger*, Der Stufenbau der Rechtsordnung, S. 17.

identifizieren. Sie fügen sich also nicht zu einem umfassenden, einheitlichen Stufenbau zusammen.⁹⁶

Für *Hans Kelsen* beruht der Stufenbau der Rechtsordnung darauf, dass es generell-abstrakte und individuell-konkrete Rechtsnormen gibt. Normen generell-abstrakter Natur bedürfen der Individualisierung und Konkretisierung, wobei dieser Prozess gradueller Natur ist und sich insofern verschiedene Stufen ergeben.⁹⁷

Jedenfalls aber sind die einzelnen Stufen der Rechtsordnung von ihrer positiven Normierung abhängig, impliziert wird nur das Kriterium der Stufung an sich. Insofern stellt der Gedanke eines Stufenbaus vor allem ein Ordnungsmodell der Rechtsordnung dar.⁹⁸

In einem weiteren Sinn ergibt sich aus dem Stufenbau der Rechtsordnung auch eine materielle Bindung der nachfolgenden Rechtsetzung. Deutlich wird dies daran, dass die materiellen Gehalte, die »Grundentscheidungen«, das weitere Recht binden.⁹⁹

(iii) *Einheit der Rechtsordnung*

Aus dem Stufenbau der Rechtsordnung folgt auch der Gedanke, dass jegliches Recht sich im Rahmen dessen bewegen muss, was auf der höchsten Stufe angeordnet ist und somit eine Einheit bildet. Die Zugehörigkeit zweier Normen zu einer einheitlichen Rechtsordnung ergibt sich also daraus, dass sie auf eine gemeinsame Norm zurückgeführt werden können.¹⁰⁰ Als höchste Stufe fungiert dabei im Rahmen des positiven, gesetzten Rechts die Verfassung.¹⁰¹ Aus der Einheit der Rechtsordnung folgt dabei, dass Normwidersprüche auflösbar sind bzw. sein müssen.¹⁰²

Soweit die Einheit der Rechtsordnung in einem materialen Sinn gedacht und mit einer tatsächlichen Widerspruchsfreiheit verbunden wird, ist sie real nicht zu verwirklichen – unterschiedliche Gesetze bilden jeweils Kompromisslösungen ab und entstehen somit nicht einheitlich. Es ist Aufgabe der Rechtsanwendung und -auslegung, festgestellte Widersprüche aufzuheben. Die Annahme einer Einheit der Rechtsordnung kann folglich als Interpretationshilfe bei anscheinend lückenhaften oder widersprüchlichen Regelungen dienen.¹⁰³

⁹⁶ T. Öhlinger, Der Stufenbau der Rechtsordnung, S. 26.

⁹⁷ H. Kelsen, Allgemeine Staatslehre, S. 230ff.

⁹⁸ T. Öhlinger, Der Stufenbau der Rechtsordnung, S. 30

⁹⁹ M. Morlok, Art. Verfassung, Sp. 2558; H. M. Heinig/H. Munsonius, Verfassung der Bremischen Evangelischen Kirche, S. 8.

¹⁰⁰ H. Kelsen, Reine Rechtslehre, S. 241.

¹⁰¹ K. F. Röhl/H. C. Röhl, Allgemeine Rechtslehre, S. 308. Aus diesem Grund für die Aufgabe der Bezeichnung »Einheit der Rechtsordnung« C. Traulsen, Rechtsstaatlichkeit und Kirchenordnung, S. 126 m. w. N.

¹⁰² K. F. Röhl/H. C. Röhl, Allgemeine Rechtslehre, S. 154f.

¹⁰³ B. Rütters/C. Fischer/A. Birk, Rechtstheorie, S. 169.

(iv) Weitere Erkenntnisse

Als weitere Erkenntnisse einer positivistischen Sicht werden genannt: »Solidität der Rechtsanwendung, Berechenbarkeit künftiger Entscheidungen, Zwang zu richterlicher Objektivität, Sicherheit vor Gesinnungspolizei vom Richtertisch aus.«¹⁰⁴

bb) Naturrechtslehren

Von einem anderen Ausgangspunkt betrachten Vertreter einer – in den Details unterscheidbaren – Naturrechtslehre die Geltungsbedingungen des Rechts. Danach soll sich durch die menschliche Vernunft ein Recht entdecken lassen, das in der Natur selbst liegt. Die Begründungen für das Naturrecht selbst divergieren – von der Erkenntnis aus der reinen Vernunft über die Annahme eines durchaus göttlich gewollten, aber von ihm unabhängigen Naturrechts bis hin zur aus der Schöpfungsordnung hergeleiteten Rechtselementen.

Die Schwierigkeit der Naturrechtslehren ist die »Standortsgebundenheit« ihres jeweiligen Vertreters.¹⁰⁵ Dies verdeutlicht das Erkenntnisproblem, das den Naturrechtslehren gemeinsam ist: Es wird vorausgesetzt, dass Naturrecht aufgefunden werden kann. Was im konkreten Fall jedoch gefunden und für richtig erkannt wird, hängt von der Person des Betrachters und seinen Voraussetzungen ab. Sobald eine Entscheidung von der Einwirkung einer als Naturrecht über dem positiven Recht stehenden Norm abhängt, wird das Recht dem Zugriff der Beliebigkeit durch richterliche Entscheidung ausgesetzt. Es besteht die Gefahr, dass der Einzelne sich ein Naturrecht nach den eigenen Bedürfnissen zusammenstellt und so den Rechtsfrieden aufkündigt. Das Resultat wäre Chaos in der Rechtsordnung.¹⁰⁶

cc) Freirechtsbewegung

Nur verwiesen sei an dieser Stelle auf die Freirechts-Bewegung (*Bülow, Ehrlich, Kantorowicz, Fuchs, Isay*), die den letztgenannten Aspekt fokussiert und die Urteilsfindung dem Willen des Richters überlässt.¹⁰⁷ Damit wird bezweckt, der empirischen Wirklichkeit auch theoretisch Rechnung zu tragen. Im Kirchenrecht dürfte angesichts des geringen Umfangs richterlicher Entscheidungsfindung jedenfalls der empirische Befund ein anderer sein. Die Freirechtsbewegung darf im Ganzen als überholt gelten.¹⁰⁸

¹⁰⁴ K. Adomeit, Der Rechtspositivismus im Denken von Hans Kelsen und Gustav Radbruch, S. 165.

¹⁰⁵ C. Link, Art. Naturrecht IV. Juristisch, Sp. 137.

¹⁰⁶ J. Isensee, Positivität und Überpositivität der Grundrechte, S. 52.

¹⁰⁷ Darstellung bei B. Rütters/C. Fischer/A. Birk, Rechtstheorie, S. 370; K. Adomeit, Der Rechtspositivismus im Denken von Hans Kelsen und Gustav Radbruch, S. 162; M. Kriele, Grundprobleme der Rechtsphilosophie, S. 43–45.

¹⁰⁸ B. Rütters/C. Fischer/A. Birk, Rechtstheorie, S. 370.

dd) Positivierung von Gerechtigkeitswerten¹⁰⁹

Für die Rechtsordnung stellt sich also die Frage, wie die Erkenntnis, dass es Werte und moralische Gehalte, letztlich Gerechtigkeitsvorstellungen gibt, in der Ordnung selbst aufgenommen und verarbeitet werden können. Zumindest im Kirchenrecht weist die Bindung an Schrift und Bekenntnis darauf hin, dass eine streng positivistische Sicht auf das Recht dieses nicht vollständig beschreiben kann.¹¹⁰

(i) *Die Konzeption des Grundgesetzes*

Unter der Geltung des Grundgesetzes und insoweit auf eine konkrete Rechtsordnung beschränkt finden sich in den Grundrechten und insbesondere der Menschenwürdegarantie aus Art. 1 Abs. 1 GG eine Positivierung des Gedankens an außerpositive Rechtsgrundsätze. Diese sind damit – sozusagen als »Schleusenbegriffe«¹¹¹ – der juristischen Betrachtung zugänglich gemacht worden. Dem Alltag dienen solche Werte als »Gerechtigkeitsreserve«¹¹², bilden ein »Naturrechtssurrogat«¹¹³ und vermitteln dadurch zwischen den Geltungsgrundlagen des Rechts und der Beachtung und Anwendung im Recht selbst. Damit dürften naturrechtliche Anliegen, die nicht positivrechtlich (also verfassungsrechtlich) begründet werden können, rar geworden sein.¹¹⁴

Das Recht bleibt damit nicht auf überpositive Maßstäbe verwiesen. Diese sind vielmehr innerhalb der Rechtsordnung aufgenommen und als Normen zugänglich. Ein Rekurs auf Gerechtigkeitsvorstellungen, um damit das positive Recht zu überspielen, ist nicht nur nicht mehr zulässig – es dürfte auch kein Bedarf mehr dafür bestehen. Im Grundgesetz werden alle maßgeblichen Gerechtigkeitsprinzipien konstitutionalisiert und im Sinne eines »ethischen Minimums« verankert.¹¹⁵ Die Annahme eines Stufenbaus der Rechtsordnung und die daraus folgende Bindung jeglichen Rechts an die Entscheidungen der Verfassung sichern die Einhaltung dieser Maßstäbe. Das Grundgesetz kennt mit der Garantie des Art. 79 Abs. 3 GG zudem auch innerhalb der Verfassung eine Bindung an die wichtigsten Wertentscheidungen.

Mit der Aufnahme dieser Wertvorstellungen in einen positiven Verfassungstext findet eine Entscheidung darüber statt, was für die konkrete Ordnung als Maßstab anerkannt werden soll. Damit wird die Erkenntnisproblematik reduziert: Nicht das

¹⁰⁹ Zum Begriff *M. Morlok*, Art. Verfassung, Sp. 2559.

¹¹⁰ Vgl. *C. Traulsen*, Rechtsstaatliche Grundsätze im Evangelischen Kirchenrecht, S. 143. Zu dieser Bindung näher unten, D. I., S. 128.

¹¹¹ *E.-W. Böckenförde*, Die Eigenart des Staatsrechts und der Staatsrechtswissenschaft, S. 329.

¹¹² *M. Morlok*, Art. Verfassung, Sp. 2559.

¹¹³ *H. M. Heinig*, Eigenwert des Religionsverfassungsrechts, S. 47.

¹¹⁴ *K. Adomeit*, Der Rechtspositivismus im Denken von Hans Kelsen und Gustav Radbruch, S. 162.

¹¹⁵ *H. Schulze-Fielitz*, Art. 20 (Rechtsstaat), Rn. 50.

Auffinden des Richtigen und Wahren steht im Vordergrund, sondern die – im Kontext einer Verfassungsgebung mit hoher Dignität ausgestattete – Entscheidung für bestimmte Grundwerte. Diese bleiben zwar der Beliebigkeit menschlicher Entscheidung (im Rahmen dessen, was Menschen als gerecht ausmachen können) ausgesetzt, ihr Rang als Verfassungswert bewirkt aber eine in hohem Maße stabile Fortschreibung und dauerhafte Anwendung des einmal gefundenen Konsenses.¹¹⁶ Zudem erfolgt die Einbettung in eine Kompetenzordnung: Das Bundesverfassungsgericht ist zur alleinigen Entscheidung über die Vereinbarkeit mit den Maßstäben der Verfassung berufen.

Damit ist allerdings nicht verbunden, dass die dergestalt entschiedenen Grundwerte in der Gesellschaft dauerhaft anerkannt werden. Die Anerkennung kann zeitlich bedingtem Wandel unterliegen. »Der freiheitliche, säkularisierte Staat lebt«, mit den Worten *Böckenfördes*, »von Voraussetzungen, die er selbst nicht garantieren kann. Das ist das große Wagnis, das er, um der Freiheit willen, eingegangen ist.«¹¹⁷

(ii) *Das Spannungsverhältnis von Gesetz und Recht nach Art. 20 Abs. 3 GG*

Unter diesen Voraussetzungen lässt sich auch die in Art. 20 Abs. 3 GG festgelegte Bindung der Verwaltung und Rechtsprechung an »Gesetz und Recht« verstehen. Die Auslegung dazu reicht von der Annahme einer Tautologie¹¹⁸ bis zur Auffassung, hier sei ein grundsätzliches Spannungsverhältnis von Gesetz und Recht zum Ausdruck gebracht worden.¹¹⁹ Nach dem oben Festgestellten lässt sich nicht von einer Tautologie ausgehen. Gesetze bedürfen der Auslegung und Anwendung im konkreten Fall. Von welchen Grundgedanken sich der Rechtsanwender leiten zu lassen hat, wenn es mehr als eine Auslegungsmöglichkeit gibt, lässt sich nur aus dem Gesamtzusammenhang der Verfassung erschließen. Hier sind außerrechtliche Gerechtigkeitsvorstellungen positiviert; die Bindung daran wird durch den Verweis auf »Recht« verdeutlicht. In diesem Rahmen lässt sich das Spannungsverhältnis kollidierender Verfassungswerte bearbeiten¹²⁰ und dem Leitgedanken einer Bindung an »fundamentale Gerechtigkeitsvorstellungen«¹²¹ folgen.

Zu beachten ist dabei jeweils, dass die Bindung an Gesetz *und* Recht ausgesprochen wird. Gesetz und Recht stehen also nebeneinander; das Recht ist dem Gesetz

¹¹⁶ *H. M. Heinig*, Eigenwert des Religionsverfassungsrechts, S. 47.

¹¹⁷ *E.-W. Böckenförde*, Die Entstehung des Staates als Vorgang der Säkularisation, S. 93.

¹¹⁸ So z. B. *H. D. Jarass*, Art. 20, Rn. 38.

¹¹⁹ *R. Dreier*, Der Rechtsstaat im Spannungsverhältnis von Gesetz und Recht, S. 354; vgl. auch *B. Hoffmann*, Das Verhältnis von Gesetz und Recht, S. 252.

¹²⁰ Dazu auch *R. Dreier*, Der Rechtsstaat im Spannungsverhältnis von Gesetz und Recht, S. 356; zur Form, in der dies vollzogen werden kann *P. Kirchhof*, Rechtsquellen und Grundgesetz, S. 60f.

¹²¹ *R. Herzog*, Art. 20 VI. Die Verfassungsgrundsätze des Art. 20 Abs. 3 GG, Rn. 66.

nicht übergeordnet.¹²² Deshalb ermöglicht das Grundgesetz auch in den Fällen, in denen eine gesetzeskonforme Lösung, die dem Recht entspricht, nicht gefunden werden kann, Wege, dem Recht zur Geltung zu verhelfen: Bei Meinungsverschiedenheiten oder Zweifeln über die förmliche und sachliche Vereinbarkeit von Bundesrecht oder Landesrecht mit dem Grundgesetz entscheidet das Bundesverfassungsgericht auf Antrag der Bundesregierung oder einer Landesregierung (Art. 93 Abs. 1 Nr. 2 GG). Jeder Rechtsanwender innerhalb der Verwaltung kann auf dem Dienstweg so die Durchsetzung des Rechts gegenüber einem Gesetz erwirken. Daneben muss ein Gericht, wenn es ein Gesetz, auf dessen Gültigkeit es bei der Entscheidung ankommt, für verfassungswidrig hält, die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts einholen (Art. 100 Abs. 1 S. 1 GG).¹²³

(iii) *Bedeutung der rechtspositivistischen Erkenntnisse*

Damit dürften auch die oben angesprochenen wichtigen Erkenntnisse des Rechtspositivismus' ihre Bedeutung behalten: Die Rechtsetzung, Rechtsanwendung und Rechtsdurchsetzung unterliegt einem rechtsförmigen Verfahren. Die Bindung an Gesetz und Recht sorgt für die rationale Auslegung und Anwendung der Gesetze und damit für die Vorhersehbarkeit und Berechenbarkeit der Rechtsanwendung. Gleichzeitig bleiben moralische Aspekte nicht unberücksichtigt, sondern finden im Rahmen des Grundgesetzes als positives Recht Niederschlag. Die Entscheidung darüber, was material richtig ist, ist im Staat des Grundgesetzes dem Grundgesetz zu entnehmen; verantwortlich für diese Entscheidung ist das Bundesverfassungsgericht.¹²⁴

Die Bindung an das erzeugte Recht ist, wie gesehen, ein Merkmal jedes gesetzten Rechts. Es gibt aber auch Merkmale, die dem Recht eines Rechtsstaats eigen sind. Dazu werden gezählt: Grundrechte, Gewaltenteilung, Gesetzmäßigkeit der Verwaltung, Rechtsschutz durch unabhängige Gerichte, Berechenbarkeit und Vorhersehbarkeit staatlicher Machtäußerung.¹²⁵ Diese Merkmale stellen keine Anforderungen an jegliche Rechtsetzung dar – zumindest nicht dergestalt, dass es sich ohne die Einhaltung dieser (und spezifischer Ausprägungen davon) nicht um Recht handelt. Allerdings ist die Kirche nicht daran gehindert, die Vorteile, die gewisse rechtsstaatliche Elemente mit sich bringen, auch für das eigene Recht fruchtbar zu machen

¹²² Vgl. C. Traulsen, Rechtsstaatlichkeit und Kirchenordnung, S. 64 m. w. N. Zu den Möglichkeiten der Zuordnung von Gesetz und Recht als »subsidiär, kumulativ und alternativ« vgl. G. Schnorr, Die Rechtsidee im Grundgesetz, S. 129.

¹²³ Zu dieser Lösung auch P. Unruh, Der Verfassungsbegriff des Grundgesetzes, S. 494 Anm. 236; C. Traulsen, Rechtsstaatlichkeit und Kirchenordnung, S. 65; G. Schnorr, Die Rechtsidee im Grundgesetz, S. 139–141; E. Schmidt-Aßmann, Der Rechtsstaat, S. 564.

¹²⁴ Vgl. dazu auch P. Kirchhof, Rechtsquellen und Grundgesetz, S. 61.

¹²⁵ R. Dreier, Der Rechtsstaat im Spannungsverhältnis von Gesetz und Recht, S. 353; H. Schulze-Fielitz, Art. 20 (Rechtsstaat), Rn. 39 m. w. N.

und sie insoweit zu übernehmen – mit den Worten *Christian Traulsen* im Sinne einer »Parallelwertung in der Kirchensphäre«. ¹²⁶

b) Ziele und Funktionen der Rechtsordnung

Gerade am Beispiel des Kirchenrechts lässt sich zeigen, dass das Ziel einer Rechtsordnung außerhalb derselben steht. Eine Rechtsordnung ist »als ein von der Geschichtlichkeit des Menschen gefordertes Mittel zu begreifen [...], das im Dienste eines jeder Rechtsbildung vorgeordneten Endzwecks steht.« ¹²⁷

Als Aufgabe und Zweck des Rechts werden dabei die Sicherung von Freiheit und Ordnung genannt. ¹²⁸ Teilweise wird daneben als Ziel des Rechts auch die Herstellung von Gerechtigkeit gestellt. ¹²⁹ Aus einer anderen Perspektive hat das Recht neben der Gerechtigkeit auch der Rechtssicherheit des Einzelnen und dem Wohl der Gemeinschaft zu dienen. ¹³⁰

Es erscheint notwendig, die Ziele des Rechts abhängig von der jeweiligen Rechtsordnung festzustellen:

aa) Staatliches Recht

Für den Staat ist entscheidend, das Zusammenleben der Menschen in ihrer Koexistenz und gegenseitigen Abhängigkeit zu sichern und die Freiheit des Einzelnen, im Ausgleich mit der Freiheit der jeweils anderen, zu ermöglichen. Damit erfüllt das Recht im staatlichen Bereich die Funktion der Verhaltenssteuerung und der Organisation und Legitimierung sozialer Herrschaft. ¹³¹

Verhaltenssteuerung wird durch die formale Ordnungsfunktion des Rechts erreicht: In einem formalen Sinn verhindert Recht Chaos (als Beispiel ließe sich das Straßenverkehrsrecht anführen, würde der Verzicht auf das Rechtsfahrgebot doch zu untragbaren Zuständen auf der Straße führen). Daneben dient das Recht auch als (politisches) Gestaltungsmittel. Außerdem dient es dem sozialen Frieden, indem

¹²⁶ *C. Traulsen*, Rechtsstaatlichkeit und Kirchenordnung, S. 268.

¹²⁷ *D. Pirson*, Universalität und Partikularität, S. 26.

¹²⁸ Vgl. zum Beispiel *D. Pirson*, Säkulares Kirchenrecht, S. 54; *M. Moxter*, Die Kirche und ihr Recht, S. 119.

¹²⁹ Vgl. zum Beispiel *K. Schlaich*, Kirchenrecht und Kirche, S. 362; *C. Link*, Rechtstheologische Grundlagen des evangelischen Kirchenrechts, S. 86; auch BVerfGE 23, 98 [106] – Ausbürgerung I.

¹³⁰ Vgl. *G. Radbruch*, Gesetzliches Unrecht und übergesetzliches Recht, S. 345. Zusammenfassend *M. Honecker*, Recht, Ethos, Glaube, S. 384f.

¹³¹ Vgl. zum Folgenden *C. Traulsen*, Rechtsstaatliche Grundsätze im Evangelischen Kirchenrecht, S. 139; *F. Loos*, Art. Recht I. Zum Begriff und juristisch, Sp. 86; *B. Rütters/C. Fischer/A. Birk*, Rechtstheorie, S. 49–56.

es Möglichkeiten zur friedlichen Streitbeilegung eröffnet; die unvermeidbaren Konflikte zwischen den Menschen werden damit in geregelten Verfahren nach rechtlichen Maßstäben bearbeitet.

Unter dem Aspekt der Organisation und Legitimation sozialer Herrschaft betrachtet erweist sich die materiale Ordnungsfunktion des Rechts; es sichert die gegebene (staatliche und gesellschaftliche) Ordnung ab. Beispiele dafür sind die »Ewigkeitsklausel« in Art. 79 Abs. 3 GG, die eine Änderung der Grundstrukturen der Bundesrepublik Deutschland auf legalem Weg (also mit rechtlichen Mitteln) verhindert, sowie die Vorschriften zum Schutz des parlamentarischen Entscheidungsprozesses (z. B. § 105 StGB. Nötigung von Verfassungsorganen).

An diesen Funktionen wird deutlich, dass die Rechtsordnung nicht nur durch ihre zwangsweise Durchsetzung Wirkung zeigt, sondern die materialen Gehalte einer Ordnung gesellschaftliche Veränderungen zur Folge haben können.

bb) Kirchliches Recht

Während aus staatlicher Sicht das Recht umfassende Ziele verfolgt, lässt sich der Zweck des Rechts im Kirchenrecht reduzieren: Kirchliches Recht muss die Verwirklichung des kirchlichen Auftrags sichern und fördern (dazu später mehr). Teilaspekte der Funktionen staatlichen Rechts haben auch im kirchlichen Bereich ihre Bedeutung (genannt seien hier nur die Konfliktlösungsfunktion und die Funktion, Entscheidungen zu perpetuieren).

II. Anwendbarkeit auf das Kirchenrecht

Diese – an allgemeinem und vor allem staatlichem Recht orientierten – Funktionsvoraussetzungen gelten in angepasster Form auch für das Kirchenrecht. Dabei werden im Folgenden die Annahmen dargestellt, auf denen hier der Kirchen- und Kirchenrechtsbegriff beruht. Theologische Aussagen können durch einen Juristen nicht getroffen werden. Es werden aber die Erkenntnisse, die in der juristischen Diskussion rezipiert werden, im Bewusstsein der Vorläufigkeit theologischer (wie aller wissenschaftlichen) Aussagen aufgenommen und als Hypothesen zugrunde gelegt.¹³²

1) Begriff der Kirche

Die Betrachtung des evangelischen Kirchenrechts ist abhängig vom evangelischen Verständnis dessen, was Kirche ist. Dabei beschreibt der Begriff ein komplexes religiös-soziales Phänomen.¹³³ Es wird eine Vielzahl von Gegenständen mit dem Begriff bezeichnet – das Gebäude, in dem der sonntägliche Gottesdienst stattfindet, diese

¹³² Vgl. dazu *D. Pirson*, Universalität und Partikularität, S. 20; *M. Germann*, Status der Grundlagendiskussion, S. 394.

¹³³ *H.-R. Reuter*, Der Begriff der Kirche in theologischer Sicht, S. 23.

Veranstaltung selbst und die Organisation, die diese Veranstaltung anbietet, sind ein paar Beispiele.¹³⁴ Kirche ist sowohl göttliches als auch menschliches Werk, weshalb die verschiedenen Dimensionen dessen, was Kirche ist, differenziert betrachtet werden können, aber in unaufhebbarer Einheit zusammengehören.¹³⁵ Auf das Kirchenrecht bezogen geht es um die Frage, in welcher Dimension von Kirche legitimerweise von Recht gesprochen werden kann.

a) Kirche als geistliche Gemeinschaft

Kirche ist die Gemeinschaft der Glaubenden, also derjenigen, die sich durch das Wort Gottes ansprechen lassen und dadurch im Glauben an Jesus Christus leben.¹³⁶ Als solche ist sie Geschöpf des Wortes Gottes.¹³⁷ Sie existiert nicht durch den Willen der Beteiligten, sondern wird durch das Evangelium selbst bestimmt.¹³⁸

Allerdings sind dabei – im Anschluss an *Martin Luther* – wenigstens zwei Dimensionen der Kirche zu unterscheiden: Kirche ist zugleich eine geistliche und eine leibliche Gemeinschaft. Die geistliche Dimension besteht in der Beziehung der Glaubenden zu Gott und in ihrer darin begründeten Gemeinschaft.¹³⁹ Dabei geht es um die innere Gemeinschaft und damit um die Innenseite der Kirche als leiblicher Gemeinschaft, die durch die äußeren Vollzüge sichtbar ist.¹⁴⁰

Die Kirche als geistliche Gemeinschaft der Glaubenden ist dabei der Feststellung durch den Menschen entzogen. Glaubende sind »Menschen, die bewegt werden von der Sehnsucht nach erfülltem Leben«¹⁴¹ und damit nach Gott suchen und fragen, im Vertrauen auf Gott alles erwarten. Ob jemand in diesem Sinne auf Gott vertraut, ist nicht beweisbar.¹⁴²

Die Kirche als geistliche Gemeinschaft erweist sich damit als verborgene Kirche. Die – auf *Huldrych Zwingli* zurückgehende – Unterscheidung von sichtbarer und unsichtbarer Kirche trifft nicht die hier gemeinte Unterscheidung. Mit dem Be-

¹³⁴ Vgl. auch zu den unterschiedlichen Assoziationen, die vom Begriff Kirche im Unterschied zum Begriff Gemeinde ausgehen *H.-R. Reuter*, Der Begriff der Kirche in theologischer Sicht, S. 29.

¹³⁵ Vgl. *H.-R. Reuter*, Der Begriff der Kirche in theologischer Sicht, S. 23; *W. Härle*, Dogmatik, S. 592; *H. Munsonius*, Die juristische Person des evangelischen Kirchenrechts, S. 18.

¹³⁶ *W. Härle*, Art. Kirche VII. Dogmatisch, S. 285; *ders.*, Dogmatik, S. 587; *C. Traulsen*, Rechtsstaatlichkeit und Kirchenordnung, S. 200; *H. Munsonius*, Evangelisches Kirchenrecht, S. 12; *G. Neebe*, Apostolische Kirche, S. 270.

¹³⁷ *W. Härle*, Art. Kirche VII. Dogmatisch, S. 281; *H.-R. Reuter*, Der Begriff der Kirche in theologischer Sicht, S. 49.

¹³⁸ *H. M. Müller*, Lutherisches Kirchenverständnis und der Kirchenbegriff des Codes Iuris Canonici 1983, S. 110.

¹³⁹ *G. Neebe*, Apostolische Kirche, S. 270f.

¹⁴⁰ *G. Neebe*, Apostolische Kirche, S. 270; *W. Härle*, Dogmatik, S. 591.

¹⁴¹ *W. Härle*, Dogmatik, S. 588.

¹⁴² *W. Härle*, Dogmatik, S. 589.

griffspaar unsichtbar/sichtbar wird eine andere Unterscheidung verbunden: Demnach unterscheidet sich die unsichtbare Kirche von der sichtbaren Kirche dadurch, dass der unsichtbaren Kirche alle die Menschen angehören, die zum Kreis der Erwählten gehören. Doch auch wenn mit der unsichtbaren Kirche die Gemeinschaft aller gemeint wird, die wahrhaft glauben, ist die Bezeichnung nicht sinnvoll: Weder die Glaubenden an sich, noch die unter ihnen bestehende Gemeinschaft ist im Wortsinne unsichtbar; das Wirken Gottes drängt schließlich auf Sichtbarkeit. Die Kirche als geistliche Gemeinschaft ist lediglich nicht mit menschlichen Mitteln feststellbar.¹⁴³ »Verborgen« oder »nicht abgrenzbar«¹⁴⁴ trifft daher den Gegenstand besser.

Das Zeugnis über die Kirche beschreibt diese als »eine, heilige, katholische und apostolische Kirche« seit dem Bekenntnis von Nizäa 325 n. Chr. Diese Eigenschaften¹⁴⁵ gehören zur Kirche als geistliche Gemeinschaft. Die Kirche als verborgene Kirche ist, was von ihr bezeugt wird, es geht nicht darum, dass sie es sein soll. Die Eigenschaften beschreiben die Kirche als geistliche Gemeinschaft, sie ordnen keine zu erfüllenden Merkmale an.¹⁴⁶ Sie sind also deskriptiv, nicht normativ. Und weil sie sich auf die verborgene Kirche beziehen, eignen sie sich nicht zur (äußerlichen) Feststellung der Kirche.¹⁴⁷

b) Kirche als leibliche Gemeinschaft

Wo die Kirche als leibliche Gestalt sichtbar und feststellbar ist, kommt im siebten Artikel der *Confessio Augustana* zum Ausdruck:

»Es ist aber die Kirche die Versammlung der Heiligen, in der das Evangelium rein gelehrt wird und die Sakramente richtig verwaltet werden.«¹⁴⁸

Für die Kirche als geistlicher Gemeinschaft hat die Kirche als leibliche Gemeinschaft konstitutive Bedeutung. Sie kann nicht ohne äußere Gestalt, losgelöst von äußeren

¹⁴³ Dazu *H.-R. Reuter*, Der Begriff der Kirche in theologischer Sicht, S. 50f.; *W. Härle*, Dogmatik, S. 590; *ders.*, Art. Kirche VII. Dogmatisch, S. 286f.; *G. Neebe*, Apostolische Kirche, S. 270f. Vgl. aber auch *H. M. Müller*, Luthers Kirchenverständnis und seine Rezeption im evangelischen Kirchenrecht, S. 53 zu Zweifeln an der Gleichsetzung der unsichtbaren Kirche mit dem Kreis der Erwählten.

¹⁴⁴ *W. Härle*, Dogmatik, S. 590.

¹⁴⁵ Zum Begriff der »Eigenschaften« bzw. »Attribute« statt »Kennzeichen« vgl. *W. Härle*, Dogmatik, S. 592f.; *H.-R. Reuter*, Der Begriff der Kirche in theologischer Sicht, S. 28.

¹⁴⁶ *W. Härle*, Art. Kirche VII. Dogmatisch, S. 290; *ders.*, Dogmatik, S. 593; *H. Munsonius*, Die juristische Person des evangelischen Kirchenrechts, S. 19.

¹⁴⁷ *W. Härle*, Art. Kirche VII. Dogmatisch, S. 290; *ders.*, Dogmatik, S. 593.

¹⁴⁸ Zit. nach *R. Mau* (Hrsg.), Evangelische Bekenntnisse, Bd. 1, S. 39; vgl. dazu *G. Neebe*, Apostolische Kirche, S. 271; *H. Munsonius*, Die juristische Person des evangelischen Kirchenrechts, S. 19.

Strukturen existieren.¹⁴⁹ Denn der Glaube im Menschen wird durch die Verkündigung des Evangeliums begründet; das Wort hat den Charakter einer notwendigen Bedingung für das Zustandekommen des christlichen Glaubens.¹⁵⁰ Zwar kann menschliches Handeln nicht den Glauben wecken. Dies wird im fünften Artikel der *Confessio Augustana* bekannt:

»Solchen Glauben zu erlangen hat Gott das Predigtamt eingesetzt, Evangelium und Sakramente gegeben, wodurch er, als durch Mittel den Heiligen Geist gibt, welcher den Glauben, wo und wann er will, in denen, die das Evangelium hören, wirkt. [...]«¹⁵¹

Mit dem Verkündigungshandeln und der Sakramentsverwaltung aber ermöglicht die Kirche es, dass Menschen der Weg zum Glauben eröffnet wird und damit die geistliche Gemeinschaft entstehen kann und erhalten wird.¹⁵² Kirche als sichtbare, äußere Gemeinschaft ist also die

»leibliche Gemeinschaft (inklusive aller institutionellen Rahmenbedingungen) von Menschen, die sich (jedenfalls äußerlich) zu Wort und Sakrament halten und sich (jedenfalls äußerlich) zum Glauben bekennen.«¹⁵³

Als notwendige Bedingung für das persönliche Glaubensbekenntnis gilt dabei die Taufe, in der äußerlich (sichtbar und hörbar) durch das Wort dem Täufling seine Annahme durch Gott zugesprochen wird.¹⁵⁴ Insofern lässt sich die Kirche in ihrer leiblichen Gestalt auch beschreiben als die »Gemeinschaft der nicht aus der Kirche ausgetretenen Getauften.«¹⁵⁵

c) Kirche in ihrer geschichtlichen Realität

Die Kirche als geistliche Gemeinschaft lebt also von den Grundvollzügen, die in der leiblichen Gemeinschaft geschehen. Diese nimmt jedoch unter irdischen Bedingungen immer nur in ihrer jeweiligen geschichtlichen Realität Gestalt an¹⁵⁶ und kann nur dort ihre Rechtsgestalt gewinnen.¹⁵⁷ Zwischen der Kirche als leiblicher Gemeinschaft und der Kirche in ihrer geschichtlichen Realität besteht eine qualitative Differenz.¹⁵⁸

¹⁴⁹ W. Härle, Dogmatik, S. 591.

¹⁵⁰ W. Härle, Art. Kirche VII. Dogmatisch, S. 283.

¹⁵¹ Zit. nach R. Mau (Hrsg.), Evangelische Bekenntnisse, Bd. 1, S. 37, Anm. 25.

¹⁵² H. Munsonius, Die juristische Person des evangelischen Kirchenrechts, S. 19f. m. w. N.; G. Neebe, Apostolische Kirche, S. 271; W. Härle, Art. Kirche VII. Dogmatisch, S. 288.

¹⁵³ W. Härle, Art. Kirche VII. Dogmatisch, S. 288. Hervorhebungen des Originals hier entfernt.

¹⁵⁴ W. Härle, Art. Kirche VII. Dogmatisch, S. 288; Vgl. auch CA IX, zit. nach BSLK, S. 63.

¹⁵⁵ W. Härle, Dogmatik, S. 591 Anm. 108.

¹⁵⁶ G. Neebe, Apostolische Kirche, S. 271.

¹⁵⁷ M. Heckel, Die Wiedervereinigung der deutschen evangelischen Kirchen, S. 413.

¹⁵⁸ G. Neebe, Apostolische Kirche, S. 272.

Diese qualitative Differenz lässt sich mit dem »Zugleich« beschreiben: Der Gläubende ist vor Gott gerecht und schafft es in seinem irdischen Leben doch nicht, diesem Gerechtheit vollständig zu entsprechen, er ist Gerechter und Sünder zugleich. Genauso entspricht auch die Kirche als geschichtliche Realität noch nicht dem, was sie eigentlich ist.¹⁵⁹ Ihr Ziel ist aber die Verwirklichung der leiblichen Gemeinschaft.¹⁶⁰ Die Kirche ist damit auch zugleich Gerechte und Sünderin, *simul iusta et peccatrix*.

aa) Partikularität der Kirche in ihrer geschichtlichen Realität

In der geschichtlichen Realität der Kirche zeigt sich, dass keine kirchliche Organisation alle Getauften umfasst. Unter irdischen Bedingungen existiert eine Vielzahl an »Kirchen«, die sich jeweils temporal, räumlich¹⁶¹ und konfessionell¹⁶² unterscheiden lassen.¹⁶³ Dabei müssen sich die verschiedenen Kirchentümer gegenseitig nicht ausschließen: Im Bereich der UEK ist diese als Gemeinschaft von Kirchen selbst Kirche (Art. 1 Abs. 4 S. 2 GO.UEK). Die Mehrdimensionalität der Kirchentümer wird auch daran erkennbar, dass Kirchenmitgliedschaft in der Regel sowohl zur Gemeinde als auch zur Landeskirche besteht.¹⁶⁴

Die Grundvollzüge der Kirche finden in der Gemeinde als der kleinsten »in sich selbst funktionsfähige[n] Einheit der christlichen Kirche«¹⁶⁵ statt. Die einzelne Gemeinde steht jedoch nicht isoliert da und darf sich auch nicht dergestalt verabsolutieren, als sei sie die ganze Kirche. Denn im Vollzug der Grundbezüge besteht immer der Zusammenhang mit allen, bei denen dies geschieht – darin besteht nach CA VII die wahre Einheit der Kirche. Dort, wo Gemeinden nebeneinander stehen, sind die Beziehungen zwischen ihnen zu ordnen – es besteht das Bedürfnis einer übergemeindlichen Strukturbildung.¹⁶⁶

¹⁵⁹ G. Neebe, Apostolische Kirche, S. 272.

¹⁶⁰ G. Neebe, Apostolische Kirche, S. 272 und 277; H. Munsonius, Die juristische Person des evangelischen Kirchenrechts, S. 20.

¹⁶¹ D. Pirson, Universalität und Partikularität, S. 51.

¹⁶² D. Pirson, Universalität und Partikularität, S. 106.

¹⁶³ Vgl. dazu auch H. Munsonius, Die juristische Person des evangelischen Kirchenrechts, S. 21. Diese Unterscheidung beruht nicht auf einer konstitutiven Entscheidung des jeweiligen Kirchenverfassungsgebers, sondern auf gegebenen, nicht verfügbaren Umständen, vgl. D. Pirson, Kirchenrechtliches Gutachten zur Ergänzung der Kirchenordnung, S. 429; ders., Kirchliches Verfassungsrecht, S. 93.

¹⁶⁴ § 1 Abs. 2 S. 1 KMG.EKD; Art. 8 Abs. 1 S. 1 GO.Bad, Art. 9 Abs. 2 KVerf.Bay, Art. 3 Abs. 2 S. 2 GO.BBsO, Art. 6 Abs. 2 S. 1 KVerf.Bra, § 1 Abs. 1 S. 4 Verf.Bre, Art. 5 Abs. 1 S. 2 KVerf.Han, Art. 5 Abs. 1 S. 1 GO.KW, Art. 9 Abs. 3 S. 1 KVerf.Mitt, Art. 9 Abs. 3 S. 1 Verf.Nord, Art. 8 Abs. 2 Verf.Ref, § 4 Abs. 1 S. 1 Verf.Sa.

¹⁶⁵ W. Härle, Art. Kirche VII. Dogmatisch, S. 305.

¹⁶⁶ W. Härle, Art. Kirche VII. Dogmatisch, S. 305.

bb) Eigenschaften und Kennzeichen der Kirche (*notae ecclesiae*)

Für die Feststellung von Kirche in der geschichtlichen Realität genügen die Kennzeichen der reinen Evangeliumsverkündigung und der einsetzungsgemäßen Feier der Sakramente, wie in CA VII bezeugt wird. Hieran muss sich eine Kirche messen lassen im Hinblick darauf, ob es sich um eine »wahre« oder »falsche« Kirche handelt.¹⁶⁷

Zu klären ist aber, welche Bedeutung die Eigenschaften der Kirche nach den altkirchlichen Symbolen für die Kirche in ihrer geschichtlichen Realität haben und, ob es daneben weitere Kennzeichen gibt, anhand derer sich identifizieren lässt, ob es sich um Kirche handelt.

(i) *Eigenschaften der altkirchlichen Symbole*

Die Kirche in ihrer geschichtlichen Realität hat die Eigenschaften der Kirche nach den altkirchlichen Symbolen nur in unvollkommener Weise: In der geschichtlichen Realität existiert Kirche nur in partikularen Strukturen. Die Einheit der Kirche kommt daher nicht strukturell zum Ausdruck, sie muss aber handlungsleitendes Ziel sein; die einzelne Partikularkirche (sei sie Parochialgemeinde oder Gemeinschaft der Kirchen in Deutschland) muss Gemeinschaft nach innen und nach außen mit allen suchen, die sich zum christlichen Glauben bekennen und so der Einheit der Kirche entsprechen.¹⁶⁸

Der Heiligkeit muss die partikulare Kirche dadurch entsprechen, dass sie ihr Leben und ihre Ordnung am »Wesen und Auftrag der Kirche« misst und prüft, ob der göttliche Zuspruch und Anspruch auf das ganze Leben im kirchlichen Leben ernst genommen wird und zur Geltung kommt.¹⁶⁹ Die Bedeutung dieses Zuspruchs und Anspruchs wurde in der Zweiten These der Barmer Theologischen Erklärung unterstrichen:

»Wie Jesus Christus Gottes Zuspruch der Vergebung aller unserer Sünden ist, so und mit gleichem Ernst ist er auch Gottes kräftiger Anspruch auf unser ganzes Leben; durch ihn widerfährt uns frohe Befreiung aus den gottlosen Bindungen dieser Welt zu freiem, dankbarem Dienst an seinen Geschöpfen.

Wir verwerfen die falsche Lehre, als gebe es Bereiche unseres Lebens, in denen wir nicht Jesus Christus, sondern anderen Herren zu eigen wären, Bereiche, in denen wir nicht der Rechtfertigung und Heiligung durch ihn bedürften.«¹⁷⁰

¹⁶⁷ W. Härle, Art. Kirche VII. Dogmatisch, S. 289.

¹⁶⁸ W. Härle, Art. Kirche VII. Dogmatisch, S. 293; G. Neebe, Apostolische Kirche, S. 276; H. Munsonius, Die juristische Person des evangelischen Kirchenrechts, S. 23.

¹⁶⁹ W. Härle, Art. Kirche VII. Dogmatisch, S. 292; G. Neebe, Apostolische Kirche, S. 276; H. Munsonius, Die juristische Person des evangelischen Kirchenrechts, S. 24.

¹⁷⁰ Zit. nach R. Mau (Hrsg.), Evangelische Bekenntnisse, Bd. 2, S. 261.

Die Katholizität der Kirche gründet sich darauf, dass »alle Menschen aller Teile der Erde und zu allen Zeiten [zur Kirche] berufen sind«. ¹⁷¹ Dementsprechend kommt der Kirche in ihrer geschichtlichen Realität die Aufgabe zu, den Missionsauftrag (Mt 28,19) im Sinne einer Sendung zu allen Menschen ernst zu nehmen und dabei gleichzeitig die eigene Gestalt in ihrer Partikularität wahrzunehmen und ökumenische Verständigung mit anderen Partikularkirchen zu suchen. ¹⁷²

Schließlich entspricht die Kirche in ihrer geschichtlichen Realität der Apostolizität, wenn sie das tut, was sie als Kirche erkennbar macht: Reine Verkündigung des Evangeliums und einsetzungsgemäße Feier der Sakramente. ¹⁷³ Dieser Eigenschaft kommt insofern eine besondere Bedeutung zu, als sie Voraussetzung für die Einheit, Heiligkeit und Katholizität der Kirche ist. ¹⁷⁴

(ii) *Weitere Kennzeichen*

Zur wahren Einheit der Kirche genügt es, dass in Bezug auf Evangeliumsverkündigung und Sakramentsverwaltung Übereinstimmung herrscht, CA VII. Diese Perspektive ließe sich als die dogmatische Sicht auf die Kirche beschreiben. ¹⁷⁵

Aus anderen Perspektiven werden weitere Kennzeichen genannt, die die Kirche beschreiben sollen. So wird der Begriff der Kirche aus ethischer Perspektive mit den Lebensäußerungen, in denen die Evangeliumsverkündigung und Sakramentsverwaltung stattfinden, beschrieben. ¹⁷⁶ Mit einer verbreiteten Typologie ließen sich demnach die Grundvollzüge der Kirche als Martyria, Leiturgia, Diakonia und Koinonia (übersetzt Zeugnis, Kult, Dienst und Gemeinschaft) strukturieren. ¹⁷⁷ Im Anschluss an *Schleiermacher* wird zwischen darstellendem und wirksamen Handeln der Kirche unterschieden und diesen Handlungsformen der Vollzug der konstituierenden Kennzeichen zugeordnet. ¹⁷⁸

In diesen Beschreibungen ¹⁷⁹ geht es vor allem um die Tätigkeitsfelder, in denen sich die Grundvollzüge entfalten. Nicht alle dieser Tätigkeitsfelder sind der Kirche vorbehalten – Dienst am Nächsten etwa kann auch durch Nichtchristen ausgeübt werden. ¹⁸⁰ Ziel ist daher mehr eine Aufgabenbeschreibung als eine Kennzeichnung

¹⁷¹ G. Neebe, *Apostolische Kirche*, S. 274.

¹⁷² G. Neebe, *Apostolische Kirche*, S. 274; W. Härle, *Art. Kirche VII. Dogmatisch*, S. 293; H. Munsonius, *Die juristische Person des evangelischen Kirchenrechts*, S. 24.

¹⁷³ W. Härle, *Art. Kirche VII. Dogmatisch*, S. 292; H. Munsonius, *Die juristische Person des evangelischen Kirchenrechts*, S. 24.

¹⁷⁴ G. Neebe, *Apostolische Kirche*, S. 275.

¹⁷⁵ H.-R. Reuter, *Der Begriff der Kirche in theologischer Sicht*, S. 48.

¹⁷⁶ H.-R. Reuter, *Der Begriff der Kirche in theologischer Sicht*, S. 57.

¹⁷⁷ Darstellung und Kritik bei H.-R. Reuter, *Der Begriff der Kirche in theologischer Sicht*, S. 58.

¹⁷⁸ H.-R. Reuter, *Der Begriff der Kirche in theologischer Sicht*, S. 58–62.

¹⁷⁹ Insgesamt, mit ausführlicher Aufzählung, H. Munsonius, *Die juristische Person des evangelischen Kirchenrechts*, S. 25–27.

¹⁸⁰ H. Munsonius, *Die juristische Person des evangelischen Kirchenrechts*, S. 25f.

von Kirche. Daher können derartige Beschreibungen zwar kirchenpolitisch korrigierend auf Fehlentwicklungen wirken¹⁸¹, als konstitutive Kennzeichen zur Unterscheidung von wahrer und falscher Kirche bleiben sie aber außer Betracht.¹⁸²

d) Begriffliche Abgrenzung

Für den oben eingeführten dreigliedrigen Kirchenbegriff werden teilweise die Begriffe *ecclesia spiritualis*, *ecclesia universalis* und *ecclesia particularis* verwendet. Allerdings ist im Einzelfall zu prüfen, welche Bedeutung den Begriffen beigemessen wird. So dürfte etwa das Verständnis *Johannes Heckels* von dem hier zugrunde gelegten abweichen.

Bei *Heckel*, der die Begriffe von *Martin Luther* übernommen hat¹⁸³, wird ein System konzentrischer Kreise mit der *ecclesia spiritualis* als innerstem Zirkel gebildet.¹⁸⁴ Mit »*ecclesia spiritualis*« beschreibe *Luther* nach *Heckel* die Kirche in der Welt als das hier anbrechende Reich Christi, in das Menschen vom Heiligen Geist berufen, gesammelt und im Glauben erhalten werden.¹⁸⁵ An dieser Kirche wiederum unterscheide *Luther* die beiden Aspekte der geistlichen und leiblichen Gemeinschaft.¹⁸⁶

»*Ecclesia universalis*« beschreibe die Kirche als leiblicher Gemeinschaft wegen ihres »allumfassenden persönlichen Geltungsbereichs«. ¹⁸⁷ In dieser Kirche, die sozusagen den zweiten Kreis bildet, bilden sich örtliche Zusammenschlüsse, die *ecclesiae particulares*, weil die allgemeine Kirche als Ganze nicht organisiert und nicht organisierbar ist.¹⁸⁸

Die Kirche als leibliche Gemeinschaft besteht aber nicht zusammengesetzt aus verschiedenen menschlichen Zusammenschlüssen. Die unter irdischen Bedingungen mögliche Gestalt der Kirche als leiblicher Gemeinschaft ist die Kirche in ihrer geschichtlichen Realität.¹⁸⁹ Diese steht im »Zugleich« des Von-Gott-Angenommen-Seins und Unvollkommen-Seins. Wäre sie dies nicht und gäbe es unter ihr keine Heuchler (CA VIII), wäre die Kirche in ihrer geschichtlichen Realität mit der Kirche als leiblicher Gestalt identisch.¹⁹⁰ Teilweise wird der Begriff der *ecclesia universalis* auch in diesem Sinn gebraucht und meint also die unvollkommene Gemeinschaft der Getauften in der Welt in ihrer zeit-, bekenntnisstand- und raumübergreifenden

¹⁸¹ *H. Munsonius*, Die juristische Person des evangelischen Kirchenrechts, S. 27.

¹⁸² *H. Munsonius*, Die juristische Person des evangelischen Kirchenrechts, S. 25.

¹⁸³ *J. Heckel*, Kirche und Kirchenrecht nach der Zwei-Reiche-Lehre, S. 356 und 361 m. w. N.

¹⁸⁴ *H.-R. Reuter*, Der Begriff der Kirche in theologischer Sicht, S. 32.

¹⁸⁵ *J. Heckel*, Kirche und Kirchenrecht nach der Zwei-Reiche-Lehre, S. 356.

¹⁸⁶ *J. Heckel*, Kirche und Kirchenrecht nach der Zwei-Reiche-Lehre, S. 361.

¹⁸⁷ *J. Heckel*, Kirche und Kirchenrecht nach der Zwei-Reiche-Lehre, S. 361.

¹⁸⁸ *J. Heckel*, Kirche und Kirchenrecht nach der Zwei-Reiche-Lehre, S. 361.

¹⁸⁹ *G. Neebe*, Apostolische Kirche, S. 271.

¹⁹⁰ *G. Neebe*, Apostolische Kirche, S. 272.

Einheit.¹⁹¹ In der Welt jedoch ist die Kirche an Ort, Zeit und Bekenntnisstand gebunden und zeigt sich insofern als partikulare Kirche, bleibt aber Kirche als geistliche und leibliche Gemeinschaft. Wenn also im Folgenden der Begriff der Partikularkirche gebraucht wird, meint dies nicht die *ecclesia particularis* in ihrer Heckelschen Bedeutung als Teil der (idealen) Kirche als leiblicher Gemeinschaft.

2) Ordnung der Partikularkirche

Die Partikularkirche ist Teil der geschichtlichen Realität der Kirche als leiblicher Gemeinschaft. Sie ist immer eine Gemeinschaft von Menschen (, nämlich der Getauften eines Konfessionsstandes in einem bestimmten Gebiet zu einer bestimmten Zeit) und bedarf als solcher auch einer Ordnung. Dieser pragmatische Hinweis genügt aber noch nicht zur Begründung des Kirchenrechts.¹⁹² Aus dem oben skizzierten Auftrag der Kirche ergibt sich allerdings die Notwendigkeit von Kirchenrecht (a). Kirchenrecht bildet auch keinen Fremdkörper in der Kirche, sondern ist eine legitime Form der Ordnung (b). Das Kirchenrecht weist Besonderheiten auf, was seine Beziehung zum staatlichen Recht (c) angeht.

a) Notwendigkeit einer Ordnung

Die Kirche als partikulare Kirche in der geschichtlichen Realität ist menschliches Werk. Sie ist dann erkennbar, wenn der kirchliche Auftrag wahrgenommen wird. Konstitutive Kennzeichen der Kirche in ihrer geschichtlichen Realität sind die (reine) Evangeliumsverkündigung und (evangeliumsgemäße) Feier der Sakramente.¹⁹³ Die Erfüllung des kirchlichen Auftrags soll Menschen den Weg zum Glauben ermöglichen und dient damit der Erhaltung der Gemeinschaft der Glaubenden, also der Kirche als geistlicher Gemeinschaft.¹⁹⁴ Dafür hat die Kirche in ihrer geschichtlichen Realität – um der Liebe willen¹⁹⁵ – zu sorgen, in dem sie die nötigen personellen, sächlichen und strukturellen Voraussetzungen schafft.¹⁹⁶

Als menschliches Werk steht die Kirche aber auch im »Noch-Nicht-Vollendetseins« des Reiches Gottes; ihr Handeln ist noch in der Welt der Sünde verhaftet.¹⁹⁷

¹⁹¹ Vgl. z. B. S. Grundmann, Verfassungsrecht in der Kirche des Evangeliums, S. 28; H. Munsonius, Die juristische Person des evangelischen Kirchenrechts, S. 21; unklar bei M. Germann, Kriterien für die Gestaltung einer evangelischen Kirchenverfassung, S. 29.

¹⁹² Vgl. dazu M. Germann, Kriterien für die Gestaltung einer evangelischen Kirchenverfassung, S. 25.

¹⁹³ W. Härle, Art. Kirche VII. Dogmatisch, S. 293.

¹⁹⁴ W. Härle, Art. Kirche VII. Dogmatisch, S. 294; M. Moxter, Die Kirche und ihr Recht, S. 120; H. M. Müller, Luthers Kirchenverständnis und seine Rezeption im evangelischen Kirchenrecht, S. 56; M. Heckel, Kirchenreformfragen im Verfassungssystem, S. 292.

¹⁹⁵ H. M. Müller, Luthers Kirchenverständnis und seine Rezeption im evangelischen Kirchenrecht, S. 51.

¹⁹⁶ Vgl. H. Munsonius, Die juristische Person des evangelischen Kirchenrechts, S. 23.

¹⁹⁷ M. Germann, Status der Grundlagendiskussion, S. 405.

Daraus ergibt sich die Notwendigkeit von Kirchenrecht einerseits positiv dazu, die Wahrnehmung des kirchlichen Auftrags zu *ermöglichen*, andererseits negativ zur Abwehr der Auswirkungen von Sünde, um so die dauerhafte Wahrnehmung des kirchlichen Auftrages zu *sichern*.¹⁹⁸ Damit ist kirchliches Recht Dienstrecht.¹⁹⁹

Auch für die Kirche zeigt sich »in der noch nicht erlösten Welt«²⁰⁰, dass Konflikte zwischen Kirchenmitgliedern bei der Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben im Rahmen des kirchlichen Auftrags vorkommen können.²⁰¹ Das Kirchenrecht stellt einen Konfliktlösungsmechanismus dar, der zum Frieden unter den Kirchenmitgliedern beitragen und damit die Verwirklichung des kirchlichen Auftrags unter den Voraussetzungen der Existenz in der Welt sichern soll.²⁰²

b) Legitimität der Ordnung

Die Legitimität einer solchen Ordnung war lange Zeit umstritten²⁰³; ihre Notwendigkeit ist mittlerweile jedoch allgemein wenigstens grundsätzlich anerkannt.²⁰⁴ Sie gehört zu den strukturellen Voraussetzungen, ohne Institutionalisierung wäre die Wahrnehmung des kirchlichen Auftrags nicht möglich.²⁰⁵ Die Dritte These der Barmer Theologischen Erklärung stellt dies fest:

»Die christliche Kirche ist die Gemeinde von Brüdern, in der Jesus Christus in Wort und Sakrament durch den Heiligen Geist als der Herr gegenwärtig handelt. Sie hat mit ihrem

¹⁹⁸ H. M. Müller, *Rechtsetzung und Rechtsanwendung in der evangelischen Kirche*, S. 257; D. Pirson, *Universalität und Partikularität*, S. 17.

¹⁹⁹ M. Germann, *Wem dient das kirchliche Recht?*, S. 219.

²⁰⁰ Vgl. dazu die Fünfte These der Barmer Theologischen Erklärung, R. Mau (Hrsg.), *Evangelische Bekenntnisse*, Bd. 2, S. 262.

²⁰¹ W. Härle, *Art. Kirche VII. Dogmatisch*, S. 297; H. Munsonius, *Funktion des Rechts und Rolle der Juristen in der evangelischen Kirche*, S. 224f.

²⁰² H. M. Müller, *Rechtsetzung und Rechtsanwendung in der evangelischen Kirche*, S. 252 und 254.

²⁰³ Zur so genannten Grundlagendiskussion im evangelischen Kirchenrecht, die hier nicht im Einzelnen nachgezeichnet werden soll: M. Germann, *Status der Grundlagendiskussion*, S. 375–407, m. w. N.; vorher schon A. Ziekow, *Rechtstheologie – eine Annäherung*, S. 311–322; M. Honecker, *Evangelisches Kirchenrecht*, S. 141–143; K. Schlaich, *Kirchenrecht und Kirche*, S. 337–369; insbesondere die unterschiedlichen Kirchenrechtsauffassungen in lutherischer und reformierter Tradition darstellend S. Grundmann, *Das evangelische Kirchenrecht und die ökumenische Bewegung der Gegenwart*, S. 14–33;

den Diskussionsstand zu seiner Zeit zusammenfassend bereits *ders.*, *Art. Kirchenrecht I C. Evangelische Kirchen*, Sp. 1657–1676. Des Weiteren vgl. H.-R. Reuter, *Der Rechtsbegriff des Kirchenrechts in systematisch-theologischer Sicht*, S. 248ff.; C. Link, *Rechtstheologische Grundlagen des evangelischen Kirchenrechts*, S. 73ff.; jeweils m. w. N.

²⁰⁴ M. Germann, *Status der Grundlagendiskussion*, S. 400.

²⁰⁵ W. Härle, *Art. Kirche VII. Dogmatisch*, S. 294; H. Munsonius, *Funktion des Rechts und Rolle der Juristen in der evangelischen Kirche*, S. 224; H. M. Müller, *Rechtsetzung und Rechtsanwendung in der evangelischen Kirche*, S. 252.

Glauben wie mit ihrem Gehorsam, mit ihrer Botschaft wie mit ihrer Ordnung mitten in der Welt der Sünde als die Kirche der begnadigten Sünder zu bezeugen, dass sie allein sein Eigentum ist, allein von seinem Trost und von seiner Weisung in Erwartung seiner Erscheinung lebt und leben möchte.«²⁰⁶

Aus dieser These, insbesondere aus der Gleichrangigkeit von Botschaft und Ordnung, könnte eine selbstständige Zeugnisfunktion des Kirchenrechts gelesen werden. Dagegen spricht allerdings schon der Zusammenhang im Satz: Eine Zeugnisfunktion könnte sich jedenfalls nicht bezüglich des Evangeliums selbst ergeben, sondern dafür, wie die Kirche ihre Daseinsgrundlage sieht und ihre Existenz gestalten will: in der Abhängigkeit von ihrem Herrn Jesus Christus.²⁰⁷ Welche Bedeutung der Satz »Sie hat ... mit ihrer Ordnung ... zu bezeugen« hat, ergibt sich außerdem näher aus dem nächsten Absatz der Dritten These:

»Wir verwerfen die falsche Lehre, als dürfe die Kirche die Gestalt ihrer Botschaft und ihrer Ordnung ihrem Belieben oder dem Wechsel der jeweils herrschenden weltanschaulichen und politischen Überzeugungen überlassen.«²⁰⁸

Der Sinn der Dritten These insgesamt liegt also nicht darin, die kirchliche Ordnung zum Zeugnis des Evangeliums werden zu lassen. Vielmehr geht es darum, auf die Bindung auch der kirchlichen Ordnung an das Evangelium zu verweisen; anders ausgedrückt: Die kirchliche Ordnung verkündigt nicht, darf aber dem, was in der und durch die Kirche verkündigt werden muss, nicht widersprechen. Glaube, Gehorsam, Botschaft und Ordnung dienen auf unterschiedliche Weise der Evangeliumsverkündigung. Aufgabe der Ordnung ist es, die Äußerung der Botschaft zu ermöglichen. Dem stünde sie entgegen, wenn ihre Gestalt dem Inhalt der Botschaft widerspräche und so die Glaubwürdigkeit des Verkündigers beeinträchtigte. Dies wird durch den Ausschluss des Beliebens oder der jeweils herrschenden weltanschaulichen und politischen Überzeugungen als Grundlage der kirchlichen Ordnung verdeutlicht. Für alle kirchliche Ordnung gilt deshalb, was in der Barmer Erklärung zur Rechtslage festgestellt wird:

»Die unantastbare Grundlage der Deutschen Evangelischen Kirche ist das Evangelium von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift bezeugt und in den Bekenntnissen der Reformation neu ans Licht getreten ist. ... In der Kirche ist eine Scheidung der äußeren Ordnung vom Bekenntnis nicht möglich.«²⁰⁹

²⁰⁶ Zit. nach R. Mau (Hrsg.), *Evangelische Bekenntnisse*, Bd. 2, S. 261f.

²⁰⁷ *M. Moxter*, *Die Kirche und ihr Recht*, S. 137.

²⁰⁸ Zit. nach R. Mau (Hrsg.), *Evangelische Bekenntnisse*, Bd. 2, S. 261.

²⁰⁹ Erklärung zur Rechtslage der Deutschen Evangelischen Kirche, zit. nach K. D. Schmidt, *Die Bekenntnisse und grundsätzlichen Äußerungen zur Kirchenfrage*, Bd. 2, S. 95.

Das Kirchenrecht dient damit der verlässlichen Erfüllung des kirchlichen Auftrags und steht nicht in einem Widerspruch zu diesem. Verlässlichkeit gewinnt menschliches Handeln erst durch Recht; dieses stabilisiert die Erwartung, dass die reine Evangeliumsverkündigung und einsetzungsgemäße Feier der Sakramente über enge Raum- und Zeitgrenzen hinaus stattfindet.²¹⁰

Kirchenrecht ist also die Bezeichnung für die Ordnung, die sich Menschen im Bewusstsein der Vorläufigkeit gegeben haben, um die Verwirklichung dessen, was Kirche ausmacht, zu ermöglichen; mit den Worten *Michael Germanns*:

»Das Kirchenrecht ist die Form, in der sich die Gemeinschaft der Getauften auf die Verheißung der Gegenwart Gottes hin darüber verständigt, welches kirchliche Handeln als geistlich angezeigt verantwortet werden kann.«²¹¹

c) Besonderheiten der Ordnung

Das Kirchenrecht wird mit den Begriffen der Eigengeartetheit (aa) und der Eigenständigkeit (bb) beschrieben. Daneben fällt eine Abhängigkeit des Kirchenrechts vom staatlichen Recht auf (cc).

aa) Eigengeartetheit

(i) Zur Herkunft des Begriffs

Die Beschreibung als eigengeartetes Recht stammt von *Friedrich Brunstädt*. Demnach ist die »Kirche ... Quelle eigenständigen, d. h. arteigenen kirchlichen Rechtes«.²¹²

Recht sei als unbedingte Anforderung zu begreifen, die in ihrer Gültigkeit zwar Zustimmung der Betroffenen beansprucht, allerdings auch ohne diese Zustimmung gültig und daher durchsetzbar sei. Es sei die Eigenschaft von Herrschaft, bedingungslos Anforderungen zu stellen, die notfalls auch gegen den Willen des Betroffenen durchgesetzt werden können. Damit stehe alle Herrschaft vor der Frage, ob sie »bloß überlegene oder unwiderstehliche Gewalt« sei, die durch Drohung oder durch Brechung anderen Willens sich behauptet, oder ob sie »rechtmäßige Macht« sei, »die sich in gültigen Anforderungen voraussetzt und diese auch gegen Widerspruch aufrechterhält und durchführt.«²¹³

Im Anschluss daran entfaltet *Brunstädt* das Recht als Ausübung von Herrschaft. Im ersten Fall sei Recht als »Zwangsbefehl einer selbstherrlichen Gewalt« zu verstehen; dann sei der Zwang konstitutives Moment des Rechts. Im zweiten Fall fungiere das Recht als »Dienst an in sich gültigen Forderungen, an Gerechtigkeit, die durch sich selbst und ihre Gültigkeit auf Zustimmung Anspruch hat«, und leite sich daher von der Gültigkeit ab; Zwang sei dann

²¹⁰ *M. Moxter*, Die Kirche und ihr Recht, S. 120f.

²¹¹ *M. Germann*, Kriterien für die Gestaltung einer evangelischen Kirchenverfassung, S. 26.

²¹² *F. Brunstädt*, Die Kirche und ihr Recht, S. 17.

²¹³ *F. Brunstädt*, Die Kirche und ihr Recht, S. 12.

nur die abgeleitete Folge, wo die Zustimmung verweigert werde.²¹⁴ Insofern sei Rechtsmacht zwar besonders dann spürbar, wenn Gewalt ausgeübt werde, sie dürfe aber nicht mit Gewaltausübung verwechselt werden.²¹⁵

Die Notwendigkeit für Recht ergibt sich aus dem Dasein des Menschen. Dieser stehe in der geschichtlichen Existenz nicht allein da, sondern neben anderen Menschen, auf die er angewiesen sei, zu denen er getrieben werde und gehöre – dieses Nebeneinander gehe jedoch ständig in ein Gegeneinander über, wo es an die »Begrenztheit der Lebensmöglichkeit« stoße. Dieses Gegeneinander sei zu überwinden: »Das Nebeneinander, das ein Aufeinanderhin und Zueinander ist und ständig zum Gegeneinander zu werden droht, soll zum Miteinander gestaltet werden aus einem Füreinander, das als unbedingte Forderung menschlichem Dasein ursprünglich einwohnt.«²¹⁶ Dieses Füreinander sei die Sittlichkeit, die unbedingte Verbindlichkeit beanspruche und daher immer das Recht (als Miteinander) zur Folge habe – verbunden durch die Gerechtigkeit.²¹⁷

Gerechtigkeit sei die Gemeinschaftsbegründung aus Liebe. Aus der Unbedingtheit folge das Verständnis der Verbindlichkeit als Liebe als »an keine Bedingung gebunden, grundlose, freischenkende Liebe, schöpferisch-unerschöpfliche Liebe, die nicht das ihre sucht, nicht von der Beschaffenheit dessen ausgeht, worauf sie sich richtet, und sich auch nicht darin begründet, Liebe, die unergründliches Geheimnis göttlicher Heiligkeit und Majestät ist.«²¹⁸ Aus diesem Begriff der Liebe ergebe sich für das Zusammenleben der Menschen, dass gerecht sei, was die Gemeinschaft fördere.²¹⁹

Im Folgenden legt *Brunstädt* den göttlichen Ursprung dieser Liebe und Gerechtigkeit dar. Der Mensch habe das, was Gott als Gebot der Liebe gegeben habe, in einen Anspruch gegenüber Gott verkehrt. Gott halte jedoch seine Anforderung aufrecht, wodurch aus seinem Gebot Gesetz werde. Dieses versuche der Mensch, einzuhalten und damit Lohn vor Gott zu erhalten, woraus die Gesetzlichkeit entstanden sei. Die Christusgeschichte sei Gottes Antwort darauf, hier werde die Gesetzlichkeit verneint und beseitigt. Der Inbegriff des Gesetzes, als Gottes unbedingtem Anspruch, sei die Liebe.²²⁰

Diese Liebe schaffe auch in der Kirche, als der Menschen, die im Glauben an Jesus Christus verbunden sind ein Recht als Ordnung des Miteinanders. Dies sei notwendig, stünden doch auch in der Kirche Menschen im Miteinander.²²¹

²¹⁴ F. Brunstädt, Die Kirche und ihr Recht, S. 12.

²¹⁵ F. Brunstädt, Die Kirche und ihr Recht, S. 13.

²¹⁶ F. Brunstädt, Die Kirche und ihr Recht, S. 13.

²¹⁷ F. Brunstädt, Die Kirche und ihr Recht, S. 13f.

²¹⁸ F. Brunstädt, Die Kirche und ihr Recht, S. 14.

²¹⁹ F. Brunstädt, Die Kirche und ihr Recht, S. 14.

²²⁰ F. Brunstädt, Die Kirche und ihr Recht, S. 16f.

²²¹ F. Brunstädt, Die Kirche und ihr Recht, S. 17.

Insgesamt sind also für die Auffassung *Brunstädts* drei Elemente kennzeichnend: Zum ersten ist sein Rechtsbegriff durch innere Befolgung als Regelfall, die Zwangsanwendung als Ausnahmefall geprägt – damit lässt sich Recht nicht auf bloße Herrschaftsausübung reduzieren. Zum zweiten ergibt sich Recht aus der menschlichen Existenz, die immer eine mindestens des Nebeneinanders ist – dass in der Kirche Recht existiert, ist damit nicht nur möglich, sondern sogar notwendig. Zum dritten ist die Frage nach richtigem, gerechtem Recht für ihn stark durch eine christliche Sicht auf Gottes Handeln an den Menschen beeinflusst – die göttliche Liebe steht aus seiner Sicht hinter allem (gerechten) Recht.

Die Eigengeartetheit des kirchlichen Rechts begründet *Brunstädt* zum einen damit, dass das Recht für Kirche (wenn auch notwendig, so doch) nicht konstitutiv ist, zum anderen mit der besonderen Art, in der das Miteinander in der Kirche ausgestaltet ist. »Die Aufgabe der Kirche ist nicht die Rechtsschöpfung und Rechtswahrung, sondern die Verkündigung des Evangeliums und die Sammlung der Gemeinde in dem Leben aus dem Evangelium.«²²² Rechtsschöpfung und Rechtswahrung seien dagegen Aufgabe des Staates, der von der Kirche verschieden sei – »Die Kirche ist nicht Staat, auch nicht Überstaat oder Widerstaat oder Staatsersatz, aber sie steht nach Rechtswirkung und Rechtsgestalt in unauflösllichem Zusammenhange mit dem Staate.«²²³ Die besondere Art des Miteinanders ergebe sich daraus, dass sich die Kirche nicht aus eigenem Antrieb der Menschen bilde, sondern auf die Stiftung durch Jesus Christus zurückgehe – insbesondere sei die Kirche kein Verein, der aus dem Entschluss der darin versammelten Menschen entstehe, »keine Gruppe von Menschen mit gleicher religiöser Überzeugung oder gleicher Weltanschauung«.²²⁴

Brunstädt verbindet mit dem Begriff des eigengearteten Kirchenrechts also keine Andersgeartetheit des kirchlichen Rechts in dem Sinne, dass dem Recht der Kirche ein anderer Rechtsbegriff zugrundeliege als dem Recht des Staates. In beiden Bereichen ergibt sich aus der menschlichen Existenz im Nebeneinander die Notwendigkeit, diese zum Miteinander zu ordnen. Die Eigengeartetheit ergibt sich vor allem daraus, dass innerhalb der Kirche das, was das Recht aussagt, nicht dem Belieben der Menschen überlassen ist. Die Kirche hat ihren Auftrag zu erfüllen und es gibt Formen, die der Erfüllung des Auftrags dienlich sind und andere, die die Erfüllung hindern.²²⁵

²²² F. *Brunstädt*, Die Kirche und ihr Recht, S. 19.

²²³ F. *Brunstädt*, Die Kirche und ihr Recht, S. 19.

²²⁴ F. *Brunstädt*, Die Kirche und ihr Recht, S. 23.

²²⁵ F. *Brunstädt*, Die Kirche und ihr Recht, S. 19 und 22.

(ii) *Umdeutung im Sinne eines dualistischen Rechtsbegriffs aus der Rechtstheologie*

Mit der gleichen Bezeichnung, aber anderen Folgerungen wird das Kirchenrecht als eigengeartetes und damit Recht eigener Art und eigenen Ursprungs beschrieben und die These eines dualistischen Rechtsbegriffs begründet.²²⁶ Besonders plakativ kommt die damit verbundene und gewollte Trennung staatlichen und kirchlichen Rechts in der »Grundmann-Fanfare«²²⁷ – im Anschluss an *Johannes Hecke*²²⁸ – zum Ausdruck: »Das Kirchenrecht ist Liebesrecht. Daran wird sich nichts mehr ändern.«²²⁹

Doch so radikal die Trennung zunächst klingt, ist sie bei *Grundmann* nicht gemeint. Zwar hängt für ihn die Bezeichnung als »eigengeartet« mit einer dualistischen Rechtsauffassung zusammen und begründet eine »Andersartigkeit«.²³⁰ Aber Schnittpunkt der (dann beiden) Rechtsordnungen ist trotzdem das Gesetz, das zum einen im juristischen und zum anderen im theologischen Sinn verstanden wird.²³¹ Und unstrittig bleibt, dass auch das Kirchenrecht jedenfalls menschliches Recht ist.²³²

Aus theologischer Sicht wird die Bezeichnung »Liebesrecht« kritisch hinterfragt. Demnach sei nach der Theologie in der reformatorischen Tradition Liebe von Recht und Gerechtigkeit zu unterscheiden. Recht könne der Liebe zwar einen Freiraum verschaffen, sie jedoch nicht vermitteln. Die Synthese von Liebe und Recht zu einem Liebesrecht sei daher problematisch.²³³

²²⁶ *M. Honecker*, Evangelisches Kirchenrecht, S. 135f.; Darstellung bei *A. Ziekow*, Rechtstheologie – Eine Annäherung, S. 317; *C. Link*, Rechtstheologische Grundlagen des evangelischen Kirchenrechts, S. 80ff.; *K. Schlaich*, Kirchenrecht und Kirche, S. 339ff.

²²⁷ *M. Germann*, Status der Grundlagendiskussion, S. 379.

²²⁸ Vgl. die Darstellung bei *S. Grundmann*, Art. Kirchenrecht I C. Die rechtstheologischen Grundlagenentwürfe, Sp. 1667; *K. Schlaich*, Kirchenrecht und Kirche, S. 339.

²²⁹ *S. Grundmann*, Art. Kirchenrecht I C. Die rechtstheologischen Grundlagenentwürfe, Sp. 1676.

²³⁰ *S. Grundmann*, Das Gesetz als kirchenrechtliches Problem, S. 331; *ders.*, Zur Einführung: Evangelisches Kirchenrecht, S. 467.

²³¹ *S. Grundmann*, Das Gesetz als kirchenrechtliches Problem, S. 332.

²³² *S. Grundmann*, Das Gesetz als kirchenrechtliches Problem, S. 332; Darstellung bei *K. Schlaich*, Kirchenrecht und Kirche, S. 340 m. w. N. und 353 m. w. N.

²³³ *M. Honecker*, Die Arbeit am kirchlichen Leitbild und das evangelische Kirchenrecht, S. 150. Ob allerdings Liebe im Sinne der göttlichen Liebe völlig ohne Zwang auskommt, oder ob sie diesen als ihr *opus alienum* zur Erhaltung und Bewahrung vor dem Bösen ausüben kann, sei hier nur als Anfrage an die Theologie formuliert. Zum *opus alienum* vgl. *W. Härle*, Dogmatik, S. 247 Anm. 17; 523 Anm. 26; 540.

(iii) Staatsrechtliche Überformung der Eigengeartetheit

In der Nachkriegszeit wurde die Kirche u. a. von staatsrechtlicher Sicht als souveräner Verband neben dem Staat verstanden²³⁴ und ihr eine »Eigenrechtsmacht« eingeräumt.²³⁵ Diese Ansicht bedeutete konsequenterweise, der Kirche eine souveräne »Macht eigenen Rechts«²³⁶ zuzugestehen. Aus einer Eigenständigkeit, die aufgrund der Eigengeartetheit kirchlichen Rechts notwendig ist²³⁷, wurde eine Eigenrechtsmacht, ein insofern eigengeartetes kirchliches Recht, weil die Rechtsetzung der Kirche als originäre angesehen wurde.²³⁸ Die so verstandene Eigengeartetheit führte zu einer dualistischen Rechtsauffassung.²³⁹

(iv) Eigengeartetheit als Bezeichnung für Unterschiede?

Die Bezeichnung des Kirchenrechts als eigengeartet könnte auf seine Unterschiede dem weltlichen Recht gegenüber hinweisen, die sich in seinem Geltungsgrund, Gehalt, seiner Geltungsweise und seinen Grenzen äußern.²⁴⁰ Bei der Betrachtung der Unterschiede von kirchlichem und staatlichem Recht ist die Perspektive entscheidend.

Aus der Perspektive staatlichen Rechts gilt das kirchliche Recht, soweit es im Rahmen von Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 3 WRV durch staatliche Rechtsanwender anzuwenden ist. Damit sind Geltungsgrund und Geltungsweise beschrieben. Gehalt des Kirchenrechts ist das Ordnen der eigenen Angelegenheiten, die Grenzen ergeben sich aus der »Schranke des für alle geltenden Gesetzes«.²⁴¹ Auch hier werden Unterschiede zu dem Recht, das durch die staatlichen Organe gesetzt wird, sichtbar – etwa in der Grundrechtsbindung oder der Bindung an unterverfassungsrechtliche Gesetze.²⁴²

Aus der kirchenrechtlichen Perspektive lassen sich weitere Unterschiede aufzeigen:

²³⁴ K. Schlaich, Kirchenrecht und Kirche, S. 342 m. w. N.

²³⁵ A. Hollerbach, Die Kirchen als Körperschaften des öffentlichen Rechts, S. 51; Darstellung bei K. Schlaich, Kirchenrecht und Kirche, S. 341.

²³⁶ K. Schlaich, Kirchenrecht und Kirche, S. 343, der mit dieser Formulierung als Anfrage an die Souveränitätsthese auf die Verlegenheit hinweist, in die das evangelische Kirchenrecht gebracht wurde.

²³⁷ Als Beispiel für die Auffassung einer aus der Eigengeartetheit abgeleiteten Eigenständigkeit mag die Darstellung bei R. Spanhel, Das Kirchenrecht in der staatlichen Rechtsordnung, S. 27ff. dienen.

²³⁸ K. Schlaich, Kirchenrecht und Kirche, S. 343f.

²³⁹ Gegen die sich die monistische Rechtsauffassung stellte. Darstellungen bei M. Germann, Status der Grundlagendiskussion, S. 378f. Zur Verhältnis von Staat und Kirche, auch aus geschichtlicher Perspektive, vgl. unten C. I. 1), S. 54.

²⁴⁰ M. Heckel, Zur zeitlichen Begrenzung des Bischofsamts, S. 144.

²⁴¹ Zum ganzen vgl. unten, C., S. 53

²⁴² Detaillierter unten, C. II. 3), S. 106.

Geltungsgrund des kirchlichen Rechts ist, dass Menschen im Bewusstsein der – und der Hoffnung auf die – Gegenwart Gottes ihr auf die Ermöglichung des Glaubens gerichtetes Handeln regeln – es ist dem kirchlichen Auftrag dienendes Recht.²⁴³ Damit ist es auch nicht Aufgabe des evangelischen Kirchenrechts, das Leben der Gläubigen im Einzelnen zu regeln – es hat keine Vollordnung zu errichten.

Zum *Gehalt* des kirchlichen Rechts gehört die Organisation des kirchlichen Auftrages; Kirchenrecht hat die Wahrnehmung der Verkündigung und Sakramentsverwaltung zu ermöglichen und zu sichern. Es ist daher Organisationsrecht. Das staatliche Recht hingegen regelt das Zusammenleben von Menschen. Das Volk, als Träger aller staatlichen Gewalt (Art. 20 Abs. 2 GG), entscheidet sich für eine Verfassung, um sein Zusammenleben zu ordnen, Methoden zur Konfliktlösung und zur Begrenzung der ordnenden Macht bereitzustellen. Ziel des staatlichen Rechts ist deshalb die Ermöglichung individueller Freiheit und kollektiven Friedens.²⁴⁴ Dies bedarf zwar auch eines Organisationsrechts, geht aber weiter. Kirchenrecht hat demnach einen anderen Regelungsgegenstand als staatliches Recht. Hieraus ergibt sich, dass die kirchliche Rechtsordnung nicht zu allen Fragen etwas aussagt, auch gar nicht aussagen braucht. In anderen Bereichen (als Beispiel sei hier auf das Verwaltungs[verfahrens]recht verwiesen) regelt das kirchliche Recht ähnliche Sachbereiche wie das staatliche Recht und kommt zu durchaus vergleichbaren Ergebnissen. Es ist jedoch – aus kirchenrechtlicher Perspektive – nicht gleichsam ein Verbandsrecht unter vielen. Wie es schon bei *Brunstadt* anklingt, sind Vereine und Verbände dadurch gekennzeichnet, dass sich in ihnen Menschen zur gemeinsamen Verwirklichung ihrer Ziele zusammenfinden. Die Kirche ist aber kein »Zweckverband christlicher Individuen«.²⁴⁵ Die Kirche ist dem Menschen vorgegeben, auch wenn sie in ihrer geschichtlichen Realität immer der menschlichen Ausgestaltung bedarf.

Bezüglich der *Geltungsweise* wird der Unterschied zwischen staatlichem und kirchlichem Recht im Spezialfall der zwangsweisen Durchsetzung deutlich. Im Regelfall gilt Recht und wird als solches von den Beteiligten eingehalten. Muss es aber gegen den Willen des Betroffenen durchgesetzt werden, kann die Anwendung von Gewalt notwendig sein. Diese bleibt dem Staat als Inhaber des Gewaltmonopols vorbehalten. Aus einer anderen Perspektive wird gegen eine letztverbindliche Durchsetzung kirchlichen Rechts eingewandt, dass die dem Recht eigentümliche Anwendung von Zwang im Kirchenrecht keinen Anwendungsbereich habe; wo sie dennoch vorkäme, sei dies ein Zeichen für die Störung der kirchlichen Ordnung in »krisenhafter Weise«.²⁴⁶ Der Einwand ist berechtigt, wenn es um die Entscheidung von Glaubensfragen geht. Diese sind nach evangelischem Verständnis nur durch das

²⁴³ Die Kirche transzendiert ihre geschichtliche Daseinsweise: *D. Pirson*, Universalität und Partikularität, S. 17f.

²⁴⁴ *C. Traulsen*, Rechtsstaatliche Grundsätze im Evangelischen Kirchenrecht, S. 139.

²⁴⁵ *C. Traulsen*, Rechtsstaatliche Grundsätze im Evangelischen Kirchenrecht, S. 140; vgl. auch *G. W. Heinemann*, Synode und Parlament, S. 136: »kein vereinsmäßiger Zusammenschluss von Anhängern einer bestimmten Religion aus deren persönlicher Entscheidung«.

²⁴⁶ *S. Grundmann*, Das Gesetz als kirchenrechtliches Problem, S. 339.

Wort Gottes, ohne Gewalt (*sine vi humana, sed verbo*, CA XXVIII²⁴⁷) möglich. Die Regelung des kirchlichen Handelns erfolgt jedoch gerade nicht mit den Mitteln einer reinen Liebesordnung, sondern mit einer Rechtsordnung; die Kirche bedient sich der Mittel des Rechts und greift damit auf das Instrument zurück, das auch der Staat zur Regelung seiner Angelegenheiten verwendet. Dies folgt aus der Erkenntnis, dass die Kirche in der »noch nicht erlösten Welt«²⁴⁸ steht und damit weltliche Ordnungsinstrumente benötigt.

Zu den *Grenzen* des kirchlichen Rechts aus staatlicher und kirchlicher Sicht folgen Ausführungen unten. An dieser Stelle sei nur der Hinweis auf die Grundrechtsbindung des Staates gegeben.²⁴⁹

Deutlich wird, dass mit einer so verstandenen Bezeichnung des Kirchenrechts als eigengeartet nicht bestritten würde, dass alles Recht gemeinsame Grundstrukturen aufweist und insofern teil an einem einheitlichen, allgemeinen Rechtsbegriff hat.²⁵⁰ Gegebenenfalls erfordert das Kirchenrecht unterschiedliche Methoden zu seiner Bearbeitung (etwa zur Bearbeitung der Bindung an Schrift und Bekenntnis). Dies ist aber im weltlichen Recht mit seinen verschiedenen Rechtsgebieten ebenfalls notwendig.²⁵¹ Dies scheint der Begriff der Eigengeartetheit jedoch nicht treffend zu kennzeichnen, deutet er doch zu stark auf eine Andersgeartetheit und damit auf eine grundlegende Unterscheidung von kirchlichem und staatlichem Recht hin.

(v) *Eigengeartetheit als Reservfunktion?*

Man mag aus der Eigengeartetheit auf eine Reservfunktion schließen. Demnach würde das Kirchenrecht mit der Selbstbezeichnung als eigengeartet den Anspruch erheben, notfalls – im Fall der Nicht-Anerkennung durch die staatliche Ordnung oder beim Fehlen einer solchen Ordnung – das Leben der Kirche zu regeln.

In einem liberalen Rechtsstaat mag diese Reservfunktion nicht notwendig sein – in anderen Umständen kann es für die Kirche überlebenswichtig sein, eine so verstandene Eigengeartetheit ihres Rechts wahrzunehmen.²⁵² Das Kirchenrecht wäre also zwar eigengeartet, aber trotzdem Recht.²⁵³

²⁴⁷ Zit. nach BSLK, S. 124.

²⁴⁸ Fünfte These der Barmer Theologischen Erklärung, zit. nach R. Mau (Hrsg.), Evangelische Bekenntnisse, Bd. 2, S. 262.

²⁴⁹ Die Kirchen sind nicht grundrechtsgebunden. Nähere Ausführungen dazu unten, C. II. 3) b), S. 113.

²⁵⁰ Vgl. M. Heckel, Kirchenreformfragen im Verfassungssystem, S. 297; K. Schlaich, Kirchenrecht und Kirche, S. 359 m. w. N.

²⁵¹ K. Schlaich, Kirchenrecht und Kirche, S. 369 Anm. 166.

²⁵² Vgl. C. Link, Rechtstheologische Grundlagen des evangelischen Kirchenrechts, S. 78.

²⁵³ Insoweit – mit der Anerkennung der notfalls zwangsweisen Durchsetzung auch des Kirchenrechts – besteht hier kein Widerspruch zu M. Moxter, Die Kirche und ihr Recht, S. 117.

(vi) Bekenntnisgebundenheit statt Eigengeartetheit

Begrifflichkeiten sollen zur Klärung beitragen. Dies scheint bei der Bezeichnung kirchlichen Rechts als »eigengeartet« problematisch. Hier werden Bedeutungen transportiert, die dem einheitlichen Rechtsbegriff kirchlichen und staatlichen Rechts zu widersprechen und dem kirchlichen Recht eine besondere Qualität zu geben scheinen.

Auf der anderen Seite scheint ein Sammelbegriff für die Kennzeichnung von Unterschieden zwischen staatlichem und kirchlichem Recht entbehrlich – würde eine solche Kennzeichnung doch den Perspektivwechsel, der bei der Betrachtung kirchlichen Rechts im Kirchenrecht und im staatlichen Recht notwendig ist, überspielen.

Es bleibt ein wesentlicher Unterschied zwischen kirchlichem und staatlichem Recht, der aus beiden Perspektiven wahrgenommen werden kann. Dieser liegt in der Bindung an Schrift und Bekenntnis, die im Kirchenrecht nicht der freien Entscheidung des (Verfassungs-)Gesetzgebers zur Positivierung überlassen ist, sondern vorgegeben ist.²⁵⁴ Aus staatlicher Sicht können deshalb kirchenrechtliche Normen nicht allein durch den staatlichen Rechtsanwender ausgelegt werden. Vielmehr muss dieser – religiös-weltanschaulich neutral – die kirchliche Entscheidung darüber zugrunde legen.

Dieser grundlegende Unterschied ließe sich mit »eigengeartet« beschreiben. Zur Verdeutlichung des Gemeinten scheint es aber sinnvoller, von der »Bekenntnisgebundenheit« des kirchlichen Rechts zu sprechen.

bb) Eigenständigkeit

Kirchenrecht ist formal betrachtet das Recht, das von einer Kirche gesetzt wird. Die Regelung kirchlicher Angelegenheiten erfolgt gemäß Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 3 WRV nicht durch staatliche Stellen, sondern wird durch die Kirche vorgenommen.²⁵⁵ In welcher Form das Kirchenrecht im staatlichen Recht wirksam wird, ist Gegenstand der staatlichen Anforderungen an diese Rechtsetzung.²⁵⁶ Hier soll nur darauf hingewiesen werden, dass zwar nicht die Rechtsetzung, aber die Rechtsgeltung des Kirchenrechts im staatlichen Recht von einem staatlichen Rechtsgeltungsbefehl abhängt.²⁵⁷ In diesem Sinne ist die Eigenständigkeit kirchlichen Rechts

²⁵⁴ Näher dazu unten, D. I. 2), S. 144.

²⁵⁵ Zur Eigenständigkeit in diesem Sinne auch *F. Kirchhof*, Private Rechtsetzung, S. 101: »Eigenständiges Recht wird demnach von dem gesetzt, der den Rechtsbefehl selbst schafft und formuliert; wer nur eine bereits anderweitig abschließend ausgeformte Rechtsfolge auslöst, setzt dann ebenfalls nicht Recht, sondern schafft nur die Tatbestandsvoraussetzungen für einen fertig vorliegenden Rechtsbefehl.«

²⁵⁶ Daher näher unten, C. I., S. 54.

²⁵⁷ Unten, C. I. 2), S. 60.

keine exklusive Eigenschaft; jede private und vom Staat anerkannte Rechtsetzung erzeugt eigenständiges Recht.²⁵⁸

Die kirchliche Geltung kirchlichen Rechts ist unabhängig davon zu betrachten. Es ist auch schwer vorstellbar, wie kirchliches Recht, das in seiner Geltung nicht von staatlichen (Landes-)Grenzen abhängt²⁵⁹ sich aus dem Recht des religiös-weltanschaulich neutralen Staates ableiten soll. Wie oben gesehen, ergibt sich die Notwendigkeit einer Ordnung für die Partikularkirche aus ihrem Auftrag. Damit könnte es notwendig sein, Rechtsetzung in der Kirche zu betreiben, auch wenn der Staat diese nicht anerkennen würde – oder frei nach *Grotius*: Das kirchliche Recht ist Recht, *etsi res publica non daretur*.

Die Bezeichnung kirchlichen Rechts als eigenständiges Recht verweist also auf zwei Eigenschaften: Die vom Staat unabhängige, d. h. formell und materiell nicht vorgegebene *Rechtsetzung* und den Anspruch der in der Kirche von der äußeren Ordnung unabhängigen *Rechtsgeltung*.

cc) Abhängigkeit

Kirchliches Recht regelt als Organisationsrecht das Handeln der Kirche. Es wird als eigenständiges Recht unabhängig vom Staat gesetzt und in der Regel auch unabhängig von diesem angewendet. Bei der Anwendung kommt es zu Berührungen mit dem staatlichen Rechtskreis – schon deshalb, weil Menschen an beiden Rechtskreisen teilhaben. In diesem wird das kirchliche Recht dadurch zur Entfaltung gebracht, dass es vor staatlichen Gerichten anerkannt wird und durchsetzbar ist.²⁶⁰

Staatliches Recht dient der Freiheitsentfaltung des Einzelnen, die ihre Grenze in der Freiheit der anderen findet. Zur Durchsetzung stehen ihm Mittel des Zwangs zur Verfügung, die auf dem Gewaltmonopol des Staates ruhen. Das kirchliche Recht hat demgegenüber eine andere Zielrichtung: Nicht die Freiheit des Einzelnen, sondern die Verwirklichung des kirchlichen Auftrags und damit Evangeliumsverkündigung und Sakramentsverwaltung ist der Zweck des Kirchenrechts. Es bildet also keine umfassende, alle Lebensbereiche erfassende Rechtsordnung. Insbesondere stehen der Kirche keine Gewaltmittel zur Verfügung. Ob dies aus dem Charakter als Kirchenrecht selbst folgt oder ein Resultat der Einbindung in den staatlichen Rechtsrahmen bildet, soll an dieser Stelle nicht diskutiert werden. Jedenfalls braucht es für das kirchliche Recht Gerichte und Behörden des Staates, um im Konfliktfall Entscheidungen mit Unterstützung des staatlichen Gewaltmonopols

²⁵⁸ So verstanden besteht auch nicht mehr die Gefahr, dass eigenständiges Kirchenrecht »zu einer esoterischen Disziplin und zur Angelegenheit eines begrenzten Kreises von Theologen und Juristen« wird, vgl. *K. Hesse*, Freie Kirche im demokratischen Gemeinwesen, S. 342.

²⁵⁹ Hinweis bei *D. Pirson*, Die Ökumenizität des Kirchenrechts, S. 502.

²⁶⁰ Vgl. dazu *K.-H. Kästner*, Staatliche Justizhoheit und religiöse Freiheit, S. 180ff.

durchsetzen zu können. Bei diesen Entscheidungen beachten staatliche Gerichte die rechtlichen Entscheidungen der Kirche.²⁶¹

III. Anwendung auf das Kirchenrecht

Für das Recht als Ordnung innerhalb einer Gruppe von Menschen sind Verbindlichkeit und Erkennbarkeit die Funktionsanforderungen, die zur Erfüllung des Zwecks, das Zusammenleben innerhalb der Gruppe zu ermöglichen, vorausgesetzt sind. Was materiell den Geltungsgrund des Rechts, seine Gerechtigkeitsreserven ausmacht, wurde im staatlichen Recht durch die Errichtung einer »objektiven Wertordnung«²⁶² entschieden. Damit sind diese materiellen Gehalte positiviert und in richterlichen Entscheidungen anwendbar.

Während das staatliche Recht dabei die Freiheit des Individuums in seiner negativen wie positiven Ausprägung ermöglicht, dient das kirchliche Recht der Verwirklichung des kirchlichen Auftrags; es ermöglicht und sichert also Evangeliumsverkündigung und Sakramentsverwaltung sowie das diesbezügliche Handeln der Kirche.

1) Rechtsetzungsakte

Verbindlichkeit und Erkennbarkeit zeigen, welche Gegenstände unter die hier betrachtete Kirchenrechtsetzung fallen. Als Form der Verständigung über kirchliches Handeln ist die Rechtsetzung auf die Behandlung einer Vielzahl von Fällen und auf Dauer angelegt, damit nicht jedes Mal, *ad hoc* und *pro casu* eine Verständigung herbeigeführt werden muss.²⁶³ Diese abstrakt-generellen Regelungen werden in einem besonderen Verfahren erlassen, das in der Regel durch die synodale Kirchengesetzgebung gekennzeichnet ist. Kirchengesetz ist dabei die im förmlichen Gesetzgebungsverfahren zustande gekommene Entscheidung der Synode, die ordnungsgemäß publiziert worden ist.²⁶⁴ Neben dem Kirchengesetz als dem Prototyp evangelischer Kirchenrechtsetzung kennen die Verfassungen der Landeskirche weitere Formen der Rechtsetzung. Dazu zählen Verordnungen, die im Zeitraum zwischen den Synodentagungen erforderlich werden, Verordnungen, die durch kirchenlei-

²⁶¹ M. Germann, Die Gerichtsbarkeit der evangelischen Kirche, B. I. 3. e) aa) (2); einschränkend H. M. Heinig, Öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften, S. 154.

²⁶² BVerfGE 7, 198 [205] – Lüth.

²⁶³ C. Traulsen, Rechtsstaatlichkeit und Kirchenordnung, S. 214; G. Reingrabner, Wozu braucht die evangelische Kirche ein »Recht«, S. 72.

²⁶⁴ E. Stiller, Die Verordnung als Form kirchlicher Rechtsetzung, S. 361; W. Heun, Das Gesetz in Staat und Kirche, S. 454.

tende Organe aufgrund einer Ermächtigung in der Verfassung erlassen werden können und Verordnungen, die aufgrund von einfachen Kirchengesetzen erlassen werden können.

a) Gesetzesvertretende Verordnungen

Als (Not-)Lösung für die Zeiträume zwischen Synodentagungen sehen Kirchenverfassungen Rechtsakte vor, die an Stelle eines Kirchengesetzes erlassen werden können, wenn Eilbedürftigkeit besteht und eine außerordentliche Sitzung der Synode nicht einberufen werden kann oder diese außer Verhältnis zur Bedeutung der zu regelnden Angelegenheit steht.²⁶⁵

Für diese – Rechtsverordnung, Verordnung mit Gesetzeskraft, Notverordnung oder Gesetz genannten²⁶⁶ – Rechtsakte ist eine synodale Genehmigung oder Bestätigung vorgesehen.²⁶⁷ Diese Rechtsakte behandeln dieselben Materien wie Kirchengesetze und stehen in deren Rang, weshalb die Ausführungen im Folgenden auf sie entsprechend anwendbar sind.

b) Verordnung kraft Verfassungsermächtigung

Neben den Kirchengesetzen und den diese vertretenden Rechtsakten werden in Verfassungen Verordnungen (Rechtsverordnung, Verordnung, Verwaltungsverordnung etc. genannt) vorgesehen.²⁶⁸ Da der Rang der jeweiligen Rechtsquelle davon abhängt, welche Stellung in der Rechtsordnung ihr positiv zugeschrieben wird²⁶⁹, ist bei diesen Verordnungen zwischen den Verordnungen kraft Verfassungsermächtigung und den Durchführungsverordnungen zu unterscheiden.²⁷⁰ Soweit einem anderen Organ als der Synode in einer Kirchenverfassung direkt die Kompetenz gegeben wird, eine Verordnung zu erlassen, handelt es sich um Recht, das denselben Rang wie ein Kirchengesetz einnimmt. Dies ändert sich auch nicht dadurch, dass der kirchliche Gesetzgeber durch die Verordnungen nicht beschränkt wird. Auch wenn Synoden Verordnungen abändern oder durch Gesetze ersetzen können oder ein Synodalausschuss dem Erlass der Verordnung zustimmen muss²⁷¹, ist die Verordnung nur von der Verfassung abhängig und hat insofern den Rang eines Kirchengesetzes.

²⁶⁵ E. Stiller, Die Verordnung als Form kirchlicher Rechtsetzung, S. 368; C. Thiele, Art. Notrecht II, Sp. 403; T. Barth, Elemente und Typen landeskirchlicher Leitung, S. 99–103.

²⁶⁶ E. Stiller, Die Verordnung als Form kirchlicher Rechtsetzung, S. 367.

²⁶⁷ E. Stiller, Die Verordnung als Form kirchlicher Rechtsetzung, S. 370; C. Thiele, Art. Notrecht II, Sp. 403.

²⁶⁸ E. Stiller, Die Verordnung als Form kirchlicher Rechtsetzung, S. 371.

²⁶⁹ Vgl. oben, B. I. 3) a) aa) (ii), S. 18.

²⁷⁰ Begriffe bei E. Stiller, Die Verordnung als Form kirchlicher Rechtsetzung, S. 371 und 373.

²⁷¹ Vgl. dazu T. Barth, Elemente und Typen landeskirchlicher Leitung, S. 99.

Stellt die Kirchenverfassung nur fest, dass ein Organ aufgrund eines Kirchengesetzes ermächtigt werden kann, eine Verordnung zu erlassen, ist diese Verordnung im Rang unter dem Kirchengesetz und inhaltlich von diesem abhängig. Insofern sind nur für die Verordnungen kraft Verfassungsermächtigung die Anforderungen an evangelische Kirchenrechtsetzung einschlägig.

c) Verordnungen

Wo die Kirchenverfassungen die Möglichkeit einräumen, dass kirchenleitende Organe aufgrund von Ermächtigungen in einfachen Kirchengesetzen Verordnungen erlassen können, sind diese Verordnungen nachrangiges Kirchenrecht. Sie unterliegen damit Anforderungen, die sich aus der Verordnungsermächtigung ergeben. Wie weit die staatlichen und kirchlichen Anforderungen an evangelische Kirchenrechtsetzung übertragbar sind, soll im Folgenden nicht betrachtet werden.

d) Einschlägige Gegenstände

Die Anforderungen an evangelische Kirchenrechtsetzung beziehen sich also auf Kirchengesetze, gesetzesvertretende Verordnung und Rechtsverordnungen, deren Erlass auf einer Ermächtigung in der Verfassung beruht.²⁷² Verordnungsermächtigung

²⁷² Darunter fallen demnach: Kirchengesetze nach §§ 51 lit. h, 53 Verf.Anh sowie Verordnungen mit Gesetzeskraft nach § 59 Abs. 1 lit. b, Abs. 4 Verf.Anh der Evangelischen Landeskirche *Anhalts*; kirchliche Gesetze nach Art. 58ff., 65 Abs. 2 Nr. 2 GO.Bad und vorläufige kirchliche Gesetze nach Art. 83 Abs. 2 Nr. 2 GO.Bad der Evangelischen Landeskirche in *Baden*; Kirchengesetze nach Art. 43 Abs. 2 Nr. 1, 72ff. KVerf.Bay, Verordnungen über Gegenstände der Gesetzgebung nach Art. 77 Abs. 2 KVerf.Bay und Verordnungen nach Art. 77 Abs. 1 KVerf.Bay der Evangelisch-lutherischen Kirche in *Bayern*; Kirchengesetze nach Art. 69 Abs. 2 Nr. 1, 70f. GO.BBsO und Verordnungen mit Gesetzeskraft nach Art. 81 Abs. 1 Nr. 2, 83 Abs. 2 GO.BBsO der Evangelischen Kirche *Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz*; Kirchengesetze nach Art. 55 Abs. 2 lit. c, 91ff. KVerf.Bra und Kirchenverordnungen an Stelle von Gesetzen nach Art. 97 KVerf.Bra der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche in *Braunschweig*; Kirchengesetze (»allgemeine Bestimmungen« nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 Verf.Bre, als »Gesetzgebung« bezeichnet in § 9 Abs. 4 S.3 Verf.Bre) der *Bremischen* Evangelischen Kirche; Kirchengesetze nach Art. 75 lit. a, 119f., 122 KVerf.Han, Verordnungen mit Gesetzeskraft nach Art. 105 Abs. 1 lit. d, 121 KVerf.Han und Rechtsverordnungen nach Art. 124 lit. a KVerf.Han der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche *Hannovers*; Kirchengesetze nach Art. 32 Nr. 3, 38 KO.HN, gesetzesvertretende Verordnungen nach Art. 47 Abs. 3 KO.HN und Verwaltungsverordnungen nach Art. 47 Abs. 1 Nr. 20 KO.HN der Evangelischen Kirche in *Hessen und Nassau*; Kirchengesetze nach Art. 104, 106f. GO.KW und Rechtsverordnungen in Fällen, die keinen Aufschub dulden nach Art. 132 lit. a, 104 Abs. 3 GO.KW der Evangelischen Kirche von *Kurhessen-Waldeck*; Kirchengesetze nach Art. 86 Nr. 1, 97ff. Verf.Lip, Notverordnungen nach Art. 106 Nr. 7, 107 Verf.Lip und allgemeine Verordnungen nach Art. 106 Nr. 13 Verf.Lip der *Lippischen* Landeskirche; Kirchengesetze nach Art. 55 Abs. 2 S. 2 Nr. 2,

gungen in der Verfassung sind dabei in etwa einem Drittel der Landeskirchen anzutreffen; die Möglichkeit, gesetzvertretende Verordnungen zu erlassen, kennen nur drei Landeskirchen nicht.²⁷³

80 KVerf.Mitt, gesetzvertretende Verordnungen, Art. 82 Abs. 2 und 3 KVerf.Mitt und Verordnungen nach Art. 61 Abs. 1 Nr. 3, 82 Abs. 1 KVerf.Mitt der Evangelischen Kirche in *Mitteldeutschland*; Kirchengesetze nach Art. 78 Abs. 3 Nr. 2, 110 Verf.Nord und gesetzvertretende Rechtsverordnungen nach Art. 112 Verf.Nord der Evangelisch-Lutherischen Kirche in *Norddeutschland* (Nordkirche); Kirchengesetze nach Art. 114f., 119 KO.Olbg, Verordnungen zur Regelung dringender Fragen, die der Regelung durch Gesetz bedürfen nach Art. 117 KO.Olbg und Verordnungen nach Art. 118 KO.Olbg der Evangelisch-Lutherischen Kirche in *Oldenburg*; Gesetze nach §§ 72a, 75 Nr. 3, 76ff. und 107 Verf.Pf und vorläufig erlassene Gesetze nach § 90 Verf.Pf der Evangelischen Kirche in der *Pfalz*; Kirchliche Gesetze nach § 68 Abs. 1 Nr. 9 Verf.Ref der Evangelisch-Reformierten Kirche; Kirchengesetze nach Art. 128 Abs. 3 lit. a, 130, 144 KO.Rh, gesetzvertretende Verordnungen nach Art. 150 Abs. 1 KO.Rh und Rechtsverordnungen nach Art. 140 Abs. 4 KO.Rh der Evangelischen Kirche im *Rheinland*; Kirchengesetze nach § 18 Abs. 3 Nr. 1, §§ 39ff. Verf.Sa und Verordnungen mit Gesetzeskraft, § 36 Abs. 6 Nr. 4, § 42 Verf.Sa der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche *Sachsens*; Kirchengesetze nach Art. 27, 29 und 52 Verf.SchL und Verordnungen nach Art. 54 Abs. 1 lit. a Verf.SchL der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche *Schaumburg-Lippe*; Kirchengesetze nach Art. 118 Abs. 2 lit. p, 120 KO.Westf und gesetzvertretende Verordnungen nach Art. 144 KO.Westf der Evangelischen Kirche von *Westfalen*; kirchliche Gesetze nach §§ 21, 24f. KVerfG.Wü, Anordnungen mit Gesetzeskraft nach § 29 Abs. 1 und 2 KVerfG.Wü und Verordnungen nach § 39 Abs. 1 KVerfG.Wü der Evangelischen Landeskirche in *Württemberg*.

Außerdem, auf der Ebene der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse: Kirchengesetze nach Art. 10, 10a, 23 Abs. 2, 26a GO.EKD und Verordnungen über Gegenstände, die durch Gesetz zu ordnen sind, nach Art 29 Abs. 2 GO.EKD der *Evangelischen Kirche in Deutschland*; Kirchengesetze nach Art. 5 Abs. 2 Nr. 1, 6 GO.UEK und gesetzvertretende Verordnungen nach Art. 9 Abs. 3 GO.UEK der *Union Evangelischer Kirchen* in der Evangelischen Kirche in Deutschland, Kirchengesetze nach Art. 24 Verf.VELKD und Verordnungen mit Gesetzeskraft nach Art. 18 Abs. 2 Verf.VELKD der *Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands*.

²⁷³ Dazu zählen Bre, Ref und SchL. Die Bremische Evangelische Kirche kennt keine Rechtsakte an Stelle von Gesetzen, was darauf zurückzuführen sein dürfte, jede den Kirchentag und damit die dort vertretenen Gemeinden schwächende Leitungsbefugnis anderer Organe zu vermeiden, vgl. *T. Barth*, Elemente und Typen landeskirchlicher Leitung, S. 100. In der Evangelisch-reformierten Kirche dürfte das Fehlen auf der schwachen Stellung der Gesamtkirche beruhen, deren Kirchenpräsident nur Leiter des Kirchenamtes ist, das wiederum nur zur Aufgabenerfüllung des Moderaments der Gesamtsynode eingerichtet wird, § 81 Verf.Ref. Das Moderament allerdings kann an Stelle der Synode dringliche Anordnungen treffen, §§ 71, 58 Abs. 2 Verf.Ref. Die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schaumburg-Lippe kennt keine gesetzvertretenden Rechtsakte, was auf die geringe Ausdehnung des Gebiets und der damit verbundenen einfachen Einberufung der Synode zurückzuführen sein dürfte, vgl. *T. Barth*, Elemente und Typen landeskirchlicher Leitung, S. 100.

2) Funktionsvoraussetzungen und Geltungsgrundlage des Kirchenrechts

Für die Verwirklichung des kirchlichen Auftrags ist es notwendig, dass Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung geordnet werden. Im Unterschied zum staatlichen Recht kann die kirchliche Ordnung nicht auf frei gewählte Grundlagen aufbauen. Die Erfüllung des kirchlichen Auftrags ist Grund und Legitimation der Ordnung.

Die Funktionsvoraussetzungen allerdings sind auch für die kirchliche Rechtsetzung relevant: Gesetztes kirchliches Recht muss verbindlich und erkennbar sein.

a) Verbindlichkeit

Auch das Kirchenrecht unterliegt dem Rückwirkungsverbot, setzt die Rechtsanwendungsgleichheit voraus und muss den Rechtsfrieden sichern. Insoweit bestehen, etwa aus der Eigenschaft als bekenntnisgebundenem Recht, keine Bedenken. Gegen die Durchsetzbarkeit durch Sanktionen allerdings werden Zweifel erhoben (aa). Im Rahmen des Bestimmtheitsgebots sind Aspekte der Rechtsästhetik relevant (bb).

aa) Sanktionen im Kirchenrecht

(i) *Zwangscharakter als Widerspruch zum Wesen der Kirche*

So widerspreche der Zwangscharakter, der in Sanktionen zum Ausdruck komme, dem Wesen der Kirche. Wo Zwang auftrete, sei dies ein Zeichen für eine Störung der geistlichen Ordnung »in krisenhafter Weise.«²⁷⁴ Da kirchliches Recht in einer weltlichen Rechtsordnung, unter staatlichem Gewaltmonopol steht, könnte man davon ausgehen, dass es keine Sanktionen kennt – wie es keine eigene Gewalt hat.

(ii) *Mögliche gewaltlose Sanktionen*

Sicherlich ist es kein Zeichen für ein intaktes Miteinander und Gegenüber in einer kirchlichen Ordnung, sollten innerkirchliche Konflikte mit Mitteln der (staatlichen) Gewalt behoben werden müssen. Doch die Durchsetzbarkeit des Rechts hängt im Regelfall nicht von einem derartigen Vorgehen ab. Die kirchliche (wie jede) Rechtsordnung baut auf die generelle Einhaltung der Regeln durch den Betroffenen.²⁷⁵ Aufsichtsmittel wie Beanstandung oder Ersatzvornahme sichern rechtmäßiges Verhalten und garantieren dadurch die Erfüllung des kirchlichen Auftrags unter Wahrung der kirchlichen Ordnung.²⁷⁶

²⁷⁴ S. Grundmann, Das Gesetz als kirchenrechtliches Problem, S. 339.

²⁷⁵ Gegen eine »Scharfrichtertheologie«, aus der manche Theologen einseitig das Recht durch Zwang und Furcht vor Strafe gekennzeichnet sehen, schon H. Dombois, Die apostolische Sukzession als rechtsgeschichtliches Problem, S. 47.

²⁷⁶ K. Blaschke, Art. Aufsicht I. Evangelisch, S. 179. Dabei erfüllt die kirchliche Aufsicht neben der Wahrung der kirchlichen Ordnung noch zwei weitere Zwecke: Sie hat Schutz- und Unterstützungsfunktion für die beaufsichtigten Rechtsträger und gewährleistet die Rechtmäßigkeit kirchlichen

Den besonderen Spezifika des kirchlichen Rechts werden Reaktionsmöglichkeiten, die sich von den staatlichen Sanktionen unterscheiden, gerecht. So kann ein Pfarrer sich auf sein Gewissen berufen, um eine Amtshandlung nicht durchzuführen. Gegen sein Gewissen kann er nicht zur Durchführung der Amtshandlung gezwungen werden. Er kann aber zulassen (müssen), dass ein anderer die Amtshandlung vornimmt (Dimissorialrecht).²⁷⁷

In Lehrbeanstandungsverfahren²⁷⁸ werden keine Schuldvorwürfe ausgesprochen, sondern nur die Abweichung der Lehre von dem, was in der Kirche als *magnus consensus* gilt, festgestellt. Dass sich hieraus Konsequenzen für die Rechtsstellung des Betroffenen ergeben, begründet nicht einen Zwangscharakter des Verfahrens.

Neben dem Recht der Lehrbeanstandung stehen dienst- und arbeitsrechtliche Sanktionen. Zur Sicherung des Ansehens der Kirche, der Funktionsfähigkeit ihres Dienstes und einer auftragsgemäßen Amtsführung können Disziplinarverfahren gegen Pfarrer und Kirchenbeamte eingeleitet werden (§§ 1, 2 Abs. 1 DG.EKD). Als Disziplinarmaßnahmen kommen vor der Entfernung aus dem Dienst als *ultima ratio* unter anderem Geldbußen und Kürzungen der Bezüge, Amtsenthebung verbunden mit der Versetzung (auf eine andere Stelle sowie in den Warte- oder Ruhestand) und der Entzug der Rechte aus der Ordination in Betracht (§ 9 Abs. 1 DG.EKD).

(iii) *Gewaltsame Durchsetzung mit staatlicher Hilfe als ultima ratio*

Sicherlich wird in letzter Konsequenz staatliche Hilfe in Anspruch genommen werden müssen, sollten alle kirchlichen Mittel (die hier nur beispielhaft ohne Anspruch auf Vollständigkeit aufgezählt wurden) scheitern. Ein Irrlehrer darf mit gewaltsamen Mitteln nur durch die Polizei von der Kanzel entfernt werden.²⁷⁹ Aus dieser Erkenntnis heraus formuliert die Fünfte These der Barmer Theologischen Erklärung:

»Die Schrift sagt uns, daß der Staat nach göttlicher Anordnung die Aufgabe hat, in der noch nicht erlösten Welt, in der auch die Kirche steht, nach dem Maß menschlicher Einsicht und menschlichen Vermögens unter Androhung und Ausübung von Gewalt für Recht und Frieden zu sorgen. ...«²⁸⁰

Handelns gegenüber dem staatlichen Recht, vgl. *H. Munsonius*, Kriterien kirchenaufsichtlicher Genehmigungen, S. 668–671

²⁷⁷ *H. M. Müller*, Rechtsetzung und Rechtsanwendung in der evangelischen Kirche, S. 260.

²⁷⁸ Dazu näher unten, D. III. 3), S. 215.

²⁷⁹ Insoweit unzutreffend *G. Robbers*, Warum Kirchenrecht?, S. 216 mit der Auffassung, »[m]it dem Rückgriff auf außerhalb seiner selbst liegende Machtmittel zur Durchsetzung seines Geltungsanspruches würde [das Kirchenrecht] den Kern seiner Geltung verfehlen«. Ob die Entfernung des Pfarrers auf einem zivilrechtlichen Unterlassungsanspruch aus der Eigentümerstellung, strafrechtlichem Hausfriedensbruch oder der staatlichen Anerkennung des kirchlichen Kanzelrechts beruht, soll an dieser Stelle nicht ausgeführt werden.

²⁸⁰ Zit. nach R. Mau (Hrsg.), *Evangelische Bekenntnisse*, Bd. 2, S. 262.

Weil die Kirche in der noch nicht erlösten Welt steht, ist sie auf die staatliche Gewalt zur Sicherung von Recht und Frieden angewiesen.

bb) Rechtsästhetik

Zu den Rechtsanforderungen an evangelische Kirchenrechtsetzung zählen auch Aspekte der Rechtsästhetik – die Bestimmtheit der Normen erfordert, dass der Normtext seiner Verständigungsfunktion nachkommen kann.

Wie auch im staatlichen Recht erzeugt die häufige Änderung von Verfassungsartikeln einen Rechtstext, der nicht durch Lesbarkeit und innere Stringenz gekennzeichnet ist. Es erscheint sinnvoller, solche Änderungen in seltenen, aber umfassenden Revisionen vorzunehmen.²⁸¹ Im Kontext von Verfassungsänderungen ist auch darauf zu achten, dass der Verfassungstext nicht mit bloßer Programmatik – etwa durch die Aufnahme bestimmter »Grundrechte« ohne verfahrensrechtliche Ausgestaltung – angefüllt wird.²⁸² Für jede Rechtsetzung, besonders für kirchliche Verfassungen, sollte eine »ansprechende Form« gewählt werden; es geht um die Verwendung einer klaren, überzeugenden Sprache.²⁸³

Auf eine Problematik kirchlicher Rechtsetzung sei in diesem Zusammenhang hingewiesen: Auch wenn sich die kirchliche Ordnung vom Bekenntnis nicht scheiden lässt und »Strukturen predigen« können²⁸⁴, sind Kirchengesetze (auch Kirchenverfassungen) nicht das geeignete Medium, theologische Grundentscheidungen zu

²⁸¹ Vgl. *G. Robbers*, Totalrevision der Kirchenordnung, S. 304.

²⁸² Vgl. *C. Traulsen*, Rechtsstaatlichkeit und Kirchenordnung, S. 257. Zu der Frage nach innerkirchlichen Grundrechten auch unten, D. II. 2), S. 163.

²⁸³ Der intellektuelle Aufwand zugunsten einer solchen lohne sich auch deshalb, weil die normative Kraft eines Gesetzeswerkes auch davon abhängt, in welchem Gewande es erscheine, *K. Obermayer*, Aufgabe einer evangelischen Kirchenverfassung in dieser Zeit, S. 611.

Zur sprachlichen Gestalt sei abschließend – und der unnachahmlichen Ausdrucksstärke wegen in voller Länge – Michael Germann zitiert: »Es täte allen Rechtstexten, auch den kirchlichen, und insbesondere den Kirchenverfassungen sehr gut, wenn sie abgingen von der rituellen Verdoppelung aller Personenbezeichnungen und sich wieder auf die nüchterne Ausdruckskraft des geschlechtsneutralen, inklusiven *genus masculinum* besännen. Die Heilige Liturgie der vermeintlichen Geschlechterkorrektheit ist eine zeit- und generationsgebundene Mode, in der sich eine repressive Funktionalisierung der Sprache mit sprachästhetischer Nachlässigkeit verbindet und mit ihrer Eigendynamik die Verständigungsfunktion des Normtexts konterkariert. Über diese Eigendynamik könnte noch einiges mehr gesagt werden; für unser Interesse hier genügt es festzuhalten: Die Normfunktion leider unter ihr; zu den Kriterien für die Gestaltung einer Kirchenverfassung gehört auch der Mut, sich ihr zu entziehen. (Jüngere Generationen werden sich die Freiheit nehmen, über so kostbare Sprachmarotten lächelnd hinwegzugehen. Irgendwann wird man damit anfangen. Und die Kirche muss ja nicht immer die letzte sein, die es mitbekommt.)«, *M. Germann*, Kriterien für die Gestaltung einer evangelischen Kirchenverfassung, S. 28.

²⁸⁴ *J. Winter*, Demokratie und Gewaltenteilung in der Kirche, S. 251.

treffen und niederzulegen.²⁸⁵ Soweit es um die Darlegung des eigenen Selbstverständnisses geht, ist der angemessene Ort in der Präambel der Kirchenverfassung oder den Grundartikeln zu finden. In anderen Bestimmungen ist der jeweilige Rekurs nicht erforderlich.²⁸⁶ Ebenfalls ist es nicht notwendig, im Gesetz die Bestimmung selbst zu begründen – dafür ist die Dokumentation der Entstehungsgeschichte ausreichend.²⁸⁷ Sinnvollerweise beschränken sich Rechtstexte auf rechtliche, theologische Texte auf theologische Aussagen, soweit sich eine Zuordnung treffen lässt.

b) Erkennbarkeit

Auch im kirchlichen Recht wird die Erkennbarkeit des Rechts durch die Verfahren auf der Ebene der Rechtsetzung, Rechtsanwendung und Rechtsdurchsetzung verwirklicht.

Das Gesetzgebungsverfahren ist allerdings, im Gegensatz zum staatlichen Recht, nicht auf Mitbestimmung im Sinne einer aus einem »Kirchenvolk« abgeleiteten Gesetzgebungsmacht ausgerichtet. In der Verwirklichung des kirchlichen Auftrages stehen sich die einzelnen Glieder der Kirche nicht gegenüber, sondern sind parallel ausgerichtet. Die Einrichtung von Synoden dient dazu, die unterschiedlichen Bereiche der Kirche möglichst umfassend in den Gesetzgebungsprozess einfließen zu lassen. Damit wird das Erkennen dessen, was »als geistlich angezeigt verantwortet werden soll«²⁸⁸ wenn auch nicht gesichert, so doch gefördert. Das kirchliche Gesetzgebungsverfahren muss also darauf ausgerichtet sein, sich dem Wirken des Heiligen Geistes nicht zu verschließen; es bietet aber keine demokratische Repräsentation der Kirchenglieder.

²⁸⁵ *H. Liermann*, Über die neuere Entwicklung des evangelischen Kirchenrechts, S. 94: »[J]ede Vertheologisierung der Rechtsnorm [geht] auf Kosten der Klarheit.« Dies lässt sich etwa auch an der Problematik um Aussagen zum Verhältnis von Christen und Juden ablesen in Kirchenverfassungen.²⁸⁵

²⁸⁶ Damit wird auch der Gefahr begegnet, theologische Entscheidungen im Rechtsetzungsverfahren durch Mehrheiten zu bearbeiten. Insgesamt zur Rolle des Bekenntnisses im Kontext des Rechts unten, D. I., S. 136.

²⁸⁷ Als Beispiel für die Begründung im Gesetzestext mag § 50 PFG.VELKD (außer Kraft) dienen: »Die Unabhängigkeit der Pfarrer [...] und das Ansehen des Amtes dürfen durch die Annahme von Geschenken nicht beeinträchtigt werden.« Dazu (mit Bezug auf den Entwurf) *E. Ruppel*, Grundsatfragen einer Regelung des Pfarrerdienstrechts der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands, S. 131.

²⁸⁸ *M. Germann*, Kriterien für die Gestaltung einer evangelischen Kirchenverfassung, S. 26.

C. Staatliche Anforderungen

Die oben festgestellte Aufgabe und Funktion des Kirchenrechts bezieht sich auf seine Bedeutung im Innenverhältnis zur Kirche. Insbesondere die Aussagen zur Bekenntnisgebundenheit und Eigenständigkeit sagen noch nichts darüber aus, wie kirchliches Recht aus staat(srecht)licher Perspektive einzuschätzen ist. Schon 1959 konnte *Ulrich Scheuner* für das Verhältnis der beiden Perspektiven feststellen:

»Es erscheint nicht möglich, in *einem* Bilde die Blickweise des staatlichen und des kirchlichen Standpunkts zu vereinen. In der modernen Zeit, und im Grunde schon seit viel längerer Dauer, stehen sich die christliche Lehre von Kirche und weltlichem Regiment und die säkularisierte Theorie des staatlichen Rechts getrennt gegenüber. Man mag offene Widersprüche zwischen den beiden Betrachtungsweisen zu meiden suchen, der Grundansatz ist tief verschieden und bewirkt daher in vielen Punkten eine unterschiedliche Sicht der Verhältnisse.«²⁸⁹

²⁸⁹ *U. Scheuner*, Kirche und Staat in der neueren deutschen Entwicklung, S. 229 (Hervorhebung im Original). Zur Verschiedenheit der Perspektiven auch *ders.*, Kirchenverträge in ihrem Verhältnis zu Staatsgesetz und Staatsverfassung, S. 321. Mit Blick auf die Pluralität kirchenpolitischer Betrachtungsweisen des Verhältnisses von Staat und evangelischen Kirchen kommt auch *M. Heckel*, Kirche und Staat nach evangelischem Verständnis, S. 158, zu dem Schluss: »Das evangelische Verständnis über das Verhältnis der Kirche zum Staat gibt es nicht.« Insofern lässt es sich auch

Mit der Feststellung, dass evangelische Kirchen Recht setzen, ist noch nichts darüber ausgesagt, ob und in welcher Form dieses Recht auch im staatlichen Kontext berücksichtigt wird (I.). Aus dieser Berücksichtigung ergibt sich, in welcher Form Anforderungen denkbar sind und welche Grenzen sich daraus ergeben (II.).

I. Bürgerliche Wirksamkeit des Kirchenrechts

Ob kirchliches Recht im staatlichen Kontext berücksichtigt wird, hängt davon ab, ob religionsgemeinschaftliches Recht dort überhaupt relevant ist. Dafür ist das Verhältnis von Kirche und Staat entscheidend (1). Aus staatsrechtlicher Perspektive könnte der Gedanke an so etwas wie Rechtsetzung außerhalb der grundgesetzlichen Regelungen absurd erscheinen, wenn ihm ein Rechtsetzungsmonopol zukäme (2). Es zeigt sich allerdings, dass der Staat zwar kein Rechtsetzungs-, aber ein Rechtsanerkennungsmonopol innehat (3). In diesem Rahmen ist das Recht der Religionsgemeinschaften auf Rechtsetzung grundrechtlich fundiert (4). Deshalb bedarf es eines Geltungsbefehls, um religionsgemeinschaftliches Recht im staatlichen Recht zur Geltung zu bringen (5).

1) Verhältnis des kirchlichen Rechts zum staatlichen Recht

Die staatlichen Anforderungen an kirchliche Rechtsetzung sind davon abhängig, in welcher Form das kirchliche Recht im staatlichen Kontext relevant wird. Dazu sind verschiedene Möglichkeiten denkbar: Das kirchliche Recht könnte auf einer originären Rechtsetzungsmacht der Kirchen beruhen, die aus einer Gleichordnung von Kirche und Staat resultiert. Eine andere Möglichkeit wäre, dass das gesamte kirchliche Recht oder Bereiche davon auf einer staatlichen Verleihung einer Rechtsetzungsbefugnis beruhen.

a) Originäre Rechtsetzungsmacht der Kirchen

In der Anfangszeit der Bundesrepublik wurde die These vertreten, dass sich Kirche und Staat als selbstständige, autonome Gesellschaften gegenüberstehen.²⁹⁰ Daraus ergebe sich, dass sich Staat und Kirche über Verträge koordinieren.

nicht mit einem Begriff kennzeichnen; vgl. dazu und zu verschiedenen Versuchen *K. Bielitz*, Kurzbegriffe zur Kennzeichnung des Verhältnisses von Staat und Kirche, S. 103–111.

²⁹⁰ Vgl. dazu die wissenschaftsgeschichtliche Übersicht bei *H. M. Heinig*, Die »Göttinger« Wissenschaft vom Staatskirchenrecht 1949–1969, S. 425–455; *P. Mikat*, Kirche und Staat nach der Lehre der katholischen Kirche, S. 132 m. w. N.

aa) Kirche als gleichberechtigte Institution neben dem Staat

Die Begründung dafür, Kirche und Staat als inkommensurable Größen zu verstehen, sind in der katholischen und evangelischen Tradition unterschiedlich gelagert.

Für die katholische Tradition vor dem Zweiten Vatikanischen Konzil ergibt sich dieses Verständnis aus den unterschiedlichen Zielrichtungen, die Staat und Kirche aufweisen. Beides sind vollkommene Gesellschaften (*societates perfectae*). Als solche sind sie in ihrem jeweiligen Zweck selbstständig und verfügen über alle Mittel, die notwendig sind, ihren Zweck zu erreichen; vor allem aber sind sie jeweils unabhängig von allen anderen Gesellschaften.²⁹¹ Die Kirche hat ihren Auftrag darin, den göttlichen Heilswillen zu verkündigen; der Staat seinen darin, eine verlässliche Friedensordnung herzustellen und zu gewährleisten.²⁹² Da jedoch beide Gesellschaften in derselben Welt leben und dieselben Menschen beanspruchen, können sie nicht beziehungslos nebeneinanderstehen und vollständig voneinander getrennt werden.²⁹³ Aufgrund der Eigenschaft als jeweils vollkommene Gesellschaft ist auch eine Über- und Unterordnung ausgeschlossen.²⁹⁴

Aus evangelischer Sicht wurden die Konsequenzen dieser Ansicht geteilt²⁹⁵: Staat und Kirche nehmen in der Welt als gleichrangige Ordnungsmächte ihren spezifischen Platz ein.²⁹⁶ Für diese Annahme gab es aber keine einheitliche Begründung, was zum einen an der heterogenen räumlichen und bekenntnismäßigen Struktur der evangelischen Landeskirchen gelegen haben dürfte und zum anderen daran, dass das kirchliche Selbstverständnis bei weitem nicht die Gewissheit des katholischen erreichte.²⁹⁷ Die einzelnen Begründungsstränge können und sollen hier nicht in aller Ausführlichkeit dargestellt werden.²⁹⁸ Jedenfalls wurde angenommen, dass kirchliches Recht nur ohne Einmischung des Staates gesetzt werden kann. Wo der Kirche durch staatliche Gesetze Autonomie zugewiesen werde, handele es sich um bloße

²⁹¹ K. Hesse, Der Rechtsschutz durch staatliche Gerichte im kirchlichen Bereich, S. 37; vgl. auch W. Aymans, Kanonisches Recht, S. 83.

²⁹² A. Hollerbach, Verträge zwischen Staat und Kirche in der Bundesrepublik Deutschland, S. 91; W. Aymans, Kanonisches Recht, S. 91.

²⁹³ W. Aymans, Kanonisches Recht, S. 91.

²⁹⁴ K. Hesse, Der Rechtsschutz durch staatliche Gerichte im kirchlichen Bereich, S. 37.

²⁹⁵ U. Scheuner, Kirche und Staat in der neueren deutschen Entwicklung, S. 255: »Auf das äußere gesehen, stimmen die Konsequenzen dieser Lehren, Koordination von Kirche und Staat, Eigenständigkeit kirchlichen Rechts, Abweisung staatlicher Rechtsetzung und Mitwirkung im kirchlichen Leben, mit den Grundsätzen überein, die die katholische Doktrin seit alters vertritt.«

²⁹⁶ K. Hesse, Schematische Parität der Religionsgesellschaften nach dem Bonner Grundgesetz?, S. 192.

²⁹⁷ K. Hesse, Der Rechtsschutz durch staatliche Gerichte im kirchlichen Bereich, S. 41ff.; H. Simon, Das Verhältnis von Staat und Kirche nach der Lehre der evangelischen Kirche, S. 191ff.; Vgl. dazu auch die Ausführungen zum Kirchenbegriff, oben B. II. 1), S. 25.

²⁹⁸ Zusammenfassung bei U. Scheuner, Kirche und Staat in der neueren deutschen Entwicklung, S. 254f. m. w. N.

deklaratorische Sätze. Die Möglichkeit des Staates, einseitig den kirchlichen Bereich festzulegen, sei entfallen.²⁹⁹

bb) Koordinationslehre

Als Konsequenz aus der Ansicht, Kirche und Staat stünden sich als Gleichberechtigte gegenüber, wurde das Verhältnis der beiden zueinander als eines der Koordination begriffen. Auch hierfür existierten auf katholischer und evangelischer Seite unterschiedliche Begründungsstränge.

Aus Sicht der katholischen Kirche war eine Trennung von Staat und Kirche, die jegliche Beziehungen zerstört und der Kirche nur den Status eines privatrechtlichen Vereins gegeben hätte, nicht mit der eigenen Auffassung vereinbar, wonach ein Zusammenwirken der beiden Gewalten (Kirche und Staat) göttlich angeordnet sei.³⁰⁰ Kirche und Staat bestimmten über jeweils eigene Bereiche frei und selbstständig. Daneben gebe es aber auch einen Raum, in dem sich beide Bereiche überschneiden und so eine Zusammenarbeit notwendig machten. In diesem Bereich der *res mixtae* sollen alle Fragen im gegenseitigen Einverständnis gelöst werden.³⁰¹ Diese Zusammenarbeit kann mit dem Mittel des Vertrages erfolgen, der sozusagen eine (beiden Größen gemeinsame) Sprache (das Recht) verwendet.³⁰²

Auch auf evangelischer Seite wurden Koordinationslehren vertreten. Diese stehen für sich, begründen sich anders als die katholische Tradition und sind daher nicht ein bloßer Annex zu dieser.³⁰³ Aus der gegenseitigen Unabhängigkeit von Staat und Kirche folge, dass das Verhältnis zwischen beiden dem zwischen Staaten ähnele, allerdings mit der besonderen Eigentümlichkeit, dass es keine räumliche Abgrenzung und keine ihren Rechtssystemen übergeordnete Instanz gebe, die eine Lösung von Konfliktfällen ermögliche.³⁰⁴ Daraus ergebe sich sowohl für den Staat als auch für die Kirche die Pflicht zu loyalen Verhalten, das an die Rechtspflicht der Gliedstaaten eines Bundes zu bundesfreundlichem Verhalten erinnere.³⁰⁵ Aus dieser Pflicht folge, dass der Staat das öffentliche Wirken der Kirchen zu gewährleisten habe, während diese in der Mitverantwortung für die öffentliche Ordnung stünden.³⁰⁶ Die wichtigste Konsequenz dieser Einschätzung aber war, dass mit einer ge-

²⁹⁹ U. Scheuner, Kirche und Staat in der neueren deutschen Entwicklung, S. 256 und 267.

³⁰⁰ Vgl. P. Mikat, Kirchen und Religionsgemeinschaften, S. 43.

³⁰¹ K. Hesse, Der Rechtsschutz durch staatliche Gerichte im kirchlichen Bereich, S. 38.

³⁰² Vgl. P. Mikat, Kirchen und Religionsgemeinschaften, S. 63; A. Hollerbach, Verträge zwischen Staat und Kirche in der Bundesrepublik Deutschland, S. 95f.

³⁰³ H. M. Heinig, Die »Göttinger« Wissenschaft vom Staatskirchenrecht 1949–1969, S. 426 Anm. 3.

³⁰⁴ K. Hesse, Schematische Parität der Religionsgesellschaften nach dem Grundgesetz?, S. 192 Anm. 16.

³⁰⁵ K. Hesse, Schematische Parität der Religionsgesellschaften nach dem Grundgesetz?, S. 192; ders., Der Rechtsschutz durch staatliche Gerichte im kirchlichen Bereich, S. 63.

³⁰⁶ K. Hesse, Schematische Parität der Religionsgesellschaften nach dem Grundgesetz?, S. 192.

gegenseitigen Unabhängigkeit jede subordinationsrechtliche Gestaltung des Staatskirchenrechts ausgeschlossen werden konnte. Es gebe die zwei Bereiche von Kirche und Staat, die grundsätzlich geschieden seien; der Staat könne nicht mehr einseitig, gegen den Willen der Kirche Recht setzen, das diese einschränke. Im Verhältnis von Staat und Kirche könne es keine subordinationsrechtlichen Elemente mehr geben, sondern nur noch solche des Koordinationsrechts.³⁰⁷

cc) Konsequenz der Annahme für staatliche Anforderungen

Setzt die Kirche als gleichberechtigte, neben dem Staat stehende Gesellschaft eigenes Recht, so findet dieses im staatlichen Kontext nur in drei Fällen Berücksichtigung: 1. Der Staat und die Kirche schließen einen Vertrag, durch den das betreffende Recht in den Kontext des jeweils anderen transformiert wird. 2. Es erfolgt eine beiderseitige übereinstimmende Rechtsetzung. 3. Der Staat anerkennt die kirchliche Rechtsetzung als für ihn verbindlich.³⁰⁸

Demnach würden sich staatliche Anforderungen aus dem jeweiligen Kontext ergeben: Gibt es vertragliche Abreden, hat sich kirchliches Recht im Rahmen des dort Vereinbarten zu halten. Bei beiderseitiger übereinstimmender Rechtsetzung müsste eine Abstimmung im Vorfeld erfolgen. Anforderungen an kirchliches Recht, das der Staat anerkennt, hingen davon ab, wie der Staat entscheidet, welches Recht er anerkennt.

Selbst nach diesen sehr weitgehenden Auffassungen, nach denen die Kirche gleichberechtigt neben dem Staat steht, wird der Schranke des »für alle geltenden Gesetzes« eine Bedeutung zugemessen: Da die Kirchen sich den Grundlagen der staatlichen Ordnung zugeordnet und verpflichtet haben³⁰⁹, können sich aus dieser auch Folgen für die kirchliche Ordnung ergeben.

Zwar schließen Kirche und Staat tatsächlich Verträge.³¹⁰ An der Zulässigkeit solcher Vertragsschlüsse dürfte kein ernstzunehmender Zweifel bestehen: Das staatliche Verfassungsrecht rechnet mit Verträgen (so z. B. Art. 140 GG i. V. m. Art. 138 Abs. 1 S. 1 WRV; letztlich auch Art. 123 Abs. 2 GG) oder sieht diese vor (z. B. Art. 50 Abs. 1 Verf.Hess).³¹¹ Allerdings ist der Staat nicht verpflichtet, Verträge mit den Kirchen einzugehen.³¹²

³⁰⁷ K. Hesse, Der Rechtsschutz durch staatliche Gerichte im kirchlichen Bereich, S. 62.

³⁰⁸ K. Hesse, Der Rechtsschutz durch staatliche Gerichte im kirchlichen Bereich, S. 62.

³⁰⁹ U. Scheuner, Kirche und Staat in der neueren deutschen Entwicklung, S. 257.

³¹⁰ Vgl. dazu mit einem Überblick über die geltenden Verträge, die geschichtliche Entwicklung und weiteren Nachweisen M. Frisch/U. K. Jacobs, Evangelischer Kirchenvertrag Baden-Württemberg, S. 298–302.

³¹¹ U. Scheuner, Kirchenverträge in ihrem Verhältnis zu Staatsgesetz und Staatsverfassung, S. 323.

³¹² So schon A. Albrecht, Koordination von Staat und Kirche in der Demokratie, S. 155; differenzierend A. Hollerbach, Die Kirchen unter dem Grundgesetz, S. 271 (Pflicht aus Paritätsgründen möglich); ders., Verträge zwischen Staat und Kirche, S. 127 (Pflicht zur Einigung ist noch keine Pflicht

Relevant ist das Recht der Kirchen also nicht, weil es eine neben dem Staat stehende, von diesem als gleichberechtigt anzusehende Rechtsordnung bildet.

b) Bereichsscheidung und delegierte Rechtsetzung der Kirchen

Ist kirchliches Recht nicht schon deshalb im staatlichen Recht zu berücksichtigen, weil es eine gleichrangige Rechtsordnung bildet, könnte seine Wirksamkeit darauf beruhen, dass der Staat der Kirche die Aufgabe der Rechtsetzung (zumindest in einigen Bereichen) überträgt. Der Annahme einer originären Rechtsetzungsmacht der Kirche steht die Auffassung gegenüber, kirchliches Recht beruhe auf staatlicher Delegation oder übertragenen Hoheitsrechten. Dies würde eine umfassende Berücksichtigung des religionsgemeinschaftlichen Rechts ermöglichen und erfordern.

Dabei wird teilweise unterschieden, ob es sich um Rechtsetzung im Bereich des geistlichen Auftrages handelt – hier handele es sich um eigenständige Rechtsetzung, die vom Staat nur vorgefunden werde – oder ob es sich um Rechtsetzung im Bereich der vom Staat verliehenen Autonomie handelt.³¹³

Dass die gesamte Rechtsetzung der Kirchen auf einer vom Staat verliehenen Rechtsetzungsgewalt beruht, wird, soweit ersichtlich, nicht vertreten. Eine solche Auffassung wäre auch mit dem Trennungsgebot aus Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 1 WRV nicht vereinbar – enthält dieses doch gerade das Verbot einer institutionellen Verflechtung von Staat und Religionsgemeinschaften.³¹⁴ Gegen eine Übertragung der Rechtsetzungsbefugnis vom Staat auf die Kirchen spricht die historische Entwicklung: Kirchliche Rechtsetzung geht jedem denkbaren Übertragungsakt – ohnehin nur als »historische Fiktion« denkbar – zeitlich voraus.³¹⁵ Auch hat nicht der Staat die Kirchen in die Autonomie entlassen, sondern sich in einem längeren Prozess seine Souveränität den Kirchen gegenüber errungen.³¹⁶

Die Variante einer Trennung von Bereichen, in denen die Kirche eigenständiges Recht setzt und Bereichen, in denen die Rechtsetzung aufgrund staatlich verliehener Autonomie erfolgt, klingt einleuchtend: In den geistlichen Kernbereich der Religionsgemeinschaften darf der Staat nicht eingreifen, in diesem Bereich muss die Rechtsetzungsbefugnis also eine originäre, unabgeleitete sein. In den Bereichen

zum Abschluss eines Vertrages); im Ganzen a. A. noch *K. Hesse*, Der Rechtsschutz durch staatliche Gerichte im kirchlichen Bereich, S. 63.

³¹³ *A. v. Campenhausen/H. de Wall*, Staatskirchenrecht, S. 102.

³¹⁴ Zum Trennungsgebot: *S. Mückl*, Grundlagen des Staatskirchenrechts, S. 750 Rn. 61; *A. Hollerbach*, Die Kirchen unter dem Grundgesetz, S. 257; explizit gegen die »Übertragung staatlicher Rechtsetzungsgewalt zur selbständigen Regelung« religionsgemeinschaftlicher Angelegenheiten auch *J. Jurina*, Der Rechtsstatus der Kirchen und Religionsgemeinschaften im Bereich ihrer eigenen Angelegenheiten, S. 78–83.

³¹⁵ *C. Traulsen*, Rechtsstaatlichkeit und Kirchenordnung, S. 42–44 m. w. N.

³¹⁶ *C. Traulsen*, Rechtsstaatlichkeit und Kirchenordnung, S. 42.

aber, in denen das religionsgemeinschaftliche Recht »nach außen« dringt, im weltlichen Rechtsverkehr Bedeutung erlangt, greift der staatliche Souveränitätsvorbehalt; hier muss die Rechtsetzung auf einer staatlichen Delegation beruhen.³¹⁷

Bei näherer Betrachtung erweist sich eine Bereichsscheidung jedoch als undurchführbar. Sie setzt voraus, dass sich Sach- und Lebensbereiche gegenständlich aus staatlicher Regulierung ausnehmen lassen. Doch kann jeder Lebenssachverhalt, der der religionsgemeinschaftlichen Regelung zugänglich ist, auch weltliche Aspekte haben.³¹⁸ So mag selbst das liturgische Recht einer Religionsgemeinschaft Auswirkungen im weltlichen Bereich zeigen, wenn es um die Verletzung von Pflichten aus dem Dienstverhältnis eines Geistlichen geht.

c) Freie Kirche im demokratischen Gemeinwesen

1965 beleuchtete *Konrad Hesse* das Verhältnis von Staat und Kirche neu. Ausgehend von der Religionsfreiheit nach Art. 4 GG und der Kirchenfreiheit nach Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 3 WRV erweise sich das kirchenpolitische System des Grundgesetzes als das einer freiheitlichen Zuordnung der beiderseitigen Aufgaben und des beiderseitigen Wirkens. Die Ordnung des demokratischen Gemeinwesens gewähre der Kirche damit den Status einer freien Kirche im demokratischen Gemeinwesen.³¹⁹

Damit verbunden sei die verfassungsrechtliche Gewährleistung der Freiheit kirchlichen Wirkens sowie der Schutz der Ordnung des politischen Gemeinwesens vor Beeinträchtigungen durch die Wahrnehmung dieser Freiheit.³²⁰ Innerhalb der »Schranke des für alle geltenden Gesetzes« (Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 3 WRV) sei daher »die Gewährleistung kirchlicher Freiheit den Gewährleistungen an-

³¹⁷ Diese »Bereichsscheidungslehre« wird vertreten von *H. Weber*, Die Religionsgemeinschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts im System des Grundgesetzes, S. 38 und S. 120ff.; *ders.*, Grundrechtsbindung der Kirchen und Religionsgesellschaften, S. 575; *H. Quaritsch*, Kirchen und Staat, S. 295 = 289; noch *E. Fischer*, Trennung von Staat und Kirche, 1. Aufl., S. 171 (unklar *ders.*, Volkskirche ade! Trennung von Staat und Kirche, 4. Aufl., S. 107–116); *A. v. Campenhause/H. de Wall*, Staatskirchenrecht, S. 102; *Peter von Tilting*, Zur Dienstherrenfähigkeit der Kirchen, S. 286f. In st. Rspr. wird diese Form der Bereichsscheidungslehre vertreten, vgl. BVerfG, KirchE 18, 390 [390f.]; BVerfG, KirchE 22, 64 [65]; BVerfG, KirchE 36, 406 [408f.]; BVerfG, KirchE 36, 409 [412]. Zum Ganzen vgl. auch die Darstellung bei *C. Traulsen*, Rechtsstaatlichkeit und Kirchenordnung, S. 25–51. Hier ist die Bereichsscheidung bezogen auf einen »justizfreien Kernbereich«, in einem zweiten Schritt wird im Rahmen der »Schranken des für alle geltenden Gesetzes« (Art. 140 GG i. V. m. 137 Abs. 3 WRV) ebenfalls eine Bereichsscheidung vorgenommen. Dazu unten C. II. 3) a) cc), S. 108.

³¹⁸ *M. Heckel*, Die Kirchen unter dem Grundgesetz, S. 31 = 425; *S. Magen*, Art. 140 GG, Rn. 76; *C. Traulsen*, Rechtsstaatlichkeit und Kirchenordnung, S. 27 m. w. N.

³¹⁹ *K. Hesse*, Freie Kirche im demokratischen Gemeinwesen, S. 362.

³²⁰ *K. Hesse*, Freie Kirche im demokratischen Gemeinwesen, S. 356f.

derer Güter zuzuordnen«, die »Erfordernisse des einen geschützten Bereiches [können] nach den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit und Erforderlichkeit gegenüber denjenigen des anderen geschützten Bereiches zur Geltung gebracht werden.«³²¹

2) Staatliches Rechtsetzungsmonopol?

Einer staatlichen Berücksichtigung kirchlichen Rechts (der freien Kirche im demokratischen Gemeinwesen) könnte ein staatliches Rechtsetzungsmonopol entgegenstehen. Monopol bezeichnet die Stellung einer Person, der »ein bestimmtes Verhalten in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht ausschließlich zusteht und andere von der Ausübung dieses Vorrechts ausgeschlossen sind«.³²² Als bestimmtes Verhalten käme die Rechtsetzung als die Festlegung dessen, was als Ordnung für das Zusammenleben gilt, in Betracht. Die ausschließliche Zuständigkeit dafür beim Staat würde bedeuten, dass in keinem Lebensbereich eine Rechtsetzung durch andere Akteure möglich ist.³²³ Dass ein solches (gesamthaftes) Monopol existiert, wird – soweit es angenommen wird – ohne nähere Erläuterung vorausgesetzt oder aus dem Gedanken der Souveränität des Staates begründet.³²⁴ Bei der Betrachtung eines Rechtsetzungsmonopols sind zunächst zwei Aspekte zu differenzieren: Rechtsetzungsmonopol meint ein Rechtsnormsetzungsmonopol (a) und kann im Innenverhältnis des Staates auf die beim Gesetzgeber monopolisierte Normsetzung bezogen werden (b). Ein gegen jede private Rechtsetzung in Stellung gebrachtes Monopol kann aber nicht aus der Verfassung abgeleitet werden (c).

a) Rechtsetzungsmonopol als Rechtsnormsetzungsmonopol

Zum einen deutet »Rechtsetzungsmonopol« auf ein Monopol jeglicher Rechtsetzung hin. Rechtsetzung findet aber auch im Handeln zwischen Privaten statt (z. B. durch Vertragsschlüsse). Die These des Rechtsetzungsmonopols erfasst aber nicht

³²¹ K. Hesse, Freie Kirche im demokratischen Gemeinwesen, S. 357.

³²² F. Kirchhof, Private Rechtsetzung, S. 108.

³²³ F. Kirchhof, Private Rechtsetzung, S. 108.

³²⁴ Ein Rechtsetzungsmonopol des Staates wird angenommen von R. Herzog, Art. 92 GG, Rn. 154; R. Scholz, Technik und Recht, S. 697; L. Staschik, Grundfragen zur Betriebsvereinbarung, S. 19 (der allerdings die verfassungsrechtlich abgesicherte Regelungszuständigkeit der Kirchen erkennt, S. 20). Vgl. auch die Nachweise bei R. Waltermann, Zu den Grundlagen der Rechtsetzung durch Tarifvertrag, S. 1262 Anm. 42; S. Müller-Franken, Die Befugnis zu Eingriffen in die Rechtsstellung des einzelnen durch Betriebsvereinbarungen, S. 126 Anm. 386; U. Meyer-Cording, Die Rechtsnormen, S. 39ff.; O. Ricken, Autonomie und tarifliche Rechtsetzung, S. 113 sowie C. Traulsen, Rechtsstaatlichkeit und Kirchenordnung, S. 45 Anm. 120. Darstellungen bei U. Meyer-Cording, Die Rechtsnormen, S. 39–43 m. w. N.; S. Müller-Franken, Die Befugnis zu Eingriffen in die Rechtsstellung des einzelnen durch Betriebsvereinbarungen, S. 124–126.

die individuelle Rechtsetzung; gemeint wird ein Monopol staatlicher Setzung von Rechtsnormen, also ein Rechtsnormsetzungsmonopol.³²⁵

b) Rechtsetzungsmonopol innerhalb des Staates

Zum anderen wird der Begriff des »Rechtsetzungsmonopols« auf die Zuständigkeitsverteilung innerhalb des Staates angewendet. Damit kann ein Monopol für den parlamentarischen Gesetzgeber zur Rechtsetzung in wesentlichen Entscheidungen begründet werden. In diesem Sinn könnte die Rechtsetzung wenigstens der öffentlich-rechtlich korporierten Religionsgemeinschaften in wesentlichen Entscheidungen unter dem Vorbehalt der Rechtsetzung durch den parlamentarischen Gesetzgeber stehen. Ihre Rechtsetzung könnte den gleichen Anforderungen unterliegen, wie sie sich an Satzungen autonomer Körperschaften richten.

Für diese lässt sich nämlich ein Vorrang des parlamentarischen Gesetzgebers feststellen. In diesem Sinn dürfte auch das Bundesverfassungsgericht zu verstehen sein, wenn es in Bezug auf Satzungen autonomer Körperschaften feststellt, dass

»die öffentliche Gewalt in allen ihren Äußerungen auch durch klare Kompetenzordnung und Funktionentrennung rechtlich zu binden [ist], so daß Machtmißbrauch verhütet und die Freiheit des Einzelnen gewahrt wird, [und] jede Ordnung eines Lebensbereichs durch Sätze objektiven Rechts auf eine Willensentschließung der vom Volke bestellten Gesetzgebungsorgane [...] zurückgeführt werden können [muss]. Der Gesetzgeber darf seine vornehmste Aufgabe nicht anderen Stellen innerhalb oder außerhalb der Staatsorganisation zu freier Verfügung überlassen.«³²⁶

Das Gericht betont, dass die verfassungsrechtliche Grenze für die Verleihung und Ausübung von Satzungsgewalt bei verschiedenen autonomen Körperschaften, Anstalten und Verbänden einzeln zu bestimmen sei.³²⁷ Das Urteil bezieht sich auf autonome Körperschaften (hier öffentlich-rechtliche Berufsverbände³²⁸). Auch wenn die grundsätzlichen Überlegungen Rückschlüsse auf andere Autonomieträger (wie Universitäten oder Gemeinden) zulassen³²⁹, ist die Lage der Kirchen und Religionsgemeinschaften – auch, soweit sie Körperschaften des öffentlichen Rechts sind – anders zu beurteilen.

Satzungen autonomer Körperschaften sind »Rechtsvorschriften, die von einer dem Staat eingeordneten juristischen Person des öffentlichen Rechts im Rahmen der ihr gesetzlich verliehenen Autonomie mit Wirksamkeit für die ihr angehörigen

³²⁵ F. Kirchhof, Private Rechtsetzung, S. 109.

³²⁶ BVerfGE 33, 125 [158] – Facharzt.

³²⁷ BVerfGE 33, 125 [157] – Facharzt.

³²⁸ BVerfGE 33, 125 [157] – Facharzt.

³²⁹ Dazu C. Starck, Regelungskompetenzen im Bereich des Art. 12 Abs. 1 GG und ärztliches Berufsrecht, S. 1490.

und unterworfenen Personen erlassen werden.«³³⁰ Ziel der Satzungsautonomie sei es, den jeweiligen Betroffenen zu ermöglichen, ihre eigenen Angelegenheiten selbstständig zu regeln. Dadurch werde die gesellschaftliche Eigenverantwortung aktiviert und die größere Sachkunde genutzt – was den Gesetzgeber davon entlaste, sachliche und örtliche Verschiedenheiten berücksichtigen zu müssen.³³¹

Bezugspunkt der Satzungsautonomie sind also in den Staat eingeordnete juristische Personen des öffentlichen Rechts. Religionsgemeinschaften – auch, soweit sie Körperschaften öffentlichen Rechts sind – sind nicht in den Staat eingeordnet.³³² Der Begriff der Autonomie kann daher auf die rechtsetzende Tätigkeit der Kirchen und Religionsgemeinschaften nicht angewendet werden: Nicht die mittelbare Staatsverwaltung und die damit verbundene Nähe von Normgeber und Normadressat³³³ begründet deren Befugnis, die eigenen Angelegenheiten zu regeln. In Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 3 WRV wird vielmehr das Selbstbestimmungsrecht als Ausfluss der Freiheit von staatlicher Aufsicht und Bevormundung sowie die Trennung von Staat und Religionsgemeinschaften in organisatorischer Hinsicht anerkannt.³³⁴

Innerhalb der staatlichen Kompetenzordnung lässt sich also ein Monopol für die Rechtsetzung durch den parlamentarischen Gesetzgeber – jedenfalls in wesentlichen Entscheidungen – feststellen. Bezogen auf die Zuständigkeitsverteilung im Staat besteht kein Konflikt zwischen dem »Rechtsetzungsmonopol« des parlamentarischen Gesetzgebers und der religionsgemeinschaftlichen Rechtsetzung: Es kann durchaus einem Organ zugewiesen sein, wer im Staat für den Staat Recht setzt. Auch vor dem Hintergrund der Gewaltenteilung stehen einem derartigen Monopol keine Bedenken entgegen. Dabei werden Kompetenzen der einzelnen staatlichen Organe gegeneinander abgegrenzt.³³⁵ Unabhängig von ihrer Rechtsform sind Religionsgemeinschaften jedoch nicht in die staatliche Kompetenzverteilung eingeordnet, weshalb sie dem Monopol der Rechtsetzung durch den parlamentarischen Gesetzgeber nicht unterliegen.

³³⁰ BVerfGE 10, 20 [49f.] – Preußischer Kulturbesitz; BVerfGE 33, 125 [155] – Facharzt.

³³¹ BVerfGE 33, 125 [156f.] – Facharzt; vgl. auch *C. Starck*, Autonomie und Grundrechte, S. 452 und 458.

³³² *C. Starck*, Autonomie und Grundrechte, S. 454 Anm. 34; *A. v. Campenhausen*, Art. 137 WRV, Rn. 219–222; *S. Koriath*, Art. 137 WRV, Rn. 65 m. w. N.; *U. K. Preuß*, Art. 140 GG, Rn. 53; *K. Hesse*, Der Rechtsschutz durch staatliche Gerichte im kirchlichen Bereich, S. 77; *H. M. Heinig*, Öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften, S. 272.

³³³ Zu der Nähe zwischen Normgeber und Normadressat als Grund für die Verleihung von Satzungsautonomie: BVerfGE 33, 125 [157] – Facharzt; *C. Starck*, Autonomie und Grundrechte, S. 452.

³³⁴ Vgl. dazu *A. v. Campenhausen*, Art. 137 WRV, Rn. 26; im Ergebnis schon *K. Hesse*, Der Rechtsschutz durch staatliche Gerichte im kirchlichen Bereich, S. 78.

³³⁵ *U. Meyer-Cording*, Die Rechtsnormen, S. 40

c) Keine Ableitung eines Rechtsetzungsmonopols aus der Verfassung

Für die Annahme eines Rechtsetzungsmonopols, das die Rechtsnormsetzung durch Private verhindert, wären Anhaltspunkte in der Verfassung notwendig. Dazu kommen geschriebene (aa) und ungeschriebene (bb) Verfassungsgrundsätze in Betracht. Allerdings zeigt sich dort, und in der Rechtspraxis (cc), dass ein Rechtsetzungsmonopol durch das Grundgesetz nicht statuiert wird.

aa) Geschriebene Verfassungsgrundsätze

Als geschriebene Verfassungsgrundsätze für ein Rechtsetzungsmonopol des Staates kommen das Demokratiegebot nach Art. 20 Abs. 1 und 2 GG, die Menschenwürde aus Art. 1 Abs. 1 GG und die im Grundgesetz bestimmten Normarten in Betracht. Das Demokratiegebot bezieht sich nur auf die staatliche Organisation. Es gilt nicht für den gesellschaftlichen Bereich und regelt schließlich auch nicht, *wer* Normen setzen darf, sondern nur, *wie* dies zu geschehen hat.³³⁶ Die Menschenwürdegarantie richtet sich nicht gegen Normsetzung, andernfalls beträfe sie auch staatliche Normsetzung generell – deshalb lässt sich aus ihr kein Verbot nichtstaatlicher Normsetzung ableiten.³³⁷ Darüber hinaus führt *Kirchhof* noch die in der Verfassung aufgeführten Normarten der Verfassung (Art. 79 GG), des Gesetzes (Art. 70ff. GG) und der Rechtsverordnung (Art. 80 GG) sowie die vorausgesetzte der öffentlich-rechtlichen Satzung (Art. 28 GG) an und führt aus, dass diese zwar als Regelungsinstrumente dem Staat vorbehalten seien; in anderen Regelungsformen private Rechtsetzung dagegen möglich sei.³³⁸ Auf den ersten Blick erscheint dies einleuchtend. Verfassung, Gesetze und Rechtsverordnungen implizieren das Tätigwerden staatlicher Organe; sie entstehen im Vollzug der o. g. Artikel des Grundgesetzes. Der Staat hat nur insofern ein »Monopol« auf die genannten Normarten, als diese – Resultat des verfassungsrechtlich oder einfachgesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens – nur durch den Staat erlassen werden können. Es gibt kein Gebot für Dritte, keine Gesetze zu erlassen – dies ist vielmehr faktisch und rechtlich unmöglich. Insofern stellt es kein Problem dar, wenn Landeskirchen ihre Normen als »Kirchengesetze« oder »kirchliche Gesetze« bezeichnen. In dieser Bezeichnung wird bereits auf einen anderen Urheber als den Staat hingewiesen und damit nicht der Begriff des staatlichen Gesetzes okkupiert.

³³⁶ F. *Kirchhof*, Private Rechtsetzung, S. 112f.

³³⁷ F. *Kirchhof*, Private Rechtsetzung, S. 113f.

³³⁸ F. *Kirchhof*, Private Rechtsetzung, S. 114f.

bb) Ungeschriebene Verfassungsgrundsätze

Neben geschriebenen Verfassungsgrundsätzen könnten auch ungeschriebene Verfassungsgrundsätze ein Rechtsetzungsmonopol des Staates begründen. Dies wird vor allem für den Grundsatz der Souveränität des Staates behauptet. Allerdings erfordert die Souveränität des Staates nur, dass dessen Herrschaft sich letztlich durchsetzen kann und nicht neben ihm Verbände mit gleichem Anspruch existieren. Die Rechtsetzung außerhalb des Staates steht dann nicht im Konflikt mit der Souveränität, wenn sie ihm nicht die Letztentscheidungsbefugnis streitig macht. Ein Rechtsetzungsmonopol lässt sich also aus dem Grundsatz der Souveränität nicht begründen.³³⁹ Auch der Grundsatz des staatlichen Gewaltmonopols erfordert kein Rechtsetzungsmonopol des Staates. Das Gewaltmonopol bezieht sich nur auf die Ausübung physischer Gewalt – der Staat entscheidet, wann und durch wen diese legitim ist. Es bezieht sich aber nicht auf soziale Gewalt in Form von einseitiger Rechtsetzung.³⁴⁰

cc) Rechtspraxis

Dass ein Rechtsetzungsmonopol des Staates im Grundgesetz nicht verankert wird, lässt sich auch mit dem Blick auf die Rechtspraxis bestätigen. Einfachgesetzlich wird auf private Rechtsetzung verwiesen, z. B. in §§ 293, 550 ZPO; §§ 1, 4 TVG).³⁴¹ Hier (im Bereich des Arbeitsrechts) wird auch die Diskussion um nicht-staatliche Rechtsetzung am intensivsten geführt.³⁴² Die Verfassung begründet nicht nur kein Rechtsetzungsmonopol, sondern sieht die Rechtsetzung durch Private in Art. 9 Abs. 3 GG auch vor.³⁴³ Das Grundgesetz kennt also die Rechtsetzung durch nicht-staatliche Akteure, eine Rechtsetzung durch Religionsgemeinschaften ist damit nicht von vornherein ausgeschlossen.

³³⁹ *F. Kirchhof*, Private Rechtsetzung, S. 116–119.

³⁴⁰ *F. Kirchhof*, Private Rechtsetzung, S. 119–124.

³⁴¹ Zum Ganzen: *R. Waltermann*, Zu den Grundlagen der Rechtsetzung durch Tarifvertrag, S. 1262; *F. Kirchhof*, Private Rechtsetzung, S. 109–112; im Ergebnis zustimmend, die Methodik Kirchhofs aber anzweifelnd *F. Bayreuther*, Tarifautonomie als kollektiv ausgeübte Privatautonomie, S. 179 (es bleibe »unklar, inwieweit [Kirchhof] nicht stellenweise einer Vertauschung von Ergebnis und Begründung zuneigt.«).

³⁴² Vgl. die Nachweise bei *C. Traulsen*, Rechtsstaatlichkeit und Kirchenordnung, S. 45 Anm. 120.

³⁴³ BVerfGE 4, 96 [106] – Hutfabrikant; *S. Müller-Franken*, Die Befugnis zu Eingriffen in die Rechtsstellung des einzelnen durch Betriebsvereinbarungen, S. 128.

d) Zusammenfassung

Der Berücksichtigung religiöser Rechtsetzung steht kein Rechtsetzungsmonopol des Staates entgegen. Ein absolutes Rechtsnormsetzungsmonopol des Staates ist nicht aus geschriebenen oder ungeschriebenen Verfassungsgrundsätzen ableitbar. Im Gegenteil sprechen verfassungsrechtliche Grundsätze gegen ein absolutes Rechtsetzungsmonopol.³⁴⁴ Diesen Befund bekräftigt auch die Rechtspraxis.

3) Staatliche Anerkennung religionsgemeinschaftlicher Rechtsetzung

Der Staat besitzt zwar kein Rechtsetzungsmonopol³⁴⁵, er muss aber die geltende Rechtsordnung kraft seines Gewaltmonopols garantieren. Als Träger dieser Rechtsordnung hat er zu entscheiden, welche Normen dazu gehören – er hat also ein Rechtsanerkennungsmonopol.³⁴⁶ Seine Entscheidung darüber, welches Recht in seiner Rechtsordnung anerkannt wird, erfolgt durch die Anordnung der Geltung, also durch einen Rechtsgeltungsbefehl.³⁴⁷ Durch den staatlichen Geltungsbefehl wird nicht-staatliches Recht im staatlichen Kontext für anwendbar erklärt und ist somit von staatlichen Behörden und Gerichten zu beachten, es erhält »bürgerliche Wirksamkeit«³⁴⁸

Eine Anerkennung nicht-staatlichen Rechts erfolgt nicht nur beim hier betrachteten religionsgemeinschaftlichen Recht. Vielmehr wird die private Rechtsetzung von Verbänden etwa im Arbeitsrecht (Tarifverträge, Betriebsvereinbarungen) ebenfalls durch den Rechtsgeltungsbefehl wirksam.³⁴⁹ Die religionsgemeinschaftliche

³⁴⁴ Zu diesem Schluss kommen *F. Kirchhof*, Private Rechtsetzung, S. 124f.; *S. Müller-Franken*, Die Befugnis zu Eingriffen in die Rechtsstellung des einzelnen durch Betriebsvereinbarungen, S. 135.

³⁴⁵ Dazu oben C. I. 2), S. 59.

³⁴⁶ *F. Kirchhof*, Private Rechtsetzung, S. 133f.; ihm folgend *F. Bayreuther*, Tarifautonomie als kollektiv ausgeübte Privatautonomie, S. 179; *S. Müller-Franken*, Die Befugnis zu Eingriffen in die Rechtsstellung des einzelnen durch Betriebsvereinbarungen, S. 142; *C. Traulsen*, Rechtsstaatlichkeit und Kirchenordnung, S. 45; *S. Augsburg*, Rechtsetzung zwischen Staat und Gesellschaft, S. 28.

³⁴⁷ Zur Anwendung der Theorie vom staatlichen Geltungsbefehl in der religionsverfassungsrechtlichen Diskussion vgl. *S. Magen*, Körperschaftsstatus und Religionsfreiheit, S. 48f.; *ders.*, Der Rechtsschutz in Kirchensachen nach dem materiell-rechtlichen Ansatz, S. 900; *C. Traulsen*, Rechtsstaatlichkeit und Kirchenordnung, S. 50; auch *M. Germann*, Die Gerichtsbarkeit der evangelischen Kirche, B. I. 3. a) aa).

³⁴⁸ Zum Begriff der »bürgerlichen Wirksamkeit«: *M. Germann*, Die Gerichtsbarkeit der evangelischen Kirche, B. I. 2. b); *ders.*, Art. 140 GG, Rn. 38; *C. Traulsen*, Rechtsstaatlichkeit und Kirchenordnung, S. 29. Der Begriff des »Rechtskreises« darf nicht darüber hinwegtäuschen, dass neben der Trennung von Rechtsätzen eine Trennung der Gegenstände nicht möglich ist, *M. Germann*, Die Gerichtsbarkeit der evangelischen Kirche, B. I. 2. a).

³⁴⁹ Vgl. *F. Kirchhof*, Private Rechtsetzung, S. 98ff.

Rechtsetzung beruht also auf einer Kompetenz aus dem staatlichen Recht, sie ist grundrechtlich fundiert.³⁵⁰

Das Verhältnis religionsgemeinschaftlichen Rechts zum staatlichen Rechts ließe sich damit als rechtspluralistische Konstellation auffassen.³⁵¹ Unter dem Aspekt des Rechtspluralismus wird vor allem das Verhältnis völkerrechtlicher und staatlicher Ordnungen zueinander beschrieben, davon umfasst ist allerdings auch die Fragmentierung (des Völkerrechts) in sachbereichsspezialisierten Teilordnungen.³⁵² Problematisch ist es unter dem Gesichtspunkt der funktionalen Spezialisierung der Ordnungen, wenn Normenkonflikte auftreten – also die Rechtsunterworfenen widersprüchlichen Normen ausgesetzt sind.³⁵³ Eine Lösung dieser Konflikte ließe sich durch den Einbau der Außenorientierung als Selbstverpflichtung innerhalb der Rechtsordnung finden – die Rechtsordnungen stünden dann im Verhältnis der »Responsivität«.³⁵⁴

Bezogen auf das religionsgemeinschaftliche Recht würde sich die Regelung des Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 3 WRV wie eine Kollisionsrechtsnorm auswirken, die innerhalb der grundgesetzlichen Rechtsordnung die Selbstverpflichtung zur Berücksichtigung religionsgemeinschaftlichen Rechts enthält.³⁵⁵ Aus der Perspektive evangelischer Kirchenrechtsetzung wäre in diesem Zusammenhang die 5. These der Barmer Theologischen Erklärung wegweisend: »Wir verwerfen die falsche Lehre, als solle und könne sich die Kirche über ihren besonderen Auftrag hinaus staatliche Art, staatliche Aufgaben und staatliche Würde aneignen und damit selbst zu einem Organ des Staates werden.«³⁵⁶ Damit ließe sich die Selbstbeschränkung kirchlichen Rechts theologisch begründen.

³⁵⁰ Zu den Begriffen *S. Magen*, Körperschaftsstatus und Religionsfreiheit, S. 60–63. Demnach umfasst der allgemeine Begriff der Kompetenz aus dem staatlichen Recht sowohl staatliche Befugnisse wie auch grundrechtlich fundierte Befugnisse. »Grundrechtlich fundiert« dient demnach auch als Abgrenzung zu hoheitlichen Befugnissen.

³⁵¹ *I. Augsberg*, Soziale Integration durch Religionsfreiheit?, S. 124.

³⁵² Vgl. etwa *L. Viellechner*, Verfassung als Chiffre, S. 243–257; *ders.*, Responsiver Rechtspluralismus, S. 562f.

³⁵³ *L. Viellechner*, Responsiver Rechtspluralismus, S. 568f.

³⁵⁴ *L. Viellechner*, Responsiver Rechtspluralismus, S. 570.

³⁵⁵ *I. Augsberg*, Soziale Integration durch Religionsfreiheit?, S. 124f. Zum Kollisionsrechtscharakter der Norm auch *J. Jurina*, Der Rechtsstatus der Kirchen und Religionsgemeinschaften im Bereich ihrer eigenen Angelegenheiten, S. 70; *A. Janssen*, Staatskirchenrecht als Kollisionsrecht, S. 717ff.; *S. Koriath*, Vom institutionellen Staatskirchenrecht zum grundrechtlichen Religionsverfassungsrecht?, S. 741f.

³⁵⁶ Zit. nach *R. Mau* (Hrsg.), Evangelische Bekenntnisse, S. 262.

4) Grundrechtliche Fundierung der Anerkennung

Die Anerkennung religionsgemeinschaftlicher Rechtsetzung hängt von einem verfassungsrechtlichen Anknüpfungspunkt ab. Dafür kommen im Wesentlichen Art. 4 GG und Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 3 WRV in Betracht, weshalb die Anerkennung religionsgemeinschaftlicher Rechtsetzung grundrechtlich fundiert ist.

a) Art. 4 GG – die Religionsfreiheit

Art. 4 GG enthält in seinen Absätzen 1 und 2 einen einheitlichen Schutzbereich (aa), dessen Auslegung das Selbstverständnis des Einzelnen zu berücksichtigen hat (bb). In personeller Hinsicht umfasst Art. 4 GG die Religionsgemeinschaften (cc), in sachlicher Hinsicht ist das Ordnen und Verwalten ihrer Angelegenheiten davon umfasst (dd).

aa) Einheitlicher Schutzbereich

Dem Wortlaut nach unterscheidet Art. 4 GG zwischen der Freiheit des Glaubens, des Gewissens und der Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses (Abs. 1) und der ungestörten Religionsausübung (Abs. 2). Aus dieser Dreiteilung der auf Religion und Weltanschauung bezogenen Merkmale (die Gewissensfreiheit bedarf – auch wenn sie mit den restlichen Verbürgungen des Art. 4 GG zusammenhängt – einer eigenständigen dogmatischen Behandlung³⁵⁷) wird zum Teil gefolgert, die Merkmale Glauben, Bekenntnis und Religionsausübung schützen drei voneinander abgrenzbare Bereiche menschlichen Lebens: Das Denken, das Reden und das Handeln.³⁵⁸ Für eine solche eigenständige Bedeutung spreche nicht nur, dass die Religionsausübungsfreiheit einen eigenen Absatz bilde und in Art. 140 GG i. V. m. Art. 136 Abs. 4 WRV vorausgesetzt werde, sondern auch, dass der Schutz des Gewissens in Art. 4 Abs. 1 GG zwischen Glauben und Bekenntnis steht und damit die Eigenständigkeit der beiden Gewährleistungen betone.³⁵⁹

Zwar ist das Anliegen, dem Wortlaut des Grundgesetzes in der Auslegung zu folgen, nachvollziehbar. Allerdings bereitet die inhaltliche Trennung der Einzelgewährleistungen unüberwindbare Schwierigkeiten. Die eigene Überzeugung (das »Denken«) lässt sich vom eigenen Verhalten (sei es Tun oder Unterlassen) nicht trennen; ohne »Reden« oder andere Kommunikation über Glaubensinhalte kommt

³⁵⁷ S. dazu *H. M. Heinig*, Gewissensfreiheit, S. 126; *R. Herzog*, Art. 4 GG, Rn. 122f.

³⁵⁸ *R. Herzog*, Art. 4 GG, Rn. 64.

³⁵⁹ *S. Muckel*, Religiöse Freiheit und staatliche Letztentscheidung, S. 127f.

es nicht zu einer inneren Überzeugungsbildung.³⁶⁰ Art. 4 Abs. 1 und 2 GG gewährleistet also einen umfassenden, »um der Klarstellung willen«³⁶¹ gegliederten Schutz der Religionsfreiheit.³⁶²

bb) Selbstverständnisprägung

Ein weiterer problematischer Punkt in der Interpretation von Art. 4 Abs. 1 und 2 GG ist die Reichweite des sachlichen Schutzbereiches, insbesondere im Hinblick auf die Religionsausübungsfreiheit.

Diese wird teilweise als Schutz von »Kultus- und Glaubenshandlungen im engeren Sinne« verstanden.³⁶³ Andere Tätigkeiten von Religionsgemeinschaften unterfielen den spezifischen Schutzbereichen anderer Freiheitsrechte – öffentliche Äußerungen der Meinungsfreiheit nach Art. 5 Abs. 1 GG, organisierte Veranstaltungen der Versammlungsfreiheit nach Art. 8 Abs. 1 GG.³⁶⁴ Bezweckt wird mit dieser restriktiven Auslegung, der Gefahr einer unkontrollierten und gegebenenfalls missbräuchlichen Anwendung des Grundrechts entgegenzuwirken.³⁶⁵ Voraussetzung für diese Betrachtung des Schutzbereiches ist allerdings, dass »Religion«, »Weltanschauung« und »Kultus- und Glaubenshandlungen im engeren Sinne« durch ein Gericht hinreichend bestimmt werden können, um zu einer subsumtionsfähigen Definition zu kommen. Dies birgt jedoch in einer religiös-weltanschaulich neutral geprägten Verfassungsordnung die Gefahr, den Umfang des Schutzbereiches in unzulässiger Weise vom Vorverständnis des jeweiligen Rechtsanwenders abhängig zu machen.³⁶⁶ Das ändert sich auch nicht, wenn statt der positiven Festlegung dessen, was unter Religionsausübung zu verstehen ist, die Existenz immanenter Grenzen der Religionsfreiheit postuliert wird.³⁶⁷ So nachvollziehbar das damit verfolgte Anliegen, erheblich sozialschädlichen Verhaltensweisen keinen Grundrechtsschutz zu gewährleisten, ist, so problematisch ist die absolute Grenzziehung, die damit verbunden

³⁶⁰ *H. M. Heinig*, Öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften, S. 121, dort auch Beispiele für die Abgrenzungsprobleme. Zur getrennten Sichtweise der Merkmale vgl. auch *A. v. Campenhausen*, Religionsfreiheit, S. 620: »Eine begriffliche Abgrenzung bietet heute eher ein Betätigungsfeld für im wesentlichen folgenlosen Scharfsinn.«

³⁶¹ *A. v. Campenhausen*, Religionsfreiheit, S. 620.

³⁶² *H. M. Heinig*, Öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften, S. 122; *M. Morlok*, Art. 4, Rn. 58.

³⁶³ *K.-H. Kästner*, Hypertrophie des Grundrechts auf Religionsfreiheit?, S. 980.

³⁶⁴ *K.-H. Kästner*, Hypertrophie des Grundrechts auf Religionsfreiheit?, S. 980.

³⁶⁵ Vgl. *K.-H. Kästner*, Hypertrophie des Grundrechts auf Religionsfreiheit?, S. 977.

³⁶⁶ Vgl. dazu *H. M. Heinig*, Das Religionsrecht zwischen der Sicherung freiheitlicher Vielfalt und der Abwehr fundamentalistischer Bedrohungen, S. 31; *dens.*, Öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften, S. 124 (»Implizite Religionen ›objektiver‹ Bestimmungen«).

³⁶⁷ So aber *D. Merten*, Immanente Grenzen und verfassungsunmittelbare Schranken, S. 232 und 239.

wird und keinen Ausgleich zwischen den betroffenen Grundrechten und Rechtsgütern ermöglicht.³⁶⁸

Aus diesem Grund kann die Bestimmung des Schutzbereiches nur unter maßgeblicher Berücksichtigung des Selbstverständnisses des Grundrechtsträgers erfolgen.³⁶⁹ Damit ist allerdings nicht verbunden, dass der Staat bzw. staatliche Gerichte die Behauptung des Grundrechtsträgers hinzunehmen und als vorgegebene Tatsache zu akzeptieren hätten. Bezogen auf die Frage, wann eine Religionsgemeinschaft vorliegt – auch hier ist das Selbstverständnis maßgeblich relevant –, fordert das Bundesverfassungsgericht, es müsse sich »tatsächlich, nach geistigem Gehalt und äußerem Erscheinungsbild, um eine Religion oder Religionsgemeinschaft handeln.«³⁷⁰ Ob das Kriterium des »äußeren Erscheinungsbildes« für die Entscheidung, ob es sich um Religionsausübung handelt, herangezogen werden darf³⁷¹, erscheint allerdings fraglich. Eine Religionsgesellschaft lässt sich ihrem äußerlichen Erscheinungsbild nach auch daran erkennen, ob durch sie – in allseitiger Pflege des religiösen Lebens ihrer Mitglieder – Religionsausübung wahrgenommen wird. Religionsausübung lässt sich jedoch nicht daran erkennen, dass es sich um Tätigkeit einer Religionsgemeinschaft handelt. Der Verweis auf das äußere Erscheinungsbild bei Religionsausübung geht gerade in Zweifelsfällen fehl – eine Altkleidersammlung ist dem äußeren Erscheinungsbild nach eine wirtschaftliche Tätigkeit, die religiöse Dimension lässt sich nur dem Selbstverständnis des Sammelnden und des Gebenden entnehmen.³⁷²

³⁶⁸ Als immanente Grenze in diesem Sinne kann also nur die abwägungsfeste Menschenwürde in Betracht kommen. Dies allerdings sollte offengelegt werden. Menschenopfer, Witwenverbrennungen oder Massentötungen (so die Beispiele bei *D. Merten*, Immanente Grenzen und verfassungsunmittelbare Schranken, S. 219) scheiden dann tatsächlich aus dem Schutzbereich aus; baurechtliche Vorschriften sind jedoch abzuwägen (a. A. *D. Merten*, ebd., S. 239).

³⁶⁹ *H. M. Heinig*, Das Religionsrecht zwischen der Sicherung freiheitlicher Vielfalt und der Abwehr fundamentalistischer Bedrohungen, S. 31; *ders.*, Öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften, S. 52–65 zur zulässigen und notwendigen Berücksichtigung des Selbstverständnisses und S. 118–130 zur Berücksichtigung des Selbstverständnisses für die Auslegung der »Religionsausübung«; *M. Morlok*, Selbstverständnis als Rechtskriterium, S. 78–81; *A. Isak*, Das Selbstverständnis der Kirchen und Religionsgemeinschaften, passim; aus der Rspr. BVerfGE 70, 138 [164] – Loyalitätspflicht; BVerfGE 57, 220 [243] – Bethel; BVerfGE 53, 366 [391] – Konfessionelle Krankenhäuser; BVerfGE 24, 236 [247f.] – (Aktion) Rumpelkammer.

³⁷⁰ BVerfGE 83, 241 [353] – Bahá'í.

³⁷¹ So wohl *K.-H. Kästner*, Art. 140 GG, Rn. 305.

³⁷² Vgl. dazu BVerfGE 24, 236 [249] – (Aktion) Rumpelkammer.

Richtig ist allerdings, dass pauschale Behauptungen nicht ausreichen, um eine Handlung als Religionsausübung zu qualifizieren. Erforderlich ist, dass der Grundrechtsträger plausibel machen kann, weshalb es sich um Religionsausübung handelt, insbesondere die Übereinstimmung des Handelns mit seiner Überzeugung.³⁷³

cc) Der personelle Schutzbereich: Zur Erstreckung auf Korporationen

Ob religionsgemeinschaftliche Rechtsetzung von Art. 4 Abs. 1 und 2 GG erfasst wird, hängt davon ab, ob sich Religionsgemeinschaften als Korporationen auf die Religionsfreiheit nach Art. 4 Abs. 1 und 2 GG berufen können, ihre Betätigung also von Art. 4 Abs. 1, 2 GG unmittelbar erfasst ist. Dies hängt davon ab, in welcher Form die Gründung einer Religionsgemeinschaft grundrechtlich geschützt ist. Denkbar sind hierfür drei Anknüpfungspunkte: (1) Die Gründung einer Religionsgemeinschaft basiert auf der Vereinigungsfreiheit des Art. 9 Abs. 1 GG, (2) die Gründung einer Religionsgemeinschaft ist durch Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 2 WRV geschützt oder (3) die Freiheit zur Gründung einer Religionsgemeinschaft ist bereits in Art. 4 Abs. 1, 2 GG enthalten.

Art. 9 Abs. 1 GG schützt die Freiheit aller Deutschen, sich selbst auch in und durch Vereinigungen frei zu entfalten organisieren, also eine Organisationsform für die Verfolgung ihrer gemeinschaftlichen Zwecke zu wählen.³⁷⁴ Der verfolgte Zweck ist für die Anwendung von Art. 9 Abs. 1 GG nicht relevant, so dass auch die Verfolgung religiöser Zwecke in Betracht kommt. Damit erweist sich Art. 9 Abs. 1 GG als allgemeine Vereinigungsfreiheit. Dieser stehen allerdings besondere Vereinigungsfreiheiten zur Seite. So ist die Gründung politischer Parteien in Art. 21 GG als speziellerer Norm zu Art. 9 Abs. 1 GG geschützt.³⁷⁵ Die Gründung von Koalitionen zur Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen erfährt in Art. 9 Abs. 3 GG eine speziellere Regelung.³⁷⁶ Schließlich kennt das Grundgesetz auch in Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 2 WRV eine speziellere Regelung zu Art. 9 Abs. 1 GG, was die Gründung von Religionsgemeinschaften betrifft.³⁷⁷

Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 2 WRV stellt jedoch keine von der Religionsfreiheit des Art. 4 Abs. 1, 2 GG losgelöste Regelung dar, sondern ist »funktional

³⁷³ Vgl. dazu tiefgehend *H. M. Heinig*, Öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften, S. 60–65, zur Korrelation des Handelns mit der geltend gemachten Überzeugung S. 61; *V. Neumann*, Individuelle Religionsfreiheit und kirchliches Selbstbestimmungsrecht, S. 256f.

³⁷⁴ *M. Kemper*, Art. 9 Abs. 1 GG, Rn. 1; *J. Ziekow*, Vereinigungsfreiheit, S. 1222–1226; *H. Bauer*, Art. 9 GG, Rn. 19; *R. Scholz*, Art. 9 GG, Rn. 11.

³⁷⁵ *M. Kemper*, Art. 9 Abs. 1 GG, Rn. 35; *H. Bauer*, Art. 9 GG, Rn. 43; *R. Scholz*, Art. 9 GG, Rn. 75.

³⁷⁶ *H. Bauer*, Art. 9 GG, Rn. 29; *R. Scholz*, Art. 9 GG, Rn. 33 und 154; a. A. *M. Kemper*, Art. 9 Abs. 3 GG, Rn. 81.

³⁷⁷ *H. Bauer*, Art. 9 GG, Rn. 43; *R. Scholz*, Art. 9 GG, Rn. 1 und 13; *M. Kemper*, Art. 9 Abs. 1 GG, Rn. 39; *H. Radtke*, Das Verbot von Religionsgemeinschaften, S. 105.

auf die Inanspruchnahme und Verwirklichung des Grundrechts der Religionsfreiheit angelegt«. ³⁷⁸ Er stellt somit nur die positive Gewährleistung einer in Art. 4 Abs. 1, 2 GG enthaltenen Garantie dar. Die Freiheit zur Gründung von Religionsgemeinschaften ergibt sich also aus Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 2 WRV als normierter Ausprägung der Religionsfreiheit nach Art. 4 Abs. 1, 2 GG. ³⁷⁹

Die Freiheit der Betätigung einer Religionsgemeinschaft folgt dieser Gründungsfreiheit. Gemäß Art. 19 Abs. 3 GG gelten die Grundrechte auch für inländische juristische Personen, soweit sie ihrem Wesen nach auf diese anwendbar sind. Die Frage, welche juristischen Personen in Betracht kommen, sowie die Frage, ob das betreffende Grundrecht auf die juristische Person anwendbar ist, hängt davon ab, ob die Bildung und Betätigung der juristischen Person Ausdruck der freien Entfaltung natürlicher Personen ist; wenn also der »Durchgriff« auf die hinter der juristischen Personen stehenden Menschen eine Grundrechtsfähigkeit der Vereinigung als sinnvoll und erforderlich erscheinen lässt. ³⁸⁰ Die Grundrechtsfähigkeit der juristischen Person besteht damit zwar für die dahinterstehenden Personen, aber als eigene – und kann daher geltend gemacht werden, bevor Auswirkungen bei den natürlichen Personen spürbar werden (»vorgezogene Verteidigungslinie«). ³⁸¹ Nach diesem Verständnis erweitert Art. 19 Abs. 3 GG den Kreis der Grundrechtsberechtigten um die Vereinigungen, der Gründung Art. 9 Abs. 1 GG garantiert. ³⁸²

Die Betätigung der Vereinigungen, deren Gründung nicht im Rahmen der allgemeinen Vereinigungsfreiheit des Art. 9 Abs. 1 GG garantiert wird, sondern einer spezielleren Regelung unterfällt, folgt ebenfalls dieser spezielleren Normierung. ³⁸³ Die Grundrechtsfähigkeit von Religionsgemeinschaften basiert damit nicht auf der Einbeziehung nach Art. 19 Abs. 3 GG, sondern folgt direkt aus Art. 4 GG. Folglich nehmen Religionsgemeinschaften nicht nur die Religionsfreiheit ihrer Mitglieder – sozusagen für diese – wahr, sondern machen eine eigene Religions(ausübungs³⁸⁴)freiheit geltend.

³⁷⁸ BVerfGE 102, 370 [387] – Zeugen Jehovas.

³⁷⁹ Vgl. auch *B. Pieroth/T. Kingreen*, Das Verbot von Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, S. 842.

³⁸⁰ *B. Remmert*, Art. 19 Abs. 3 GG, Rn. 34f.; BVerfGE 21, 362 [369] – Sozialversicherungsträger; BVerfGE 75, 192 [196] – Sparkassen. Zur teilweise abweichenden Auffassung, wonach Art. 19 Abs. 3 GG Grundrechte juristischer Personen um ihrer selbst willen schützt und eine »grundrechtstypische Gefährdungslage« für die Anwendbarkeit des Art. 19 Abs. 3 GG zu fordern sei, vgl. *H. Dreier*, Art. 19 GG, Rn. 33 m. w. N.

³⁸¹ *B. Remmert*, Art. 19 Abs. 3 GG, Rn. 35f.

³⁸² Vgl. *P. M. Huber*, Art. 19 Abs. 3 GG, Rn. 227.

³⁸³ Dabei kann hier außer Betracht bleiben, inwieweit die koalitionsmäßige Betätigung von Art. 9 Abs. 3 GG oder Abs. 1 GG umfasst wird, vgl. *M. Kemper*, Art. 9 Abs. 3 GG, Rn. 81.

³⁸⁴ Gerade die eigenständige Religionsausübungsfreiheit der Korporationen sei der Grund für die selbstständige Erwähnung dieser Freiheit in Abs. 2, vgl. *J. Listl*, Glaubens-, Bekenntnis- und Kirchenfreiheit, S. 461; BVerfGE 24, 236 [245f.] – (Aktion) Rumpelkammer.

Dies ist nicht unbestritten.³⁸⁵ Soweit allerdings in der Rechtsprechung die Grundrechtsträgerschaft aus Art. 19 Abs. 3 GG abgeleitet wurde, handelte es sich bei der betreffenden Religionsgemeinschaft um Vereinigungen des Privatrechts.³⁸⁶ In den betreffenden Entscheidungen ging es ersichtlich darum, die Grundrechtsfähigkeit der gemäß Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 5 WRV öffentlich-rechtlich korporierten Religionsgemeinschaften festzustellen; der Verweis auf Art. 19 Abs. 3 GG mag demnach mehr dazu gedient haben, die generelle Grundrechtsträgerschaft juristischer Personen des Privatrechts festzustellen. Die Ausführungen des Gerichts begründen jedenfalls nicht, dass die Religionsgemeinschaften privaten Rechts ihre Grundrechtsfähigkeit auf Art. 19 Abs. 3 GG stützen müssten. Das Recht, sich zu einer Religionsgemeinschaft zu vereinigen, ergibt sich nicht aus Art. 9 GG; es ist vielmehr – als grundlegende Ausprägung der individuellen Religionsfreiheit – in Art. 4 Abs. 1 und 2 GG direkt enthalten.³⁸⁷

Der Schutzbereich der Religionsfreiheit einer Religionsgemeinschaft ergibt sich also in personeller Hinsicht aus Art. 4 Abs. 1 und 2 GG.

dd) Der sachliche Schutzbereich: Ordnen und Verwalten

Art. 4 GG garantiert umfassend die Religionsfreiheit in individueller, kollektiver und korporativer Hinsicht. Die Freiheit der Bestimmung über die eigene Organisation ist Teil der religiösen Vereinigungsfreiheit.³⁸⁸ Zum Recht auf Selbstorganisation gehört aber das Recht darauf, die eigenen Angelegenheiten rechtlich zu regeln und diese Regelungen anzuwenden. Damit umfasst Art. 4 GG auch die Freiheit der Religionsgemeinschaften, sich zu organisieren, zu ordnen und zu verwalten.

Dass das Bundesverfassungsgericht die »unerlässliche Freiheit der Bestimmung über Organisation, Normsetzung und Verwaltung«³⁸⁹ als notwendige, wenngleich

³⁸⁵ Für eine Anwendung des Art. 19 Abs. 3 GG: BVerfGE 53, 366 [386] – Konfessionelle Krankenhäuser; BVerfGE 70, 138 [160] – Loyalitätspflicht; BVerfG, NVwZ 2008, 670 [670]. Für eine direkte Grundrechtsfähigkeit vgl. BVerfGE 19, 129 [132] – Umsatzsteuer; BVerfGE 24, 236 [245f.] – (Aktion) Rumpelkammer; BVerfGE 83, 341 [353] – Bahá'í; J. Listl, Glaubens-, Bekenntnis- und Kirchenfreiheit, S. 461 (»Doppelgrundrecht«); E. Stein, Die Religionsfreiheit im Grundgesetz, S. 241. Offen gelassen von H. M. Heinig, Öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften, S. 118.

³⁸⁶ Vgl. BVerfGE 53, 366 [386] – Konfessionelle Krankenhäuser; BVerfGE 70, 138 [160] – Loyalitätspflicht.

³⁸⁷ Statt vieler P. Badura, Das Staatskirchenrecht als Gegenstand des Verfassungsrechts, S. 241f.; H. M. Heinig, Öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften, S. 119, B. Pieroth/T. Kingreen, Das Verbot von Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, S. 844.

³⁸⁸ BVerfGE 83, 341 [355] – Bahá'í: »Der Gewährleistungsinhalt der religiösen Vereinigungsfreiheit umfaßt die Freiheit, aus gemeinsamem Glauben sich zu einer Religionsgesellschaft zusammenschließen und zu organisieren« – Hervorhebung hinzugefügt.

³⁸⁹ BVerfGE 70, 138 [164] – Loyalitätspflicht; BVerfGE 66, 1 [20] – Konkursausfallgeld; BVerfGE 57, 220 [244] – Bethel; BVerfGE 53, 366 [401] – Konfessionelle Krankenhäuser.

rechtlich selbstständige Ergänzung zu Art. 4 Abs. 1 und 2 GG in Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 3 WRV verankert, steht dem nicht entgegen. Dem Wortlaut nach kann es schon nur für die Normsetzung (»ordnen«) und die Verwaltung zutreffen – die Organisation wird dort nicht erwähnt. Doch auch die Rechtsetzung und Verwaltung gehört als Ausfluss des Rechts auf Selbstorganisation zum durch Art. 4 Abs. 1 und 2 GG geschützten Freiheitsbereich.

b) Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 3 WRV –
eigenständige Kirchenfreiheit?

Neben Art. 4 GG trete, so teilweise vertreten, Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 3 WRV mit einer eigenständigen Bedeutung. Diese finde ihre Ausprägung in der einfacheren Einschränkung durch die Schranke des für alle geltenden Gesetzes.

aa) Eigenständige Bedeutung – »notwendige Ergänzung«?

Das Grundrecht der Religionsfreiheit, wie es in Art. 4 Abs. 1 und 2 umfassend garantiert wird, könne trotz seines weit verstandenen Schutzbereiches nicht alle Tätigkeiten der Religionsgemeinschaften erfassen. »Die Grundstücksverwaltung ist nicht zur Religionsausübung geworden, so wichtig sie für diese sein mag.«³⁹⁰ Ein Kernbereich des Selbstbestimmungsrechts nach Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 3 WRV werde allerdings von Art. 4 GG erfasst, weshalb Art. 4 GG und Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 3 WRV »in einem Verhältnis notwendiger Ergänzung«³⁹¹ zueinander stünden. Die Frage, welche Schranken im Einzelfall anzuwenden seien – allein verfassungsimmanente Schranken (Art. 4 GG) oder die Schranke des für alle geltenden Gesetzes (Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 3 WRV) – hänge davon ab, wie groß die Nähe der Materie zum durch Art. 4 GG garantierten Kern sei.

bb) Schutzbereichsidentität und Schrankenspezialität

Aus der Perspektive des weit verstandenen Schutzbereiches der Religionsfreiheit wird auf der anderen Seite der Schluss gezogen, der Schutzbereich des Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 3 WRV sei vollständig in dem des Art. 4 Abs. 1 und 2 GG

³⁹⁰ *A. v. Campenhausen*, Art. 137 WRV, Rn. 27; *ders.*, Religionsfreiheit, S. 654; anders jetzt wohl *ders./P. Unruh*, Art. 137 WRV, Rn. 27.

³⁹¹ *K. Hesse*, Das Selbstbestimmungsrecht der Kirchen und Religionsgemeinschaften, S. 526; dazu auch die Formulierung des Bundesverfassungsgerichts (»notwendige, rechtlich selbständige Gewährleistung«) in st. Rspr., vgl. BVerfGE 70, 138 [166] – Loyalitätspflicht; BVerfGE 53, 366 [401] – Konfessionelle Krankenhäuser; BVerfGE 57, 220 [244] – Bethel; BVerfGE 66, 1 [20] – Konkursausfallgeld.

enthalten; insoweit bestehe eine Schutzbereichsidentität.³⁹² Aus dem erhöhten Regulierungsbedarf, den eine formale religiöse Organisation gegenüber dem Handeln eines Einzelnen, auch in einer Gruppe, aufweise, folge die Notwendigkeit einer leichteren Einschränkbarkeit; weshalb die Schrankenregelung des Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 3 WRV auf das religionsgemeinschaftliche Handeln anwendbar sei.³⁹³

cc) Unterschiede im Schutzbereich

Eine wesentliche Erkenntnis der letzteren Ansicht ist die Feststellung, dass sowohl für die Bestimmung des Schutzbereiches des Art. 4 Abs. 1 und 2 GG als auch für den des Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 3 WRV das Selbstverständnis des Gläubigen bzw. der Religionsgemeinschaft ausschlaggebend ist.³⁹⁴ Von einer Schutzbereichsidentität jedoch kann nicht gesprochen werden. Selbst bei der Annahme, dass jegliches Handeln einer Religionsgemeinschaft ihrem Selbstverständnis nach als Religionsausübung aufzufassen ist, bildet Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 3 WRV nur den korporativen Teilaspekt der Religionsfreiheit ab.³⁹⁵ Jedenfalls der persönliche Schutzbereich des Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 3 WRV ist also kleiner als der des Art. 4 Abs. 1 und 2 GG.

Doch auch in sachlicher Hinsicht ergeben sich Unterschiede. So umfasst die Glaubensfreiheit nach Art. 4 Abs. 1 GG »die innere Freiheit, zu glauben oder nicht zu glauben, d. h. einen Glauben zu bekennen, zu verschweigen, sich von dem bisherigen Glauben loszusagen und einem anderen Glauben zuzuwenden«³⁹⁶ und in negativer Hinsicht »die Freiheit, keine religiöse oder weltanschauliche Überzeugung zu haben oder eine solche abzulehnen«³⁹⁷. Eine Religionsgemeinschaft jedoch ist ein Verband, der Gläubige eines Bekenntnisses zur allseitigen Erfüllung der durch das Bekenntnis geforderten Aufgaben zusammenschließt.³⁹⁸ Die Freiheit, keine religiöse Überzeugung zu haben, kann demnach gerade kein Bekenntnis einer Religionsgemeinschaft sein. Der Schutzbereich der negativen Religionsfreiheit ist Religionsgemeinschaften nicht voll umfänglich eröffnet.

³⁹² *M. Morlok*, Art. 137 WRV, Rn. 26; *ders.*, Art. 140 GG, Rn. 32; *H. M. Heinig*, Öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften, S. 147–152. Von einer bloß »deklaratorischen Verdeutlichung«, die Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 1 bis 3 WRV bringen würde, spricht *J. Listl*, Das Grundrecht der Religionsfreiheit in der Rechtsprechung der Gerichte der Bundesrepublik Deutschland, S. 368f.

³⁹³ »Schrankenspezialität«, vgl. *H. M. Heinig*, Öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften, S. 156; *M. Morlok*, Art. 4 GG, Rn. 109f.

³⁹⁴ *H. M. Heinig*, Öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften, S. 150f.

³⁹⁵ Vgl. *M. Morlok*, Art. 4 GG, Rn. 110.

³⁹⁶ St. Rspr., vgl. BVerfGE 24, 236 [245] – (Aktion) Rumpelkammer; BVerfGE 12, 1 [3f.] – Glaubensabwerbung/Tabakbeschluss.

³⁹⁷ Vgl. BVerfGE 122, 89 [119] – Fall Lüdemann.

³⁹⁸ BVerwG 123, 49 [54].

Diese Einschätzung wird nicht dadurch in Frage gestellt, dass Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 7 WRV Vereinigungen, die sich die gemeinschaftliche Pflege einer Weltanschauung zur Aufgabe machen, den Religionsgemeinschaften gleichstellt. Ohne hier abschließend klären zu können, ob überhaupt eine Haltung ohne religiöses oder weltanschauliches Fundament denkbar ist (es dürfte viel dafürsprechen, die Ablehnung jeglicher Religion als Weltanschauung einzuordnen), lässt sich zumindest festhalten: Auch Weltanschauungsgemeinschaften können sich nur auf die *positive* Pflege ihrer Weltanschauung berufen.

In sachlicher Hinsicht wird durch Art. 4 Abs. 1 und 2 GG alles geschützt, was nach dem Selbstverständnis der jeweiligen Religionsgemeinschaft zur Religionsausübung im weiteren Sinn zählt.³⁹⁹

c) Zusammenfassung

Art. 4 GG enthält in seinen Absätzen 1 und 2 einen einheitlichen Schutzbereich der Religionsfreiheit, dessen Reichweite nach dem plausibilisierten Selbstverständnis der Religionsgemeinschaften zu bestimmen ist. Dazu gehört das Recht der Gemeinschaften, sich selbst zu organisieren. Religionsgemeinschaftliche Rechtsetzung gehört also zum Schutzbereich der Religionsfreiheit nach Art. 4 Abs. 1 und 2 GG.

Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 3 WRV kommt in der abwehrrechtlichen Dimension demgegenüber kein eigenständiger Gehalt zu. Es lässt sich allenfalls eine Schutzbereichsteilidentität feststellen. Zwar ist der gesamte Schutzbereich auch von Art. 4 Abs. 1 und 2 GG umfasst, umgekehrt gilt dies – auch unter der personellen Beschränkung auf Religionsgemeinschaften – nicht. Ob jegliches Handeln von Religionsgemeinschaften als »ordnen« und »verwalten« im Sinne des Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 3 WRV aufzufassen ist, darf bezweifelt werden. Die eigene Organisation ist jedenfalls nicht ohne extensive Auslegung der Begriffe davon umfasst.

Dann aber umgeht die These der Schutzbereichsidentität mit Schrankenspezialität nicht die Probleme, die sich bei der Annahme eines Verhältnisses notwendiger Ergänzung stellen: Was noch Verwaltung einer Religionsgemeinschaft ist und was schon Religionsausübung ist, lässt sich nicht allgemein trennscharf bestimmen. Es kommt auf das Selbstverständnis der jeweiligen Religionsgemeinschaft an.

5) Rechtsgeltungsbefehl

Die Anerkennung religionsgemeinschaftlicher Rechtsetzung beruht auf dem Recht der Religionsgemeinschaften, sich zu organisieren und damit auch zu ordnen und zu verwalten. Dieses Recht ist in Art. 4 Abs. 1 und 2 GG enthalten. Allerdings

³⁹⁹ Vgl. dazu und zum Folgenden K. Hesse, Das Selbstbestimmungsrecht der Kirchen und Religionsgemeinschaften, S. 551.

bedarf es eines Rechtsgeltungsbefehls, der die Geltung des religionsgemeinschaftlichen Rechts im staatlichen Recht anordnet.

a) Erfordernis einer einfachgesetzlichen Regelung?

Dieser Befehl soll, so die überwiegenden Auffassungen, in den privatrechtlichen Regelungen für die Religionsgemeinschaften privatrechtlicher Natur und dem Körperschaftsstatus für die öffentlich-rechtlich korporierten Religionsgemeinschaften enthalten sein.⁴⁰⁰ Die Geltung werde demnach nicht unmittelbar durch Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 3 WRV angeordnet. Zur Begründung werden im Wesentlichen die Funktion dieses Artikels (aa) und die Voraussetzung der Rechtsfähigkeit (bb) angeführt. Allerdings beruhen diese Annahmen auf einem Verständnis des Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 3 WRV, das dem Verhältnis zu Art. 4 GG nicht gerecht wird (cc).

aa) Objektiver Grundrechtsgehalt

Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 3 WRV gewähre zwar den Religionsgemeinschaften das Recht, ihre Angelegenheiten rechtlich zu regeln.⁴⁰¹ Damit erweise sich die Norm mit den Worten des Bundesverfassungsgerichts aber als »notwendige, rechtlich selbständige Gewährleistung, die der Freiheit des religiösen Lebens und Wirkens der Kirche die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben unerlässliche Freiheit der Bestimmung über Organisation, Normsetzung und Verwaltung hinzufügt. [...] ›Ordnen‹ und ›Verwalten‹ im Sinne des Art. 137 Abs. 3 Satz 1 WRV meint das Recht der Kirchen, alle eigenen Angelegenheiten gemäß den spezifischen kirchlichen Ordnungsgesichtspunkten [...] *rechtlich* gestalten zu können.«⁴⁰²

Gewährleistungen, die dem Grundrechtsträger die für seine Freiheitsbetätigung notwendigen rechtlichen Handlungsbefugnisse garantieren, seien objektive Grundrechtsgehalte.⁴⁰³ Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 3 WRV sei »funktional auf die

⁴⁰⁰ S. Magen, Körperschaftsstatus und Religionsfreiheit, S. 53; ders., Der Rechtsschutz in Kirchensachen nach dem materiell-rechtlichen Ansatz, S. 900; ders., Art. 140 GG, Rn. 73; C. Traulsen, Rechtsstaatlichkeit und Kirchenordnung, S. 50; F. Kirchhof, Private Rechtssetzung, S. 179f.; offen gelassen bei C. Hillgruber, Das Selbstbestimmungsrecht der Kirchen und die Jurisdiktionsgewalt des Staates, S. 303 Anm. 25.

⁴⁰¹ K. Hesse, Das Selbstbestimmungsrecht der Kirchen und Religionsgemeinschaften, S. 535 m. w. N.; J. Jurina, Der Rechtsstatus der Kirchen und Religionsgemeinschaften im Bereich ihrer eigenen Angelegenheiten, S. 68; S. Magen, Art. 140 GG, Rn. 73; ders., Der Rechtsschutz in Kirchensachen nach dem materiell-rechtlichen Ansatz, S. 899; H. M. Heinig, Öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften, S. 153f.; st. Rspr., vgl. BVerfGE 70, 138 [164f.] – Loyalitätspflicht; BVerfGE 66, 1 [20] – Konkursausfallgeld; BVerfGE 57, 220 [244] – Bethel; BVerfGE 53, 366 [401] – Konfessionelle Krankenhäuser.

⁴⁰² BVerfGE 70, 138 [164f.] – Loyalitätspflicht, Hervorhebung hinzugefügt.

⁴⁰³ S. Magen, Körperschaftsstatus und Religionsfreiheit, S. 247.

Inanspruchnahme des Grundrechts der Religionsfreiheit angelegt⁴⁰⁴ und erweise sich daher als geschriebener objektiver Gewährleistungsgehalt der Religionsfreiheit.⁴⁰⁵ Objektive Gewährleistungsgehalte aber seien angewiesen auf die Umsetzung durch den Gesetzgeber, was auch bei anderen Grundrechtsnormen (genannt werden die Art. 2 Abs. 1, 6 Abs. 2, 9 Abs. 1, 14 und 28 Abs. 2 GG⁴⁰⁶) der Fall sei. Sie vermittelten somit einen Anspruch gegen den Staat darauf, dass dieser Normen für die Anerkennung des religionsgemeinschaftlichen Rechts zur Verfügung stellt. Der Rechtsgeltungsbefehl könne demzufolge nicht direkt in der Verfassungsnorm des Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 3 WRV gelesen werden, es sei vielmehr eine (einfach)gesetzliche Regelung notwendig.

Diese Auffassung orientiert sich vor allem an der Betrachtung privater Rechtsetzung im Bereich des Arbeitsrechts. Hier beinhaltet Art. 9 Abs. 3 GG sicherlich noch keinen Rechtsgeltungsbefehl für beliebige Normen, die durch Vereinigungen, die zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen gebildet werden, erlassen werden.⁴⁰⁷ Die Anerkennung wird in einfach-gesetzlichen Normen ausgesprochen und ist auf einen engen Bereich begrenzt. Anerkannt werden nur die Regelungen, die die Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen betreffen.⁴⁰⁸

Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 3 WRV jedoch gewährleistet die umfassende Selbstordnung und -verwaltung der Religionsgemeinschaften. Der Staat des Grundgesetzes anerkennt in der korporativen Dimension des Art. 4 GG, dass religionsgemeinschaftliches Leben der eigenen Ordnung bedarf. Dies findet seinen Ausdruck in der konkreten Normierung des Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 3 WRV. Die Tatsache, dass hier ein Gewährleistungsgehalt des Art. 4 GG positiv formuliert wird, spricht noch nicht dagegen, auch die konkrete Anordnung der Geltung in dieser Norm zu verorten.

bb) Rechtsfähigkeit

Dies lässt sich mit einem Blick auf das zweite Argument für einen Rechtsgeltungsbefehl außerhalb des Grundgesetzes noch unterstützen. Zusätzlich nämlich wird darauf verwiesen, dass der Rechtsgeltungsbefehl die Rechtsfähigkeit voraussetze.⁴⁰⁹ Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 3 WRV vermittele jedoch keine Rechtsfähigkeit.

⁴⁰⁴ BVerfGE 102, 370 [387] – Zeugen Jehovas; vgl. auch BVerfGE 42, 312 [322] – Inkompatibilität.

⁴⁰⁵ S. Magen, Körperschaftsstatus und Religionsfreiheit, S. 247.

⁴⁰⁶ S. Magen, Körperschaftsstatus und Religionsfreiheit, S. 54.

⁴⁰⁷ Im Rahmen des Art. 9 Abs. 3 GG wird die Theorie des staatlichen Geltungsbefehls vor allem diskutiert, vgl. F. Kirchhof, Private Rechtsetzung, S. 109 und die (größtenteils arbeitsrechtlichen) Nachweise bei C. Traulsen, Rechtsstaatlichkeit und Kirchenordnung, S. 45 Anm. 117–118, 120.

⁴⁰⁸ Dies sind vor allem Tarifverträge. Zum Ganzen F. Kirchhof, Private Rechtsetzung, S. 181–265.

⁴⁰⁹ S. Magen, Körperschaftsstatus und Religionsfreiheit, S. 54, C. Traulsen, Rechtsstaatlichkeit und Kirchenordnung, S. 51.

Vielmehr erlangten Religionsgemeinschaften diese nach den allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen Rechts (Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 4 WRV) bzw. durch Erwerb des Körperschaftsstatus (Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 5 WRV). Die Verfassung garantiere hier nur, dass entsprechende Formen zur Verfügung stehen, aber nicht, welche dies seien und wie diese inhaltlich ausgestaltet würden.⁴¹⁰ Wenn aber der Geltungsbefehl die Rechtsfähigkeit der Religionsgemeinschaften voraussetzt und sich diese erst aus den privatrechtlichen Normen oder dem Körperschaftsstatus ergibt, könne der Rechtsgeltungsbefehl auch nur in den Vorschriften (z. B. über die Satzungsautonomie) des eingetragenen Vereins liegen.

Allerdings ist es zweifelhaft, ob die Rechtsfähigkeit der Religionsgemeinschaften Voraussetzung der Rechtsgeltung ist. Mit »Rechtspersönlichkeit« werden im Zivilrecht diejenigen Verbände⁴¹¹ ausgestattet, die losgelöst von ihrem Mitgliederbestand existieren; der Begriff ist synonym zur juristischen Person.⁴¹² Die Rechtsfähigkeit ist die Fähigkeit, Träger von Rechten und Pflichten zu sein.⁴¹³ »Rechtssubjekt« ist, wer in diesem Sinne rechtsfähig ist.⁴¹⁴

Religionsgemeinschaften erlangen ihre Rechtsfähigkeit nach den allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen Rechts (Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 4 WRV) bzw. durch den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts (Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 5 WRV). Voraussetzung für ihre Tätigkeit in der staatlichen Rechtsordnung ist dies jedoch nicht. Dafür sprechen zwei Gründe: Zunächst stellt das bürgerliche Recht Formen bereit, in denen Menschen sich zur gemeinsamen Zweckverfolgung zusammenschließen können, ohne jedoch bereits eine Rechtspersönlichkeit zu schaffen.⁴¹⁵ Als Beispiel mag die Gesellschaft bürgerlichen Rechts (§§ 705–740 BGB) dienen, die ursprünglich (und zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Grundgesetzes) keine Rechtsfähigkeit besaß.⁴¹⁶ Dabei wird das Handeln der

⁴¹⁰ S. *Magen*, Körperschaftsstatus und Religionsfreiheit, S. 216; BVerfGE 83, 341 [355] – Bahá'í.

⁴¹¹ Auch wenn die Aktiengesellschaft und die Gesellschaft mit beschränkter Haftung als »Gesellschaften« bezeichnet werden, handelt es sich strukturell um Körperschaften, weshalb der allgemeinere Begriff des Verbandes hier angebracht ist, vgl. *M. Lehmann*, Der Begriff der Rechtsfähigkeit, S. 240.

⁴¹² So z. B. im Umkehrschluss aus § 11 Abs. 1, 2 Nr. 1 InsO, wo zwischen »juristischen Personen« und »Gesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit« unterschieden wird. Vgl. auch *M. Lehmann*, Der Begriff der Rechtsfähigkeit, S. 240.

⁴¹³ Vgl. nur *J. Schmitt*, § 1, Rn. 6 m. w. N.

⁴¹⁴ *M. Lehmann*, Der Begriff der Rechtsfähigkeit, S. 226.

⁴¹⁵ Auch im öffentlichen Recht sind nicht-rechtsfähige Körperschaften möglich, vgl. *S. Augsburg*, Rechtsetzung zwischen Staat und Gesellschaft, S. 132.

⁴¹⁶ Zur Entwicklung der Rechtsfähigkeit der Gesellschaft bürgerlichen Rechts vgl. die Kommentierungen bei *H. Sprau*, § 705, Rn. 24–24a; *P. Ulmer/C. Schäfer*, § 705, Rn. 289–322. Die Rechtsfähigkeit der Gesellschaft bürgerlichen Rechts wurde im Wesentlichen von *Werner Flume* erarbeitet, vgl. dazu *dens.*, Die Personengesellschaft, S. 50–106, insb. S. 56f.; auch *A. Teichmann*, Die Personengesellschaft als Rechtsträger, S. 480ff.; *P. Ulmer*, Die Gesamthandsgesellschaft – ein noch

Menschen, die sich zu einer Religionsgemeinschaft zusammenschließen möchten, geschützt. Es entfaltet rechtliche Wirkung, zum Beispiel, wenn ein Antrag auf die Eintragung im Vereinsregister oder auf die Verleihung des Körperschaftsstatus gestellt wird.

Im Bahá'í-Beschluss wird dies im Rahmen der Zulässigkeit zum Verfassungsbeschwerdeverfahren anerkannt. Demnach ist auch die Vereinigung von Personen, die die Rechtsfähigkeit erlangen wollen, befugt, das Grundrecht aus Art. 4 Abs. 1 und 2 GG geltend zu machen.⁴¹⁷ Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 2 WRV vermittelt dabei nicht den Anspruch auf eine bestimmte Rechtsform, etwa auf die des eingetragenen und damit rechtsfähigen Vereins, auch nicht auf eine sonstige juristische Person. Vielmehr wird das Interesse geschützt, in »einer irgendwie gearteten rechtlichen Existenz einschließlich der Teilnahme am allgemeinen Rechtsverkehr« zu existieren.⁴¹⁸ Auch der Antrag auf Verleihung des Körperschaftsstatus setzt nicht voraus, dass die betreffende Religionsgemeinschaft bereits den Status eines eingetragenen Vereins besitzt.⁴¹⁹ Die Rechtsfähigkeit richtet sich nicht auf die Verhältnisse der Beteiligten untereinander, sondern auf die Beziehungen der Rechtspersönlichkeit nach außen, auf die Vermögenszuordnung und Haftungsfragen.⁴²⁰ Hieran ändert auch die neuere BGH-Rechtsprechung zur Rechtsfähigkeit der Gesellschaft bürgerlichen Rechts⁴²¹ nichts, auch wenn im Anschluss daran die Rechtsfähigkeit des nicht rechtsfähigen Vereins (§ 54 BGB) ebenfalls angenommen wird.⁴²² Die Bedeutung des Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 3 WRV kann nicht von der geänderten Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs abhängen.

Wenn aber kein Anspruch auf eine bestimmte Form der juristischen Person besteht, muss die korporative Religionsfreiheit nach Art. 4 Abs. 1 und 2 GG auch den »irgendwie gearteten« Zusammenschlüssen zustehen. Dies wird besonders daran deutlich, dass eine Religionsgemeinschaft, die Körperschaft öffentlichen Rechts werden will, durch ihre Verfassung und die Zahl ihrer Mitglieder die Gewähr der Dauer bieten muss (Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 5 WRV). Zum Merkmal der

immer unbekanntes Wesen?, S. 113ff.; und, mit rechtsvergleichender Perspektive, *H. Wiedemann*, Rechtsverhältnisse der BGB-Gesellschaften zu Dritten, S. 3–19. Die Rechtsfähigkeit der BGB-Gesellschaft wird mittlerweile in st. Rspr. angenommen, vgl. dazu BGHZ 146, 341 [343ff.] – bestätigt in BGH, NJW 2002, 1207 [1208] und im Anschluss daran BVerfG, NJW 2002, 3533 [3533]; BGHZ 151, 204 [206]; BGHZ 154, 88 [94]; BGH, VersR 2010, 346 [347].

⁴¹⁷ BVerfGE 83, 341 [351] – Bahá'í; vgl. auch BVerfGE 3, 383 [391f.] – Gesamtdeutscher Block; BVerfGE 102, 370 [383] – Körperschaftsstatus der Zeugen Jehovas.

⁴¹⁸ BVerfGE 83, 341 [355] – Bahá'í.

⁴¹⁹ BVerfGE 102, 370 [385f.] – Körperschaftsstatus der Zeugen Jehovas; *H. M. Heinig*, Öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften, S. 320f.

⁴²⁰ *F. Kirchhof*, Private Rechtsetzung, S. 270.

⁴²¹ BGHZ 146, 341.

⁴²² Vgl. dazu nur *D. Reuter*, § 54, Rn. 17–19 m. w. N.

Verfassung, das nach einhelliger Auffassung über ein Organisationsstatut hinausgeht und weit auszulegen ist, gehört ein »gewisses Maß innerer rechtsartiger Verfaßtheit«. ⁴²³ Die Anerkennung der Ordnung einer solchen Religionsgemeinschaft kann nicht deshalb verwehrt werden, weil diese keine Rechtsfähigkeit nach den allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen Rechts besitzt (auch wenn der Anwendungsbereich hierfür mittlerweile sehr schmal geworden sein dürfte ⁴²⁴).

Die von Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 3 WRV garantierte Selbstordnung und -verwaltung bedarf also nicht der Rechtsfähigkeit der betreffenden Gemeinschaft. Somit ist auch die Rechtsfähigkeit der Religionsgemeinschaften keine Voraussetzung für die Rechtsanerkennung.

b) Satzungsautonomie und Körperschaftsstatus

Auch ein Blick in das bestehende positive Recht zeigt die Problematik, die mit dem Verweis auf die vereinsrechtlichen Vorschriften und den Körperschaftsstatus bestehen, auf:

aa) Privatrechtliche Einzelvorschriften

So erschließt sich nicht, wie in den einzelnen Vorschriften über Rechtspersönlichkeiten nach dem allgemeinen bürgerlichen Recht ein umfassender Rechtsgeltungsbefehl zu sehen sein könnte. Für eingetragene Vereine mag sich dieser aus § 25 BGB ergeben, nach dem die Verfassung des Vereins durch dessen Satzung bestimmt wird. Doch meint Verfassung im Rahmen dieser Vorschrift nicht die Gesamtordnung des Vereins inklusive eines umfassenden Regelwerks, sondern nur die Grundordnung. ⁴²⁵ Das, was der Verein darüber hinaus beschließt, soll gemäß § 32 Abs. 1 S. 1 BGB gelten, wonach »die Angelegenheiten des Vereins [...], soweit sie nicht vom Vorstand oder einem anderen Vereinsorgan zu besorgen sind, durch Beschlussfassung in einer Versammlung der Mitglieder geordnet« werden. Mit »geordnet« ist dabei das Aufstellen rechtsverbindlicher Regeln gemeint. ⁴²⁶ Wenn hierin der Geltungsbefehl für das Vereinsrecht liegt, spricht dies dafür, dem »ordnen« in Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 3 WRV ebenfalls nicht nur eine gewährleistende Rolle, sondern die direkte Anerkennung zuzuweisen.

⁴²³ H. M. Heinig, Öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften, S. 324 m. w. N.

⁴²⁴ Vgl. E. V. Toufifgh, Die rechtliche Verfassung von Religionsgemeinschaften, S. 145: Ca. 35 % der bestehenden Religionsgemeinschaften haben keine formelle Rechtsfähigkeit.

⁴²⁵ D. Reuter, § 25, Rn. 9. M. Schöpflin, § 25, Rn. 2; BGHZ 47, 172 [177]: Die Verfassung des Vereins besteht aus den »das Vereinsleben bestimmenden Grundentscheidungen«.

⁴²⁶ F. Kirchhof, Private Rechtsetzung, S. 278f.

bb) Verleihung der Körperschaftrechte

Für die Religionsgemeinschaften, die schon bei Inkrafttreten der Verfassung für das Deutsche Reich am 11. August 1919 den Körperschaftsstatus innehatten, dürfte endlich gar kein positiv normierter Geltungsbefehl zu finden sein. Doch auch bei Religionsgemeinschaften, die ihren Körperschaftsstatus erst unter der Geltung des Grundgesetzes (durch Gesetz, Rechtsverordnung und Verwaltungsakt⁴²⁷) erhalten haben, ist der Rechtsgeltungsbefehl nicht im Verleihungsakt selbst zu finden. Dort werden nur »die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts verliehen«. ⁴²⁸ Was zu diesen Rechten zählt, muss sich somit aus anderen Quellen – im Wesentlichen aus der Verfassung (Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 5 WRV) – ergeben.

Hier können nicht im Einzelnen die Inhalte des Körperschaftsstatus dargestellt werden. ⁴²⁹ Zu den Materien, die dem Körperschaftsstatus zugesprochen werden, gehört jedenfalls auch die Rechtsetzungsbefugnis. ⁴³⁰ Diese bezieht sich nach einhelliger Meinung jedenfalls auf die einzelnen, mit dem Körperschaftsstatus verbundenen Rechte (vor allem die Organisationsgewalt, die Dienstherrenfähigkeit und das Besteuerungsrecht werden genannt). Sie gewährleistet die Befugnis, mit öffentlich-rechtlicher Wirkung Recht zu setzen und erweitert so das Selbstbestimmungsrecht gemäß Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 3 WRV auf die Körperschaftsbefugnisse. ⁴³¹ Ein Rechtsgeltungsbefehl ist damit weder im Akt der Verleihung der Körperschaftsrechte noch in Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 5 WRV direkt enthalten.

⁴²⁷ *H. M. Heinig*, Gesetzgeberische Gestaltungsoptionen, S. 247.

⁴²⁸ Urkunde über die Verleihung der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts an die Bahá'í-Gemeinde in Deutschland, Hess.StAnz 2013, S. 473.

⁴²⁹ Vgl. dazu *H. M. Heinig*, Öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften, S. 256–374; *S. Magen*, Körperschaftsstatus und Religionsfreiheit, S. 90–111; jeweils m. w. N.

⁴³⁰ *H. M. Heinig*, Öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften, S. 294; *A. v. Campenhausen/P. Unruh*, Art. 137 WRV, Rn. 236; *A. v. Campenhausen/H. de Wall*, Staatskirchenrecht, S. 266f.; *M. Morlok*, Art. 137 WRV, Rn. 94; *K.-H. Kästner*, Art. 140 GG, Rn. 419; *S. Koriath*, Art. 137 WRV, Rn. 90.

⁴³¹ *H. M. Heinig*, Öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften, S. 294f. und die Nachweise in Anm. 430; *P. Unruh*, Religionsverfassungsrecht, S. 190; zur Differenzierung zwischen den (mit Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 5 WRV verbundenen) Körperschaftsrechten und der Ausgestaltungsbefugnis nach Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 3 WRV vgl. auch *K.-H. Kästner*, Staatliche Justizhoheit und religiöse Freiheit, S. 128f., auch S. 129 Anm. 53.

c) Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 3 WRV als Rechtsgeltungsbefehl

Die Befugnis zur religionsgemeinschaftlichen Rechtsetzung ist als »notwendige Gewährleistung« Teil⁴³² der objektiven Gewährleistungsgehalte des Art. 4 Abs. 1, 2 GG. Sie findet ihre positive Normierung in Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 3 WRV. Damit wird an dieser Stelle auch der staatliche Geltungsbefehl für das gesetzte Recht ausgesprochen.

Bezüglich des Rechts der Religionsgemeinschaften auf Selbstordnung lässt sich für das Verhältnis von Art. 4 Abs. 1 und 2 GG und Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 3 WRV festhalten: Der Schutz der Rechtsetzung gegen Eingriffe des Staates besteht schon in Art. 4 Abs. 1 und 2 GG. Besonders formuliert wird dieser Schutz in Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 3 WRV, der damit die Anerkennung der religionsgemeinschaftlichen Rechtsetzung ausspricht. In der Anordnung der Rechtsgeltung besteht der gegenüber Art. 4 Abs. 1 und 2 GG eigenständige Gehalt des Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 3 WRV.⁴³³

Die solchermaßen geschützte Rechtsetzung kann sich demnach nur auf die Materien beziehen, die dem Schutzbereich des Art. 4 Abs. 1, 2 GG (der einheitlich zu verstehen ist) unterfallen. Was dem Schutzbereich dieser Religionsfreiheit unterfällt, ist durch den religiös-weltanschaulich neutralen Staat des Grundgesetzes nicht einseitig festzulegen, sondern kann nur dem – plausibel zu machendem – Selbstverständnis der jeweiligen Religionsgemeinschaft entnommen werden.

Auch wenn die Befugnis zur öffentlich-rechtlichen Rechtsetzung im Rahmen des Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 5 WRV in der Regel nur in Bezug auf die Körperschaftsbefugnisse angenommen wird, dürfte sich die Reichweite auf Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 3 WRV erstrecken. Inhalt des Körperschaftsstatus ist demnach auch, dass die Rechtsetzung von Religionsgemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, öffentlich-rechtliche Rechtsetzung ist.

⁴³² Zum Gedanken, dass die durch Art. 140 GG inkorporierten Artikel der WRV Teilgehalte der Religionsfreiheit nach Art. 4 GG ausdrücken, vgl. *M. Morlok*, Die korporative Religionsfreiheit, S. 197.

⁴³³ Damit ist Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 3 WRV trotz fehlendem eigenständigen Schutzbereich (oben, C. I. 4) b), S. 73) nicht obsolet, sondern hat seine eigene verfassungsrechtliche Bedeutung.

6) Zusammenfassung

Das Recht der Religionsgemeinschaften und damit auch das Kirchenrecht ist aus staatsrechtlicher Perspektive ein eigenständiges, grundrechtlich fundiertes Recht, das von den Religionsgemeinschaften gesetzt und durch Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 3 WRV für anwendbar erklärt wird.⁴³⁴

Der Rechtsgeltungsbefehl, durch den das religionsgemeinschaftliche Recht in der staatlichen Rechtsordnung Anerkennung findet, ist somit in Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 3 WRV enthalten. Dies lässt eine Lesart des Art. 137 WRV zu, die der Reihenfolge seiner Absätze folgt: Religionsgemeinschaftliches Recht kann nicht durch den Staat gesetzt werden (Abs. 1). Dafür wird den Gläubigen garantiert, dass sie sich zusammenschließen können (Abs. 2). Als solche, also als Religionsgemeinschaft, besitzen sie das Recht, ihre eigenen Angelegenheiten rechtlich zu gestalten (Abs. 3). Sie können ihrer Vereinigung eine privat- (Abs. 4) oder öffentlich-rechtliche (Abs. 5) Form geben; zwingend ist dies nicht.

Die Frage, ob Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 3 WRV einen weiter gehenden Schutz als Art. 4 Abs. 1 und 2 GG bietet, insoweit seine eigenständige Bedeutung hat und die Schranken des für alle geltenden Gesetzes sich nur auf diesen Bereich bezieht, kann verneint werden. Der Schutz religiöser Tätigkeit wird vollumfänglich von Art. 4 Abs. 1 und 2 GG erfasst. Außerhalb dieses Anwendungsbereiches sind auch Religionsgesellschaften durch Art. 2 Abs. 1 GG und die anderen Freiheitsrechte geschützt.⁴³⁵ Jedoch dürften die angeführten Beispiele (Grundstücksverwaltung⁴³⁶ und kirchliche Buchführung⁴³⁷) je nach dem Selbstverständnis der Religionsgemeinschaften durchaus als Religionsausübung zu werten sein und sich auf die Organisation der jeweiligen Religionsgemeinschaft auswirken – zeigt die Geschichte doch, dass gerade im Bereich der Vermögensverwaltung die Gefahr besteht, dass der Staat durch vermeintlich neutrale Regelungen Einfluss auf die Religionsgemeinschaften nehmen will.⁴³⁸

Es überzeugt damit nicht, jegliche Tätigkeit von Religionsgemeinschaften, die nicht Religionsausübung ist und daher nicht von Art. 4 Abs. 1, 2 GG geschützt

⁴³⁴ Dass überhaupt Rechtsetzung durch Religionsgemeinschaften erfolgt, ist letztlich verfassungsrechtlicher Normalfall, der eigentlich keiner Begründung bedarf, C. Traulsen, Rechtsstaatlichkeit und Kirchenordnung, S. 55.

⁴³⁵ Und damit nicht anders zu behandeln, als andere Akteure im Verfassungsleben; vgl. auch B. Jeand'Heur/S. Koriath, Grundzüge des Staatskirchenrechts, S. 144.

⁴³⁶ A. v. Campenhausen, Religionsfreiheit, S. 654; OLG Hamburg, NJW 1983, 2572 [2573].

⁴³⁷ S. Koriath, Art 137 WRV, Rn. 21; S. Muckel, Religiöse Freiheit und staatliche Letztentscheidung, S. 183.

⁴³⁸ H. M. Heinig, Öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften, S. 151.

wird, einem besonderen kirchlichen (besser: religionsgemeinschaftlichen) Selbstbestimmungsrecht nach Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 3 WRV unterfallen zu lassen.⁴³⁹

Im Rahmen von Art. 4 Abs. 1 und 2 kann der religiös-weltanschaulich neutrale Staat die Eigenarten von Religionsgemeinschaften berücksichtigen. Die Gewährleistung und Anerkennung der religionsgemeinschaftlichen Rechtsetzung stellt keinen Verstoß gegen die Neutralität dar (»verfassungswidriges Verfassungsrecht«⁴⁴⁰). Vielmehr versteht der Staat des Grundgesetzes sich als »Heimstatt« aller Bürger.⁴⁴¹ Mit der Gewährleistung der Religionsfreiheit geht einher, dass der Staat die religiöse Betätigung seiner Bürger in individueller, kollektiver und korporativer Weise ermöglichen muss. Die Anerkennung der Eigenständigkeit der Religionsgemeinschaften füllt also die Gewährleistung des Art. 4 GG aus und widerspricht nicht der grundgesetzlichen Neutralitätskonzeption.

Verfassungstheoretisch wird diese Anerkennung religionsgemeinschaftlicher Rechtsetzung im Rahmen des Verbände-verfassungsrechts bearbeitet.⁴⁴² Dogmatisch jedoch sind die Formen der Anerkennung nicht-staatlicher (also privater) Rechtsetzung sauber zu unterscheiden und auf der Grundlage der jeweils einschlägigen Verfassungsbestimmungen zu behandeln: Bis auf die Tatsache einer Selbstorganisation mit Außenwirkung sind die jeweiligen Verbände (seien es Parteien, Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände oder sonstige private Vereinigungen) verfassungsrechtlich zu stark unterschieden, als dass eine gemeinsame Behandlung möglich wäre. Die Verfassung anerkennt einzelne Lebensbereiche und hebt sie organisationsrechtlich hervor.⁴⁴³ Parteien unterliegen der besonderen Regelung des Art. 21 GG, worin ihre innere Struktur demokratischen Grundsätzen und ihr Verbot einer verfassungsgerichtlichen Entscheidung unterworfen wird; Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände beziehen ihren eigenen Status aus Art. 9 Abs. 3 GG, in dem ihnen eine (die einzige⁴⁴⁴) unmittelbare Drittwirkung eines Grundrechts zugutekommt. Für Religionsgemeinschaften ist das komplexe Gefüge von Art. 4 Abs. 1 und 2 sowie Art. 140 GG entscheidend. Eine gemeinsame Behandlung kann die Sicht auf die jeweiligen Probleme verdecken und den

⁴³⁹ So aber die Tendenz bei *B. Grzeszick*, Verfassungstheoretische Grundlagen des Verhältnisses von Staat und Religion, S. 147; *ders.*, Staatlicher Rechtsschutz und kirchliches Selbstbestimmungsrecht, S. 188 u. ö.; vgl. zur Einordnung der wirtschaftlichen Tätigkeit von Religionsgemeinschaften *K.-H. Kästner*, Art. 140 GG, Rn. 307.

⁴⁴⁰ Zum Begriff vgl. *K. Obermayer*, Art. 140 GG, Rn. 73.

⁴⁴¹ BVerfGE 19, 206 [216] – Kirchenbausteuer.

⁴⁴² *H. M. Heinig*, Öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften, S. 154; *M. Morlok/ders.*, Parität im Leistungsstaat, S. 698.

⁴⁴³ *H. M. Heinig*, Ordnung der Freiheit, S. 249 = 16; zu den Besonderheiten der einzelnen Verbände vgl. auch *dens.*, Öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften, S. 269.

⁴⁴⁴ *R. Scholz*, Art. 9 GG, Rn. 4; vgl. aber die unmittelbare Drittwirkung der grundrechtsgleichen Rechte des Art. 20 Abs. 4 und Art. 38 Abs. 1 i. V. m. Art. 48 Abs. 2 GG, unten C. II. 3) b) cc), S. 114.

Eigenarten der unterschiedlichen Lebensbereiche nicht gerecht werden. Ein Parteiprogramm ist etwas kategorial anderes als ein Bekenntnistext; eine gewerkschaftliche Bezirksversammlung etwas anderes als eine Landessynode (auch wenn Synodalen der Unterschied nicht geläufig sein sollte).

II. Anforderungen und Grenzen

Die Anerkennung religionsgemeinschaftlichen Rechts erfolgt durch Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 3 WRV. Damit ergeben sich die Anforderungen und Grenzen aus dieser Bestimmung.⁴⁴⁵

1) Reichweite der Anerkennung (»ihre Angelegenheiten«)

Ob Rechtsetzung selbst Religionsausübung darstellt (und daher von Art. 4 Abs. 1 und 2 GG geschützt wird), hängt zwar vom Selbstverständnis der jeweiligen Religionsgesellschaft ab, darf aber etwa für die evangelischen Kirchen bezweifelt werden.

Es ist zwar im Lichte der Barmer Theologischen Erklärung⁴⁴⁶ möglich, auch den Erlass – also die Erarbeitung eines Entwurfs, die Lesungen in einer Synode, die Ausfertigung und Verkündung – beispielsweise eines Archivgesetzes⁴⁴⁷ aus evangelischer Sicht als Religionsausübung zu verstehen. Es ist auch nicht ausgeschlossen, dass die Archivverwaltung selbst als Teil des disponierenden Handelns dem Auftrag der Kirche dient; dies braucht hier nicht entschieden zu werden.

Die Eigenart des Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 3 WRV besteht jedoch gerade darin, die Rechtsetzung der Religionsgemeinschaften zu ermöglichen, zu schützen und die Geltung zu gewährleisten, ohne diese selbst als Religionsausübung zu qualifizieren bzw. der Religionsgemeinschaft aufzugeben, sie ihrem Selbstverständnis nach als Religionsausübung aufzufassen. Voraussetzung ist jedoch, dass die geregelte Materie als Religionsausübung qualifiziert werden kann. Die Gestaltung der eigenen

⁴⁴⁵ Dies ist unabhängig davon, ob in dieser Norm – wie hier vertreten – der Rechtgeltungsbefehl für religionsgemeinschaftliches Recht direkt enthalten ist, oder den privatrechtlichen Regelungen und denen über dem Körperschaftsstatus entnommen wird. Denn auch in diesen Fällen ist die Anerkennung grundrechtlich fundiert und in Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 3 WRV formuliert.

⁴⁴⁶ Dritte These: »[Die christliche Kirche] hat [...] mit ihrer Botschaft wie mit ihrer Ordnung mitten in der Welt der Sünde als die Kirche der begnadigten Sünder zu bezeugen [...] Wir verwerfen die falsche Lehre, als dürfe die Kirche die Gestalt ihrer Botschaft und ihrer Ordnung ihrem Belieben oder dem Wechsel der jeweils herrschenden weltanschaulichen und politischen Überzeugungen überlassen.« Zit. nach R. Mau (Hrsg.), *Evangelische Bekenntnisse*, Bd. 2, S. 261f.

⁴⁴⁷ So z. B. ArchivG.EKD, ArchivG.KonfNds, ArchivG.UEK, KirchenarchivG.HN, ArchivG.KW, ArchG.Lip, ArchivG.Pf.

Organisation ist dabei ein denkbarer Anknüpfungspunkt – auch für die Regelung des Archivwesens oder die Festlegung von Schönheitsreparaturen für Pfarrhäuser.

a) Religionsgemeinschaftliche Angelegenheiten

Auf der anderen Seite erstreckt sich Selbstordnungsgarantie auch nur auf die religionsgemeinschaftlichen Angelegenheiten (»ihre Angelegenheiten«, Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 3 WRV). In diesem Kontext können nicht zwei »Bereiche« unterschieden werden; eine Trennung von rein kirchlichen, rein staatlichen und gemeinsamen Angelegenheiten lässt sich so nicht verwirklichen. Die Abgrenzung hat anhand der betreffenden Rechtsverhältnisse zu erfolgen.

Terminologisch sei für das Folgende angemerkt: »Eigene« Angelegenheiten einer Religionsgemeinschaft sind auch die Angelegenheiten, die auch andere betreffen. Die Qualifizierung als »eigene« Angelegenheit bedeutet also kein Exklusivitätsverhältnis. Insofern lässt sich im Folgenden ein »(auch)« vor dem »eigene« mitdenken.

Rechtsverhältnisse setzen (wenigstens) zwei Seiten voraus. Als eigene Angelegenheit der Religionsgemeinschaft muss diese auf (wenigstens) einer Seite des Rechtsverhältnisses auftreten. Steht auf der anderen Seite des Rechtsverhältnisses nicht ebenfalls die Religionsgemeinschaft bzw. eines ihrer Organe oder eine ihrer Untergliederungen, bedarf es eines verfassungsrechtlichen Anknüpfungspunktes, um das Verhältnis als eigene Angelegenheit der Religionsgemeinschaft zu qualifizieren.

Dieser lässt sich für die Mitglieder der betreffenden Religionsgemeinschaft in Art. 4 Abs. 1, 2 GG finden. Die Entscheidung, einer Religionsgemeinschaft beizutreten oder nicht beizutreten, ist darüber verfassungsrechtlich abgesichert. Damit kommt aber die (freiwillig begonnene) Mitgliedschaft als Anknüpfungspunkt in Betracht, Rechtsverhältnisse zwischen Mitglied und Religionsgemeinschaft als deren Angelegenheit zu behandeln.

Für Nicht-Mitglieder kommt deren Privatautonomie nach Art. 2 Abs. 1 GG als Anknüpfungspunkt in Betracht. Ihnen steht es frei, ein Rechtsverhältnis mit einer Religionsgemeinschaft zu begründen. Wo ein solches eingegangen wird – etwa im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder durch die Benutzung einer religionsgemeinschaftlichen Einrichtung –, kann dieses als eigene Angelegenheit der Religionsgemeinschaft behandelt werden.

Demnach erstreckt sich die Befugnis zu religionsgemeinschaftlicher Rechtsetzung auf

1. Rechtsverhältnisse zwischen Organen der betreffenden Religionsgemeinschaft,
2. Rechtsverhältnisse zwischen Mitgliedern und der betreffenden Religionsgemeinschaft und
3. Rechtsverhältnisse zwischen Nicht-Mitgliedern und der betreffenden Religionsgemeinschaft, soweit das Nicht-Mitglied dieses Rechtsverhältnis durch Willensakt begründet hat (z. B. durch Begründung eines Arbeitsverhältnisses).

Nicht von der Reichweite der religionsgemeinschaftlichen Rechtsetzungsbefugnis erfasst sind damit Rechtsverhältnisse zwischen Mitgliedern und anderen Mitgliedern und zwischen Mitgliedern und Nicht-Mitgliedern. Ein religionsgemeinschaftliches Gesetzbuch, das die Privatrechtsbeziehungen seiner Mitglieder regelt, erfährt keine staatliche Anerkennung; ein kirchliches Kauf- oder Familienrecht wäre also von staatlichen Gerichten nicht – als mit bürgerlicher Wirksamkeit ausgestatteter religionsgemeinschaftlicher Rechtsetzung – zu beachten.⁴⁴⁸ Damit ist eine religionsgemeinschaftliche Parallelordnung nicht von Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 3 WRV anerkannt.

Das schließt nicht aus, dass eine Religionsgemeinschaft auch solche Materien zu »ihren« Angelegenheiten zählt. Allerdings lässt sich auch der selbstverständnisgeprägte Schutzbereich des Art. 4 Abs. 1, 2 GG nicht derart weit erstrecken, dass er den Freiheitsbereich zwischen Bürgern umfasst. Es steht jedem Mitglied, auch Nicht-Mitgliedern, frei, sich an eine religionsgemeinschaftliche Regelung z. B. des Familienlebens zu halten. Das aber ist Ausfluss der Privatautonomie. Dass im Rahmen des disponiblen Rechts Bürger untereinander Regelungen treffen (und von einer Religionsgemeinschaft übernehmen) können, ist damit nicht in Frage gestellt.

Es ist auch nicht ausgeschlossen, dass eine Religionsgemeinschaft an Tatbestände aus dem Lebensbereich ihrer Mitglieder anknüpft. Eine Kirche kann die Ehe Wiederverheirateter nicht mit bürgerlicher Wirksamkeit für nichtig erklären, wohl aber an diesen Sachverhalt Konsequenzen im Arbeits- oder Mitgliedschaftsrecht anknüpfen.

b) Abwehrrechtliche Dimension

In seiner abwehrrechtlichen Dimension garantiert Art. 4 Abs. 1 und 2 GG, dass die Rechtsetzung der Religionsgemeinschaften ohne staatliche Eingriffe erfolgt – eine Genehmigungspflicht für das gesetzte Recht und eine staatliche Aufsicht über die Anwendung dieses Rechts wären demnach Eingriffe und bedürften der verfassungsrechtlichen Rechtfertigung.⁴⁴⁹ Aus dieser Dimension erklärt sich auch, inwieweit Materien der staatlichen Rechtsetzung entzogen sind: Aus dem Verbot der Staatskirche (Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 1 WRV) ergibt sich das Verbot einer staatlichen Religion.⁴⁵⁰ Damit ist es dem Staat verwehrt, eigene Gottesdienstordnungen zu erlassen, festzulegen, wer zur öffentlichen Wortverkündigung berechtigt ist oder das konstituierende Mitgliedschaftsrecht zu regeln. Dass er selbst diese Materien nicht regeln darf, hindert ihn jedoch nicht daran, die diesbezüglichen Regelungen der Religionsgemeinschaften anzuerkennen – wie Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 3 WRV deutlich ausspricht.

⁴⁴⁸ Vgl. auch *H. M. Heinig*, Öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften, S. 163.

⁴⁴⁹ S. nur *K.-H. Kästner*, Art. 140 GG, Rn. 314; *A. v. Campenhausen/P. Unruh*, Art. 137 WRV, Rn. 30.

⁴⁵⁰ *H. M. Heinig*, Öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften, S. 177 m. w. N.

- c) Rolle des Körperschaftsstatus nach Art. 140 GG i. V. m.
Art. 137 Abs. 5 WRV

Der Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts für Religionsgemeinschaften ist Gegenstand vielfältiger Untersuchungen.⁴⁵¹ Trotzdem scheint seine Bedeutung manchen »im Dunkeln«⁴⁵² zu liegen. Allerdings lassen sich – bezogen auf die Rechtsetzung der öffentlich-rechtlich korporierten Religionsgemeinschaften – Gegenstände identifizieren, die für die Anforderungen und Grenzen relevant sind.⁴⁵³

Zunächst ist der Körperschaftsstatus von Religionsgemeinschaften ein anderer als der staatlicher Körperschaften. Mit der Verleihung der Körperschaftsrechte ist keine Eingliederung in den Staat und keine Staatsaufsicht im Rahmen einer hierarchischen Eingliederung verbunden; die öffentlich-rechtlich korporierten Religionsgemeinschaften werden keine Träger mittelbarer Staatsverwaltung, verfolgen keine öffentlichen Zwecke und nehmen keine staatlichen Aufgaben wahr.⁴⁵⁴

Der Körperschaftsstatus ist ein Mittel zur Entfaltung der Religionsfreiheit.⁴⁵⁵ Daneben – und mit geringerer Bedeutung – bietet Art. 140 GG i. V. m. Art. 137

⁴⁵¹ Vgl. die Darstellungen neuerer Zeit: *H. Weber*, Körperschaftsstatus für Religionsgemeinschaften, S. 347–389; *K.-H. Kästner*, Art. 140 GG, Rn. 358–499; *P. Unruh*, Religionsverfassungsrecht, S. 175–204; *J. Winter*, Staatskirchenrecht der Bundesrepublik Deutschland, S. 224–237; *C. Hillgruber*, Der öffentlich-rechtliche Körperschaftsstatus, S. 213–227; *H. Weber*, Der öffentlich-rechtliche Körperschaftsstatus, S. 229–247; *A. v. Campenhausen/H. de Wall*, Staatskirchenrecht, S. 127–140; *S. Magen*, Körperschaftsstatus und Religionsfreiheit, passim; *H. M. Heinig*, Öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften, S. 256–374; *S. Magen*, Art. 140 GG, Rn. 91–113; *E. D. Bohl*, Der öffentlich-rechtliche Körperschaftsstatus der Religionsgemeinschaften, S. 41–84; *C. Hillgruber*, Der Körperschaftsstatus von Religionsgemeinschaften, S. 1347–1355.

⁴⁵² *C. Hillgruber*, Der öffentlich-rechtliche Körperschaftsstatus, S. 213.

⁴⁵³ Eine gewisse Zäsur in der Debatte brachte die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Verleihung des Körperschaftsstatus an die Zeugen Jehovas, BVerfGE 102, 370 – Zeugen Jehovas. Vgl. dazu *H. Weber*, Körperschaftsstatus für Religionsgemeinschaften, S. 349.

⁴⁵⁴ *K.-H. Kästner*, Art. 140 GG, Rn. 370; *U. K. Preuß*, Art. 140 GG, Rn. 53; *H. M. Heinig*, Art. 137 Abs. 5 S. 2 WRV – ein Gleichheitsversprechen in Theorie und Praxis, S. 215; *J. Winter*, Staatskirchenrecht der Bundesrepublik Deutschland, S. 226; *C. Hillgruber*, Der Körperschaftsstatus von Religionsgemeinschaften, S. 1347; *H. M. Heinig*, Öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften, S. 272; *K. Meyer-Teschendorf*, Der Körperschaftsstatus der Kirchen, S. 294; *E. V. Towfigh*, Die rechtliche Verfassung von Religionsgemeinschaften, S. 152.

⁴⁵⁵ *K.-H. Kästner*, Art. 140 GG, Rn. 362ff; *H. Weber*, Der öffentlich-rechtliche Körperschaftsstatus, S. 231; *H. M. Heinig*, Öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften, S. 265; BVerfGE 102, 370 [387] – Zeugen Jehovas.

Abs. 5 WRV einen Bestandsschutz für den Organisationsstatus der großen Kirchen⁴⁵⁶, eine Signalfunktion und stellt einen Mantelbegriff zur Verfügung.⁴⁵⁷

Als Mantelbegriff umfasst die Bezeichnung als Körperschaft des öffentlichen Rechts nicht einen »rätselhaften Ehrentitel«⁴⁵⁸. Vielmehr folgt aus dem Zweck der Grundrechtseffektivierung ein Bestand an mit dem Körperschaftsstatus verbundenen Kompetenzen.⁴⁵⁹ Dazu zählen die Dienstherrenfähigkeit (mit dem Recht der Disziplinalgewalt), die Organisationsgewalt, das Parochialrecht, die Widmungsbezugnis und, in Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 6 WRV besonders hervorgehoben, das Besteuerungsrecht.⁴⁶⁰

Bei der regelmäßig dem Körperschaftsstatus zugesprochenen Rechtsetzungsbefugnis⁴⁶¹ ist zu differenzieren: Dass Religionsgemeinschaften ihre Angelegenheiten rechtlich ordnen können, garantiert – wie gezeigt – bereits Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 3 WRV. Aus Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 5 WRV folgt die Fähigkeit, diese Rechtsetzung in öffentlich-rechtlicher Gestalt wahrzunehmen (wobei damit hier außer der Bezeichnung noch keine inhaltlichen Festlegungen getroffen werden).⁴⁶²

Die mit dem Körperschaftsstatus verbundenen Kompetenzen betreffen religionsgemeinschaftliche Angelegenheiten, die entsprechenden Materien werden also auch von Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 3 WRV umfasst. Jedoch sind öffentlich-rechtlich korporierten Religionsgemeinschaften in diesem Bereich andere Handlungsformen ermöglicht, als den privatrechtlich organisierten. Das Recht, die Arbeitsverhältnisse der eigenen Mitarbeiter auszugestalten, ist eine religionsgemein-

⁴⁵⁶ *H. M. Heinig*, Öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften, S. 261; *S. Koriath*, Loyalität im Staatskirchenrecht?, S. 224.

⁴⁵⁷ *H. M. Heinig*, Öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften, S. 270f.; BVerfGE 102, 370 [388] – Zeugen Jehovas (zum Mantelbegriff). *Heinig*, ebd., S. 262–265 stellt mit deutlicher Zurückhaltung noch die teilweise vertretene Gemeinwohldienlichkeit als Grund für Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 5 WRV dar.

⁴⁵⁸ So noch *R. Smend*, Staat und Kirche nach dem Bonner Grundgesetz, S. 9.

⁴⁵⁹ *K.-H. Kästner*, Art. 140 GG, Rn. 367; *H. M. Heinig*, Öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften, S. 284–288; zum Begriff der Kompetenz *S. Magen*, Körperschaftsstatus und Religionsfreiheit, S. 60f.

⁴⁶⁰ Vgl. *K.-H. Kästner*, Art. 140 GG, Rn. 367; *H. M. Heinig*, Öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften, S. 291; *C. Hillgruber*, Der öffentlich-rechtliche Körperschaftsstatus, S. 215; *J. Winter*, Staatskirchenrecht der Bundesrepublik Deutschland, S. 227f.

⁴⁶¹ So *H. M. Heinig*, Öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften, S. 294–295; *A. v. Campenhausen/H. de Wall*, Staatskirchenrecht, S. 266; *S. Magen*, Körperschaftsstatus und Religionsfreiheit, S. 105–111.

⁴⁶² Vgl. auch *A. v. Campenhausen/H. de Wall*, Staatskirchenrecht, S. 266; *S. Magen*, Körperschaftsstatus und Religionsfreiheit, S. 125.

schaftliche Angelegenheit. Die Fähigkeit, dafür öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse zu begründen und deren Inhalt zu regeln⁴⁶³, ist mit dem Körperschaftsstatus verbunden. Das Gleiche gilt für das Mitgliedschaftsrecht (bei dem das Parochialrecht die Zugehörigkeit zu örtlichen Untergliederungen der jeweiligen Religionsgemeinschaft regelt und das Kirchensteuerrecht die Beitreibung der Mitgliedsbeiträge durch vollstreckbare Titel ermöglicht) und die Organisationsgewalt (auf die religionsfreiheitlich begründeten Modifizierungen des Privatrechts sei hier nur hingewiesen⁴⁶⁴). Auch das Recht, den Umgang mit den religionsgemeinschaftlichen Sachen zu regeln, ist eine religionsgemeinschaftliche Angelegenheit. Die Fähigkeit, öffentlich-rechtliche Dienstbarkeiten zu begründen (Widmungsbefugnis), ist demzufolge ebenfalls nur eine Erweiterung der Handlungsformen.

2) Voraussetzung der Anerkennung (»ordnen«)

In seiner leistungsrechtlichen Dimension garantiert Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 3 WRV die Geltung des religionsgemeinschaftlichen Rechts. Die Voraussetzungen für diese Anerkennung lassen sich an den Merkmalen »Religionsgesellschaften« und »ordnen« ablesen. Dass evangelische Landeskirchen Religionsgemeinschaften in diesem Sinn sind, wird dabei nicht bezweifelt.

Das Recht zur Selbstordnung gibt den Religionsgemeinschaften die Möglichkeit, ihre Angelegenheiten rechtlich zu regeln und garantiert die Anerkennung dieser Regelungen durch den staatlichen Rechtsanwender (a). Für diesen muss erkennbar sein, wer für eine Religionsgemeinschaft Recht setzen kann und was darin geregelt wird (b). Außerdem muss es sich um Regelungen handeln, die im Staat des Grundgesetzes als Recht behandelt werden können (c).

a) Der staatliche Rechtsanwender

Die Beachtung des religionsgemeinschaftlichen Rechts erfolgt im Rahmen der staatlichen Rechtsanwendung dann, wenn bei der Entscheidung eines Sachverhalts religionsgemeinschaftliche Rechtsverhältnisse betroffen sind oder zugrunde liegen.

Die Frage nach staatlichem Rechtsschutz im kirchlichen Bereich ist umstritten.⁴⁶⁵ Die ältere Rechtsprechung ging von einer grundsätzlichen Scheidung des

⁴⁶³ Näher dazu *S. Magen*, Körperschaftsstatus und Religionsfreiheit, S. 96–105; *H. M. Heinig*, Öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften, S. 291–294; *A. v. Campenhausen/H. de Wall*, Staatskirchenrecht, S. 252–256.

⁴⁶⁴ Näher dazu *E. V. Towfigh*, Die rechtliche Verfassung von Religionsgemeinschaften, S. 187–197; BVerfGE 83, 341 – Bahá'í.

⁴⁶⁵ Vgl. dazu *A. v. Campenhausen*, Offene Fragen im Verhältnis von Staat und Kirche, S. 135 m. w. N.; *M. Drooge*, Neues zum »Quis iudicabit?«, S. 763–765; *M. Germann*, Staatliche Verwaltungsgerichte vor der Aufgabe der Justizgewährung in religionsgemeinschaftlichen Angelegenheiten, S. 589f. insb. die Nachw. in S. 589 Anm. 1.

kirchlichen vom staatlichen Bereich aus.⁴⁶⁶ Angelegenheiten, die nur den innerkirchlichen Bereich betreffen, sollten von der staatlichen Gerichtsbarkeit ausgenommen sein; nur Angelegenheiten, die in den Außenbereich der religionsgemeinschaftlichen Angelegenheiten fallen (etwa vermögensrechtliche Streitigkeiten), unterfielen demnach der staatlichen Gerichtsbarkeit. Deren Zuständigkeit sei allerdings von zwei alternierenden Voraussetzungen abhängig; Entweder sei ein kirchengerichtliches Verfahren vorgesehen (dann sei der staatliche Rechtsschutz erst nach dessen Abschluss, also subsidiär möglich), oder die Eröffnung des staatlichen Rechtsweges ergebe sich aus religionsgemeinschaftlichem Recht, wenn der Staat diese zulässt (ein Beispiel dafür sei § 135 S. 2 BRRG).⁴⁶⁷

Dagegen spricht allerdings die Justizgewährungspflicht des Staates, nach der in allen Streitfällen, die nach staatlichem Recht zu beurteilen sind, der Rechtsweg zu staatlichen Gerichten eröffnet ist.⁴⁶⁸ Nach richtiger Ansicht lässt sich zudem keine Bereichsunterscheidung treffen, so dass auch die Annahme einer Rechtswegexemption für einen innerkirchlichen Bereich fehl geht.⁴⁶⁹ Vielmehr bedarf es des staatlichen Rechtsschutzes für und gegen Religionsgemeinschaften auch in sog. Kirchensachen, um dem Recht aus Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 3 WRV zur Geltung zu verhelfen.⁴⁷⁰ Neuere Urteile weisen in diese Richtung.⁴⁷¹ Demnach ist die Frage nach dem Rechtsschutz in Kirchensachen nicht mehr im Rahmen der Zulässigkeit zu behandeln, sondern ein Aspekt der Begründetheit. Dort ist der Ort für den Ausgleich bürgerlicher Rechtspositionen mit der Freiheit der Religionsgemeinschaften.⁴⁷²

⁴⁶⁶ Zur »Bereichsscheidungslehre« oben, C. I. 1) b), S. 58.

⁴⁶⁷ Darstellung bei *P. Unruh*, Religionsverfassungsrecht, S. 141. Der Bereichslehre folgende Rechtsprechung: BGHZ 34, 372 (Subsidiarität des staatlichen Rechtsschutzes); BGHZ 46, 96 (Verwaltungsrechtsweg gemäß § 135 BRRG); BVerwGE 95, 379 (keine »verkappte Statusklagen«), sowie die Nachweise in *M. Germann*, Art. 140 GG, Rn. 55.1.

⁴⁶⁸ Vgl. *P. Unruh*, Religionsverfassungsrecht, S. 142.

⁴⁶⁹ So aber *C. Hillgruber*, Das Selbstbestimmungsrecht der Kirchen und die Jurisdiktionsgewalt des Staates, S. 303f., der schon in der staatlichen Gerichtsbarkeit an sich einen rechtfertigungsbedürftigen Eingriff in das kirchliche Selbstbestimmungsrecht sieht.

⁴⁷⁰ *M. Germann*, Staatliche Verwaltungsgerichte vor der Aufgabe der Justizgewährung in religionsgemeinschaftlichen Angelegenheiten, S. 593: »Die Justizexemption mindert den bürgerlichen Status; die staatliche Justizgewährung erst bringt das Selbstbestimmungsrecht ganz zur Wirkung.«

⁴⁷¹ Vgl. etwa BGH, NJW 2000, 1555; BVerwGE 116, 86; BGHZ 154, 306. Dazu, und zur Rechtsprechung, die noch der alten Richtung folgt, *K.-H. Kästner*, Vergangenheit und Zukunft der Frage nach rechtsstaatlicher Judikatur in Kirchensachen, S. 301–324; *H. Weber*, Kirchlicher Rechtsschutz und staatliche Gerichtsbarkeit, S. 385–404 und die in Anm. 465 genannten, sowie zuletzt *M. Germann*, Die Nichtannahme einer Verfassungsbeschwerde gegen die Kirche, S. 214–220. Nachweise aus der Rechtsprechung finden sich insbesondere bei *M. Germann*, Art. 140 GG, Rn. 55.3.

⁴⁷² *M. Germann*, Art. 140 GG, Rn. 57; *H. Weber*, Kirchlicher Rechtsschutz und staatliche Gerichtsbarkeit, S. 394–398.

Gegenstand der Entscheidung ist allerdings das staatliche, materielle Recht.⁴⁷³ Insofern mag es »rein innerkirchliche« Angelegenheiten, in denen staatlicher Rechtsschutz ausscheidet, geben – der Anwendungsbereich dürfte aber begrenzt sein. Eine Klage vor staatlichen Gerichten mit dem Ziel, feststellen zu lassen, dass eine bestimmte Glaubensaussage als solche richtig oder falsch ist, wäre etwa unzulässig, weil kein staatliches Recht als Anknüpfungspunkt in Betracht käme. Soweit aber über staatliches Recht entschieden wird, ist nicht die Justizgewährungspflicht eingeschränkt, sondern nur das Maß der Justiziabilität.⁴⁷⁴ Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 3 WRV garantiert das Recht der Religionsgemeinschaften, ihre Angelegenheiten zu verwalten, also ihre Ordnung anzuwenden. Dieses Selbstverwaltungsrecht reicht bis zur Schranke des für alle geltenden Gesetzes.⁴⁷⁵ Soweit für die Feststellung, ob eine religionsgemeinschaftliche Maßnahme durch Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 3 WRV geschützt wird und daher Vorrang vor anderen Rechtspositionen erhält, Vorfragen zu klären sind, die dem Bereich religionsgemeinschaftlicher Organisation entspringen, ist dem Recht der betreffenden Religionsgemeinschaft aus Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 3 WRV und dem Neutralitätsgebot des Staates nach Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 1 WRV Rechnung zu tragen. Deshalb kann ein staatliches Gericht etwa religionsgemeinschaftliche Normen nicht selbst auslegen, sondern hat die religionsgemeinschaftliche Entscheidung darüber – mit einer »Art Tatbestandswirkung«⁴⁷⁶ – zugrunde zu legen.⁴⁷⁷ Die Schranke dieser Vorfragenbindung liegt im Willkürverbot, dem »ordre public« und den guten Sitten⁴⁷⁸, außerdem sollen die fundamentalen Rechts- und Verfassungsprinzipien des Art. 79 Abs. 3 GG relevant werden können.⁴⁷⁹

b) Vertretungsbefugnis und Verständlichkeit

Der staatliche Rechtsanwender muss wissen können, was überhaupt als religionsgemeinschaftliches Recht zur Anwendung kommen und damit bürgerliche Wirksamkeit erhalten soll. Die für die Rechtsgeltung formulierte Funktionsvoraussetzung der Erkennbarkeit⁴⁸⁰ ist in diesem Zusammenhang zu ergänzen: Es muss ersichtlich sein, welches Recht für die Religionsgemeinschaft gelten soll. Aus diesem Grunde

⁴⁷³ BGH, NJW 2000, 1555 [1556]; S. Magen, Der Rechtsschutz in Kirchensachen nach dem materiell-rechtlichen Ansatz, S. 898.

⁴⁷⁴ BGHZ 154, 306 [312].

⁴⁷⁵ Zum für alle geltenden Gesetz s. unten, C. II. 3), S. 106.

⁴⁷⁶ BGH, NJW 2000, 1555 [1557]; vgl. auch A. v. Campenhausen, Staatliche Rechtsschutzpflicht und kirchliche Autonomie, S. 131.

⁴⁷⁷ Und zwar selbst dann, »wenn das im Einzelfall dazu führen kann, dass staatliche Gerichte an der Durchsetzung von Entscheidungen mitwirken, von denen sie mangels vollständiger Überprüfbarkeit gar nicht wissen, ob die angeordneten Maßnahmen berechtigt sind.«, BGH, NJW 2000, 1555 [1556].

⁴⁷⁸ BGHZ 154, 306 [313]; M. Germann, Art. 140 GG, Rn. 58.

⁴⁷⁹ P. Unruh, Religionsverfassungsrecht, S. 146.

⁴⁸⁰ Oben B. I. 2) b), S. 13.

muss – als Teil des Organisationsrechts – zunächst die Vertretungsbefugnis geklärt sein.⁴⁸¹ Von der Vertretungsbefugnis umfasst ist die Feststellung, welches Recht gilt und was das Selbstverständnis der Religionsgemeinschaft zu einer konkreten Fragestellung besagt. Die Vertretungsbefugnis ergibt sich für privatrechtlich organisierte Religionsgemeinschaften aus den entsprechenden Vorschriften des bürgerlichen Rechts; im Zweifel über die gewählte Organisationsform kann auf das Recht der BGB-Gesellschaft zurückgegriffen werden. Die Vertretungsbefugnis richtet sich dann nach den §§ 709, 714 BGB. Für korporierte Religionsgemeinschaften umfasst der Körperschaftsstatus auch das Recht, die Außenvertretung für den Staat verbindlich festzulegen.⁴⁸²

Das religionsgemeinschaftliche Recht muss des Weiteren verständlich für den staatlichen Rechtsanwender sein.⁴⁸³ Es muss somit einer bekenntnisindifferenten Betrachtungsweise zugänglich sein.⁴⁸⁴ Das bedeutet nicht, dass die Religionsgemeinschaft auf die Verwendung der aus dem staatlichen Recht bekannten Begriffe beschränkt ist. Die Auslegung originär kirchlicher Begriffe ist jedoch aus staatlicher Perspektive keine Rechtsfrage, sondern liegt auf der Ebene des Tatbestandes.⁴⁸⁵ Es ist Aufgabe der religionsgemeinschaftlichen Rechtsetzung, Schnittstellen zu schaffen, an denen der staatliche Rechtsanwender ansetzen kann.⁴⁸⁶

Ein Beispiel dafür bildet das Seelsorgeheimnisgesetz der EKD. Dieses dient dazu, das kirchliche Selbstverständnis darüber, was Seelsorge ist und wer diese ausübt, für den staatlichen Rechtsanwender begrifflich zu machen (§ 1 S. 2 SeelGG.EKD).⁴⁸⁷ So ergibt sich aus

⁴⁸¹ Vgl. auch *D. Pirson*, Kirchliches Recht in der weltlichen Rechtsordnung, S. 288. Problematisch demnach Art. 30 Abs. 1, 41 Abs. 1 a. F. KO.HN (»Die Kirchensynode [...] vertritt grundsätzlich auch die Kirche nach außen«; »Die Kirchenleitung hat [...] die Kirche zu leiten, zu vertreten und zu verwalten.«, vgl. *D. Pirson*, ebd., S. 290 Anm. 34). Die neue Fassung benennt dagegen die Vertretungsbefugnis klar: »Die Kirchenleitung vertritt die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau im Rechtsverkehr« (Art. 49 Abs. 1 S. 1 KO.HN). Ebenso *E. Ruppel*, Die Gemengelage von staatlichem und kirchlichem Recht, S. 275.

⁴⁸² Vgl. *D. Pirson*, Zum personellen Geltungsbereich kirchlicher Rechtsvorschriften, S. 125.

⁴⁸³ Aus kirchenrechtlicher Perspektive lässt sich von der »bürgerlichen Kommunikationsfähigkeit« sprechen, vgl. *M. Germann*, Kriterien für die Gestaltung einer evangelischen Kirchenverfassung, S. 25.

⁴⁸⁴ Vgl. *D. Pirson*, Säkulares Kirchenrecht, S. 61.

⁴⁸⁵ Vgl. *D. Pirson*, Kirchliches Recht in der weltlichen Rechtsordnung, S. 280–284.

⁴⁸⁶ So auch *D. Pirson*, Säkulares Kirchenrecht, S. 62: »[Die Kirchen] sollten aber ihren Beitrag leisten, um die Rechtsklarheit in der teilweise nicht ganz durchsichtigen Gemengelage zu fördern.«

⁴⁸⁷ Vgl. auch die nichtamtliche Begründung: »Die Kirche hat die Pflicht, sich in den besonderen Situationen für die Durchsetzung des besonderen staatlichen Schutzes einzusetzen und hierfür die Festlegungen zu treffen, zu denen der religiös neutrale Staat selbst nicht befugt ist.« Abgerufen von <http://www.kirchenrecht-ekd.de/showdocument/id/12764> (07.05.2015). Zum SeelGG im Ganzen, seiner Leistungsfähigkeit im Hinblick auf die Darlegung des kirchlichen Selbstverständnisses

§ 3 SeelGG, wer kirchlichem Selbstverständnis⁴⁸⁸ nach Seelsorger ist – was es zum Beispiel einem Strafrichter ermöglicht, das Zeugnisverweigerungsrecht des Berufsheimnisträgers nach § 53 S. 1. Nr. 1 StPO festzustellen.⁴⁸⁹

c) Strukturprinzipien

Staatliche Gerichte müssen bei ihren Entscheidungen mithin religionsgemeinschaftliches Recht als solches zur Geltung bringen. Dem Staat ist jedoch eine umfassende Verantwortung für die Gesamtrechtsordnung aufgegeben, er kann sich von seiner Bindung an verfassungsrechtliche Vorgaben nicht lösen, auch wenn er für ihn fremdes Recht anerkennt. In diesem Rahmen können sich aus dem Rechtsstaatsprinzip (aa), dem Demokratieprinzip (bb), dem Gewaltenteilungsgrundsatz (cc) oder der Entscheidung für die Sozialstaatlichkeit (dd) Anforderungen an die religionsgemeinschaftliche Rechtsetzung ergeben. Nicht weiter berücksichtigt werden brauchen im Folgenden die Staatsstrukturprinzipien der Republik (das sich auf die Regierungsform im Staat richtet) und des Bundesstaates (das die Gliederung der Bundesrepublik Deutschland in Bund und Länder beinhaltet). Diese sind als reine Organisationsbestimmungen nicht darauf angelegt, Anforderungen an religionsgemeinschaftliche Rechtsetzung zu stellen.

aa) Rechtsstaatsprinzip

Das Rechtsstaatsprinzip ist ein implizites, »mitgedachtes Fundamentalprinzip des Grundgesetzes«.⁴⁹⁰ Es beinhaltet eine doppelte Schutzrichtung: Zum einen richtet es sich auf und gegen staatliche Gewalt und beschränkt diese in Möglichkeit, individuelle Freiheit zu beschränken. Zum anderen aber können Beeinträchtigungen rechtsstaatlicher Grundsätze durch Dritte auch Handlungspflichten des Staates auslösen.⁴⁹¹ Allerdings sind die Bindungen, die sich aus dem Rechtsstaatsprinzip für

und seinen diesbezüglichen Lücken vgl. *H. de Wall*, Der Schutz des Seelsorgegeheimnisses, S. 4–26, insb. S. 17, 20f. und 23–26.

⁴⁸⁸ Zumindest in den Gliedkirchen der EKD, in denen das Gesetz in Kraft getreten ist. Dies ist nicht der Fall in *Bra, Pf* und *Sa* (Stand 07.05.2015).

⁴⁸⁹ § 53 S. 1 Nr. 1 StPO: »Zur Verweigerung des Zeugnisses sind ferner berechtigt 1. Geistliche über das, was ihnen in ihrer Eigenschaft als Seelsorger anvertraut worden oder bekanntgeworden ist«. Die Problematik, das ein staatlicher Rechtsanwender hier den religionsgemeinschaftsabhängigen Begriff des »Geistlichen« auszulegen hat, beleuchtete schon *D. Pirson*, Kirchliches Recht in der weltlichen Rechtsordnung, S. 282f.

⁴⁹⁰ *B. Grzeszick*, Art. 20 Abschnitt VII, Rn. 33.

⁴⁹¹ Zur Herleitung des Rechtsstaatsprinzips und der Parallele, die insofern zur objektiven Dimension der Grundrechte besteht, vgl. *C. Traulsen*, Rechtsstaatlichkeit und Kirchenordnung, S. 57–84 m. w. N., zur Doppelwirkung insbesondere S. 81.

den Staat ergeben, nicht unmittelbar und vollumfänglich auf Dritte – auch soweit sie bürgerlich wirksames Recht setzen – übertragbar.⁴⁹²

(i) *Konzeption einer staatlichen Wirkungsverantwortung bei Christian Traulsen*

Aus der Theorie des staatlichen Geltungsbefehls für religionsgemeinschaftliches Recht folgt eine staatliche Verantwortung für die Rechtsstaatlichkeit dieses Rechts.⁴⁹³

Christian Traulsen leitet diese Verantwortung daraus ab, dass die Rechts- und Staatsordnung des Grundgesetzes nicht einer beliebigen, sondern einer bestimmten Rechtsidee verpflichtet ist, die sich aus der Verfassung ergebe.⁴⁹⁴ Dort würden die grundlegenden Ordnungsprinzipien (Anerkennung der unantastbaren Menschenwürde und unveräußerlichen Menschenrechte, Verpflichtung aller Staatsgewalten auf die Grundrechte, die demokratische Legitimation und Gerechtigkeit) positivrechtlich ausgestaltet und verwiesen somit auf die dahinterstehende Idee einer richtigen, gerechten Ordnung – die deshalb relevant sei, weil sie in der Verfassung positiviert ist.⁴⁹⁵ Diese Idee sei eine Vorstellung davon, wie Recht beschaffen sein soll; ein Wert, zu dem das Recht hinstrebe. »Das ist dann ein überschießender Gehalt der Staatsstrukturbestimmungen, der so lange von der positiven Verfassung verdeckt wird, wie die Ausübung staatlicher Gewalt in Rede steht, der aber hervortritt oder freizulegen ist, wenn das Handeln nichtstaatlicher Akteure in den Blick gerät.«⁴⁹⁶

Der in diesem Sinne überschießende Gehalt des Rechtsstaatsprinzips finde sich darin, dass das positive Recht, das unter Beachtung der Anforderungen des Rechtsstaatsprinzips erlassen wird, damit zugleich ein »an den Wertvorgaben der Verfassung ausgerichtetes und insofern »richtiges« Recht« sei.⁴⁹⁷ Die Verfassung treffe also eine Aussage darüber, was unter ihr Recht sein soll. Teilverbürgungen des Rechtsstaatsprinzips charakterisierten die Rechtsidee des Grundgesetzes: »Verfassungsbindung und Gesetzmäßigkeit der Verwaltung, die Regelung von Organisation und Verfahren bei der Rechtsetzung, Verwaltung und Rechtsprechung, Bestimmtheit und Vertrauensschutz, Transparenz und Begründungspflichten, Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und Willkürverbot, selbst das Gebot effektiven Rechtsschutzes und der Gewaltenteilungsgrundsatz sind nicht notwendigerweise auf staatliches Handeln

⁴⁹² Vgl. zu den Parallelen (*ordre-public*-Vorbehalt) *C. Traulsen*, Rechtsstaatlichkeit und Kirchenordnung, S. 88f.

⁴⁹³ *C. Traulsen*, Rechtsstaatlichkeit und Kirchenordnung, S. 89.

⁴⁹⁴ *C. Traulsen*, Rechtsstaatlichkeit und Kirchenordnung, S. 68.

⁴⁹⁵ *C. Traulsen*, Rechtsstaatlichkeit und Kirchenordnung, S. 68; zum Gedanken der »Inkorporationsthese« *R. Dreier*, Der Rechtsstaat im Spannungsverhältnis von Gesetz und Recht, S. 354 (noch ohne diese Bezeichnung); *ders.*, Rechtsbegriff und Rechtsidee, S. 29f.; *P. Unruh*, Der Verfassungsbegriff des Grundgesetzes, S. 493.

⁴⁹⁶ *C. Traulsen*, Rechtsstaatlichkeit und Kirchenordnung, S. 69.

⁴⁹⁷ *C. Traulsen*, Rechtsstaatlichkeit und Kirchenordnung, S. 74.

bezogen« und könnten daher auch für religionsgemeinschaftliche Rechtsetzung relevant werden.⁴⁹⁸

Das Rechtsstaatsprinzip wirke demnach ähnlich wie die objektive Dimension der Grundrechte; es schütze den Bürger nicht allein durch Recht, sondern auch vor Unrecht – sei es durch staatliches Handeln, sei es durch hoheitliches Handeln nichtstaatlicher Akteure, sei es »durch jegliche Rechtsetzung, die von der staatlichen Rechtsordnung als solche anerkannt wird.«⁴⁹⁹ Dabei werde allerdings – wie auch bei der Schutzpflichtendimension der Grundrechte – der Private nicht denselben Maßstäben wie der Staat unterworfen. Vielmehr müsse der Staat auf das Handeln Privater Einfluss nehmen. In welcher Form, müsse bereichsspezifisch aus der Verfassung hergeleitet werden – und ergebe sich für Religionsgemeinschaften aus Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 3 S. 1 WRV.⁵⁰⁰

Soweit der Staat durch seinen Geltungsbefehl religionsgemeinschaftliches Recht anerkenne und dieses mit bürgerlicher Wirksamkeit ausstatte, könne er seine Bindung an das Rechtsstaatsprinzip nicht abstreifen und Recht anerkennen, das dem Rechtsstaatsprinzip widerspricht.⁵⁰¹ Er sei also in der Verantwortung für die Rechtsstaatlichkeit des religionsgemeinschaftlichen Rechts.⁵⁰² »Verantwortung« sei hier nicht im Sinne der »Gewährleistungsverantwortung«⁵⁰³ zu verstehen. Die Gewährleistungsverantwortung habe der Staat für das Handeln Privater, das staatliche Aufgaben erfüllt. Hier müsse sachlichen und rechtlichen Mindestanforderungen genügt werden, die sich aus der Schutzpflichtendimension der Grundrechte und Staatsstrukturprinzipien ergeben können.⁵⁰⁴ Wesentliche Unterschiede zwischen der Verantwortung des Staates für die Rechtsstaatlichkeit des religionsgemeinschaftlichen Rechts und seiner Gewährleistungsverantwortung bestünden jedoch in dreierlei Hinsicht:⁵⁰⁵

Zum einen sei die staatliche Verantwortung für die Rechtsstaatlichkeit religionsgemeinschaftlichen Rechts nicht darauf zurückzuführen, dass eine ursprüngliche staatliche Primärverantwortung für die entsprechende Aufgabenerfüllung weggefallen ist. Es handele sich vielmehr um eine Folge daraus, dass der Staat den Religionsgemeinschaften ermöglicht, Recht mit Wirkung im staatlichen Rechtskreis zu setzen.

Zum anderen richte sich die Verantwortung für die Rechtsstaatlichkeit religionsgemeinschaftlichen Rechts nicht darauf, dass der Staat aktiv steuernd auf religionsgemeinschaftliche Rechtsetzung einwirkt; es ergebe sich auch keine Verpflichtung für den Staat, rechtsstaatliche Grundsätze für Religionsgemeinschaften verbindlich zu machen. Der Anknüpfungs-

⁴⁹⁸ C. Traulsen, Rechtsstaatlichkeit und Kirchenordnung, S. 75.

⁴⁹⁹ C. Traulsen, Rechtsstaatlichkeit und Kirchenordnung, S. 82.

⁵⁰⁰ C. Traulsen, Rechtsstaatlichkeit und Kirchenordnung, S. 84.

⁵⁰¹ C. Traulsen, Rechtsstaatlichkeit und Kirchenordnung, S. 87.

⁵⁰² C. Traulsen, Rechtsstaatlichkeit und Kirchenordnung, S. 89.

⁵⁰³ Zum Begriff C. Traulsen, Rechtsstaatlichkeit und Kirchenordnung, S. 92f. m. w. N.

⁵⁰⁴ C. Traulsen, Rechtsstaatlichkeit und Kirchenordnung, S. 93–98.

⁵⁰⁵ C. Traulsen, Rechtsstaatlichkeit und Kirchenordnung, S. 99f.

punkt dieser Verantwortung sei »eine rechtsstaatliche Schutz*wirkung*, nicht eine rechtsstaatliche Schutz*pfl*icht.«⁵⁰⁶ Für Religionsgemeinschaften ergebe sich somit: Die Beachtung rechtsstaatlicher Grundsätze ist keine Pflicht. Soll jedoch dem eigenen Recht bürgerliche Wirksamkeit zukommen, sei diese Beachtung eine Obliegenheit.

Hierin liege der dritte Unterschied: Es bedürfe keiner gesetzlichen Festlegung der rechtsstaatlichen Anforderungen; vielmehr wirke sich die Verantwortung für die Rechtsstaatlichkeit religionsgemeinschaftlichen Rechts darin aus, ob das jeweilige Recht durch den staatlichen Rechtsanwender anerkannt und damit angewendet werden kann oder nicht.

Für den Staat ergibt sich also eine »Wirkungsverantwortung« in Hinblick auf die Einhaltung rechtsstaatlicher Grundsätze dort, wo religionsgemeinschaftliches Recht bürgerliche Wirkung entfalten soll.⁵⁰⁷

(ii) *Der Wirkungsverantwortung unterfallende rechtsstaatliche Elemente*

Dabei ist im Einzelfall zu prüfen, welche Elemente des Rechtsstaatsprinzips nicht nur auf religionsgemeinschaftliches Recht übertragbar, sondern Ausprägung eines rechtsstaatlichen Rechtsbegriffes sind, mit der Folge, dass ihre Einhaltung der Wirkungsverantwortung unterliegt.⁵⁰⁸ Kriterien dafür sind ein rechtsstaatlicher Selbststand und ein rechtsstaatlicher Mehrwert. Rechtsstaatlichen Selbststand besitzen die Elemente, die losgelöst von der Einbettung in den verfassungsrechtlichen Kontext (insbesondere Art. 20 GG) einen eigenständigen Inhalt aufweisen.⁵⁰⁹ Rechtsstaatlichen Mehrwert weisen die Elemente auf, die zur rechtsstaatlichen Legitimation (die neben der demokratischen Legitimation einen eigenen Stellenwert hat) dienen.⁵¹⁰

Im Blick auf das Selbstverständnis einer Religionsgemeinschaft ist jedoch zu prüfen, ob die staatliche Wirkungsverantwortung sich auf das betreffende Element für das Recht der konkreten Religionsgemeinschaft erstreckt. Diese Entscheidung bedarf der Abwägung.⁵¹¹ Dabei ist in einer ersten Stufe das Selbstverständnis der Religionsgemeinschaft darzulegen und zu plausibilisieren.⁵¹² Ist insoweit das Selbstverständnis substantiiert dargelegt, ist zunächst ein Vorrang des religiösen Selbstverständnisses anzunehmen, die rechtsstaatlichen Elemente sind daraufhin zu prüfen, ob sie in reduzierter oder modifizierter Weise selbstverständniskonform zur Geltung gebracht werden können.⁵¹³ Im Einzelfall können jedoch die Anforderungen eines rechtsstaatlichen Elements Vorrang beanspruchen; dieser Vorrang ist seinerseits zu

⁵⁰⁶ C. Traulsen, Rechtsstaatlichkeit und Kirchenordnung, S. 99 (Hervorhebungen im Original).

⁵⁰⁷ C. Traulsen, Rechtsstaatlichkeit und Kirchenordnung, S. 101.

⁵⁰⁸ Vgl. C. Traulsen, Rechtsstaatlichkeit und Kirchenordnung, S. 105.

⁵⁰⁹ C. Traulsen, Rechtsstaatlichkeit und Kirchenordnung, S. 106.

⁵¹⁰ C. Traulsen, Rechtsstaatlichkeit und Kirchenordnung, S. 113–115.

⁵¹¹ Ausführlich C. Traulsen, Rechtsstaatlichkeit und Kirchenordnung, S. 166–178.

⁵¹² C. Traulsen, Rechtsstaatlichkeit und Kirchenordnung, S. 174; H. M. Heinig, Öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften, S. 61–65.

⁵¹³ C. Traulsen, Rechtsstaatlichkeit und Kirchenordnung, S. 174.

begründen. Dabei ist anzugeben, welche stärkeren Gründe für den Vorrang sprechen und warum ein schonender Ausgleich nicht möglich ist.⁵¹⁴

Unter Berücksichtigung des Selbstverständnisses der evangelischen Kirchen – dem die staatlichen Anforderungen in der Regel nicht widersprechen bzw. mit dem ein schonender Ausgleich möglich ist⁵¹⁵ – lassen sich nach *Traulsen* folgende rechtsstaatliche Anforderungen, auf die sich die staatliche Wirkungsverantwortung erstreckt, aufzeigen:⁵¹⁶

(1) Rechtsbindung, (2) Grundsatz der Kompetenz- und Verfahrensklarheit, (3) Rechtssicherheit (mit den Anforderungen an Kundgabe, Bestimmtheit und Rechtsfrieden) und (4) Rückwirkungsverbot. Diese Elemente lassen sich als Formelemente begreifen.⁵¹⁷ Sie bilden formelle Handlungsmaßstäbe, die das Recht erkennbar, berechenbar und verlässlich machen und sind daher Teil der Funktionsvoraussetzungen des Rechts.⁵¹⁸ Insofern bilden die Formelemente nicht nur eine Obliegenheit für die bürgerliche Wirksamkeit des Kirchenrechts; für evangelische Rechtsetzung sind sie dem eigenen Rechtsverständnis folgend grundsätzlich beachtlich.

Daneben benennt *Traulsen* Begrenzungselemente, die der Mäßigung der ausgeübten Herrschaft dienen. Ihnen kommt auch im Kirchenrecht eine Funktion zu, wenn und soweit dieses bürgerliche Wirksamkeit entfaltet. Rechtsgewordene darf auch deshalb erwartet werden, weil die Rechtsetzungsfähigkeit limitiert ausgeübt wird.⁵¹⁹ Zu diesen Begrenzungselementen zählen demnach (5) der Grundsatz des fairen Verfahrens, (6) das Willkürverbot, (7) die Begründungspflicht und (8) der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.⁵²⁰ Zur Verfahrensgerechtigkeit gehört insbesondere die Anhörungspflicht⁵²¹ und das Recht, sich eines rechtlichen Beistandes zu bedienen.⁵²²

Schließlich führt *Traulsen* Strukturelemente an, die sich aus dem Rechtsstaatsprinzip ergeben. Die diesbezügliche staatliche Wirkungsverantwortung bedarf allerdings einer näheren Betrachtung. Als rechtsstaatliche Strukturelemente lassen sich diejenigen Elemente des Rechtsstaatsprinzips bezeichnen, deren Regelungsgehalt sich auf die Organisation bezieht.⁵²³ Dazu gehört die Existenz einer Verfassung, also

⁵¹⁴ C. *Traulsen*, Rechtsstaatlichkeit und Kirchenordnung, S. 175.

⁵¹⁵ C. *Traulsen*, Rechtsstaatlichkeit und Kirchenordnung, S. 274.

⁵¹⁶ Zum Ganzen: C. *Traulsen*, Rechtsstaatlichkeit und Kirchenordnung, S. 275–310.

⁵¹⁷ Vgl. C. *Traulsen*, Rechtsstaatlichkeit und Kirchenordnung, S. 142ff.

⁵¹⁸ Vgl. oben B. I. 2), S. 9.

⁵¹⁹ C. *Traulsen*, Rechtsstaatlichkeit und Kirchenordnung, S. 156.

⁵²⁰ C. *Traulsen*, Rechtsstaatlichkeit und Kirchenordnung, S. 276f.

⁵²¹ Vgl. auch KG.NEK, RsprB ABl. EKD 1993, 9 [10].

⁵²² Vgl. VGH.UEK, RsprB ABl. EKD 2008, 22 [23] für die kirchliche Perspektive: Das Recht auf Verfahrensbeistand ergibt sich aus einem ungeschriebenen Rechtsgrundsatz. Vgl. jetzt auch § 7 VVZG.EKD, der mittlerweile in den meisten Landeskirchen gilt.

⁵²³ C. *Traulsen*, Rechtsstaatlichkeit und Kirchenordnung, S. 115.

einem Organisationsstatut, das die für die Rechtsetzung relevanten Organe, Handlungsformen und Kompetenzen bezeichnet.⁵²⁴ Durch die Verfassung wird die Vertretungsbefugnis geklärt, dieser Inhalt ist zu den Minimalanforderungen an eine religionsgemeinschaftliche Verfassung zu zählen. Des Weiteren sind Normvorbehalt und Normvorrang dazuzuzählen. Hierbei ist die Reichweite des Normvorbehalts inhaltlich nicht determiniert; es lassen sich jedoch Mindestanforderungen feststellen. Demnach bedarf eine Maßnahme umso eher einer normativen Grundlage, je einschneidender sie für potentiell Betroffene ist und je intensiver ihre bürgerliche Wirksamkeit ist.⁵²⁵ Soweit in diesem Sinne ein Normvorbehalt besteht, muss die entsprechende Norm auch mit Vorrang ausgestattet sein, ansonsten liefe der Vorbehalt leer.⁵²⁶ In welcher Form jedoch die Norm erlassen wird, ist aus staatlicher Perspektive nicht entscheidend.⁵²⁷ Die staatliche Wirkungsverantwortung setzt nur voraus, dass es sich um eine abstrakt-generelle Regelung handelt, die den Funktionsvoraussetzungen der Erkennbarkeit und Verbindlichkeit gerecht wird. Für das Strukturelement der Rechtsschutzgewährleistung⁵²⁸ besteht keine staatliche Wirkungsverantwortung im Blick auf religionsgemeinschaftliche Rechtsetzung; vielmehr wird der Rechtsschutz durch staatliche Gerichte wahrgenommen.⁵²⁹

bb) Gewaltenteilung

Die Frage, ob der Grundsatz der Gewaltenteilung als Element des Rechtsstaatsprinzips⁵³⁰ begriffen werden kann, ob er im Demokratieprinzip⁵³¹ zu verorten ist oder ein eigenständiges Verfassungsprinzip des Grundgesetzes bildet, kann hier offen gelassen werden.⁵³² Aus der staatlichen Wirkungsverantwortung ergibt sich, dass nur

⁵²⁴ C. Traulsen, Rechtsstaatlichkeit und Kirchenordnung, S. 137.

⁵²⁵ C. Traulsen, Rechtsstaatlichkeit und Kirchenordnung, S. 138. Zu beachten ist auch, dass durch die Normierung einer Materie das religionsgemeinschaftliche Selbstverständnis für den staatlichen Rechtsanwender leicht zugänglich dargelegt werden kann; vgl. C. Traulsen, ebd., S. 141.

⁵²⁶ C. Traulsen, Rechtsstaatlichkeit und Kirchenordnung, S. 141; H. de Wall, Die Bindung der Kirchen an das Rechtsstaatsprinzip, S. 460.

⁵²⁷ Damit besteht aus staatlicher Perspektive auch nicht die Notwendigkeit eines Synodalgesetzes, vgl. C. Traulsen, Rechtsstaatlichkeit und Kirchenordnung, S. 301f.

⁵²⁸ Zur Rechtsschutzgewährleistung als Strukturelement des Rechtsstaatsprinzips vgl. C. Traulsen, Rechtsstaatlichkeit und Kirchenordnung, S. 141f.

⁵²⁹ C. Traulsen, Rechtsstaatlichkeit und Kirchenordnung, S. 141 und 306. Dies besagt nicht, dass Religionsgemeinschaften an der Einrichtung einer eigenen Gerichtsbarkeit gehindert sind.

⁵³⁰ So E. Schmidt-Aßmann, Der Rechtsstaat, S. 565; K. Sobota, Das Prinzip Rechtsstaat, S. 70–76; BVerfGE 30, 1 [24f.] – Abhörurteil.

⁵³¹ Zur jedenfalls engen Verbindung von Gewaltenteilung und Demokratie vgl. U. Di Fabio, Demokratie im System des Grundgesetzes, S. 88.

⁵³² Für ein eigenständiges Verfassungsprinzip K. Hesse, Grundzüge des Verfassungsrechts der Bundesrepublik Deutschland, S. 195; U. Di Fabio, Gewaltenteilung, S. 615. P. Unruh, Der Verfassungsbegriff des Grundgesetzes, S. 472.

das als Recht anerkannt und mit bürgerlicher Wirkung ausgestattet werden kann, was an den Wertvorgaben der Verfassung ausgerichtet als »richtiges« Recht⁵³³ bezeichnet werden kann. Dabei verweisen zunächst die Elemente des Rechtsstaatsprinzips darauf, welche Wertvorgaben für das Recht zu beachten sind.

Wesentliche Funktionen des Gewaltenteilungsgrundsatzes sind die Machtbegrenzung durch Teilung und gegenseitiger Kontrolle sowie die Errichtung einer funktionsgerechten Organstruktur.⁵³⁴ Eine staatliche Wirkungsverantwortung für eine effektive, den Ansprüchen an eine funktionsgerechte Organstruktur genügende, religionsgemeinschaftliche Rechtsetzung lässt sich nicht begründen – welchen Aufwand die Religionsgemeinschaft treibt, um ihr Recht zu setzen, bleibt ihr überlassen. Für den Gesichtspunkt der Machtbegrenzung jedoch wird gefordert, auch das religionsgemeinschaftliche Recht müsse die Normsetzung und Normverwirklichung getrennten Organen zuweisen.⁵³⁵ Dafür spreche das Postulat der Kohärenz des Rechts – rationales Recht strebe danach, Kohärenz der von ihm bewirkten Sollensanforderungen zu bewirken.⁵³⁶ Ohne eine kohärente Ordnung könnten sich verbindliche Entscheidungen nicht darauf beziehen, sie blieben bloße ad-hoc-Entscheidungen; der Bezug jedoch sei die Vorbedingung für die Rechtssicherheit (als Berechenbarkeit, Vorhersehbarkeit und Verlässlichkeit von Entscheidungen).⁵³⁷ Aus dem Bezug zu einer kohärenten Ordnung folge der inhaltliche Maßstab für Entscheidungen; insofern sei der Bezug Vorbedingung für die Willkürfreiheit, Begründbarkeit und Kontrollierbarkeit der Entscheidung.⁵³⁸ Eine kohärente Ordnung jedoch setze – im kontinentaleuropäischen Raum – das Parlamentsgesetz als ihren Mittelpunkt voraus.⁵³⁹ Die Verfassungsstrukturen des Grundgesetzes dienten der Schaffung einer kohärenten Ordnung, ohne die Kohärenz selbst zu einem Verfassungsprinzip zu erheben.⁵⁴⁰ Daraus folge, dass die Rechtsbildung durch Normsetzung, Normverwirklichung und justizförmiger Kontrolle zum rechtsstaatlichen Rechtsbegriff des Grundgesetzes zählten.⁵⁴¹

Sicherlich spricht viel für die Annahme, dass die Gewaltenteilung im Grundgesetz einen besonderen Beitrag zur Rechtsstaatlichkeit leistet. Durch die Teilung der Gewalten werden Elemente der Rechtlichkeit (Rechtssicherheit, Willkürfreiheit,

⁵³³ C. Traulsen, Rechtsstaatlichkeit und Kirchenordnung, S. 74.

⁵³⁴ U. Di Fabio, Gewaltenteilung, S. 617f.; C. Traulsen, Rechtsstaatlichkeit und Kirchenordnung, S. 137f.

⁵³⁵ C. Traulsen, Rechtsstaatlichkeit und Kirchenordnung, S. 138.

⁵³⁶ C. Traulsen, Rechtsstaatlichkeit und Kirchenordnung, S. 130.

⁵³⁷ C. Traulsen, Rechtsstaatlichkeit und Kirchenordnung, S. 130f.

⁵³⁸ C. Traulsen, Rechtsstaatlichkeit und Kirchenordnung, S. 131.

⁵³⁹ C. Traulsen, Rechtsstaatlichkeit und Kirchenordnung, S. 132f.

⁵⁴⁰ C. Traulsen, Rechtsstaatlichkeit und Kirchenordnung, S. 134.

⁵⁴¹ C. Traulsen, Rechtsstaatlichkeit und Kirchenordnung, S. 136, der hier schneidig schließt: »quod erat demonstrandum«.

Begründbarkeit und Kontrollierbarkeit) gefördert; sie mag im Staat des Grundgesetzes auch eine Voraussetzung für die Verwirklichung dieser Elemente bilden. Die staatliche Wirkungsverantwortung erstreckt sich jedoch nur auf die Elemente der Rechtsstaatlichkeit, die den rechtsstaatlichen Rechtsbegriff charakterisieren und verpflichtet nicht auf konkrete Formen, in denen ein solches Recht zu schaffen ist. Die aus dem Grundgesetz bekannte Dreiteilung der Gewalten ist zudem nicht die einzige denkbare.⁵⁴²

Gegenstand des kirchlichen Rechts ist es nicht, Macht zu verteilen und einer freiheitsgefährdenden Machtkonzentrierung zu begegnen. Es geht vielmehr darum, »kirchliches Handeln in die gemeinschaftliche Verantwortung der Getauften einzubinden.«⁵⁴³ Kirchliche Organe haben ihrem gemeinsamen Auftrag nicht gegeneinander, sondern miteinander nachzukommen.⁵⁴⁴ Wenn dies rechtsgebunden erfolgt, ergibt sich die Unterscheidung von Rechtsetzung und an das gesetzte Recht gebundenem Handeln.⁵⁴⁵ Dann aber ist es ein Gebot der Rationalität; eine eigene Entscheidung der Kirche, ob und wie sie diese unterschiedlichen Funktionen ausgestaltet, insbesondere, ob sie eine institutionelle Trennung vornimmt.⁵⁴⁶

Ob eine Religionsgemeinschaft sich eine gewaltenteilte Struktur gibt oder nicht und ob sie die aus dem Grundgesetz bekannte Dreiteilung übernimmt, ist aus staatlicher Perspektive nicht relevant, solange die Rechtssicherheit und andere Elemente des Rechtsbegriffs gewahrt bleiben. Insofern besteht keine staatliche Wirkungsverantwortung dafür, dass religionsgemeinschaftliches Recht die sachliche und institutionelle Trennung der aus dem Grundgesetz bekannten drei Gewalten vorsieht.⁵⁴⁷

⁵⁴² Vgl. dazu die Aufzählung bei *C. Traulsen*, Rechtsstaatlichkeit und Kirchenordnung, S. 118 Anm. 79.

⁵⁴³ *M. Germann*, Kriterien für die Gestaltung einer evangelischen Kirchenverfassung, S. 37. Vgl. auch *W. Heun*, Das Gesetz in Staat und Kirche, S. 452f.; *U. Scheuner*, Grundfragen einer kirchlichen Verwaltungsgerichtsbarkeit, S. 347.

⁵⁴⁴ *H. Maurer*, Die Verwaltungsgerichtsbarkeit der evangelischen Kirche, S. 122; auch *H. de Wall*, Kirchengewalt und Kirchenleitung nach lutherischem Verständnis, S. 161.

⁵⁴⁵ *M. Germann*, Kriterien für die Gestaltung einer evangelischen Kirchenverfassung, S. 37; *ders.*, Die Gerichtsbarkeit der evangelischen Kirche, B. II. 3.; vgl. auch oben B. I. 2), S. 9.

⁵⁴⁶ Dafür *D. Pirson*, Kirchliches Verfassungsrecht, S. 98; *ders.*, Wechselwirkungen zwischen staatlicher und kirchlicher Verfassung, S. 774; im Ergebnis auch *C. Traulsen*, Rechtsstaatlichkeit und Kirchenordnung, S. 292: Wenngleich die »arbeitsteilige Gemeinschaft und gegenseitige Verantwortung«, in der kirchliche Leitungsorgane zueinander stehen, und der staatliche Gewaltenteilungsgrundsatz »oft als Antipoden dargestellt werden und sie sich auch wirklich aus völlig verschiedenen Grundprinzipien herleiten (weshalb in der Tat viel dafür spricht, den Begriff der Gewaltenteilung innerkirchlich zu vermeiden), so sind doch deutliche Parallelen erkennbar.«

⁵⁴⁷ *A. A. C. Traulsen*, Rechtsstaatlichkeit und Kirchenordnung, S. 138; der jedoch dann mit Blick auf das Selbstverständnis für die Regelungen der evangelischen Landeskirchen auch dort eine Vereinbarkeit mit dem staatlichen Gewaltenteilungsgrundsatz annimmt, wo die kirchenverfassungsrechtlichen Regelungen zunächst eine unvereinbare Gewaltenschränkung vorsehen, S. 296–301.

cc) Demokratieprinzip

Die Konzeption einer staatlichen Wirkungsverantwortung⁵⁴⁸ für die Rechtsstaatlichkeit religionsgemeinschaftlichen Rechts zeigt, dass die in Art. 20 GG enthaltenen staatlichen Strukturprinzipien nicht als solche auf religionsgemeinschaftliche Rechtsetzung übertragen werden können. Rechtsstaatliche Elemente unterfallen einer staatlichen Wirkungsverantwortung, weil sie den Rechtsbegriff des Grundgesetzes prägen. Ob in gleicher Weise eine Wirkungsverantwortung für das Demokratieprinzip besteht, ist davon abhängig, welche Funktion das Demokratieprinzip im Grundgesetz einnimmt.

Hier interessiert also nur, inwieweit sich aus dem verfassungsrechtlichen Demokratieprinzip Anforderungen an religionsgemeinschaftliche Rechtsetzung ergeben. Nicht betrachtet wird in diesem Zusammenhang das Verhältnis des Protestantismus' zur Demokratie insgesamt.⁵⁴⁹ An dieser Stelle auch nicht relevant ist die Frage nach der Demokratisierung der Kirche.⁵⁵⁰ Schließlich ist auch die Frage, ob eine Organisation, die der eines demokratischen Staates zumindest ähnlich ist, für die evangelische Kirche richtige, weil nützliche Strukturen beinhaltet, keine Frage der staatlichen Anforderungen.⁵⁵¹

Das Demokratieprinzip ist »ein Prinzip der Gestaltung der staatlichen Ordnung«⁵⁵² und damit auf die Ausübung von Staatsgewalt bezogen.⁵⁵³ Es richtet sich auf die organisatorisch-formalen Voraussetzungen der Herrschaftsausübung, nicht auf den Inhalt der staatlichen Herrschaftsgewalt.⁵⁵⁴ Damit handelt es sich bei »Demokratie« nicht um ein Ziel als solches, mit anderen Worten: »Das Demokratieprinzip legt den organisatorischen und prozeduralen Verwirklichungsmodus verfassungsrechtlich oder politisch definierter Ziele fest, gibt aber nicht selbst ein inhaltliches Ziel

⁵⁴⁸ Oben C. II. 2) c) aa) (i), S. 95.

⁵⁴⁹ Vgl. dazu aus neuerer Zeit *H. M. Heinig*, Protestantismus und Demokratie, S. 227–264; zum Verhältnis des Christentums zur Demokratie *J. C. Bennett*, Die Affinität zwischen Christentum und Demokratie, S. 237–244.

⁵⁵⁰ Diese Frage wird zumeist im katholischen Bereich gestellt und behandelt. Vgl. dazu die Nachw. bei *C. Traulsen*, Rechtsstaatlichkeit und Kirchenordnung, S. 4 Anm. 18. Zur evangelischen Perspektive auf Demokratie in der Kirche z. B. *H. M. Müller*, Kirche in der Demokratie – Demokratie in der Kirche?, S. 333–339; *M. Fischer*, Demokratisierung in der Kirche?, S. 10–30. Auch aus staatlicher Sicht ist die Forderung nach einer Demokratisierung von Verbänden – so Religionsgemeinschaften und Kirchen überhaupt davon erfasst werden können – problematisch. Zur Demokratisierung von Gewerkschaften und anderen Verbänden s. *E.-W. Böckenförde*, Demokratie als Verfassungsprinzip, S. 448f.; *G. Teubner*, Verbandsdemokratie durch Recht?, S. 256–282 m. w. N.

⁵⁵¹ Siehe dazu daher unten, D. II. 3) a), S. 185.

⁵⁵² *H. de Wall*, Kirchengewalt und Kirchenleitung nach lutherischem Verständnis, S. 159.

⁵⁵³ *E.-W. Böckenförde*, Demokratie als Verfassungsprinzip, S. 434.

⁵⁵⁴ *E.-W. Böckenförde*, Demokratie als Verfassungsprinzip, S. 485; vgl. auch *P. Kirchhof*, Die Kirchen und Religionsgemeinschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts, S. 677.

vor.«⁵⁵⁵ Auch aus der dem Grundgesetz zugrundeliegenden Unterscheidung von Staat und Gesellschaft kann geschlossen werden, dass das Demokratieprinzip nur ausnahmsweise zu unmittelbaren Wirkungen im Verhältnis zwischen Bürgern führt.⁵⁵⁶

Für Selbstverwaltung im Bereich der kommunalen Gebietskörperschaften und anderer Körperschaften gilt: »Dem Grundgesetz kann jenseits des demokratisch parlamentarischen Regierungssystems kein Rechtsgebot der Betroffenenbeteiligung entnommen werden.«⁵⁵⁷ Ein besonderer, mit dem Demokratieprinzip verwandter, die demokratische Legitimation ergänzender Beteiligungsanspruch ergibt sich dann, wenn Personen durch Gesetz zwangsweise in Selbstverwaltungseinrichtungen zusammengefasst und damit staatlich inkorporiert werden.⁵⁵⁸

Einer Religionsgemeinschaft gehören ihre Mitglieder jedoch auf freiwilliger Basis an. Die Ausgangslage ist mit der des Staates nicht vergleichbar: Es gibt kein »Religionsgemeinschaftsvolk«, dem die Souveränität über die Herrschaft in der jeweiligen Religionsgemeinschaft zukommen müsste. Betroffenen steht der Austritt aus der Gemeinschaft offen. Eine staatliche Wirkungsverantwortung für ein demokratisches Zustandekommen religionsgemeinschaftlicher Gesetze besteht damit nicht.⁵⁵⁹ Vielmehr wird die freie Gestaltbarkeit religionsgemeinschaftlicher Willensbildung von Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 3 WRV geschützt.⁵⁶⁰

dd) Sozialstaat

Aus Art. 20 Abs. 1 und Art. 28 Abs. 1 GG ergibt sich, dass der Staat des Grundgesetzes ein »sozialer« Staat ist. Dies bezeichnet nicht, wie Republik, Bundesstaat, Demokratie und Rechtsstaat, ein Strukturprinzip, sondern legt eine Staatszielbestimmung fest.⁵⁶¹ Es bildet damit den Maßstab für das staatliche Handeln.⁵⁶² Als Staatszielbestimmung lassen sich jedoch aus dem »Sozialstaat« nur begrenzt rechtliche Folgen ableiten. Als eine Ausprägung wird das »Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums«, abgeleitet aus Art. 1 Abs. 1 GG i. V. m. dem Sozialstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 1 GG, genannt.⁵⁶³ Als Grundrecht

⁵⁵⁵ K.-P. Sommermann, Art. 20 Abs. 1, Rn. 92.

⁵⁵⁶ B. Grzeszick, Art. 20 Abschnitt II., Rn. 252.

⁵⁵⁷ U. Di Fabio, Demokratie im System des Grundgesetzes, S. 90.

⁵⁵⁸ U. Di Fabio, Demokratie im System des Grundgesetzes, S. 90.

⁵⁵⁹ Im Ergebnis auch A. v. Campenhausen/H. de Wall, Staatskirchenrecht, S. 114; K. Hesse, Das Selbstbestimmungsrecht der Kirchen und Religionsgemeinschaften, S. 557f.

⁵⁶⁰ M. Morlok/M. Heinig, Parität im Leistungsstaat, S. 705.

⁵⁶¹ Zum Begriff und seiner Entwicklung H. M. Heinig, Der Sozialstaat im Dienst der Freiheit, S. 509 m. w. N.

⁵⁶² H. F. Zacher, Das soziale Staatsziel, S. 737.

⁵⁶³ M. Schnath, Das neue Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums, S. 298; K.-P. Sommermann, Art. 20 Abs. 1, Rn. 120; BVerfGE 125, 175 [222] – Hartz IV.

gewährleistet es einen Abwehranspruch des Bürgers gegen den Staat, wenn dieser in das existenzsichernde Vermögen des Bürgers eingreift.⁵⁶⁴ Daneben ergibt sich aus diesem Grundrecht die objektive Pflicht des Staates, das menschenwürdige Existenzminimum zu achten und zu schützen, insbesondere »ein System sozialer Transferleistungen zu organisieren, das dieses Minimum für jeden Bürger gewährleistet«. ⁵⁶⁵ Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu den Hartz-IV-Regelungssätzen ergibt sich aus diesem Grundrecht auch der individuelle Anspruch des Einzelnen auf einen Leistungsanspruch.⁵⁶⁶

Außerhalb dieses Grundrechts auf ein menschenwürdiges Existenzminimum ist die Ausgestaltung des sozialen Staates des Grundgesetzes Aufgabe des staatlichen Gesetzgebers.⁵⁶⁷ Art. 20 Abs. 1 GG lassen sich keine Garantien für eine bestimmte Ausgestaltung sozialstaatlicher Einrichtungen entnehmen.⁵⁶⁸ In der Frage, ob er tätig wird, ist der Gesetzgeber allerdings nicht frei: Aus dem Wechselspiel von Grundrechten und dem Sozialstaatsgrundsatz erwachsen Ansprüche auf gesetzgeberisches Handeln.⁵⁶⁹

Die genaue Reichweite der Ansprüche auf gesetzgeberische Tätigkeit, und welche Grundrechte als Grundlage dafür in Betracht kommen, bedarf einer eigenen Untersuchung, die an dieser Stelle nicht durchgeführt werden kann. Wichtig ist in diesem Zusammenhang nur die Feststellung, dass sich aus dem »sozial« des Art. 20 Abs. 1 GG keine Wirkungsverantwortung des Staates für die Sozialstaatlichkeit des religionsgemeinschaftlichen Rechts ergibt. Die wegen Art. 20 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem jeweiligen Grundrecht erlassenen Gesetze können gegebenenfalls Beschränkungen religionsgemeinschaftlicher Rechtsetzung im Rahmen der »Schranke des für alle geltenden Gesetzes« bilden – sie bilden aber keine Voraussetzung für die Anerkennung dieses Rechts.

Wo der Gesetzgeber absichtlich auf die Erstreckung seiner Regelung auf Religionsgemeinschaften verzichtet (vgl. z. B. § 118 Abs. 2 BetrVG, § 112 BPersVG, § 1 Abs. 4 S. 2 MitbestG), korrespondiert diese Zurückhaltung mit der Obliegenheit, den Schutzzweck der jeweiligen Vorschriften in selbstverständnisangemessener Form durch eigene Regelungen zu

Vergleiche früher BVerfGE 82, 60 [85] – Steuerfreies Existenzminimum und zur Kritik auch *H. M. Heinig*, *Der Sozialstaat im Dienst der Freiheit*, S. 318–359.

⁵⁶⁴ *H. M. Heinig*, *Der Sozialstaat im Dienst der Freiheit*, S. 326.

⁵⁶⁵ *H. M. Heinig*, *Der Sozialstaat im Dienst der Freiheit*, S. 326.

⁵⁶⁶ BVerfGE 125, 271 [222f.] – Hartz IV. Vgl. zu der insofern neuen Dimension des individuellen Leistungsrechtes *M. Schmuth*, *Das neue Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums*, S. 298.

⁵⁶⁷ Vgl. dazu ausführlich *H. M. Heinig*, *Der Sozialstaat im Dienst der Freiheit*, S. 459–475.

⁵⁶⁸ *H. M. Heinig*, *Der Sozialstaat im Dienst der Freiheit*, S. 510.

⁵⁶⁹ *H. M. Heinig*, *Der Sozialstaat im Dienst der Freiheit*, S. 404–406.

verwirklichen.⁵⁷⁰ In dieser Form mag man das Sozialstaatsprinzip als Grenze der religionsgemeinschaftlichen Rechtsetzung verstehen.⁵⁷¹

ee) Zusammenfassung

Die Anerkennung religionsgemeinschaftlicher Rechtsetzung erfolgt durch den staatlichen Rechtsanwender, in der Regel also durch den staatlichen Richter, der in einer Sache zu entscheiden hat, die ein religionsgemeinschaftliches Rechtsverhältnis betrifft.

Für diesen muss erkennbar sein, wer für die Religionsgemeinschaft entscheidet, was als Recht gilt – allgemein und im konkreten Fall. Außerdem bedarf es einer Aussage durch die Religionsgemeinschaft, wer für sie verbindlich ihr Selbstverständnis dem staatlichen Rechtsanwender gegenüber formulieren kann. Daraus ergibt sich, dass die Vertretungsbefugnis geregelt sein muss.

Da der Staat auch bei der Anerkennung religionsgemeinschaftlicher Rechtsetzung seine Rechtsstaatbindung nicht abstreifen kann, trägt eine Wirkungsverantwortung für die Rechtsstaatlichkeit religionsgemeinschaftlichen Rechts. Diese erstreckt sich auf die Elemente des Rechtsstaatsprinzips, die einen rechtsstaatlichen Selbststand und rechtsstaatlichen Mehrwert aufweisen; im Einzelfall ist zu prüfen, ob und inwieweit das Element mit dem Selbstverständnis der betroffenen Religionsgemeinschaft vereinbar ist.

Aus evangelischer Perspektive lassen sich rechtsstaatliche Elemente, die sich durch die staatliche Wirkungsverantwortung als Anforderung für die religionsgemeinschaftliche Rechtsetzung ergeben, unproblematisch bearbeiten. Aus dem Kirche und Staat gemeinsamen Rechtsverständnis folgen bereits gemeinsame Formelemente. Doch auch Elemente der Strukturierung und Mäßigung lassen sich selbstverständniskonform rezipieren.

Unabhängig davon, ob der Grundsatz der Gewaltenteilung als Ausprägung des Rechtsstaatsprinzips verstanden wird oder ein eigenes Verfassungsprinzip darstellt, wird er nicht von der staatlichen Wirkungsverantwortung umfasst. Er dient im staatlichen Recht dazu, die Rechtssicherheit, Willkürfreiheit, Begründbarkeit und Kontrollierbarkeit des erzeugten Rechts sowie der Rechtsanwendung zu sichern. Im Ergebnis muss auch das religionsgemeinschaftliche Recht diesen Anforderungen genügen; ob dazu die institutionelle Trennung des Grundgesetzes übernommen wird, ist eine Entscheidung der jeweiligen Religionsgemeinschaft. Mit Blick auf die Verfassungen der evangelischen Landeskirchen zeigt sich, dass – auf anderen Grundlagen aufbauend – so etwas wie Gewaltenteilung vorgesehen ist.

Keine Voraussetzung für die Anerkennung religionsgemeinschaftlicher Rechtsetzung ist, dass diese auf demokratischen Strukturen basiert. Unabhängig davon kann Aufbau evangelischer Landeskirchen durchaus Strukturen aufweisen, die den

⁵⁷⁰ Vgl. P. Unruh, Religionsverfassungsrecht, S. 136.

⁵⁷¹ So H. Ehmes, Die Bedeutung des Grundgesetzes für die Kirche, S. 404.

staatlich-demokratischen ähneln. Dies ist im Rahmen der eigenen bekenntnismäßigen Überzeugung möglich. Eine staatliche Verpflichtung dazu besteht nicht.

Auch aus der Staatszielbestimmung Sozialstaat lassen sich keine Anforderungen an religionsgemeinschaftliche Rechtsetzung ableiten. Zwar ist der Staat zur Schaffung von sozialen Mindestbedingungen verfassungsrechtlich verpflichtet. Diese Verpflichtung richtet sich jedoch auf die Schaffung entsprechender Gesetze. Der diesbezügliche Inhalt lässt sich aber nicht der Verfassung entnehmen.

3) **Verfassungsrechtliche Grenzen der Anerkennung** (»Schranke des für alle geltenden Gesetzes«)

In seiner abwehrrechtlichen Dimension gewährleistet Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 3 WRV die grundsätzliche Freiheit des religionsgemeinschaftlichen Rechtsetzungs-, Verwaltungs- und Gerichtsverfahrens vor staatlichen Eingriffen. Demnach muss sich aus diesem Artikel und dem Kontext des Grundgesetzes ergeben, inwieweit Eingriffe verfassungsrechtlich gerechtfertigt werden können. In Betracht kommt dabei die »Schranke des für alle geltenden Gesetzes«, die Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 3 WRV vorsieht (a). In diesem Rahmen sind insbesondere Grundrechte Dritter (b) und andere mit Verfassungsrang ausgestattete Rechtswerte (c) von Bedeutung.

a) Schranke des für alle geltenden Gesetzes

Wie gesehen, garantiert Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 3 WRV die Handlungsform des Ordnen und Verwaltens der Religionsgemeinschaften. Diese Handlungsformen sind zwar nicht notwendigerweise Religionsausübung, aber als »unerlässliche Freiheit«⁵⁷² von der Religionsfreiheit nach Art. 4 Abs. 1, 2 GG mit umfasst; die Gewährleistung ist ein objektiver Grundrechtsgehalt.⁵⁷³

Als eigenständiger Gehalt verbleibe, so eine Auffassung, dem Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 3 WRV die Bedeutung der Schrankenregelung.⁵⁷⁴ Da die gesamte Tätigkeit der Religionsgemeinschaften auch durch Art. 4 Abs. 1, 2 GG geschützt werde (»Schutzbereichsidentität«⁵⁷⁵), unterfiele sie auch nur dessen (verfassungsimmanenten) Schranken. Aus den »Schranken des für alle geltenden Geset-

⁵⁷² BVerfGE 70, 138 [164] – Loyalitätspflicht, st. Rspr.

⁵⁷³ S. Magen, Körperschaftsstatus und Religionsfreiheit, S. 247.

⁵⁷⁴ Zu dieser »Schrankenspezialität« H. M. Heinig, Öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften, S. 155f.; M. Morlok, Art. 4 GG, Rn. 109f.; ders., Die korporative Religionsfreiheit, S. 203.

⁵⁷⁵ H. M. Heinig, Öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften, S. 150ff.; M. Morlok, Art. 4, Rn. 109.

zes« ergebe sich nun eine einfachere Einschränkung für die Tätigkeit der Religionsgemeinschaften, die gegenüber der individuellen Religionsausübung mit einer höheren Gefährlichkeit verbunden sei.⁵⁷⁶

Was unter dem »für alle geltenden Gesetz« zu verstehen ist, wurde unterschiedlich aufgefasst.

aa) Formales Merkmal: Allgemeines Gesetz

Übereinstimmend⁵⁷⁷ wird ein formales Merkmal festgestellt, wonach »das für alle geltende Gesetz« jedenfalls ein allgemeines Gesetz sein muss, also ein Gesetz, das nicht nur für den Einzelfall gilt, sondern seine Rechtsgeltung für und gegen jedermann erweist.⁵⁷⁸ Neben dieses formale Merkmal, das jetzt in Art. 19 Abs. 1 S. 1 GG für alle Grundrechte⁵⁷⁹ normiert ist, treten materiale Elemente der Schrankenklause.

bb) Heckel'sche Formel

Zur Weimarer Zeit wendete sich *Johannes Heckel* gegen die seinerzeit herrschenden Auffassungen, wonach das für »alle« geltende Gesetz auf das Vereinsrecht⁵⁸⁰ verweisen sollte oder als Verbot von Ausnahmegesetzen⁵⁸¹ interpretiert wurde. Der Verweis auf das Vereinsrecht sei richtig, soweit eine individualistisch-liberale Auffassung des Verhältnisses von Staat und Religionsgemeinschaften vertreten werde. Eine solche Sichtweise treffe jedoch nur bei den in privatrechtlicher Form organisierten Religionsgemeinschaften zu. Die Formel des »für alle geltenden Gesetzes« stelle jedoch eine »sinnvariiierende Formel« dar, weshalb ihr Sinn je nach der konkreten Lage zu ermitteln sei. Mit Blick auf die Kirchen stelle sich der Sinn demnach anders dar: Hier gehe es nicht um bürgerliche Freiheit im Verhältnis zum Staat, sondern um die »Grenzziehung zwischen gewaltigen öffentlichen Gemeinwesen«.⁵⁸² Aus den Erfahrungen des Kulturkampfes in den deutschen Gliedstaaten schließt *Heckel*, dass

⁵⁷⁶ *H. M. Heinig*, Öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften, S. 156; *M. Morlok*, Art. 4, Rn. 109: »größerer Ordnungs- und Steuerungsbedarf«.

⁵⁷⁷ Vgl. *H. M. Heinig*, Öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften, S. 156; *A. Hollerbach*, Grundlagen des Staatskirchenrechts, S. 535: »in einer ersten Grundschrift«.

⁵⁷⁸ Vgl. dazu mit Nachw. aus der Weimarer Zeit *K. Hesse*, Das Selbstbestimmungsrecht der Kirchen und Religionsgemeinschaften, S. 544f. Für das Verbot von Sondergesetzen als auch heute noch einziger Bedeutung der Schrankenregelung *U. K. Preuß*, Art. 140 GG, Rn. 28; insoweit sei die Schranke des Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 3 WRV ähnlich auszulegen wie die Schranke der »allgemeinen Gesetze« in Art. 5 Abs. 2 GG, vgl. *W. Weber*, »Allgemeines Gesetz« und »für alle geltendes Gesetz«, S. 187f.

⁵⁷⁹ Zur Diskussion, ob Art. 19 Abs. 1 S. 1 GG auch außerhalb der Grundrechte Geltung erlangt, vgl. *J. Lege*, Verbot des Einzelfallgesetzes, S. 454f.

⁵⁸⁰ *G. J. Ebers*, Staat und Kirche im neuen Deutschland, S. 290–299, insb. 296f.

⁵⁸¹ *E. R. Huber*, Verträge zwischen Staat und Kirche im Deutschen Reich, S. 45f.

⁵⁸² *J. Heckel*, Das staatskirchenrechtliche Schrifttum der Jahre 1930 und 1931, S. 591.

das Gebot der Allgemeinheit des Gesetzes noch nicht dessen sachliche Richtigkeit garantiere. Deshalb müsse unter dem »für alle geltenden Gesetz« ein Gesetz verstanden werden, das auf eine besondere Allgemeinheit (die deutsche Nation) gerichtet sei. Das »für alle geltende« Gesetz ist ein Gesetz, das trotz grundsätzlicher Bejahung der kirchlichen Autonomie *vom Standpunkt der Gesamtnation* als sachlich notwendige Schranke der kirchlichen Freiheit anerkannt werden muß; m. a. W. jedes für die Gesamtnation als politische, Kultur- und Rechtsgemeinschaft unentbehrliche Gesetz, aber auch nur ein solches Gesetz.«⁵⁸³

Unter der Geltung des Grundgesetzes lässt sich von einer Gleichordnung von Staat und Kirche, die eine Grenzziehung erforderlich macht, nicht mehr sprechen.⁵⁸⁴ Insofern ist die »sinnvariiierende« Formel des für alle geltenden Gesetzes im Kontext des Grundgesetzes und unter dem Aspekt der Einheit der Verfassung auszulegen; eine Übernahme der Heckel'schen Formel erscheint nicht möglich.⁵⁸⁵

cc) Bereichsscheidungslehre

Auch auf der Ebene der Schranken⁵⁸⁶ taucht der Gedanke einer Bereichsscheidung auf, nach der sich ein »innerkirchlicher« Bereich (*forum internum*) feststellen lässt, in den der Staat nicht eingreifen darf. Ein Gesetz, das diesen Bereich zu regeln versucht, wäre demzufolge kein allgemeines Gesetz und dürfte das kirchliche Selbstbestimmungsrecht nicht beschränken.⁵⁸⁷

Die Bereichslehre steht im Widerspruch zum Wortlaut des Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 3 WRV. Die Schranke des für alle geltenden Gesetzes bezieht sich gerade auf die Angelegenheiten der Religionsgemeinschaften.⁵⁸⁸

⁵⁸³ J. Heckel, Das staatskirchenrechtliche Schrifttum der Jahre 1930 und 1931, S. 593; Hervorhebung im Original.

⁵⁸⁴ Vgl. dazu oben C. I. 1), S. 54.

⁵⁸⁵ K. Hesse, Das Selbstbestimmungsrecht der Kirchen und Religionsgemeinschaften, S. 550. Die Ablehnung der Heckel'schen Formel ist im Übrigen auch nicht mehr strittig; vgl. M. Germann, Die Gerichtsbarkeit der evangelischen Kirche, B. I. 2. b); H. M. Heinig, Öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften, S. 157; A. Isak, Das Selbstverständnis der Kirchen und Religionsgemeinschaften, S. 231–234; S. Mückel, Grundlagen des Staatskirchenrechts, S. 762.

⁵⁸⁶ Zur Bereichsscheidung im Rahmen des Verhältnisses von Staat und Kirche und der Bestimmung der religionsgemeinschaftlichen Angelegenheiten vgl. oben C. I. 1) b), S. 58. Darstellung der unterschiedlichen Ausrichtungen der Bereichslehre bei M. Germann, Die Gerichtsbarkeit der evangelischen Kirche, B. I. 2. b).

⁵⁸⁷ Vgl. H. Weber, Grundrechtsbindung der Kirchen und Religionsgemeinschaften, S. 575f.; ders., Grundprobleme des Staatskirchenrechts, S. 44–47; ders., Gelöste und ungelöste Probleme des Staatskirchenrechts, S. 2552; H. Quaritsch, Kirchen und Staat, S. 295 = 288f.

⁵⁸⁸ Vgl. zu den Problemen, die sich aus der Annahme einer Bereichsscheidung ergeben H. M. Heinig, Öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften, S. 157f.; K.-H. Kästner, Staatliche Justizhoheit und religiöse Freiheit, S. 87f.; A. Isak, Das Selbstverständnis der Kirchen und Religionsgemeinschaften,

dd) »Jedermann-Formel«

Zwischenzeitlich verfolgte das Bundesverfassungsgericht einen Ansatz, nach dem zu »den für alle geltenden Gesetzen« [...] nur solche Gesetze rechnen [können], die für die Kirche dieselbe Bedeutung haben wie für Jedermann. Trifft das Gesetz die Kirche nicht wie den Jedermann, sondern *in ihrer Besonderheit als Kirche* härter, ihr Selbstverständnis, insbesondere ihren geistig-religiösen Auftrag beschränkend, also *anders als* den normalen Adressaten, dann bildet es insoweit keine Schranke.«⁵⁸⁹ Gegen diese »Jedermann-Formel« wird – zu Recht – eingewandt, dass sie die problematischen Fälle nicht adäquat zu lösen vermag. So müsse schon bei der Beurteilung, wann die Kirche in ihrer Besonderheit als Kirche anders als der Jedermann betroffen werde, das jeweilige Selbstverständnis zugrunde gelegt werden. Der Staat habe im Einzelfall jedoch die Aufgabe, seine Verantwortung für das Gemeinwohl über das Selbstverständnis der betreffenden Kirche zu stellen.⁵⁹⁰ Es fehlt mit der Jedermann-Formel an einer Möglichkeit, diese beiden Richtungen zum Ausgleich zu bringen.

ee) Abwägungsprogramm

Das Anliegen der aufgeführten Definitionsversuche liegt in der Suche nach einem Ausgleich zwischen dem Recht der Religionsgemeinschaften auf Ordnung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten und der Notwendigkeit, staatlicherseits gewisse Regelungen durchzusetzen – das Straßenverkehrsrecht muss gelten, auch wenn ein Pfarrer auf dem Weg zum Gottesdienst oder zur Erteilung der Sterbesakramente unterwegs ist.⁵⁹¹ Nachvollziehbar ist auch der Versuch, dieses Verhältnis anhand kategorialer Unterscheidungen zu bestimmen. Doch problematisch bleibt, wer die »Unentbehrlichkeit« eines Gesetzes, die Zugehörigkeit zum »inneren Bereich« oder die Betroffenheit »anders als der Jedermann« feststellen kann. Denn das, was zu den Angelegenheiten einer Religionsgemeinschaft gehört und inwieweit sie durch ein Gesetz darin betroffen ist, hängt von ihrem Selbstverständnis ab.⁵⁹² Der Staat kann jedoch nicht nur hinnehmen, was eine Religionsgemeinschaft für sich als bindend anerkennt. Gewissermaßen »hinter den Kulissen« einer vermeintlich klaren Subsumtion findet also eine Abwägung zwischen der Religionsfreiheit auf der einen und

S. 234; K. Hesse, Das Selbstbestimmungsrecht der Kirchen und Religionsgemeinschaften, S. 550–552.

⁵⁸⁹ BVerfGE 42, 312 [334] – Inkompatibilität/Kirchliches Amt (Hervorhebungen im Original).

⁵⁹⁰ A. Hollerbach, Das Staatskirchenrecht in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (II), S. 239 (»ordre-public-Klausel«); ders., Grundlagen des Staatskirchenrechts, S. 536. Zur Ablehnung der Jedermann-Formel auch H. M. Heinig, Öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften, S. 161; W. Bock, Das für alle geltende Gesetz und die kirchliche Selbstbestimmung, S. 183;

⁵⁹¹ Beispiel bei J. Jurina, Der Rechtsstatus der Kirchen und Religionsgemeinschaften im Bereich ihrer eigenen Angelegenheiten, S. 154.

⁵⁹² Vgl. oben C. I. 4) a) bb), S. 68.

den entgegenstehenden oder anders gelagerten Interessen des Staates auf der anderen Seite statt.⁵⁹³

(i) *Strukturierte Abwägung*

Aufgrund dessen erscheint es sinnvoller, die Abwägung auf transparente Weise vorzunehmen.⁵⁹⁴ Als Vorschlag zur Strukturierung dieses Abwägungsprogramms hat *Wolfgang Bock* einen mehrstufigen Aufbau vorgeschlagen, der auf den Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts zur Allgemeinheit eines Gesetzes im Rahmen des Art. 5 Abs. 2 GG⁵⁹⁵ ruht.⁵⁹⁶ Demnach ist zunächst eine Norm »dann kein für alle geltendes Gesetz, wenn sie sich gegen religiöses Denken, Reden oder Handeln von einzelnen oder von Gemeinschaften als solches oder gegen die Selbstbestimmung der Religionsgesellschaften als solche richtet oder von ihr umfaßte Handlungen und Verhaltensweisen verbietet. [...] Ein für alle geltendes Gesetz muß dem Schutz eines schlechthin, ohne Rücksicht auf eine bestimmte Religion zu schützenden Rechtsguts dienen; es muß die Abwehr von Gefahren für ein Rechtsgut bezwecken, dessen Schutz der Religionsfreiheit und dem Selbstbestimmungsrecht der Religionsgemeinschaften vorgehen darf.«⁵⁹⁷ Nur ein allgemeines Gesetz kommt aber überhaupt als Rechtfertigung für einen Eingriff in Frage. Für diese (materiale) Prüfung sieht *Bock* im Anschluss an die Sonderrechtstheorie drei Schritte vor:

Zum ersten darf ein für alle geltendes Gesetz nicht ein bestimmtes religiöses Verhalten (Denken, Reden, Handeln sowie Unterlassen) veranlassen oder Religionsinhalte beeinflussen (»Verbot des rechtsgutbezogenen Eingriffs«).

Zum zweiten darf ein für alle geltendes Gesetz nicht eine Bewertung von Religionsinhalten oder religiösem Verhalten zu einer tatbestandlichen Voraussetzung

⁵⁹³ »Verkappte Abwägungslehre«, *M. Morlok*, Art. 137 WRV, Rn. 62; *H. M. Heinig*, Öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften, S. 158.

⁵⁹⁴ In diesem Sinn auch *P. Badura*, Das Staatskirchenrecht als Gegenstand des Verfassungsrechts, S. 244f.; *W. Bock*, Das für alle geltende Gesetz und die kirchliche Selbstbestimmung, S. 279–285; *D. Ehlers*, Die gemeinsamen Angelegenheiten von Staat und Kirche, S. 170; *M. Germann*, Die Gerichtsbarkeit der evangelischen Kirche, B. I. 2. b); *B. Grzeszick*, Staatlicher Rechtsschutz und kirchliches Selbstbestimmungsrecht, S. 210–212; *M. Heckel*, Die Kirchen unter dem Grundgesetz, S. 43f. = S. 436; *H. M. Heinig*, Öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften, S. 158–161; *K. Hesse*, Das Selbstbestimmungsrecht der Kirchen und Religionsgemeinschaften, S. 551f.; *A. Hollerbach*, Die Kirchen unter dem Grundgesetz, S. 257; *A. Isak*, Das Selbstverständnis der Kirchen und Religionsgemeinschaften, S. 245–253; *K.-H. Kästner*, Art. 140 GG, Rn. 344; im Ergebnis auch *ders.*, Staatliche Justizhoheit und religiöse Freiheit, S. 258–266; *M. Morlok*, Art. 137 WRV, Rn. 63; *ders.*, Selbstverständnis als Rechtskriterium, S. 437f.; *S. Muckel*, Religiöse Freiheit und staatliche Letztentscheidung, S. 277–280 mit »abstrakt-typologisch vorgeprägter Abwägung«.

⁵⁹⁵ Vgl. dazu BVerfGE 7, 198 [209f.] – Lüth; BVerfGE 62, 230 [243f.] – Boykottaufruf.

⁵⁹⁶ *W. Bock*, Das für alle geltende Gesetz und die kirchliche Selbstbestimmung, S. 281f. Aufgegriffen bei *H. M. Heinig*, Öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften, S. 158f.

⁵⁹⁷ *W. Bock*, Das für alle geltende Gesetz und die kirchliche Selbstbestimmung, S. 281.

oder einem tatbestandlichen Mittel eines Eingriffs machen (»Verbot rechtsgutbezogener Eingriffsvoraussetzungen und Eingriffsmittel«).

Zum dritten schließlich modifiziert *Bock* die Merkmale der Verhältnismäßigkeitsprüfung.⁵⁹⁸ Demnach muss ein für alle geltendes Gesetz ein verfassungsrechtlich legitimes Ziel verfolgen, und dazu geeignet, erforderlich und angemessen sein. Allerdings darf sich die Begründung für diese Merkmale nicht auf den inhaltlichen Wert und die religionsbezogene Wirkung von Religionsinhalten und religiösem Verhalten einzelner oder von Religionsgemeinschaften stützen. Das geschützte Rechtsgut muss in der Rechtsordnung auch vor Gefährdungen anderer Art geschützt sein (»Legitimität des Gesetzeszwecks und Neutralität der Gesetzesbegründung«).⁵⁹⁹

Ist ein Gesetz nach dieser Prüfung ein allgemeines Gesetz und kommt es daher als Schranke im Rahmen des Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 3 WRV in Betracht, ist im Anschluss daran zu prüfen, ob es den konkreten Eingriff zu rechtfertigen vermag. Dies ergibt sich aus einer Verhältnismäßigkeitsprüfung, in deren Rahmen das allgemeine Gesetz seinerseits im Lichte des Grundrechts auf Religionsfreiheit auszulegen ist (Wechselwirkungslehre).⁶⁰⁰

(ii) *Freiheitsrechtliche Dimension*

Bezüglich der freiheitsrechtlichen Dimension des Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 3 WRV ist für den dabei anzuwendenden Maßstab noch zu ergänzen: Die Verfassung ist der Ort, an dem Gerechtigkeitswerte positiviert werden.⁶⁰¹ In diesem Rahmen ist eine klare Entscheidung für die Gewährleistung der Religionsfreiheit getroffen worden. Eine außerverfassungsrechtliche Begründung von Werten, die den Verfassungswerten entgegenstehen, bleibt dem Rechtsanwender verwehrt. Insofern kann der Maßstab für die in die Abwägung einzustellenden Güter nur in der Verfassung selbst gefunden werden. Damit kommen als Ziele, die das für alle geltende Gesetz verfolgen kann, nur »gegenläufige Rechte Dritter und aus diesen extrahierte Gemeinwohlbelange« in Betracht.⁶⁰² Die Schranke des für alle geltenden Gesetzes kann deshalb nur als qualifizierter Gesetzesvorbehalt aufgefasst werden – Rechtsgüter, deren Schutz dem der Religion vorgehen darf, können nur solche sein,

⁵⁹⁸ Zur Verhältnismäßigkeitsprüfung z. B. *B. Grzeszick*, Art. 20 GG, Rn. 107–128 m. w. N.

⁵⁹⁹ Vgl. zum Ganzen *W. Bock*, Das für alle geltende Gesetz und die kirchliche Selbstbestimmung, S. 281f.

⁶⁰⁰ *W. Bock*, Das für alle geltende Gesetz und die kirchliche Selbstbestimmung, S. 282; *H. M. Heinig*, Öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften, S. 159.

⁶⁰¹ Vgl. oben B. I. 3) a) dd), S. 21.

⁶⁰² *H. M. Heinig*, Öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften, S. 156; *B. Grzeszick*, Staatlicher Rechtsschutz und kirchliches Selbstbestimmungsrecht, S. 210–212, dem in diesem Punkt Recht zu geben ist (und der die Vereinbarkeit mit dem Wortlaut darlegt: *das* für alle geltende Gesetz kann anders verstanden werden [und sich auf die Verfassung beziehen] als *allgemeine Gesetze* in anderen Verfassungsbestimmungen).

die ebenfalls verfassungsrechtlichen Rang einnehmen. Mit anderen Worten: Das Handeln der Religionsgemeinschaften, das sich als Religionsausübung darstellt, ist von Art. 4 Abs. 1, 2 GG umfassend innerhalb verfassungsimmanenter Schranken geschützt. Daran ändert sich nichts, wenn es sich gleichzeitig als Ordnen und Verwalten eigener Angelegenheiten im Sinne des Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 3 WRV auffassen lässt.

Die materiale Bedeutung eines Unterschiedes zwischen der »Schranke des für alle geltenden Gesetzes« im Gegensatz zur vorbehaltlos gewährleisteten Religionsfreiheit ist damit als gering einzuschätzen. Im Gegensatz zur bei Art. 4 Abs. 1, 2 GG notwendigen Konstruktion verfassungsimmanenter Schranken lässt sich aus Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 3 WRV ein strukturiertes Abwägungsprogramm entnehmen, das der dogmatischen Erfassung einzelner Probleme dient.⁶⁰³

Eine inhaltliche Verengung oder leichtere Einschränkung dürfte damit in der Praxis nicht verbunden sein. Verfassungsimmanente Schranken wirken wie qualifizierte Gesetzesvorbehalte, da sie nur dann als Grundlage für Grundrechtseingriffe dienen können, wenn durch das Gesetz Grundrechte Dritter oder andere mit Verfassungsrang ausgestattete Rechtswerte zur Geltung gebracht werden.⁶⁰⁴ Gleichzeitig wird vor dem Hintergrund der Einheit der Verfassung die Notwendigkeit gesehen, auch bei qualifizierten Gesetzesvorbehalten auf die Regeln zu vorbehaltlos gewährleisteten Grundrechten zurückzugreifen.⁶⁰⁵ Insgesamt ist die Bedeutung von geschriebenen Gesetzesvorbehalten in dem Maße zurückgegangen, in dem sich eine allgemeine Grundrechtsdogmatik mit einem auf der Wesentlichkeitstheorie beruhendem Gesetzesvorbehalt und dem Verhältnismäßigkeitsprinzip als allgemeiner Schrankenbeschränkung durchgesetzt hat.⁶⁰⁶

(iii) Objektiver Gewährleistungsgehalt

Die wesentliche Funktion des Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 3 WRV liegt darin, religionsgemeinschaftliche Rechtsetzung anzuerkennen und ihre Anwendung und Durchsetzung zu garantieren.⁶⁰⁷ Auch in dieser Dimension sind die Belange

⁶⁰³ Vgl. *W. Bock*, Das für alle geltende Gesetz und die kirchliche Selbstbestimmung, S. 282.

⁶⁰⁴ *C. Degenhart*, Grundrechtsausgestaltung und Grundrechtsbeschränkung, S. 295; *H.-J. Papier*, Vorbehaltlos gewährleistete Grundrechte, S. 374f.

⁶⁰⁵ *G. Hermes*, Grundrechtsbeschränkungen auf Grund von Gesetzesvorbehalten, S. 351.

⁶⁰⁶ Vgl. dazu *G. Hermes*, Grundrechtsbeschränkungen auf Grund von Gesetzesvorbehalten, S. 354: »Bis heute bleibt es regelmäßig ohne erhebliche Bedeutung für die Beurteilung eines Sachverhalts, ob das berührte Grundrecht ausdrücklich zur Begrenzung ermächtigt oder nicht, ob es sich um einen einfachen oder qualifizierten Gesetzesvorbehalt, eine Regelungsermächtigung, eine Ausgestaltungsbefugnis, eine Schrankenklausele, eine verfassungsunmittelbare Schranke oder um eine Gewährleistungsbegrenzung handelt.«; vgl. auch *C. Bumke*, Der Grundrechtsvorbehalt, S. 19; kritisch zu dieser Entwicklung *W. Hoffmann-Riem*, Gesetz und Gesetzesvorbehalt im Umbruch, S. 54.

⁶⁰⁷ Oben, C. I. 5), S. 75.

des für alle geltenden Gesetzes der religionsgemeinschaftlichen Rechtsetzung praktisch-konkordär zuzuordnen. Allerdings handelt es sich in diesem Fall um eine verfassungsrechtliche Normierung eines objektiven Grundrechtsgehalts, die von vornherein unter Gesetzesvorbehalt gestellt ist. Diesem Umstand ist im Rahmen der Abwägung Rechnung zu tragen; insofern können auch gesetzgeberische Ziele, die nicht unmittelbar der Verfassung zu entnehmen sind, eine Rolle spielen.

b) Grundrechtsbindung

aa) Abgrenzungen

Das Thema Grundrechte und Kirchen gibt Anlass zu vielfältiger Auseinandersetzung.⁶⁰⁸ Allerdings müssen hierbei verschiedene Dimensionen berücksichtigt werden. So ist die Frage, ob aus kirchlicher Perspektive kirchliche Grundrechte existieren, geschaffen werden müssen oder ggf. staatliche Grundrechte rezipiert werden, eine Frage der kirchlichen Anforderungen.⁶⁰⁹

Die Frage nach der Grundrechts**berechtigung** der Religionsgemeinschaften, auch derjenigen mit Körperschaftsstatus, darf als geklärt gelten. Kirchen stehen dem Staat wie jeder Private gegenüber und sind daher in vollem Umfang – soweit die Grundrechte ihrem Wesen nach anwendbar sind – grundrechtsberechtigt.⁶¹⁰ Abzulehnen ist eine Beschränkung der Grundrechtsfähigkeit auf Art. 4 Abs. 1, 2 GG.⁶¹¹ Diese Auffassung wird häufig im Zusammenhang mit der Frage nach der Grundrechtsberechtigung juristischer Personen des öffentlichen Rechts vorgetragen. Diese seien vom Staat geschaffen und dienen der Erfüllung staatlicher Aufgaben und seien deshalb grundsätzlich nicht grundrechtsberechtigt. Als Ausnahmen werden dann regelmäßig die Universitäten für Art. 5 Abs. 3 GG, die Rundfunkanstalten für Art. 5 Abs. 1 GG und die Kirchen für Art. 4 Abs. 1, 2 GG angeführt.⁶¹² Unabhängig davon, ob die Grundrechtsberechtigung der Universitäten und Rundfunkanstalten auf das Grundrecht der Wissenschafts- und Lehrfreiheit bzw. der Rundfunkfreiheit

⁶⁰⁸ Vgl. die beeindruckende Literaturliste bei C. Traulsen, Rechtsstaatlichkeit und Kirchenordnung, S. 4f. Anm. 19.

⁶⁰⁹ Siehe daher unten, D. II. 2), S. 162.

⁶¹⁰ H. Weber, Grundrechtsbindung der Kirchen und Religionsgemeinschaften, S. 387; ders., Bindung der Kirchen an staatliche und innerkirchliche Grundrechte und das Verhältnis der Grundrechtsgewährleistungen zueinander, S. 283; P. Unruh, Religionsverfassungsrecht, S. 56f.; A. v. Campenhausen/H. de Wall, Staatskirchenrecht, S. 53; W. Rüfner, Grundrechtsträger, S. 782; G. Barwig, Die Geltung der Grundrechte im kirchlichen Bereich, S. 49 m. w. N.; BVerfGE 102, 370 [387] – Zeugen Jehovas: »Die Religionsgemeinschaften mit öffentlich-rechtlichem Status sind in gleichem Umfang grundrechtsfähig wie Religionsgemeinschaften privat-rechtlicher Rechtsform. Sie stehen dem Staat als Teile der Gesellschaft gegenüber«.

⁶¹¹ So aber B. Kempen, Grundrechtsverpflichtete, S. 1326.

⁶¹² Zum Beispiel L. Michael/M. Morlok, Grundrechte, S. 234. Kritik an dieser »Ausnahmetrias« auch bei B. Remmert, Art. 19 Abs. 3 GG, Rn. 49f.

beschränkt ist⁶¹³, besteht der wesentliche Unterschied darin, dass Kirchen nicht vom Staat geschaffen sind und keine staatliche Aufgaben wahrnehmen.⁶¹⁴ Eine Beschränkung der Grundrechtsberechtigung lässt sich somit nicht begründen.

bb) Unmittelbare Grundrechtsverpflichtung

Auch die Frage, ob Religionsgemeinschaften an staatliche Grundrechte gebunden sind (*Grundrechtsverpflichtung*) könnte kurz abgehandelt werden: Die Grundrechte binden die Gesetzgebung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung – also alle Träger öffentlicher Gewalt⁶¹⁵ – als unmittelbar geltendes Recht (Art. 1 Abs. 3 GG). Religionsgemeinschaften, auch als Körperschaften des öffentlichen Rechts⁶¹⁶, gehören keiner der in Art. 1 Abs. 3 GG genannten staatlichen Gewalten an. Folglich gelten für diese die Grundrechte nicht unmittelbar.

Es gibt allerdings Fälle, in denen Religionsgemeinschaften staatliche Aufgaben ausführen. Zu denken ist hierbei an die Friedhofsverwaltung, das Privatschulwesen (im Falle der Ersatzschulen) und den Kirchensteuereinzug.⁶¹⁷ In diesen Fällen könnten Religionsgemeinschaften als Beliehene tätig werden; dann würden für sie auch die staatlichen Grundrechte gelten.

Daneben sieht das Grundgesetz in Einzelfällen eine unmittelbare Wirkung von Grundrechten und grundrechtsgleichen Rechten auch für Jedermann vor: Art. 9 Abs. 3 S. 2 GG legt die Nichtigkeit von Abreden, die sich gegen die Bildung von Vereinigungen zur Wahrung und Förderung der Wirtschaftsbedingungen richten, und die Rechtswidrigkeit von darauf gerichteten Maßnahmen fest. Art. 20 Abs. 4 GG lässt das Widerstandsrecht gegen »jeden« zu. Art. 38 Abs. 1 i. V. m. Art. 48 Abs. 2 GG schützt Abgeordnete vor Kündigung und Entlassung.

cc) Unmittelbare Drittwirkung

Grundrechte und grundrechtsgleiche Rechte, die eine Drittwirkung auf Private und Privatrechtsverhältnisse anordnen, gelten im Privatrecht kraft des Vorranges der Verfassung unmittelbar.

⁶¹³ Gegen eine solche Beschränkung z. B. *F. Hufen*, Kunstfreiheit, S. 829 für die Kunstfreiheit der Universitäten und Rundfunkanstalten.

⁶¹⁴ BVerfGE 21, 362 [374] – Sozialversicherungsträger; BVerfGE 102, 370 [388] – Zeugen Jehovas.

⁶¹⁵ *G. Barwig*, Die Geltung der Grundrechte im kirchlichen Bereich, S. 57.

⁶¹⁶ Vgl. *G. Barwig*, Die Geltung der Grundrechte im kirchlichen Bereich, S. 75 m. w. N.; BVerfGE 102, 370 [387f.]: Die »korporierten Religionsgemeinschaften im religiös-weltanschaulich neutralen Staat des Grundgesetzes, der keine Staatskirche oder Staatsreligion kennt (Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 1 WRV), [unterscheiden sich] grundlegend von den Körperschaften des öffentlichen Rechts im verwaltungs- und staatsorganisationsrechtlichen Verständnis. Sie nehmen keine Staatsaufgaben wahr, sind nicht in die Staatsorganisation eingebunden und unterliegen keiner staatlichen Aufsicht.«

⁶¹⁷ An dieser Stelle sei nur auf das Problemfeld hingewiesen. Näheres dazu unten, C. II. 5), S. 131.

Die religionsgemeinschaftliche Rechtsetzung findet ihren Grund allerdings auch direkt in der Verfassung. Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 3 WRV gewährleistet die selbstständige Regelung der religionsgemeinschaftlichen Angelegenheiten. Auch die Anerkennung der religionsgemeinschaftlichen Rechtsetzung beruht nicht auf privatrechtlichen Regelungen.

Die verfassungsrechtlich zulässige und vorgesehene Grenze ist die des allgemeinen Gesetzes. Innerhalb dieser Schranke sind dann auch die Grundrechte und grundrechtsgleichen Rechte mit sonst unmittelbarer Drittwirkung anzuwenden.

dd) Grundrechtsbindung bei Ausübung von Körperschaftsbefugnissen

Mit dem Status der Körperschaft öffentlichen Rechts sind einzelne Befugnisse verbunden, die teilweise als hoheitlich bezeichnet werden.⁶¹⁸ Unklarheit scheint jedoch schon darin zu bestehen, was mit »hoheitlich« gemeint ist. So ließe sich damit – quasi synonym – der öffentlich-rechtliche Charakter der Befugnisse bezeichnen. Auf der anderen Seite soll mit »hoheitlich« gerade der heteronome Charakter dieser Befugnisse ausgedrückt werden. Als Hoheitsbefugnisse wären sie dann ursprünglich staatliche Aufgaben, bei deren Übertragung auf die öffentlich-rechtlich korporierten Religionsgemeinschaften die staatlichen Bindungen nicht abgestreift werden könnten – also insbesondere die Grundrechtsbindung bestehen bliebe.⁶¹⁹ Allerdings ist schon die Einordnung als hoheitliche Befugnisse für die mit dem Körperschaftsstatus verbundenen Rechte zweifelhaft. Doch auch wenn die Körperschaftsbefugnisse als hoheitlich einzuordnen sind, lässt sich dadurch nicht auf unmittelbare Geltung der Grundrechte schließen. Grund für die unmittelbare Bindung der öffentlichen Gewalt an die Grundrechte (Art. 1 Abs. 3 GG) ist die spezifische Machtakkumulation des Staates. Diese ist bei den Religionsgemeinschaften, die Körperschaften öffentlichen Rechts sind, gerade nicht gegeben: Der Austritt aus ihnen ist möglich und staatlich garantiert. Auch der Schutz anderer Rechte Dritter erfolgt durch staatliche Gesetze, die im Rahmen der Schranke des für alle geltenden Gesetzes zur Geltung kommen, und durch eine Obliegenheit der öffentlich-rechtlich korporierten Religionsgemeinschaften, in ihrem Recht das Schutzniveau der Grundrechte zu berücksichtigen.⁶²⁰ Damit aber entfällt die Notwendigkeit, die Rechtsetzung unmittelbar an staatliche Grundrechte zu binden.

(i) *Hoheitliche Befugnisse?*

Zur Frage, ob es sich bei den einzelnen mit dem Körperschaftsstatus verbundenen Rechte um hoheitliche handelt, dennoch einige Anmerkungen: Innerhalb der Rechtsordnung des Grundgesetzes existiert der Gegensatz von Staatsgewalt und

⁶¹⁸ C. Hillgruber, Der öffentlich-rechtliche Körperschaftsstatus, S. 223f.

⁶¹⁹ H. M. Heinig, Öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften, S. 279; BVerfGE 102, 370 [390f.] – Zeugen Jehovas.

⁶²⁰ S. Magen, Körperschaftsstatus und Religionsfreiheit, S. 111–114.

grundrechtlicher Freiheit als Legitimationszusammenhang. Auch für Religionsgemeinschaften existiert keine dritte Dimension einer »originären Kirchengewalt«. Zur Entfaltung grundrechtlicher Freiheit kann das staatliche Recht Kompetenzen anerkennen. Bei der Ausübung dieser Befugnisse handelt der Grundrechtsträger also ohne Inanspruchnahme staatlicher Gewalt (»grundrechtlich fundierte Befugnisse«).

Als Abgrenzungskriterium lässt sich nicht das Kriterium heteronomer Rechtsmacht anführen. Dieses liegt der Vorstellung zugrunde, Hoheitlichkeit sei die Fähigkeit zur einseitigen rechtlichen Gestaltung, also der Möglichkeit, verpflichtende Rechtsnormen und Einzelakte ohne die Zustimmung des Betroffenen zu setzen.⁶²¹ Doch zeigt auf der einen Seite die Existenz mitwirkungsbedürftiger Verwaltungsakte, dass hoheitliches Handeln nicht immer auf Fremdbestimmung hinausläuft.⁶²² Auf der anderen Seite kennt auch der grundrechtliche Bereich die Befugnis des Einzelnen, ohne Zustimmung eines anderen rechtlich verbindlich zu handeln. Genannt seien hier nur das Recht des Eigentümers, andere von der Einwirkung auf seine Sache auszuschließen (§ 903 S. 1 BGB) oder das Recht der Eltern, den Aufenthaltsort des Kindes zu bestimmen (Art. 6 Abs. 2 GG, § 1631 Abs. 1 BGB).⁶²³

Im Bereich der staatlichen Aufgabenwahrnehmung lassen sich durch das Merkmal der Hoheitlichkeit diejenigen Handlungsformen identifizieren, bei denen die Verwaltung in Rechte des Bürgers eingreift und daher einer gesetzlichen Ermächtigung bedarf.⁶²⁴ Weil aber auch öffentlich-rechtlich korporierte Religionsgemeinschaften grundsätzlich keine staatlichen Aufgaben erfüllen, handeln sie grundsätzlich nicht hoheitlich. Ihr Handeln kann nur dann als hoheitlich bezeichnet werden, wenn ihnen Befugnisse übertragen werden, die unabhängig von der verfolgten Aufgabe als Hoheitsbefugnisse aufzufassen sind. Mit anderen Worten: »Es muß sich [...] um echte Vorbehaltsrechte des Staates handeln, das heißt um Befugnisse, die das Grundgesetz der demokratisch legitimierten Wahrnehmung staatlicher Aufgaben reserviert.«⁶²⁵ Echte Vorbehaltsrechte ergeben sich aus dem Gewaltmonopol des Staates; die Schaffung von vollstreckbaren Titeln ist also dem Staat vorbehalten.⁶²⁶

Unter diesen Gesichtspunkten lassen sich die Körperschaftsrechte (mit Ausnahme des Besteuerungsrechts nach Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 6 WRV;

⁶²¹ S. Magen, Körperschaftsstatus und Religionsfreiheit, S. 79 m. w. N.

⁶²² S. Magen, Körperschaftsstatus und Religionsfreiheit, S. 80.

⁶²³ S. Magen, Körperschaftsstatus und Religionsfreiheit, S. 83. Dort auch: »Wollte man diese Kompetenzen nach den im staatlichen Bereich geltenden strengen Heteronomiemaßstäben beurteilen, also jede heteronom-einseitige Gestaltung als hoheitlich werten, müßten Vereinssatzungen und Entscheidungen im Rahmen der elterlichen Sorge konsequenterweise zur übertragenen Hoheitsgewalt gezählt und einer unmittelbaren Grundrechtsbindung unterworfen werden.«

⁶²⁴ S. Magen, Körperschaftsstatus und Religionsfreiheit, S. 84.

⁶²⁵ S. Magen, Körperschaftsstatus und Religionsfreiheit, S. 85.

⁶²⁶ S. Magen, Körperschaftsstatus und Religionsfreiheit, S. 85.

für dieses ergibt sich die Hoheitlichkeit aus der Möglichkeit, vollstreckbare Titel zu schaffen⁶²⁷) nicht als hoheitliche Rechte einordnen.

(ii) *Parochialrecht*

Das Parochialrecht kann öffentlich-rechtlich korporierten Religionsgemeinschaften nur dergestalt gewährt werden, dass es auf eine bestehende Mitgliedschaft anwendbar ist. Eine Neubegründung ohne Willen des Betroffenen kann verfassungsrechtlich – vor dem Hintergrund des Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 1 WRV – nicht übertragen werden. In der Form der Beschränkung auf bestehende Mitglieder handelt es sich also um eine grundrechtlich fundierte Befugnis.⁶²⁸

(iii) *Organisationsgewalt*

Im Rahmen der Organisationsgewalt wird zwar die Errichtung neuer öffentlich-rechtlicher Untergliederungen und anderer dem öffentlichen Recht unterstehenden Rechtspersonen ermöglicht. Dies beinhaltet jedoch (nur) einen Anspruch der Religionsgemeinschaft auf die staatliche Mitwirkung dabei. Außerdem richtet sich die Organisationsgewalt auf die eigene Struktur der Religionsgemeinschaften, nicht auf die staatliche Organisationssphäre; sie ermöglicht öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften somit nichts Anderes, als privatrechtlich organisierten Religionsgemeinschaften (in den Formen des Privatrechts) ebenfalls möglich ist.⁶²⁹

(iv) *Widmungsbefugnis*

Die Widmungsbefugnis beinhaltet die Fähigkeit, kirchliche Sachen einem kirchlichen öffentlichen Sachenrecht zu unterstellen.⁶³⁰ Sie ist zunächst als Ausfluss der Religionsfreiheit nach Art. 4 Abs. 1 und 2 GG zu begreifen, erst die Anerkennung dieser Widmung in der weltlichen Rechtsordnung wird durch den Körperschaftsstatus nach Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 5 WRV vermittelt.⁶³¹ Für die Ausübung Widmungsbefugnis ist die Verfügungsberechtigung der Religionsgemeinschaft über die betreffende Sache Voraussetzung.⁶³² Die Widmung greift folglich nicht einseitig in Rechte Dritter ein.⁶³³

⁶²⁷ S. Magen, Körperschaftsstatus und Religionsfreiheit, S. 90f.

⁶²⁸ S. Magen, Körperschaftsstatus und Religionsfreiheit, S. 91–94, auch zu den Problemen des Zuzugs aus dem Ausland und des Wechsels zwischen Landeskirchen.

⁶²⁹ S. Magen, Körperschaftsstatus und Religionsfreiheit, S. 94f.

⁶³⁰ R. Mainusch, Die öffentlichen Sachen der Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, S. 197.

⁶³¹ R. Mainusch, Die öffentlichen Sachen der Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, S. 198.

⁶³² R. Mainusch, Die öffentlichen Sachen der Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, S. 213–237.

⁶³³ S. Magen, Körperschaftsstatus und Religionsfreiheit, S. 95f., auch zur Wirkung gegenüber dem gutgläubigen Erwerber.

(v) Dienstherrnenfähigkeit

Mit der Dienstherrnenfähigkeit ist die Befugnis, öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse zu begründen, gemeint. Damit besteht für Religionsgemeinschaften die Möglichkeit, Beschäftigungsverhältnisse zu begründen, die eine sonst staatlichen Beamtenverhältnissen vorbehaltene Gestaltungsform benutzen. Allerdings bedarf diese Gestaltungsform der religionsgemeinschaftlichen Ausgestaltung, also eines religionsgemeinschaftlichen Dienstrechts. Dies kann im Verweis auf staatliches Beamtenrecht bestehen – dann aber gilt das staatliche Beamtenrecht kraft religionsgemeinschaftlicher Verweisung für die dadurch geregelten Dienstverhältnisse.⁶³⁴ Eine eigene religionsgemeinschaftliche Gestaltung des Dienstrechts ist ebenfalls möglich. Allerdings gewährt die Dienstherrnenfähigkeit nicht das Recht, beliebige Formen von Beschäftigungsverhältnissen zu kreieren. Der Grundtypus eines Beamtenverhältnisses muss gewahrt bleiben. Dabei sind Religionsgemeinschaften zwar nicht unmittelbar an Art. 33 Abs. 5 GG gebunden, weil der Zweck dieser Norm darin besteht, die Wahrnehmung von Staatsaufgaben im Sinne des Grundgesetzes zu sichern. Allerdings dürften Elemente wie die Treuepflicht des Dienstnehmers, die Verpflichtung des Dienstgebers zu lebenslänglicher Beschäftigung, Fürsorgepflicht und Alimentationsprinzip wenigstens im Kern notwendiger Bestandteil jedes religionsgemeinschaftlichen öffentlich-rechtlichen Dienstrechts sein.⁶³⁵

Aus diesem Blickwinkel wird deutlich, dass auch mit der Dienstherrnenfähigkeit keine hoheitliche Befugnis übertragen wird.⁶³⁶ Als Mittel zur Entfaltung der Religionsfreiheit ermöglicht es Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 5 WRV in diesem Bereich einer öffentlich-rechtlich korporierten Religionsgemeinschaft, Beschäftigungsverhältnisse zu begründen, die ihrem Selbstverständnis (besser) entsprechen.

(vi) Zusammenfassung

Religionsgemeinschaften als Körperschaften öffentlichen Rechts sind somit im Bereich der Körperschaftsrechte aus Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 5 WRV nicht unmittelbar an die staatlichen Grundrechte gebunden. Eine Grundrechtsbindung ergibt sich nur für das Besteuerungsrecht nach Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 6 WRV.

⁶³⁴ Das so verwiesene Recht erlangt seine bürgerliche Wirksamkeit im Rahmen der Anerkennung gem. Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 3 WRV, vgl. dazu oben, C. I. 5), S. 75.

⁶³⁵ S. Magen, Körperschaftsstatus und Religionsfreiheit, S. 98f.

⁶³⁶ Zum Ganzen S. Magen, Körperschaftsstatus und Religionsfreiheit, S. 96–105. Siehe auch schon früher W. Riefner, Die Geltung von Grundrechten im kirchlichen Bereich, S. 16: »Die scharfe Gegenüberstellung von hoheitlichen Beamtenverhältnissen und privatrechtlichen Arbeitsverhältnissen mit Gleichberechtigung beider Partner gehört überhaupt der Vergangenheit an.«

ee) Grundrechte Dritter als kollidierendes Verfassungsrecht

Kollidieren zwei oder mehr verfassungsrechtliche Positionen, so ist dieser Konflikt nicht im Wege des Vorranges der einen vor der anderen Norm zu lösen, sondern durch die Herstellung praktischer Konkordanz.⁶³⁷ Es müssen also alle Rechtsgüter einander so zugeordnet werden, dass jedes von ihnen größtmögliche Entfaltung gewinnt.

Wie gezeigt, erfolgt dies im Rahmen der »Schranke des für alle geltenden Gesetzes« durch ein zweistufiges Abwägungsprogramm: Zunächst muss festgestellt werden, ob die einschränkende Norm als »für alle geltendes Gesetz« zur Anwendung kommen kann. Daher ist auch für den Schutz der Grundrechte Dritter und anderer mit Verfassungsrang ausgestatteter Rechtswerte eine gesetzliche Regelung notwendig – eine direkte Anwendung der Grundrechte scheidet aus.⁶³⁸ Ausnahmsweise könnten sich die oben genannten Grundrechte und grundrechtsgleichen Rechte wegen ihrer unmittelbaren Drittwirkung als »für alle geltendes Gesetz« einordnen lassen. Dies wäre allerdings nicht der Fall, wenn durch sie ein rechtsgutsbezogener Eingriff vorgesehen wird, rechtsgutsbezogene Eingriffsvoraussetzungen und Eingriffsmittel bestehen oder es an der Legitimität des Gesetzeszwecks und Neutralität der Gesetzesbegründung fehlt.⁶³⁹ Die durch Art. 9 Abs. 3 S. 2, 20 Abs. 4 und 38 Abs. 1 i. V. m. 48 Abs. 2 GG geschützten Rechtsgüter werden nicht allein vor Gefahren religiöser Natur geschützt. Vereinigungen zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen werden durch Art. 9 Abs. 3 S. 2 GG in erster Linie vor Einschränkungen durch Private geschützt.⁶⁴⁰ Art. 20 Abs. 4 schützt den Bestand der freiheitlich-demokratischen Grundordnung unabhängig von der Religiosität des Angreifenden.⁶⁴¹ Art. 38 Abs. 1 i. V. m. Art. 48 Abs. 2 GG schließlich schützt den einzelnen (weisungsgebundenen und abhängig beschäftigten) Abgeordneten.⁶⁴² Demnach handelt es sich bei den fraglichen Normen um zulässige Schranken im Rahmen des Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 3 WRV.

Allerdings ist auf der zweiten Stufe der konkrete Eingriff mit dem Recht der Religionsgemeinschaften auf selbstständige Regelung ihrer Angelegenheiten im Rahmen einer Verhältnismäßigkeitsprüfung abzuwägen, wobei das eingreifende Gesetz seinerseits im Lichte des Grundrechts auf Religionsfreiheit auszulegen ist.

⁶³⁷ K. Hesse, Grundzüge des Verfassungsrechts der Bundesrepublik Deutschland, S. 27.

⁶³⁸ Vgl. dazu auch G. Barwig, Die Geltung der Grundrechte im kirchlichen Bereich, S. 95; H. Weber, Grundrechtsbindung der Kirchen und Religionsgemeinschaften, S. 580–582; ders., Körperschaftsstatus der Religionsgemeinschaften, S. 73; K.-H. Kästner, Art. 140 GG, Rn. 371.

⁶³⁹ W. Bock, Das für alle geltende Gesetz und die kirchliche Selbstbestimmung, S. 281f.; näher dazu oben, C. II. 3) a) ee), S. 109.

⁶⁴⁰ Vgl. die einführenden Hinweise bei R. Scholz, Art. 9 GG, Rn. 154–168.

⁶⁴¹ Adressat des Widerstandsrechts kann somit jeder sein, vgl. B. Grzeszick, Art. 20 Abschnitt IX, Rn. 17.

⁶⁴² H. Schulze-Fielitz, Art. 48, Rn. 16; N. Achterberg/M. Schulte, Art. 48, Rn. 26.

(i) Art. 38 Abs. 1 i. V. m. Art. 48 Abs. 2 GG

Art. 38 Abs. 1 i. V. m. Art. 48 Abs. 2 GG schützt den Abgeordneten von der Bewerbung an vor Behinderungen der Mandatsübernahme und Mandatsausführung.⁶⁴³ Jedoch geht es nicht um ein Verbot von allem, was der Übernahme und Ausübung »hinderlich« ist; geschützt wird vor der zielgerichteten Beeinträchtigung.⁶⁴⁴ Daneben kennt das Grundgesetz bereits Einschränkungen durch Art. 137 Abs. 1 GG und das Wahlgesetz nach Art. 38 Abs. 3 GG (§§ 15, 13 BWahlG). Auch kann die gleichzeitige Abgeordnetentätigkeit in Bundestag und einem Landtag bzw. einem Vertretungsorgan auf europäischer Ebene eingeschränkt werden.⁶⁴⁵ Schließlich sind »Kündigung oder Entlassung« zwar nur Beispiele für mögliche Behinderungen; Arbeitgeber wären aber nicht gehindert, die Entgeltzahlung für die Zeit der Abgeordnetentätigkeit einzustellen (und gegebenenfalls dazu verpflichtet⁶⁴⁶).⁶⁴⁷ Insofern deutet sich bereits an, dass Art. 38 Abs. 1 i. V. m. Art. 48 Abs. 2 GG in der Abwägung nach Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 3 WRV mit dem Selbstverständnis der Religionsgemeinschaften in Ausgleich gebracht werden kann.

Kirchliche Regelungen zur Inkompatibilität von politischem Mandat und kirchlichem Amt sind daher zulässig.⁶⁴⁸

(ii) Art. 9 Abs. 3 GG

Das kirchliche Arbeitsrecht wird in seiner individuellen und kollektiven Dimension vom Recht der Kirchen aus Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 3 WRV umfasst.⁶⁴⁹ Soweit nicht kirchliches Dienstrecht (das auf dem Körperschaftsrecht der Dienstherrnfähigkeit beruht) einschlägig ist, gilt grundsätzlich das weltliche Arbeitsrecht für die Arbeitsverhältnisse der Religionsgemeinschaftsbeschäftigten. Soweit das religionsgemeinschaftliche Selbstverständnis hiervon Abweichungen erfordert, können Religionsgemeinschaften im Rahmen ihres Rechts aus Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 3 WRV individualvertragliche oder abstrakt-generelle Regelungen schaffen. Im Rahmen der »Schranke des für alle geltenden Gesetzes« sind die Ziele des weltlichen Arbeitsrechts, die sich aus dem Schutz der Grundrechte der Arbeitnehmer ergeben, in die Abwägung einzustellen.⁶⁵⁰

⁶⁴³ N. Achterberg/M. Schulte, Art. 48, Rn. 26.

⁶⁴⁴ H. Schulze-Fielitz, Art. 48, Rn. 15; BVerfGE 42, 312 [329] – Inkompatibilität/Kirchliches Amt.

⁶⁴⁵ BVerfGE 42, 312 [327] – Inkompatibilität/Kirchliches Amt.

⁶⁴⁶ BVerfGE 40, 296 [319] – Abgeordnetendiäten.

⁶⁴⁷ BVerfGE 42, 312 [328] – Inkompatibilität/Kirchliches Amt.

⁶⁴⁸ BVerfGE 42, 312 – Inkompatibilität/Kirchliches Amt.

⁶⁴⁹ Vgl. A. v. Campenhausen/H. de Wall, Staatskirchenrecht, S. 177f.; P. Unruh, Religionsverfassungsrecht, S. 127 und 133; W. Bock, Der kirchliche Dienst und das staatliche Recht, S. 532; BAG, ZevKR 58 (2013), S. 210 [211] – Dritter Weg.

⁶⁵⁰ Zur Abwägung oben C. II. 3) a) ee), S. 109.

Für die kollektive Dimension⁶⁵¹ des religionsgemeinschaftlichen Arbeitsrechts bildet Art. 9 Abs. 3 GG bereits eine Schranke. In diesem Rahmen sind daher die Anforderungen der Koalitionsfreiheit mit denen des religionsgemeinschaftlichen Rechts auf eigene Ordnung auch der Arbeitsbedingungen abzuwägen. Im Wesentlichen fokussiert sich diese Abwägung auf die Bedingungen, unter denen Gewerkschaften⁶⁵² im Kontext religionsgemeinschaftlicher Arbeitsverhältnisse tätig werden können – es geht um die Frage nach einem Zutrittsrecht der Gewerkschaften in religionsgemeinschaftlichen Einrichtungen⁶⁵³, die Frage der organisatorischen Einbindung in das Arbeitsrechtsetzungsverfahren und damit auch um die Frage nach zulässigen Streikaufrufen in religionsgemeinschaftlichen Einrichtungen.⁶⁵⁴

Dass die Mitarbeiter einer Religionsgemeinschaft sich grundsätzlich (zumindest dort, wo nicht das Dienstrecht einer öffentlich-rechtlich korporierten Religionsgemeinschaft anwendbar ist) auch gewerkschaftlich organisieren können, ist durch Art. 9 Abs. 3 GG garantiert. Aus der gewerkschaftlichen Betätigung darf kein Verstoß gegen die dem Mitarbeiter obliegenden Loyalitätspflichten erfolgen. Die Gewerkschaftszugehörigkeit ist ansonsten aber kein Kriterium für eine andere bzw. schlechtere Behandlung.⁶⁵⁵

Für die religionsgemeinschaftliche Rechtsetzung relevant sind die Anforderungen, die sich nach den Urteilen des Bundesarbeitsgerichts zur Frage des zulässigen

⁶⁵¹ Ob allerdings Art. 9 Abs. 3 GG auch für die koalitionsmäßige Betätigung eine unmittelbare Drittwirkung anordnet oder ob sich die unmittelbare Drittwirkung auf die individualrechtlichen Aspekte (Koalitionsbildung, -beitritt und -austritt) beschränkt, ist nicht völlig unumstritten, vgl. *W. Höfling/C. Burkiczak*, Die unmittelbare Drittwirkung gemäß Art. 9 Abs. 3 Satz 2 GG, S. 263–273.

⁶⁵² Zur Tätigkeit der Koalitionen auf Dienstgeberseite vgl. *H. Schliemann*, Zur Beteiligung der Dienstgeberseite an der Schaffung kirchlicher Arbeitsbedingungen, S. 37–42; *G. Thüsing/J. Thieken*, Kollektive Koalitionsfreiheit auf Arbeitgeberseite und kirchliches Selbstbestimmungsrecht im Konflikt?, S. 45–49; *J. Jousen*, Die Folgen der Streikurteile des BAG für die Dienstgeberseite, S. 111–117.

⁶⁵³ Abgelehnt von BVerfGE 57, 220 [247–249] – Bethel; kritisch dazu *P. Unruh*, Religionsverfassungsrecht, S. 137. Siehe jetzt die gesetzliche Regelung in § 5 ARGG.EKD (»Es ist zu gewährleisten, dass die Gewerkschaften und die Mitarbeiterverbände sich in den Arbeitsrechtlichen Kommissionen und in den Dienststellen sowie Einrichtungen koalitionsmäßig betätigen können.«), aus der sich ein Zutrittsrecht ableiten lassen soll, *J. Jousen*, Das neue Arbeitsrecht der evangelischen Kirche, S. 59.

⁶⁵⁴ Zum Streikrecht zuletzt BAG, ZevKR 58 (2013), S. 210–223 – Dritter Weg; BAG, ZevKR 58 (2013), S. 224 [nur Ls.] – Zweiter Weg; *H. M. Heinig*, (Kein) Streikrecht im Dritten Weg, S. 177–188; zur evangelischen Reaktion durch das ARRG.EKD *J. Jousen*, Das neue Arbeitsrecht der Evangelischen Kirche in Deutschland, S. 50–68; zu den Urteilen der jeweiligen Vorinstanzen *H. Reichold*, Neues zum Streikrecht in diakonischen Einrichtungen, S. 57–74; *H. M. Heinig*, Zum Verhältnis von kirchlichem Arbeitsrecht und Streikrecht aus verfassungsrechtlicher Sicht, S. 355–372.

⁶⁵⁵ *W. Rüter*, Die Geltung von Grundrechten im kirchlichen Bereich, S. 22.

Streikausschlusses ergeben. Demnach besteht erstens verfassungsrechtlich die Pflicht, Koalitionen nicht »von einer frei gewählten Mitwirkung« an der Arbeitsrechtsetzung auszuschließen.⁶⁵⁶ Die Frage, in welcher Form die Mitwirkung erfolgen muss, ist noch ungeklärt.⁶⁵⁷ Zweitens muss das Arbeitsrechtsetzungsverfahren ein funktionales Äquivalent zur Erzeugung von Druck und Gegendruck durch Arbeitskampfmaßnahmen aufweisen, was durch eine verbindliche Schlichtung, die von beiden Seiten gefordert werden kann und in der ein neutraler Dritter als Vorsitzender den Ausschlag für die Entscheidung gibt, geschaffen werden kann.⁶⁵⁸ Drittens muss das Ergebnis dieser Schlichtung für den Dienstgeber verbindlich sein, was eine freie Wahl unter mehreren, auf diese Weise zustande gekommenen Arbeitsrechtsregelungen ausschließt.⁶⁵⁹

Die Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts sind auf evangelischer und katholischer Seite⁶⁶⁰ rezipiert worden; die Anforderungen wurden in das jeweilige Kirchenrecht umgesetzt. Die gegen die Entscheidungen erhobenen Verfassungsbeschwerden der Gewerkschaften Verdi und Marburger Bund wurden als unzulässig verworfen.⁶⁶¹ Für eine Bewertung der Urteile und der jeweiligen Umsetzungsregelungen bleibt an dieser Stelle kein Raum. Es wird allerdings sorgfältig zu prüfen sein, welcher Art die Anforderungen des Bundesarbeitsgerichts überhaupt sind. Es handelt sich jedenfalls nicht um »subsumierbare[] Normen«.⁶⁶² Insbesondere die Frage der koalitionsmäßigen Betätigung innerhalb der Kirche muss im Einklang mit dem kirchlichen Auftrag gelöst werden.⁶⁶³

⁶⁵⁶ BAG, ZevKR 53 (2008), S. 210 [219] – Dritter Weg.

⁶⁵⁷ Vgl. *H. M. Heinig*, (Kein) Streikrecht im Dritten Weg, S. 187; *P. Unruh*, Religionsverfassungsrecht, S. 135–137; zur Umsetzung innerhalb der evangelischen Kirche durch das ARGG.EKD *J. Jousen*, Das neue Arbeitsrecht der Evangelischen Kirche in Deutschland, S. 57–66.

⁶⁵⁸ *H. M. Heinig*, (Kein) Streikrecht im Dritten Weg, S. 184f.; *J. Jousen*, Das neue Arbeitsrecht der Evangelischen Kirche in Deutschland, S. 54–57; BAG, ZevKR 58 (2013), S. 210 [218f.] – Dritter Weg.

⁶⁵⁹ *H. M. Heinig*, (Kein) Streikrecht im Dritten Weg, S. 185; *J. Jousen*, Das neue Arbeitsrecht der Evangelischen Kirche in Deutschland, S. 66–68; BAG, ZevKR 58 (2013), S. 210 [219f.] – Dritter Weg.

⁶⁶⁰ Dazu z. *B. J. Jousen*, Neues zum Mitwirkungsrecht der Koalitionen, S. 4–7; *M. Fuhrmann*, Dritter Weg nachjustiert – Anmerkungen zur Novelle der Rahmen-KODA-Ordnung, S. 1–8.

⁶⁶¹ BVerfG, NZA 2015, 1117 zum Dritten Weg; BVerfG, Beschluss vom 28. September 2015 – 2 BvR 2274/13 zum Zweiten Weg.

⁶⁶² BVerfG, NZA 2015, 1117 [1121, Rn. 78].

⁶⁶³ Ob insoweit das ARGG.EKD, das die Taufe nicht als Voraussetzung für die Betätigung in Arbeitsrechtlichen Kommissionen enthält, noch vereinbar mit dem kirchlichen Auftrag ist, muss überprüft werden. Das Bundesverfassungsgericht jedenfalls lässt dies offen: »Insbesondere hinsichtlich der organisatorischen Einbindung der Gewerkschaften werden den Kirchen keine detaillierten Vorgaben gemacht. Das Bundesarbeitsgericht hat in der angegriffenen Entscheidung vielmehr ausdrücklich betont, die organisatorische Einbindung der Gewerkschaften sei Sache der Kirchen, und in diesem Zusammenhang auf den ihnen dabei zustehenden Gestaltungsspielraum

ff) Grundrechtsschutz durch staatliche Gesetze

Die oben aufgeführten Normen sind mit verfassungsunmittelbarer Drittwirkung ausgestattet. Der Schutz weiterer Grundrechte Dritter erfolgt einfachgesetzlich; diese sind daraufhin zu überprüfen, ob sie verfassungsgemäß eine Schranke des Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 3 GG bilden können. Als Beispiel kann hierfür der Kirchenaustritt bzw. Austritt aus einer Religionsgemeinschaft dienen. Bei privat-rechtlich organisierten Religionsgemeinschaften erfolgt dieser gemäß § 39 Abs. 1 BGB.⁶⁶⁴ Für den Austritt aus öffentlich-rechtlich korporierten Religionsgemeinschaften sehen die Ländergesetze Austrittsregelungen vor.⁶⁶⁵ Diese Gesetze regeln die Konfessionszugehörigkeit aus staatlicher Perspektive, also die Frage, ob der Betroffene vom Staat als Angehöriger der Konfession angesprochen, gezählt und behandelt werden darf. Sie sagen nichts darüber aus, wie eine Religionsgemeinschaft mit einem solchen Austritt umzugehen hat, wie sie einen Austritt ihrem Selbstverständnis nach bearbeiten kann. Zulässig ist es, dass Religionsgemeinschaften auch Ausgetretene weiter als Mitglieder ansehen – ohne dafür noch bürgerliche Wirksamkeit beanspruchen zu können. Insofern richten sich diese Gesetze nicht gegen bestimmtes religiöses Verhalten; sie beeinflussen auch keine Religionsinhalte. Ihnen liegt auch keine Bewertung von Religionsinhalten zugrunde (auch die Frage, aus welchen Beweggründen der Betroffene seinen Austritt erklärt, ist der zuständigen Behörde verwehrt⁶⁶⁶). Das geschützte Rechtsgut, die negative Religionsfreiheit des Einzelnen gemäß Art. 4 Abs. 1, 2 GG, ist in der Rechtsordnung auch anderweitig geschützt.⁶⁶⁷ Aus ihr ergibt sich das Recht des Einzelnen, nicht ohne seinen Willen in die Religionsgemeinschaft aufgenommen zu werden sowie die Mitgliedschaft zur Religionsgemeinschaft ohne Rücksicht auf die entsprechenden religionsgemeinschaftlichen Regelungen zu beenden.⁶⁶⁸ Ein Kirchenaustrittsgesetz kommt somit als zulässige Schranke im Rahmen des »für alle geltenden Gesetzes« in Betracht.⁶⁶⁹ Im

hingewiesen [...]. Es steht den Kirchen frei, im Rahmen des ihnen zukommenden Selbstbestimmungsrechts kirchliches Recht eigenständig zu gestalten«, BVerfG, NZA 2015, 1117 [1121, Rn. 78].

⁶⁶⁴ § 39 Abs. 1 BGB: »Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.«

⁶⁶⁵ Siehe dazu den Überblick bei *A. v. Campenhausen*, Der Austritt aus den Kirchen und Religionsgemeinschaften, S. 783–785.

⁶⁶⁶ *A. v. Campenhausen*, Der Austritt aus den Kirchen und Religionsgemeinschaften, S. 778.

⁶⁶⁷ Vgl. BVerfGE 35, 366 [376] – Kreuz im Gerichtssaal: Art. 4 Abs. 1, 2 GG beinhaltet das Recht des Einzelnen, von staatlichen Zwängen in weltanschaulich-religiösen Fragen unbehelligt zu bleiben.

⁶⁶⁸ Vgl. z. B. *B. Jeand'Heur/S. Koriath*, Grundzüge des Staatskirchenrechts, S. 178f.

⁶⁶⁹ Vgl. auch *K. Hesse*, Grundrechtsbindung der Kirchen?, S. 512. Im Ergebnis auch *W. Bock*, Das für alle geltende Gesetz und die kirchliche Selbstbestimmung, S. 292, der jedoch Kirchenaustrittsgesetze nicht als für alle geltende Gesetze ansieht, sie aber als Sonderrecht für verfassungsrechtlich geboten hält.

Einzelfall ist auf die verhältnismäßige Ausgestaltung (Abwicklungsfrist für die Kirchensteuer; Bekanntgabe an die Religionsgemeinschaft⁶⁷⁰) zu achten.

gg) Mittelbare Drittwirkung

Seit der Lüth-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts⁶⁷¹ ist anerkannt, dass die Grundrechte des Grundgesetzes im Verhältnis zwischen Grundrechtsträgern nicht direkt anwendbar sind, jedoch als »objektive Wertordnung«⁶⁷² eine verfassungsrechtliche Grundentscheidung für alle Bereiche des Lebens trifft. Insofern empfangen Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung aus dem Wertsystem der Grundrechte Richtlinien und Impulse, die auch im bürgerlichen Recht wirksam sind: Keine Vorschrift des bürgerlichen Rechts darf im Widerspruch zu den Grundrechten stehen, jede ist im Geiste der Grundrechte auszulegen.⁶⁷³ Schnittstellen der Grundrechte zum bürgerlichen Recht sind dabei die Generalklauseln des Privatrechts. Bei ihrer Auslegung sind die Wertvorstellungen der Grundrechte aufzunehmen und der Entscheidung zugrunde zu legen.⁶⁷⁴

Die mittelbare Drittwirkung der Grundrechte gilt dort, wo Religionsgemeinschaften am allgemeinen Rechtsverkehr teilnehmen – also dort, wo nicht die Geltung religionsgemeinschaftlichen Rechts nach Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 3 WRV in Frage kommt.⁶⁷⁵

Aus der Schutzpflichtendimension der Grundrechte ergibt sich für den Staat die Pflicht, sich schützend vor die Grundrechte des Bürgers zu stellen und Eingriffe Privater abzuwehren.⁶⁷⁶ Für das religionsgemeinschaftliche Recht werden Grundrechte folglich relevant, wo gesetzliche Regelungen die Selbstordnungs- und Selbstverwaltungsgarantie beschränken.

hh) Exkurs: Staatsunabhängige Grundrechte

Aus der Annahme einer als »staatsunabhängig« anerkannten kirchlichen öffentlichen Gewalt wurde zeitweise der Schluss gezogen, es müsse wenigstens »staatsunabhängige« Grundrechte geben, an die die Kirche gebunden sei und deren Einhaltung

⁶⁷⁰ Zu den Einzelpunkten siehe *A. v. Campenhausen*, *Der Austritt aus den Kirchen und Religionsgemeinschaften*, S. 781f.

⁶⁷¹ BVerfGE 7, 198 – Lüth.

⁶⁷² BVerfGE 7, 198 [205] – Lüth.

⁶⁷³ BVerfGE 7, 198 [205] – Lüth.

⁶⁷⁴ BVerfGE 7, 198 [206] – Lüth.

⁶⁷⁵ *G. Barwig*, *Die Geltung der Grundrechte im kirchlichen Bereich*, S. 91. Anderer Ansicht ist *W. Rüfner*, *Die Geltung von Grundrechten im kirchlichen Bereich*, S. 20f., der die mittelbare Grundrechtsbindung auch für das öffentlich-rechtliche Handeln der Kirchen annimmt.

⁶⁷⁶ Zur Schutzpflichtendimension der Grundrechte *P. Unruh*, *Zur Dogmatik der grundrechtlichen Schutzpflichten*, S. 20–25; vgl. auch *H.-J. Papier*, *Die Drittwirkung der Grundrechte*, S. 1335 m. w. N.

durch staatliche Gerichte überprüfbar sei.⁶⁷⁷ Zu diesen gehöre die Pflicht eines Sozialstaates, über die soziale Sicherung von Arbeitnehmern zu wachen und für diese zu sorgen. Es erscheint schon nicht eindeutig, ob diese Pflicht zur sozialen Sicherung nun aus dem Sozialstaatsprinzip resultieren soll oder dem Grundgesetz vorgegeben ist. Aus dem »sozial« des Art. 20 Abs. 1 GG lässt sich jedenfalls kein detailliertes Sicherungskonzept ableiten.⁶⁷⁸ Unter Geltung des Grundgesetzes sind auch keine diesem vorgegebenen, »staatsunabhängigen« Grundrechte anzuerkennen – jegliche Gerechtigkeitswerte sind positiviert.⁶⁷⁹ (Zumal Grundrechte solch fundamentaler Bedeutung dann auch für das Privatrecht gelten würden.⁶⁸⁰)

Nicht die »Rechte der Bediensteten auf soziale Sicherung, also ›Grundrechte‹, die in der Bundesrepublik nicht in den förmlichen Grundrechtskatalog aufgenommen sind«⁶⁸¹, sind die Grundlage für ein an sozialen Mindestbedingungen orientiertes Dienstrecht der Kirchen. Vielmehr können staatliche Regelungen wie die Nachversicherungspflicht für aus dem kirchlichen Dienst Ausscheidende⁶⁸² das kirchliche Dienstrecht im Sinne einer »Schranke des für alle geltenden Gesetzes« beschränken.⁶⁸³

c) Weitere verfassungsrechtliche Grenzen

Neben Grundrechten Dritter kommen andere Rechtsgüter mit Verfassungsrang für eine Abwägung im Rahmen der Schranke des für alle geltenden Gesetzes in Betracht.

aa) Rechtstreue und Gewähr der Nichtgefährdung der in Art. 79 Abs. 3 GG umschriebenen Verfassungsprinzipien

Als Voraussetzung für den Erwerb der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts muss eine Religionsgemeinschaft rechtstreu sein, also mit den Worten des Bundesverfassungsgerichts »die Gewähr dafür bieten, dass sie das geltende Recht

⁶⁷⁷ Vgl. zu den staatsunabhängigen Grundrechten *W. Riefner*, Die Geltung von Grundrechten im kirchlichen Bereich, S. 17; *J. Listl*, Das Grundrecht der Religionsfreiheit in der Rechtsprechung der Gerichte der Bundesrepublik Deutschland, S. 420–422; BVerwGE 28, 345; LSG NRW, KirchE 6, 267 (268ff.).

⁶⁷⁸ Dazu oben C. II. 2) c) dd), S. 103.

⁶⁷⁹ Dazu oben B. I. 3) a) dd), S. 21.

⁶⁸⁰ *W. Riefner*, Die Geltung von Grundrechten im kirchlichen Bereich, S. 16.

⁶⁸¹ *W. Riefner*, Die Geltung von Grundrechten im kirchlichen Bereich, S. 17.

⁶⁸² LSG NRW, KirchE 6, 267 (268ff.).

⁶⁸³ Unter den entsprechenden Voraussetzungen, oben C. II. 3) a) ee), S. 104. Im Ergebnis dürfte sowohl dem LSG NRW in der genannten Entscheidung als auch *W. Riefner*, Die Geltung von Grundrechten im kirchlichen Bereich, S. 17 und *J. Listl*, Das Grundrecht der Religionsfreiheit in der Rechtsprechung der Gerichte der Bundesrepublik Deutschland, S. 422 zuzustimmen sein. Der Weg dahin ist nach der hier vertretenen Auffassung ein anderer.

beachten, insbesondere die ihr übertragene Hoheitsgewalt nur im Einklang mit den verfassungsrechtlichen und sonstigen gesetzlichen Bestimmungen ausüben wird.«⁶⁸⁴ Die geforderte Rechtstreue bezieht sich somit nicht allein (»insbesondere«) auf die Ausübung der Hoheitsgewalt⁶⁸⁵, sondern auf jegliche Tätigkeit der Religionsgemeinschaften. Darin allerdings unterscheiden sich Religionsgemeinschaften nicht von anderen Vereinigungen. Jede Vereinigung, jeder Bürger hat die Pflicht, sich an die Gesetze zu halten.⁶⁸⁶

Für öffentlich-rechtlich korporierte Religionsgemeinschaften ergibt sich eine besondere Pflicht dafür, »dass ihr [...] Verhalten die in Art. 79 Abs. 3 GG umschriebenen fundamentalen Verfassungsprinzipien, die dem staatlichen Schutz anvertrauten Grundrechte Dritter sowie die Grundprinzipien des freiheitlichen Religions- und Staatskirchenrechts des Grundgesetzes nicht gefährdet.«⁶⁸⁷ Die Rechtstreue wird damit spezifiziert zu einer Verfassungstreue.⁶⁸⁸ Der Schutz verfassungsrechtlicher Güter wird allerdings durch staatliche Gesetze vorgenommen.⁶⁸⁹ Letztlich ergeben sich somit auch aus dem Erfordernis der Rechts- oder Verfassungstreue keine über die »Schranke des für alle geltenden Gesetzes« hinaus gehenden Anforderungen.

bb) Keine Anwendbarkeit des Art. 9 Abs. 2 GG

Zur Ermöglichung eines Verbots von Religionsgemeinschaften wird teilweise darauf verwiesen, Art. 9 Abs. 2 GG sei innerhalb des »Schranke des für alle geltenden Gesetzes« anzuwenden.⁶⁹⁰ Nach dieser Auffassung müsste Art. 9 Abs. 2 GG eine Grenze der religionsgemeinschaftlichen Rechtsetzung bilden.

Religionsgemeinschaften finden den verfassungsrechtlichen Grund ihrer Rechtsposition jedoch nicht in Art. 9 Abs. 1 GG, sondern in Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 2 WRV als Ausprägung der Religionsfreiheit nach Art. 4 Abs. 1, 2

⁶⁸⁴ BVerfGE 102, 370 [390] – Zeugen Jehovas.

⁶⁸⁵ Zur hoheitlichen Tätigkeit von Religionskörperschaften vgl. oben C. II. 3) b) dd), S. 115.

⁶⁸⁶ Eine Selbstverständlichkeit. Vgl. auch BVerfGE 102, 370 [391] – Zeugen Jehovas; C. Hillgruber, Der Körperschaftsstatus von Religionsgemeinschaften, S. 1350.

⁶⁸⁷ BVerfGE 102, 370 [392] – Zeugen Jehovas.

⁶⁸⁸ H. M. Heinig, Gesetzgeberische Gestaltungsoptionen zur Verleihung und zum Verlust des Körperschaftsstatus, S. 242; S. Magen, Körperschaftsstatus und Religionsfreiheit, S. 142–146.

⁶⁸⁹ H. Weber, Körperschaftsstatus nach dem »Zeugen-Jehovas-Urteil«, S. 73; S. Magen, Körperschaftsstatus und Religionsfreiheit, S. 144; H. M. Heinig, Gesetzgeberische Gestaltungsoptionen zur Verleihung und zum Verlust des Körperschaftsstatus, S. 245. Dass in der Versagung des Körperschaftsstatus als Sanktion Verhaltenspflichten zum Schutz der genannten Verfassungsgüter verfassungsunmittelbar konkretisiert werden, erkennt S. Magen, Körperschaftsstatus und Religionsfreiheit, S. 144. Allerdings ist dies für die hier betrachtete Rechtsetzung der Religionsgemeinschaften nicht mehr von Belang.

⁶⁹⁰ J. Kokott, Art. 4 GG, Rn. 142.

GG.⁶⁹¹ Als speziellere Regelung lassen sich die Schranken der allgemeinen Vereinigungsfreiheit, insbesondere das Verbot nach Art. 9 Abs. 2 GG, nicht auf Religionsgemeinschaften – unabhängig von ihrer Rechtsform – übertragen.⁶⁹²

Abgesehen davon wäre Art. 9 Abs. 2 GG keine Ermächtigungsgrundlage für ein Verbot. Hierfür ist eine gesetzliche Grundlage notwendig, um dem Parlamentsvorbehalt zur Bestimmung der Eingriffsvoraussetzungen zu genügen.⁶⁹³ Anforderungen an die religionsgemeinschaftliche Rechtsetzung lassen sich also nur einem entsprechenden Gesetz entnehmen.

cc) Art. 33 Abs. 5 GG

Aus der Dienstherrenfähigkeit von Religionsgemeinschaften als Körperschaften öffentlichen Rechts ergibt sich die Befugnis, das eigene Dienstrecht zu gestalten. Dabei ist umstritten, ob Art. 33 GG oder insbesondere die »hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums« in Abs. 5 auch für das Dienstrecht der Religionsgemeinschaften gelten.

Art. 33 GG regelt die Anforderungen an den staatlichen öffentlichen Dienst. Dabei werden zwei Ziele verfolgt: Zum einen wird eine rechtsstaatlich und demokratisch legitimierte Wahrnehmung von Staatsaufgaben gewährleistet, zum anderen ist der öffentliche Dienst Ausdruck eines besonderen Treue- und Fürsorgeverhältnisses.⁶⁹⁴ In dieser Hinsicht kann auch das Dienstrecht einer öffentlich-rechtlich korporierten Religionsgemeinschaft nicht völlig frei gestaltet werden. Die Merkmale des öffentlichen Dienstes, die dessen Herauslösung aus dem privaten Arbeitsrecht legitimieren – Dauerverpflichtung des Dienstgebers zu lebenslanger Anstellung, Existenzsicherung durch amtsgerechte Besoldung und Versorgung (Alimentationsprinzip), Fürsorgepflicht des Dienstherrn, Treuepflicht und hauptberufliche Bindung des Beamten, Leistungsprinzip, Legalitätsprinzip und Laufbahnprinzip⁶⁹⁵ – müssen auch im kirchlichen Dienstrecht umgesetzt werden und insofern der Grundtypus eines Beamtenverhältnisses erkennbar und gewahrt bleiben.⁶⁹⁶

⁶⁹¹ Dazu oben C. I. 4) a) cc), S. 70.

⁶⁹² Vgl. *M. Morlok/M. Heinig*, Parität im Leistungsstaat, S. 704; *T. Württemberg*, Zur Interpretation von Art. 4, 9 und 140 GG i. V. m. Art. 137 WRV, S. 72.

⁶⁹³ *B. Pieroth/T. Kingreen*, Das Verbot von Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, S. 843f. Zur Kritik an der 2001 erfolgten Regelung durch Abschaffung des »Religionsprivilegs« vgl. *H. Radtke*, Das Verbot von Religionsgemeinschaften, S. 110f.; *L. Michael*, Verbote von Religionsgemeinschaften, S. 487–490.

⁶⁹⁴ *S. Magen*, Körperschaftsstatus und Religionsfreiheit, S. 98 m. w. N.

⁶⁹⁵ *S. Magen*, Körperschaftsstatus und Religionsfreiheit, S. 98f. und 281; *A. v. Campenhausen/H. de Wall*, Staatskirchenrecht, S. 255.

⁶⁹⁶ *A. v. Campenhausen/H. de Wall*, Staatskirchenrecht, S. 255. Im Ergebnis auch *S. Magen*, Körperschaftsstatus und Religionsfreiheit, S. 98; *W. Bock*, Das für alle geltende Gesetz und die kirchliche Selbstbestimmung, S. 265; *H. Ebnes*, Die Bedeutung des Grundgesetzes für die Kirche, S. 402f.;

Soweit teilweise gefordert wird, das kirchliche Dienstrecht müsse außerdem weiteren Vorgaben genügen, die sich unmittelbar aus der Verfassung ergeben (genannt werden grundrechtliche Schutz- und Ausgestaltungspflichten, das Rechtsstaatsprinzip und das Sozialstaatsprinzip⁶⁹⁷), ist auf die Ausführungen oben⁶⁹⁸ zu verweisen.

4) Anforderungen aus staatskirchenvertraglichen Verpflichtungen

Die verfassungsrechtlichen Anforderungen und Grenzen können durch Verträge des Staates mit den Kirchen modifiziert werden. Dabei ist zu beachten, dass im Wege des Vertrages kein verfassungswidriges Recht geschaffen werden darf. Allerdings ist auch die Einschränkung kirchenschützender Normen mit deren Einverständnis möglich (*volenti non fit iniuria*). Auch kann der Aktionsradius der Kirchen vertraglich über das den Kirchen aus Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 3, 5 Zustehende erweitert werden. Die Grenze für diese Erweiterung liegt im Verbot der Staatskirche, Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 1 WRV und dem Grundsatz der Parität.⁶⁹⁹

Bezogen auf die hier interessierende Rechtsetzung der Kirchen finden sich in den geltenden Staatskirchenverträgen⁷⁰⁰ bezüglich folgender Gesichtspunkte Bestimmungen:

a) Wiederholung der verfassungsrechtlichen Gewährleistung

Zum einen wiederholen die Verträge die verfassungsrechtliche Gewährleistung des Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 3 WRV wörtlich.⁷⁰¹ Auf landesrechtlicher Ebene sichert diese Bestimmung also das Selbstordnungs- und -verwaltungsrecht ab. Die

H. M. Heinig, Öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften, S. 293f.; *P. Unruh*, Religionsverfassungsrecht, S. 189; *D. Pirson*, Das Dienstrecht der Geistlichen und Kirchenbeamten, S. 869; wohl auch *W. Bock*, Der kirchliche Dienst und das staatliche Recht, S. 550f.

⁶⁹⁷ *S. Magen*, Körperschaftsstatus und Religionsfreiheit, S. 99.

⁶⁹⁸ C. II. 2), S. 90.

⁶⁹⁹ Zum Grundsatz der Parität *H. M. Heinig*, Öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften, S. 180–202.

⁷⁰⁰ Verträge der Bundesländer mit evangelischen Kirchen, die sich nicht auf Einzelregelungen beschränken, gelten in *Baden-Württemberg* (KV.BW), *Bayern* (KVrdR.BY; KVPf.BY), *Berlin* (KV.BE), *Brandenburg* (KV.BB), *Bremen* (KV.HB), *Hamburg* (KV.HH), *Hessen* (KV.HE), *Mecklenburg-Vorpommern* (KV.MV), *Niedersachsen* (KV.NI, ErgV.NI), *Nordrhein-Westfalen* (KV.NW, nur mit Lip), *Rheinland-Pfalz* (KV.RP), *Sachsen* (KV.SN), *Sachsen-Anhalt* (KV.ST), *Schleswig-Holstein* (KV.SH) und *Thüringen* (KV.TH) sowie teilweise auf ehemals preußischem Gebiet KV.Preuß.

⁷⁰¹ Art. 1 Abs. 2 KV.BW; Art. 1 Abs. 2 KV.BE; Art. 1 Abs. 2 KV.BB; Art. 1 Abs. 2 KV.HB; Art. 1 Abs. 2 KV.HH; Art. 1 Abs. 2 KV.HE; Art. 1 Abs. 2 KV.MV; Art. 1 Abs. 2 KV.NI; Art. 2 Abs. 1 KV.RP; Art. 1 Abs. 2 KV.SN; Art. 1 Abs. 2 KV.ST; Art. 2 Abs. 1 KV.SH; Art. 1 Abs. 2 KV.TH.

Vertreter der Länder wären somit vertraglich gehindert, einer Grundgesetzänderung, die sich auf die Abschaffung von Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 3 WRV richtet, im Bundesrat zuzustimmen.

b) Vertretungsbefugnis

Zum zweiten wird die Materie der Vertretungsbefugnis geregelt: Regelungen der Kirchen über die vermögensrechtliche Vertretung müssen dem jeweiligen Land angezeigt werden; dieses erhält ein Einspruchsrecht. Die entsprechenden kirchlichen Regelungen werden teilweise im Amtsblatt des betreffenden Landes veröffentlicht.⁷⁰²

c) Veröffentlichungsrecht

Zur Sicherung der kirchlichen Genehmigungsvorbehalte und Vertretungsregelungen sehen einige Verträge vor, dass die betreffenden Vorschriften der Kirchen auf deren Antrag im Gesetz- und Verordnungsblatt des jeweiligen Landes veröffentlicht werden.⁷⁰³

Die Wirksamkeit der kirchlichen Regelungen hängt jedoch nicht davon ab, dass sie in einem staatlichen Gesetzblatt veröffentlicht werden. Solange eine allgemeine Öffentlichkeit durch Kirchliche Amtsblätter garantiert ist, ist dem Erfordernis der Publikation genüge getan.

d) Genehmigungspflicht für Kirchensteuerregelungen

Regelungen der Kirchen, die die Kirchensteuerpflicht betreffen, bedürfen der Genehmigung bzw. Anerkennung des jeweiligen Landes. Diese darf, so die vertraglichen Regelungen, nur bei einem Verstoß gegen geltendes Recht versagt werden.⁷⁰⁴

⁷⁰² Art. 10 Abs. 4 KV.BE; Art. 3 KV.HE; Art. 8 KV.MV; Art. 10 Abs. 1 KV.NI; Art. 6 ErgV.NI; Art. 4 Abs. 1, 2 KV.RP; Art. 9 Abs. 3 KV.SN; Art. 8 Abs. 4 KV.ST; Art. 12 KV.SH; Art. 7 Abs. 3 KV.TH.

⁷⁰³ Art. 10 Abs. 5 KV.BE; Art. 7 Abs. 5 KV.BB; Art. 6 Abs. 1 ErgV.NI.

⁷⁰⁴ Art. 17 Abs. 2 S. 2 KV.BE; Art. 22 Abs. 2 S. 1 KV.BW; Art. 14 Abs. 3 S. 2 KV.BB; Art. 13 Abs. 3 KV.HB; Art. 13 Abs. 2 S. 1 KV.HH; Art. 17 Abs. 2 KV.HE; Art. 17 Abs. 3 KV.MV; Art. 12 Abs. 2 KV.NI; Art. 22 Abs. 2 KV.RP; Art. 16 Abs. 3 KV.SN; Art. 14 Abs. 3 KV.ST; Art. 14 KV.SH; Art. 14 Abs. 1 S. 2 KV.TH.

e) Datenschutz

In den Staatskirchenverträgen wird in der Regel vorgesehen, dass den Kirchen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Angaben aus den staatlichen Melderegistern übermittelt werden. Dies setzt – teilweise ausdrücklich vertraglich festgehalten – voraus, dass in den Kirchen ein ausreichender Datenschutz gewährleistet ist.⁷⁰⁵

Mit dem Datenschutzgesetz der EKD⁷⁰⁶ gewährleistet die Evangelische Kirche in Deutschland für ihren Bereich⁷⁰⁷ die Sicherung des Datenschutzes. Die kirchliche Regelung des Datenschutzes basiert für die verfasste Kirche auf einer Exemption aus den Datenschutzgesetzen des Bundes und der Länder, nach denen sowohl öffentliche als auch nicht-öffentliche Stellen vom Anwendungsbereich der Gesetze umfasst sind; Kirchen aber nach den jeweiligen Legaldefinitionen unter keine der beiden Gruppen subsumiert werden können (»beredtes Schweigen«).⁷⁰⁸ Diese Lösung lässt dem Recht der Kirche aus Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 3 WRV Raum.⁷⁰⁹ Damit verbunden ist allerdings die Obliegenheit, für ein ausreichendes Datenschutzrecht zu sorgen. An diese Obliegenheit erinnern die Staatskirchenverträge so wie § 42 Abs. 5 BMG, § 15 Abs. 4 BDSG und § 78 SGB X.⁷¹⁰

Ein ausreichendes Datenschutzrecht muss jedenfalls nicht vollumfänglich dem staatlichen entsprechen.⁷¹¹ Dies lässt sich auch deshalb nicht verlangen, weil staatliche Datenschutzgesetze ihre Anordnungen straf- und bußgeldbewehrt absichern können (vgl. §§ 43, 44 BDSG). Nicht ausreichend allerdings ist eine bloße Regelung ohne tatsächliche Wirksamkeit.⁷¹²

Dass die Regelungen des DSG.EKD einen ausreichenden Datenschutz gewährleisten und die Evangelische Kirche in Deutschland damit für sich und die Gliedkirchen bzw. gliedkirchlichen Zusammenschlüsse ihrer Obliegenheit nachgekommen ist, zeigt die Formulie-

⁷⁰⁵ Art. 25 S. 2 KV.BE; Art. 27 Abs. 4 S. 2 KV.BW; Art. 22 Abs. 3 KV.BB; Art. 15 Abs. 3 KV.HH; Art. 18 Abs. 2 S. 2 KV.MV; Art. 15 Abs. 1 S. 3 KV.SN; Art. 23 S. 2 KV.ST.

⁷⁰⁶ Dazu zuletzt *M. Germann*, Das kirchliche Datenschutzrecht als Ausdruck kirchlicher Selbstbestimmung, S. 473–481.

⁷⁰⁷ Das DSG.EKD gilt in der VELKD, der UEK und in allen Gliedkirchen, vgl. *M. Stolleis*, Staatliche und kirchliche Zuständigkeiten im Datenschutzrecht, S. 231 Anm. 3; *M. Germann*, Das kirchliche Datenschutzrecht als Ausdruck kirchlicher Selbstbestimmung, S. 451 Anm. 17.

⁷⁰⁸ Vgl. *M. Stolleis*, Staatliche und kirchliche Zuständigkeiten im Datenschutzrecht, S. 232f.; *M. Germann*, Das kirchliche Datenschutzrecht als Ausdruck kirchlicher Selbstbestimmung, S. 459–462.

⁷⁰⁹ Das BDSG biete ein »Lehrstück über den praktisch-konkordären Ausgleich von korporativer Religionsfreiheit und informationellem Selbstbestimmungsrecht«, *H. M. Heinig*, Öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften, S. 303.

⁷¹⁰ Zu den beiden letztgenannten (mit § 10 Abs. 2 BDSG a. F.) *D. Lorenz*, Aktuelle Probleme des Datenschutzes, S. 437; § 42 Abs. 5 BMG ist die Nachfolgernorm des § 19 Abs. 3 MRRG.

⁷¹¹ *D. Lorenz*, Aktuelle Probleme des Datenschutzes, S. 439.

⁷¹² *D. Lorenz*, Kirchliche Datenverarbeitung unter staatlicher Kontrolle, S. 373.

nung des Art. 15 Abs. 3 KV.HH: »Die Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche garantiert den Datenschutz auf der Grundlage des Datenschutzgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland in der jeweils geltenden Fassung.«⁷¹³

f) Einzelpunkte

Hinzuweisen ist auf die Formulierung des Art. 1 Abs. 2 S. 2 KV.BW, nach der die Kirchen das Recht haben, für »ihre Mitglieder, Gliederungen und Einrichtungen bindende Gesetze und Verordnungen zu erlassen und im Rahmen ihrer Zuständigkeit verbindliche Arbeitsrechtsregelungen zu beschließen.«

Diese Regelung hat angesichts der Gewährleistung des Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 3 WRV deklaratorischen Charakter. Allerdings liegt ihre besondere Bedeutung darin, die Frage, wie kirchliche Arbeitsrechtsregelungen ihre bürgerliche Wirksamkeit erhalten, zugunsten der Anerkennung kirchlicher Rechtsetzung und gegen eine (bloß) einzelvertragliche Einbeziehung entschieden zu haben.⁷¹⁴

Für das Denkmalrecht wird ein Teilbereich des Rechts auf innere Organisation geregelt: Die Kirchen müssen dafür Sorge tragen, dass die vertraglichen Bestimmungen über den Denkmalschutz auch von ihren Untergliederungen eingehalten werden. Aus den entsprechenden Verträgen ergibt sich somit die Verpflichtung, ein Aufsichtsrecht zu bilden.⁷¹⁵

5) Sonderfall: kirchliche Tätigkeit als Beliehene

Ein Teil der kirchlichen Tätigkeit erfolgt aufgrund staatlicher Beleihung. Welche Tätigkeit dazu gehört ist allerdings umstritten.

Nicht gefolgt werden kann der Auffassung, die mit dem Körperschaftsstatus verbundenen Rechte beruhen auf einem Beleihungsakt.⁷¹⁶ Beleihung ist die Betrauung

⁷¹³ Ähnlich auch Art. 27 Abs. 4 S. 2 KV.BW: »Die Kirchen schützen diese Daten nach den Bestimmungen des kirchlichen Datenschutzrechts.« Kirchliches Datenschutzrecht in diesem Sinne beinhaltet, da die Regelungsmaterie durch die Zustimmung aller Gliedkirchen auf die EKD übergegangen ist (Art. 10a Abs. 1 GO.EKD), das DSG.EKD.

⁷¹⁴ Vgl. zu dieser Regelung *U. K. Jacobs*, Anerkennung der normativen Wirkung von Arbeitsrechtsregelungen im Staatskirchenvertrag BW, S. 196; *M. Frischlders.*, Evangelischer Kirchenvertrag Baden-Württemberg, S. 321f. Zum Problem der Rechtsnormqualität vgl. *A. Schilberg*, Die Rechtsnormqualität kirchlicher Arbeitsrechtsregelungen im Rahmen des Dritten Weges, S. 40–51.

⁷¹⁵ Art. 20 S. 3 KV.HE; Art. 20 S. 3 KV.NI; Art. 25 S. 3 KV.RP; Art. 10 Abs. 1 S. 2 KV.ST; Art. 25 S. 3 KV.SH; Art. 9 Abs. 1 KV.TH.

⁷¹⁶ So aber *H. M. Heinig*, Öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften, S. 279; *M. Morlok*, Art. 137 WRV, Rn. 82.

eines Privaten mit der selbstständigen Wahrnehmung staatlicher Aufgaben in öffentlich-rechtlicher Handlungsform.⁷¹⁷ Mit der Beleihung verbunden sind auch öffentlich-rechtliche Befugnisse – diese müssen ebenfalls übertragen werden und folgen nicht allein aus der Aufgabe.⁷¹⁸

Staatliche Aufgaben in öffentlich-rechtlicher Handlungsform erfüllen Kirchen vor allem in drei Bereichen: Beim Kirchensteuereinzug bezüglich der vollstreckbaren Steuerbescheide⁷¹⁹, beim Friedhofswesen im Falle von Monopolfriedhöfen bzw. beim Erlass der Gebührenbescheide⁷²⁰ und im Privatschulwesen bezüglich der Berechtigung, Abschlusszeugnisse mit Wirkung für das staatliche Berechtigungswesen zu erteilen.⁷²¹

Teilweise wird in diesem Zusammenhang noch die Ausstellung öffentlicher Urkunden genannt.⁷²² Hier ist allerdings nicht ganz klar, welche staatliche Aufgabe den Kirchen damit übertragen wird. »Öffentliche Urkunden« im Sinne des § 415 ZPO dürften jedenfalls nicht gemeint sein. Dies würde voraussetzen, dass kirchliche Stellen Behörden im Sinne der ZPO sind. Darunter fällt jedoch nur ein »in den allgemeinen Organismus der Behörden eingefügtes Organ der Staatsgewalt, das dazu berufen ist, unter öffentlicher Autorität für die Erreichung der Zwecke des Staates oder der von ihm geförderten Zwecke tätig zu sein, gleichviel, ob das Organ unmittelbar vom Staate oder einer dem Staate untergeordneten Körperschaft zunächst für deren eigene Zwecke bestellt ist, sofern die Angelegenheiten zugleich in den Bereich der bezeichneten Zwecke fallen.«⁷²³ Demnach mag dann, wenn kirchliche Stellen Aufgaben im Bereich der Beleihung wahrnehmen, die Möglichkeit zur Erstellung öffentlicher Urkunden bestehen. Eine generelle Beleihung damit existiert nicht.

Durch die Beleihung bleiben die ursprünglichen Bindungen der staatlichen Hoheitsgewalt bestehen (*nemo plus iuris ad alium transferre potest quam ipse habet*). Diese Bindung besteht vor allem in der Geltung der Grundrechte, die damit unmittelbare Wirkung auf die Rechtsetzung im Bereich dieser Angelegenheiten haben.⁷²⁴

⁷¹⁷ T. Groß, Die Verwaltungsorganisation als Teil organisierter Staatlichkeit, S. 939; U. Ramsauer, § 1 VwVfG, Rn. 58.

⁷¹⁸ Vgl. S. Magen, Körperschaftsstatus und Religionsfreiheit, S. 33f.;

⁷¹⁹ Vgl. S. Magen, Körperschaftsstatus und Religionsfreiheit, S. 90. Zur Grundrechtsbindung der Kirchen im Bereich des Kirchensteuereinzuges auch M. Gehm, Grundrechtsbindung und Grundrechtsfähigkeit des kirchlichen Gesetzgebers bei der Erhebung von Kirchensteuer, S. 1475.

⁷²⁰ A. v. Campenhausen/H. de Wall, Staatskirchenrecht, S. 189; H. de Wall, Die Bindung der Kirchen an das Rechtsstaatsprinzip, S. 445;

⁷²¹ D. Ehlers, Rechts- und Amtshilfe, S. 1125.

⁷²² W. Heun, Das Gesetz in Staat und Kirche, S. 459.

⁷²³ K. Schreiber, § 415 ZPO, Rn. 14.

⁷²⁴ Vgl. zur Grundrechtsbindung im Bereich der Kirchensteuer vgl. D. Ehlers, Die Bindung der Kirchen an den Gleichheitssatz bei der Erhebung von Kirchensteuern, S. 492–508; W. Heun, Das Gesetz in Staat und Kirche, S. 461; W. Riefner, Die Geltung von Grundrechten im kirchlichen Bereich, S. 12; H. de Wall, Der Gleichheitssatz im Kirchensteuerrecht, S. 953–958.

Daneben gelten für die Tätigkeit der Kirchen als Beliehene aber auch alle Vorschriften, die an die Verwaltungstätigkeit anknüpfen. Ein Beispiel ist die Geltung des staatlichen Datenschutzrechts an Stelle des kirchlichen.⁷²⁵

6) Zusammenfassung

Die Religionsfreiheit ist unter dem Grundgesetz umfassend durch Art. 4 Abs. 1 und 2 GG geschützt und erstreckt sich – was der generellen Gemeinschaftsbezogenheit von Religion folgt – auf die Freiheit der Individuen, sich zu einer Religionsgemeinschaft zusammenzuschließen. Für diese Religionsgemeinschaften gewährleistet Art. 4 Abs. 1 und 2 GG insbesondere das Recht, sich selbstständig ihrem Bekenntnis gemäß zu organisieren; daneben ist die Religionsausübung der Religionsgemeinschaften ebenfalls umfassend geschützt.

Tätigkeiten der Religionsgemeinschaften, die keine Religionsausübung sind, unterfallen nicht dem Schutz des Art. 4 Abs. 1 und 2 GG, ggf. aber anderen Grundrechten.

Das Recht der Religionsgemeinschaften, ihre Organisation und Religionsausübung abstrakt-generell zu ordnen und konkret-individuell zu verwalten; mithin eigene Entscheidungen über ihre Angelegenheiten zu treffen, ist als objektiver Grundrechtsgehalt von Art. 4 Abs. 1, 2 GG umfasst und in Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 3 WRV positiv normiert.

Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 3 WRV enthält dabei den staatlichen Geltungsbefehl für religionsgemeinschaftliches Recht. Für diese Geltung normiert das Grundgesetz die Schranke des für alle geltenden Gesetzes. Die Prüfung, ob ein Gesetz in diesem Sinne ein allgemeines Gesetz ist, erfordert eine Abwägung, in die als schlechthin, ohne Rücksicht auf eine bestimmte Religion zu schützende Rechtsgüter einzustellen sind. Als solche Rechtsgüter kommen dabei nur Grundrechte Dritter und andere mit Verfassungsrang ausgestattete Rechtswerte in Betracht.

⁷²⁵ Vgl. dazu *M. Germann*, Das kirchliche Datenschutzrecht als Ausdruck kirchlicher Selbstbestimmung, S. 461.

D. Kirchliche Anforderungen

Der Auftrag der Kirche besteht in der Wahrnehmung der Grundvollzüge nach CA VII. In der Kirche muss damit das Evangelium gepredigt und müssen die Sakramente gereicht werden, dies ist konstitutiv. Hieraus ergibt sich die Notwendigkeit, kirchliches Handeln insofern rechtlich zu ordnen, als die Wahrnehmung dieses Auftrages ermöglicht und gesichert werden muss.⁷²⁶

Die Betrachtung der staatlichen Anforderungen hat die Grenzen der bürgerlichen Wirksamkeit kirchlicher Ordnung aufgezeigt. Allerdings kann Kirchenrecht in der Kirche auch ohne staatliche Anerkennung Wirkung entfalten – die staatlichen Anforderungen sind für die kirchliche Rechtsetzung zwar relevant, aber nicht die einzigen beachtlichen. Vielmehr sind kirchliche Anforderungen relevant. In diesem Rahmen ist etwa die Rangfrage innerhalb des Kirchenrechts, vor allem im Verhältnis zu Schrift und Bekenntnis zu betrachten (I.).

Die Funktion des Kirchenrechts, die dauerhafte Wahrnehmung des Verkündigungsauftrages nicht nur zu ermöglichen, sondern auch zu sichern, berücksichtigt, dass die Kirche in der »noch nicht erlösten Welt« (Barmen V⁷²⁷) steht und ihr Men-

⁷²⁶ Vgl. oben, B. II. 2) a), S. 33.

⁷²⁷ Zit. nach R. Mau (Hrsg.), Evangelische Bekenntnisse, Bd. 2, S. 262.

schen handeln, die zugleich Sünder und Gerechte sind. Damit ist nicht ausgeschlossen, dass Elemente des staatlichen Rechts auch im Kirchenrecht Anwendung finden (II.).

Da das Ziel kirchlichen Rechts die Ermöglichung und Sicherstellung der Verkündigung und Sakramentsverwaltung ist, lassen sich notwendige Inhalte kirchliche Ordnung von dort aus aufzeigen (III.).

I. Bindung an Schrift und Bekenntnis

Die Bindung an Schrift und Bekenntnis bildet einen Kernpunkt des evangelischen Kirchenrechts: Die Bekenntnisgebundenheit ist dem kirchlichen gegenüber dem staatlichen Recht eigentümlich.⁷²⁸ Die Bindung an Schrift und Bekenntnis (2) hängt zunächst davon ab, was kirchenrechtlich unter »Schrift und Bekenntnis« zu verstehen ist (1). Es zeigt sich, dass die Bindung sich in einem Vorbehalt der Bekenntnisbildung realisiert (3).

1) Schrift und Bekenntnis

Was im Rahmen der Bindung an Schrift und Bekenntnis des Kirchenrechts und des kirchlichen Handelns jeweils unter »Schrift« und »Bekenntnis« zu verstehen ist, kommt nicht ohne Rückgriff auf theologische Überlegungen dazu aus. Dabei ist (noch einmal) darauf hinzuweisen, dass theologische Erkenntnisse im Folgenden (nur) als Hypothesen für die weitere Darstellung rezipiert werden können.⁷²⁹

a) Schrift

Grundlage des christlichen Glaubens ist die Selbstoffenbarung Gottes in Jesus Christus.⁷³⁰ Für die Menschen, die nach Jesus Christus leben, stellt sich die Frage, wie ihnen diese Offenbarung zugänglich wird. Soweit es dabei um das Wissen um die Offenbarung geht, steht die Übermittlung durch Erzählung und Verschriftlichung im Vordergrund.⁷³¹ Die schriftlichen Zeugnisse bedürfen der Kanonisierung⁷³², d. h. der Entscheidung, welche Schriften das Zeugnis der Offenbarung authentisch bewahren: »Im Prozeß der Kanonbildung versucht die Kirche durch ihre Entscheidung festzustellen und festzuhalten, welche Schriften sich selbst legitimiert

⁷²⁸ Oben, B. II. 2) c) aa), S. 36.

⁷²⁹ Vgl. *M. Germann*, Status der Grundlagendiskussion, S. 394.

⁷³⁰ *W. Härle*, Dogmatik, S. 111.

⁷³¹ *W. Härle*, Dogmatik, S. 111f.

⁷³² Zum Prozess der Kanonisierung insgesamt *H. v. Campenhausen*, Die Entstehung der christlichen Bibel, zusammenfassend S. 377–384.

haben.«⁷³³ Für die evangelische Kirche verbindlich ist somit die Heilige Schrift Alten und Neuen Testaments.⁷³⁴

Dieser Kanon ist jedoch nicht homogen, sondern durch seine – gewollte – Pluralität gekennzeichnet. Das Thema der Schrift bedingt durch seine Unerschöpflichkeit, »dass bei jeder Aussage, die getroffen wird, stets mitgeführt werden muss, dass auch noch ganz andere Aussagen möglich und nötig sind« – deshalb sind die Einzeltexte immer in ihrem Bezug auf den gesamten Kanon zu interpretieren.⁷³⁵

Die Verbindlichkeit der Schrift entspricht demnach nicht der eines Rechtstextes. Im Unterschied zu Rechtstexten, die auf eine verbindliche Entscheidung im Einzelfall gerichtet sind, bedarf der Kanon immer wieder der erneuten Auslegung. Statt durch Dezision des Gesetzgebers entfaltet sich die Normativität der Schrift im Diskurs der Auslegung.⁷³⁶ Insofern lassen sich der Schrift nicht unmittelbar Normen für die Ordnung der Kirche entnehmen.

b) Bekenntnis

»Bekenntnis« erweist sich als vielschichtiger Begriff.⁷³⁷ Für die Bindung an Schrift und Bekenntnis ist daher die Bedeutung festzustellen, die mit »Bekenntnis« in diesem Zusammenhang verbunden wird.⁷³⁸ Dazu soll aus den Aspekten, die das Bekenntnis in der theologischen Betrachtung aufweist (aa), derjenige aufgezeigt werden, der der juristischen Betrachtung im Anschluss (bb) zugrunde gelegt werden kann.

aa) Theologische Annäherungen

(i) Bedeutungsebenen

Zur Strukturierung bieten sich verschiedene Bedeutungsebenen an: Zunächst bezeichnet Bekenntnis den *Bekenntnisakt*, also den Vorgang des Bekennens in Wort oder Tat. Durch den Bekenntnisakt wird eine *Bekenntnishaltung* zum Ausdruck gebracht. Verbunden damit wird der objektive Sachgehalt, zu dem der Bekennende

⁷³³ W. Härle, Dogmatik, S. 114. Zur Kanon-Bildung auch C. H. Ratschow, Art. Schrift, Heilige VI. Systematisch-theologisch, S. 425f. Das Zusammenspiel von Selbstlegitimierung und verbindlicher Entscheidung aus dem Blickwinkel Schleiermachers Theologie stellt H. Munsonius, F. D. E. Schleiermachers Theorie der Kirchenleitung, S. 24–27, dar.

⁷³⁴ Zur Geltung auch des Alten Testaments, allerdings ohne das mosaische Kultgesetz, vgl. J. Mehlhausen, Schrift und Bekenntnis, S. 424–426; W. Härle, Dogmatik, S. 124–129.

⁷³⁵ H. Munsonius, Das Jus liturgicum zwischen Verbindlichkeit und Pluralität, S. 39.

⁷³⁶ H. Munsonius, Das Jus liturgicum zwischen Verbindlichkeit und Pluralität, S. 39 und 44.

⁷³⁷ Bekenntnis ist »alles andere als ein scharfzeichnender Begriff«, J. Wirsching, Art. Bekenntnisschriften, S. 487.

⁷³⁸ Vgl. dazu J. Wirsching, Art. Bekenntnisschriften, S. 487: »Angesichts dieses Bedeutungsspektrums von Bekenntnis wird man gut daran tun, für jeden Einzelfall auf terminologische und sachliche Eindeutigkeit zu dringen.« Dem ist zuzustimmen.

sich bekennt, also der *Bekenntnisinhalt*. Dieser wird sprachlich ausgeformt zur *Bekenntnisaussage* oder *-formulierung*. Eine für einen kirchlich-konfessionellen Bereich verbindliche Bekenntnisaussage begründet schließlich die Bekenntnisgemeinschaft eines *Bekenntnisstandes* (oder Konfession).⁷³⁹

(ii) *Bekenntnisakt*

Der Bekenntnisakt wird durch mindestens drei Elemente konstituiert: Die Zeichen, durch die bekannt wird, die Person, die bekennt und der Adressat, vor dem bekannt wird.⁷⁴⁰ Zu den Zeichen gehören Texte oder Verhaltensformen. Bekennen können Einzelne oder mehrere (als Gemeinde) sowie die gesamte Kirche.⁷⁴¹ Mit dem Element des Adressaten kommt zum Ausdruck, dass dem Bekennen immer die Dimension des »Nach-Außen-Treten[s]«⁷⁴² innewohnt. Adressat kann dabei die Öffentlichkeit sein, das Bekenntnis kann aber vor einzelnen Menschen oder vor Gott geschehen.⁷⁴³ Die Situation, in der bekannt wird, besteht häufig in einer Konfliktlage, in der um der christlichen Wahrheit willen eine Entscheidung gefordert ist.⁷⁴⁴

(iii) »fortschreitende Bekenntnisbildung«⁷⁴⁵

Wird eine Bekenntnisaussage von der konkreten Situation, in der sie getroffen wurde, herausgelöst, kommt dem Bekenntnisinhalt eine größere Bedeutung zu.⁷⁴⁶ Das gemeindliche Element tritt gegenüber dem persönlichen Element in den Vordergrund.⁷⁴⁷ Insofern lassen sich drei Stufen des Bekenntnisses (mit jeweils unterschiedlichen Formulierungen) feststellen: Als lebendiges, personales Bekennen steht die »unmittelbare, situationsbezogene Aussprache persönlicher Glaubensbetroffenheit« im Vordergrund, die jeweilige Formulierung ist nachrangig (*confessio*). Zweitens ist unter Bekenntnis eine für die mündliche und schriftliche Tradierung vorgesehene Formel zu verstehen, die auf die Rezitation im Gottesdienst ausgerichtet ist und bei dem der Akt des gemeinsamen Aufsagens und der Inhalt im Vordergrund stehen (*symbolum*). Schließlich ist Bekenntnis als Urkunde zu verstehen, in der das,

⁷³⁹ Zum Folgenden: *J. Neie*, Bekenntnis, Bekenntnisstand und Bekenntnisbindung, S. 22; *H.-G. Link*, Bekennen und Bekenntnis, S. 21; *J. Wirsching*, Art. Bekenntnisschriften, S. 487.

⁷⁴⁰ Dazu und zum Folgenden *W. Härle*, Art. Bekenntnis IV. Systematisch, Sp. 1257.

⁷⁴¹ *J. Neie*, Bekenntnis, Bekenntnisstand und Bekenntnisbindung, S. 23. Es wird darauf hingewiesen, dass dem Bekenntnis das Gemeinschaftselement inhärent ist, worauf die griechischen und lateinischen Verben verwiesen, vgl. *H.-G. Link*, Bekennen und Bekenntnis, S. 17.

⁷⁴² *W. Härle*, Art. Bekenntnis IV. Systematisch, Sp. 1257.

⁷⁴³ *W. Härle*, Art. Bekenntnis IV. Systematisch, Sp. 1257; *ders.*, Dogmatik, S. 148.

⁷⁴⁴ *J. Neie*, Bekenntnis, Bekenntnisstand und Bekenntnisbindung, S. 30; *H.-G. Link*, Bekennen und Bekenntnis, S. 16; vgl. auch *D. Pirson*, Evangelisches Kirchenrecht und Bekenntnis, S. 196.

⁷⁴⁵ *J. Wirsching*, Art. Bekenntnisschriften, S. 488.

⁷⁴⁶ *W. Härle*, Dogmatik, S. 148f.

⁷⁴⁷ *J. Neie*, Bekenntnis, Bekenntnisstand und Bekenntnisbindung, S. 35; vgl. auch *H.-G. Link*, Bekennen und Bekenntnis, S. 20.

was die Kirche als Mitte und entscheidenden Inhalt der Schrift erkennt, als theologische Erklärung schriftlich fixiert wird (*doctrina*).⁷⁴⁸

In dieser Form ist das Bekenntnis über das Gebet des Einzelnen hinaus Grundlage der Verständigung der Gemeinde über ihren Glauben; grenzt die Gemeinde von der andersgläubigen oder areligiösen Umgebung ab und bildet eine Lehraussage; es ist eine »maßgebliche Interpretation des christlichen Glaubens«.⁷⁴⁹ Statt »Lehraussage« oder pejorativ »Lehrgesetz« lässt es sich besser als »Lehrgrundlage« bezeichnen.⁷⁵⁰ Es leitet zum richtigen Verstehen der Schrift an, indem es hervorhebt, was wesentlich ist und welche Interpretation als sachgemäß anzusehen ist.⁷⁵¹

(iv) *Anknüpfungspunkt*

Das Bekenntnis als Akt des Einzelnen hat zwar Auswirkungen auf dessen Leben und lässt sich von seinem Gemeinschaftsbezug nicht trennen.⁷⁵² Es ist jedoch nicht dazu gedacht (und nicht dafür geeignet), einen anderen Menschen an etwas zu binden.⁷⁵³ Das im Gottesdienst gemeinsam gesprochene Bekenntnis greift zwar auf tradierte Texte zurück; der konkrete Akt jedoch entfaltet keine Bindungswirkung, sondern dient dem Lobpreis und der Vergewisserung über die eigenen Glaubensgrundlagen.⁷⁵⁴ Als Anknüpfungspunkt für die Bindung an Schrift und Bekenntnis kommt damit nur das Bekenntnis als kirchliches Bekenntnis, das in Bekenntnisschriften enthalten ist, in Betracht. Seine Bindungswirkung erhält das Bekenntnis dadurch, dass es zum richtigen Verstehen der Schrift anleitet. Deshalb lässt sich eine Bindung an das Bekenntnis immer nur im Zusammenhang mit der Schrift sehen.

(v) *Verhältnis des Bekenntnisses zur Schrift*

Als Interpretation der Schrift hat das Bekenntnis »die Bedeutung eines hermeneutischen Schlüssels, der den Zugang zur biblischen Botschaft erschließen soll.«⁷⁵⁵ Hat das Bekenntnis insofern auch anleitenden Charakter, darf dieser nicht überbetont oder verabsolutiert werden. In »innerer Zusammengehörigkeit« steht dazu die Ableitung aus der Schrift: »Die zum Verstehen der Bibel anleitende Funktion kommt

⁷⁴⁸ Zum Ganzen *J. Neie*, Bekenntnis, Bekenntnisstand und Bekenntnisbindung, S. 23f. m. w. N.; *J. Wirsching*, Art. Bekenntnisschriften, S. 488.

⁷⁴⁹ *J. Neie*, Bekenntnis, Bekenntnisstand und Bekenntnisbindung, S. 35.

⁷⁵⁰ *W. Härle*, Dogmatik, S. 149 Anm. 14.

⁷⁵¹ *W. Härle*, Art. Bekenntnis IV. Systematisch, Sp. 1261f.

⁷⁵² *W. Härle*, Dogmatik, S. 149.

⁷⁵³ Vgl. dazu auch *P. Brunner*, Bekenntnisstand und Bekenntnisbindung, S. 143.

⁷⁵⁴ Dazu *W. Härle*, Dogmatik, S. 156; *ders.*, Art. Bekenntnis IV. Systematisch, Sp. 1259

⁷⁵⁵ *W. Härle*, Dogmatik, S. 150f., Hervorhebungen entfernt. Vgl. dazu auch *N. Slenczka*, Die Bekenntnisschriften als Schlüssel zur Schrift, S. 82–88.

dem kirchlichen Bekenntnis *nur insoweit* zu, als es selbst aus der biblischen Botschaft *abgeleitet* ist.«⁷⁵⁶

Dieses Verhältnis zwischen der Schrift und dem Bekenntnis wird klassischerweise mit dem Begriffspaar *norma normans* und *norma normata* bezeichnet. Härle weist jedoch auf zwei Aspekte dieser Begriffsverwendung hin: Zum einen könnte ein Verständnis des Bekenntnisses als aus der Bibel normiert beinhalten, dass seine Übereinstimmung mit der Schrift erwiesen ist und insofern die Schrift nicht mehr gegen das Bekenntnis vorgebracht werden könnte. Dagegen sei das Bekenntnis aber nur insofern Maßstab der kirchlichen Lehre, als es aus der Schrift abgeleitet sei; diese Ableitung und damit die Übereinstimmung des Bekenntnisses mit der Schrift könne jedoch – legitimerweise – in Frage gestellt und überprüft werden. Damit sollte das Bekenntnis besser als »*norma normata et normanda*« bezeichnet werden.⁷⁵⁷ Zum anderen sei das Verhältnis von *norma normans* und *norma normata* auch auf die Schrift selbst, nämlich im Verhältnis des Christuserignisses auf seine Bezeugung in der Bibel hin anzuwenden.⁷⁵⁸

(vi) *Funktionen des kirchlichen Bekenntnisses*

Diesem kirchlichen Bekenntnis kommen verschiedene Funktionen zu:

Zunächst, und als ursprüngliche Funktion des Bekenntnisses, ermöglicht es die Selbstdefinition. Durch das Bekenntnis wird der eigene Glaube und die eigene Lehre vorgestellt. Damit ermöglicht das Bekenntnis die Selbstfindung einer Gemeinschaft – in diesem Sinne sei das Verlesen der *Confessio Augustana* die Geburtsstunde der lutherischen Kirche.⁷⁵⁹

Aus der Selbstdefinition folgen die Gemeinschaftsfunktion und die Abgrenzungsfunktion des Bekenntnisses. Wer sich zu einem Bekenntnis bekennt, stellt sich in die Gemeinschaft derer, die das gleiche Bekenntnis haben. Umgekehrt zieht das Bekenntnis auch anderen Auffassungen eine Grenze, indem es entweder positive Aussagen trifft, die implizit das Gegenteil verneinen, oder explizit Auffassungen verwirft.⁷⁶⁰

Da das Bekenntnis wesentliche Teile des christlichen Glaubens zusammenfasst, besitzt es eine Funktion für die Verkündigung (kerygmatische Funktion). Durch das Bekenntnis wird der Glaube selbst bewusstmacht und vor der Welt bekannt.

⁷⁵⁶ W. Härle, Dogmatik, S. 151, Hervorhebungen im Original. Vgl. zum Verhältnis des Bekenntnisses zur Schrift auch J. Neie, Bekenntnis, Bekenntnisstand und Bekenntnisbindung, S. 45–47.

⁷⁵⁷ W. Härle, Dogmatik, S. 152.

⁷⁵⁸ W. Härle, Art. Bekenntnis IV. Systematisch, Sp. 1261.

⁷⁵⁹ H. Schwarz, Art. Glaubensbekenntnis(se) IX. Dogmatisch, S. 437. Und nur in diesem Sinne: »Geburtsstunde« kann sich hier nur auf die Eigenschaft als Konfessionskirche beziehen. Auch die lutherischen Kirchen sind in Zeit, Raum und Bekenntnisstand konkretisierte geschichtliche Realität der einen, heiligen, allgemeinen und apostolischen Kirche.

⁷⁶⁰ H. Schwarz, Art. Glaubensbekenntnis(se) IX. Dogmatisch, S. 437–439; W. Härle, Dogmatik, S. 149: »So kann das, was die einen verbindet, zugleich zur Trennung von anderen führen.«

Allerdings beschränken sich Bekenntnisse auf das Festhalten der in der Bekenntnissituation notwendigen Punkte. Sie können nicht den gesamten Glauben ausdrücken und müssen insofern durch die Schrift ergänzt (und gegebenenfalls korrigiert) werden. Mit der kerygmatischen Funktion verwandt ist der Aspekt des Lobpreises (doxologische Funktion). Bekenntnisse sind demnach kein Selbstzweck, sondern dienen dem, der in ihnen bekannt wird – sie sind »Hinweiszeichen auf Gott in Christus und Mittel seiner Verehrung.«⁷⁶¹

Schließlich hat das Bekenntnis durch seine Zusammenfassung zentraler Aspekte des christlichen Glaubens auch eine katechetische Funktion. Diese zeigt sich zum Beispiel in der Unterweisung Taufwilliger anhand des Taufbekenntnisses und kommt in der Bezeichnung als Lehrgrundlage zum Ausdruck.⁷⁶²

Sowohl das Bekenntnis als auch die Schrift verweisen über sich hinaus auf das Evangelium Jesu Christi. Mit der Verpflichtung auf das Bekenntnis ist deshalb der Prozess der Auslegung, Erforschung und Anwendung nicht ausgeschlossen, sondern gerade ermöglicht. Hier wird der Freiheitsraum für die reine Verkündigung des Evangeliums eröffnet.⁷⁶³

bb) Rechtliche Bedeutung

Die Nennung der Bekenntnisschriften in Präambeln oder Grundartikeln der Kirchenverfassung, Kirchenordnung oder Grundordnung (Verfassungen) einer Partikularkirche basiert auf diesen Funktionen. Die Bekenntnisse, auf die sich die Kirche beruft, konstituieren ihr Selbstverständnis. Kirchen, die sich zur *Confessio Augustana* bekennen, beziehen ihre Identität aus dieser Einordnung. Sie verstehen sich als partikuläre Organisation, in der die Kirche in ihrer leiblichen Gestalt geschichtliche Realität erhält.⁷⁶⁴

Historisch erfolgte die Geltung des Bekenntnisses durch ihre obrigkeitliche Anordnung.⁷⁶⁵ Nach dem Ende des Landesherrlichen Kirchenregiments aber, spätestens nach den Erfahrungen des Kirchenkampfes, gründet sich die Aufnahme der Bekenntnisschriften⁷⁶⁶ auf einen eigenen, kirchlichen Akt.⁷⁶⁷ In diesem Akt der Verfassungsgebung wurde verbindlich festgestellt, welches Bekenntnis in der Kirche

⁷⁶¹ H. Schwarz, Art. Glaubensbekenntnis(se) IX. Dogmatisch, S. 439f.

⁷⁶² H. Schwarz, Art. Glaubensbekenntnis(se) IX. Dogmatisch, S. 440.

⁷⁶³ H. M. Müller, Bindung und Freiheit kirchlicher Lehre, S. 45.

⁷⁶⁴ Siehe dazu oben, B. II. 1) c), S. 28.

⁷⁶⁵ Dazu E.-V. Benn, Bekenntnisstand und Bekenntnisbindung, S. 160–171; D. Pirson, Das Bekenntnis im Recht der Kirche, S. 84f.; ders., Evangelisches Kirchenrecht und Bekenntnis, S. 177; J. Neie, Bekenntnis, Bekenntnisstand und Bekenntnisbindung, S. 81–109; M. Heckel, Art. Bekenntnis VI. Rechtlich, Sp. 1265f.

⁷⁶⁶ Zu den unterschiedlichen Formen vgl. J. Neie, Bekenntnis, Bekenntnisstand und Bekenntnisbindung, S. 79–81

⁷⁶⁷ Vgl. M. Heckel, Die theologischen Fakultäten im weltlichen Verfassungsstaat, S. 128–130; J. Neie, Bekenntnis, Bekenntnisstand und Bekenntnisbindung, S. 106–108.

gilt. Diese Feststellung ist nicht beliebig änderbar, hängt doch die Identität und das Selbstverständnis der Partikularkirche davon ab.⁷⁶⁸ Mit der Feststellung des geltenden Bekenntnisstandes wird gleichzeitig bekannt, die Kirche als leibliche Gemeinschaft in dieser konkreten geschichtlichen Realität erfahrbar zu machen. Im Gegensatz zum staatlichen Verfassungsrecht, das die eigenen (Gerechtigkeits-)Werte positiviert – diese also durch die Entscheidung des Verfassungsgebers gelten⁷⁶⁹, kann eine Kirche über ihr Bekenntnis nicht verfügen.

Das Bekenntnis enthält, was *magno consensu* als »maßgebliche Interpretation«⁷⁷⁰ des christlichen Glaubens erkannt wurde. Deshalb kann es nicht Gegenstand der Gesetzgebung sein. Dies ist teilweise in den Verfassungstexten festgehalten.⁷⁷¹ Die Funktion des Bekenntnisses, die Auslegung der Schrift anzuleiten, könnte nicht mehr erfüllt werden, wenn eine Landessynode oder andere Leitungsorgane quasi lehramtlich festlegen könnten, welches Bekenntnis gilt und damit entschieden, welche Interpretation der Schrift für die Kirche verbindlich sein soll. Denn im Verständnis der Kirchen, die sich zur *Confessio Augustana* bekennen, erfolgt die Beurteilung der Lehre und damit die Überprüfung der Schriftgemäßheit ohne menschliche Gewalt, allein durch Gottes Wort (CA XXVIII: *sine vi humana, sed verbo*).⁷⁷² Was schriftgemäß ist, kann somit nicht durch eine auf Verbindlichkeit und Durchsetzbarkeit angelegte Rechtsetzung entschieden werden. Daher ist es richtig, wenn der Ausschluss des Bekenntnisses aus den Regelungsgegenständen der Gesetzgebung als »allgemein unbestritten[er] Kirchenrechtsgrundsatz«⁷⁷³ bezeichnet wird.⁷⁷⁴

cc) Bekenntnisstand der Gliedkirchen der EKD

Der Bekenntnisstand der Gliedkirchen wird am Anfang der der jeweiligen Verfassung (in Präambeln oder sog. Grundartikeln) beschrieben. Dabei lassen sich die Bekenntnisaussagen in fünf Kategorien einteilen:⁷⁷⁵

⁷⁶⁸ D. Pirson, Kirchenrechtliches Gutachten zur Ergänzung der Kirchenordnung, S. 426.

⁷⁶⁹ Vgl. dazu oben, B. I. 3) a) dd), S. 21.

⁷⁷⁰ W. Härle, Dogmatik, S. 148.

⁷⁷¹ Vgl. Art. 58 Abs. 3 GO.Bad; Art. 73 KVerf.Bay; Art. 122 Abs. 3 Verf.Han; Art. 4 Abs. 3 KVerf.Mitt; § 3 Abs. 3 Verf.Sa; § 22 Abs. 1 KVerfG.Wü.

⁷⁷² Zitiert nach BSLK, S. 124.

⁷⁷³ E. Stiller, Rezeption als Rechtsvorgang, S. 385. Nicht entscheidend ist dafür, dass und ob die Bekenntnisgrundlagen in den Kirchenverfassungen den Organisationsbestimmungen vorgeordnet werden. So aber M. Heckel, Die theologischen Fakultäten im weltlichen Verfassungsstaat, S. 139.

⁷⁷⁴ Damit kann das Bekenntnis auch nicht Gegenstand von Vereinbarungen und Verträgen sein, E. Stiller, Rezeption als Rechtsvorgang, S. 385.

⁷⁷⁵ Vgl. zum Folgenden M. B. Büning, Bekenntnis und Kirchenverfassung, S. 9–72; J. Neie, Bekenntnis, Bekenntnisstand und Bekenntnisbindung, S. 51–77; zur Kategorisierung H. Munsonius, Die Funktion von Bekenntnissen in Kirchenverfassungen, S. 4 (wobei die dort getroffene Unterscheidung von vier Ebenen hier nicht vollständig übernommen wird).

(i) Jesus Christus, Sohn des lebendigen Gottes, ist der Herr

Das Grundbekenntnis aller Christen ist das Bekenntnis zu Jesus Christus, dem Sohn Gottes als dem Herrn und damit das Bekenntnis zum Dreieinigen Gott. Das *κύριος Ἰησοῦς Χριστός* ist der Grund, auf dem die christliche Kirche steht.⁷⁷⁶ Das Evangelium von Jesus Christus wird in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments bezeugt, was ebenfalls in Kirchenverfassungen ausdrücklich festgehalten wird.

(ii) Altkirchliche Symbole

Das Grundbekenntnis zum Dreieinigen Gott wird entfaltet durch die altkirchlichen Symbole, das Apostolikum, das Nizänum und das Athanasianum. Im Nizänum stimmen die evangelischen Kirchen mit der römisch-katholischen und im Wesentlichen⁷⁷⁷ mit den orthodoxen Kirchen überein. Das Bekenntnis zur einen, heiligen, allgemeinen und apostolischen Kirche, das dem Nizänum entnommen ist, wird teilweise einzeln aufgeführt.⁷⁷⁸

(iii) Reformatorische Bekenntnisschriften

In manchen Kirchenverfassungen werden Einsichten der Reformation, die sich insbesondere auf die Rechtfertigungslehre beziehen, positiv formuliert. Dazu gehört das vierfache »Allein« (Allein Christus, allein die Schrift, allein durch Glauben, allein die Gnade).⁷⁷⁹ Überwiegend reicht jedoch der Verweis auf die reformatorischen Bekenntnisse zur Kennzeichnung des Bekenntnisstandes. So wird die Geltung des Augsburger Bekenntnisses fast einhellig als Bekenntnis der Kirche festgestellt.⁷⁸⁰

Neben diesem verbindenden Bekenntnis wird durch die Nennung bestimmter Bekenntnisschriften die konfessionelle Zugehörigkeit der Landeskirche bestimmt. Insbesondere ergibt sich aus der alleinigen Nennung der Katechismen *Martin Luthers* neben der *Confessio Augustana* die Eigenschaft als evangelisch-lutherische Kirche.

⁷⁷⁶ Vgl. *N. Slenczka*, Der Glaube und sein Bekenntnis, S. 25. »Jesus ist der Gesalbte, der Messias« und »Jesus ist der Herr«, die beiden dort genannten Formeln, sind hier zusammengefasst.

⁷⁷⁷ *G. Rubbach*, Altkirchliche Glaubensbekenntnisse – Einleitung, S. 16f.

⁷⁷⁸ Grundartikel S. 1 KVerf.Bay; Grundartikel I Nr. 2 GO.BBsO; Präambel Abs. 1 KVerf.Bra; Grundartikel Abs. 1 KO.HN; Präambel Nr. 2 S. 2 KVerf.Mitt; § 1 Abs. 1 S. 2 KVerf.Ref; Grundartikel Abs. 7 KO.Rh; Präambel Abs. 1 Verf.Sa.

⁷⁷⁹ Präambel Abs. 1 und 2 GO.Bad; Grundartikel I Nr. 5 GO.BBsO; Grundartikel Abs. 2 KO.HN; Präambel Nr. 3 KVerf.Mitt; Grundartikel I KO.Westf.

⁷⁸⁰ In Bre, Han, Lip und Wü gilt die Augsburgerische Konfession, bezeichnet unter dem Sammelbegriff der »Bekenntnisse der Reformation«. Keine Aufnahme in den Verfassungstext gefunden hat sie in Anh, Ref und Pf.

(iv) Kirchengemeinschaft

Nicht jeder Bekenntnisstand ist konfessionstrennend. So werden zum einen konfessionsübergreifende Unionsbekenntnisse aufgenommen (Bad, Pf), zum anderen durch die Nennung der unterschiedlichen, in den Gemeinden geltenden Bekenntnisse eine Verwaltungsunion begründet.⁷⁸¹

Außerdem wird durch die Einbeziehung der Leuenberger Konkordie Kirchengemeinschaft mit den unterzeichnenden Kirchen begründet. Eine Einbindung in den ökumenischen Zusammenhang erfolgt durch die Nennung der Mitgliedschaft in den weltweiten Zusammenschlüssen.

(v) Neue Bekenntnisaussagen

Die von der Bekenntnissynode in Barmen 1934 angenommene Barmer Theologische Erklärung wird in den Kirchenverfassungen nicht generell als Bekenntnisschrift rezipiert. Überwiegend jedoch wird sie bejaht und ihr maßgebliche Bedeutung beigemessen.

Eigene theologische Stellungnahmen enthalten Kirchenverfassungen bezüglich des Volkes Israel. Hier erfolgen Aussagen zur »bleibenden Erwählung« mit dem Charakter eines Bekenntnisses innerhalb der Präambeln und Grundartikel.

2) Bindung an Schrift und Bekenntnis

Die Bindung jeglichen kirchlichen Handelns an Schrift und Bekenntnis wird in der Regel vorausgesetzt. Ihren Grund findet sie teilweise in rechtlichen Anordnungen. Sie gilt aber auch unabhängig von positiven Normierungen (a). Der Bindung jeglichen kirchlichen Handelns an Schrift und Bekenntnis ist die Bindung der Rechtsetzung vorgeordnet (b).

a) Rechtlicher Ort der Bindung

Dass das Bekenntnis auch eine rechtliche Bedeutung für die Kirche hat, dürfte unstrittig sein.⁷⁸² Unklar ist allerdings, ob aus der positiven Formulierung, die sich in manchen Kirchenverfassungen und teilweise nur für bestimmte Materien findet, zu schließen ist, dass in den anderen Verfassungen und anderen Materien keine Bindung besteht.

⁷⁸¹ H. Munsonius, Die Funktion von Bekenntnissen in Kirchenverfassungen, S. 4.

⁷⁸² Vgl. dazu schon E.-V. Bemm, Bekenntnisstand und Bekenntnisbindung, S. 158 m. w. N. Demnach scheint »– und zwar auch auf theologischer Seite – Einigkeit darüber zu bestehen, daß es sich bei der Geltung des Bekenntnisses um eine Geltung von Rechts wegen handelt«.

aa) Aufnahme in Kirchenverfassung

In Kirchenverfassungen finden sich positive Formulierungen einer Bindung an Schrift und Bekenntnis. Teilweise findet sich die Bindung an Schrift und Bekenntnis als konkrete Bindung eines Organs. So nehmen Gemeinden »ihren Auftrag in der Bindung an Schrift und Bekenntnis [...] wahr« (Art. 5 Abs. 2 S. 1 GO.Bad, ähnlich Art. 12 Abs. 1 KO.HN); so sind Mitarbeiter »in ihrem Handeln an das evangelisch-lutherische Bekenntnis [...] gebunden« (Art. 14 Abs. 2 KVerf.Bra, für die Inhaber kirchlicher Amts- und Dienststellungen ähnlich Art. 12 Abs. 1 KVerf.Han). Ebenfalls ausdrücklich erwähnt wird die Bindung für kirchliche Gerichte (Art. 88 Abs. 1 S. 2 GO.Bad, Art. 84 Abs. 2 S. 1 KVerf.Mitt, Art. 128 Abs. 5 S. 1 Verf.Nord).

Kirchliches Leitungshandeln wird auf Schrift und Bekenntnis verwiesen. So muss die »Gesetzgebung [...] sich in ihren Grundsätzen an der Heiligen Schrift nach dem Verständnis der in dem Vorspruch zu dieser Grundordnung aufgeführten Bekenntnisschriften ausrichten und diese im Recht der Landeskirche zur Geltung bringen« (Art. 58 Abs. 2 GO.Bad). »Der Kirchenvorstand leitet die Kirchengemeinde nach Schrift und Bekenntnis sowie der auf ihnen beruhenden kirchlichen Ordnung und ist für das gesamte Gemeindeleben verantwortlich« (Art. 13 Abs. 1 KO.HN). »Die Vollmachten der Kreissynode werden dem Grundartikel entsprechend durch Schrift und Bekenntnis bestimmt. Ihre Weisungen und Ordnungen sind daher bindend, solange nicht von Schrift und Bekenntnis her Widerspruch erhoben werden muss« (Art. 31 Abs. 2 KO.HN). Der Auftrag der Synoden »wird vom verkündigten Wort Gottes bestimmt und begrenzt« (§ 51 Abs. 1 S. 2 KVerf.Ref). Der Superintendent »ist verantwortlich für die Arbeit der kreiskirchlichen Einrichtungen und Dienste und sorgt dafür, dass sie im Geiste des Evangeliums geführt werden [...]« (Art. 120 Abs. 1 lit. f KO.Rh).

Des Weiteren sind Texte für die Gelöbnisse der Mitglieder von Kirchenvorständen (und anderer Leitungsorgane auf Gemeindeebene) und Synodale in den Verfassungen weit verbreitet. In diesen Texten wird regelmäßig die Bindung an das Evangelium und das Bekenntnis gelobt. Dort, wo Rechte und Pflichten von Ordinierten in den Verfassungstexten aufgenommen sind, findet sich die Verpflichtung des Ordinierten auf das Bekenntnis.

bb) Kirchenrechtsgrundsatz

Eine Bindung an Schrift und Bekenntnis in Verfassungstexten ist zwar häufig anzutreffen, aber nicht überall angeordnet. Aus der Funktion des Bekenntnisses⁷⁸³ für das evangelische Kirchenrecht lässt sich jedoch eine umfassende Bindung ableiten:

⁷⁸³ Vgl. oben, D. I. 1) b) bb), S. 141: Selbstverständnisdarstellung und Anleitung zum Verständnis der Schrift.

Mit dem Bekenntnisstand stellt die Partikularkirche ihr Selbstverständnis als Teil der einen Kirche Jesu Christi dar. Das Bekenntnis ist daher kein Gegenstand der kirchlichen Gesetzgebung, weil eine Änderung die Gefahr des Identitätsverlustes beinhaltet. Materiell leitet das Bekenntnis das Verständnis der Schrift (als Zeugnis des Evangeliums) an. Bei dem Bekenntnis widersprechenden Regelungen besteht also die – nur durch die Feststellung eines veränderten Bekenntnisstandes widerlegbare – Vermutung, dass es sich um Regelungen handelt, die auch dem Evangelium entgegenstehen. Die kirchliche Ordnung besteht aber, um die dauerhafte Wahrnehmung des kirchlichen Auftrages – die reine Verkündigung des Evangeliums und einsetzungsgemäße Darreichung der Sakramente – zu ermöglichen und zu sichern. Als Geschöpf des Wortes⁷⁸⁴ begäbe sich die Kirche damit in einen performativen Widerspruch. Die kirchliche Rechtsetzung ist somit an Schrift und Bekenntnis gebunden.⁷⁸⁵ Diese Bindung besteht unabhängig von einer positiven Formulierung als Grundsatz des gemeinevangelischen Kirchenrechts.⁷⁸⁶

b) Funktion der Bindung

Das Bekenntnis stellt die maßgebliche Interpretation der Schrift dar, auch das Bekenntnis wird nicht im Modus der Dezision, sondern des Diskurses ausgelegt. Für die Betrachtung der rechtlichen Wirkungen bedarf es daher nicht der Unterscheidung zwischen dem Bekenntnis und der Schrift: Ein Bekenntnis, das der Schrift widerspricht, kann auch keine rechtlichen Wirkungen entfalten; eine eigenständige Bedeutung kommt dem Bekenntnis insofern nicht zu. Die Entscheidung über die Schriftgemäßheit des Bekenntnisses ist jedoch keine juristische, sondern eine theologische. Deshalb wird im Folgenden die rechtliche Bindung an Schrift *und* Bekenntnis betrachtet.⁷⁸⁷

⁷⁸⁴ Auch in ihrer äußeren Ordnung, *J. Mehlhausen*, Schrift und Bekenntnis, S. 424.

⁷⁸⁵ Zum Problem der Gültigkeit von (gesetzlichen) Regelungen, die gegen Schrift und Bekenntnis verstoßen, vgl. unten, D. I. 2) b) dd), S. 151.

⁷⁸⁶ *T. Barth*, Elemente und Typen landeskirchlicher Leitung, S. 104; *M. Heckel*, Die theologischen Fakultäten im weltlichen Verfassungsstaat, S. 139; *C. Link*, Die Einsegnung gleichgeschlechtlicher Lebenspartnerschaften als Problem des evangelischen Kirchenrechts, S. 6; *H. P. Meyer*, Die Bedeutung der Bindung richterlichen Handelns in der Kirche an das Bekenntnis, S. 252f.; *H. de Wall*, Die Änderung der Grundartikel evangelischer Kirchenverfassungen, S. 256 (der allerdings bekenntniswidriges Recht nicht als unwirksam behandeln möchte); *M. Germann*, Zur kirchengerichtlichen Überprüfung eines Synodenbeschlusses, S. 601; *W. Stolz*, Zur Verfassung der Evangelisch-reformierten Kirche, S. 67: »vorkonstitutionelles, aber konstituierendes Merkmal«. Vgl. auch *P. Brunner*, Bekenntnisstand und Bekenntnisbindung, S. 154.

⁷⁸⁷ Gegen eine solche gemeinsame Betrachtung *J. Neie*, Bekenntnis, Bekenntnisstand und Bekenntnisbindung, S. 185–188.

Sowohl kirchliche Rechtsetzung als auch die Rechtsanwendung und Rechtsdurchsetzung⁷⁸⁸ sind an Schrift und Bekenntnis gebunden. Die Anforderungen an evangelische Kirchenrechtsetzung hängen davon ab, in welcher rechtlichen Form diese Bindung besteht. Einigkeit herrscht darüber, dass Schrift und Bekenntnis jedenfalls keine Rechtsquelle des evangelischen Kirchenrechts bilden.⁷⁸⁹

aa) Schrift und Bekenntnis bilden kein *ius divinum*

Schrift und Bekenntnis bilden nicht im Sinne eines *ius divinum* ein göttliches Recht, aus dem sich kirchliche Organisation und kirchliches Handeln ableiten ließe.⁷⁹⁰ In der katholischen Tradition ist die Existenz eines *ius divinum* anerkannt und umfasst diejenigen Rechtssätze, die der Schrift zu entnehmen sind oder in der Tradition der Kirche überliefert wurden.⁷⁹¹ Aus evangelischer Sicht ist die Bedeutung des *ius divinum* schon bei *Luther, Melancthon* und *Calvin* umstritten.⁷⁹² Bei *Luther* wird der Begriff dabei vor allem zur Ablehnung des kanonischen Rechts verwendet.⁷⁹³ In den Teilen der Bekenntnisschriften, die größtenteils auf *Melancthon* zurückgehen, wird das *ius divinum* ebenfalls in der Auseinandersetzung mit dem kanonischen Recht

⁷⁸⁸ Zur Bindung kirchlicher Gerichte an Schrift und Bekenntnis vgl. *K.-H. Kästner*, Entscheidungsmaßstäbe und Prüfungsbefugnis kirchlicher Gerichte, S. 428–433; *M. Germann*, Die Bindung der kirchlichen Gerichte an Schrift und Bekenntnis, S. 454–455; *H. Munsonius*, Kirchenrecht zwischen Positivismus und Bekenntnisbindung, S. 279–293.

⁷⁸⁹ *E.-V. Benn*, Bekenntnisstand und Bekenntnisbindung, S. 160; *M. Germann*, Die Bindung der kirchlichen Gerichte an Schrift und Bekenntnis, S. 526; *ders.*, Zur kirchengerichtlichen Überprüfung eines Synodenbeschlusses, S. 602; *M. Honecker*, Synodale Gesetzgebung und Bekenntnis, S. 449f.; *D. Lange*, Zur theologischen Begründung des Kirchenrechts, S. 8f.; *C. Link*, Die Einsegnung gleichgeschlechtlicher Lebenspartnerschaften als Problem des evangelischen Kirchenrechts, S. 9; *H. Munsonius*, Die Funktion von Bekenntnissen in Kirchenverfassungen, S. 6; *D. Pirson*, Evangelisches Kirchenrecht und Bekenntnis, S. 184; *C. Thiele*, Das Kirchenrecht und die Barmer Theologische Erklärung, S. 301; *H. de Wall*, Die Änderung der Grundartikel evangelischer Kirchenverfassungen, S. 256; *G. Wendt*, Inwieweit sind Schrift und Bekenntnis höherrangige Normen gegenüber dem positiven Recht?, S. 1; *J. Wenzel*, Zum Richten in Staat und Kirche, S. 567.

⁷⁹⁰ Anders allerdings *K. Obermayer*, Aufgabe einer evangelischen Kirchenverfassung in dieser Zeit, S. 603.

⁷⁹¹ Vgl. *W. Aymans*, Kanonisches Recht, S. 25f. und 32–37; *G. J. Ebers*, Grundriß des Katholischen Kirchenrechts, S. 231f.; *J. Neie*, Bekenntnis, Bekenntnisstand und Bekenntnisbindung, S. 147; zumindest bis zum Zweiten Vatikanischen Konzil, *R. Dreier*, Göttliches und menschliches Recht, S. 298.

⁷⁹² Zur Darstellung der unterschiedlichen Auffassungen vgl. *J. Neie*, Bekenntnis, Bekenntnisstand und Bekenntnisbindung, S. 148–154; im Überblick auch *D. Pirson*, Art. *Ius divinum*, S. 328f.; *C. Strohm*, *Ius divinum* und *ius humanum*, S. 170–173.

⁷⁹³ *U. A. Wolf*, Die reformatorischen Bekenntnisschriften und das Problem eines sogenannten »Göttlichen Rechts«, S. 346–348; *J. Neie*, Bekenntnis, Bekenntnisstand und Bekenntnisbindung, S. 148f.

verwendet. Dabei wird es an die Schrift gebunden: Was mit einem *ius divinum* begründet wird, muss schriftgemäß sein; es muss dem Prinzip der Rechtfertigung allein aus Gnade Rechnung tragen.⁷⁹⁴ Insgesamt lässt sich feststellen, dass für *Luther* und *Melanchton* die grundsätzliche Existenz des Predigtamtes, der Sakramentsverwaltung und der Schlüsselgewalt durch göttliches Recht bestimmt ist.⁷⁹⁵ Für *Calvin* treten auch detailliertere Ausgestaltungen dieser Stiftung als *iure divino* bestimmt hinzu; soweit aus der Schrift Ordnungen für die Gemeinde abgeleitet werden können, sind diese als von Gott angeordnet bindend.⁷⁹⁶

In den rechtstheologischen Grundlagentwürfen wurde vor dem Hintergrund eines vom weltlichen Recht unterschiedenen kirchlichen Rechts die Bedeutung des *ius divinum* wieder aufgegriffen.⁷⁹⁷ Bleibend jedoch dürfte *Dombois'* Feststellung sein: »Wir haben das *jus divinum* immer nur in der Form des *jus humanum*.«⁷⁹⁸

Diese Unterscheidung liegt den Bekenntnisschriften zugrunde.⁷⁹⁹ Im fünften Artikel der *Confessio Augustana* wird die Stiftung des Predigtamtes bekannt: »*Ut hanc fidem consequamur, institutum est ministerium docendi evangelii et porrigendi sacramenta.*«⁸⁰⁰ Im Unterschied dazu wird die Ordnung des Predigtamtes als »*traditiones humanae*« (CA VII und XV⁸⁰¹) bezeichnet.⁸⁰² Auf welche Weise dieses Amt geordnet wird, ist damit menschliche Entscheidung.⁸⁰³ Mit anderen Worten: »Ius

⁷⁹⁴ U. A. Wolf, Die reformatorischen Bekenntnisschriften und das Problem eines sogenannten »Göttlichen Rechts«, S. 358;

⁷⁹⁵ J. Neie, Bekenntnis, Bekenntnisstand und Bekenntnisbindung, S. 153.

⁷⁹⁶ J. Neie, Bekenntnis, Bekenntnisstand und Bekenntnisbindung, S. 152.

⁷⁹⁷ Übersicht bei J. Neie, Bekenntnis, Bekenntnisstand und Bekenntnisbindung, S. 154–162; H.-R. Reuter, Der Rechtsbegriff des Kirchenrechts in systematisch-theologischer Sicht, S. 268–273. Die Charakterisierungen des göttlichen Rechts (pointiert) zusammenfassend M. Germann, Die Bindung der kirchlichen Gerichte an Schrift und Bekenntnis, S. 529–531.

⁷⁹⁸ H. Dombois, Das Recht der Gnade, S. 511. Zur Bedeutung dieser Formel im Hinblick auf Dombois' Auseinandersetzung mit J. Heckel vgl. W. Lienemann, Ius Divinum bei Hans Dombois, S. 431–435. Ähnlich auch E. Herms, Das Kirchenrecht als Thema theologischer Ethik, S. 242; pointiert ders., Lehrverurteilungen – kirchentrennend?, S. 339: »Rechtsordnung ist Menschenwerk.«

⁷⁹⁹ Terminologisch unterschieden zwischen »Institution« und »Konstitution«, vgl. W. Huber, Die wirkliche Kirche, S. 257.

⁸⁰⁰ »Solchen Glauben zu erlangen hat Gott das Predigtamt eingesetzt, Evangelium und Sakramente geben, [...]«. Zitiert nach BSLK, S. 58.

⁸⁰¹ Zitiert nach BSLK, S. 61 und 69.

⁸⁰² Zum Ganzen J. Neie, Bekenntnis, Bekenntnisstand und Bekenntnisbindung, S. 165f.

⁸⁰³ G. Reingrabner, Wozu braucht die evangelische Kirche ein »Recht«, S. 84; W. Bock, Der Begriff der Kirche in juristischer Sicht, S. 130; M. Honecker, Die Arbeit am kirchlichen Leitbild und das evangelische Kirchenrecht, S. 168f; M. Heckel, Zur zeitlichen Begrenzung des Bischofsamts, S. 148f.

divinum ist insofern mehr (der kirchlichen Gesetzgebung) *aufgegebenes* als (rechtssatzförmig) *vorgegebenes* Recht.«⁸⁰⁴ Daher kann sich der Einzelne nicht für seine Rechtsstellung auf ein *ius divinum* berufen.⁸⁰⁵ Bis auf die Einsetzung des Predigtamtes und der Sakramente lässt sich im evangelischen Verständnis also kein *ius divinum* feststellen.

bb) Keine Spitze der Normenhierarchie

Schrift und Bekenntnis lassen sich allerdings auch nicht – als *ius humanum* – innerhalb eines Stufenbaus des Kirchenrechts einordnen.⁸⁰⁶ Eine Einordnung in eine Normenhierarchie, mit den »den Verkündigungsauftrag konstituierenden biblischen Weisungen«⁸⁰⁷ als »*norma normans* erster Ordnung«⁸⁰⁸ an der Spitze soll das Schicksal von Rechtsnormen bestimmen, die dem Bekenntnis oder der Schrift widersprechen. Diese könnten, weil ihnen der Geltungsgrund (die Schrift, die der Kirche die Maßgabe für alles kirchliche Handeln vorgebe) fehle, keine Gültigkeit beanspruchen.⁸⁰⁹

Als Spitze der Normenhierarchie müssten Schrift und Bekenntnis allerdings selbst Recht sein. In den Bekenntnissen jedoch ist die maßgebliche Interpretation der Schrift enthalten, sie sind die »Artikulation dessen, was sich den Menschen im Glauben als Wahrheit erschlossen hat.«⁸¹⁰ Als Bekenntnis, also als Glaubenszeugnis stellen die Bekenntnisschriften damit keine Regelung menschlichen Verhaltens dar; sie bilden selbst kein Recht.⁸¹¹

cc) Rechtserkenntnisquelle

Eine Rekonstruktion des Zusammenhangs von Kirchenrecht mit Schrift und Bekenntnis bietet *Michael Germann*.⁸¹²

Der Maßstab, ob kirchliches Handeln richtig oder falsch ist, ist – in einem formalen Sinn – der Wille Gottes.⁸¹³ Kirchliches Handeln ist damit richtig, wenn das

⁸⁰⁴ D. Kraus, Grundlagen und Berührungspunkte evangelischen und katholischen Kirchenrechts, S. 17 (Hervorhebung im Original).

⁸⁰⁵ J. Neie, Bekenntnis, Bekenntnisstand und Bekenntnisbindung, S. 151; für das Bischofsamt M. Heckel, Kirchenreformfragen im Verfassungssystem, S. 294.

⁸⁰⁶ Für eine solche Einordnung aber M. B. Büning, Bekenntnis und Kirchenverfassung, S. 89–92.

⁸⁰⁷ K. Obermayer, Aufgabe einer evangelischen Kirchenverfassung in dieser Zeit, S. 603.

⁸⁰⁸ M. B. Büning, Bekenntnis und Kirchenverfassung, S. 92.

⁸⁰⁹ M. B. Büning, Bekenntnis und Kirchenverfassung, S. 89f.

⁸¹⁰ H. Munsonius, Die Funktion von Bekenntnissen in Kirchenverfassungen, S. 5 m. w. N.

⁸¹¹ Vgl. auch H. de Wall, Die Änderung der Grundartikel evangelischer Kirchenverfassungen, S. 254–257; J. Neie, Bekenntnis, Bekenntnisstand und Bekenntnisbindung, S. 169; M. Honecker, Synodale Gesetzgebung und Bekenntnis, S. 449f.

⁸¹² Zum Ganzen: M. Germann, Die Bindung der kirchlichen Gerichte an Schrift und Bekenntnis, S. 526–545.

⁸¹³ M. Germann, Die Bindung der kirchlichen Gerichte an Schrift und Bekenntnis, S. 532.

geschieht, »was Gott durch den Auftrag der Kirche am Menschen geschehen lassen will.«⁸¹⁴ In diesem Sinne handelt es sich um »Gute Werke« – wobei es nach evangelischem Verständnis nicht dem Menschen möglich ist, durch seine Erkenntnis von Gut und Böse zu erkennen, was Gottes Willen entspricht. Vielmehr sind »Gute Werke« Werke Gottes im Menschen, der auf den Heiligen Geist angewiesen ist. »Die Wirklichkeit der Guten Werke, der Werke aus dem Glauben, ist die der Rechtfertigung in Christus, die der Gegenwart Gottes im Heiligen Geist.«⁸¹⁵ Die Gemeinschaft der Getauften sieht ihr Handeln von der Wirklichkeit Gottes bestimmt. Hierin bezieht sie sich auf Schrift und Bekenntnis: »Mit dem schriftgemäßen Bekenntnis bringt der Glaube in der Gemeinschaft und die Gemeinschaft im Glauben die Wirklichkeit Gottes zur Sprache.«⁸¹⁶

Dabei steht die Kirche im »Zugleich des Schon-Angebrochenseins, aber Noch-Nicht-Vollendetseins des Reiches Gottes«, was mit »Verheißung« beschrieben wird.⁸¹⁷ Die Kirche muss sich bewusst sein, dass ihr Handeln in der »noch nicht erlösten Welt«⁸¹⁸ geschieht; gleichzeitig darf sie darauf vertrauen, dass ihr Handeln schon »Reflex der Gegenwart Gottes« ist.⁸¹⁹ Zur Entscheidung, wie die Kirche handeln soll, muss erkannt werden, welches Handeln »angezeigt« ist – »Richtig« ist das Handeln, das der Heilige Geist den Handelnden, mit denen er ist, als »angezeigt« zu erkennen gibt.⁸²⁰

Die Erkenntnis, was in diesem Sinn »angezeigt« ist, erfordert innerhalb der Kirche eine Verständigung unter den Getauften. Diese Verständigung erfolgt im Vertrauen auf den Heiligen Geist und ist notwendig, weil unter den Getauften keiner für sich allein einen Vorrang in der Erkenntnis des Angezeigten beanspruchen kann. Gleichzeitig darf jeder auf die in der Taufe empfangene Verheißung (»Ich bin bei euch alle Tage«, Mt 28,20) und damit auf das »Mit-Sein Gottes«⁸²¹ vertrauen. Das Kirchenrecht ist demnach die Form, in der diese Verständigung ihren Ausdruck findet.⁸²² In diesem Verständigungsprozess drücken die Getauften sprachlich aus, welche Gründe und Motive für ihr Handeln sie im Vertrauen auf die Gegenwart

⁸¹⁴ H. Dombois, Die apostolische Sukzession als rechtsgeschichtliches Problem, S. 52 – »Formalprinzip alles Kirchenrechts«.

⁸¹⁵ M. Germann, Die Bindung der kirchlichen Gerichte an Schrift und Bekenntnis, S. 533.

⁸¹⁶ M. Germann, Die Bindung der kirchlichen Gerichte an Schrift und Bekenntnis, S. 537.

⁸¹⁷ M. Germann, Die Bindung der kirchlichen Gerichte an Schrift und Bekenntnis, S. 533.

⁸¹⁸ Fünfte These der Barmer Theologischen Erklärung, zit. nach R. Mau (Hrsg.), Evangelische Bekenntnisse, Bd. 2, S. 261.

⁸¹⁹ M. Germann, Die Bindung der kirchlichen Gerichte an Schrift und Bekenntnis, S. 533.

⁸²⁰ M. Germann, Die Bindung der kirchlichen Gerichte an Schrift und Bekenntnis, S. 535 in begrifflicher (»vorsichtiger«) Anlehnung an H. Dombois, Das Recht der Gnade, S. 841.

⁸²¹ M. Germann, Wem dient das kirchliche Recht?, S. 221.

⁸²² M. Germann, Die Bindung der kirchlichen Gerichte an Schrift und Bekenntnis, S. 535; prägnant zusammenfassend *ders.*, Kriterien für die Gestaltung einer evangelischen Kirchenverfassung, S. 26.

Gottes erkannt haben.⁸²³ Damit beschreiben sie jeweils einen Aspekt der Wirklichkeit Gottes. Dieser Beschreibung treten Schrift und Bekenntnis als Erkenntnismaßstab gegenüber. Anhand dieses Kriteriums können die Getauften »sich selbst und anderen darüber Auskunft geben, warum sie etwas als Ausdruck des geistlich Angezeigten erkennen oder nicht.«⁸²⁴

Aus Schrift und Bekenntnis lässt sich somit nicht schließen, wie die kirchliche Ordnung auszusehen hat. Die kirchliche Rechtsetzung aber lässt sich mit Blick auf Schrift und Bekenntnis daraufhin beurteilen, ob sie dem Auftrag der Kirche zu dienen in der Lage ist. Insofern bilden Schrift und Bekenntnis für das Kirchenrecht keine Rechtsquelle, wohl aber (»so etwas wie«⁸²⁵) eine Rechtserkenntnisquelle.⁸²⁶

dd) Schrift und Bekenntnis als Grenze

Schrift und Bekenntnis stehen dem Kirchenrecht damit nicht als vorgeordnete Norm gegenüber, aus der sich die kirchliche Ordnung mit juristischen Mitteln deduzieren ließe.⁸²⁷

Es lassen sich allerdings elementare Strukturmerkmale erschließen, die nicht ohne Verlust der Kirchlichkeit aufgegeben werden können. Dazu zählt, dass die Grundvollzüge der Kirche (Evangeliumsverkündigung und Sakramentsverwaltung, CA VII) stattzufinden haben, keine Kirche in ihrer Partikularität für sich bleiben kann (Einheit der Kirche⁸²⁸) und die Ausübung des Predigtamtes (CA XIV) geordnet werden muss.⁸²⁹

Als Rechtserkenntnisquelle bilden Schrift und Bekenntnis die Grenze des Kirchenrechts. Sie sind als kritischer Erkenntnismaßstab auf jedes kirchliche Handeln anzuwenden, wobei es zur Unterscheidung von schrift- und bekenntnismäßigem und schrift- und bekenntniswidrigem Handeln nicht genügt, die Übereinstimmung des Handelns mit dem geltenden Kirchenrecht festzustellen. Vielmehr hängt die Gül-

⁸²³ *M. Germann*, Die Bindung der kirchlichen Gerichte an Schrift und Bekenntnis, S. 538.

⁸²⁴ *M. Germann*, Die Bindung der kirchlichen Gerichte an Schrift und Bekenntnis, S. 538.

⁸²⁵ *M. Germann*, Die Bindung der kirchlichen Gerichte an Schrift und Bekenntnis, S. 539.

⁸²⁶ Dafür auch *H.-R. Reuter*, Der Rechtsbegriff des Kirchenrechts in systematisch-theologischer Sicht, S. 275; *H. Munsonius*, Die Funktion von Bekenntnissen in Kirchenverfassungen, S. 6; *ders.*, Kirchenrecht zwischen Positivismus und Bekenntnisbindung, S. 286.

⁸²⁷ *H. Munsonius*, Die Funktion von Bekenntnissen in Kirchenverfassungen, S. 6; *ders.*, Kirchenrecht zwischen Positivismus und Bekenntnisbindung, S. 285; ebenso *D. Pirson*, Evangelisches Kirchenrecht und Bekenntnis, S. 185; *H. de Wall*, Die Änderung der Grundartikel evangelischer Kirchenverfassungen, S. 256.

⁸²⁸ Dazu z. B. *W. Härle*, Art. Kirche VII. Dogmatisch, S. 293.

⁸²⁹ *H. Munsonius*, Die Funktion von Bekenntnissen in Kirchenverfassung, S. 6; *ders.*, Kirchenrecht zwischen Positivismus und Bekenntnisbindung, S. 285; ähnlich auch *D. Pirson*, Kirchliches Verfassungsrecht, S. 106f.

tigkeit jeder Rechtsnorm ihrerseits von der Übereinstimmung mit Schrift und Bekenntnis ab und muss sich daher von diesen in Frage stellen lassen.⁸³⁰ Diese Grenze kirchlicher Rechtsetzung ist in ihrer konkreten Handhabung jedoch umstritten: Teilweise wird angenommen, schrift- und bekenntniswidriges Kirchenrecht sei nichtig.⁸³¹ Daneben wird zwar nicht die Nichtigkeit, aber die Nichtanwendbarkeit schrift- und bekenntniswidriger Normen postuliert.⁸³² Der Nichtanwendung soll die Aufhebung folgen.⁸³³ Dies wird teilweise beschränkt auf »Ausnahmesituationen sachlich eindeutiger Bekenntniswidrigkeit«⁸³⁴ – wobei die Nichtbeachtung des Rechts in diesem Fall auf der »Inanspruchnahme eines Rechts auf Gehorsamsverweigerung, zivilen Ungehorsam oder sonstigen Widerstand« beruhen soll.⁸³⁵ Auf ähnliche Weise soll eine schrift- und bekenntniswidrige Norm zwar verworfen werden, diese Verwerfung aber beruhe nicht auf einer Normenkontrolle im juristischen Sinne, sondern sei selbst ein Akt des Bekenntnisses und komme daher nur ausnahmsweise, vor allem in kirchlichen Notsituationen vor.⁸³⁶ Teilweise wird auch die Auffassung vertreten, kirchenrechtliche Normen seien unabhängig von ihrer Vereinbarkeit mit dem Bekenntnis gültig.⁸³⁷

Eine bekenntniswidrige Norm darf weder in der Rechtsanwendung noch im (kirchen-)gerichtlichen Verfahren angewendet werden. Allerdings ist auch die Verwerfung einer kirchlichen Norm eine Entscheidung darüber, welches kirchliche Handeln als geistlich angezeigt verantwortet werden soll. Insofern kann die Entscheidung über die Schrift- und Bekenntnismäßigkeit einer kirchlichen Norm nur in der gemeinschaftlichen Verantwortung für kirchliches Handeln getroffen werden und bildet eine (neue) kirchliche Rechtsnorm.⁸³⁸ Anhand dieser Norm lässt sich die Bekenntnisbindung durchsetzen und bekenntniswidriges Kirchenrecht verwerfen.

Diese Norm kann nur dann als Ausdruck der Verständigung der Gemeinschaft über die Angezeigtheit kirchlichen Handelns gelten, wenn sie nach den allgemeinen Regeln kirchlicher Rechtsbildung gewonnen wird. Sie muss sich also innerhalb des

⁸³⁰ *M. Germann*, Die Bindung der kirchlichen Gerichte an Schrift und Bekenntnis, S. 541.

⁸³¹ *M. Heckel*, Die theologischen Fakultäten im weltlichen Verfassungsstaat, S. 140.

⁸³² *J. Wenzel*, Zum Richten in Staat und Kirche, S. 568 (»Kommt der Richter zu dem Ergebnis, daß eine kirchenrechtliche Vorschrift [...] mit der Schrift oder den Bekenntnissen nicht in Übereinstimmung zu bringen ist, darf er sie nicht anwenden. Verwerfen kann er sie dagegen nicht.«).

⁸³³ *H. de Wall*, Die Änderung der Grundartikel evangelischer Kirchenverfassungen, S. 257.

⁸³⁴ *K.-H. Kästner*, Entscheidungsmaßstäbe und Prüfungsbefugnis kirchlicher Gerichte, S. 433.

⁸³⁵ *R. Dreier*, Der Rechtsbegriff des Kirchenrechts in juristisch-rechtstheoretischer Sicht, S. 191.

⁸³⁶ *H. Maurer*, Grundprobleme der kirchlichen Gerichtsbarkeit, S. 60.

⁸³⁷ *G. Robbers*, Zur Verbindlichkeit von Beschlüssen kirchenleitender Organe in der evangelischen Kirche, S. 2: »Die rechtliche Verbindlichkeit eines Rechtsaktes hängt grundsätzlich nicht davon ab, ob er den theologischen Voraussetzungen, ob er Schrift, Bekenntnis und Lehre entspricht, ob er wirklich rechte Verkündigung darstellt.«

⁸³⁸ *M. Germann*, Die Bindung der kirchlichen Gerichte an Schrift und Bekenntnis, S. 543.

organisatorischen und verfahrensrechtlichen Rahmens der gemeinsamen Verständigung über kirchliches Handeln halten und auf Rechtserkenntnis nach juristischer Methode (insbesondere durch Auslegung des kirchlichen Verfassungsrechts und seine Ergänzung durch im Wege der Lückenschließung und Rechtsfortbildung gebildeten Normen) basieren.⁸³⁹

3) Bekenntnisbildung

Vor der Entscheidung über die Schrift- und Bekenntniswidrigkeit kirchlichen Handelns steht die Entscheidung über die Vereinbarkeit des zugrundeliegenden kirchlichen Rechts mit Schrift und Bekenntnis. Diese Vereinbarkeit ist auch im Rahmen der kirchlichen Anforderungen an evangelische Kirchenrechtsetzung relevant.

a) Vorbehalt des Kirchengesetzes

Allgemein gilt für kirchliches Handeln, dass sich die Entscheidung über die Schrift- und Bekenntnismäßigkeit in einem Vorbehalt des Kirchengesetzes mediatisiert.⁸⁴⁰ Im Rahmen der synodalen Rechtsetzung hat eine umfassende Verständigung über die Vereinbarkeit des kirchlichen Handelns mit Schrift und Bekenntnis Raum. Eine Rechtsetzung außerhalb der Synode ist zwar nicht ausgeschlossen. Je stärker allerdings der Bezug zu den Grundvollzügen der Kirche ist, desto höher ist das Maß der notwendigen Verständigung, so dass in der Regel eine synodale Entscheidung notwendig ist. Daraus ergeben sich die Anforderungen an die kirchliche Rechtsetzung, wenn die Vereinbarkeit mit Schrift und Bekenntnis in Frage steht. Betrifft eine kirchliche Rechtsetzung den Bekenntnisstand, unterliegt sie dem Vorbehalt der Bekenntnisbildung.⁸⁴¹

Auch die Frage, ob eine kirchliche Rechtsetzung den Bekenntnisstand betrifft, unterliegt den gleichen Anforderungen, wie sie an die Bekenntnisbildung selbst zu stellen sind. Gegen einen signifikanten Protest kann also nicht davon ausgegangen werden, dass eine (beabsichtigte) Rechtsetzung das Verständnis von Schrift und Bekenntnis nicht berührt.⁸⁴²

Bekenntnisbildung ist jedoch kein juristischer, sondern ein theologischer Vorgang.⁸⁴³ Die damit einhergehende Erweiterung oder Veränderung der bisherigen

⁸³⁹ M. Germann, Die Bindung der kirchlichen Gerichte an Schrift und Bekenntnis, S. 543.

⁸⁴⁰ M. Germann, Die Bindung der kirchlichen Gerichte an Schrift und Bekenntnis, S. 551; ähnlich auch K.-H. Kästner, Entscheidungsmaßstäbe und Prüfungsbefugnis kirchlicher Gerichte, S. 430f.

⁸⁴¹ M. Germann, Die Bindung der kirchlichen Gerichte an Schrift und Bekenntnis, S. 548.

⁸⁴² M. Germann, Kirchenrechtliche Anforderungen an eine Ausrufung des Bekenntnisnotstandes, S. 35f.

⁸⁴³ M. Honecker, Synodale Gesetzgebung und Bekenntnis, S. 454; M. Germann, Die Bindung der kirchlichen Gerichte an Schrift und Bekenntnis, S. 548; H. de Wall, Die Änderung der Grundartikel evangelischer Kirchenverfassungen, S. 259f.

Bekennnistexte bedarf der gleichen Qualität, wie die bisherigen Texte sie aufweisen.⁸⁴⁴ Rechtsetzung kann dann nur erfolgen, wenn sie eine vorhergehende Bekenntnisbildung rezipiert.⁸⁴⁵

Ein problematischer Bezug von Rechtsetzung und Bekenntnis ist in jüngerer Zeit an zwei Punkten aufgetreten: Zum einen bei der Änderung der Grundartikel evangelischer Kirchenverfassungen. Dabei wurden (Bekennnis-)Aussagen zum Verhältnis der Kirche zu Israel bzw. zum jüdischen Volk aufgenommen.⁸⁴⁶ Zum anderen trat der Bezug bei der Einführung von Segnungen eingetragener Lebenspartner hervor. Diese wurden durch Synodenbeschlüsse für den öffentlichen Gottesdienst vorgesehen, wogegen Bedenken aus Gründen des Bekenntnisses erhoben wurden.⁸⁴⁷

b) *Magnus consensus*

Das wesentliche Element einer Bekenntnisbildung besteht in der Feststellung des *magnus consensus*. An diese Feststellung lassen sich verfahrensrechtliche Mindestvoraussetzungen stellen, ohne dass die Einhaltung dieser Voraussetzungen hinreichende Bedingung für die Bekenntnisbildung wäre.⁸⁴⁸

Zu beachten ist weiter, dass die Feststellung eines *magnus consensus* nicht mit seiner Herbeiführung verwechselt werden darf. Der *magnus consensus* ist ein durch den Heiligen Geist bewirktes Urteil über die Richtigkeit einer theologischen Feststellung.⁸⁴⁹ Das Wirken des Heiligen Geistes jedoch lässt sich nicht durch Verfahren regulieren. Allerdings handelt es sich auch nicht um einen rechtsfreien, durch Kirchengenichte nicht überprüfbareren Vorgang. Die verfahrensrechtlichen Mindestanforderungen an die Feststellung eines *magnus consensus* bilden ungeschriebene Tatbestände des kirchlichen Verfassungsrechts, die der Bindung an Schrift und Bekenntnis zuzuordnen sind.⁸⁵⁰ Zwar wäre ein normiertes Verfahren zur Änderung

⁸⁴⁴ D. Pirson, Kirchenrechtliches Gutachten zur Ergänzung der Kirchenordnung, S. 427.

⁸⁴⁵ M. Germann, Die Bindung der kirchlichen Gerichte an Schrift und Bekenntnis, S. 548.

⁸⁴⁶ Vgl. dazu H. de Wall, Die Änderung der Grundartikel evangelischer Kirchenverfassungen, S. 249–270 (für die KO.HN); D. Keller, Bekennende Abkehr, S. 385–417; E. Schwab, Zur Änderung des Grundartikels der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland, S. 121–137 (beide zur KO.Rh); D. Pirson, Kirchenrechtliches Gutachten zur Ergänzung der Kirchenordnung, S. 421–444 (zur KO.Westf).

⁸⁴⁷ Vgl. dazu M. Germann, Zur kirchengerichtlichen Überprüfung eines Synodalbeschlusses, S. 590–615; C. Link, Die Einsegnung gleichgeschlechtlicher Lebenspartnerschaften als Problem des evangelischen Kirchenrechts, S. 1–21 (beide zum Beschluss des Landessynode Bra).

⁸⁴⁸ M. Germann, Die Bindung der kirchlichen Gerichte an Schrift und Bekenntnis, S. 548 m. w. N.

⁸⁴⁹ Ähnlich auch F.-O. Scharbau, Magnus Consensus als ökumenische Disziplin, S. 242: »Konsens ist das gemeinsame Einstimmen in die Wahrheit.«

⁸⁵⁰ M. Germann, Die Bindung der kirchlichen Gerichte an Schrift und Bekenntnis, S. 550; ähnlich H. de Wall, Die Änderung der Grundartikel evangelischer Kirchenverfassungen, S. 266.

von Bekenntnisaussagen durch Änderung der Grundartikel evangelischer Kirchenordnungen bedenklich. Dadurch könnte der Eindruck erweckt werden, es handle sich um einen regelmäßigen und regelungsbedürftigen »Routine-Vorgang«. ⁸⁵¹ Gleichwohl ließen sich die folgenden Aspekte kirchen(verfassungs)rechtlich aufnehmen. Sie dienten dann als deutliche Tatbestände, an denen sich zumindest klar feststellen ließ, welches Recht jedenfalls bekenntniswidrig, weil ohne Feststellung des *magnus consensus* getroffen, ist.

aa) Partikularkirchliche Feststellung des Konsenses

Als Grundlage der Konsensfindung ist auf das Allgemeine Priestertum Bezug zu nehmen. Jeder Christ ist aufgrund der Taufe berechtigt und verpflichtet, gegenüber seinem Nächsten das Wort zu verkündigen, die Beichte zu hören und Absolution auszusprechen sowie im Notfall zu taufen und das Abendmahl zu reichen. ⁸⁵² Damit verbunden ist auch, dass jeder Christ und die christliche Gemeinde insgesamt »letztlich unvertretbar verantwortlich« ist »im Blick auf das Recht und die Verpflichtung, sich selbst ein Urteil über die christliche Verkündigung zu bilden.« ⁸⁵³

Diese Verantwortung ist zum einen verfahrenstechnisch dergestalt aufzunehmen, dass innerhalb der Kirchen die Gemeinden (und die Organisationen der Mittelstufe) umfassend und sorgfältig zu beteiligen sind. Sie müssen über die aufgeworfenen Fragen unterrichtet werden und Gelegenheit zur Rezeption und Stellungnahme haben (für die zur Urteilsbildung ausreichend Zeit zu lassen ist). Einstimmigkeit der gemeindlichen Äußerungen darf allerdings nicht zur Voraussetzung gemacht werden. Damit würde der einzelnen Gemeinde ein Veto-Recht zugestanden – ohne unterschiedlichen Motivlagen Rechnung zu tragen. ⁸⁵⁴

Zu beachten sind ferner Einwände einzelner Kirchenglieder. Mit dem Allgemeinen Priestertum ist es jedem Getauften aufgetragen, auf die Schriftgemäßheit kirchlichen Handelns zu achten. Mit *Schleiermacher* könnte man dies als Ausfluss der

⁸⁵¹ Vgl. *H. de Wall*, Die Änderung der Grundartikel evangelischer Kirchenverfassungen, S. 264 Anm. 61 mit Nachw. zur entgegengesetzten Auffassung; *D. Keller*, Bekennende Abkehr, S. 401. Für die Regelung in einem Verfahren allerdings *M. B. Büning*, Bekenntnis und Kirchenverfassung, S. 143–153 (insb. S. 153), vorher auch schon *S. Grundmann*, Verfassungsrecht in der Kirche des Evangeliums, S. 49. Ein Bekenntnisakt ist jedoch von der jeweiligen geschichtlichen Situation abhängig und nicht durch Regulierungen zu steuern.

⁸⁵² *E. Stiller*, Rezeption als Rechtsvorgang, S. 386f.

⁸⁵³ *W. Härle*, Dogmatik, S. 602.

⁸⁵⁴ *M. Germann*, Die Bindung der kirchlichen Gerichte an Schrift und Bekenntnis, S. 548f.; *ders.*, Zur kirchengerichtlichen Überprüfung eines Synodenbeschlusses, S. 604; *H. de Wall*, Die Änderung der Grundartikel evangelischer Kirchenverfassungen, S. 264; *E. Stiller*, Rezeption als Rechtsvorgang, S. 389; *C. Link*, Die Einsegnung gleichgeschlechtlicher Lebenspartnerschaften als Problem des evangelischen Kirchenrechts, S. 12; *D. Keller*, Bekennende Abkehr, S. 403.

»freie[n] Geistesmacht«⁸⁵⁵ bezeichnen. Auch wenn sich diese als »ungebundenen Element des Kirchenregiments«⁸⁵⁶ vornehmlich durch akademische Theologen und kirchliche Schriftsteller äußert, sind diese Berufe nicht Voraussetzung. Auch die mit Schrift und Bekenntnis begründeten Einwendungen Einzelner sind für die Feststellung des *magnus consensus* maßgeblich, weisen sie doch – sofern sie nicht adäquat bearbeitet werden – auf bestehende Uneinigkeit hin.

In besonderer Weise sind daher auch die theologischen Fakultäten innerhalb der Partikularkirche einzubeziehen. Sie bilden zwar keine lehramtliche Autorität, ein ihrerseits bestehender Widerspruch verdeutlicht jedoch, dass kein Konsens besteht.

Auf landeskirchlicher Ebene ist die Konsensfindung nicht allein der Synode überantwortet. Vielmehr muss die Verantwortung aller kirchenleitenden Organe zur Geltung kommen.⁸⁵⁷ Dies kann im Rahmen der verfassungsrechtlich vorgesehenen (Einspruchs-)Rechte geschehen. Wo solche Rechte nicht vorgesehen sind, wird der Vorbehalt des *magnus consensus* durch jeden auf Schrift und Bekenntnis gestützten Einwand der Leitungsorgane zur Wirkung gebracht.⁸⁵⁸ Die abschließende Feststellung, dass ein Konsens vorhanden ist, kann durch die Synode getroffen werden.⁸⁵⁹ Auch möglich erscheint eine gemeinsame Kundgebung der kirchenleitenden Organe.

bb) Konsensbildung mit den Kirchen in ihrer
ökumenischen Verbundenheit

Als Ausprägung der geschichtlichen Realität von Kirche als leiblicher Gemeinschaft steht jede Kirche nicht für sich selbst, sondern ist auf die ökumenische Gemeinschaft verwiesen. Wo die betreffende Landeskirche in Kirchengemeinschaft mit anderen steht, ist die ökumenische Verständigung zu suchen. Gegen den (signifikanten) Widerspruch einer im Bekenntnis verbundenen Partikularkirche kann ein *magnus consensus* nicht festgestellt werden.⁸⁶⁰

cc) Maßstab: Einmütigkeit

Das Kriterium für die Feststellung eines *magnus consensus* ist die Einmütigkeit in der Beschlussfassung. Einmütigkeit bedeutet nicht Einstimmigkeit – zumindest in repräsentativen Organen wie Synoden oder in der Beteiligung der Gemeinden in

⁸⁵⁵ F. D. E. Schleiermacher, Kurze Darstellung, § 328 = S. 256.

⁸⁵⁶ F. D. E. Schleiermacher, Kurze Darstellung, § 328 = S. 256. Vgl. zu Schleiermachers Theorie der Kirchenleitung auch W. Härle, Kirchenleitung im Anschluss an Schleiermacher, S. 1–19.

⁸⁵⁷ H. de Wall, Die Änderung der Grundartikel evangelischer Kirchenverfassungen, S. 264; M. Germann, Zur kirchengerichtlichen Überprüfung eines Synodenbeschlusses, S. 604.

⁸⁵⁸ M. Germann, Zur kirchengerichtlichen Überprüfung eines Synodenbeschlusses, S. 604; H. de Wall, Die Änderung der Grundartikel evangelischer Kirchenverfassungen, S. 264f.

⁸⁵⁹ D. Pirson, Kirchenrechtliches Gutachten zur Ergänzung der Kirchenordnung, S. 428.

⁸⁶⁰ M. Germann, Die Bindung der kirchlichen Gerichte an Schrift und Bekenntnis, S. 549.

der Landeskirche.⁸⁶¹ Dabei lässt sich in der noch nicht erlösten Welt nicht verhindern, dass andere als bekenntnisgründende Motive für die jeweilige Äußerung maßgebend sind.

Die Frage, welche Mehrheiten (vor allem in Synoden) schließlich relevant sind, lässt sich nach dem Gesagten nicht im Sinne eines feststehenden Zahlenverhältnisses beantworten. Es wird angenommen, die für Änderungen der Kirchenverfassung notwendige Mehrheit von (in der Regel) zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Synodalen bilde »für die Artikulation eines *magnus consensus* eine Untergrenze.«⁸⁶² Sicherlich kann ein Konsens nicht mit weniger als einer solchen Zustimmung festgestellt werden, insofern ist bei Unterschreiten dieses Quorums die inhaltliche Bewertung der Gegenstimmen nicht mehr entscheidend. Wenn schon die der synodalen Verfügung unterliegende Verfassung der Kirche nicht geändert werden könnte, dann kann erst recht keine Änderung des Bekenntnisstandes der Kirche festgestellt werden. Allerdings ist auch eine Zwei-Drittel-Mehrheit allenfalls notwendige, nicht jedoch hinreichende Bedingung für die Feststellung eines *magnus consensus*. Denn wenn (nahezu) ein Drittel der Synodalen einer Bekenntnisaussage nicht zustimmen kann, ist ein Konsens in diesem Punkt nicht feststellbar.⁸⁶³ Ein konkretes Zahlenverhältnis lässt sich jedoch nicht – juristisch begründet – nennen.⁸⁶⁴

Dabei ist auch der Charakter des Entscheidungsorgans zu beachten: Die Vielzahl von Gemeinden und die vergleichsweise hohe Zahl von Synodalen stellen andere Ansprüche an die Feststellung der Einmütigkeit, als es in anderen kirchenleitenden Organen der Fall ist. In diesen Organen hängt es von der Möglichkeit zur Kommunikation der Bedenken Einzelner ab, wie stark die Einmütigkeit der Beschlussfassung an der Einstimmigkeit hängt. So wird ein *magnus consensus* nicht festgestellt werden können, wenn Kirchenleitungen als Kollegialorgane nicht einstimmig entscheiden (etwas Anderes mag gelten, wenn die dort vorgebrachten Vorbehalte aus Gründen vorgebracht werden, die evident nicht auf Schrift oder Bekenntnis basieren).

⁸⁶¹ Vgl. *H. de Wall*, Die Änderung der Grundartikel evangelischer Kirchenverfassungen, S. 263; *M. Germann*, Zur kirchengerichtlichen Überprüfung eines Synodenbeschlusses, S. 605; *C. Link*, Die Einsegnung gleichgeschlechtlicher Lebenspartnerschaften als Problem des evangelischen Kirchenrechts, S. 12.

⁸⁶² *M. Germann*, Zur kirchengerichtlichen Überprüfung eines Synodenbeschlusses, S. 605. Ebenso *C. Link*, Die Einsegnung gleichgeschlechtlicher Lebenspartnerschaften als Problem des evangelischen Kirchenrechts, S. 13.

⁸⁶³ *H. de Wall*, Die Änderung der Grundartikel evangelischer Kirchenverfassungen, S. 263.

⁸⁶⁴ Vgl. *H. de Wall*, Die Änderung der Grundartikel evangelischer Kirchenverfassungen, S. 263 (»Bei der Festlegung einer bestimmten Grenze wären [...] aber juristische Argumentationskünste überfordert.«).

Eine einmütige Entscheidung setzt insgesamt voraus, dass theologisch substantiiert vorgetragene Bedenken jedenfalls angehört, erörtert und beantwortet werden.⁸⁶⁵ Die Antwort darf sich nicht allein auf formale Mehrheiten stützen, sie muss »in ihrer theologischen und methodischen Gründlichkeit den Bedenken adäquat sein.«⁸⁶⁶ Ziel dieser Auseinandersetzung ist, die Anstöße für die Bekenntnisbedenken der Minderheit zu entschärfen.⁸⁶⁷ Insofern lässt sich feststellen: »Bleibt angesichts aller dieser Bemühungen um Einmütigkeit ein signifikanter Widerspruch aus der synodalen Minderheit, aus dem Kreis der kirchenleitenden Organe, aus den Reihen der Gemeinden oder der im Bekenntnis verbundenen Kirchen unausgeräumt, so kann gegen diesen Widerspruch ein *magnus consensus* nicht in Anspruch genommen werden.«⁸⁶⁸

dd) Zusammenfassung

Konnte nach diesen Kriterien ein *magnus consensus* festgestellt werden, kann das betreffende Handeln gemeinschaftlich verantwortet werden und ist daher der synodalen Rechtsetzung zugänglich. Eine Gewissheit über die Richtigkeit des Handelns ist damit nicht gegeben, ebenso wenig wie die Wahrheit des Verständnisses von Schrift und Bekenntnis, das im *magnus consensus* festgestellt wurde, durch Verfahren festgestellt werden könnte. Darin sind die Getauften auf den Glauben verwiesen. »Kirchliches Bekennen und Handeln bleibt gemeinschaftliches Glaubenswagnis.«⁸⁶⁹

Die Bindung an Schrift und Bekenntnis für kirchliches Handeln folgt dem Vorbehalt der kirchlichen Rechtsetzung. Der Einwand, ein bestimmtes kirchliches Verhalten sei schrift- oder bekenntniswidrig, kann deshalb auch im Verfahren bearbeitet werden. Ist ein bestimmtes Verhalten positiv geregelt, ist die Entscheidung darüber getroffen, dass es unter der Bindung an Schrift und Bekenntnis gemeinschaftlich verantwortet werden kann.⁸⁷⁰ Abweichendes Verhalten erweist sich dann als rechtswidrig. Das kirchliche Recht ist allerdings auch offen für neue Handlungsfelder. Erst, wenn innerhalb der Kirche ein noch nicht geregeltes Handeln bezüglich

⁸⁶⁵ M. Germann, Zur kirchengerichtlichen Überprüfung eines Synodenbeschlusses, S. 605.

⁸⁶⁶ M. Germann, Zur kirchengerichtlichen Überprüfung eines Synodenbeschlusses, S. 605. Allerdings wird es zu viel verlangt sein, von Gemeinden in ihrer Stellungnahme die Qualität eines theologischen Professorengutachtens zu erwarten. Dies widerspräche auch der Annahme, dass die Konsensfeststellung das Wirken des Heiligen Geistes erwartet. Insofern kann es notwendig sein, anhand der Vorbehalte von Gemeinden oder Synodalen die ansonsten vorgebrachten theologischen Argumente zu prüfen und ihre Bewertung kritisch zu hinterfragen.

⁸⁶⁷ Vgl. auch C. Link, Die Einsegnung gleichgeschlechtlicher Lebenspartnerschaften als Problem des evangelischen Kirchenrechts, S. 12 (»brüderliches Gespräch«).

⁸⁶⁸ M. Germann, Zur kirchengerichtlichen Überprüfung eines Synodenbeschlusses, S. 605.

⁸⁶⁹ M. Germann, Zur kirchengerichtlichen Überprüfung eines Synodenbeschlusses, S. 606.

⁸⁷⁰ M. Germann, Kirchenrechtliche Anforderungen an eine Ausrufung des Bekenntnisnotstandes, S. 36.

der Vereinbarkeit mit Schrift und Bekenntnis angezweifelt wird, bedarf es der Entscheidung – und zwar zunächst der des Gesetzgebers.

c) Positivrechtlicher Bekenntnisschutz

Für das Rechtsetzungsverfahren und allgemein für Synodenbeschlüsse kennen die Verfassungen der Landeskirchen Einspruchsrechte⁸⁷¹ der Kirchenleitungen oder Landesbischöfe.⁸⁷² Durch den Einspruch (bzw. je nach Terminologie die Nicht-Zustimmung oder den Widerspruch) ist eine erneute Beratung und Beschlussfassung der Synode notwendig. Diese wird regelmäßig für die nächste Synodaltagung vorgesehen (Ausnahmen: nicht vor Ablauf von 24 Stunden, Art. 107 GO.KW; frühestens nach sechs Monaten, spätestens nach 12 Monaten, Art. 111 Abs. 1 Verf.Lip; ohne Zustimmung des Landesbischofs nicht früher als ein Jahr, § 25 Abs. 2 S. 2 KVerfG.Wü). In der Regel entscheidet die Synode endgültig, teilweise ist dafür eine qualifizierte Mehrheit erforderlich (so in § 53 Verf.Anh; Art. 119 KVerf.Han; Art. 107 GO.KW; Art. 111 Abs. 4 Verf.Lip; Art. 79 Abs. 3 Verf.Nord; §§ 28 Abs. 4, 36 Abs. 7 Verf.Sa).

Die Voraussetzungen für einen solchen Einspruch sind uneinheitlich ausgestaltet. Größtenteils besteht das Einspruchsrecht ohne Angabe von Gründen bzw. weiteren Voraussetzungen.⁸⁷³ Allein davon, ob der Landesbischof dem »Inhalt nicht zuzustimmen vermag« hängt der Einspruch in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg ab, § 25 Abs. 2 KVerfG.Wü. Des Weiteren bestehen Einspruchsrechte für Beschlüsse, die als »nachteilig für die Landeskirche« (Art. 70 S. 1 GO.Bad; § 78 Abs. 2 Verf.Pf) angesehen werden bzw. »das Wohl der Landeskirche« (Art. 111 Abs. 1 S. 1 Verf.Lip) gefährden. Weiter eingeschränkt sind die Einspruchsrechte, wo sie auf Bekenntnis- oder Rechtswidrigkeit (Art. 79 Abs. 1 Verf.Nord) gestützt werden müssen. In der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck wird zwischen dem Aussetzen der Verkündigung und dem Vollzug von Synodenbeschlüssen, die gegen die Grundordnung oder andere Kirchengesetze mit Verfassungsrang verstoßen (Art. 106 Abs. 2 GO.KW, dann kein weiterer Beschluss der Synode möglich)

⁸⁷¹ Vgl. § 53 Abs. 2 Verf.Anh (Landeskirchenrat); Art. 70 GO.Bad (Evangelischer Oberkirchenrat); Art. 53 KVerf.Bay (Landesbischof); Art. 78 GO.BBsO (Kirchenleitung); Art. 96 Abs. 1 KVerf.Bra (Kirchenregierung); Art. 119 Abs. 3 KVerf.Han (Kirchensenat); Art. 43 Abs. 1, 47 Abs. 2 KO.HN; Art. 106 Abs. 2, 107 GO.KW (Bischof); Art. 111 Abs. 1 Verf.Lip (Landeskirchenrat); Art. 56 Abs. 1 KVerf.Mitt (Synodale), Art. 70 Abs. 4 KVerf.Mitt (Landesbischof); Art. 79 Abs. 1 Verf.Nord (Kirchenleitung), Art. 79 Abs. 2 Verf.Nord (Bischofsrat); Art. 92 Abs. 1 KO.Olbg (Oberkirchenrat); § 78 Abs. 2 Verf.Pf (Kirchenregierung); § 28 Abs. 4 Verf.Sa (Landesbischof), § 36 Abs. 7 (Kirchenleitung); § 25 Abs. 2 KVerfG.Wü (Landesbischof).

⁸⁷² Vgl. zum ganzen auch *T. Barth*, Elemente und Typen landeskirchlicher Leitung, S. 110–115.

⁸⁷³ § 53 Abs. 2 Verf.Anh; Art. 53 KVerf.Bay; Art. 78 S. 1 GO.BBsO; Art. 96 Abs. 1 KVerf.Bra; Art. 119 Abs. 2 KVerf.Han; Art. 43 Abs. 1, 47 Abs. 2 KO.HN; Art. 92 Abs. 1 KO.Olbg; § 36 Abs. 7 Verf.Sa.

und dem Einspruchsrecht aus Bekenntnisgründen⁸⁷⁴ unterschieden. Allein auf Schrift und Bekenntnis können die Einsprüche nach Art. 70 Abs. 4 S. 1, 75 Abs. 3 KVerf.Mitt, Art. 79 Abs. 2 Verf.Nord und § 28 Abs. 4 Verf.Sa⁸⁷⁵ gestützt werden.

In der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland wird nach dem Widerspruch der Synodalen der Superintendentenkonvent (im Falle des Widerspruchs nur der reformierten Synodalen die Kreissynode des reformierten Kirchenkreises) einberufen. Gegen dessen Votum kann die Landessynode nicht entscheiden (Art. 56 Abs. 2 KVerf.Mitt). Gleiches gilt im Falle des Einspruchs durch den Landesbischof, der den Bischofskonvent und den Superintendentenkonvent einberuft (Art. 70 Abs. 4 KVerf. Mitt).

Auch für Synodale bestehen teilweise Regelungen, die dem Schutz des Bekenntnisses dienen. So kann in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau ein »geschwisterliches Gespräch« herbeigeführt werden, bis zu diesem die Behandlung der entsprechenden Vorlage ausgesetzt wird, Art. 42 Abs. 1 KO.HN. Für einzelne Bekenntnisgruppen besteht die Möglichkeit, eine gesonderte Beratung einer Vorlage durch die Angehörigen eines Bekenntnisses herbeizuführen (*itio in partes*).⁸⁷⁶ In diesem Fall ist eine Beschlussfassung gegen das Votum der Synodalen eines Bekenntnisses nicht möglich. Eine andere Regelung betrifft die Synodalen reformierten Bekenntnisstandes in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz. Diese können einer landessynodalen Entscheidung mit der Begründung, dass sie mit dem Bekenntnis des Reformierten Kirchenkreises nicht vereinbar ist, widersprechen. In diesem Fall hat die Entscheidung für die reformierten Gemeinden keine Geltung; die zuständigen reformierten Gremien können den Gegenstand mit Zustimmung der Kirchenleitung im Wege einer Satzung regeln, Art. 79 Abs. 1 GO.BBsO. Diese Regelungen schützen dort den Bekenntnisstand, wo in einer Landeskirche auf unterschiedliche Bekenntnisstände Rücksicht genommen werden muss. Der Schutz vor das gesamtkirchliche Bekenntnis verletzenden Regelungen kann damit nur mittelbar erreicht werden.

Der Vorbehalt der Bekenntnisbildung ist in einem Vorbehalt des Kirchengesetzes mediatisiert. Bekenntniswidriges kirchliches Handeln der Verwaltung oder

⁸⁷⁴ »Der Bischof kann gegen Kirchengesetze und Beschlüsse der Landessynode, die er mit dem Dienst am Evangelium (Präambel Absatz 1) für unvereinbar erachtet, Einspruch erheben« (Art. 107 S. 1 GO.KW). In diesem Fall kann die Landessynode an dem Beschluss festhalten bzw. einem weiteren Einspruch des Bischofs auf eine geänderte Vorlage begegnen, wenn sie mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Mitgliederzahl beschließt.

⁸⁷⁵ Mit eigenständiger Formulierung: »Der Landesbischof kann gegen Beschlüsse der Landessynode, gegen die er aus geistlichen Gründen Bedenken hat, Widerspruch erheben, [...]«.

⁸⁷⁶ Art. 143 Abs. 2 KO.Rh; Art. 138 Abs. 2 KO.Westf; vgl. auch *T. Barth*, Elemente und Typen landeskirchlicher Leitung, S. 108f. Für die bei *Barth* noch genannte Entscheidung bekenntnisrelevanter Fragen allein durch die lutherische Klasse in der Lippischen Landeskirche ist in der Neufassung 1998 eine Entscheidung allein durch die reformierten bzw. lutherischen Synodalen getreten (vgl. jetzt Art. 100 Abs. 1, 2 Verf.Lip).

durch Gemeinden und Organisationen der Mittelstufe dürfte in der Regel also auch rechtswidrig sein und dann im Wege der Rechtsaufsicht durch die Aufsichtsbehörde verhindert werden können.⁸⁷⁷ Daneben bestehen aber analog den Einspruchsrechten auf landeskirchlicher Ebene solche für die Vorsitzenden der Entscheidungsgremien auf gemeindlicher und mittelstufiger Ebene.

4) Zusammenfassung

Kirchliches Recht ist an Schrift und Bekenntnis gebunden. Soweit sich daraus keine Regelungen in Kirchenverfassungen ergeben, folgen aus der Bindung an Schrift und Bekenntnis als Kirchenrechtsgrundsatz wenigstens grundlegende Elemente im Rechtsetzungsverfahren:

Zum einen erfordert Kirchenrecht die umfassende Verständigung darüber, was sich der Gemeinschaft der Getauften (in ihrer partikularen Verfasstheit) als geistlich angezeigt erschließt. Diese umfassende Verständigung benötigt einen Raum, der in der Regel im synodalen Gesetzgebungsverfahren vorhanden ist. Insofern mediatisiert sich der Vorbehalt der Bekenntnisbildung als Ausprägung der Bindung an Schrift und Bekenntnis in einem Vorbehalt des Kirchengesetzes (*Michael Germann*). Ist für ein Gesetzgebungsvorhaben jedoch ein neues Verständnis von Schrift und Bekenntnis Voraussetzung oder lässt sich dies nicht von vornherein ausschließen, geht der Gesetzgebung die Feststellung der Bekenntnisbildung voraus. Dafür ist der *magnus consensus* innerhalb der Kirche, also innerhalb der Gemeinden, der Mittelstufe und der kirchenleitenden Organe sowie der in Kirchengemeinschaft verbundenen Partikularkirchen festzustellen – was kein juristisches, sondern ein theologisches Verfahren ist. Insofern können nur verfahrensrechtliche Mindestanforderungen festgestellt werden, bei deren Nichterfüllung jedenfalls ein *magnus consensus* nicht angenommen werden kann. Das Kriterium dafür ist die Einmütigkeit entsprechender Beschlussfassungen.

Die Einmütigkeit der Beschlussfassung innerhalb der Gemeinden der Landeskirche oder in der Synode ist nicht schon dadurch in Frage gestellt, dass eine einzelne Gemeinde oder ein einzelner Synodaler widerspricht. Die Motive dazu können unterschiedlicher Art sein und nicht durch das Verständnis von Schrift und Bekenntnis geprägt sein. Einmütigkeit bedeutet insofern nicht Einstimmigkeit. Relevant ist jedoch die Qualität des Widerspruchs, auch des Widerspruchs Einzelner: Gegen einen signifikanten, also auf Schrift und Bekenntnis gestützten Widerspruch kann ein *magnus consensus* nicht festgestellt werden.

Ob ein Rechtsetzungsvorhaben (k)ein neues Verständnis von Schrift und Bekenntnis voraussetzt, bedarf ebenfalls der Feststellung des *magnus consensus*. Eine

⁸⁷⁷ Der Aufsichtsbehörde kommt insoweit eine Garantiefunktion zu. Sie ist dafür verantwortlich, dass der kirchliche Auftrag erfüllt und die gesamtkirchliche Ordnung gewahrt wird, vgl. *K. Blaschke*, Art. Aufsicht I. Evangelisch, S. 179.

wichtige Rolle spielen in diesem Zusammenhang die Einspruchsrechte der Kirchenleitungen bzw. Landesbischöfe, die zumindest eine erneute Beratung in den Synoden erfordern. Auf diese Weise wird kirchenverfassungsrechtlich abgesichert, dass Bedenken im Hinblick auf Schrift und Bekenntnis Eingang in den Gesetzgebungsprozess finden und dort bearbeitet werden müssen. Es ist eine Ausprägung des Grundsatzes der Schrift- und Bekenntnisbindung, dass unabhängig von positiv-rechtlicher Ausgestaltung gegen einen signifikanten Widerspruch innerhalb der kirchenleitenden Organe ein Konsens für eine kirchliche Rechtsetzung nicht in Anspruch genommen werden kann.

Das geltende kirchliche Recht kann also für sich in Anspruch nehmen, auf einer gemeinschaftlichen Verständigung über die Angezeigtheit kirchlichen Handelns zu beruhen. Insofern obliegt die Begründungslast demjenigen, der für existierendes Kirchenrecht einen Widerspruch zu Schrift und Bekenntnis feststellt. Es muss – auf die Überzeugungskraft seiner Argumente bauend – eine Änderung der Rechtslage innerhalb der vorgesehenen Verfahren durchführen. Gelingt ihm dies nicht, bleibt ihm bei kirchentrennenden Bekenntnisvorbehalten nur der Weg, im *status confessionis* die seinem Verständnis von Schrift und Bekenntnis gemäße Form kirchlichen Handelns zu finden – außerhalb der entsprechenden Partikularkirche als neue, im Bekenntnisstand unterschiedene Ausprägung der geschichtlichen Realität von Kirche als leiblicher Gemeinschaft. Hier zeigt sich das dem Bekenntnis immer innewohnende Element des Wagnisses.⁸⁷⁸

II. Übernahme staatlicher Verfassungselemente

Die Ordnung der evangelischen Landeskirchen steht im Geltungsbereich des Grundgesetzes nicht allein, sondern unter diesem. Die Anforderungen, die sich aus dem Grundgesetz (und der gesamten staatlichen Rechtsordnung) ergeben, treten als staatliche Anforderungen von außen an das Kirchenrecht heran.⁸⁷⁹ Ob aus der staatlichen Verfassung bekannte Elemente darüber hinaus im evangelischen Kirchenrecht zu berücksichtigen sind, ist ein Gegenstand der kirchlichen Anforderungen.

Im Bereich der Rechtsetzung kommen vor allem Grundrechte (2) und staatliche Strukturprinzipien (3) in Betracht, wenn eine Übernahme staatlicher Elemente nicht von vornherein ausgeschlossen erscheint (1). Daneben mag es für die Rechts-

⁸⁷⁸ E. Schwab, Zur Änderung des Grundartikels der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland, S. 126 Anm. 36 stellt diese Frage: »Gehört zu einem Bekenntnis nicht auch ein gewisses persönliches Risiko für die [...] »Bekennner?« Insofern entstehen Bekenntnisse in einer Bekenntnissituation. Siehe dazu H.-G. Link, Bekennen und Bekenntnis, S. 15–18; D. Pirson, Evangelisches Kirchenrecht und Bekenntnis, S. 196.

⁸⁷⁹ Oben, C., S. 53.

anwendung (insbesondere sei hier das Ermessen genannt) und die Rechtsdurchsetzung noch weitere (Verfahrens-)grundsätze geben. Diese bilden allerdings keine Anforderungen an die Rechtsetzung.

1) Kein Verbot der Übernahme

Die Frage, ob bestimmte Elemente des staatlichen Verfassungsrechts übernommen werden können, ist davon abhängig, ob es der Kirche nicht von vornherein unmöglich ist, weltliche Elemente für ihre Ordnung zu übernehmen.

Mit Blick auf die Dritte These der Barmer Theologischen Erklärung (insbesondere: »Wir verwerfen die falsche Lehre, als dürfe die Kirche die Gestalt ihrer Botschaft und ihrer Ordnung ihrem Belieben oder dem Wechsel der jeweils herrschenden weltanschaulichen und politischen Überzeugungen überlassen.«⁸⁸⁰) ist eine unbedarfte Übernahme jedenfalls bedenklich.

Allerdings stehen staatliches und kirchliches Recht in manchen Punkten vor ähnlichen Problemen. Für die Lösung dieser Probleme darf kirchliches Recht Ordnungselemente nicht schon deshalb von vornherein ausschließen, weil sie im weltlichen Recht ebenfalls vorkommen – »Das Kirchenrecht wird nicht schon dadurch zu einer bekenntnisgeprägten Ordnung, daß es alle auf weltlichem Boden gewachsenen Rechts- und Gerechtigkeitspostulate ausgrenzt oder ignoriert.«⁸⁸¹ Entscheidend ist jedoch, dass entsprechende Elemente ihre Funktion für die Erfüllung des kirchlichen Auftrages erfüllen können.⁸⁸² Dies ist nicht der Fall, wenn sie sich im Rahmen der Bindung an Schrift und Bekenntnis als der kirchlichen Ordnung inadäquat erweisen.⁸⁸³

2) Grundrechtsbindung

Unter den Elementen, deren Übernahme in das kirchliche Recht diskutiert werden, nehmen die Grundrechte eine besondere Stellung ein. Dabei ist die Rolle der Freiheitsrechte (a) und des Gleichheitssatzes (b) unterschiedlich zu bewerten.

⁸⁸⁰ Zitiert nach R. Mau (Hrsg.), *Evangelische Bekenntnisse*, Bd. 2, S. 262.

⁸⁸¹ C. Link, *Rechtstheologische Grundlagen des evangelischen Kirchenrechts*, S. 86, auch mit dem Hinweis, dass viele rechtsstaatliche Prinzipien dem älteren Kirchenrecht und der mittelalterlichen Theologie entstammen.

⁸⁸² D. Pirson, *Wechselwirkungen zwischen staatlicher und kirchlicher Verfassung*, S. 773.

⁸⁸³ Vgl. C. Link, *Rechtstheologische Grundlagen des evangelischen Kirchenrechts*, S. 86; C. Traulsen, *Rechtsstaatlichkeit und Kirchenordnung*, S. 268; H. Liermann, *Über die neuere Entwicklung des evangelischen Kirchenrechts*, S. 96f.; mit besonderem Blick auf das Verwaltungsrecht auch R. Bäuml, *Gangbare und ungängbare Wege zum kirchlichen Verwaltungsrecht*, S. 255.

a) Freiheitsrechte

aa) Staatliche Freiheitsrechte

Staatliche Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht (Art. 1 Abs. 3 GG); sie entfalten im staatlichen Recht grundsätzlich keine Bindungswirkung für die Kirche.⁸⁸⁴

(i) Kirchengerichtliche Anwendung staatlicher Freiheitsrechte

Allerdings werden staatliche Grundrechte in kirchlichen Gerichtsverfahren zur Entscheidung herangezogen.

So hatte die Kammer für Amtszucht der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche es zwar im Ergebnis abgelehnt, unter Berufung auf Art. 5 Abs. 1 GG ein Amtszuchtverfahren für rechtswidrig zu erklären.⁸⁸⁵ Die Kammer ging allerdings – soweit ersichtlich – davon aus, dass Art. 5 Abs. 1 GG grundsätzlich gilt. Dies wird jedoch nicht begründet, weil die entscheidungserheblichen Vorschriften des Pfarrergesetzes (die die Pflichten aus der Ordination zum Gegenstand hatten) jedenfalls »allgemeine Gesetze« im Sinne des Art. 5 Abs. 2 GG darstellten.

Eine umfassende Geltung der Grundrechte nahm der Rechtshof der Konföderation ev. Kirchen in Niedersachsen an.⁸⁸⁶ Das Gericht prüft mit Blick auf Art. 6 Abs. 1, 11 und 12 Abs. 1 GG insbesondere, ob die einschränkende kirchengesetzliche Regelung der Wesensgehaltsgarantie des Art. 19 Abs. 2 GG nicht entgegensteht.⁸⁸⁷ Auch in dieser Entscheidung fehlt jedoch eine Begründung, warum staatliche Grundrechte für das kirchliche Recht gelten sollten.⁸⁸⁸

Der Verwaltungsgerichtshof der EKU geht in einer Entscheidung zu Versorgungsbezügen davon aus, dass Art 14 GG auf den Alimentationsanspruch eines Pfarrers unmittelbar, auch der Kirche gegenüber, anwendbar ist.⁸⁸⁹ Das Gericht lehnt zwar zu Recht die Geltung des Art 33 Abs. 5 GG für die Kirche ab, sieht deshalb aber den Weg für die Geltung von

⁸⁸⁴ Siehe dazu oben, C. II. 3) b), S. 113.

⁸⁸⁵ AmtZK.NEK, RSprB ABl. EKD 1988, 20 [22].

⁸⁸⁶ RH.KonNds, ZevKR 24 (1979), 390 [391f.].

⁸⁸⁷ Zur Freizügigkeit als kirchliches Grundrecht vgl. auch *H. Ehmes*, Die Bedeutung des Grundgesetzes für die Kirche, S. 396; *VerfVerwG.Pf*, ZevKR 8 (1961/62), 426 [426] (ablehnend); dazu auch *E. Graubeding*, Anmerkung, S. 428.

Ablehnend zu Art. 6 Abs. 1 GG bezüglich der Residenzpflicht des Pfarrers auch *LKG.KW*, ZevKR 28 (1983), 84 [87f.]; allgemein *VGH.EKU*, RSprB ABl. EKD 1995, 16 [17].

⁸⁸⁸ Die Anwendbarkeit von Art. 12 Abs. 1 GG wurde offen gelassen bei *VGH.EKU*, RSprB ABl. EKD 1990, 6 [8]; *VGH.EKU*, RSprB ABl. EKD 1984, 5 [6]; wohl auch *VGH.EKU*, RSprB ABl. EKD 1983, 15 [16].

⁸⁸⁹ *VGH.EKU*, ZevKR 16 (1971), 73 [77]. Abgelehnt wurde die Geltung von *VG.BBW*, RSprB ABl. EKD 1982, 7 [9]; *VerfVerwG.VELKD*, RSprB ABl. EKD 1989, 8 [8].

Art. 14 GG frei. Weshalb nur Art. 33 Abs. 5 GG, nicht aber Art. 14 GG nicht auf die kirchenrechtlichen Vorschriften anwendbar sein soll, wird nicht ausgeführt.⁸⁹⁰

Wohl nicht als Grundrecht in unmittelbarer Geltung wurde Art. 4 Abs. 1 GG von der Disziplinarkammer der Ev. Kirche von Kurhessen-Waldeck verstanden.⁸⁹¹ Die Kammer leitete daraus aber – im Anschluss an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts⁸⁹² – ein »allgemeines ›Wohllollensgebot‹ gegenüber ›Gewissenstättern« ab.

(ii) *Ausstrahlung staatlicher Gerechtigkeitsvorstellung als Begründung*

Die Kirche als (auch) weltliche Organisation sei auf ein Handeln in den rechtlichen Formen dieser Welt verwiesen, so die Begründung für die Rezeption staatlicher Grundrechte. Das Kirchenrecht diene somit nicht nur der Existenz und dem Erhalt der Kirche, sondern auch dem Schutz derjenigen, die von dem mit dem Recht einhergehenden »Phänomen von kirchlicher Macht« betroffen sind; diese Macht bedürfe der Begrenzung durch einfaches Kirchenrecht und die dieses begrenzenden Grundprinzipien.⁸⁹³ Diese könnten ihrerseits nicht frei von den Einflüssen der Umgebung – insbesondere der Rechtsordnung, in der die Kirche steht – sein. Hier sei »der Ort für den Einbruch grundlegender Gerechtigkeitsvorstellungen der Rechtskultur, in der die Kirche lebt [...] in das Kirchenrecht«.⁸⁹⁴

Die Grundlage für ein solches Einfließen der Gerechtigkeitsvorstellungen bestehe in der »Pflicht zur Erhaltung des Rechts«, die zu verstehen ist als die »Bereitschaft der Kirche zur Gewährung eines Minimums an Übereinstimmung mit grundlegenden Rechtsvorstellungen, die in einer konkreten, den jeweiligen Lebensraum der Kirche bildenden Rechtskultur als unabdingbares Gerechtigkeitspostulat verstanden werden«.⁸⁹⁵ Damit verbunden sei die Übernahme dieser Gerechtigkeits-

⁸⁹⁰ Zu Art. 14 GG vgl. auch KVerfVerwG.HN, ZevKR 12 (1966/67), 167 [169], wobei unklar ist, ob Art. 14 GG grundsätzliche Geltung zugesprochen wird. Im Ergebnis jedenfalls wird der Einwand, die Teilung einer Kirchengemeinde verstoße als Enteignung gegen Art. 14 GG als »völlig abwegig« abgelehnt.

⁸⁹¹ DK.KW, RSprB ABL. EKD 1985, 15 [17].

⁸⁹² BVerfGE 23, 127 [134] – Kriegsdienstverweigerung Zeugen Jehovas.

⁸⁹³ H. Weber, Bindung der Kirchen an staatliche und innerkirchliche Grundrechte und das Verhältnis der Grundrechtsgewährleistungen zueinander, S. 309.

⁸⁹⁴ H. Weber, Bindung der Kirchen an staatliche und innerkirchliche Grundrechte und das Verhältnis der Grundrechtsgewährleistungen zueinander, S. 309f.; vgl. auch *dens.*, Auslegung und Rechtsgültigkeit der Versetzungsbefugnis, S. 37: Es gebe »eine[] radikale[] Verankerung der Verpflichtung zum Erhalt des Rechts auch im Auftrag der Kirche«, welche man dynamisch verstehen müsse, »als Pflicht zur Gewährleistung wenigstens des Mindestbestands an Rechtsvorkehrungen, die in einer konkreten, den jeweiligen Lebensraum der Kirche bildenden Rechtskultur als unabdingbare Gerechtigkeitspostulate empfunden werden.«; auch *ders.*, Die Rechtsstellung des Pfarrers, S. 12.

⁸⁹⁵ H. Weber, Bindung der Kirchen an staatliche und innerkirchliche Grundrechte und das Verhältnis der Grundrechtsgewährleistungen zueinander, S. 310.

postulate in das Kirchenrecht; bei dieser Übernahme handele es sich um eine eigenständig begründete Rezeption allgemeiner Rechtsvorstellungen des weltlichen Rechts in das Kirchenrecht. Eine solche Rezeption finde da ihre Grenze, wo sie den kirchlichen Auftrag gefährde (oder in Widerspruch zu ihm geriete). Damit sei der Gefahr begegnet, das Kirchenrecht heteronomen Rechtsprinzipien oder einer Überfremdung durch unbesehene Übernahme säkularer Rechtsstrukturen auszuliefern.⁸⁹⁶

Es geht um die – aus eigener Entscheidung begründete – Übernahme weltlicher Elemente der Gerechtigkeitssicherung, weil sich das Kirchenrecht nicht vom weltlichen Recht lösen soll – bewahre eine solche Übernahme die Kirche doch davor, »sich in ihrer Ordnung ohne Not aus einer Rechtskultur zu lösen, zu der sie – schon durch ihre Glieder – in einer unauflöselichen Wechselwirkung steht.«⁸⁹⁷ Insofern würden die Grundrechte aufgrund »freier innerkirchlicher Entscheidung« aufgrund »ungeschriebener [...] Transformation« im Kirchenrecht gelten.⁸⁹⁸

Im Einzelnen soll dabei auf die staatlichen Grundrechte nur zurückgegriffen werden können, wenn und soweit keine positivierten innerkirchlichen Grundrechte bestehen und sich die staatlichen Grundrechte für eine Übernahme eignen.⁸⁹⁹ Aus dem Fehlen einer ausdrücklichen kirchlichen Rezeption darf allerdings nicht geschlossen werden, dass sich der kirchliche Verfassungsgeber im Übrigen stillschweigend mit der Geltung der staatlichen Grundrechte einverstanden erklärt hat.⁹⁰⁰

Es ist sicherlich richtig, dass ein solcher Ansatz »noch der Vertiefung und der Durchführung im Detail«⁹⁰¹ bedürfte. Insbesondere wäre zu klären, wie die Gerech-

⁸⁹⁶ H. Weber, Bindung der Kirchen an staatliche und innerkirchliche Grundrechte und das Verhältnis der Grundrechtsgewährleistungen zueinander, S. 310f.

⁸⁹⁷ H. Weber, Bindung der Kirchen an staatliche und innerkirchliche Grundrechte und das Verhältnis der Grundrechtsgewährleistungen zueinander, S. 311.

⁸⁹⁸ H. Weber, Bindung der Kirchen an staatliche und innerkirchliche Grundrechte und das Verhältnis der Grundrechtsgewährleistungen zueinander, S. 311.

⁸⁹⁹ H. Weber, Bindung der Kirchen an staatliche und innerkirchliche Grundrechte und das Verhältnis der Grundrechtsgewährleistungen zueinander, S. 311–313. Nicht geeignet sind demnach Art. 17, 16a, 16 Abs. 1 und 2, 12 Abs. 2 und 3, 4 Abs. 3 GG. Kaum Anwendungsmöglichkeiten sollen bestehen für Art. 13 und 10 GG. Den kirchlichen Auftrag gefährden würden Art. 4 Abs. 1, 2 GG und das Verbot der Differenzierung wegen der Religion, Art. 3 Abs. 3 GG. Problematisch sei auch Art. 5 Abs. 1 GG sowie Art. 5 Abs. 3 GG bezüglich der theologischen Fakultäten. Einer Übernahme zugänglich sollen sein: Art. 1 Abs. 1 GG, Art. 2 Abs. 1 und 2 (Freiheit) GG, Art. 3 Abs. 1 GG, Art. 3 Abs. 2 und 3 GG bezüglich Herkunft und Geschlecht, Art. 6 Abs. 1 GG, Art. 14 Abs. 1 GG und »in gewissem Umfang« Art. 11 und 12 GG. Daneben »ein Grundbestand rechtsstaatlicher Gewährleistungen«, etwa Art. 103 Abs. 1 GG, Art. 101 Abs. 1 GG sowie Art. 6 Abs. 1 S. 1 EMRK und »Ansätze einer Rechtsschutzgarantie in Parallele zu Art. 19 IV GG«.

⁹⁰⁰ G. Barwig, Die Geltung der Grundrechte im kirchlichen Bereich, S. 317.

⁹⁰¹ H. Weber, Bindung der Kirchen an staatliche und innerkirchliche Grundrechte und das Verhältnis der Grundrechtsgewährleistungen zueinander, S. 311.

tigkeitsaspekte eines Rechts übernommen werden könnten, das nicht aus einer gemeinsamen Geschichte hervorgegangen ist und somit gemeinsame Vorstellungen teilt (wie das zumindest im Verhältnis Grundgesetz und Kirchenrecht angenommen werden kann). Es erscheint fraglich, die Gerechtigkeitswerte, die im Kirchenrecht gelten, nur deshalb, weil sie zufällig im staatlichen Recht positiviert sind, aus diesem zu übernehmen bzw. zu rezipieren. Die Rezeption erfordert eine eigenständige Begründung (und ist insofern eine Verständigung über die geistliche Anzeigtheit kirchlichen Handelns), nicht den bloßen Nachweis, dass der kirchliche Auftrag einer Übernahme nicht im Wege steht. Insbesondere ist zu überprüfen, ob die Gerechtigkeitswerte, die sich das staatliche Recht in den Grundrechten gegeben hat, für das Kirchenrecht Geltung haben können. Dies mag im Staat des Grundgesetzes (noch) unproblematisch sein. Das Kirchenrecht muss jedoch von den jeweils wechselnden politischen und weltanschaulichen Überzeugungen unabhängig sein. Es gibt keine Pflicht zur Mindestübereinstimmung.

Im Übrigen lassen sich die mit der beabsichtigten Transformation staatlicher Grundrechte in das Kirchenrecht verfolgten Ziele auch ohne Rückgriff auf staatliche Ordnungselemente erreichen. So lassen sich das Willkürverbot bzw. die Rechtsanwendungsgleichheit als Funktionsvoraussetzungen des Rechts begreifen.⁹⁰² Die Geltung kirchlichen Rechts setzt als solche schon voraus, dass es willkürfrei gesetzt und angewendet wird; einen Rückgriff auf ein staatliches Grundrecht bedarf es dazu nicht.

Zu beachten ist ferner, dass die staatlichen Grundrechte in diesem Sinne nicht als staatliche Grundrechte gelten würden. Es wirkt somit nicht das staatliche Recht in das Kirchenrecht hinein; das Kirchenrecht rezipierte kraft eigener Entscheidung einen Rechtssatz des staatlichen Rechts zur Beachtung im eigenen Recht. Durch diese Transformation würde der entsprechende Rechtssatz aber als Kirchenrechtssatz gelten – als Rechtsschöpfung des kirchlichen Richters.

bb) Kirchliche Freiheitsrechte de lege lata

Neben der Rezeption staatlicher Grundrechte können Grundrechte auch durch die Entscheidung in Kirchenverfassungen aufgenommen werden.

(i) Grundrechtsmerkmale

Für die Feststellung, ob eine Verfassungsformulierung ein kirchliches Grundrecht darstellt, lassen sich zwei Bedingungen aufstellen. Grundrechte sind subjektive Rechte. Daher bedarf es in der Norm der Zuweisung einer Rechtsposition an ein Individuum als notwendige Bedingung. Ohne die Möglichkeit seiner gerichtlichen Durchsetzung bleibt es allerdings bei Programmsätzen. Zur Grundrechtseigenschaft einer Norm gehört daher auch die Einklagbarkeit.

⁹⁰² Dazu oben, B. I. 2) a) cc), S. 12.

(ii) *Verfassung der Evangelisch-reformierten Kirche*

Ausdrücklich als »Grundrechte« bezeichnete Normen enthält § 2 Verf.Ref:

»§ 2 Grundrechte. (1) Die Botschaft der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments gilt allen Menschen. Darum hat jeder das Recht, am Gottesdienst und am ganzen Leben der Kirchengemeinde teilzuhaben. Jeder hat das Recht, Glied der Kirchengemeinde zu werden. Niemand darf gegen sein Gewissen zur Mitgliedschaft gezwungen werden.

[...]

(3) Die Evangelisch-reformierte Kirche hat in ihrer Ordnung und in ihrem Handeln die Würde jedes einzelnen Menschen zu achten und für sie einzutreten. Sie sucht das Gespräch mit anderen Menschen und Gruppen, die nach der Wahrheit fragen und Wege der Gerechtigkeit, des Friedens und der Bewahrung der Schöpfung gehen wollen.«

Daneben enthält § 4 S. 1 Nr. 1 Verf.Ref eine Bestimmung, nach der »Keine Gemeinde [...] über eine andere, kein Gemeindeglied über ein anderes Vorrang oder Herrschaft beanspruchen« darf. Dieser Bestimmung soll Grundrechtsqualität zukommen.⁹⁰³

Eine unmittelbare Bindung der Grundrechte ergebe sich aus § 1 Abs. 5 Verf.Ref, wonach »[d]iese Kirchenverfassung [...] der Ordnung der Kirche [dient]. Ihre Grundsätze sind für alle Glieder und Organe der Evangelisch-reformierten Kirche unmittelbar verbindliches Recht«.⁹⁰⁴ Wenn die in § 2 Verf.Ref enthaltenen Rechte »Grundsätze« im Sinne des § 1 Abs. 5 Verf.Ref sind – wofür die Überschrift des Abschnitts (»Verfassungsgrundsätze«) spricht –, würde sich hier neben der Bindung der landeskirchlichen Organe auch eine unmittelbare Drittwirkung (»für alle Glieder [...] verbindliches Recht«) ergeben. Die Vorstellung einer unmittelbaren Drittwirkung für kirchliche Grundrechte ist jedoch merkwürdig – eine Bindung der Kirchenglieder in ihrem Verhältnis untereinander ist dem evangelischen Kirchenrecht fremd.⁹⁰⁵ Im Übrigen stellte sich auch die Frage nach der Durchsetzbarkeit einer solchen Regelung.

Möglich wäre jedoch eine Deutung, nach der die in § 2 Verf.Ref niedergelegten Grundrechte zwar Wirkung für, aber nicht gegen das Kirchenglied entfalten. Damit würde sich keine Drittwirkung einstellen. In dieser Auslegung läge in § 1 Abs. 5 Verf.Ref ein Redaktionsversehen.⁹⁰⁶ Außerdem ist festzustellen, dass sich § 2 Abs. 1 Verf.Ref nicht auf Kirchenglieder beschränkt (»Jeder hat das Recht, Glied der Kir-

⁹⁰³ W. Stolz, Menschenrechte und Grundrechte im evangelischen Kirchenrecht, S. 246.

⁹⁰⁴ Vgl. auch H. Ehmes, Die Bedeutung des Grundgesetzes für die Kirche, S. 393.

⁹⁰⁵ Kirchliche Ordnung ermöglicht und sichert die Wahrnehmung des kirchlichen Auftrages. Sie ordnet damit das Handeln der Kirche, nicht das der Mitglieder. Vgl. auch oben, B. II. 2), S. 33.

⁹⁰⁶ Mangels Dokumentation lässt sich die Entstehungsgeschichte der Normen nicht mehr nachvollziehen.

chengemeinde zu werden.«). Insoweit sollen also die Organe der Kirche auch gegenüber Nicht-Mitgliedern gebunden sein. § 2 Verf.Ref lässt sich daher als Einräumung von Grundrechten gegen die Kirche auffassen.

(iii) *Verfassung der Bremischen Evangelischen Kirche*

§ 1 Abs. 2 S. 1 Verf.Bre lautet: »Die Glaubens-, Gewissens- und Lehrfreiheit der Gemeinden bleibt unbeschränkt.« Dieser Satz dient dem Fortbestand der bestehenden Rechtslage 1920 und sollte diese gegenüber der neuen Verfassung schützen.⁹⁰⁷ Im Unterschied zu den Grundrechten, wie sie die Verfassung der Evangelisch-reformierten Kirche vorsieht, beinhaltet § 1 Abs. 2 S. 1 Verf.Bre auch kein Recht des einzelnen Kirchengliedes, sondern ein Recht der jeweiligen Gemeinde – wie überhaupt § 1 Abs. 2 Verf.Bre überkommene Rechte der Gemeinden schützt.⁹⁰⁸ Insofern ist die Formulierung unglücklich: Gewissensfreiheit und Glaubensfreiheit kann einer Gemeinde begrifflich nicht zukommen; hierbei handelt es sich um Individualrechte. Den Gemeinden kommt § 1 Abs. 2 S. 1 Verf.Bre damit nur in Gestalt der Lehrfreiheit zu.⁹⁰⁹

Im Übrigen steht auch die Glaubens-, Gewissens- und Lehrfreiheit der Gemeinden – als Rechtsnorm wie jedes kirchliche Handeln – in der Bindung an Schrift und Bekenntnis. Mit dem Verweis der Präambel auf das »Evangelium von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift bezeugt und in den Bekenntnissen der Reformation neu ans Licht getreten ist« als »unantastbare Grundlage der Bremischen Evangelischen Kirche« findet auch die Glaubens-, Gewissens- und Lehrfreiheit ihren Rahmen. Dass Gemeinden in ihrem Verständnis des Evangeliums nicht durch Maßnahmen und Entschließungen der Kirchenleitung beeinträchtigt werden dürfen⁹¹⁰, ist keine bremische Besonderheit, sondern ergibt sich aus der Notwendigkeit eines *magnus consensus* in Bekenntnisfragen auch in den anderen Gliedkirchen der EKD. Eine Lösung einzelner Gemeinden oder der Bremischen Evangelischen Kirche vom *magnus consensus* bedeutete das Ende der Kirchengemeinschaft mit den Gliedkirchen der EKD.⁹¹¹

⁹⁰⁷ R. Smend, Glaubensfreiheit als innerkirchliches Grundrecht, S. 124f.

⁹⁰⁸ R. Smend, Glaubensfreiheit als innerkirchliches Grundrecht, S. 125.

⁹⁰⁹ H. G. Bergemann, Aspekte zur bremischen Kirchenverfassung, S. 318. Glaubens- und Gewissensfreiheit soll daher den Pfarrern zustehen.

⁹¹⁰ Vgl. Erklärung zur Klarstellung der Glaubensgrundlage der Bremischen Evangelischen Kirche und zur Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 25. Juni 1952 (GVM Sp. 9f.).

⁹¹¹ Vgl. auch H. M. Heinig/H. Munsonius, Entwicklungsperspektiven der Verfassung der Bremischen Evangelischen Kirche, S. 21; C. Link, Freiheit und Ordnung in der Kirche, S. 13f.

(iv) *Grundordnung der Evangelischen Kirche in Baden*

Eine aus dogmatischer Sicht unglückliche Vermischung von gleichheitsrechtlichen mit freiheitsrechtlichen Elementen enthält die Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden. Art. 2 Abs. 2 GO.Bad enthält einen Verweis auf die Menschenwürde:

»(2) Die Evangelische Landeskirche in Baden achtet in ihren Ordnungen und in ihrem Handeln die Würde jedes einzelnen Menschen als Ebenbild Gottes.«

Der Abs. 2 beruht auf einer Änderung aus dem Jahr 2001. Hier wurde die entsprechende Formulierung als damaliger § 1 S. 3 eingefügt.⁹¹² Die aktuelle Formulierung des Art. 2 stammt aus dem Jahr 2007. Sie enthält bewusst keinen umfassenden Grundrechtskatalog, weil sich alle für die Kirche gegebenenfalls relevanten Grundrechte aus der Würde des Menschen als Ebenbild Gottes ergeben.⁹¹³

Der Schutz und die Achtung der Menschenwürde sind auch dem staatlichen Recht (Art. 1 Abs. 1 S. 1 und 2 GG) bekannt. Mit der Formulierung des Art. 2 Abs. 2 GO.Bad wird die Menschenwürde jedoch explizit auf die Ebenbildlichkeit bezogen. Die Bedeutung eines solchen Würdeschutzes reicht weiter als der staatliche Schutz. Hier nämlich wird nicht nur eine schutzwürdige Rechtsstellung des Einzelnen erfasst. Vielmehr zielt Art. 2 Abs. 2 GO.Bad auch auf eine Bestimmung des Menschen für sein Leben, die ihm von Gott zugeschrieben ist.⁹¹⁴ Gehalt dieses Artikels ist damit nicht nur, den Menschen nicht zu verletzen, sondern auch, »dafür einzustehen, dass der Mensch sich seiner Bestimmung als Ebenbild Gottes entsprechend entfalten kann.«⁹¹⁵

Insgesamt enthält Art. 2 Abs. 2 jedoch keine subjektiven Rechte, sondern stellt Anforderungen, die im Rechtsetzungs- und -anwendungsverfahren zu beachten sind.

⁹¹² Vgl. die Vorlage und die Beratungen: Verhandlungen der Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden. Ordentliche Tagung vom 25. April bis 28. April 2001 (10. Tagung der 1996 gewählten Landessynode), S. 48, 59, 89. Die Aufnahme in § 1 erfolgte bewusst, abgelehnt wurde der Antrag, den Satz in § 3, die die innere Ordnung der Landeskirche zum Gegenstand hat, aufzunehmen. Mit der Aufnahme in § 1 sollte der Zusammenhang mit dem Bekenntnis zu Jesus Christus und damit der Ausrichtung an alle Menschen zum Ausdruck kommen (S. 53).

⁹¹³ Vgl. Synodaler *Heidland*, Verhandlungen der Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden. Ordentliche Tagung vom 25. bis 28. April 2007 (10. Tagung der 2002 gewählten Landessynode), S. 53. Vgl. auch *J. Winter*, Die Neufassung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Baden, S. 182.

⁹¹⁴ *J. Winter*, Art. 2 GO.Bad, Rn. 10.

⁹¹⁵ *J. Winter*, Art. 2 GO.Bad, Rn. 10.

(v) Kirchenverfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche Bayerns

Die Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche Bayerns enthält in Art. 10 KVerf.Bay die »Rechte und Pflichten der Kirchenmitglieder«:

- »(1) Die Kirchenmitglieder stehen als Glieder der Gemeinde Jesu Christi in der Verantwortung vor Gott. Sie sollen dies im privaten und öffentlichen Leben bewähren. Sie achten die jedem Menschen als Ebenbild Gottes zukommende Würde.
- (2) Sie haben Zugang zu Wort und Sakrament und teil an der Erfüllung des kirchlichen Auftrages und der Verantwortung für die rechte Lehre.
- (3) Alle Kirchenmitglieder sind daher im Rahmen der kirchlichen Ordnungen eingeladen, am Gottesdienst teilzunehmen, an der Gestaltung kirchlichen Lebens mitzuwirken, kirchliche Aufgaben zu übernehmen, am Verkündigungsdienst teilzuhaben und sich an Wahlen zu beteiligen.
- (4) Sie haben das Recht auf Seelsorge, religiöse Bildung, Inanspruchnahme des Verkündigungs- und des diakonischen Dienstes und im Rahmen der kirchlichen Ordnungen auf Vornahme von Amtshandlungen.
- (5) Durch ihre Gaben und Beträge tragen sie den Dienst der Kirche mit.
- (6) Zu diesem Handeln geben die Leitlinien kirchlichen Lebens Anleitung und Hilfe.
- (7) Nähere Bestimmungen über die Kirchenmitgliedschaft, die Stellung der Kirchenmitglieder und derjenigen, die sich auf dem Weg zur Taufe befinden, werden durch Kirchengesetz getroffen.«

Eine Besonderheit bildet dabei Art. 10 Abs. 1 S. 2 KVerf.Bay: Adressat dieser Regelung ist jedes Kirchenmitglied, nicht die Landeskirche selbst. Insofern handelt es sich – in staatsrechtlicher Terminologie – um eine unmittelbare Drittwirkung.

Inwieweit die positive Normierung dieser Rechte notwendig war, lässt sich bezweifeln. So konnte *Böttcher* im Rahmen seines Einbringungsreferats feststellen: »All dies sind eigentlich Selbstverständlichkeiten, nur sie stehen nirgends, bisher.«⁹¹⁶ Es spricht viel dafür, das Recht auf Teilnahme am Gottesdienst, die Mitwirkung am kirchlichen Auftrag und am Verkündigungshandeln oder das Recht auf Seelsorge und religiöse Bildung als für die Kirche selbstverständlich anzusehen, oder umgekehrt: Regelungen, die dies verhindern, dürften mit Schrift und Bekenntnis unvereinbar sein. Auf die Frage, wie die »Rechte« des Art. 10 KVerf.Bay durchzusetzen sind, gibt die Verfassung jedoch keine Antwort.

⁹¹⁶ Verhandlungen der Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern. Synodalperiode 1996/2002, 8. ordentliche Tagung (103) Weiden vom 21. bis 26. November 1999, S. 42.

(vi) Verfassung der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche)

Die Verfassung der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) sieht in § 8 Abs. 1 Verf.Pf vor: »Die Gemeindeglieder haben Anspruch auf den Dienst der Kirche und das Recht der Teilnahme am kirchlichen Leben der Kirchengemeinde.«

Zwar scheint hier ein subjektives Recht des Einzelnen auf den Dienst der Kirche und das Recht der Teilnahme am kirchlichen Leben der Kirchengemeinde zu bestehen. Allerdings richtet sich dieser Anspruch nicht auf einen konkreten, vom Einzelnen erwünschten Dienst. Im Einzelfall sind nach § 8 Abs. 2 Verf.Pf außerordentliche Wünsche zu erfüllen, »wenn triftige Gründe vorliegen und religiöse oder kirchliche Bedenken nicht entgegenstehen.«

Strukturell handelt es sich bei dieser Vorschrift allerdings nicht um eine, die den Gesetzgeber betrifft, sondern das Zusammenleben in der Kirchengemeinde regelt (so auch die Bezeichnung des zweiten Abschnitts), damit also nicht um ein Grundrecht.

(vii) Zusammenfassung

Zwar finden sich in den Kirchenverfassungen Bestimmungen, die als Grundrechte bezeichnet werden, eine ähnliche Struktur aufweisen oder anscheinend einen solchen Regelungsgehalt beinhalten. Bei näherer Betrachtung fällt jedoch auf, dass es sich (mit Ausnahme der Evangelisch-reformierten Kirche) um Regelungen handelt, denen die unmittelbare Durchsetzbarkeit fehlt.

So ist sicherlich der Verweis auf die Achtung der Menschenwürde eine wichtige Grundsatznorm. Ihre Beachtung muss sie in der synodalen Gesetzgebung wie auch kirchenbehördlichen Entscheidung finden. Es handelt sich jedoch um einen Satz des objektiven Rechts, dem die subjektive Durchsetzbarkeit fehlt.⁹¹⁷ Damit ist er strukturell von den Grundrechten des Grundgesetzes unterschieden.

cc) Rechtspolitische Postulate

Aus der Befürchtung, ohne eigene Grundrechte könne die Kirche den Bedürfnissen der Schwachen, Abhängigen, Benachteiligten und Gefährdeten im Recht nicht ausreichend Rechnung tragen⁹¹⁸, entstand die Forderung nach Grundrechtsverbürgungen im positiven Kirchenrecht. Damit sollte auch der Gefahr begegnet werden, dass ansonsten die empfundene Lücke des Kirchenrechts durch die Grundrechtsidee des weltlichen Rechts ausgefüllt und dadurch das Kirchenrecht weltlichen Rechtsprinzipien ausgeliefert würde.⁹¹⁹ Als weiterer Grund wird angeführt, dass die Kirche nur

⁹¹⁷ A. A. wohl G. Barwig, Die Geltung der Grundrechte im kirchlichen Bereich, S. 310, der jedoch mit Ausnahme des § 1 Abs. 5 Verf.Ref den Nachweis der unmittelbaren Geltung schuldig bleibt.

⁹¹⁸ Dazu D. Pirson, Grundrechte in der Kirche, S. 385.

⁹¹⁹ D. Pirson, Grundrechte in der Kirche, S. 386.

dann glaubwürdig für die Achtung der Menschenrechte in der Welt eintreten kann, wenn ihre eigene Ordnung diesen entspreche.⁹²⁰

(i) *Katalog kirchlicher Grundrechte*

Einen umfassenden Katalog kirchlicher Grundrechte haben *Wolfgang Huber* und *Heinz Eduard Tödt* vorgelegt.⁹²¹ Sie berufen sich im Wesentlichen auf die Dritte These der Barmer Theologischen Erklärung⁹²² (»Die christliche Kirche ist die Gemeinde von Brüdern«⁹²³) und leiten daraus die Freiheit (als Kinder Gottes) und Gleichheit (als Schwestern und Brüder) sowie das Recht zur aktiven Teilhabe (als Glieder am Leib Christi) der Kirchenglieder ab. Als »Analogie« sollen die staatlichen Grundrechte nicht einfach in den kirchlichen Bereich übertragen werden, sondern im Rahmen des kirchlichen Auftrages transformiert werden.⁹²⁴ Als entscheidende Transformationsregeln sollen die gleiche Würde aller Menschen (nicht eingeschränkt auf die Kirchenglieder) und die besondere Stellung der Armen dienen. Ziel der Grundrechte in der Kirche (produktive Funktion der Grundrechte) sei es, das kirchliche Handeln zu kennzeichnen. »Grundrechte sollen dazu beitragen, daß die Sozialgestalt der Kirche durch Freiheit, Gleichheit und Teilhabe geprägt ist und dadurch exemplarische Bedeutung für die Gestaltung anderer gesellschaftlicher Bereiche gewinnen kann.«⁹²⁵ Auch in einer protektiven Funktion sollen Grundrechte in der Kirche Wirkung entfalten, allerdings werde dieser mangels kirchlicher Zwangsausübung eine geringere praktische Bedeutung als im staatlichen Recht zukommen.⁹²⁶

Demnach werden für die Kirche sieben Grundrechte vorgeschlagen, von denen die ersten beiden als Menschenrechte, also Rechte, die »auf Grund theologischer

⁹²⁰ Vgl. z. B. *H. Ehmes*, Die Bedeutung des Grundgesetzes für die Kirche, S. 398. Ebenfalls für eine vorbildhafte Ordnung durch Kirchenrecht *K. Obermayer*, Aufgabe einer evangelischen Kirchenverfassung in dieser Zeit, S. 604. Dementsprechend für Grundrechte ders., ebd., S. 609.

⁹²¹ *W. Huber/H. E. Tödt*, Menschenrechte, S. 204–208. Vgl. auch, mit Modifizierungen, ders., Menschenrechte – Christenrechte, S. 96–98; ders., Grundrechte in der Kirche, S. 537–534. In der Terminologie wird im Folgenden an den letzten Beitrag angeknüpft.

Zustimmend hierzu *D. Konrad*, Der Rang und die grundlegende Bedeutung des Kirchenrechts im Verständnis der evangelischen und katholischen Kirche, S. 353f.

⁹²² Zweifel daran, ob dies als Grundlage ausreicht, äußert *W. Stolz*, Menschenrechte und Grundrechte im evangelischen Kirchenrecht, S. 247.

⁹²³ Zit. nach R. Mau (Hrsg.), Evangelische Bekenntnisse, Bd. 2, S. 261.

⁹²⁴ *W. Huber*, Grundrechte in der Kirche, S. 533.

⁹²⁵ *W. Huber*, Grundrechte in der Kirche, S. 535. Dem Kirchenrecht eine Vorbildfunktion für die staatliche Ordnung zuzuweisen, erscheint allerdings bedenklich. Das Kirchenrecht ermöglicht die Wahrnehmung des kirchlichen Auftrages und regelt nicht das Zusammenleben der Menschen untereinander, siehe oben, B. II. 2). Damit kann und soll es dem staatlichen Recht nicht als Vorbild dienen.

⁹²⁶ *W. Huber*, Grundrechte in der Kirche, S. 536.

Einsicht jedem Menschen zukommen« anzusehen sind.⁹²⁷ Für die restlichen wird die Bezeichnung »Christenrechte« vorgeschlagen.⁹²⁸ Demnach sollen in der Kirche folgende Rechte bestehen:

1. Das Recht auf Zugang zum Glauben. Demnach hat jeder Mensch das Recht, das Evangelium zu hören und christliche Gemeinschaft zu erfahren. Diesem Recht entspreche die missionarische Struktur der kirchlichen Ordnung.⁹²⁹

2. Das Recht auf Würde und Integrität der Person. Die Würde des Menschen resultiere aus der Erschaffung zum Ebenbild Gottes, der Versöhnung durch Jesus Christus und der Berufung durch den Heiligen Geist, als Erlöster am Reich Gottes teilzuhaben. Für den exemplarischen Charakter kirchlicher Ordnung sei entscheidend, dass sie durch eine »faire, die gleiche Würde und Integrität aller Beteiligten achtende Struktur geprägt ist.« Aus dieser Achtung folge das kirchliche Handeln für alle, die Hilfe bedürfen; diesem Recht entspreche also die diakonische Struktur der kirchlichen Ordnung.⁹³⁰

3. Das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit. Dem Kirchenglied solle das Recht zukommen, seine Gaben – in der Bindung an den kirchlichen Auftrag zu Zeugnis und Dienst sowie die Würde der Natur – frei zu entfalten. In dieses Recht dürfe nur aufgrund eines Gesetzes eingegriffen werden; ihm entspreche die freiheitliche Struktur der kirchlichen Ordnung.⁹³¹

4. Das Recht auf Gewissens- und Meinungsfreiheit. Aus der Freiheit des Glaubens ergebe sich, dass Lehre und Bekenntnis nicht mittels Zwang durchgesetzt werden können. Im Falle grundlegender Lehrgegensätze müsse sich die Kirche zwar von Mitarbeitern oder Mitgliedern (!) trennen, dürfe diese Auseinandersetzungen jedoch nicht in disziplinarischer Form führen. Vielmehr sei in einem geistlichen Umgang miteinander die Suche nach der Wahrheit zu betreiben. In diese Suche sei die ganze Gemeinde mit einzubeziehen. Insofern entspreche dem Recht auf Gewissens- und Meinungsfreiheit die konziliare Struktur der kirchlichen Ordnung.⁹³²

5. Das Recht auf Gleichheit. Damit seien insbesondere Leitungsstrukturen ausgeschlossen, die entmündigen oder entehren würden, oder einen Unterschied zwischen einem klerikalen Stand und Laien herstellen würden. Dem Recht auf Gleichheit entspreche die geschwisterliche Struktur der kirchlichen Ordnung.⁹³³

6. Das Recht auf Teilhabe an kirchlichen Entscheidungen. Partizipation sei ein Grundelement kirchlicher Ordnung, weshalb jedes Glied der Gemeinde an allen

⁹²⁷ W. Huber, Grundrechte in der Kirche, S. 538.

⁹²⁸ W. Huber, Menschenrechte – Christenrechte, S. 95.

⁹²⁹ W. Huber, Grundrechte in der Kirche, S. 539.

⁹³⁰ W. Huber, Grundrechte in der Kirche, S. 539f.

⁹³¹ W. Huber, Grundrechte in der Kirche, S. 540f.

⁹³² W. Huber, Grundrechte in der Kirche, S. 541f.

⁹³³ W. Huber, Grundrechte in der Kirche, S. 542. Zur Gleichheit im Kirchenrecht siehe näher unten, D. II. 2) b), S. 168.

ihm zugänglichen Entscheidungen und Lebensäußerungen der Kirche aktiv mitwirken können müsse. Wo der Kreis der von einer Entscheidung Betroffenen zu groß sei, um allen eine Beteiligung zu ermöglichen, sei die Verantwortung an gewählte Vertreter zu delegieren; durch diese sei eine Repräsentation herbeizuführen. Dem Recht auf Teilhabe an kirchlichen Entscheidungen entspreche die partizipatorische Struktur der kirchlichen Ordnung.⁹³⁴

7. Das Recht auf Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit. Alle Christen hätten demnach das Recht, sich zu besonderen Vorhaben friedlich zu versammeln und Vereinigungen zu bilden; dies erstrecke sich auf Berufsgruppen und Initiativgruppen unterschiedlicher Art. Der Austausch zwischen den unterschiedlichen Gruppen und die Bearbeitung von Konflikten im Sinne des geschwisterlichen Umgangs miteinander sei Aufgabe der kirchenleitenden Ämter. Diesem Recht entspreche die kommunikative Struktur kirchlicher Ordnung.⁹³⁵

Deutlich anzumerken ist diesem Grundrechtskatalog das Bestreben, die kirchliche Ordnung als bekenntnisgeprägte Ordnung und als Vorbild (»exemplarische Bedeutung«⁹³⁶) für andere Ordnungen auszugestalten. Bei näherem Hinsehen jedoch erweisen sich die einzelnen »Rechte« »weniger um juristisch operable Grundrechtsgewährleistungen als um – eher vage formulierte und mit einem kräftigen Quenten pastoraler Lyrik versetzte – rechtspolitische Postulate«.⁹³⁷

Für die Anforderungen an evangelische Kirchenrechtsetzung sind die oben genannten Forderungen als solche nicht unmittelbar relevant. Solange und soweit sie nicht in das positive Kirchenrecht aufgenommen wurden, lässt sich kirchliches Handeln nicht unter Berufung darauf in Frage stellen oder ein bestimmtes kirchliches Handeln fordern. Richtig ist allerdings, dass die kirchliche Rechtsetzung aus den materiellen Gehalten Impulse empfangen kann. An dieser Stelle kann jedoch keine ausführliche inhaltliche Bewertung des materiellen Gehalts der Postulate vorgenommen werden.

Einige Zweifel jedoch seien vorsichtig angemerkt: Ein Recht auf Zugang zum Glauben (Nr. 1) muss richtig verstanden werden als Recht auf Glaubenskommunikation⁹³⁸ (so wohl auch *Huber*). Der Glaube steht nicht im Eigentum der Kirche, auf dass diese dem Menschen einen Anspruch darauf einräumen könnte. Den Glauben schenkt der Heilige Geist »wo und wann es Gott gefällt« (CA V⁹³⁹). Dass Menschen in ihrer Würde und Integrität geachtet

⁹³⁴ *W. Huber*, Grundrechte in der Kirche, S. 542f.

⁹³⁵ *W. Huber*, Grundrechte in der Kirche, S. 543.

⁹³⁶ *W. Huber*, Grundrechte in der Kirche, S. 535.

⁹³⁷ *H. Weber*, Bindung der Kirchen an staatliche und innerkirchliche Grundrechte und das Verhältnis der Grundrechtsgewährleistungen zueinander, S. 302.

⁹³⁸ Wobei Kommunikation nicht als einseitiges Geschehen aufzufassen ist. Ob darum von einem Recht auf Kommunikation gesprochen werden kann, soll hier bezweifelt, aber nicht abschließend geklärt werden.

⁹³⁹ Zitiert nach R. Mau (Hrsg.), Evangelische Bekenntnisse, Bd. 1, S. 37.

werden (Nr. 2), dürfte für die Kirche, deren Herr Jesus Christus ist, außer Frage stehen. Ob allerdings von der Kirche in ihrer geschichtlichen Realität diakonisches Handeln gefordert und der Anspruch darauf dem Einzelnen grundrechtlich verbürgt werden darf, erscheint mit Blick auf die Gefahr der Gesetzlichkeit bedenklich. Wenn der Einzelne begabt ist (Nr. 3), so (auch) als Glied am Leib Christi. Der Einsatz der Gaben – die Entfaltung der Persönlichkeit – geschieht in Bezug auf den gesamten Leib. Die Entscheidung über das, was dem Leib nützt, ist eine gemeinschaftlich zu verantwortende Entscheidung – schon auf Gemeindeebene. Ob sich die Kirche – quasi als Glaubenswächterin – von Mitgliedern trennen muss, die andere Lehrauffassungen haben (Nr. 4), darf bezweifelt werden. Es ist zulässig und geboten, die Befugnis zur Lehre namens und im Auftrag der Kirche von der Übereinstimmung mit Schrift und Bekenntnis abhängig zu machen. Für die Feststellung, ob dies der Fall ist, bedarf es eines Verfahrens innerhalb der Kirche.⁹⁴⁰

(ii) *Realisierung*

Für die Kirchenverfassungsrechtsetzung soll aber die Frage, ob kirchliche Grundrechte aufgenommen werden sollen und in welcher Form dies gegebenenfalls geschehen kann, betrachtet werden.

Im staatlichen Recht bilden die Grundrechte subjektive Rechte. Ihnen kommen damit im Wesentlichen drei Funktionen zu, die den Status des Einzelnen im Staat entsprechen: Sie zielen auf Abwehr gegen staatliche Eingriffe in die Sphäre freiheitlicher Selbstbestimmung (*status libertatis* oder negativer Status), die Gewährung von Leistungen des Staates und als Schutzpflicht auf Schutz vor der Verletzung eigener Rechte durch Dritte (*status civitatis* oder positiver Status) oder auf Mitwirkung an der staatlichen Willensbildung bzw. der Leistung des Einzelnen für den Staat (*status activus*).⁹⁴¹ Dabei ist die Wirkung einzelner Grundrechte nicht auf einen Status beschränkt: Freiheitsrechten eignet die Doppelfunktion als Abwehrrecht und Schutzpflicht.⁹⁴² Leistungsrechte lassen sich als Teilhaberechte im engeren Sinn, zusammen mit den Rechten auf Mitwirkung an der staatlichen Willensbildung als Teilhaberechte im weiteren Sinn bezeichnen.⁹⁴³ Im Zentrum der Grundrechte steht die individuelle Freiheit des Einzelnen und damit seine Selbstverwirklichung.⁹⁴⁴

⁹⁴⁰ S. unten, D. III. 3), S. 215.

⁹⁴¹ G. Jellinek, Das System der subjektiven öffentlichen Rechte, S. 87 und 94–193. Keine Entsprechung finden die Grundrechte im passiven Status (*status subiectionis*), weil hier allein die Pflichtenstellung relevant ist und Selbstbestimmung ausgeschlossen sind, S. 86.

⁹⁴² Vgl. dazu J. Isensee, Das Grundrecht als Abwehrrecht und als staatliche Schutzpflicht, S. 415–418 und passim.

⁹⁴³ Zu dieser Terminologie D. Murswiek, Grundrechte als Teilhaberechte, soziale Grundrechte, S. 571–575.

⁹⁴⁴ Zudem eignet ihnen ein kompensatorischer Charakter. Die faktische Überlegenheit der Staatsgewalt soll durch rechtliche Sicherungen ausgeglichen werden, D. Pirson, Kirchliches Verfassungsrecht, S. 102.

Neben der Funktion der Grundrechte als subjektive Rechte kommen den staatlichen Grundrechten objektiv-rechtliche Gehalte zu.⁹⁴⁵ Diese Dimension ist allerdings eine Folge der Grundrechtsverbürgungen, nicht deren Voraussetzung. Aus der Einräumung subjektiver Rechte in bestimmten Bereichen folgt die Anerkennung weiterer Grundrechtsfunktionen.⁹⁴⁶ Im oben erwähnten Grundrechtskatalog wird diese Reihenfolge umgedreht: Aus objektiven Rechtssätzen (z. B. Pflicht zur Verkündigung, Verbot der Ämterhierarchie) wird auf ein dafür notwendiges subjektives Recht geschlossen.⁹⁴⁷ Zugestanden wird allerdings, dass die gegenwärtigen kirchlichen Ordnungen die notwendige objektive Gestaltung zur Verwirklichung der im Katalog genannten Ziele aufweisen.⁹⁴⁸

Im Kirchenrecht ist das Verhältnis des Kirchenmitgliedes zur (Landes-)Kirche ein anderes als das des Bürgers zum Staat. In der Landeskirche erweist sich die Kirche als leibliche Gemeinschaft (also die Gemeinschaft der Getauften, die sich um Wort und Sakrament versammelt) in ihrer jeweiligen geschichtlichen Realität. Kirchenmitglied ist, wer getauft und nicht aus der Kirche ausgetreten ist. Die Kirchenmitglieder bilden die Kirche, sie handeln für die und in der Kirche. Schon in der Freiheit, austreten zu können, liegt ein wesentlicher Unterschied zum Staat-Bürger-Verhältnis.

Das Kriterium für die Richtigkeit kirchlichen Handelns ist zudem nicht die Entscheidung durch eine demokratische Mehrheit, sondern das der geistlichen Angelegenheit. Was aber als geistlich angezeigt verantwortet werden soll, ist Ergebnis eines Verständigungsprozesses und nicht durch die Festlegung von Grundrechten zu ersetzen.

(iii) *Subjektive Rechte im Kirchenrecht*

Die Forderung nach Freiheitsrechten in der Kirche erweist sich im Hinblick auf ihre Funktion problematisch. Maßgebliche Grenze für die kirchliche Rechtsetzung ist nicht, dass der Einzelne eigene Rechte geltend machen kann, sondern die Bindung an Schrift und Bekenntnis. Soweit sich aus der Bindung an Schrift und Bekenntnis kirchliche Handlungsweisen oder Rechtsetzungen verbieten, sind diese auch rechtswidrig.

Bei der Zuweisung subjektiver Rechte im staatlichen Recht geht es um die Anerkennung von Individualinteressen als Ausdruck der Freiheit des Einzelnen. Das Kirchenrecht hingegen ist auf den Auftrag der Kirche ausgerichtet, es soll geschehen

⁹⁴⁵ Vgl. *K. Stern*, Idee und Elemente eines Systems der Grundrechte, S. 85.

⁹⁴⁶ Vgl. *H. D. Jarass*, Funktionen und Dimensionen der Grundrechte, S. 627–632.

⁹⁴⁷ Kritik daran bei *M. Germann*, Kriterien für die Gestaltung einer evangelischen Kirchenverfassung, S. 32.

⁹⁴⁸ So *D. Konrad*, Der Rang und die grundlegende Bedeutung des Kirchenrechts im Verständnis der evangelischen und katholischen Kirche, S. 355f. Insgesamt lassen sich die mit dem huberschen Katalog postulierten Inhalte als Aufgaben kirchlicher Rechtsgestaltung verstehen, vgl. *M. Honnecker*, Evangelisches Kirchenrecht, S. 154.

lassen, was Gott durch den Auftrag der Kirche am Menschen geschehen lassen will.⁹⁴⁹ Kirchliches Handeln ist also nicht auf die Freiheit des autonomen Individuums ausgerichtet, sondern dient dazu, die dauerhafte Wahrnehmung des kirchlichen Auftrages zu ermöglichen und zu sichern. Ein subjektives Recht kann im Kirchenrecht nicht auf individuelle Zwecksetzungen verweisen, sondern muss auch diesem Zweck dienen. Damit ist ausgeschlossen, im Kirchenrecht die Figur des subjektiven Rechts den säkularen Freiheitsrechten nachzubilden.⁹⁵⁰ Mit einem subjektiven Recht im Kirchenrecht wird also etwas Anderes bezeichnet, als im staatlichen Recht. »Ein [subjektives] Recht in der Kirche ist vielmehr die dem einzelnen im Interesse des richtigen kirchlichen Handelns zugewiesene Position.«⁹⁵¹

Für den Einzelfall bedeutet dies: Kirchliches Handeln ist menschliches Handeln und als solches fehlbar. Insofern sind auch kirchliche Verwaltungsverfahren gewissen Grundanforderungen unterworfen, zu denen die Anhörung des Betroffenen und die Möglichkeit, Entscheidungen auf ihre Rechtmäßigkeit hin zu überprüfen, zählen.⁹⁵² Im Interesse der Verwirklichung des kirchlichen Auftrages muss es immer um die bestmögliche und nach menschlichem Ermessen richtige Entscheidung gehen.

Insbesondere im Amts- und Dienstrecht ist eine Ausgestaltung erforderlich, die den berechtigten Interessen der Betroffenen auf eine faire Behandlung gerecht wird. Dies kann mit der Zuerkennung subjektiver Rechte verbunden werden, ohne dafür besonders hervorgehobene »Grundrechte« einzuführen.⁹⁵³

Die Entscheidung über abstrakt-generelle Regelungen ist Resultat eines Verständigungsprozesses über das, was als geistlich angezeigt verantwortet werden soll. Diese Verständigung bezieht die – als Getaufte in gleicher Weise am Allgemeinen Priestertum beteiligten – Kirchenglieder ein. Die auf diese Weise erfolgte Kirchenrechtsetzung indiziert die Angezogenheit des betreffenden kirchlichen Handelns. Eine Garantie dafür ist in der noch nicht erlösten Welt nicht möglich. Daher bedarf es in der Kirche der Möglichkeit, auch erfolgte Rechtsetzung zu hinterfragen. Dazu kann das Recht, auf Gemeinde- und Mittelstufenebene Anregungen an die nächstgrößere Synode zu richten, dienen. Ob dem Einzelnen auch ein subjektives Recht eingeräumt wird, ist zwar nicht notwendig, aber im Rahmen der Ausgestaltung kirchlichen Rechts möglich.

⁹⁴⁹ Oben, D. I. 2) b) cc), S. 149.

⁹⁵⁰ *M. Germann*, Kriterien für die Gestaltung einer evangelischen Kirchenverfassung, S. 33.

⁹⁵¹ *D. Pirson*, Zum personellen Geltungsbereich kirchlicher Rechtsvorschriften, S. 122.

⁹⁵² Wo dies im positiven Recht nicht ermöglicht wird, folgt der Anspruch auf Überprüfung getroffener Entscheidungen aus der Funktion des Kirchenrechts als Ordnung zur Sicherung der dauerhaften Wahrnehmung des Verkündigungsauftrages.

⁹⁵³ Vgl. auch *D. Pirson*, Kirchliches Verfassungsrecht, S. 102f.

Nicht wie Grundrechte, sondern eher mit den Staatsstrukturprinzipien vergleichbar sind jedoch Prinzipien, die sich aus der Bindung an Schrift und Bekenntnis ableiten lassen. So lässt sich CA XXVIII⁹⁵⁴ entnehmen, dass die rechtliche Beurteilung des Glaubens unzulässig ist. Ein Ausschluss aus der Kirche *vi humana* erscheint als nicht mit dem Bekenntnis vereinbar. Das mag man mit »Gewissensfreiheit« bezeichnen. Doch räumt nicht die Kirche diese Freiheit ein; vielmehr ist ihr der Bereich des individuellen Gewissens von vornherein entzogen. Ähnliches lässt sich für die persönliche Lebensgestaltung aussagen: Es ist nicht Gegenstand kirchlichen Rechts, für ein Leben in Übereinstimmung mit christlicher Lehre zu sorgen. Auch dies lässt sich der *Confessio Augustana* entnehmen (CA XX⁹⁵⁵ etwa richtet sich gegen die Annahme, durch gute Werke ließe sich das Verhältnis des Einzelnen zu Gott bestimmen; CA XXVI⁹⁵⁶ bezieht sich auf Frage der Heilsnotwendigkeit menschlicher Traditionen). Kirchenrecht dient dazu, die dauerhafte Wahrnehmung des kirchlichen Auftrages zu ermöglichen und zu sichern. Die Glaubwürdigkeit der Verkündigung kann durch eine entgegenstehende Lebensführung beeinträchtigt werden; insofern kann etwa die Lebensführung der Verkündigungspersonen Gegenstand kirchlicher Ordnung sein. Eine umfassende Regelung des Lebens der Kirchenglieder kann nicht Ziel des Kirchenrechts sein.

b) Gleichheitssatz

Auch der staatliche Gleichheitsgrundsatz ist von kirchlichen Gerichten bei Entscheidungen herangezogen worden.⁹⁵⁷ In Kirchenverfassungen finden sich Bestimmungen zu Gleichheit und zur Gleichstellung (aa). Im Gegensatz zur Annahme von Freiheitsrechten lässt sich der Gleichheitssatz als ein allgemeiner Kirchenrechtsgrundsatz greifen (bb).

⁹⁵⁴ BSLK, S. 124.

⁹⁵⁵ BSLK, S. 75–81.

⁹⁵⁶ BSLK, S. 100–107.

⁹⁵⁷ Vgl. *zu Art. 3 Abs. 1 GG*: VerfVerwG.VELKD, RsprB ABl. EKD 1985, 11 [14]; VerfVerwG.VELKD, RsprB ABl. EKD 1988, 3 [3]; offen gelassen von VGH.EKD 0135/1-2013.
Zu Art. 3 Abs. 2 GG: VerfVerwG.VELKD, RsprB ABl. EKD 1997, 21 [23].

aa) Befund positiver Gleichheitssätze

(i) *Verfassung der Evangelisch-reformierten Kirche*

Die Verfassung der Evangelisch-reformierten Kirche enthält im Grundrechtsparagrafen auch eine gleichheitsrechtliche⁹⁵⁸ Bestimmung (§ 2 Abs. 2 Verf.Ref):

»(2) Als Gemeinschaft von Schwestern und Brüdern bezeugt die Evangelisch-reformierte Kirche Jesus Christus als das Haupt der Kirche. In ihm haben alle Unterschiede der Menschen ihre trennende Bedeutung verloren. Darum darf niemand wegen seiner Herkunft oder seines Geschlechtes benachteiligt werden.«

Wesentlich scheint hier das Benachteiligungsverbot nach § 2 Abs. 2 S. 3 Verf.Ref zu sein. Dieses gilt für die Merkmale »Herkunft« und »Geschlecht«. Auffallend ist zunächst, dass nur die Benachteiligung untersagt wird. Damit legt die Formulierung nahe, dass es sich (im Gegensatz zum Beispiel zu den in Art. 3 Abs. 3 S. 1 GG verankerten strikten Diskriminierungs- und Privilegierungsverboten⁹⁵⁹) nicht um symmetrische Verbote⁹⁶⁰ handelt. Allerdings ist fraglich, inwieweit die Bevorzugung einer bestimmten Herkunft nicht gleichzeitig eine Benachteiligung der anderen beinhaltet. Gleiches gilt verstärkt, weil auf zwei Ausprägungen des Merkmals begrenzt, für das Geschlecht.⁹⁶¹ Dies ist jedoch im Einzelfall zu prüfen; dem § 2 Abs. 2 S. 3 Verf.Ref lässt sich somit kein allgemeiner Gleichheitssatz entnehmen.

(ii) *Kirchenverfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche Bayerns*

Art. 11 KVerf.Bay enthält Regelungen über die »Gleichstellung von Frauen und Männern«:

»(1) Durch die Heilige Taufe sind Frauen und Männer gleichwertige Glieder der Kirche Jesu Christi.

(2) In der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern sind deshalb Frauen und Männer gleichberechtigte Kirchenmitglieder.

⁹⁵⁸ Zu den Freiheitsrechten und der Durchsetzbarkeit des § 2 Verf.Ref siehe oben, D. II. 2) a) bb) (ii), S. 168.

⁹⁵⁹ Näher dazu *R. Uerpmann-Witzack*, Strikte Privilegierungs- und Diskriminierungsverbote, S. 1058f.

⁹⁶⁰ Symmetrische Verbote betreffen die Bevorzugung und die Benachteiligung; zum Begriff *R. Uerpmann-Witzack*, Strikte Privilegierungs- und Diskriminierungsverbote, S. 1059.

⁹⁶¹ Hierin dürfte ein wesentlicher Unterschied zu Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG, der ein reines Benachteiligungsverbot für Behinderungen enthält, liegen. Das Merkmal Behinderung beinhaltet keine Ausprägungen, die bei der Bevorzugung aufgrund des Merkmals benachteiligt werden. Während jeder Betroffene eine Ausprägung der Merkmale »Herkunft« und »Geschlecht« mit sich bringt, ist dies bei Behinderung nicht der Fall. Allenfalls kann bei unterschiedlicher Behinderung eine Gleichbehandlung, soweit dies möglich ist, notwendig sein.

(3) Zur Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern und zum Ausgleich bestehender Nachteile werden Frauen unter Berücksichtigung des Vorrangs von Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung gefördert.

(4) Zur Umsetzung dieser Grundsätze sind besondere Bestimmungen zu treffen.«

Es fällt auf, dass die Gleichwertigkeit (Abs. 1) nur auf das Merkmal »Geschlecht« bezogen wird. Dass die Gliedschaft zur Kirche Jesu Christi durch die Taufe begründet wird, lässt sich bereits Art. 9 Abs. 1 KVerf.Bay entnehmen, der Bezug »Durch die Heilige Taufe sind [...] Glieder der Kirche« wäre also eine Doppelung. Insofern scheint Art. 11 Abs. 1 KVerf.Bay seinen eigenständigen Regelungsgehalt darin zu haben, die Gleichwertigkeit von Frauen und Männern als Resultat der Taufe anzunehmen.

Der enge Zusammenhang mit Art. 9 Abs. 1 KVerf.Bay wurde auch in den Beratungen über die Aufnahme des damaligen Art. 10a in die Verfassung gesehen.⁹⁶² Allerdings wurde die in Abs. 1 enthaltene Aussage der Gleichwertigkeit von Frauen und Männern als deklaratorisch aufgefasst. Der eigentliche Regelungsgehalt des Artikels liege demnach im Auftrag zur Förderung nach Abs. 3.⁹⁶³

Art. 11 KVerf.Bay enthält somit keinen Gleichheitssatz. Sein Regelungsgehalt beschränkt sich im Gegenteil auf einen Auftrag an die kirchliche Gesetzgebung und Verwaltung, zur Beseitigung bestehender Nachteile Frauen zu fördern.

(iii) *Verfassungen der Nordkirche und der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland*

Die Verfassungen der Nordkirche und der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland enthalten jeweils Gleichheitssätze (»Alle Menschen sind vor dem Kirchenrecht gleich«, Art. 2 Abs. 2 Verf.Nord; »Alle Gemeindeglieder sind im Rahmen der kirchlichen Ordnung gleichberechtigt«, Art. 10 Abs. 1 S. 2 KVerf.Mitt). Im Zusammenhang mit Art. 2 Abs. 2 Verf.Nord ist auch Art. 11 Verf.Nord zu lesen, der die Gleichstellung von Frauen und Männern zum Inhalt hat.⁹⁶⁴

Beide Bestimmungen enthalten einen allgemeinen Gleichheitssatz. Die Formulierung des Art. 10 Abs. 1 S. 2 KVerf.Mitt dürfte den Kern des Anliegens allerdings besser treffen. Dass vor dem Kirchenrecht alle Menschen als gleich in ihrer Ebenbildlichkeit anzusehen sind, mag zutreffende Grundlage des Art. 2 Abs. 2 Verf.Nord sein; allerdings dürften Taufe und Mitgliedschaft zulässige Anknüpfungspunkte für

⁹⁶² Einbringungsreferat des OKR Dr. *Böttcher*, Verhandlungen der Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern. Synodalperiode 1990/1996, 11. ordentliche Tagung (94) Bad Reichenhall vom 26. bis 31. März 1995, S. 86.

⁹⁶³ Stellungnahme des Rechtsausschusses, Synodaler *Anders*, Verhandlungen der Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern. Synodalperiode 1990/1996, 11. ordentliche Tagung (94) Bad Reichenhall vom 26. bis 31. März 1995, S. 123.

⁹⁶⁴ Vgl. *P. Unruh*, Kirchenbildung und Verfassungsgebung in Norddeutschland, S. 136. Zum Gleichheitssatz näher unten, D. II. 2) b), S. 179.

rechtliche Regelungen sein, ohne im Einzelfall eine weitergehende Begründung zu verlangen.

(iv) *Grundordnung der Evangelischen Kirche in Baden*

Art. 2 Abs. 1 GO.Bad enthält ein Diskriminierungsverbot⁹⁶⁵:

»In der Gemeinschaft der Getauften, deren Haupt Jesus Christus ist, haben alle Unterschiede der Menschen ihre trennende Bedeutung verloren.«

Die Formulierung des Abs. 1 stammt aus der Grundordnungsänderung 2007. Ursprünglich enthielt die Grundordnung nur den Verweis auf die Menschenwürde.⁹⁶⁶ Bereits mit diesem Verweis auf die Würde des Menschen war ein umfassendes Diskriminierungsverbot beabsichtigt.⁹⁶⁷ Weitergehende Forderungen nach einem umfangreichen Katalog von Diskriminierungsverboten sowie ein Auftrag zu Förderung von Frauen wurden nicht in die Grundordnung aufgenommen, weil die Auswahl der Diskriminierungsmerkmale als zu willkürlich empfunden wurden. Außerdem wurde die Verfassung nicht als der richtige Ort für die Verpflichtung zur Förderung von Frauen angesehen.⁹⁶⁸ Auch wenn die Formulierung des Abs. 1 es nicht auf den ersten Blick erkennen lässt, so enthält dieser – wie die Entstehungsgeschichte zeigt – einen allgemeinen Gleichheitssatz.

Aus der Würde des Menschen fließen also sowohl Gleichheit, als auch Freiheit. Die Trennung der Absätze 1 und 2 weist darauf hin, dass die Verpflichtung zur Achtung der Würde jedes Menschen gilt und von der Taufe unabhängig sein soll.⁹⁶⁹

(v) *Verfassung der Lippischen Landeskirche*

Einen weiteren Verweis auf die Menschenwürde enthält Art. 1 Abs. 2 Verf.Lip: »Die Lippische Landeskirche achtet in ihren Ordnungen und in ihrem Handeln die Würde jedes einzelnen Menschen als Ebenbild Gottes. Niemand wird insbesondere wegen Herkunft, Geschlecht sowie Behinderung benachteiligt.«

Im Gegensatz zur Regelung in Baden fällt auf, dass hier einzelne Diskriminierungsverbote ausgesprochen werden. Ein Antrag auf die Aufnahme weiterer Merkmale fand in der Synodenberatung jedoch keine Zustimmung.⁹⁷⁰

⁹⁶⁵ J. Winter, Art. 2 GO.Bad, Rn. 6.

⁹⁶⁶ Jetziger Abs. 2, vgl. oben, D. II. 2) a) bb) (iv), S. 170.

⁹⁶⁷ Synodale *Schiele*, Verhandlungen der Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden. Ordentliche Tagung vom 25. April bis 28. April 2001 (10. Tagung der 1996 gewählten Landessynode), S. 53.

⁹⁶⁸ J. Winter, Art. 2 GO.Bad, Rn. 1. Vgl. auch den Bericht über die Beratungen 2001, Synodale *Schiele*, Verhandlungen der Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden. Ordentliche Tagung vom 25. April bis 28. April 2001 (10. Tagung der 1996 gewählten Landessynode), S. 48.

⁹⁶⁹ J. Winter, Art. 2 GO.Bad, Rn. 7.

⁹⁷⁰ Vgl. Protokoll zur Frühjahrssynode 1998. Achte Tagung der 31. ordentlichen Landessynode der Lippischen Landeskirche 8./9. Juni 1998, S. 24.

Zur Auslegung des Art. 1 Abs. 2 S. 2 Verf.Lip kann auf die ähnlich lautende Formulierung des § 2 Abs. 2 S. 3 Verf.Ref verwiesen werden⁹⁷¹, wobei die Regelung der Benachteiligung wegen Behinderung ein asymmetrisches Verbot – indem es die Bevorzugung nicht verbietet⁹⁷² – beinhaltet.

bb) Gleichheitssatz als Funktionsvoraussetzung des Kirchenrechts

Im Unterschied zu Freiheitsrechten beruht der Gleichheitssatz nicht auf der Verwirklichung individueller Freiheit. Es geht vielmehr darum, bezogen auf bestimmte Merkmale eine Gleichbehandlung zu postulieren. Dies kann Ausfluss der Annahme gleicher individueller Freiheitssphären sein.⁹⁷³ Die Gleichheit wird jedoch abgesichert durch die Willkürfreiheit von Entscheidungen und die Allgemeinheit und Anwendungsgleichheit der Gesetze. Der dadurch mit bewirkte Schutz⁹⁷⁴ der negativen Freiheit des Einzelnen ist gewissermaßen eine Reflexwirkung. Gleichheit lässt sich nur in der Relation zu anderen beurteilen, nicht mit Blick auf eine »abgezielte Freiheitssphäre«.⁹⁷⁵

In der Dimension der Rechtsanwendungsgleichheit bezieht sich der (allgemeine) Gleichheitssatz nur auf die rechtsanwendenden Organe, nicht auf den Gesetzgeber. Hier ist er mit der Geltung und dem Vorrang des Gesetzes – zumindest dort, wo die gesetzliche Vorschrift keinen eigenständigen Wertungs- und Entscheidungsspielraum enthält – identisch. Insofern ist jeder Rechtsverstoß auch ein Gleichheitsverstoß.⁹⁷⁶

In Bezug auf die kirchliche Rechtsetzung ist die Dimension der Rechtsetzungsgleichheit relevant. Die Rechtsetzungsgleichheit beinhaltet aber im Wesentlichen ein Begründungsgebot und Willkürverbot. Differenzierungen durch den Gesetzgeber sind möglich und gegebenenfalls notwendig. Als Beispiel mag die Taufe dienen, die eine unterschiedliche Behandlung von Menschen durch das Kirchenrecht nicht nur rechtfertigt, sondern erfordert.⁹⁷⁷

In der Anwendung des Gleichheitssatzes ist eine in Betracht kommende Ungleichbehandlung dadurch festzustellen, dass zunächst Vergleichsgruppen anhand eines übergeordneten Merkmales (*genus proximum*) gebildet werden. Anschließend

⁹⁷¹ Oben, D. II. 2) b) aa) (i), S. 180.

⁹⁷² Zum Begriff *R. Uerpmann-Witzack*, Strikte Privilegierungs- und Diskriminierungsverbote, S. 1060.

⁹⁷³ Vgl. *W. Heun*, Freiheit und Gleichheit, S. 452.

⁹⁷⁴ *W. Heun*, Freiheit und Gleichheit, S. 453.

⁹⁷⁵ *W. Heun*, Freiheit und Gleichheit, S. 464.

⁹⁷⁶ *W. Heun*, Freiheit und Gleichheit, S. 462f.

⁹⁷⁷ Etwa im Rahmen der Voraussetzung für die Einstellung. Insofern ist die Auslegung des staatlichen Gleichheitssatzes und die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts dazu nicht unbesehen auf kirchenrechtliche Probleme übertragbar. Vgl. auch VerfVerwG.VELKD, RSprB ABl. EKD 1988, 3 [3].

kann das Merkmal aufgefunden werden, an das die Unterscheidung anknüpft (*differentia specifica*).⁹⁷⁸ Für diese Prüfung sind keine Vorgaben aus der Norm ersichtlich. Insofern ist der Gleichheitssatz offen, inhaltsleer und unselbstständig.⁹⁷⁹ Für die Entscheidung über eine Ungleichbehandlung sind daher Wertungen der übrigen Rechtsordnung relevant; im Grundgesetz können dazu die Freiheitsrechte dienen.⁹⁸⁰

Im Kirchenrecht sind hier andere Maßstäbe anzulegen. Welche Stellung des Einzelnen sich aus dem Priestertum aller Christen, der Stellung als Glied der Kirche Jesu Christi, dem Gerechtfertigtsein allein aus Glauben sich im Einzelfall ergibt, ist im Wege der Verständigung über das als jeweils geistlich angezeigte Handeln festzustellen und bedarf daher des Kirchengesetzes.

Willkürfreiheit, Allgemeinheit des Gesetzes und Rechtsanwendungsgleichheit sind Funktionsvoraussetzungen des Kirchenrechts.⁹⁸¹ Insofern gelten sie als Kirchenrechtsgrundsätze.⁹⁸² Eine Positivierung in Form eines Gleichheitssatzes in Kirchenverfassungen ist möglich, aber für die Geltung nicht notwendig.

c) Zusammenfassung

Der Wunsch, die Kirche möge Grundrechte in ihr Recht aufnehmen, dürfte nicht zuletzt auch durch die Bedeutung, die die staatlichen Grundrechte durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und das Instrument der Verfassungsbeschwerde erhalten haben, motiviert sein. Ein der Verfassungsbeschwerde ähnliches Instrument existiert jedoch im kirchlichen Verfassungsrecht – soweit ersichtlich – nicht.⁹⁸³ Die Erwartungen, die gegebenenfalls an kirchliche Grundrechte gestellt werden, dürften also enttäuscht werden.

Insofern lässt sich feststellen: Die staatlichen Grundrechte gelten weder unmittelbar noch durch eine ungeschriebene Rezeption für das Kirchenrecht. Im kirchlichen Recht finden sich vereinzelt Vorschriften, die Grundrechten ähneln oder als solche bezeichnet werden. Ihnen ist ein enger Anwendungsbereich zuzugestehen. Die rechtspolitischen Forderungen nach der Einführung von Grundrechten sind kritisch zu hinterfragen. Insbesondere müssen gegebenenfalls richtige Anliegen im objektiven kirchlichen Recht zur Geltung gebracht werden.

Der Gleichheitssatz ist Funktionsvoraussetzung des Kirchenrechts und gilt daher als Kirchenrechtsgrundsatz (und nicht durch eine Rezeption des staatlichen

⁹⁷⁸ J. Pietzcker, Der allgemeine Gleichheitssatz, S. 885; W. Heun, Freiheit und Gleichheit, S. 463.

⁹⁷⁹ J. Pietzcker, Der allgemeine Gleichheitssatz, S. 888; W. Heun, Freiheit und Gleichheit, S. 451.

⁹⁸⁰ W. Heun, Freiheit und Gleichheit, S. 465f.

⁹⁸¹ Siehe oben, B. I. 2) a) cc), S. 12.

⁹⁸² So wohl auch VGH.EKU, RSprB ABl. EKD 1995, 16 [18]; KVerfVerwG.HN, RSprB ABl. EKD 1999, 33 [34].

⁹⁸³ Zur Überprüfbarkeit von Synodenbeschlüssen durch einzelne Kirchenglieder ablehnend KVerfVerwG.HN, ZevKR 18 (1973), S. 272 [274].

Grundrechts) auch dort, wo keine entsprechende Formulierung in Kirchenverfassungen aufgenommen wurde. Spezielle Diskriminierungsverbote jedoch sind davon nicht erfasst. Über ihre Aufnahme entscheidet der kirchliche Verfassungsgeber.⁹⁸⁴

3) Verfassungsgrundsätze

Neben den Grundrechten werden auch Verfassungsprinzipien des demokratischen Rechtsstaates herangezogen, um Forderungen für die kirchliche Ordnung abzuleiten, so das Demokratieprinzip (a), die Gewaltenteilung (b) und das Rechtsstaatsprinzip (c).⁹⁸⁵

a) Demokratieprinzip

Nach den Grundrechten ist wohl innerkirchliche Demokratie das bedeutendste Element der Verfassungsstaatlichkeit, das im Kirchenrecht seinen Platz finden soll.⁹⁸⁶ Wesentliches Element des grundgesetzlichen Demokratieprinzips ist die Volkssouveränität, wie sie in Art. 20 Abs. 2 GG ihren Ausdruck gefunden hat: »Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt.« In der Kirche jedoch geht keine »Kirchengewalt« von einem »Kirchenvolk« aus. Herr der christlichen Kirche ist Jesus Christus.⁹⁸⁷

⁹⁸⁴ Ob es sinnvoll ist, einzelne Merkmale besonders hervorzuheben, muss die jeweilige Synode für sich entscheiden. Die Diskussion in Baden (oben, D. II. 2) b) aa) (iv), S. 182) gibt dazu wertvolle Hinweise. Keinesfalls jedoch dürfen aus einem Gefühl für das Gerechte theologisch unreflektierte Regelungen aufgenommen werden. Kann ein Bezug und ggf. Widerspruch zu Schrift und Bekenntnis nicht ausgeschlossen werden, genügt eine verfassungsändernde Mehrheit nicht allein, siehe oben, D. I. 3), S. 144 – dies hat die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern bei der Einfügung des Gleichstellungsartikels übersehen (vgl. Verhandlungen der Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern. Synodalperiode 1990/1996, 11. ordentliche Tagung (94) Bad Reichenhall vom 26. bis 31. März 1995, S. 87f.).

⁹⁸⁵ Mit Blick auf die Kirchwerdung der EKD wurde das Bundesstaatsprinzip zwar angesprochen, aber nicht weiter verfolgt, vgl. *H. Ehmes*, Die Bedeutung des Grundgesetzes für die Kirche, S. 398 Anm. 65.

⁹⁸⁶ Was mit dem hohen moralischen Gehalt von »Demokratie« zu tun haben dürfte. Zur Demokratie als moralischer Idee vgl. etwa *L. Freund*, Demokratie als Herrschaftsform, S. 27. Vgl. auch *H. de Wall*, Kirchengewalt und Kirchenleitung nach lutherischem Verständnis, S. 158: »Vielfach ist auch die Demokratie nachgerade zum Synonym für die gute Ordnung geworden und wird unbesehen auf die Gesellschaft übertragen.«

⁹⁸⁷ Und für die Kirche gilt der Zuspruch und Anspruch Jesu Christi: »Mir ist gegeben alle Gewalt im Himmel und auf Erden.« (Mt 28,18). Vgl. auch *W. Härle*, Kirchenleitung im Anschluss an Schleiermacher, S. 4 Anm. 9.

Mit dieser Feststellung könnte man es bewenden lassen. Ohne »Kirchenvolksouveränität« gibt es keine darauf aufbauenden »kirchendemokratischen« Strukturen.⁹⁸⁸ Auf der anderen Seite lassen sich in den Kirchen Elemente identifizieren, die den demokratischen Strukturen des Verfassungsstaates ähneln. Dazu gehören Wahlen in Vertretungsorgane (Kirchenvorstände und Synoden) und die Tatsache, dass in der Regel Entscheidungen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen getroffen werden. Auch die wiederkehrende Bezeichnung von Synoden als »Kirchenparlamente« ist Ausdruck dieser strukturellen Nähe.⁹⁸⁹

Es darf aber nicht übersehen werden, dass wesentliche Unterschiede zwischen den staatlichen demokratischen Strukturen und dem synodalen Prinzip der Kirchen existieren. So werden Synoden durch Berufungen ergänzt – ein im demokratischen Verfassungsstaat nicht mögliches Element.⁹⁹⁰ Auch die Wahl von Leitungsgägtern auf Lebenszeit dürfte mit dem demokratischen (oder dem republikanischen) Prinzip nicht vereinbar sein. Bestimmte Quoren für Ordinierte oder Nichtordinierte für die Zusammensetzung von Synoden sind ein weiteres Element, das der Kirche eigentümlich ist.⁹⁹¹ Ebenfalls anders gelagert ist die Wahl der Synodalen im »Siebssystem«, bei dem die Gemeindeglieder unmittelbar nur ihren Kirchenvorstand (Presbyterium o. ä.) wählen. Die Synodalen werden dann auf der mittelstufigen Ebene von diesen gewählt, auf der landeskirchlichen Ebene von den Synoden der Mittelstufe (entsprechend wählen die Landessynoden die Synodalen der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse). Im Staat werden die jeweiligen Vertretungen direkt gewählt.⁹⁹² Parallel erscheinende Strukturelemente sind also in der Kirche eigenständig zu begründen.

Als wichtigstes Strukturelement lässt sich (mindestens) die Beteiligung aller Kirchenmitglieder an der Entscheidungsfindung in der Kirche feststellen. Schon die Modalitäten der Entscheidungsfindung in Synoden unterscheiden sich von denen in Parlamenten, wenn der Maßstab nicht die Mehrheit, sondern die Einmütigkeit in der Beschlussfassung ist (vgl. z. B. Art. 142 Abs. 2 KO.Rh). Die umfassende Be-

⁹⁸⁸ Auch wenn teilweise der Eindruck besteht, das »Kirchenvolk« sei im Begriff die Stelle des Souveräns in der Kirche zu übernehmen, vgl. *D. Lange*, Zur theologischen Begründung des Kirchenrechts, S. 7.

⁹⁸⁹ Und dürfte historisch auf die gemeinsame Entwicklung Anfang des 20. Jahrhunderts zurückzuführen sein, vgl. *H. M. Müller*, Kirche in der Demokratie – Demokratie in der Kirche?, S. 334. Kritisch dazu *A. v. Campenhausen*, Keine Wahrheitsmehrheit, S. 82; *H. Liermann*, Über die neuere Entwicklung des evangelischen Kirchenrechts, S. 95.

⁹⁹⁰ Vgl. *J. Winter*, Demokratie und Gewaltenteilung in der Kirche, S. 251.

⁹⁹¹ *H. de Wall*, Kirchengewalt und Kirchenleitung nach lutherischem Verständnis, S. 159. Zur Legitimation dieser Quoren auch *D. Lange*, Zur theologischen Begründung des Kirchenrechts, S. 12.

⁹⁹² Vgl. *G. W. Heinemann*, Synode und Parlament, S. 137f.

teilung in der Kirche ist nicht durch eine Souveränität des Kirchenvolkes begründet, sondern Ausfluss des Priestertums aller Christen⁹⁹³, das einen besonderen Klerikerstand ausschließt. Damit steht die Leitung der Kirche, die Entscheidung darüber, welches kirchliche Handeln angezeigt ist, grundsätzlich allen gemeinsam zu. Der Leitgedanke ist somit nicht die Herrschaft durch das Volk, sondern die Partizipation derjenigen, die als Glaubende und Getaufte in die gemeinsame Entscheidungsfindung berufen sind.

Daraus ergibt sich auch, dass Mehrheit in der Kirche kein Kriterium für eine richtige Entscheidung über Glaubenswahrheiten (und nicht nur darüber) ist.⁹⁹⁴ In Fällen, in denen über praktische Fragen entschieden werden muss, kann ein Mehrheitsbeschluss eine Option sein. In Fragen, die das Grundlegende betreffen, gefährdet jedoch »ein Kompromiss die Wahrheit, die Majorisierung aber die Einheit.«⁹⁹⁵ Maßstab für kirchliche Entscheidungen ist damit die Einmütigkeit⁹⁹⁶, auch dort, wo dies in den Verfahrensordnungen nicht angeordnet ist.⁹⁹⁷

Für die kirchliche (Verfassungs-)Rechtsetzung ergibt sich folglich keine Notwendigkeit, auf weltliche demokratische Strukturen zurückzugreifen.⁹⁹⁸ Die Verständigung in der Gemeinschaft der Getauften kommt jedoch nicht ohne eine Beteiligung aller Kirchenmitglieder an Entscheidungen innerhalb der Kirche aus.

Problematisch ist allerdings die wiederkehrende Bezeichnung der Synoden als »Kirchenparlamente« und des Entscheidungsprozesses als »demokratisch«. Der unreflektierte Gebrauch dieser Begriffe⁹⁹⁹ führt zu Schlüssen vom »demokratischen Prinzip« in der Kirche auf eine diesem entsprechende Ordnung. Es scheint sinnvoller, diesen Begriff, der zu sehr von staatlichen Vorstellungen geprägt ist, innerhalb der Kirche zu vermeiden.

⁹⁹³ Vgl. *G. Wendt*, Kirchenleitung und Synode, S. 75: »Das allgemeine Priestertum der Gläubigen ist das Fundament, auf dem die geistliche Vollmacht der Gemeinde die für ihren Vollzug notwendige Konkretisierung in den Diensten der mit der Taufe in die ecclesia spiritualis einverlebten Gemeindeglieder erfährt.« Zum Begriff im Übrigen *W. Härle*, Allgemeines Priestertum und Kirchenleitung nach evangelischem Verständnis, S. 113.

⁹⁹⁴ *D. Lange*, Zur theologischen Begründung des Kirchenrechts, S. 11. Zudem hat der »Kampf« um die Mehrheit in der Kirche keinen Platz. Jeder Synodale »ist ja eben nicht dazu berufen, um jeden Preis seine besonderen Ansichten durchzusetzen«, sondern steht seinem Gelübde entsprechend im Dienst des einen Herrn. *G. W. Heinemann*, Synode und Parlament, S. 140.

⁹⁹⁵ *R. Slenczka*, Synode zwischen Wahrheit und Mehrheit, S. 79.

⁹⁹⁶ Neben den Ausführungen oben, D. I. 3) b) cc), S. 156, pointiert auch *A. v. Campenhausen*, Keine Wahrheitsmehrheit, S. 83.

⁹⁹⁷ *T. Barth*, Elemente und Typen landeskirchlicher Leitung, S. 90f.

⁹⁹⁸ Gegen eine »Parlamentarisierung« und Instrumentalisierungen der Ordnung der Kirchenleitung auch *M. Heckel*, Kirchenreformfragen im Verfassungssystem, S. 314.

⁹⁹⁹ Ein Beispiel dafür mag das Interview mit Kirchenrat *Rudolf Schulz*, Präses der 12. Landessynode in Kurhessen-Waldeck, (blick in die kirche für Mitarbeitende, Heft 3/2015, S. 4f.) mit dem Titel »Die Landessynode garantiert demokratische Spielregeln in der Kirche« geben.

b) Gewaltenteilung

Die Dimensionen der Rechtsetzung, Rechtsanwendung und Rechtsdurchsetzung haben auch im Kirchenrecht ihre Bedeutung.¹⁰⁰⁰ Doch während im staatlichen Recht diesen Dimensionen unterschiedliche Organe zugewiesen werden und diese Zuweisung als Grundsatz der Gewaltenteilung ein verfassungsrechtliches Grundprinzip darstellt, wird die Notwendigkeit einer kirchenrechtlichen Gewaltenteilung nach staatlichem Vorbild und mit gleicher Funktion überwiegend abgelehnt.¹⁰⁰¹

Ein Beispiel dafür ist die Gestaltung der Kirchenverfassungen nach dem sog. Einheitsprinzip, also der Zuweisung aller Leitungsverantwortung an die Synode.¹⁰⁰² Jegliches kirchliche Leitungshandeln ist dem Auftrag der Kirche verpflichtet. In dieser Ausrichtung stehen alle kirchenleitenden Organe nicht im Gegeneinander, nicht in der Sorge um den Erhalt des eigenen Aufgabenbereiches, sondern in der gemeinsamen Verantwortung für die Verkündigung des Evangeliums.

Die Sorge gegen die Übernahme der staatlichen Konzeption von Gewaltenteilung richtet sich gegen die Funktion, die Gewaltenteilung dort erfüllen muss: Es geht um die Verhinderung von Machtmissbrauch aus einem berechtigten Misstrauen gegenüber menschlicher Machtfülle zur Sicherung individueller Freiheit. Im kirchlichen Recht stehen sich allerdings nicht Herrscher und Beherrschte gegenüber, wodurch eine Beschränkung der Machtfülle nicht als notwendig zur Sicherung der individuellen Freiheit erscheint.¹⁰⁰³

Es erscheint allerdings sinnvoll und vernünftig, die Rechtsetzung als die Aufstellung abstrakt-genereller Regelungen in einem eigenen Verfahren zu regeln und damit auch einem eigenen Organ zuzuweisen. Gleiches gilt für die Verwirklichung im Einzelfall, die in einem professionalisierten Organ angemessen durchgeführt werden kann. Für die Kontrolle und Durchsetzung dieser Entscheidungen ist ebenfalls ein

¹⁰⁰⁰ Vgl. oben, B. I. 2) b), S. 13.

¹⁰⁰¹ Vgl. *H. Maurer*, Die Verwaltungsgerichtsbarkeit der evangelischen Kirche, S. 122; *D. Pirson*, Kirchliches Verfassungsrecht, S. 97; *H. de Wall*, Kirchengewalt und Kirchenleitung nach lutherischem Verständnis, S. 160f.; *W. Heun*, Das Gesetz in Staat und Kirche, S. 452; *R. Smend*, Die Konsistorien in Geschichte und heutiger Bewertung, S. 140; *U. Scheuner*, Grundfragen einer kirchlichen Verwaltungsgerichtsbarkeit, S. 354; *W. Stolz*, Zur Verfassung der Evangelisch-reformierten Kirche, S. 72. A. A. *D. Lange*, Zur theologischen Begründung des Kirchenrechts, S. 13.

¹⁰⁰² Zum Einheitsprinzip nur *H. Frost*, Strukturprobleme evangelischer Kirchenverfassung, S. 335f.; *T. Barth*, Elemente und Typen landeskirchlicher Leitung, S. 284–297. Im Übrigen soll hier nicht näher auf verschiedene Leitungsmodelle der Landeskirchen und das grundsätzliche Problem der Zuordnung von Amt und Gemeinde eingegangen werden.

¹⁰⁰³ Vgl. *M. Germann*, Die Gerichtsbarkeit der evangelischen Kirche, B. II. 3.

Für das Kirchenrecht könnte allerdings die Machtkonzentration bei einer Person zwar nicht im Hinblick auf das Kirchenglied, aber Hinblick auf die Souveränität Jesu Christi problematisch werden, vgl. *D. Lange*, Zur theologischen Begründung des Kirchenrechts, S. 13.

eigenes, von den anderen Funktionen unabhängiges Organ am leistungsfähigsten.¹⁰⁰⁴ Diese Aufgabenverteilung wird mit Gewaltenteilung im funktionalen bzw. materiellen¹⁰⁰⁵ Sinn bezeichnet. Ihre Berechtigung erhält sie auch im Kirchenrecht deshalb, weil die Kirche, die in der noch nicht erlösten Welt steht, immer mit menschlichem Unvermögen rechnen muss und Vorkehrungen dagegen treffen muss.¹⁰⁰⁶ (Eine Besonderheit im kirchlichen Recht bilden Einsprüche aus Bekenntnisgründen, die zumeist einem leitenden Geistlichen zugestanden werden.¹⁰⁰⁷)

Für die Ausgestaltung dieser Aufgabenverteilung gibt es damit sowohl staatlicherseits¹⁰⁰⁸, als auch kirchlicherseits keine determinierenden Vorgaben.¹⁰⁰⁹ Maßstab für die kirchliche Ausgestaltung sind Zweckmäßigkeit- und Effektivitätsgesichtspunkte¹⁰¹⁰, es soll in der Kirche »ordentlich« zugehen (CA XXVIII).

c) Rechtsstaatsprinzip

Schließlich werden auch die Rechtsstaatlichkeit bzw. rechtsstaatliche Grundsätze für das Kirchenrecht gefordert oder vorausgesetzt.¹⁰¹¹ Das wichtigste rechtsstaatliche Element in der Diskussion scheint der innerkirchliche Rechtsschutz zu sein. Dass

¹⁰⁰⁴ Vgl. dazu auch *M. Germann*, Die Gerichtsbarkeit der evangelischen Kirche, B. II. 3. Ein unabhängiges Organ dürfte auch die Akzeptanz der Entscheidungen durch die Betroffenen stärken, vgl. *D. Pirson*, Kirchliches Verfassungsrecht, S. 98.

¹⁰⁰⁵ *S. Grundmann*, Verfassungsrecht in der Kirche des Evangeliums, S. 48.

¹⁰⁰⁶ *J. Winter*, Demokratie und Gewaltenteilung in der Kirche, S. 255.

¹⁰⁰⁷ Dazu oben, D. I. 3) c), S. 159. Vgl. *A. Kienitz*, Das Verhältnis der kirchenleitenden Organe zueinander nach lutherischem Verständnis, S. 25 = 47.

¹⁰⁰⁸ Dazu oben, C. II. 2) c) bb), S. 99.

¹⁰⁰⁹ *H. Liermann*, Die gegenwärtige Lage der Wissenschaft vom evangelischen Kirchenrecht, S. 300: »Es bleibt dann nur die praktische juristisch-technische und zugleich kirchenpolitische Frage, ob nicht doch zum Zwecke des besseren Funktionierens der kirchlichen Gerichtsbarkeit und um der äußeren Optik in einer minutiös rechtsstaatlichen Umwelt willen die Trennung der Gewalten auch im kirchlichen Raum weitgehend durchzuführen ist.«

¹⁰¹⁰ *B. Guntau*, Der Kirchensenat der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers, S. 390; *H. de Wall*, Kirchengewalt und Kirchenleitung nach lutherischem Verständnis, S. 160.

¹⁰¹¹ Vgl. etwa *P. v. Tiling*, Die Versetzung von Pfarrern, S. 66; *J.-R. Hornig/P. v. Tiling*, Anmerkung, S. 458.

eine Gerichtsbarkeit in der evangelischen Kirche zulässig ist, dürfte mittlerweile außer Frage stehen.¹⁰¹² Dazu gehört auch die Befugnis kirchlicher Gerichte zur Normenkontrolle.¹⁰¹³ Hier zeigt sich eine besondere Nähe des Kirchenrechts zu rechtsstaatlichen Prinzipien.

In der Ausgestaltung kirchengerichtlicher Verfahren ist die Kirche zwar grundsätzlich frei. Allerdings gilt hier in besonderem Maße die strukturelle Ähnlichkeit mit der vergleichbaren Einrichtung der staatlichen Gerichtsbarkeit. Es ist nicht notwendig, auf Elemente, die sich in den staatlichen Verfahrensordnungen bewährt haben, zu verzichten, wenn diese zur Effektivität und Legitimität des Kirchengerechtsverfahrens beitragen.¹⁰¹⁴ An diesen kann sich die kirchengesetzliche Ausgestaltung der Verfahrensordnungen orientieren.¹⁰¹⁵

Kirchengerichte können aber auch auf (z. T. gewohnheitsrechtliche) Elemente des staatlichen Verwaltungs(gerichts)verfahrens zurückgreifen, soweit keine kirchliche Rechtsetzung andere Regelungen trifft.¹⁰¹⁶ Aus diesem Grund kann zum Beispiel die Überprüfung von Kirchenverwaltungsentscheidungen am Maßstab der Verhältnismäßigkeit erfolgen¹⁰¹⁷ oder die Grundsätze der Überprüfung von Ermessensentscheidungen angewendet werden.¹⁰¹⁸ Ein anderes Beispiel ist die Pflicht zur Gewährung rechtlichen Gehörs.¹⁰¹⁹

¹⁰¹² Zur Gerichtsbarkeit der evangelischen Kirche *M. Germann*, Die Gerichtsbarkeit der evangelischen Kirche, B.; vgl. auch *H. Maurer*, Grundprobleme der kirchlichen Gerichtsbarkeit, S. 48–87; *G. Seidler*, Fragen aus der kirchlichen Verwaltungsgerichtsbarkeit, S. 87–116; *U. Scheuner*, Grundfragen einer kirchlichen Verwaltungsgerichtsbarkeit, S. 337–364 [insb. 347]; zu theologischen Aspekten kirchlicher Gerichtsbarkeit (kurz) *J. Wenzel*, Zum Richten in Staat und Kirche, S. 559f. Für nicht nur zulässig, sondern auch geboten hält die kirchliche Gerichtsbarkeit *H. Weber*, Auslegung und Rechtsgültigkeit der Versetzungsbefugnis, S. 37f.; wohl auch *H. Liermann*, Über die neuere Entwicklung des evangelischen Kirchenrechts, S. 95f.

¹⁰¹³ VGH.EKU, ZevKR 13 (1967/68), S. 175 [176–178]; KG.BeBra, ZevKR 11 (1964/65), S. 317 [317–319].

¹⁰¹⁴ Hier hat die »Parallelwertung in der Kirchensphäre«, *C. Traulsen*, Rechtsstaatlichkeit und Kirchenordnung, S. 268, ihren besonderen Platz. Seinen von der staatlichen Gerichtsbarkeit unterschiedenen Charakter erhält das kirchliche Gerichtsverfahren jedoch dadurch, dass es der Eintracht unter den Glaubensgenossen dient, *VerfVerwG.VELKD*, zit. nach K. Hesse, Der Rechtsschutz durch staatliche Gerichte im kirchlichen Bereich, S. 115 Anm. 19.

¹⁰¹⁵ Zum Teil ist diese auch verfassungsrechtlich gefordert, vgl. etwa Art. 7 Abs. 3 GO.BBsO: »Kirchliches Recht und kirchliche Verwaltung sind unter Beachtung rechtsstaatlicher Grundsätze dem kirchlichen Auftrag verpflichtet.«

¹⁰¹⁶ Vgl. mit Nachw. aus der Rechtsprechung *G. Seidler*, Fragen aus der kirchlichen Verwaltungsgerichtsbarkeit, S. 95.

¹⁰¹⁷ Wovon *G. Seidler*, Fragen aus der kirchlichen Verwaltungsgerichtsbarkeit, S. 113, ausgeht.

¹⁰¹⁸ Zu einer kirchenrechtlichen Handlungs- und Ermessenslehre der Verwaltung *H. Wißmann*, Stand und Perspektiven des Evangelischen Kirchenverwaltungsrechts, S. 172–180.

¹⁰¹⁹ KVerfVerwG.HN, RsprB ABl. EKD 1990, 8 [9], das auch eine kirchliche Begründung dafür findet.

Im Wesentlichen decken sich jedoch die rechtsstaatlichen Anforderungen mit den Funktionsvoraussetzungen des Rechts¹⁰²⁰ und den staatlichen Voraussetzungen für die Anerkennung kirchlicher Rechtsetzung¹⁰²¹, so dass sich aus kirchlicher Perspektive keine weitergehenden Anforderungen ableiten lassen.

4) Zusammenfassung

Die Übernahme staatlicher Elemente in die kirchliche Ordnung ist somit nicht von vornherein ausgeschlossen. Allerdings ist im Einzelfall zu überprüfen, ob die Begründung aus der staatlichen Ordnung auch im Kirchenrecht tragfähig ist. Dies ist nicht der Fall, wenn auf Grundrechte und grundrechtsgleiche Rechte, die Rechtsschutzgarantie (Art. 19 Abs. 4 GG) oder Strukturprinzipien zurückgegriffen wird.¹⁰²² Es ist allerdings nicht ausgeschlossen, dass sich eine eigene, kirchenrechtliche Begründung finden lässt.

Es ist keine Aufgabe des kirchlichen Rechts, dem staatlichen Recht eine »vorbildliche Ordnung« vorzuführen.¹⁰²³ Darauf gerichtete Bestrebungen, die deshalb die Verwirklichung von Grundrechten oder der demokratischen Struktur kirchlicher Ordnung ein besonderes Gewicht beimessen, sind abzulehnen. Die Kirche ist auch nicht gehindert, für den weltlichen Bereich die Achtung von Menschenrechten einzufordern, obwohl sie solche in ihrer eigenen Rechtsordnung nicht kennt. Umgekehrt könnte die Einräumung umfassender Grundrechtskataloge die kirchliche Rechtsordnung als umfassende Ordnung, die den Anspruch auf eine Parallelordnung zur staatlichen Ordnung erhebt, erscheinen lassen. Der Selbstbeschränkung bei der Einräumung von Grundrechten liegt insoweit auch kirchlicherseits die Anerkennung der Trennung von Staat und Kirche zugrunde.

Allerdings ist ein tragender Grund für die Ordnung der Kirche durch Kirchenrecht, dass dieses die dauerhafte Wahrnehmung des Verkündigungsauftrages auch gegen Fehlentscheidungen von Menschen sichern soll. Der Mensch ist und bleibt *simul iustus et peccator*. Insofern kann die kirchliche Ordnung auch der Rechtsetzung gegenüber Schutzmechanismen etablieren, um falsche Entscheidungen beheben zu können. Ob dies durch Grundrechte geschieht oder andere Formen dem kirchlichen Auftrag angemessener erscheinen, ist eine Entscheidung, die der Verständigung über das Angezeigte bedarf und daher ihren Platz in Kirchenverfassungen finden kann.

¹⁰²⁰ Oben, B. I. 2), S. 9.

¹⁰²¹ Oben, C. II. 2) c) aa), S. 94.

¹⁰²² Vgl. auch *P. v. Tiling*, Zum Beurteilungsspielraum im Pfarrerdienstrecht, S. 123.

¹⁰²³ Vgl. auch *M. Germann*, Kriterien für die Gestaltung einer evangelischen Kirchenverfassung, S. 25.

III. Notwendige Inhalte der kirchlichen Ordnung

Kirche konstituiert sich durch ihre Grundvollzüge. Um deren dauerhafte Wahrnehmung zu ermöglichen und zu sichern, bedarf sie der kirchlichen Ordnung. Diese muss die notwendigen organisatorischen Voraussetzungen schaffen, dass die Verkündigung und Sakramentsverwaltung ermöglicht werden. Des Weiteren bedarf die Reinheit der Verkündigung und die Einsetzungsgemäßheit der Sakramentsdarreichung des Schutzes durch die kirchliche Ordnung.

Kirchliche Ordnung ist damit Organisationsordnung (1), wozu auch die Gottesdienstordnung (2) und die Lehrordnung (3) zählen.¹⁰²⁴ In diesen Bereichen lassen sich Inhalte identifizieren, die für die geordnete Wahrnehmung des kirchlichen Auftrages als notwendig erscheinen. Die im Folgenden benannten Punkte sind daher nicht abschließend zu verstehen; kirchliche Ordnung kann weiteres kirchliches Handeln regeln (und wird dies in der Regel tun).

1) Organisationsordnung

Die dauerhafte Wahrnehmung des kirchlichen Auftrages erfordert die Handlungsfähigkeit der Partikularkirche als Organisation. Dazu bedarf es eines Organisationsstatutes (a). Kirche steht nicht allein, sondern ist in ihren Erscheinungsformen auf die Universalkirche verwiesen, weshalb die eigene Partikularität der Organisation bedarf (b). Wahrgenommen wird der kirchliche Auftrag von Menschen (c), insofern bedarf das kirchliche Handeln der Organisation (d).

a) Organisationsstatut

aa) Kirchenverfassung

Die Voraussetzungen für die dauerhafte Wahrnehmung des kirchlichen Auftrages werden durch eine Rechtsordnung geschaffen. Der grundlegende Regelungsbereich ist somit die Erzeugung, Anwendung und Durchsetzung der Rechtsordnung selbst: Das kirchliche Recht braucht ein Organisationsstatut, das die äußere und innere Struktur und damit die Leitungsstruktur der Kirche festlegt¹⁰²⁵ und das angesichts weitergehender Inhalte als »Verfassung« bzw. »Kirchenverfassung«, »Kirchenordnung« oder »Grundordnung« bezeichnet wird.¹⁰²⁶

¹⁰²⁴ In anderer Reihenfolge, aber im Ergebnis ebenso *E. Herms*, Die Ordnung der Kirche, S. 105.

¹⁰²⁵ Vgl. dazu auch *W. Härle*, Art. Kirche VII. Dogmatisch, S. 303; aus staatsrechtlicher Perspektive auch *C. Traulsen*, Rechtsstaatlichkeit und Kirchenordnung, S. 137.

¹⁰²⁶ Zu den Besonderheiten von Kirchenverfassungen *D. Pirson*, Kirchliches Verfassungsrecht, S. 89–108; *ders.*, Zum Erlaß einer neuen Verfassung für die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck, S. 256–268; *M. Germann*, Kriterien für die Gestaltung einer evangelischen Kirchenverfassung, S. 24–39; *D. Dehnen*, Kirchenverfassung und Kirchengesetz, S. 448–473; *K. Obermayer*,

Insgesamt ist bei der Gestaltung von Kirchenverfassungen darauf zu achten, ihren Umfang und ihre Regelungsdichte verfassungsangemessen kurz zu halten. Die Verfassung ist nicht der Ort, das Kirchenrecht zu kodifizieren – dies gilt auch im Hinblick auf sog. materielles Verfassungsrecht.¹⁰²⁷ Was unter veränderten Umständen der Anpassung an die jeweils aktuellen Begebenheiten bedarf, ist Gegenstand der unterverfassungsrechtlichen, einfachen Gesetzgebung. Insofern gehören nur die Maßgaben für kirchliches Handeln, für die ein »qualifizierter Konsens der partikularkirchlichen Gemeinschaft« bestehen soll, in die Verfassung.¹⁰²⁸

Ein Ziel des Kirchenverfassungsrechts ist es, die »Effektivität, Effizienz und Korrigierbarkeit kirchlichen Handelns« zu ermöglichen.¹⁰²⁹ Als Effektivitätskriterium dient dabei nur eine formales: Die Kirche muss zum einen entscheiden können, was sie bewirken will und zum anderen so handeln können, das sie bewirken kann, was sie bewirken will. Zu beidem muss die Kirchenverfassung die Kirche befähigen.¹⁰³⁰ Zur Effizienz gehört, dass die Entscheidungs- und Handlungsstrukturen die verfügbaren Kräfte bestmöglich schonen; die Korrigierbarkeit schließlich erfordert »ein schlüssiges Zusammenspiel zwischen klar voneinander getrennten Kompetenzen, gegenseitigen Verantwortlichkeiten und Konsensvorbehalten.«¹⁰³¹

bb) Kirchenleitung

Aus dem Priestertum aller Christen ergibt sich, dass keinem in der Kirche die alleinige Verantwortung für die Entscheidung, welches kirchliche Handeln als geistlich angezeigt verantwortet werden soll, anvertraut ist. In der Kirchenverfassung ist zu regeln, in welcher Form die gemeinschaftliche Verständigung durch die Getauften stattfindet – eine Verständigung unter allen Getauften in jedem Einzelfall ist aus praktischen Gründen nicht möglich. Daher bedarf es einer Kirchenleitung (im funktionellen Sinn, gemeint sind alle Organe, die in ihrem Zusammenwirken die Funktion der Kirchenleitung ausüben).

Da sich in der Kirche die äußere Ordnung nicht vom Bekenntnis scheiden lässt¹⁰³², lässt sich geistliche und rechtliche Leitung der Kirche nicht trennen. Die Formulierungen des Art. 7 S. 1 GO.Bad und des Art. 89 Abs. 2 GO.KW bringen

Aufgabe einer evangelischen Kirchenverfassung in dieser Zeit, S. 599–612; S. *Grundmann*, Verfassungsrecht in der Kirche des Evangeliums, S. 9–64.

¹⁰²⁷ So wichtig auch einzelne Arbeitsbereiche sein mögen, ihre Enumeration in der Verfassung ist nicht notwendig. »Verfassungsrecht ist eben nicht das, was in der Gegenwart besonders wichtig erscheint«, D. *Pirson*, Kirchliches Verfassungsrecht, S. 95 und 100f.

¹⁰²⁸ M. *Germann*, Kriterien für die Gestaltung einer evangelischen Kirchenverfassung, S. 27.

¹⁰²⁹ M. *Germann*, Kriterien für die Gestaltung einer evangelischen Kirchenverfassung, S. 27.

¹⁰³⁰ M. *Germann*, Kriterien für die Gestaltung einer evangelischen Kirchenverfassung, S. 28.

¹⁰³¹ M. *Germann*, Kriterien für die Gestaltung einer evangelischen Kirchenverfassung, S. 28.

¹⁰³² Nr. 3 der Erklärung zur Rechtslage der Deutschen Evangelischen Kirche, zit. nach K. D. Schmidt (Hrsg.), Die Bekenntnisse und grundsätzlichen Äußerungen zur Kirchenfrage, S. 95.

dies prägnant zum Ausdruck.¹⁰³³ Dass geistliche und rechtliche Leitung in unaufgebbarer Einheit geschieht, lässt sich als »Bestandteil des gemeinevangelischen Verfassungsrechts«¹⁰³⁴ begreifen. Aus evangelischer Sicht ist dabei die Kirchenleitung in dieser Form nicht dem Amt der öffentlichen Wortverkündigung vorbehalten.¹⁰³⁵

Die weitere Gestaltung der Kirchenleitung ist nicht determiniert.¹⁰³⁶ Bei der Errichtung von auf der gleichen Ebene nebeneinander stehenden Organen ist die Regelung ihres Zusammenwirkens notwendig, um Kompetenzkonflikte zu vermeiden und so die Handlungsfähigkeit der Kirchenleitung zu gewährleisten.¹⁰³⁷ Notwendig ist die Errichtung (mindestens) eines kirchenleitenden Organs, das Einrichtungen für Handlungsformen, die in der jeweiligen Gegenwart für die Kirche relevant werden, schaffen kann. Eine Aufnahme dieser Einrichtungen in den Verfassungstext ist nicht notwendig.¹⁰³⁸

cc) Gliederung der Kirche

Eine eindeutige Zuordnung, ob die Kirche sich von der Gemeinde her aufbaut (»Gemeindeprinzip«) oder diese Verwaltungsbezirke einer Landeskirche darstellen (»Kirchenprinzip«), lässt sich nicht treffen. Die Gemeinde ist Kirche, weil in ihr der kirchliche Auftrag wahrgenommen wird und sie ist dabei auf die Gemeinschaft mit anderen Gemeinden angewiesen – »Gemeinde ist nicht ohne Kirche, wie Kirche

¹⁰³³ Art. 7 S. 1 GO.Bad: »Die Leitung der Evangelischen Landeskirche in Baden geschieht auf allen ihren Ebenen geistlich und rechtlich in unaufgebbarer Einheit.«; Art. 89 Abs. 2 GO.KW: »Die Landeskirche wird geistlich und rechtlich in unaufgebbarer Einheit geleitet und verwaltet durch die Landessynode, den Bischof, die Pröpste, den Rat der Landeskirche und das Landeskirchenamt.«

¹⁰³⁴ *H. M. Heinig*, Geistlich leiten, S. 3. Vgl. auch *W. Maurer*, Verwaltung und Kirchenleitung, S. 548 Anm. 26: »[Der Satz] ist in der Tat ein Fundamentalsatz des neuen evangelischen Verfassungsrechtes und überwindet die Einseitigkeiten des Episkopal- und des Synodalsystems.« Ebenso *T. Barth*, Elemente und Typen landeskirchlicher Leitung, S. 72; *G. Robbers*, Zur Verbindlichkeit von Beschlüssen kirchenleitender Organe in der evangelischen Kirche, S. 5.

¹⁰³⁵ *A. v. Campenhausen*, Kirchenleitung, S. 16f.

¹⁰³⁶ Insgesamt weist die Diskussion eine große Bandbreite an »terminologischer Verwirrung« auf, vgl. *S. Grundmann*, Verfassungsrecht in der Kirche des Evangeliums, S. 51. Einen Ansatz zur Sortierung des Begriffes Kirchenleitung in zehn Dimensionen bietet *H. M. Heinig*, Geistlich leiten, S. 10f. Zu den unterschiedlichen Typen landeskirchlicher Verfassungen vgl. *T. Barth*, Elemente und Typen landeskirchlicher Leitung, S. 233–297; *M. Heckel*, Kirchenreformfragen im Verfassungssystem, S. 302–313.

¹⁰³⁷ *D. Pirson*, Kirchliches Verfassungsrecht, S. 96.

¹⁰³⁸ Und auch nicht sinnvoll. Vgl. *D. Pirson*, Kirchliches Verfassungsrechts, S. 96.

nicht ohne Gemeinde ist.«¹⁰³⁹ Daher ist die Frage, wie sich die Landeskirche gliedert, auf welchen Ebenen Aufgaben wahrgenommen werden, als Grundentscheidung in der Verfassung zu treffen.¹⁰⁴⁰

Die Gemeinde ist der Ort, an dem die Verkündigung des Evangeliums und die Verwaltung der Sakramente umfassend stattfinden. Auch wenn sich der Bestand und die räumlichen Abgrenzungen größtenteils durch Herkommen ergeben, ist die Bestimmung darüber, wie Gemeinden gebildet und aufgehoben sowie in ihren Grenzen verändert werden können, notwendiger Gegenstand des kirchlichen Organisationsrechts. Ebenfalls notwendig ist die Zuordnung von Amt und Gemeinde und damit die Entscheidung über den Auftrag der Gemeinde und die Ordination zum Amt der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung.¹⁰⁴¹

Neben den Parochialgemeinden besteht die Möglichkeit, Gemeinden aufgrund persönlicher Merkmale zu bilden (beispielsweise Studenten- oder Anstaltsgemeinden). Hierzu sind die Voraussetzungen und die Einordnung in das Gefüge der Landeskirche zu regeln.

Zwischen Gemeinde und landeskirchlicher Ebene besteht die Möglichkeit, übergemeindliche Strukturen zu errichten.¹⁰⁴² Diese Strukturen bedürfen der kirchenrechtlichen Ausgestaltung, was die Aufgabenverteilung gegenüber Landeskirche und Gemeinden angeht. In der kirchlichen Mittelstufe ist die Spannung zwischen gemeinschaftlichem Organ der hier verbundenen Gemeinden, landeskirchlicher Aufsichts- und Verwaltungsebene und eigenständiger Kirchlichkeit angelegt.¹⁰⁴³ Über die grundsätzliche Ausrichtung ist eine Entscheidung zu treffen, die in der Regel in der Verfassung ihren Platz hat.

dd) Rechtsetzung

Eine Eigenschaft des positiven Rechts ist, dass auch die Bedingungen seiner Erzeugung positivrechtlich geregelt werden.¹⁰⁴⁴ Der Ort dafür ist das Organisationsstatut, worin die Zuständigkeiten, Verfahren und Formen der Rechtsetzung festzulegen sind. Die Rechtsetzung selbst ist dabei an die Verfassung (i) und an das Recht der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse (ii) gebunden.

¹⁰³⁹ H. Frost, Strukturprobleme evangelischer Kirchenverfassung, S. 34; zum Ganzen S. 32–35.

¹⁰⁴⁰ Dabei kann ein »kirchliches Subsidiaritätsprinzip« zum Tragen kommen. Demnach soll kirchliches Handeln, das in größerer gottesdienstlicher Nähe stattfinden kann, nicht auf eine höhere Ebene verlagert werden, vgl. G. Wendt, Was heißt Kirche leiten?, S. 14.

¹⁰⁴¹ D. Pirson, Kirchliches Verfassungsrecht, S. 95; M. Germann, Kriterien für die Gestaltung einer evangelischen Kirchenverfassung, S. 34. Für die lutherische Tradition siehe dazu H. Liermann, Grundlagen des kirchlichen Verfassungsrechts nach lutherischer Auffassung, S. 6–8. Zum Amt und seinen Ausprägungen auch D. Wendebourg, Das Amt und die Ämter, S. 5–38; zum Verhältnis Amt und Gemeindeleitung H. Weber, Die Rechtsstellung des Pfarrers, S. 20–23.

¹⁰⁴² Vgl. auch M. Germann, Kriterien für die Gestaltung einer evangelischen Kirchenverfassung, S. 34.

¹⁰⁴³ Zur Mittelstufe etwa H. Frost, Strukturprobleme evangelischer Kirchenverfassung, S. 156–250.

¹⁰⁴⁴ Oben, B. I. 3) a) aa), S. 16.

(i) Vorrang der Verfassung und Verfassungsänderung

Im staatlichen Recht ist der umfassende Vorrang der Verfassung anerkannt. Grundsätzlich gilt dieser auch für das kirchliche Verfassungsrecht. Dort wird geregelt, wie kirchliche Rechtsetzung geschieht. Die Verfassung ist damit rechtliche Bedingung für die nach ihren Regeln erfolgende Rechtsetzung.

Aus der Einbindung auch der Kirchenverfassung in die gemeinschaftliche Verantwortung für die Wahrnehmung des kirchlichen Auftrages folgt, dass grundsätzlich die Möglichkeit zur Verfassungsänderung besteht. Allerdings konstituiert und verbürgt die Verfassung die Bindung kirchlichen Handelns an das Kirchenrecht und damit in die gemeinschaftliche Verständigung und Verantwortung.¹⁰⁴⁵ In der Kirche kann niemand sich selbst ermächtigen, für die Gemeinschaft zu handeln; Element der Verantwortung für kirchliches Handeln ist damit auch die Kompetenzbindung. Insoweit ist der kirchliche Gesetzgeber in die gemeinschaftliche Verantwortung eingebunden, als er an die Kirchenverfassung gebunden ist – es gilt der Vorrang der Verfassung.¹⁰⁴⁶

Eine besondere Absicherung erfährt dieser Vorrang der Verfassung durch das Erfordernis qualifizierter Mehrheiten zur Änderung.¹⁰⁴⁷ Auch die Notwendigkeit einer Änderung des Wortlauts des Verfassungstextes schützt den Bestand der Verfassung, insbesondere im Hinblick auf die Klarheit und Eindeutigkeit des Verfassungstextes.¹⁰⁴⁸

Insgesamt jedoch ist der Anwendungsbereich des Verfassungsvorrangs im kirchlichen Recht enger als im staatlichen Recht. Dort überlagern die Grundentscheidungen der Verfassung sowie die Grundrechte materiell die gesamte Rechtsordnung. Im Kirchenrecht gilt die Bindung jeglichen Rechts, jeglichen Handelns an Schrift und Bekenntnis, jedoch nicht kraft verfassungsrechtlicher Anordnung, sondern unabhängig davon.¹⁰⁴⁹

¹⁰⁴⁵ M. Germann, Kriterien für die Gestaltung einer evangelischen Kirchenverfassung, S. 26.

¹⁰⁴⁶ M. Germann, Kriterien für die Gestaltung einer evangelischen Kirchenverfassung, S. 26f.; vgl. auch D. Pirson, Kirchliches Verfassungsrecht, S. 104.

¹⁰⁴⁷ § 50 Abs. 2 Verf.Anh; Art. 59 Abs. 2 GO.Bad; Art. 51 Abs. 3 Nr. 1 Verf.Bay; Art. 71 Abs. 2 GO.BBsO; Art. 66 Abs. 3 KVerf.Bre; § 15 Verf.Bre; Art. 120 KVerf.Han; Art. 39 KO.HN; Art. 98 Abs. 3 GO.KW; Art. 133 Abs. 4 Verf.Lip; Art. 60 Abs. 3 KVerf.Mitt; Art. 110 Abs. 3 Verf.Nord; Art. 115 S. 2 KO.Olb; §§ 77 Abs. 2, 76 Nr. 1 Verf.Pf; § 88 Verf.Ref; Art. 144 Abs. 1 KO.Rh; § 49 Abs. 1 Verf.Sa; Art. 52 Abs. 3 Verf.SchL; Art. 139 Abs. 2 KO.Westf; § 18 Abs. 2 S. 3 KVerfG.Wü.

¹⁰⁴⁸ Regelungen, nach denen die jeweilige Verfassung nur geändert werden kann, wenn der Wortlaut geändert wird, enthalten Art. 59 Abs. 3 GO.Bad; Art 99 Abs. 1 GO.KW; § 88 Abs. 1 S. 1 Verf.Ref; § 18 Abs. 3 KVerfG.Wü.

¹⁰⁴⁹ Vgl. oben, D. I. 2) a) bb), S. 145.

(ii) Bindung an das Recht der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse

Für die Gesetzgebung in den Landeskirchen ist außerdem das Recht der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse (EKD, UEK und VELKD) relevant.¹⁰⁵⁰ Hieraus können sich Einschränkungen ergeben, welche Materien noch auf landeskirchlicher Ebene geregelt werden können und welche in die Zuständigkeit der Zusammenschlüsse übergegangen sind. Zur Wahrung der Rechtseinheit sind Kirchengesetze und sonstige Ordnungen mit Gesetzeskraft spätestens mit der Verkündung dem Rat der EKD vorzulegen (Art. 12 GO.EKD).

ee) Zusammenfassung

In der staatlichen Ordnung mag man eine »Verfassungseuphorie«¹⁰⁵¹ wahrnehmen. Im Kirchenrecht jedoch hat die Verfassung eine andere Aufgabe. Sie bildet nicht die materiellen Grundlagen für das Zusammenleben in der Kirche, sondern ist auf die Kreation der handelnden Organe und die grundlegende Beschreibung ihres Handelns beschränkt. Insofern lässt sich von einem unterschiedlichen Verfassungsbegriff im staatlichen und kirchlichen Recht sprechen.¹⁰⁵²

b) Organisation der Partikularität

aa) Selbstverständnisdarstellung

Die Darstellung des Selbstverständnisses erfolgt üblicherweise innerhalb der Präambel, in kirchlichen Verfassungen auch in sog. Grundartikeln am Anfang des Textes. Hier legt die Partikularkirche dar, dass sie sich als partikulare Kirche versteht, also für welchen Teil der weltumspannenden Christenheit im Folgenden Verantwortung übernommen werden soll (und kann¹⁰⁵³) und benennt die räumlichen und die konfessionellen Grenzen.¹⁰⁵⁴ Die diesbezüglichen Bestimmungen dienen dazu, »die in einem isolierten Bereich erfolgende kirchliche Verfassungsgebung zu legitimieren, indem betont wird, daß das, was rechtlich geordnet wird, ein Ausschnitt der über die ganze Welt verbreiteten Kirche ist.«¹⁰⁵⁵

¹⁰⁵⁰ Zum Gesetzgebungsrecht der EKD etwa *B. Guntau*, Das (neue) Gesetzgebungsrecht in der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland, S. 639–669 (der allerdings in weiten Teilen staatsrechtlich argumentiert); *H. M. Heinig/H. Munsonius*, Zur Bestimmung der räumlichen Reichweite eines Kirchengesetzes nach Art. 10a Abs. 2 S. 1 lit. b GO.EKD, S. 328–341.

¹⁰⁵¹ *D. Pirson*, Kirchliches Verfassungsrecht, S. 107.

¹⁰⁵² *D. Pirson*, Kirchliches Verfassungsrecht, S. 91f.

¹⁰⁵³ Insofern markiert die Kirchenverfassung auch »die empirische Grenze [...], innerhalb derer sich die Verständigung über kirchliches Handeln alltäglich praktizieren lässt«, vgl. *M. Germann*, Kriterien für die Gestaltung einer evangelischen Kirchenverfassung, S. 26.

¹⁰⁵⁴ *D. Pirson*, Kirchliches Verfassungsrecht, S. 93.

¹⁰⁵⁵ *D. Pirson*, Die protestantischen Kirchen im universalkirchlichen Zusammenhang, S. 25; den Legitimationszusammenhang betont auch *ders.*, Die Ökumenizität des Kirchenrechts, S. 508.

Zu den konfessionellen Grenzen gehört die Benennung des Bekenntnisstandes, der die Identität der Partikularkirche prägt. Weitergehende Ausführung, etwa Aussagen, die den materiellen Gehalt der christlichen Botschaft darlegen oder bestimmte Aspekte des kirchlichen Auftrages hervorheben, sind in diesem Zusammenhang nicht angebracht. Sie erscheinen nicht zuletzt deshalb problematisch, »weil sie den Eindruck erwecken, die christliche Botschaft sei einer normativen Definition zugänglich.«¹⁰⁵⁶ Wo doch Ausführungen zu »Rechten und Pflichten« (z. B. Art. 9 Abs. 1 KVerf.Han) der Gemeindeglieder aufgenommen werden, liegt ihr Sinn ebenfalls in der Darstellung des Selbstverständnisses.¹⁰⁵⁷

bb) Ökumenische Dimension

Die Partikularkirche ist in Raum, Zeit und Bekenntnisstand konkretisiert erfahrbare geschichtliche Realität der Kirche. Als solche steht sie nicht allein, sondern muss sich auf die gesamte Christenheit beziehen und ihr Verhältnis dazu darstellen.¹⁰⁵⁸ Einen Ausdruck findet diese Zuordnung der Partikularkirche zur Universalkirche darin, dass sie mit anderen Partikularkirchen Kirchengemeinschaft erklärt und so etwa die gegenseitige Anerkennung der Ordination und die gegenseitige Teilnahme der Kirchenglieder am Abendmahl möglich wird.¹⁰⁵⁹

Unabhängig von der Erklärung der Kirchengemeinschaft finden sich Zusammenschlüsse der Partikularkirchen. In ihrer Verfasstheit bedeutsam sind die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) als Gemeinschaft der evangelischen Landeskirchen sowie die konfessionell geprägten gliedkirchlichen Zusammenschlüsse, die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands (VELKD) und die Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (UEK). Darüber hinaus gibt es auch die weltweite Verbundenheit, etwa im Ökumenischen Rat der Kirchen (ÖRK) oder im Lutherischen Weltbund (LWB).

cc) Visitation

Nicht nur zwischen Partikularkirchen, sondern auch innerhalb der Partikularkirche ist dem Spannungsfeld von Partikularität und ökumenischer Dimension Rechnung zu tragen. Auch die Ortsgemeinde ist – mit einem bekannten Satz – ja ganz Kirche, aber nicht die ganze Kirche und insofern auf die Christenheit außerhalb ihrer selbst verwiesen. Einen Ausdruck findet dies in der Visitation, durch die die Einheit der

¹⁰⁵⁶ D. Pirson, Kirchliches Verfassungsrecht, S. 93.

¹⁰⁵⁷ D. Pirson, Zum personellen Geltungsbereich kirchlicher Rechtsvorschriften, S. 121.

¹⁰⁵⁸ D. Pirson, Kirchenrechtliches Gutachten zur Ergänzung der Kirchenordnung, S. 430: »Das Defizit einer universalkirchlichen Verfassung wird abgeschwächt durch die Bekundung, daß jenseits des verfassungsmäßig regulierbaren Bereichs die Beziehung zur Christenheit überall in der Welt als Realität respektiert wird.«

¹⁰⁵⁹ D. Pirson, Die protestantischen Kirchen im universalkirchlichen Zusammenhang, S. 31.

Kirche gefördert wird.¹⁰⁶⁰ Damit ist die Visitation notwendiges kirchliches Handeln und als solches kirchenrechtlich zu ordnen.

c) Organisation der Personen

Die Wahrnehmung des kirchlichen Auftrages hängt vom Handeln der Menschen ab. Für die öffentliche Wortverkündigung bedarf es der ordentlichen Berufung (aa). Die Verkündigung selbst wird in der Regel durch Pfarrer wahrgenommen (bb). Schließlich kann die Kirche auch ihr Verhältnis zu den Mitgliedern ordnen, nicht aber das Leben der Mitglieder selbst (cc).

aa) Ordination

Die Verwirklichung des kirchlichen Auftrages erfordert das Handeln des Einzelnen. Jeder Getaufte hat kraft des Allgemeinen Priestertums das Recht und die Pflicht, sich um die Beziehung seines Nächsten zu Gott zu kümmern. Damit obliegt es zunächst ihm, dieser Aufgabe »durch Fürbitte und Bezeugung des Evangeliums in Verkündigung, Seelsorge und Beichte« nachzukommen.¹⁰⁶¹ Allerdings kann es die Kirche nicht bei der (zufälligen) Erfüllung ihres Auftrages durch den Einzelnen und im Einzelfall belassen. Vielmehr muss sie für die dauerhafte Wahrnehmung des Auftrages in institutionalisierter Form sorgen.¹⁰⁶²

Die Frage, wer in dieser Form namens und im Auftrag der Kirche öffentlich¹⁰⁶³ verkündigen darf, erhält durch CA XIV einen festen Rahmen: »Vom kirchlichen Amt lehren sie, daß niemand in der Kirche öffentlich lehren oder Sakramente spenden soll, ohne ordnungsgemäß dazu berufen zu sein.«¹⁰⁶⁴ Voraussetzung ist damit die ordnungsgemäße Berufung. Diese Berufung erfolgt für Pfarrer durch die Ordination.¹⁰⁶⁵

Voraussetzungen zum Vollzug der Ordination sind Taufe, Bereitschaft des Ordinandenden und seine Befähigung, also eine entsprechende Ausbildung.¹⁰⁶⁶ Zu den Anforderungen an die Befähigung gehört die Fähigkeit zur Schriftauslegung, also

¹⁰⁶⁰ Vgl. auch *D. Wendebourg*, Das Amt und die Ämter, S. 21. Zu kirchenrechtlichen Aspekten auch *H. de Wall*, Die Visitation im evangelischen Kirchenrecht, S. 437–453.

¹⁰⁶¹ *D. Wendebourg*, Das bischöfliche Amt, S. 538.

¹⁰⁶² *R. Brandt*, Art. Ordination IV. Dogmatisch, Sp. 622; *H. M. Müller*, Evangelisches Amtsverständnis im ökumenischen Kontext, S. 328.

¹⁰⁶³ Dazu *H. M. Müller*, Evangelisches Amtsverständnis im ökumenischen Kontext, S. 329: Der Begriff der Öffentlichkeit »ist nicht quantitativ, sondern qualitativ zu verstehen.«

¹⁰⁶⁴ Zit. nach *R. Mau* (Hrsg.), Evangelische Bekenntnisse, Bd. 1, S. 44.

¹⁰⁶⁵ Neben der Ordination, die in der Regel mit der Übertragung eines Pfarramtes verbunden ist, gibt es die Beauftragung zur öffentlichen Wortverkündigung auch für andere Berufsgruppen. Zu diesem Themenfeld siehe *H. Munsonius*, Ordination und Beauftragung, S. 159–176.

¹⁰⁶⁶ *M. Germann*, Art. Ordination VII. Rechtsgeschichtlich und rechtlich, Sp. 629.

zur Interpretation der biblischen Texte und zum Bezug auf das eigene Leben. Daneben bedarf es aber auch der praktischen Fähigkeiten, den Gottesdienst angemessen zu feiern.¹⁰⁶⁷

Die Verantwortung der gesamten Kirche für die Wahrung des kirchlichen Auftrages kommt durch die Mitwirkung der Gemeinde in der Ordination zum Ausdruck.¹⁰⁶⁸ Dass die Ordination nicht (nur) durch die Gemeindeglieder, sondern (auch) durch ordinierte Amtsträger erfolgt, verweist auf die apostolische und katholische Dimension der Evangeliumsverkündigung – schließlich sind es die Amtsträger, die durch ihre Ordination in besonderer Weise für die Bewahrung der Reinheit der Verkündigung durch die Zeit und über Räume hinweg Sorge tragen.¹⁰⁶⁹ Die Beteiligung des leitenden Geistlichen der Partikularkirche schließlich – die keine notwendige Bedingung darstellt – bringt die räumliche Verbindung der einzelnen Gemeinde mit allen Gemeinden zum Ausdruck und verweist damit auf die ökumenische Dimension.¹⁰⁷⁰

Nach evangelischem Verständnis versetzt die Ordination den Ordinierten nicht in einen besonderen Weihestand, sondern ist vielmehr mit der Übertragung eines besonderen Dienstes – dem Predigtamt – in der Kirche verbunden und auf diesen hin ausgerichtet.¹⁰⁷¹ Die konkrete Übertragung erfolgt in einem zweiten Akt, der »Einführung«, »Vokation«, »Einweisung«, »Installation« oder »Introduktion« genannt wird.¹⁰⁷²

bb) Pfarrerrecht

In der Kirche wird eine Vielzahl von Mitarbeitern im Haupt-, Neben- und Ehrenamt beschäftigt. Wo dies geschieht, dürfte auch eine Ordnung der Beschäftigungsverhältnisse angezeigt sein. An dieser Stelle jedoch kann auf die Besonderheiten des Dienst- und Arbeitsrechts nicht eingegangen werden.

Da mit der Übertragung des Pfarramtes nicht nur ein Predigtauftrag verbunden ist, sondern Pfarrer auch kirchenleitend tätig sind, ist auf zwei Elemente des Pfarrerrechts hinzuweisen:

¹⁰⁶⁷ Vgl. *H. Munsonius*, Ordination und Beauftragung, S. 166f. Der Abschluss eines theologischen Studiums scheint dafür zwar hilfreich, aber nicht notwendig, vgl. *GEKE*, Amt – Ordination – Episkopé, Rn. 67. Dies wird nicht dadurch beeinflusst, dass staatskirchenvertragsrechtlich ein (mindestens) dreijähriges Studium für die Anstellung als Pfarrer beachtlich sein kann (so in den älteren Verträgen, beispielhaft §§ 9, 8 Abs. 1 KV.NI).

¹⁰⁶⁸ *A. Stein*, Ordination, S. 88f.; *M. Germann*, Art. Ordination VII. Rechtsgeschichtlich und rechtlich, Sp. 629f.

¹⁰⁶⁹ Vgl. *D. Wendebourg*, Das Amt und die Ämter, S. 32.

¹⁰⁷⁰ *D. Wendebourg*, Das Amt und die Ämter, S. 31f.; *R. Brandt*, Art. Ordination IV. Dogmatisch, Sp. 623; *H. M. Müller*, Evangelisches Amtsverständnis im ökumenischen Kontext, S. 330.

¹⁰⁷¹ *R. Brandt*, Art. Ordination IV. Dogmatisch, Sp. 623.

¹⁰⁷² *H. de Wall*, Ordination und Pfarrdienstverhältnis im evangelischen Kirchenrecht, S. 45.

(i) Rechte und Pflichten aus der Ordination

Die Wahrnehmung des Verkündigungsauftrages erfolgt in der Öffentlichkeit insbesondere durch die Pfarrer. Die Glaubwürdigkeit der Verkündigung insgesamt hängt auch vom Verhalten der zur Verkündigung Berufenen ab. Deshalb kommt der Regelung ihres Dienstverhältnisses zur Kirche, insbesondere die Beschreibung ihrer Rechte und Pflichten, ein besonderer Stellenwert zu. Zur Verdeutlichung, worauf sich Vorschriften über die Lebensführung gründen, wird an die Ordination angeknüpft und von »Rechten und Pflichten aus der Ordination« gesprochen.¹⁰⁷³

Die Beschreibung der Pflichten kann insbesondere mit Blick auf die Lebensführung nur rudimentären Charakter haben. Ziel ist die Wahrung der Glaubwürdigkeit des Amtes der öffentlichen Wortverkündigung, nicht die öffentliche Darstellung vorbildhaften christlichen Lebens.¹⁰⁷⁴

(ii) Grundsatz der Unversetzbarkeit

Als ungeschriebener Rechtsgrundsatz des Kirchenrechts soll sich aus bis auf die Reformation zurückgehender Tradition die unwiderrufliche Übertragung des Pfarramtes ergeben.¹⁰⁷⁵ Aus dieser unwiderruflichen Übertragung des Pfarramtes folge auch der Grundsatz der Unversetzbarkeit (ohne Zustimmung des Pfarrstelleninhabers), der die Unabhängigkeit in der geistlichen Amtsführung sicherstellen soll.¹⁰⁷⁶ Problematisch – wenn auch zulässig – wäre angesichts dieses Grundsatzes eine Befristung der Amtszeit eines Pfarrers.¹⁰⁷⁷

Aus der Verantwortung für die Sicherung des kirchlichen Auftrages ergibt sich jedoch für Landeskirchen die Notwendigkeit, unüberbrückbare Spannungen zwischen Gemeinde und Pfarrer zu lösen. Im Zweifel geschieht dies (ohne Schuldvorwurf) durch die Versetzung. Diesbezügliche Durchbrechungen der Unabhängigkeit

¹⁰⁷³ Vgl. *E. Ruppel*, Grundsatzfragen einer Regelung des Pfarrerdienstrechts der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands, S. 118. Siehe auch § 3 Abs. 2 PfdG.EKD: »Die Ordinierten sind durch die Ordination verpflichtet, [...] sich in ihrer Amts- und Lebensführung so zu verhalten, dass die glaubwürdige Ausübung des Amtes nicht beeinträchtigt wird.« Zum Verhältnis von Dienstverhältnis und den Rechten und Pflichten aus der Ordination vgl. auch *H. de Wall*, Ordination und Pfarrdienstverhältnis im evangelischen Kirchenrecht, S. 51–54.

¹⁰⁷⁴ Insofern sind die Vorschriften über die Lebensführung der Pfarrer als Organisationsrecht zu begreifen, dienen sie mit der Wahrung der Glaubwürdigkeit doch der Sicherung des Verkündigungsauftrages.

¹⁰⁷⁵ Vgl. dazu *H. Weber*, Auslegung und Rechtsgültigkeit der Versetzungsbefugnis, S. 35 m. w. N.

¹⁰⁷⁶ *H. Weber*, Auslegung und Rechtsgültigkeit der Versetzungsbefugnis, S. 35; zur Unabhängigkeit des Pfarramtes auch *E. Ruppel*, Grundsatzfragen einer Regelung des Pfarrerdienstrechts der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands, S. 136ff.

¹⁰⁷⁷ Vgl. dazu *H. Weber*, Die Rechtsstellung des Pfarrers, S. 23–32, zu den kirchenrechtlichen Problemen einer Besetzung der Gemeindepfarrstellen auf Zeit durch Wahl der Gemeinde. Die Zulässigkeit hinge allerdings vom Vorliegen besonderer Gründe ab.

des Pfarrers sind zulässig und innerhalb der kirchlichen Rechtsordnung vorzusehen.¹⁰⁷⁸ Erforderlich dafür ist jedoch, dass die zur Versetzung berechtigenden Tatbestände hinreichend bestimmt sind.¹⁰⁷⁹

cc) Mitgliedschaftsrecht

Neben dem Organisationsrecht, dass der Ermöglichung des kirchlichen Auftrags dient, soll – so teilweise die Forderung – kirchliches Recht auch darauf hinweisen, was von einem Kirchenglied erwartet wird.¹⁰⁸⁰ *Klaus Schlaich* sieht Ansätze dafür im kirchlichen Mitgliedschaftsrecht und verweist dabei auf § 3 KMG.EKD.¹⁰⁸¹ Allerdings wird gerade hier deutlich, dass es sich nicht um einen Regelungsbereich außerhalb des Organisationsrechts handelt: § 3 Abs. 1 KMG.EKD regelt den Zugang zu spezifischem kirchlichem Handeln (Verkündigung, Seelsorge und Diakonie); § 3 Abs. 2 KMG.EKD ist letztlich dem Bereich der Organisation der Personen zuzuordnen.

Weniger relevant ist – aus kirchenrechtlicher Sicht – die detaillierte Regelung des kirchlichen Mitgliedschaftsrechts. Kraft der Taufe gehört der Einzelne zur Kirche Jesu Christi – wie sie in der jeweiligen geschichtlichen Realität erfahrbar wird. Damit ist die Kirchenmitgliedschaft abhängig von den räumlichen (Wohnsitz) und konfessionellen (Bekenntnisstand) Gegebenheiten. Diese Zuordnung ist jedoch grundsätzlich vorgegeben, nicht dem kirchlichen Verfassungsgeber überlassen. Entsprechende Regelungen sind daher deklaratorisch.¹⁰⁸²

¹⁰⁷⁸ So auch *H. Weber*, Auslegung und Rechtsgültigkeit der Versetzungsbefugnis, S. 36; *VerwG.VELKD*, RspRB ABl. VELDK, Bd. II, 9 [12].

¹⁰⁷⁹ Siehe jetzt § 79 Abs. 3 PfdG.EKD.

¹⁰⁸⁰ *K. Schlaich*, Kirchenrecht und Kirche, S. 367. Eine ähnliche Forderung an die kirchliche Rechtsordnung stellt auch *K. Obermayer*, Aufgabe einer evangelischen Kirchenverfassung in dieser Zeit, S. 602.

¹⁰⁸¹ *K. Schlaich*, Kirchenrecht und Kirche, S. 367. Wortlaut des § 3 KMG.EKD: »§ 3 (1) In der Gemeinschaft der deutschen evangelischen Christenheit bieten die Gliedkirchen allen Kirchenmitgliedern den Dienst der Verkündigung, der Seelsorge und der Diakonie an und lassen sie nach Maßgabe ihrer Ordnungen zum Heiligen Abendmahl zu. (2) Im Rahmen der kirchlichen Ordnungen nehmen die Kirchenmitglieder an der Gestaltung des kirchlichen Lebens teil und wirken bei der Besetzung kirchlicher Ämter und bei der Bildung kirchlicher Organe mit.«

¹⁰⁸² Eine mindestens einfach gesetzliche Regelung erscheint allerdings mit Blick auf das staatliche Recht sinnvoll. Diese ist durch die KMV.EKD, das KMG.EKD sowie die dazu erlassenen Verordnungen und die Vereinbarung über die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen erfolgt.

- d) Organisation kirchlichen Handelns
aa) Systematisierung kirchlichen Handelns

Zur Systematisierung des kirchlichen Handelns werden verschiedene Ansätze vertreten.¹⁰⁸³ Für die kirchenrechtliche Perspektive ist am Auftrag der Kirche anzusetzen. Von diesem aus ergibt sich die Unterscheidung nach dem konstitutiven, dem vitalen und dem disponierenden Handeln der Kirche. Die Abgrenzung der Bereiche ist gradueller, nicht streng kategorialer Natur.¹⁰⁸⁴

Konstitutives Handeln der Kirche erfasst die Bereiche des kirchlichen Handelns, in dem die Grundvollzüge nach CA VII stattfinden. Evangeliumsverkündigung und Sakramentsverwaltung erscheinen dabei jeweils in einer allgemeinen und einer individuellen Zielrichtung, so dass sich der öffentliche Gottesdienst, Amtshandlungen (öffentliche Begehung eines individuellen Kasus) und Seelsorge als individuelle Zuwendung hierzu rechnen lassen.¹⁰⁸⁵

Mit dem *vitalen Handeln* der Kirche, also den Lebensäußerungen, wird das Handeln bezeichnet, dass nach CA VI aus dem Glauben kommt, weil dieser dazu drängt, gute Früchte und Werke hervorzubringen. Dieses lässt sich danach differenzieren, ob es sich an die Öffentlichkeit (Öffentlichkeitsauftrag der Kirchen) richtet oder an den Einzelnen; bei diesem lässt sich das Handeln zur Hilfe bei äußeren Nöten (Diakonie) und das Handeln zur Förderung der Persönlichkeitsentwicklung (Bildungshandeln) unterscheiden.¹⁰⁸⁶

Das *disponierende Handeln* schließlich ist auf die Schaffung der personellen und sächlichen Voraussetzungen, auf die konstitutives und vitales Handeln angewiesen sind, gerichtet.¹⁰⁸⁷ Die Gestaltung dieses disponierenden Handelns, der *Adiaphora*, ist nach Zweckmäßigkeit Gesichtspunkten möglich.¹⁰⁸⁸ Allerdings bleibt die Erkenntnis aus der Dritten These der Barmer Theologischen Erklärung, dass eine innere Beziehung den Ordnungselementen der Kirche und ihrem Auftrag bestehen muss – auch das Recht des disponierenden Handelns ist an Schrift und Bekenntnis gebunden.¹⁰⁸⁹

¹⁰⁸³ Zur Darstellung verschiedener Systematisierungsansätze vgl. H. Munsonius, Die juristische Person des evangelischen Kirchenrechts, S. 26f. m. w. N.

¹⁰⁸⁴ H. Munsonius, Evangelisches Kirchenrecht, S. 51.

¹⁰⁸⁵ H. Munsonius, Evangelisches Kirchenrecht, S. 50.

¹⁰⁸⁶ H. Munsonius, Evangelisches Kirchenrecht, S. 50.

¹⁰⁸⁷ H. Munsonius, Evangelisches Kirchenrecht, S. 51.

¹⁰⁸⁸ M. Heckel, Kirchenreformfragen im Verfassungssystem, S. 295; H. Munsonius, Die juristische Person des evangelischen Kirchenrechts, S. 28.

¹⁰⁸⁹ D. Pirson, Universalität und Partikularität, S. 16f.

bb) Lebensordnungen

Eine besondere Materie im evangelischen Kirchenrecht bilden die Lebensordnungen¹⁰⁹⁰, scheint darin doch das Recht über die Organisation der Evangeliumsverkündigung und Sakramentsverwaltung hinaus zu gehen.

(i) *Rechtlicher Charakter der Lebensordnungen*

Teilweise werden Lebensordnungen als Beispiel für materielles, über Organisationsrecht hinausgehendes Kirchenrecht genannt.¹⁰⁹¹ Zunächst ist jedoch fraglich, ob Lebensordnungen und Leitlinien kirchlichen Lebens überhaupt als Kirchenrecht zu qualifizieren sind.¹⁰⁹² Große Teile der entsprechenden Dokumente enthalten keine verbindlichen Regelungen, sondern »weithin eben pastorale Ratschläge und Weisungen«¹⁰⁹³; sie »stellen ein bemerkenswertes Konglomerat theologischer Definitionen, biblischer Zitate und rechtlicher Regelungsversuche dar«.¹⁰⁹⁴ Um Recht kann es sich jedenfalls nur bei diesen »Regelungsversuchen« handeln. Aber auch hier ist der Rechtscharakter wegen der Vermischung der rechtlichen und sittlichen Begründung sowie dem Spannungsfeld von generalisierenden Regelungen und seelsorgerlichen Erwägungen zweifelhaft.¹⁰⁹⁵

Dem steht auch nicht entgegen, dass Lebensordnungen und Leitlinien kirchlichen Lebens in der Regel durch Kirchengesetz eingeführt werden.¹⁰⁹⁶ In den Leitlinien kirchlichen Lebens der VELKD etwa wird ausdrücklich offen gelassen, welche

¹⁰⁹⁰ Dazu C. Nottmeier, Lebensordnungen und Leitlinien kirchlichen Lebens, S. 187–197 m. w. N.; M. Honecker, Die Arbeit am kirchlichen Leitbild und das evangelische Kirchenrecht, S. 156–159; M. Plathow, Rechtliche Rahmenbedingungen kirchlicher Lebensordnungen, S. 331–345; P. v. Tilling, Erfahrungen mit der Lebensordnung in den lutherischen Kirchen, S. 345–354; A. Burgsmüller, Eine neue Generation von Lebensordnungen?, S. 354–365. Zur ökumenischen Perspektive D. Müller, Kirchliche Lebensordnung und Ökumene, S. 60–81; G. Wendt, Zur kirchenrechtlichen Problematik der Ordnung kirchlichen Lebens, S. 101–133; H. Engelhardt, Die kirchliche Lebensordnung und die Andersgläubigen, S. 81–100; W. Maurer, Die rechtliche Problematik der Lebensordnungen in der Evangelisch-lutherischen Kirche Deutschlands, S. 225–242; H. Diem, Lebensordnung oder Kirchenzucht, S. 291–307.

¹⁰⁹¹ So K. Schlaich, Kirchenrecht und Kirche, S. 367.

¹⁰⁹² Ein Problem mag etwa die gedankliche Gleichsetzung von »Ordnung überhaupt« und »Recht« sein, die hinter Lebensordnungen stecken kann, vgl. E. Herms, Abschließender Bericht, S. 274.

¹⁰⁹³ M. Honecker, Die Arbeit am kirchlichen Leitbild und das evangelische Kirchenrecht, S. 158.

¹⁰⁹⁴ C. Nottmeier, Lebensordnungen und Leitlinien kirchlichen Lebens, S. 187.

¹⁰⁹⁵ E. Herms, Abschließender Bericht, S. 275; C. Nottmeier, Lebensordnungen und Leitlinien kirchlichen Lebens, S. 197.

¹⁰⁹⁶ Die Einführung der Lebensordnungen erfolgt in den Landeskirchen durchaus unterschiedlich. Als Beispiel für die Einführung durch Gesetz mag die Zustimmung zum Gesetz des gliedkirchlichen Zusammenschlusses über die Einführung der OKL.UEK in Anhalt, Berlin-Brandenburg, der schlesischen Oberlausitz, Pommern und der Kirchenprovinz Sachsen (ABL. EKD 2000, S. 30) dienen. Die LKL.VELKD wurden zum Beispiel übernommen in Bayern (EGLKL.Bay). Zu einzelnen Themenbereichen wurden Lebensordnungen in Baden eingeführt. In dieser Form werden

Verbindlichkeit die Gliedkirchen den Regelungen beimessen.¹⁰⁹⁷ Es ist im Einzelfall zu prüfen, inwieweit ein Satz der Lebensordnung rechtliche Bedeutung für den Amtsträger oder das Kirchenmitglied haben soll oder Appellcharakter hat.

(ii) *Ordnung kirchlichen Lebens der EKU und
Leitlinien kirchlichen Lebens der VELKD*

Diese Einzelfallprüfung kann hier nicht für die verschiedenen Lebensordnungen durchgeführt werden. Für die beiden Lebensordnungen der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse soll allerdings ein exemplarischer, nicht auf Vollständigkeit angelegter Einblick gegeben werden.

Bei den behandelten Themenbereichen lässt sich für die OKL.UEK und die LKL.VELKD eine große Übereinstimmung feststellen: In beiden geht es um den Gottesdienst; Taufe und Abendmahl; Lehren, Lernen und Konfirmation; Ehe und kirchliche Trauung (sowie Familie und Partnerschaft in den LKL.VELKD); Bestattung, Sterbe- und Trauerbegleitung; Kirchenmitgliedschaft; Mitarbeit und Leitung in der Gemeinde; Geld, Vermögen und wirtschaftliches Handeln; Seelsorge und Beichte; Diakonie und Öffentlichkeitsarbeit. Die LKL.VELKD beinhalten zudem die Themen Gestaltung der Gemeinschaft; Mission, Ökumene und Entwicklung und Gesellschaftliche Verantwortung.

Der innere Aufbau dieser Themenbereiche folgt einer Dreiteilung, die mit der »Wahrnehmung der Situation« beginnt, mit »Biblisches-theologische Orientierung« (OKL.UEK) bzw. »Biblische Grundlagen und theologische Orientierung« (LKL.VELKD) fortsetzt und mit »Richtlinien und Regelungen« bzw. »Regelungen« abschließt.

Die einzelnen Punkte des Abschnitts mit Richtlinien und Regelungen lassen sich (mindestens) einer von sechs Kategorien (deren Abgrenzung zueinander sicherlich fließend ist) zuordnen:

1. Theologische Grundaussagen. Trotz der Grundlegung im jeweiligen zweiten Abschnitt finden sich auch im dritten Abschnitt theologische Aussagen. Dort wird das jeweilige Verständnis eines Einzelpunktes zusammengefasst. In der OKL.UEK wird dazu den Richtlinien und Regelungen jeweils eine Präambel vorangestellt.¹⁰⁹⁸

die Lebensordnungen ähnlich wie Agenden oder Gesangbücher behandelt. Ausdrücklich nicht durch Kirchengesetz (nach Art. 32 Abs. 2 Nr. 3 KO.HN), sondern als (bindender) Synodenbeschluss nach Art. 31 Abs. 2 und 3 KO.HN wird die LO.HN eingeführt. Eine Besonderheit bilden dagegen Art. 167–230 KO.Westf. und Art. 71–94 KO.Rh, in denen Bestimmungen der Lebensordnung im Kirchenverfassungsdokument enthalten sind. Regelungen finden sich dann in besonderen Gesetzen, etwa dem LOG.Rh.

¹⁰⁹⁷ VELKD, Leitlinien kirchlichen Lebens, S. 10.

¹⁰⁹⁸ Beispiele: »Das Sakrament der Taufe ist die grundlegende kirchliche Handlung, durch die die Getauften zu Gliedern am Leibe Christi berufen werden und ihre Mitgliedschaft in der Kirche begründet wird. Die Gemeinde lässt sich im Gottesdienst an die Gabe und Verpflichtung der Taufe erinnern und dankt für die Freundlichkeit Gottes, die im Glauben ihre Antwort findet.«

2. Beschreibungen des Soll-Zustandes. Ohne konkrete Handlungsformen vorzuschreiben, wird in diesen Punkten das genannt, was in der Kirche nach der Lebensordnung und den Leitlinien verwirklicht werden soll.¹⁰⁹⁹

3. Darstellungen der Entscheidungsspielräume. Für die Ausgestaltung des konkreten Gemeindelebens kommt dem Einzelfall eine besondere Bedeutung zu. Hierfür werden die Entscheidungsspielräume skizziert, die im Rahmen seelsorgerlicher Überlegungen ausgefüllt werden können.¹¹⁰⁰

4. Regelung der Zuständigkeiten und des Verfahrensganges. Insbesondere im Zusammenhang mit der Zurückstellung oder Ablehnung von Kasualien wird geregelt, wer diese Entscheidung trifft und in welchem (grob umrissenen) Verfahren dies geschieht.¹¹⁰¹

(Art. 12. OKL.UEK); »Nach evangelischem Verständnis gehört zur Eheschließung die kirchliche Trauung, bei der Gottes Wort über die Lebensgemeinschaft von Frau und Mann verkündet wird. Das Brautpaar verspricht sich vor Gott und der Gemeinde lebenslange gegenseitige Liebe, Achtung, Fürsorge und Treue. Die Gemeinde erbitte für die Eheleute Gottes Beistand und Segen.« (LKL.VELKD, S. 77).

¹⁰⁹⁹ »Die Kirchenmitglieder sind berufen, ein Leben unter Gottes Wort zu führen, in der Nachbarschaft und am Arbeitsplatz das Evangelium zu bezeugen, ihre Kinder christlich zu erziehen und den Nächsten zu helfen. Sie stärken sich gegenseitig durch Fürbitte und Eintreten füreinander.« (Art. 34 Abs. 2 OKL.UEK); »Die christliche Gemeinde versammelt sich im Namen Gottes, des Vaters, und des Sohnes und des Heiligen Geistes zum Gottesdienst und lädt dazu ein. Sie hört auf Gottes Wort, bekennt ihre Schuld und bekommt Vergebung zugesprochen. Sie empfängt mit Taufe und Abendmahl die Sakramente und antwortet mit Gebet, Lobgesang und Dankopfer. Mit Gottes Segen lässt sie sich in die Welt senden. Durch die Versammlung unter Gottes Wort soll das ganze Christenleben zum Gottesdienst werden.« (LKL.VELKD, S. 31).

¹¹⁰⁰ Dies lässt sich vor allem im Zusammenwirken der verschiedenen Regelungen ablesen. Als einzelnes Beispiel mag dienen: »Die kirchliche Bestattung von Verstorbenen, die keiner christlichen Kirche angehörten, kann nur in Ausnahmefällen geschehen, 1. wenn die evangelischen Angehörigen den Wunsch nach einer kirchlichen Bestattung geäußert haben und andere Formen des Gedenkens und der kirchlichen Begleitung aus seelsorgerlichen Gründen nicht angemessen sind, 2. wenn das Verhältnis der Verstorbenen zu Kirche und der Gemeinde so war, dass eine kirchliche Bestattung zu verantworten ist, 3. wenn möglich ist, während der Trauerfeier aufrichtig gegenüber den Verstorbenen und ihrem Verhältnis zu Kirche zu sein, und 4. wenn die seelsorgerliche Entscheidung vor der Gemeinde verantwortet werden kann. Bei der Entscheidungsfindung berät sich [...] der Pfarrer mit den erreichbaren Mitgliedern des Gemeindekirchenrats (Presbyterium) und berücksichtigt das im Kirchenkreis übliche Verfahren.« (Art. 68 Abs. 4 OKL.UEK); »(1) Statt Wein kann aus seelsorgerlichen Gründen Traubensaft gereicht werden. Dabei können Wein und Traubensaft in verschiedenen Gruppen ausgeteilt werden. (2) Zur Austeilung kann auch ein Gießkelch mit Einzelkelchen benutzt werden; der Gemeinschaftscharakter des Abendmahls ist dabei zu wahren. (3) Auch das Eintauchen des Brotes in den Kelch (intinctio) ist eine mögliche Form der Teilhabe am Abendmahl. (4) Im Ausnahmefall ist der Empfang des Abendmahls in nur einer Gestalt (Brot oder Wein) gültig.« (LKL.VELKD, S. 50).

¹¹⁰¹ »In der Kirchengemeinde geschieht der Dienst der Diakonie in der Verantwortung des Gemeindekirchenrates (Presbyteriums), indem dieser (dieses) im Rahmen seiner Möglichkeiten dafür

5. Verweis auf die agendarische Ordnung oder geltendes Recht. Für die einzelnen Regelungen im Bereich der Gottesdienstordnung wird auf die agendarischen Ordnungen verwiesen. Bedingt durch die Eigenschaft als Ordnung bzw. Leitlinien der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse wird für die nähere Ausgestaltung oder die Verfahrensschritte auf das gliedkirchliche Recht verwiesen. Daneben wird auf staatliches Recht verwiesen, wo es Auswirkungen auf die relevanten Themenfelder hat.¹¹⁰²

6. Regelung als handlungsanweisende Norm. Schließlich enthalten die Lebensordnung und die Leitlinien auch Handlungsanweisungen, die Rechtsnormcharakter tragen, was insbesondere durch Tatbestand und Rechtsfolge zum Ausdruck kommt.¹¹⁰³

(iii) Zusammenfassung

Insgesamt zeigt sich auch bei der Betrachtung der Lebensordnungen: Regelungsgegenstand kirchlichen Rechts ist das Handeln der Kirche, nicht das der Mitglieder. Ihren eigenen Stellenwert erhalten die Lebensordnungen, sieht man sie als Grundlage der Verständigung über kirchliches Handeln im Einzelfall.

Angesichts der besonderen Materie, die den Inhalt der Lebensordnungen bildet, weist die Bezeichnung der VELKD in die richtige Richtung: »Leitlinien« statt »Ord-

sorgt, dass der diakonische Auftrag der Gemeinde erfüllt wird und dass Einrichtungen, [...] Mitarbeiter und Sachmittel vorhanden sind. Das kann in Verbindung mit anderen Kirchengemeinden oder auf der Ebene des Kirchenkreises geschehen. Mit anderen Trägern sozialer und diakonischer Arbeit im Bereich der Kirchengemeinde soll enge Verbindung gehalten werden.« (Art. 79 OKL.UEK); »Hat [...] der Pfarrer im Einzelfall Bedenken, die Konfirmation zu vollziehen, so hat ein Gespräch mit [...] dem Konfirmanden und ggf. mit den Eltern bzw. Sorgeberechtigten stattzufinden. Kommt [...] der Pfarrer zu der Überzeugung, dass die Konfirmation zurückgestellt oder abgelehnt werden muss, so berät [...] er sich mit dem Kirchenvorstand und entscheidet über die Zulassung zur Konfirmation. Gegen diese Entscheidung können die Eltern bzw. Sorgeberechtigten oder im Fall der Religionsmündigkeit [...] der Betroffene selbst nach Maßgabe des gliedkirchlichen Rechtes Beschwerde bei [...] dem Superintendenten einlegen. Deren Entscheidung über die Beschwerde ist endgültig. Kommt [...] der Superintendent zu der Überzeugung, dass die Konfirmation vollzogen werden kann, so schafft [...] er die Möglichkeit dafür.« (LKL.VELKD, S. 63f.).

¹¹⁰² »Der Gottesdienst wird im Rahmen der geltenden Agende und mit dem eingeführten Gesangbuch gefeiert.« (Art. 5 Abs. 1 OKL.UEK); »Das Beichtgeheimnis wird wie das Seelsorgegeheimnis vom Staat anerkannt. Der Staat gewährt allen ordinierten Geistlichen im staatlichen Prozessrecht das Recht, über das ihnen im seelsorgerlichen Gespräch Anvertraute die Zeugenaussage zu verweigern.« (LKL.VELKD, S. 136).

¹¹⁰³ »Die kirchliche Bestattung wird in das Register der Kirchengemeinde eingetragen, in der sie stattgefunden hat. Die Kirchengemeinde, der [...] der Verstorbene angehört hat, ist zu benachrichtigen.« (Art. 71 OKL.UEK); »Über die Verwaltung des Besitzes und das wirtschaftliche Handeln muss in den dafür zuständigen Gremien Rechenschaft abgelegt werden.« (LKL.VELKD, S. 117).

nung«. Hier kommt der Rahmencharakter zum Ausdruck, der Entscheidungsträgern in der Kirche zum einen die Spielräume ihrer Entscheidungen aufzeigen soll.¹¹⁰⁴ Wo in den Lebensordnungen und Leitlinien Sätze mit dem Charakter von Rechtsnormen aufgenommen worden sind, zeigt sich, dass es sich um die Regelung von Zuständigkeiten und Verfahren handelt, also um solche des Organisationsrechts. Die Lebensordnungen und Leitlinien bilden damit keine Ausnahme zum Organisationsrechtscharakter allen kirchlichen Rechts.

Die Frage nach einem Recht außerhalb des Organisationsrechts, das *Schlaich* fordert, dürfte an Relevanz verlieren. Soweit die Erfüllung des kirchlichen Auftrags Zeugnismöglichkeiten der Christen in der Kirche¹¹⁰⁵ erfordert, ist dies Gegenstand der Regelungen des konstitutiven Handelns der Kirche.

Der weitergehenden Forderung, das kirchliche Recht solle für ein evangeliumsgemäßes Leben der Kirchenglieder sorgen, ist aber eine Absage zu erteilen. Wohl kann auch die Lebensführung des Einzelnen in der kirchlichen Ordnung eine Rolle spielen, so im Dienst- und Arbeitsrecht. Allerdings handelt es sich hierbei um die Schaffung personeller Voraussetzungen im Rahmen des disponierenden Handelns der Kirche.

Der besondere Stellenwert, der Lebensordnungen teilweise beigemessen wird, dürfte historisch zu erklären sein.¹¹⁰⁶ Ursprünglich lag ihre Intention tatsächlich darin, für ein kirchengemäßes Leben der Gläubigen zu sorgen.¹¹⁰⁷ Die faktische Nichtbeachtung¹¹⁰⁸ jedoch dürfte

¹¹⁰⁴ Vgl. auch *M. Honecker*, Die Arbeit am kirchlichen Leitbild und das evangelische Kirchenrecht, S. 158f.: »[E]ntweder werden sie [die Lebensordnungen] für verbindlich erklärt, dann folgt daraus eine Vergesetzlichung des christlichen und gemeindlichen Lebens und eine – unevangelische – Kasuistik der Normierung. Oder sie gelten nur als Empfehlungen, als ›Weisungen‹. Dann sollte man aber mit ihrer Zuordnung zu Recht und Kirchenrecht zurückhaltend und vorsichtig sein.«

¹¹⁰⁵ So die Forderung *K. Schlaichs*, Kirchenrecht und Kirche, S. 368.

¹¹⁰⁶ Zur Geschichte der Lebensordnungen vgl. *C. Nottmeier*, Lebensordnungen und Leitlinien kirchlichen Lebens, S. 188–192; *A. Burgsmüller*, Eine neue Generation von Lebensordnungen?, S. 357–365.

¹¹⁰⁷ *M. Plathow*, Rechtliche Rahmenbedingungen kirchlicher Lebensordnungen, S. 332; *G. Wendt*, Zur kirchenrechtlichen Problematik der Ordnung kirchlichen Lebens, S. 102: »Die [Lebensordnung] ist weiterhin primär an der Gemeinde in actu und weniger (wie die Kirchenverfassung) an der institutionellen, korporativen Struktur der verfaßten Kirche orientiert. [Lebensordnung] ist Ordnung des kirchlichen, gemeindlichen und gemeindegliedlichen Handelns.« Dies zeigt sich auch daran, dass sich die Lebensordnungen als Ordnungen des Gottesdienstes nicht nur für die kultischen Handlungen am Sonntagmorgen, sondern auch für das Leben in der Familie verstanden, vgl. *W. Maurer*, Die rechtliche Problematik der Lebensordnungen in der Evangelisch-lutherischen Kirche Deutschlands, S. 230.

¹¹⁰⁸ Vgl. Bayrische Landessynode von 1949, wonach die kirchliche Lebensordnung (immerhin als Gesetz vom 5.12.1922 erlassen) »weithin niemals praktiziert worden ist und auch heute weithin nicht praktiziert wird«, zitiert nach *D. Müller*, Kirchliche Lebensordnung und Ökumene, S. 65.

dazu beigetragen haben, dass sich der Anspruch verringerte und sich der heutige Stand als Leitlinien mit Organisationsvorschriften gebildet hat.

cc) Weitere Ausgestaltung des kirchlichen Handelns

Die weiteren Inhalte kirchlicher Ordnung sind nicht festgelegt. Ein Blick in die Praxis kirchlicher Rechtsetzung zeigt auch umfangreiche Tätigkeit vor allem im Bereich des Mitarbeiterrechts (inklusive des Disziplinarrechts). Für das Auftreten im Staat relevant ist die Frage der Zuordnung diakonischer Einrichtungen zur Kirche.¹¹⁰⁹

Auch die Vermögens- und Finanzverwaltung ist Gegenstand existierender Regelungen. Da die Kirche in der Welt steht und ohne Geld in der Welt nicht vollständig handlungsfähig ist, ist die Vermögens- und Finanzverwaltung auch zulässiger und notwendiger Gegenstand der Entscheidung über kirchliches Handeln. Wesentlicher Grundsatz des kirchlichen Umgangs mit Geld ist, dass alles kirchliche Vermögen der Zweckbindung an den kirchlichen Auftrag unterliegt. Dies ergibt sich schon daraus, dass jegliche kirchliche Verwaltung auf die Ermöglichung und Sicherung von Evangeliumsverkündigung und Sakramentsverwaltung ausgerichtet ist. In Einzelfällen wird die Zweckbindung kirchlichen Vermögens positiv normiert.¹¹¹⁰

2) Gottesdienstordnung

Aus dem Auftrag der Kirche zur Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung folgt, dass Gottesdienste stattzufinden haben – nur dort, wo dies geschieht, lässt sich von Kirche im Sinne von CA VII sprechen. Das »Ob« unterliegt daher nicht menschlicher Entscheidung. Im Rahmen der Gottesdienstordnung sind allerdings die sich daran anschließenden Fragen regelungsbedürftig, wenngleich nicht in derselben Dichte einer Regelung zugänglich. Dazu gehören das »Wer«, das »Wann« und »Wo« sowie das »Wie« des Gottesdienstes. Hier hat das Jus liturgicum seinen Platz, es »hat die Vorgänge zum Gegenstand, in denen die Vergegenwärtigung des Evangeliums durch Liturgie und Predigt geschieht, also zentrale Vorgänge, in denen die Normativität der Schrift entfaltet wird.«¹¹¹¹

¹¹⁰⁹ Vgl. dazu A.-R. Glawatz-Wellert, Die Zuordnung der Diakonie zur Kirche, S. 358–372 und die Regelungen des ZuOG.EKD.

¹¹¹⁰ Vgl. etwa § 56 Abs. 1 KGO.Han; auf kirchenverfassungsrechtlicher Ebene Art. 3a Abs. 1 KO.Rh.

¹¹¹¹ H. Munsonius, Das Jus liturgicum zwischen Verbindlichkeit und Pluralität, S. 48.

a) »Wer« – Verantwortlichkeit

Dass Gottesdienste stattfinden, ist der Kirche vorgegeben. Dies zu ermöglichen, ist zunächst Aufgabe derjenigen, die sich um Wort und Sakrament versammeln. Dabei bestimmt sich der Kreis derjenigen, die sich versammeln, typischerweise nach räumlichen Kriterien – verantwortlich für die Feier des Gottesdienstes ist also die Parochialgemeinde. Damit ist nicht ausgeschlossen, dass sich Menschen auch in anderen Konstellationen um Wort und Sakrament versammeln (etwa in Personal- oder Anstaltsgemeinden). Doch kann dies nicht den Regelfall der Auftragserfüllung darstellen.

Nach CA VII obliegt die öffentliche Wortverkündigung den dazu besonders Berufenen. In der Regel sind dies ordinierte Pfarrer.¹¹¹² Die Ordination erfolgt allerdings nicht absolut, sondern im Hinblick auf einen konkreten Dienst.¹¹¹³ Deshalb richtet sich das mit der Ordination verbundene Recht der freien Wortverkündigung auch nicht darauf, zu aller Zeit an allen Orten zu predigen, sondern dort, wo der besondere Dienst besteht. Das Recht zur freien Wortverkündigung beinhaltet dort gleichzeitig die Pflicht, von diesem Recht Gebrauch zu machen.¹¹¹⁴ Die Gemeindeverantwortung für den Gottesdienst wird also vor allem durch den für die Gemeinde zuständigen Pfarrer wahrgenommen (Kanzelrecht). Dieser ist in der Regel selbst für die Feier zuständig, kann jedoch auch anderen die Feier überlassen. Die Bedingungen dafür sind durch die Gottesdienstordnung zu regeln.

Für den evangelischen Gottesdienst ist vor allem kennzeichnend, dass er öffentlich stattfindet.¹¹¹⁵ Insbesondere ist eine Beschränkung auf Kirchenmitglieder nicht statthaft. Dies lässt sich schon aus CA VII entnehmen, wo die öffentliche Wortverkündigung vorausgesetzt wird. Konkretisiert ist es insoweit in der sechsten These der Barmer Theologischen Erklärung:

»Der Auftrag der Kirche, in welchem ihre Freiheit gründet, besteht darin, an Christi Statt und also im Dienst seines eigenen Wortes und Werkes durch Predigt und Sakrament die Botschaft von der freien Gnade Gottes auszurichten *an alles Volk.*«¹¹¹⁶

b) »Wann« und »Wo« – Zeit und Ort des Gottesdienstes

Auch wenn größtenteils sonntagsmorgens Gottesdienste gefeiert werden, ist diese Tageszeit nicht determiniert, sondern der Gestaltung im Rahmen der Gottesdienstordnung zugänglich. Vorgegeben ist allerdings der Tag: Da der Sonntag der Tag der Auferstehung des Herrn ist, finden regelmäßig Gottesdienste an diesem Tag

¹¹¹² Zur Ordination näher oben, D. III. 1) c) aa), S. 199.

¹¹¹³ Vgl. etwa H. de Wall, Ordination und Pfarrdienstverhältnis im evangelischen Kirchenrecht, S. 45.

¹¹¹⁴ M. Germann, Art. Ordination VII. Rechtsgeschichtlich und rechtlich, Sp. 630.

¹¹¹⁵ Vgl. E. Herms, Die Ordnung der Kirche, S. 109.

¹¹¹⁶ Zitiert nach R. Mau (Hrsg.), Evangelische Bekenntnisse, Bd. 2, S. 263. Hervorhebung nur hier.

statt.¹¹¹⁷ Dass im Einzelfall Ausnahmen möglich sind, kann im Rahmen der Gottesdienstordnung vorgesehen werden. Sowohl in der Ordnung, als auch in der Anwendung wird allerdings der Ausnahmecharakter deutlich werden müssen.

Der Ort des regelmäßigen Gottesdienstes muss für seinen Zweck geeignet und angemessen sein. Für die Auswahl können Kriterien aufgestellt werden; ebenso bedarf es Regelungen für die Frage, wer über den Ort entscheidet.

Aus dem Gesichtspunkt der Öffentlichkeit des Gottesdienstes ergibt sich, dass Zeit und Ort des Gottesdienstes bekanntzugeben und nach Möglichkeit kontinuierlich beizubehalten sind.¹¹¹⁸

c) »Wie« – das Jus liturgicum

Mit der Frage nach dem »Wie« des Gottesdienstes kommt die Gottesdienstordnung und mit ihr die rechtliche Gestaltungsmöglichkeit in der Kirche an ihre Grenzen.¹¹¹⁹ Dies hängt mit seiner zentralen Stellung im kirchlichen Leben zusammen: »Im Gottesdienst vollzieht sich in zeitlicher und räumlicher Konkretion, was für die Kirche in ihrer Zeiten und Räume umgreifenden Universalität konstitutiv ist.«¹¹²⁰ Hier erfolgt die Verkündigung des Evangeliums und die Verwaltung der Sakramente in umfassender Form.

aa) Verschiedene Träger des Jus liturgicum

Dabei handelt es sich nicht nur um ein Gegenüber von handelnden Subjekten (Pfarrer oder andere Liturgen) und passiv Empfangenden (Gemeinde) – der Gottesdienst ist keine »Publikumsveranstaltung«.¹¹²¹ Vielmehr ist die Gemeinde selbst Träger des Gottesdienstes – sie bedarf seiner um ihres Glaubens willen.¹¹²²

Dem (Gemeinde-)Pfarrer kommt zwar eine besondere Verantwortung für die Gottesdienste zu, er trägt diese für die inhaltliche Gestaltung aber nicht allein. Darin mitzuwirken ist nicht nur Recht, sondern auch Pflicht der Gemeinde.

Die Gemeinde ist ihrerseits nicht auf sich selbst beschränkt. Sie ist zwar ganz Kirche, aber nicht die ganze Kirche und steht damit in ökumenischer Verbunden-

¹¹¹⁷ Dies entspricht auch dem Erfordernis der Kontinuität und Konzentration, vgl. *W. Härle*, Dogmatik, S. 597.

¹¹¹⁸ Vgl. *E. Herms*, Die Ordnung der Kirche, S. 109.

¹¹¹⁹ Vgl. *H. Munsonius*, Das Jus liturgicum zwischen Verbindlichkeit und Pluralität, S. 50: »Das Recht kommt hier insofern an seine Funktionsgrenzen, als es um personale Kommunikationsvorgänge geht, deren Reichtum durch Regulierung eingeschränkt würde.«

¹¹²⁰ *H. Munsonius*, Das Jus liturgicum zwischen Verbindlichkeit und Pluralität, S. 49.

¹¹²¹ *R. Slenczka*, Jus Liturgicum, S. 264.

¹¹²² *W. Nagel/E. Schmidt*, Der Gottesdienst, S. 49–51, auch zu den Formen, in der die Gemeinde im Gottesdienst beteiligt ist bzw. werden kann.

heit zu allen Gemeinden, deren Herr Jesus Christus ist. Diese äußert sich in räumlicher und zeitlicher Hinsicht.¹¹²³ Der Partikularkirche kommt damit die Aufgabe zu, im Zusammenwirken mit den anderen Partikularkirchen den Gottesdienst der Gemeinden zu ordnen.

Die Verantwortung für den Gottesdienst tragen also Gemeinde, Pfarrer und Partikularkirche gemeinsam. Das Jus liturgicum ist nicht einer dieser Instanzen exklusiv zugewiesen, sondern wird in dieser gemeinschaftlichen Verantwortung wahrgenommen.¹¹²⁴

Diese gemeinsame Verantwortung lässt sich nicht mit dem Schema Verbandskompetenz und Organkompetenz erfassen. Der Pfarrer ist auch Organ der Gemeinde und wirkt als solches in den Gemeindeentscheidungen mit. Darauf beschränkt sich seine Kompetenz jedoch nicht; dadurch wird auch die Kompetenz der Gemeinde nicht ausgefüllt. Vielmehr entscheiden Kirchenvorstand und Pfarrer für die Gemeinde gemeinsam. Daneben hat der Pfarrer eine eigenständige Verantwortung. Insofern kann das Jus liturgicum in dieser Dreiteilung, ohne Rücksicht auf den gemischten (Organ-/Verbands-)Charakter zugeordnet werden.

bb) Jus liturgicum der Partikularkirche

Der Partikularkirche kommt die Aufgabe zu, für die grundsätzliche Einheit Sorge zu tragen, insbesondere die bestehende Agende weiterzuentwickeln.

Hierbei sind zwei Motive leitend¹¹²⁵: Das Motiv der Liebe und das der sachgerechten Ordnung. Aus dem Motiv der Liebe zum Nächsten heraus kann es notwendig sein, die christliche Freiheit zu beschränken und feste Formen beizubehalten. Das Motiv der sachgerechten Ordnung, das mit dem Motiv der Liebe aufgeladen ist, verwirklicht das apostolische Prinzip, dass in der christlichen Versammlung alles ordentlich zugehen soll (1. Kor. 14,40) und verhindert, dass innerhalb der Kirche Uneinigkeit über die richtige Feier des Gottesdienstes zum Anstoß wird.

Die Verständigung auf partikularkirchlicher Ebene über die Grundsätze des Gottesdienstes lässt die verschiedenen Konkretionen als Gottesdienste der einen Gemeinschaft aller Getauften erkennen.¹¹²⁶ Diese Grundsätze dienen als Maßstab, um zu beurteilen, was sich (noch) als evangelischer Gottesdienst erweist.¹¹²⁷ Innerhalb

¹¹²³ H. Munsonius, Gemeinde zwischen Lebenspraxis und Rechtsform, S. 101f.

¹¹²⁴ Zur geschichtlichen Entwicklung des Trägers des Jus liturgicum im Überblick und zu den auch auf partikularkirchlicher Ebene unterschiedlichen Instanzen vgl. P. v. Tiling, Die rechtliche Geltung der Agende, S. 172–174. Im Ergebnis kommt von Tiling jedoch zu dem Schluss, dass das Jus liturgicum allein bei den Landeskirchen bzw. deren Zusammenschlüssen liegt, S. 178.

¹¹²⁵ Vgl. zum Folgenden O. Söbngen, Über das Jus liturgicum, S. 312f.

¹¹²⁶ H. Munsonius, Das Jus liturgicum zwischen Verbindlichkeit und Pluralität, S. 49.

¹¹²⁷ Vgl. mit Beispielen zur Gefahr, den Gottesdienst für andere Zwecke als wirkungsvolle Plattform zu gebrauchen R. Slenczka, Jus Liturgicum, S. 269–278.

dieser Grundsätze kann die Einführung der Agenden der örtlichen Ausgestaltung Raum geben.¹¹²⁸

Dabei ist es zur wahren Einheit der Kirche nicht erforderlich, dass überall dieselben Zeremonien eingehalten werden (CA VII). Diese dienen zwar dazu, dass in der Kirche Ordnung herrscht, jedoch soll die Freiheit in äußeren Zeremonien gewahrt bleiben (CA XXVI). Insofern steht die Gottesdienstordnung in einem Spannungsfeld von Einheit und Freiheit.¹¹²⁹

cc) Jus liturgicum auf Gemeindeebene

Dieses Spannungsverhältnis kommt nicht nur in räumlicher Hinsicht (bezüglich der verschiedenen Gemeinden einer Partikularkirche) zum Tragen, sondern besteht auch in zeitlicher Hinsicht. So ist es Aufgabe der Gemeinde als Ganzer (vertreten durch Pfarrer und Kirchenvorstand), die für die örtliche Gemeinschaft geltende Ausformung der landeskirchlichen Agende festzulegen. Hier kommt es auf die Eignigkeit innerhalb der Gemeinde an.¹¹³⁰

Der Gemeinde kommt allerdings nicht das Recht zu, völlig neue Formen zu entwickeln. Soweit es nicht um die Ausformung im Rahmen der vorgesehenen Agende geht, kommt nur ein Veto-Recht gegenüber Neuem bei Beibehaltung des bisherigen (soweit auf partikularkirchlicher Ordnung basierenden¹¹³¹) Zustandes in Betracht.¹¹³² Im Bereich der Agenden gilt das konservatorische Prinzip: »Die Freiheit zum Bewahren des Bestehenden reicht weiter als die zum Einführen von Neuem.«¹¹³³

Im konkreten Einzelfall kann und muss der Liturg entscheiden, ob Abweichungen davon angebracht oder notwendig sind.¹¹³⁴ Diese Entscheidung hängt von aktuellen Gegebenheiten ebenso ab wie von seelsorgerlichen Erwägungen.

¹¹²⁸ So kommt es zu einer »bemerkenswerten Elastizität in der Handhabung«, *A. v. Campenhause*/J. E. Christoph, Grenzen der Gestaltungsfreiheit, S. 295.

¹¹²⁹ Vgl. C. Zippert, Einheit und Freiheit des Gottesdienstes, S. 40.

¹¹³⁰ A. Stein, Freiheit und Bindung im evangelischen Agendenrecht, S. 291.

¹¹³¹ Zu dieser sog. Veränderungssperre und entsprechenden Regelungen vgl. P. v. Tiling, Die rechtliche Geltung der Agende, S. 176.

¹¹³² P. v. Tiling, Die rechtliche Geltung der Agende, S. 181.

¹¹³³ P. v. Tiling, Die rechtliche Geltung der Agende, S. 176.

¹¹³⁴ Ein Beispiel könnte die durch nächtlichen Blitzeinschlag bedingte Unbrauchbarkeit der Orgel sein, woraufhin die liturgischen Stücke und der Gemeindegesang weggelassen werden können, vgl. A. Stein, Freiheit und Bindung im evangelischen Agendenrecht, S. 290.

dd) Positivrechtliche Regelungen

In den geltenden Kirchenverfassungen dominiert die Entscheidung der Landessynode in den Fragen der Gottesdienstordnung.¹¹³⁵ Für diese Entscheidung ist entweder die Form des Kirchengesetzes vorgesehen¹¹³⁶ oder die Entscheidung erfolgt im Rahmen eines Beschlusses ohne Kirchengesetzcharakter.¹¹³⁷ Im Verfahren werden teilweise ausdrücklich den Synoden der Mittelstufe Äußerungsrechte eingeräumt.¹¹³⁸ Die besondere Nähe der Gottesdienstordnung zum Bekenntnis findet in Art. 100 Abs. 1, 2 Verf.Lip ihren Ausdruck, wonach die jeweiligen Bekenntnisstände innerhalb der Kirche für die Beratung ihrer Ordnungen allein zuständig sind.

Den Gemeinden stehen nur in Ausnahmefällen eigene Rechte gegen derartige Beschlüsse zu. So sehen § 69 Abs. 2 Verf.Ref und § 55 Abs. 3 Verf.Anh das Recht der Gemeinden zum Widerspruch vor. Während dieser die Geltung der neuen Ordnung für den Bereich der eigenen Gemeinde in der Evangelisch-reformierten Kirche verhindert, kann in der Evangelischen Landeskirche Anhalts nur eine zeitlich befristete Ausnahmeregelung eingeräumt werden. Nach Art. 12 Abs. 4 KO.HN hat eine Kirchengemeinde das Recht, die Einführung einer Ordnung¹¹³⁹ abzulehnen, »wenn

¹¹³⁵ Keine Ausnahme bildet die Bremische Evangelische Kirche. Hier ist die Gottesdienstordnung Bestandteil der »kirchlichen Befugnisse, die bisher dem Senat zustanden« (§ 3 Abs. 1 S. 1 Verf.Br) und damit Aufgabe des Kirchentages. Vgl. *H. M. Heinig/H. Munsonius*, Entwicklungsperspektiven der Verfassung der Bremischen Evangelischen Kirche, S. 14.

¹¹³⁶ Beschluss als Kirchengesetz: Art. 70 Abs. 1 Nr. 3 GO.BBsO; Art. 41 KO.HN (mit qualifizierter Mehrheit); Art. 105 Abs. 1 S. 1 GO.KW (mit qualifizierter Mehrheit); §§ 76 Nr. 1, 77 Abs. 2 Verf.Pf (qualifizierte Mehrheit); Art. 128 Abs. 3 lit. b), 130 lit. c) KO.Rh; Art. 118 Abs. 2 lit. l), 120 lit. d) KO.Westf; §§ 18 Abs. 2 S. 3, 22 Abs. 2 Nr. 2 KVerfG.Wü (qualifizierte Mehrheit).

¹¹³⁷ Besonderer Beschluss: § 52 Verf.Anh; Art. 65 Abs. 2 Nr. 5 GO.Bad; Art. 43 Abs. 2 Nr. 4 KVerf.Bay; Art. 55 Abs. 2 lit. d) KVerf.Bra; Art. 122 Abs. 2, 123 KVerf.Han (übereinstimmende Beschlüsse von Kirchensanat, Bischofsrat und Landessynode, Zustimmung des Landesbischofs erforderlich); Art. 86 Nr. 10 Verf.Lip; Art. 55 Abs. 2 Nr. 10 KVerf.Mitt; Art. 78 Abs. 3 Nr. 1 Verf.Nord; Art. 90 Nr. 6 KO.Olbg; § 69 Abs. 1 Nr. 6 Verf.Ref; § 18 Abs. 3 Nr. 9 Verf.Sa; Art. 31 lit. b) Verf.SchL.

¹¹³⁸ Art. 65 Abs. 2 Nr. 5 GO.Bad (Vorlage an die Landessynode nur zusammen mit Stellungnahme der Bezirkssynoden); Art. 55 Abs. 2 lit. d) KVerf.Bra (Einführung nur nach Anhörung der Propsteisynoden); Art. 123 Abs. 2, 3 KVerf.Han (Äußerung der Kirchenkreistage innerhalb eines Jahres; Ingebrauchnahme durch Kirchengemeinde nach übereinstimmenden Beschlüssen von Pfarramt und Kirchenvorstand); Art. 127 Abs. 2 KVerf.Han (betrifft entsprechende Entwürfe der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse); Art. 73, 105 Abs. 1 S. 2 GO.KW (Stellungnahme der Kreissynoden); Art. 55 Abs. 2 Nr. 10 KVerf.Mitt (Äußerung der Kreissynoden); Art. 103 Abs. 3 Verf.Nord (Stellungnahme der Theologischen Kammer); § 53 Abs. 2 Verf.Pf (Gutachtliche Äußerung der Bezirkssynoden).

¹¹³⁹ Art. 12 Abs. 4 KO.HN spricht allgemein von Ordnung. Der Absatz ist gleichlautend bereits als Art. 3 Abs. 3 in der Kirchenordnung von 1949 enthalten. Diese allerdings enthielt im damaligen Art. 35 Abs. 2 eine Spezialbestimmung, nach der eine Gemeinde aufgrund ihres Bekenntnisstandes »gegen ihre Verpflichtung zur Einführung solcher Ordnungen und Bücher Widerspruch erheben«

diese unter Berufung auf die Heilige Schrift als im Widerspruch zu ihrem Bekenntnis stehend festgestellt wird.« In der Evangelisch-lutherischen Kirche Hannovers hängt die Geltung der neuen Agende von den übereinstimmenden Beschlüssen des Pfarramts und Kirchenvorstandes ab, Art. 123 Abs. 3 KVerf.Han. In der Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck besteht das Recht der Gemeinde, gegen die neue Ordnung »bei Vorliegen schwerwiegender Gründe Einwendungen« zu erheben. Der Rat der Landeskirche befindet darüber, inwieweit die Einwendungen begründet sind. »Die Kirchengemeinde überprüft daraufhin ihr Verhalten in Verantwortung für die Einheit der Landeskirche« (Art. 105 Abs. 2 GO.KW).

Insgesamt findet das *Jus liturgicum* der Gemeinden auf kirchenverfassungsrechtlicher Ebene nur geringen Niederschlag. Zwar wird die Bestimmung über die Ordnung des Gottesdienstes auch in den Aufgabenbeschreibungen der Kirchenvorstände aufgeführt, im Rahmen der Einführung neuer Agenden jedoch lässt sich nur für die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers, die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck und die Evangelisch-reformierte Kirche die Anerkennung der »Veränderungssperre« feststellen.

3) Lehrordnung

Der kirchliche Auftrag erfordert, dass die öffentliche Wortverkündigung auf ihre Vereinbarkeit mit Schrift und Bekenntnis¹¹⁴⁰ hin überprüft werden kann. Wo die Auffassung des Verkündigers von dem, was evangeliumsgemäß ist, dauerhaft von dem abweicht, was *magno consensu* gelehrt wird, kann dieser nicht länger für die Kirche öffentlich lehren. Zu den notwendigen Inhalten kirchlicher Ordnung gehört damit die Regelung eines Lehrverfahrens.¹¹⁴¹

Gleichzeitig bedarf die Lehrfreiheit des Ordinierten des Schutzes gegenüber unberechtigten Angriffen gegen seine Verkündigung oder Lehre. Dem dient der Lehrschutz, der insofern als gleichrangiges Ziel des Lehrverfahrens anzusehen ist.¹¹⁴² Ein Lehrverfahren kann dementsprechend auch zum Ergebnis kommen, dass die in Frage stehende Lehrauffassung gerade nicht im Widerspruch zu Schrift und Bekenntnis steht. Insofern ist es auch problematisch, Lehrkonflikten zwischen Pfarrer

konnte. Diese Spezialregelung wurde in der Überarbeitung der Kirchenordnung 2010 ersatzlos gestrichen.

¹¹⁴⁰ Genauer: Auf ihre Christusgemäßheit hin, vgl. *W. Härle*, Lehre und Lehrbeanstandung, S. 305. Allerdings bilden Schrift und Bekenntnis den Zugang zur Offenbarung des Evangeliums (siehe oben, D. I. 2)). Insofern wird hier die juristische Terminologie einer Bindung an Schrift und Bekenntnis beibehalten.

¹¹⁴¹ Problematisch ist es daher, wenn die Rechtssammlung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck als Anmerkung zu Art. 50 GO.KW (»Dem Bischof steht die Befugnis zu, nach Anhörung des Pfarrkonvents gegen einen Geistlichen ein Lehrbeanstandungsverfahren einzuleiten. Das Nähere regelt ein Kirchengesetz.«) nur lapidar vermerken kann: »Noch nicht erlassen.«

¹¹⁴² Vgl. *G. Robbers*, Lehrfreiheit und Lehrbeanstandung, S. 142.

und Gemeinde mit der Versetzung mangels gedeihlichen Wirkens zu begegnen. Dies setzte voraus, dass ein gedeihliches Wirken an anderer Stelle in der Kirche grundsätzlich möglich wäre – was bei einer Schrift und Bekenntnis widersprechenden Lehrauffassung nicht der Fall ist.¹¹⁴³

Neben der Entscheidung über die Vereinbarkeit einer Lehrauffassung mit Schrift und Bekenntnis hat ein Lehrverfahren auch die Entscheidung über die weitere Amtsführung des Betroffenen zum Gegenstand. Deshalb trifft die Bezeichnung »Lehrverfahren« den Gegenstand besser. Die (ehemals) verwendete Bezeichnung »Lehrzucht« legt den Schwerpunkt einseitig auf die Entscheidung über die weitere Amtsführung; die (heute häufiger) verwendete Bezeichnung »Lehrbeanstandung« stellt auf die Lehrfrage ab und vernachlässigt die Rechtsfolgen für denjenigen, der die beanstandete Lehrauffassung vertritt.¹¹⁴⁴

a) Gegenstand und betroffene Personen

Gegenstand eines Lehrverfahrens ist eine »beharrlich« verfolgte Lehrauffassung, die den Boden des Evangeliums als gemeinsamer Kommunikationsbasis verlässt.¹¹⁴⁵ Damit bedarf nicht die in Einzelfällen strittige Meinung der Einleitung eines Lehrverfahrens, solange der Betroffene den Konsens anstrebt und sich die Vereinbarkeit im Gespräch mit den (Amts-)Geschwistern aufweist.¹¹⁴⁶ Des Weiteren ist die öffentliche Äußerung in Ausübung des Amtes Voraussetzung. Für Außenstehende muss sich die Lehrauffassung des Betreffenden der Kirche zuordnen lassen. Dies ist regelmäßig der Fall, wenn ein Ordinierte im Gottesdienst predigt. Dazu gehören aber auch Veröffentlichungen, bei denen die Namensnennung mit der Berufsbezeichnung ergänzt wird. Eine Lehrauffassung kann auch durch liturgisches Verhalten vertreten werden.¹¹⁴⁷

Betroffene Person kann grundsätzlich jeder sein, der namens und im Auftrag der Kirche lehrt. Dabei handelt es sich zwar in der Regel um Ordinierte im Pfarramt. Der Schutz der reinen Verkündigung kann sich aber nicht auf diesen Personenkreis beschränken. Insofern können auch Lehrer an staatlichen Schulen, Professoren an theologischen Fakultäten oder andere mit der Lehre Beauftragte in Betracht kommen.¹¹⁴⁸

¹¹⁴³ A. Stein, Evangelische Lehrordnung als Frage kirchenrechtlicher Verfahrensgestaltung, S. 260.

¹¹⁴⁴ Vgl. A. Stein, Evangelische Lehrordnung als Frage kirchenrechtlicher Verfahrensgestaltung, S. 266.

¹¹⁴⁵ G. Robbers, Lehrfreiheit und Lehrbeanstandung, S. 143: »Seit jeher ist das Kriterium der Beharrlichkeit im Festhalten an der beanstandeten Lehre wesentliche Voraussetzung eines Lehrverfahrens.«

¹¹⁴⁶ Vgl. auch H. M. Müller, Bindung und Freiheit kirchlicher Lehre, S. 46.

¹¹⁴⁷ A. Stein, Evangelische Lehrordnung als Frage kirchenrechtlicher Verfahrensgestaltung, S. 269.

¹¹⁴⁸ Ebenso W. Huber, Lehrbeanstandung in der Kirche der Lehrfreiheit, S. 127. Zu kurz greift insoweit die LehrbeanstO.UEK, die ihren Regelungsbereich nicht auf Nicht-Ordinierte erstreckt.

b) Verfahren

Ziel des Lehrverfahrens ist grundsätzlich, den Konsens der Lehrauffassungen zu Schrift und Bekenntnis herzustellen. Dazu gehört die Klärung des Sachverhalts. Außerdem soll das Anliegen des Betroffenen erkannt werden. Insofern gehen seelsorgerliche Bemühungen dem Verfahren voraus.¹¹⁴⁹ Der Schritt hin zu einem förmlichen Lehrverfahren bedarf somit vorhergehender Gespräche. Nur, wenn sich ein beharrliches Festhalten an der strittigen Lehrauffassung – trotz »theologischer Beratung und Mahnung« (Grundlegung Abs. 8 LVerfO.Bad) – abzeichnet, ist ein Lehrverfahren einzuleiten. Es kann insofern nur als *ultima ratio* in Frage kommen.¹¹⁵⁰

Die existierenden Ordnungen sehen deshalb durchgehend zwei Stufen vor. Zunächst findet ein förmliches theologisches Fachgespräch statt, dessen Ziel es ist, »den Sachverhalt zu klären und das Anliegen des Betroffenen zu erkennen und – soweit erforderlich – zu versuchen, im gemeinsamen theologischen Bemühen die bei aller Mannigfaltigkeit notwendige Übereinstimmung in den Lehraussagen wiederzugewinnen« (§ 5 LVerfO.Bad; § 5 KtheoLGG.HN; § 4 LVerfO.Lip).¹¹⁵¹ Falls diese Bemühungen nicht gelingen, wird als zweite Stufe ein Verfahren vor einer Spruchkammer vorgesehen.

Als Entscheidungsmaßstab dienen Schrift und Bekenntnis, wobei letzteres die maßgebliche Interpretation der Schrift darstellt. Jedoch sind nach evangelischem Verständnis beide nicht im Sinne subsumierbarer Normen, an denen die fragliche Lehrauffassung gemessen werden könnte, zu verstehen.¹¹⁵² Auf der anderen Seite darf aus dem Fehlen einer verbindlichen Lehrautorität in der evangelischen Kirche auch nicht geschlossen werden, es könne kein verbindlicher Maßstab aufgefunden werden.¹¹⁵³

Ein Lehrbeanstandungsverfahren kann also nicht auf einen festen Kanon von Lehrinhalten zurückgreifen. So musste die Forderung von *Paul Schulz* im Lehrbeanstandungsverfahren gegen ihn, das Spruchkollegium möge ihm die »offizielle Lehrmeinung«¹¹⁵⁴ zu verschiedenen Punkten nennen, scheitern. Es gibt in der evan-

¹¹⁴⁹ G. Robbers, *Lehrfreiheit und Lehrbeanstandung*, S. 144f.

¹¹⁵⁰ W. Huber, *Lehrbeanstandung in der Kirche der Lehrfreiheit*, S. 134. Vgl. auch W. Härle, *Lehre und Lehrbeanstandung*, S. 314.

¹¹⁵¹ Ähnlich, wenn auch nüchterner im Ausdruck § 2 Abs. 2 LehrbeanstO.UEK; § 3 LehrbeanstG.VE-LKD.

¹¹⁵² Dazu oben, D. I. 1), S. 136.

¹¹⁵³ Vgl. G. Robbers, *Lehrfreiheit und Lehrbeanstandung*, S. 147 m. w. N.

¹¹⁵⁴ Zit. nach L. Mohaupt, *Pastor ohne Gott?*, S. 54f.

gelischen Kirche keine offizielle Lehrmeinung, weil keinem in der Kirche eine autoritative Lehrgewalt zukommt.¹¹⁵⁵ Es kann allerdings negativ abgegrenzt werden, was nicht mehr als evangelische Lehre vertreten werden kann.¹¹⁵⁶

c) Entscheidung

In einem Lehrbeanstandungsverfahren muss die Entscheidung darüber getroffen werden, ob die fragliche Lehraussage im Widerspruch zu Schrift und Bekenntnis steht, oder mit diesen vereinbar ist. Kriterium dafür ist die Konsensfähigkeit einer Lehraussage.¹¹⁵⁷ Konsensfähig ist dabei diejenige Lehraussage, die aus beurteilbarer (also den Regeln, »die sich in der Geschichte der Kirche als verbindliche Regeln wirksam erwiesen haben«¹¹⁵⁸, folgender) Schriftauslegung folgt.¹¹⁵⁹

Dabei geht es nicht um einen Ausschluss aus der evangelischen Kirche, eine Art evangelischer »Exkommunikation«.¹¹⁶⁰ Die Entscheidung über die Vereinbarkeit einer Lehrauffassung mit Schrift und Bekenntnis ist keine Entscheidung über den Glauben einer Person oder deren Charakter.¹¹⁶¹ Doch als Korrelat zur Beauftragung mit der öffentlichen Lehre im Namen der Kirche kann am Ende des Lehrverfahrens der Entzug dieser Beauftragung stehen. Aus der Verantwortung für die reine Verkündigung nach CA VII folgt, dass jedenfalls keiner für die Kirche lehren und verkündigen darf, bei dem die Reinheit der Lehre nicht sichergestellt ist. Nicht verbunden ist mit dem Lehrverfahren ein Schuldvorwurf.¹¹⁶² Es handelt sich nicht um ein (Straf-)Gerichtsverfahren, das über ein Unrecht beim Betroffenen urteilt.¹¹⁶³

Als drittes Resultat neben der Feststellung über die Vereinbarkeit oder Unvereinbarkeit wird teilweise auch das Ergebnis vorgesehen, dass keine Entscheidung getroffen werden konnte.¹¹⁶⁴ Doch erscheint dies bedenklich. Wenn kein Konsens

¹¹⁵⁵ *M. Honecker*, Lehrbeanstandung, S. 466; vgl. auch *W. Huber*, Lehrbeanstandung in der Kirche der Lehrfreiheit, S. 125; *H. M. Müller*, Bindung und Freiheit kirchlicher Lehre, S. 47.

¹¹⁵⁶ *G. Robbers*, Lehrfreiheit und Lehrbeanstandung, S. 149. Problematisch daher die Forderung, im Verfahren müsse die positive Lehraussage ihren festen Platz erhalten. So aber *A. Stein*, Evangelische Lehrordnung als Frage kirchenrechtlicher Verfahrensgestaltung, S. 267.

¹¹⁵⁷ *E. Herms*, Die Lehre im Leben der Kirche, S. 152.

¹¹⁵⁸ *E. Herms*, Die Lehre im Leben der Kirche, S. 154.

¹¹⁵⁹ *E. Herms*, Die Lehre im Leben der Kirche, S. 153–156. Dort nennt *Herms* auch einen Kanon von vier Bedingungen, die die Beurteilung der Konsensfähigkeit einer Lehrauffassung ermöglichen.

¹¹⁶⁰ *G. Robbers*, Lehrfreiheit und Lehrbeanstandung, S. 146.

¹¹⁶¹ Vgl. auch *W. Härle*, Lehre und Lehrbeanstandung, S. 309.

¹¹⁶² Problematisch daher die Formulierung (»Vorwurf«) in § 27 Abs. 1 LehrbeanstO.UEK, § 3 Abs. 4 LVerfO.Bad, § 3 Abs. 3 KtheoGG.HN, § 2 Abs. 4 LVerfO.Lip, auch wenn die Formulierung im Kontext des Lehrschutzes verwendet wird.

¹¹⁶³ *G. Robbers*, Lehrfreiheit und Lehrbeanstandung, S. 150.

¹¹⁶⁴ Vgl. § 31 Abs. 1 lit. c) LVerfO.Bad; § 27 Abs. 3 LehrbeanstO.UEK; § 30 Abs. 1 lit. c) LVerfO.Lip; anders § 16 Abs. 2 LehrbeanstG.VELKD, § 16 Abs. 2 LehrbeanstO.Wü; Positiv kann nur der

über den Widerspruch zu Schrift und Bekenntnis gefunden werden kann, spricht viel dafür, dass die betreffende Lehrauffassung dem *magnus consensus* nicht entgegensteht und insofern zunächst im Rahmen von Schrift und Bekenntnis verantwortet werden kann. Und bei aller Nicht-Gerichtsförmigkeit muss auch ein Lehrbeanstandungsverfahren eine abschließende Feststellung treffen können und nicht sowohl den Betroffenen, als auch die Gemeinde im Unklaren lassen.¹¹⁶⁵

Wie jede Bekenntnisaussage ist auch die Feststellung, ob die fragliche Lehrauffassung im Widerspruch zu Schrift und Bekenntnis steht, nur eine vorläufige. Insofern können neue theologische Erkenntnisse einen Wandel des maßgeblichen Verständnisses von Schrift und Bekenntnis bewirken, die einen neuen Konsens begründen. Auf diese Veränderungen hin muss auch die Feststellung über die Vereinbarkeit einer Lehrauffassung mit Schrift und Bekenntnis überprüft werden können. § 34 Abs. 1 LVerfO.Bad sieht dafür die Möglichkeit eines Synodenbeschlusses (mit qualifizierter Mehrheit) über die Überprüfung des Lehrverfahrens vor. Doch auch dort, wo ein derartiger Synodenbeschluss nicht vorgesehen ist, ist (wenigstens) der Synode die Möglichkeit einzuräumen, eine Überprüfung des Lehrverfahrens zu bewirken.¹¹⁶⁶

d) Folgen

Ist in einem Lehrverfahren der Widerspruch einer Lehrauffassung zu Schrift und Bekenntnis festgestellt worden, kann der Betroffene nicht weiter im Namen der Kirche lehren und öffentliche Wortverkündigung betreiben. Damit verbunden ist der Verlust der Rechte aus der Ordination und somit der Verlust der Anstellungsfähigkeit. Problematisch ist, dass der Blick auf diese Folgen geeignet sein kann, den Einzelnen in seinen theologischen Ansichten einzuschränken. Um sich nicht einem Lehrverfahren auszusetzen, könnte der Einzelne das, was er für wahr erkannt hat, verschweigen und sich so in einen Gewissenskonflikt bringen.

Dieser Gewissenskonflikt lässt sich nicht vollständig umgehen. Allerdings ist in den Rechtsfolgen eines Lehrbeanstandungsverfahrens darauf Rücksicht zu nehmen.¹¹⁶⁷ Insofern muss die wirtschaftliche Existenz des Betroffenen trotz des Endes des Dienstverhältnisses gesichert werden. Die Alimentierung auch eines wegen beanstandeter Lehre aus dem Verkündigungsdienst Entfernten dient damit dem Schutz seines Gewissens. Gleichzeitig sichert die fortdauernde Alimentierung auch die Unabhängigkeit und Glaubwürdigkeit aller Ordinierten – muss sich doch keiner

Widerspruch zu Schrift und Bekenntnis festgestellt werden, andernfalls ist das Verfahren einzustellen.

¹¹⁶⁵ In diesem Sinne § 15 Abs. 2 KtheoLGG.HN.

¹¹⁶⁶ Vgl. A. Stein, Probleme evangelischer Lehrbeanstandung, S. 233f.; G. Robbers, Lehrfreiheit und Lehrbeanstandung, S. 149 m. w. N.

¹¹⁶⁷ Vgl. H. M. Müller, Lehrverpflichtung und Gewissensfreiheit, S. 49–63, insbesondere S. 62f.; W. Härle, Lehre und Lehrbeanstandung, S. 317.

einer von ihm als wahr erkannten Auslegung deshalb verschließen, weil er andernfalls um seine Existenz fürchten müsste.¹¹⁶⁸

Die Vorschriften über die Alimentierung sollten auch dann anzuwenden sein, wenn der Betroffene im Vorfeld des öffentlichen Lehrverfahrens freiwillig aus dem Dienst der Kirche ausscheidet. Damit wird ermöglicht, dass ein kostspieliges und den (behaupteten) Lehrwiderspruch in die Öffentlichkeit stellendes Lehrverfahren vermieden werden kann.¹¹⁶⁹ In diesem Sinne regelt § 31 LehrbeanstO.UEK: »Verzichtet der Betroffene nach Durchführung des Lehrgesprächs zur Vermeidung des weiteren Verfahrens auf die in der Ordination begründeten Rechte und nimmt die Kirchenleitung den Verzicht an, so gewährt sie ihm eine Unterhaltsbeihilfe gemäß § 30.«¹¹⁷⁰

¹¹⁶⁸ Vgl. auch *A. Stein*, Evangelische Lehrordnung als Frage kirchenrechtlicher Verfahrensgestaltung, S. 271: »[W]as aber die Abfindung eines durch Lehrurteil ausscheidenden Amtsträgers angeht, so ist wohl wenig Geld der Kirche so sinnvoll angewandt wie das für einen abgesetzten Irrlehrer aufgewandte; denn es sichert alle amtierende Pfarrer vor dem Vorwurf, sie müßten ja um der Versorgung willen so predigen.«

¹¹⁶⁹ Vgl. auch *A. Stein*, Evangelische Lehrordnung als Frage kirchenrechtlicher Verfahrensgestaltung, S. 269.

¹¹⁷⁰ Ähnlich auch § 38 LVerfO.Bad; § 37 LVerfO.Lip.

E. Fazit

Evangelische Landeskirchen besitzen kirchenrechtliche Vorschriften – und dies ist sowohl aus staatlicher als auch aus kirchlicher Perspektive nicht zu beanstanden. Evangelisches Kirchenrecht ist dabei kein vom staatlichen Recht strukturell unterschiedenes Recht, sondern weist gleiche Strukturmerkmale auf. Ein Grund für die strukturelle Gleichheit mag die gemeinsame Geschichte sein. Dabei erweist sich das Recht in den evangelischen Kirchen nicht nur als zulässig. Vielmehr lässt sich von einer Notwendigkeit kirchlicher Ordnung sprechen. Diese hat den Auftrag der Kirche, also die dauerhafte Wahrnehmung der Verkündigung und Sakramentsverwaltung, zu ermöglichen und zu sichern. Aus dieser Rückbindung des Kirchenrechts an den Verkündigungsauftrag resultiert der wesentliche Unterschied kirchlichen und staatlichen Rechts, der sich mit dem Begriff der »Bekenntnisgebundenheit« adäquat erfassen lässt.

Die Berücksichtigung kirchlichen Rechts in der staatlichen Ordnung erfolgt im religionsverfassungsrechtlichen System des Grundgesetzes durch den Rechtsanerkennungsbefehl, den Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 3 WRV ausspricht. Diese Form der Anerkennung ist unabhängig vom Status einer Körperschaft öffentlichen Rechts. Mit der Anerkennung der religionsgemeinschaftlichen Rechtsetzung stellt Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 3 WRV die positive Formulierung einer in Art. 4 Abs. 1, 2 GG enthaltenen objektiven Grundrechtsgewährleistung dar. Ob sich die Funktion dieser Vorschrift darin erschöpft, kann hier nicht umfassend beantwortet

werden. Insbesondere mag in der zweiten Alternative, dem »Verwalten« religionsgemeinschaftlicher Angelegenheiten noch eine freiheitsrechtliche Komponente bestehen. Allerdings gibt die aktuelle Diskussion über die staatliche Gerichtsbarkeit in Kirchensachen deutliche Hinweise darauf, dass auch die Entscheidung kirchlicher Gerichte bzw. überhaupt religionsgemeinschaftlicher Entscheidungsinstanzen im staatlichen Raum wirkt (»Tatbestandswirkung«).

Voraussetzung für die Anerkennung religionsgemeinschaftlichen Rechts ist, dass dieses als »Recht« im Sinne des Grundgesetzes verstanden werden kann. Daraus ergibt sich eine staatliche Wirkungsverantwortung (*Traulsen*) für die Rechtllichkeit und Rechtsstaatlichkeit religionsgemeinschaftlichen Rechts; nicht jedoch für die Einhaltung weiterer Strukturprinzipien. Des Weiteren ist Voraussetzung für die Anerkennung, dass es sich um religionsgemeinschaftliche Rechtsetzung im Bereich der (auch) eigenen Angelegenheiten handelt, wozu Rechtsverhältnisse innerhalb der Religionsgemeinschaft, zu ihren Mitgliedern und zu Nicht-Mitgliedern zählen, soweit letztere durch einen Willensakt eine rechtliche Beziehung begründet haben. Die Anerkennung steht unter dem Vorbehalt des »für alle geltenden Gesetzes«. Dabei lässt sich die Frage, welches Gesetz in diesem Sinn als Schranke in Betracht kommt, nur im Rahmen einer strukturierten Abwägung und damit nur für den Einzelfall klären. In dieser Abwägung können – bezogen auf die Dimension der Anerkennung religionsgemeinschaftlicher Rechtsetzung – gesetzgeberische Ziele Beachtung finden; relevant sind jedoch dem Stellenwert der Religionsfreiheit im System des Grundgesetzes geschuldet vor allem Grundrechte Dritter und andere mit Verfassungsrang ausgestattete Rechtswerte. Dabei gelten die Grundrechte für Religionsgemeinschaften, auch solche mit öffentlich-rechtlichem Körperschaftsstatus, nicht unmittelbar. Vielmehr kommt der Staat seiner Schutzpflicht für die betreffenden Güter durch den Erlass grundrechtsschützender Gesetze nach, die im Rahmen des für alle geltenden Gesetzes die Anerkennung religionsgemeinschaftlicher Rechtsetzung beschränken können. Unter Geltung des Grundgesetzes ist es zulässig, dass der Staat mit Kirchen Verträge schließt, weshalb Einzelfragen der Rechtsanerkennung (etwa die Bekanntgabe von Vertretungsregelungen und Genehmigungspflichten für das Kirchensteuerrecht) vertraglich vereinbart werden können. Soweit Religionsgemeinschaften als Beliehene tätig werden, ist auf die Grundsätze des allgemeinen Verwaltungsrechts zurückzugreifen; diesbezügliche Anforderungen sind dann auch für die religionsgemeinschaftliche Rechtsetzung gültig.

Aus kirchlicher Perspektive ist die Bindung kirchlichen Rechts (wie allen kirchlichen Handelns) an Schrift und Bekenntnis als wesentliche Anforderung zu begreifen. Gleichzeitig sind in diesem Bereich die rechtlichen Grenzen nur unscharf konturiert. Doch auch wenn sich in der Kirche die äußere Ordnung nicht vom Bekenntnis scheiden lässt, wird das Kirchenrecht damit noch nicht selbst zum Bekenntnis. Die Bekenntnisgebundenheit der kirchlichen Ordnung kommt vor allem dadurch zum Ausdruck, dass sie sich als Resultat der Verständigung im Modus der

Verheißung (*Germa*) darstellt. Damit wird die Theologie in den Rechtsetzungsprozess verlagert. Die Bindung kirchlichen Handelns an Schrift und Bekenntnis ist damit mediatisiert in einem Vorbehalt kirchengesetzlicher Regelung. Zweifel über die Vereinbarkeit mit Schrift und Bekenntnis sind im Rechtsetzungsverfahren zu bearbeiten, indem festzustellen ist, ob ein *magnus consensus* hinsichtlich einer Frage besteht. Unter diesen Voraussetzungen besteht große Freiheit für die Gestaltung der kirchlichen Ordnung. Insbesondere ist die Kirche nicht daran gehindert, bewährte Elemente der grundgesetzlichen Ordnung zu übernehmen. Allerdings ist umgekehrt allein die Tatsache, dass sich ein Verfassungselement im staatlichen Recht bewährt hat, noch nicht ausreichend, um die Übertragbarkeit in die kirchliche Ordnung zu begründen. Es ist im Einzelfall zu prüfen, ob der Zweck des Kirchenrechts erreicht bzw. gefördert wird. Dieser besteht darin, die dauerhafte Wahrnehmung des Verkündigungsauftrages, wie er für die Kirche in ihrer geschichtlichen Realität konstitutiv ist, zu ermöglichen. Damit werden Voraussetzungen für diese Wahrnehmung durch Recht – als dem angemessenen Mittel zur Regelung menschlichen Zusammenlebens – geschaffen. Gleichzeitig muss das Recht diese dauerhafte Wahrnehmung sichern – auch gegen das Handeln der und in der Kirche. Dies ergibt sich aus der Situation der Kirche, die in der noch nicht erlösten Welt steht und – wie jeder Christ auch – zugleich Sünderin und Gerechte ist.

Evangelische Landeskirchen besitzen kirchenrechtliche Vorschriften. Die Notwendigkeit dafür mag unbefriedigend sein. Unter den gegebenen Bedingungen erweist sich kirchliche Rechtsetzung jedoch als adäquates Mittel, um dem Auftrag der Kirche gerecht zu werden und zur Verkündigung des Evangeliums in der Welt beizutragen.

Literaturverzeichnis

- Nachweise in Fußnoten beinhalten in der Regel den vollständigen Titel (bis zum ersten Satzzeichen). [Abweichungen sind in Klammern angegeben.]
- Norbert Achterberg/Martin Schulte*, Art. 48 GG, in: Christian Starck (Hrsg.), Kommentar zum Grundgesetz, Band 2. Art. 20–82, 6. Aufl., München 2010
- Klaus Adomeit*, Der Rechtspositivismus im Denken von Hans Kelsen und von Gustav Radbruch, in: JZ 58 (2003), S. 161–166
- Alfred Albrecht*, Koordination von Staat und Kirche in der Demokratie. Eine juristische Untersuchung, Freiburg/Basel/Wien, 1965
- Ino Augsberg*, Soziale Integration durch Religionsfreiheit? Zur Neubestimmung des Religionsverfassungsrechts im Verständnishorizont eines reflexiven Rechtspluralismus, in: Hans Michael Heinig/Christian Walter (Hrsg.), Religionsverfassungsrechtliche Spannungsfelder, Tübingen 2015, S. 113–128
- Steffen Augsberg*, Rechtsetzung zwischen Staat und Gesellschaft. Möglichkeiten differenzierter Steuerung des Kapitalmarktes, Berlin 2003
- Winfried Aymans*, Kanonisches Recht. Lehrbuch aufgrund des Codex Iuris Canonici, Band 1, 13. Aufl., Paderborn u. a. 1991
- Peter Badura*, Das Staatskirchenrecht als Gegenstand des Verfassungsrechts. Die verfassungsrechtlichen Grundlagen des Staatskirchenrechts, in: Joseph Listl/Dietrich Pirson (Hrsg.), Handbuch des Staatskirchenrechts der Bundesrepublik Deutschland, Band 1, 2. Aufl., Berlin 1994, S. 211–251
- Alessandro Baratta*, Rechtspositivismus und Gesetzespositivismus. Gedanken zu einer »naturrechtlichen« Apologie des Rechtspositivismus, in: ARSP 1968, S. 325–350
- Thomas Barth*, Elemente und Typen landeskirchlicher Leitung, Tübingen 1995
- Gunter Barwig*, Die Geltung der Grundrechte im kirchlichen Bereich. Eine Untersuchung zur Grundrechtsfähigkeit und Grundrechtsbindung der Religionsgemeinschaften, Frankfurt am Main 2004
- Hartmut Bauer*, Art. 9 GG, in: Hans Dreier (Hrsg.), Grundgesetz. Kommentar, Band 1. Präambel, Art 1–19, 3. Aufl., Tübingen 2013
- Richard Bäumlin*, Gangbare und ungangbare Wege zum kirchlichen Verwaltungsrecht, in: ZevKR 13 (1967/68), S. 238–255
- Frank Bayreuther*, Tarifautonomie als kollektiv ausgeübte Privatautonomie, München 2005
- Ernst-Viktor Benn*, Bekenntnisstand und Bekenntnisbindung, in: ZevKR 9 (1962/63), S. 155–177
- John C. Bennett*, Die Affinität zwischen Christentum und Demokratie, in: ZEE 8 (1964), S. 237–244

- Hans Georg Bergemann*, Aspekte zur bremischen Kirchenverfassung, in: ZevKR 14 (1968/69), S. 307–337
- Klaus Bielitz*, Kurzbegriffe zur Kennzeichnung des Verhältnisses von Staat und Kirche nach dem Grundgesetz, in: ZevKR 29 (1984), S. 103–111
- Klaus Blaschke*, Art. Aufsicht I. Evangelisch, in: Axel Frhr. von Campenhausen u. a. (Hrsg.), Lexikon für Kirchen- und Staatskirchenrecht, Band 1 (A–F), Paderborn u. a. 2000, S. 179–180
- Wolfgang Bock*, Das für alle geltende Gesetz und die kirchliche Selbstbestimmung, Tübingen 1996
- Wolfgang Bock*, Der Begriff der Kirche in juristischer Sicht, in: Gerhard Rau/Hans-Richard Reuter/Klaus Schlaich (Hrsg.), Das Recht der Kirche, Band 1. Zur Theorie des Kirchenrechts, Gütersloh 1997, S. 126–168
- Wolfgang Bock*, Der kirchliche Dienst und das staatliche Recht, in: Gerhard Rau/Hans-Richard Reuter/Klaus Schlaich (Hrsg.), Das Recht der Kirche, Band 3. Zur Praxis des Kirchenrechts, Gütersloh 1994, S. 531–573
- Ernst-Wolfgang Böckenförde*, Demokratie als Verfassungsprinzip, in: Josef Isensee/Paul Kirchhof (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland, Band 2. Verfassungsstaat, 3. Aufl., Heidelberg 2004, S. 429–495
- Ernst-Wolfgang Böckenförde*, Die Eigenart des Staatsrechts und der Staatsrechtswissenschaft, in: Norbert Achterberg/Werner Krawietz/Dieter Wyduckel (Hrsg.), Recht und Staat im sozialen Wandel. Festschrift für Hans Ulrich Scupin zum 80. Geburtstag, Berlin 1983, S. 317–331
- Ernst-Wolfgang Böckenförde*, Die Entstehung des Staates als Vorgang der Säkularisation, in: Säkularisation und Utopie. Ebracher Studien. Ernst Forsthoff zum 65. Geburtstag, Stuttgart u. a. 1967, S. 75–94
- Elke Dorothea Bohl*, Der öffentlich-rechtliche Körperschaftsstatus der Religionsgemeinschaften. Verleihungsvoraussetzungen und Verfahren, Baden-Baden 2001
- Reinhard Brandt*, Art. Ordination IV. Dogmatisch, in: Hans Dieter Betz/Don S. Browning/Bernd Janowski/Eberhard Jüngel (Hrsg.), Religion in Geschichte und Gegenwart, Band 6. N–Q, 4. Aufl., Tübingen 2003, Sp. 622–625
- Winfried Brugger*, Gesetz, Recht, Gerechtigkeit – Teil 1, in: JZ 44 (1989), S. 1–10
- Peter Brunner*, Bekenntnisstand und Bekenntnisbindung, in: ZevKR 9 (1962/63), S. 142–155
- Friedrich Brunstäd*, Die Kirche und ihr Recht, Halle 1935
- Christian Bumke*, Der Grundrechtsvorbehalt, Baden-Baden 1998
- Markus B. Büning*, Bekenntnis und Kirchenverfassung, Frankfurt am Main 2002
- Alfred Burgsmüller*, Eine neue Generation von Lebensordnungen?, in: ZevKR 30 (1985), S. 354–365

- Axel Freiherr von Campenhausen*, Art. 137 WRV, in: Christian Starck (Hrsg.), Kommentar zum Grundgesetz, Band 3. Artikel 83 bis 146, 5. Aufl., München 2005
- Axel Freiherr von Campenhausen*, Der Austritt aus Kirchen und Religionsgemeinschaften, in: Joseph Listl/Dietrich Pirson (Hrsg.), Handbuch des Staatskirchenrechts der Bundesrepublik Deutschland, Band 1, 2. Aufl., Berlin 1994, S. 777–785
- Axel Freiherr von Campenhausen*, Keine Wahrheitsmehrheit. Ein Synodenbeschluss gibt zu denken, in: ders., Kirchenrecht und Kirchenpolitik, hg. von Christoph Link/Manfred Seitz, Göttingen 1996, S. 82–84
- Axel Freiherr von Campenhausen*, Kirchenleitung, in: ZevKR 29 (1984), S. 11–34
- Axel Freiherr von Campenhausen*, Offene Fragen im Verhältnis von Staat und Kirche, in: Heiner Marré/Dieter Schümmelfeder/Burkhard Kämper (Hrsg.), Essener Gespräche zum Thema Staat und Kirche, Band 34, Münster 2000, S. 105–142
- Axel Freiherr von Campenhausen*, Religionsfreiheit, in: Josef Isensee/Paul Kirchhof (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland, Band 7. Freiheitsrechte, 3. Aufl., Heidelberg 2009, S. 597–662
- Axel Freiherr von Campenhausen*, Staatliche Rechtsschutzpflicht und kirchliche Autonomie, in: ZevKR 17 (1972), S. 137–149
- Axel Freiherr von Campenhausen/Joachim E. Christoph*, Grenzen der Gestaltungsfreiheit. Gutachtliche Bemerkungen zu einigen Fragen des ›Jus liturgicum‹ im Bereich der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers, in: ZevKR 26 (1981), S. 294–309
- Axel Freiherr von Campenhausen/Peter Unruh*, Art. 137 WRV, in: Christian Starck (Hrsg.), Kommentar zum Grundgesetz, Band 3. Artikel 83–146, 6. Aufl., München 2010
- Axel Freiherr von Campenhausen/Heinrich de Wall*, Staatskirchenrecht. Eine systematische Darstellung des Religionsverfassungsrechts in Deutschland und Europa, 4. Aufl., München 2006
- Hans Freiherr von Campenhausen*, Die Entstehung der christlichen Bibel, Tübingen 1968
- Christoph Degenhart*, Grundrechtsausgestaltung und Grundrechtsbeschränkung, in: Detlef Merten/Hans-Jürgen Papier (Hrsg.), Die Grundrechte in Deutschland und Europa, Band 3, Grundrechte in Deutschland: Allgemeine Lehren II, Heidelberg 2009, S. 257–299
- Dietrich Dehnen*, Kirchenverfassung und Kirchengesetz, in: Gerhard Rau/Hans-Richard Reuter/Klaus Schlaich (Hrsg.), Das Recht der Kirche, Band 1. Zur Theorie des Kirchenrechts, Gütersloh 1997, S. 448–473
- Udo Di Fabio*, Demokratie im System des Grundgesetzes, in: Michael Brenner/Peter M. Huber/Markus Möstl (Hrsg.), Der Staat des Grundgesetzes – Kontinuität und Wandel. Festschrift für Peter Badura zum siebzigsten Geburtstag, Tübingen 2004, S. 79–95

- Udo Di Fabio*, Gewaltenteilung, in: Josef Isensee/Paul Kirchhof (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland, Band 2. Verfassungsstaat, 3. Aufl., Heidelberg 2004, S. 613–658
- Hermann Diem*, Lebensordnung oder Kirchengleichheit, in: ZevKR 4 (1955), S. 291–307
- Hans Dombois*, Das Recht der Gnade, Band 1. Ökumenisches Kirchenrecht, Bielefeld 1961
- Hans Dombois*, Die apostolische Sukzession als rechtsgeschichtliches Problem, in: ders., Ordnung und Unordnung der Kirche. Kirchenrechtliche Abhandlungen und Vorträge, Kassel 1957, S. 45–75
- Horst Dreier*, Art. 19 GG, in: ders. (Hrsg.), Grundgesetz-Kommentar, Band 1, Präambel, Art. 1–19, 3. Aufl., Tübingen 2013, S. 1700–1862
- Ralf Dreier*, Der Begriff des Rechts, in: ders., Recht – Staat – Vernunft, Frankfurt am Main 1991, S. 95–119
- Ralf Dreier*, Der Rechtsbegriff des Kirchenrechts in juristisch-rechtstheoretischer Sicht, in: Gerhard Rau/Hans-Richard Reuter/Klaus Schlaich (Hrsg.), Das Recht der Kirche, Band 1. Zur Theorie des Kirchenrechts, Gütersloh 1997, S. 171–198
- Ralf Dreier*, Der Rechtsstaat im Spannungsverhältnis zwischen Gesetz und Recht, in: JZ 40 (1985), S. 353–359
- Ralf Dreier*, Göttliches und menschliches Recht, in: ZevKR 32 (1987), S. 289–316
- Ralf Dreier*, Methodenprobleme der Kirchenrechtslehre, in: ZevKR 23 (1978), S. 343–367
- Ralf Dreier*, Rechtsbegriff und Rechtsidee. Kants Rechtsbegriff und seine Bedeutung für die gegenwärtige Diskussion, Frankfurt am Main 1986
- Michael Drooge*, Neues zum »Quis iudicabit?« – oder: Ist das Bundesverfassungsgericht (k)ein staatliches Gericht?, in: ZevKR 49 (2004), S. 763–776
- Godehard Josef Ebers*, Grundriß des Katholischen Kirchenrechts. Rechtsgeschichte und System, Wien 1950
- Godehard Josef Ebers*, Staat und Kirche im neuen Deutschland, München 1930
- Dirk Ehlers*, Die Bindung der Kirchen an den Gleichheitssatz bei der Erhebung von Kirchensteuern, in: ZevKR 48 (2003), S. 492–508
- Dirk Ehlers*, Gemeinsame Angelegenheiten von Staat und Kirche, in: ZevKR 32 (1987), S. 158–185
- Dirk Ehlers*, Rechts- und Amtshilfe, in: Joseph Listl/Dietrich Pirson (Hrsg.), Handbuch des Staatskirchenrechts der Bundesrepublik Deutschland, Band 2, 2. Aufl., Berlin 1995, S. 1117–1138
- Herbert Ehnes*, Die Bedeutung des Grundgesetzes für die Kirche, insbesondere Grundrechte in der Kirche, in: ZevKR 34 (1989), S. 382–405
- Hanns Engelhardt*, Die kirchliche Lebensordnung und die Andersgläubigen, in: ZevKR 12 (1966/67), S. 81–100

- Erwin Fischer*, Trennung von Staat und Kirche. Die Gefährdung der Religionsfreiheit in der Bundesrepublik, 1. Aufl., München 1964; 4. Aufl. u. d. T. Volkskirche Ade! Trennung von Staat und Kirche, Berlin/Aschaffenburg 1993
- Martin Fischer*, Demokratisierung der Kirche?, in: Fritz Vierung/Hartmut Johnsen (Hrsg.), Demokratisierung der Kirche? Ein Beitrag der Arnoldshainer Konferenz, 2. Aufl., Berlin o. J., S. 10–30
- Thomas Fischer*, Vor § 13, in: ders., Strafbgesetzbuch und Nebengesetze, 57. Aufl., München 2010, S. 65–98
- Werner Flume*, Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Rechts, Band 1, Teil 1. Die Personengesellschaft, Berlin u. a. 1979 [Die Personengesellschaft]
- Ludwig Freund*, Demokratie als Herrschaftsform, in: ZEE 5 (1961), S. 26–39
- Michael Frisch/Uwe Kai Jacobs*, Evangelischer Kirchenvertrag Baden-Württemberg, in: ZevKR 54 (2009), S. 290–327
- Herbert Frost*, Strukturprobleme evangelischer Kirchenverfassung, Göttingen 1972
- Martin Fuhrmann*, Dritter Weg nachjustiert – Anmerkungen zur Novelle der Rahmen-KODA-Ordnung, in: ZAT 2015, S. 1–8
- Matthias Gehm*, Grundrechtsbindung und Grundrechtsfähigkeit des kirchlichen Gesetzgebers bei der Erhebung von Kirchensteuer, in: NVwZ 2002, S. 1475–1476
- Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa*, Amt – Ordination – Episkopé. Ergebnis eines Lehrgesprächs der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa, 2012
- Michael Germann*, Art. 140 GG, in: Volker Epping/Christian Hillgruber (Hrsg.), Beck'scher Onlinekommentar zum Grundgesetz, 25. Edition, München 2015
- Michael Germann*, Art. Ordination VII. Rechtsgeschichtlich und rechtlich, in: Hans Dieter Betz/Don S. Browning/Bernd Janowski/Eberhard Jüngel (Hrsg.), Religion in Geschichte und Gegenwart, Band 6. N–Q, 4. Aufl., Tübingen 2003, Sp. 628–631
- Michael Germann*, Das kirchliche Datenschutzrecht als Ausdruck kirchlicher Selbstbestimmung, in: ZevKR 48 (2003), S. 446–491
- Michael Germann*, Der Status der Grundlagendiskussion in der evangelischen Kirchenrechtswissenschaft, in: ZevKR 53 (2008), S. 375–407 [Status der Grundlagendiskussion]
- Michael Germann*, Die Bindung der kirchlichen Gerichte an Schrift und Bekenntnis, in: ZRG 122 KA 91 (2005), S. 499–555
- Michael Germann*, Die Gerichtsbarkeit der evangelischen Kirche, Habil. 2001 (unveröffentlicht)
- Michael Germann*, Die Nichtannahme einer Verfassungsbeschwerde gegen die Kirche: kein Grund zum Nachdenken über die Justizgewährung in kirchlichen Angelegenheiten, in: ZevKR 54 (2009), S. 214–220

- Michael Germann*, Kirchenrechtliche Anforderungen an eine Ausrufung des Bekenntnisnotstandes, in: ZevKR 58 (2013), S. 31–46
- Michael Germann*, Kriterien für die Gestaltung einer evangelischen Kirchenverfassung, in: Kirche(n) in guter Verfassung!, epd-Dokumentation 49/2006, S. 24–39
- Michael Germann*, Staatliche Verwaltungsgerichte vor der Aufgabe der Justizgewährung in religionsgemeinschaftlichen Angelegenheiten, in: ZevKR 51 (2006), S. 589–595
- Michael Germann*, Wem dient das kirchliche Recht? Überlegungen zur Funktion des Kirchenrechts für das Handeln der Kirche, in: PrTH 43 (2008), S. 215–225
- Michael Germann*, Zur kirchengerichtlichen Überprüfung eines Synodenbeschlusses über die Segnung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften, in: ZevKR 50 (2005), S. 590–615 [Zur kirchengerichtlichen Überprüfung eines Synodenbeschlusses]
- Otto von Gierke*, Deutsches Privatrecht, Band 1. Allgemeiner Teil und Personenrecht, Leipzig 1895
- Anne-Ruth Glawatz-Wellert*, Die Zuordnung der Diakonie zur Kirche, in: ZevKR 51 (2006), S. 352–373
- Klaus Goeckel*, Die Grundsätze des Rechtsstaats in der höchstrichterlichen Rechtsprechung der Bundesrepublik Deutschland, Tübingen 1965
- Erich Grauheding*, Anmerkung zu Verfassungs- und Verwaltungsgericht der pfälzischen Landeskirche, Urteil vom 23.12.1960 – VVG 1/60 –, in: ZevKR 8 (1961/62), S. 428–429
- Thomas Groß*, Die Verwaltungsorganisation als Teil organisierter Staatlichkeit, in: Wolfgang Hoffmann-Riem/Eberhardt Schmidt-Aßmann/Andreas Voßkuhle (Hrsg.), Grundlagen des Verwaltungsrechts, Band 1. Methoden – Maßstäbe – Aufgaben – Organisation, 2. Aufl., München 2012, S. 905–952
- Siegfried Grundmann*, Art. Kirchenrecht I C. Evangelische Kirchen – Die rechtstheologischen Grundlagenentwürfe, in: Roman Herzog/Hermann Kunst/Klaus Schlaich/Wilhelm Schneemelcher (Hrsg.), Evangelisches Staatslexikon, Band 1. A–M, 3. Aufl., Stuttgart 1987, Sp. 1657–1676 [Art. Kirchenrecht I C. Evangelische Kirchen]
- Siegfried Grundmann*, Das evangelische Kirchenrecht und die ökumenische Bewegung der Gegenwart, in: AöR 84 (1959), S. 1–54
- Siegfried Grundmann*, Das Gesetz als kirchenrechtliches Problem, in: ZevKR 8 (1961/62), S. 326–340
- Siegfried Grundmann*, Verfassungsrecht in der Kirche des Evangeliums, in: ZevKR 11 (1964/65), S. 9–64
- Siegfried Grundmann*, Zur Einführung: Evangelisches Kirchenrecht, in: JuS 1966, S. 466–472

- Bernd Grzeszick*, Art. 20 Abschnitt II. Die Verfassungsentscheidung für die Demokratie, in: Theodor Maunz/Günter Dürig (Begr.), Grundgesetz-Kommentar, 57. Lfg., Januar 2010
- Bernd Grzeszick*, Art. 20 Abschnitt VII. Art. 20 und die allgemeine Rechtsstaatlichkeit, in: Theodor Maunz/Günter Dürig (Begr.), Grundgesetz-Kommentar, 48. Lfg., November 2006
- Bernd Grzeszick*, Abschnitt IX. Das Widerstandsrecht, in: Theodor Maunz/Günter Dürig (Begr.), Grundgesetz-Kommentar, 73. Lfg., Dezember 2014
- Bernd Grzeszick*, Staatlicher Rechtsschutz und kirchliches Selbstbestimmungsrecht. Kollidierendes Verfassungsrecht als alleinige Schranke des kirchlichen Selbstbestimmungsrechts, in: AöR 129 (2004), S. 168–218
- Bernd Grzeszick*, Verfassungstheoretische Grundlagen des Verhältnisses von Staat und Religion, in: Hans Michael Heinig/Christian Walter (Hrsg.), Staatskirchenrecht oder Religionsverfassungsrecht? Ein begriffspolitischer Grundsatzstreit, Tübingen 2007, S. 131–152
- Burkhard Guntau*, Das (neue) Gesetzgebungsrecht in der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland, in: ZevKR 47 (2002), 639–669
- Burkhard Guntau*, Der Kirchensenat der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers, in: ZevKR 46 (2001), S. 385–417
- Wilfried Härle*, Allgemeines Priestertum und Kirchenleitung nach evangelischem Verständnis, in: ders., Christlicher Glaube in unserer Lebenswelt, Leipzig 2007, S. 106–126
- Wilfried Härle*, Art. Bekenntnis IV. Systematisch, in: Hans Dieter Betz/Don S. Browning/Bernd Janowski/Eberhard Jüngel (Hrsg.), Religion in Geschichte und Gegenwart. Handwörterbuch für Theologie und Religionswissenschaft, Band 1. A–B, Tübingen 1998, Sp. 1257–1262
- Wilfried Härle*, Art. Kirche VII. Dogmatisch, in: Gerhard Müller (Hrsg.), Theologische Realenzyklopädie, Band 18. Katechumenat/Katechumenen–Kirchenrecht, Berlin/New York 1989, S. 277–317
- Wilfried Härle*, Dogmatik, 4. Aufl., Berlin/Boston 2012
- Wilfried Härle*, Kirchenleitung im Anschluss an Schleiermacher, in: ZevKR 55 (2010), S. 1–19
- Wilfried Härle*, Lehre und Lehrbeanstandung, in: ZevKR 30 (1985), S. 283–317
- Herbert Lionel Adolphus Hart*: Der Positivismus und die Trennung von Recht und Moral (1957), in: ders., Recht und Moral, hg. von Norbert Hoerster, 1971, S. 14–57
- Johannes Heckel*, Das staatskirchenrechtliche Schrifttum der Jahre 1930 und 1931, in: Verwaltungsrarchiv 37 (1932), S. 280–299, zit. nach ders., Das blinde, undeutliche

- Wort ›Kirche‹. Gesammelte Aufsätze, hg. von Siegfried Grundmann, Köln/Graz 1964, S. 590–593
- Johannes Heckel*, Kirche und Kirchenrecht nach der Zwei-Reiche-Lehre, in: ders., *Lex Charitatis. Eine juristische Untersuchung über das Recht in der Theologie Martin Luthers*, 2. Aufl. hg. von Martin Heckel, Köln/Wien 1973, S. 354–408
- Martin Heckel*, Art. Bekenntnis VI. Rechtlich, in: Hans Dieter Betz/Don S. Browning/Bernd Janowski/Eberhard Jüngel (Hrsg.), *Religion in Geschichte und Gegenwart. Handwörterbuch für Theologie und Religionswissenschaft*, Band 1. A–B, Tübingen 1998, Sp. 1265–1267
- Martin Heckel*, Die Kirchen unter dem Grundgesetz, in: *VVDStRL 26* (1968), S. 5–56 = ders., *Gesammelte Schriften*, Band 1, hg. von Klaus Schlaich, Tübingen 1989, S. 402–446
- Martin Heckel*, Die theologischen Fakultäten im weltlichen Verfassungsstaat, Tübingen 1986
- Martin Heckel*, Die Wiedervereinigung der deutschen evangelischen Kirchen, in: *ZRG 109 KA 78* (1992), S. 401–516
- Martin Heckel*, Kirche und Staat nach evangelischem Verständnis, in: Joseph Listl/Dietrich Pirson (Hrsg.), *Handbuch des Staatskirchenrechts der Bundesrepublik Deutschland*, Band 1, 1. Aufl., Berlin 1994, S. 157–208
- Martin Heckel*, Kirchenreformfragen im Verfassungssystem. Zur Befristung von Leitungsämtern in einer lutherischen Landeskirche, in: *ZevKR 40* (1995), S. 280–319
- Martin Heckel*, Zur zeitlichen Begrenzung des Bischofsamts, in: *ZevKR 27* (1982), S. 134–155
- Gustav W. Heinemann*, Synode und Parlament, in: ders., *Allen Bürgern verpflichtet. Reden des Bundespräsidenten 1969–1974*, Frankfurt am Main 1975, S. 132–143
- Hans Michael Heinig*, Art. 137 Abs. 5 S. 2 WRV – ein Gleichheitsversprechen in rechtswissenschaftlicher Theorie und Rechtsprechungspraxis, in: ders., *Die Verfassung der Religion*, Tübingen 2014, S. 213–231
- Hans Michael Heinig*, Das Religionsrecht zwischen der Sicherung freiheitlicher Vielfalt und der Abwehr fundamentalistischer Bedrohungen, in: ders., *Die Verfassung der Religion*, Tübingen 2014, S. 22–42
- Hans Michael Heinig*, Der Sozialstaat im Dienst der Freiheit. Zur Formel vom »sozialen Staat« in Art. 20 Abs. 1 GG, Tübingen 2008
- Hans Michael Heinig*, Die »Göttinger« Wissenschaft vom Staatskirchenrecht 1945–1969, in: ders., *Die Verfassung der Religion*, Tübingen 2014, S. 425–455
- Hans Michael Heinig*, Eigenwert des Religionsverfassungsrechts, in: ders., *Die Verfassung der Religion*, Tübingen 2014, S. 43–65

- Hans Michael Heinig*, Geistlich leiten – aus kirchenrechtlicher Perspektive betrachtet, in: KuR 2011, S. 1–12
- Hans Michael Heinig*, Gerechtigkeit im demokratisch legitimierten Recht. Eine verfassungstheoretische Perspektive auf Karl Barths »Christengemeinde und Brüdergemeinde«, in: ders., Die Verfassung der Religion, Tübingen 2014, S. 88–102
- Hans Michael Heinig*, Gesetzgeberische Gestaltungsoptionen zur Verleihung und zum Verlust des Körperschaftsstatus für Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, in: ders., Die Verfassung der Religion, Tübingen 2014, S. 232–275 [Gesetzgeberische Gestaltungsoptionen]
- Hans Michael Heinig*, Gewissensfreiheit, in: ders., Die Verfassung der Religion, Tübingen 2014, S. 121–129
- Hans Michael Heinig*, (Kein) Streikrecht im Dritten Weg. Das Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 20. November 2012 (Az. 1 AZR 179/11) und die Frage nach kirchenrechtlichen Konsequenzen, in: ZevKR 58 (2013), S. 177–188
- Hans Michael Heinig*, Öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften, Berlin 2003
- Hans Michael Heinig*, Ordnung der Freiheit, in: ZevKR 53 (2008), S. 235–254 = in: ders., Die Verfassung der Religion, Tübingen 2014, S. 3–21
- Hans Michael Heinig*, Protestantismus und Demokratie, in: ZevKR 60 (2015), S. 227–264
- Hans Michael Heinig*, Zum Verhältnis von kirchlichem Arbeitsrecht und Streikrecht aus verfassungsrechtlicher Sicht, in: ders., Die Verfassung der Religion, Tübingen 2014, S. 355–372
- Hans Michael Heinig/Hendrik Munsonius*, Entwicklungsperspektiven der Verfassung der Bremischen Evangelischen Kirche, in: ZevKR 59 (2014), S. 1–49 [Verfassung der Bremischen Evangelischen Kirche]
- Hans Michael Heinig/Hendrik Munsonius*, Zur Bestimmung der räumlichen Reichweite eines Kirchengesetzes nach Art. 10a Abs. 2 S. 1 lit. b GO.EKD, in: ZevKR 54 (2009), S. 328–341
- Georg Hermes*, Grundrechtsbeschränkungen auf Grund von Gesetzesvorbehalten, in: Detlef Merten/Hans-Jürgen Papier (Hrsg.), Handbuch der Grundrechte in Deutschland und Europa, Band 3. Grundrechte in Deutschland: Allgemeine Lehren II, Heidelberg 2009, S. 333–363.
- Eilert Herms*, Abschließender Bericht über die Arbeit der Projektgruppe »Rechtliche Rahmenbedingungen kirchlicher Praxis«, in: ZevKR 30 (1985), S. 257–275 [Abschließender Bericht]
- Eilert Herms*, Das Kirchenrecht als Thema theologischer Ethik, in: ZevKR 28 (1983), S. 199–277
- Eilert Herms*, Die Lehre im Leben der Kirche, in: ders., Erfahrbare Kirche, Tübingen 1990, S. 119–156

- Eilert Herms*, Die Ordnung der Kirche, in: ders., *Erfahrbare Kirche*, Tübingen 1990, S. 102–118
- Eilert Herms*, Lehrverurteilungen – kirchentrennend?, in: *ZevKR* 37 (1992), S. 329–350
- Roman Herzog*, Art. 4 GG, in: Theodor Maunz/Günter Dürig (Begr.), *Grundgesetz-Kommentar*, 27. Lfg, München 1988
- Roman Herzog*, Art. 20, Abschnitt VI. Die Verfassungsgrundsätze des Art. 20 Abs. 3 GG, in: Theodor Maunz/Günter Dürig (Begr.), *Grundgesetz-Kommentar*, 51. Lfg., München 2007
- Roman Herzog*, Art. 92, in: Theodor Maunz/Günter Dürig (Begr.), *Grundgesetz-Kommentar*, 18. Auflage, München 1971
- Konrad Hesse*, Das Selbstbestimmungsrecht der Kirchen und Religionsgemeinschaften, in: Joseph Listl/Dietrich Pirson (Hrsg.), *Handbuch des Staatskirchenrechts der Bundesrepublik Deutschland*, Band 1, 2. Aufl., Berlin 1994, S. 521–559
- Konrad Hesse*, Der Rechtsschutz durch staatliche Gerichte im kirchlichen Bereich. Zugleich ein Beitrag zur Frage des rechtlichen Verhältnisses von Staat und Kirche in der Gegenwart, Göttingen 1956
- Konrad Hesse*, Freie Kirche im demokratischen Gemeinwesen. Zur Gegenwartslage des Verhältnisses von Staat und Kirche in der Bundesrepublik, in: *ZevKR* 11 (1964/65), S. 337–362
- Konrad Hesse*, Grundrechtsbindung der Kirchen?, in: ders., *Ausgewählte Schriften*, hg. von Peter Häberle/Alexander Hollerbach, Heidelberg 1984, S. 502–515
- Konrad Hesse*, Grundzüge des Verfassungsrechts der Bundesrepublik Deutschland, 18. Aufl., Heidelberg 1991
- Konrad Hesse*, Schematische Parität der Religionsgesellschaften nach dem Bonner Grundgesetz? Zum Urteil des OVG Berlin vom 25. 2. 1953, in: *ZevKR* 3 (1953/54), S. 188–200
- Werner Heun*, Das Gesetz in Staat und Kirche, in: *ZevKR* 49 (2004), S. 443–464
- Werner Heun*, Freiheit und Gleichheit, in: Detlef Merten/Hans-Jürgen Papier (Hrsg.), *Handbuch der Grundrechte in Deutschland und Europa*, Band 2. Grundrechte in Deutschland: Allgemeine Lehren I, Heidelberg 2006
- Hermann Hill*, Akzeptanz des Rechts – Notwendigkeit eines besseren Politikmanagements, in: *JZ* 1988, S. 377–381
- Christian Hillgruber*, Das Selbstbestimmungsrecht der Kirchen und die Jurisdiktionsgewalt des Staates, in: Stefan Muckel (Hrsg.), *Kirche und Religion im sozialen Rechtsstaat*. Festschrift für Wolfgang Rübner zum 70. Geburtstag, Berlin 2003, S. 297–316
- Christian Hillgruber*, Der Körperschaftsstatus von Religionsgemeinschaften. Objektives Grundverhältnis oder subjektives Grundrecht, in: *NVwZ* 2001, 1347–1355

- Christian Hillgruber*, Der öffentlich-rechtliche Körperschaftsstatus nach Art. 137 Abs. 5 WRV, in: Hans Michael Heinig/Christian Walter (Hrsg.), Staatskirchenrecht oder Religionsverfassungsrecht? Ein begriffspolitischer Grundsatzstreit, Tübingen 2007, S. 213–227 [Der öffentlich-rechtliche Körperschaftsstatus]
- Birgit Hoffmann*, Das Verhältnis von Gesetz und Recht. Eine verfassungsrechtliche und verfassungstheoretische Untersuchung zu Art. 20 Abs. 3 GG, Berlin 2003
- Wolfgang Hoffmann-Riem*, Gesetz und Gesetzesvorbehalt im Umbruch. Zur Qualitäts-Gewährleistung durch Normen, in: AöR 130 (2005), S. 5–70
- Wolfram Höfling/Christian Burkiczak*, Die unmittelbare Drittwirkung gemäß Art. 9 Abs. 3 Satz 2 GG, in: RdA 2004, S. 263–273
- Hasso Hofmann*, Das Postulat der Allgemeinheit des Gesetzes, in: Christian Starck (Hrsg.), Die Allgemeinheit des Gesetzes. 2. Symposium der Kommission »Die Funktion des Gesetzes in Geschichte und Gegenwart« am 14. und 15. November 1986, Göttingen 1987, S. 9–48
- Alexander Hollerbach*, Das Staatskirchenrecht in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (II), in: AöR 106 (1981), S. 218–283
- Alexander Hollerbach*, Die Kirchen als Körperschaften des öffentlichen Rechts, in: Joseph Krautscheidt/Heiner Marré (Hrsg.), Essener Gespräche zum Thema Staat und Kirche 1 (1969), S. 46–67
- Alexander Hollerbach*, Die Kirchen unter dem Grundgesetz, in: VVDStRL 26 (1968), S. 57–106, zitiert nach ders., Ausgewählte Schriften, hg. von Gerhard Robbers, Berlin 2006, S. 253–290
- Alexander Hollerbach*, Grundlagen des Staatskirchenrechts, in: Joseph Isensee/Paul Kirchhof (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland, Band 6. Freiheitsrechte, 1. Aufl., Heidelberg 1989, § 138, S. 471–555
- Alexander Hollerbach*, Verträge zwischen Staat und Kirche in der Bundesrepublik Deutschland, Frankfurt am Main 1965
- Martin Honecker*, Die Arbeit am kirchlichen Leitbild und das evangelische Kirchenrecht, in: ZevKR 49 (2004), S. 147–169
- Martin Honecker*, Evangelisches Kirchenrecht, in: ders., Recht in der Kirche des Evangeliums, Tübingen 2008, S. 133–156
- Martin Honecker*, Lehrbeanstandung, in: ders., Recht in der Kirche des Evangeliums, S. 459–472
- Martin Honecker*, Recht, Ethos, Glaube, in: ZevKR 29 (1984), S. 383–405 [Recht, Ethos, Glaube]
- Martin Honecker*, Synodale Gesetzgebung und Bekenntnis, in: ders., Recht in der Kirche des Evangeliums, Tübingen 2008, S. 446–458

- Jörg-Rene Hornig/Peter von Tiling*, Anmerkung zu VerwVerwG.VELKD, Urteil vom 24.04.1996 – RVG 4/95 –, in: *ZevKR* 41 (1996), S. 450–459 [456–459]
- Ernst Rudolf Huber*, Verträge zwischen Staat und Kirchen im Deutschen Reich, Breslau 1930
- Peter Michael Huber*, Art. 19 GG, in: Christian Starck (Hrsg.), *Kommentar zum Grundgesetz*, Band 1. Präambel, Art. 1–19, 6. Aufl., München 2010
- Wolfgang Huber*, Die wirkliche Kirche. Das Verhältnis von Botschaft und Ordnung als Grundproblem evangelischen Kirchenverständnisses im Anschluß an die 3. Barmer These, in: Alfred Burgsmüller (Hrsg.), *Kirche als »Gemeinde von Brüdern«* (Barmer III), Band 1, Gütersloh 1980, S. 249–277
- Wolfgang Huber*, *Gerechtigkeit und Recht*, 3. Aufl., Gütersloh 2006
- Wolfgang Huber*, Grundrechte in der Kirche, in: Gerhard Rau/Hans-Richard Reuter/Klaus Schlaich (Hrsg.), *Das Recht der Kirche*, Band 1. Zur Theorie des Kirchenrechts, Gütersloh 1997, S. 518–544
- Wolfgang Huber*, Lehrbeanstandung in der Kirche der Lehrfreiheit, in: Gerhard Rau/Hans-Richard Reuter/Klaus Schlaich (Hrsg.), *Das Recht der Kirche*, Band 3. Zur Praxis des Kirchenrechts, S. 118–137
- Wolfgang Huber*, Menschenrechte – Christenrechte, in: Landeskirchenverband im Auftrag der Synode der Evangelisch-reformierten Kirchen in Nordwestdeutschland (Hrsg.), *Recht nach Gottes Wort. Menschenrechte und Grundrechte in Gesellschaft und Kirche*, Neukirchen 1989, S. 82–99
- Wolfgang Huber/Heinz Eduard Tödt*, *Menschenrechte. Perspektiven einer menschlichen Welt*, Berlin 1977
- Friedhelm Hufen*, Kunstfreiheit, in: Detlef Merten/Hans-Jürgen Papier (Hrsg.), *Handbuch der Grundrechte in Deutschland und Europa*, Band 4. Grundrechte in Deutschland: Einzelgrundrechte I, Heidelberg 2011, S. 801–873
- Axel Isak*, *Das Selbstverständnis der Kirchen und Religionsgemeinschaften und seine Bedeutung für die Auslegung staatlichen Rechts*, Berlin 1994
- Josef Isensee*, Das Grundrecht als Abwehrrecht und als staatliche Schutzpflicht, in: ders./Paul Kirchhof (Hrsg.), *Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland*, Band 9. Allgemeine Grundrechtslehren, 3. Aufl., Heidelberg 2011, S. 413–567
- Josef Isensee*, Positivität und Überpositivität der Grundrechte, in: Detlef Merten/Hans-Jürgen Papier (Hrsg.), *Handbuch der Grundrechte in Deutschland und Europa*, Band 2. Allgemeine Lehren I, Heidelberg 2006, S. 41–110
- Uwe Kai Jacobs*, Anerkennung der normativen Wirkung von Arbeitsrechtsregelungen im Staatskirchenvertrag BW, in: *ZMV* 2008, S. 195–196
- Albert Janssen*, Staatskirchenrecht als Kollisionsrecht. Überlegungen zur Auslegung der Artikel 140 GG/137 Abs. 5 WRV, in: Joachim Bohnert u. a. (Hrsg.), *Verfassung –*

- Philosophie – Kirche. Festschrift für Alexander Hollerbach zum 70. Geburtstag, Berlin 2001, S. 707–736
- Hans D. Jarass*, Art. 20 GG, in: ders./Bodo Pieroth, Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, 11. Aufl., München 2011
- Hans D. Jarass*, Funktionen und Dimensionen der Grundrechte, in: Detlef Merten/Hans-Jürgen Papier (Hrsg.), Handbuch der Grundrechte in Deutschland und Europa, Band 2. Allgemeine Lehren I, Heidelberg 2006, S. 625–654
- Bernd Jeand'Heur/Stefan Koriath*, Grundzüge des Staatskirchenrechts, Stuttgart u. a. 2000
- Georg Jellinek*, System der subjektiven öffentlichen Rechte, 2. durchgesehene und vermehrte Auflage 1905, hg. von Jens Kersten, Tübingen 2011
- Jacob Jousen*, Das neue Arbeitsrecht der Evangelischen Kirche in Deutschland, in: ZevKR 59 (2014), S. 50–68
- Jacob Jousen*, Die Folgen der Streikurteile des BAG für die Dienstgeberseite, in: ZAT 2015, 111–117
- Jacob Jousen*, Neues zum Mitwirkungsrecht der Koalitionen. Die neue Rahmen-KODA-Ordnung, in: ZMV 2015, S. 4–7
- Josef Jurina*, Der Rechtsstatus der Kirchen und Religionsgemeinschaften im Bereich ihrer eigenen Angelegenheiten, Berlin 1972
- Karl-Hermann Kästner*, Art. 140 GG, in: Bonner Kommentar, Band 18, Drittbearbeitung, 145. Lfg., April 2010, S. 267–331
- Karl-Hermann Kästner*, Entscheidungsmaßstäbe und Prüfungsbefugnis kirchlicher Gerichte, in: Stefan Muckel (Hrsg.), Kirche und Religion im sozialen Rechtsstaat. Festschrift für Wolfgang Rübner zum 70. Geburtstag, Berlin 2003, S. 426–441
- Karl-Hermann Kästner*, Hypertrophie des Grundrechts auf Religionsfreiheit? Über das Verhältnis der Religions- und Weltanschauungsfreiheit zum Geltungsanspruch des allgemeinen Rechts, in: JZ 1998, S. 974–982
- Karl-Hermann Kästner*, Staatliche Justizhoheit und religiöse Freiheit, Tübingen 1991
- Karl-Hermann Kästner*, Vergangenheit und Zukunft der Frage nach rechtsstaatlicher Judikatur in Kirchensachen, in: ZevKR 48 (2003), S. 301–324
- Dietrich Keller*, Bekennende Abkehr vom Irrweg kirchlicher und theologischer Judenfeindschaft. Zur Änderung des Grundartikels der Kirchenordnung der Ev. Kirche im Rheinland, in: ZevKR 40 (1995), S. 385–417 [Bekennende Abkehr]
- Hans Kelsen*, Allgemeine Staatslehre, Berlin 1925, unv. Nachdruck Wien 1993
- Hans Kelsen*, Reine Rechtslehre, 2. Aufl. 1960, unv. Nachdruck Wien 1967
- Bernhard Kempen*, Grundrechtsverpflichtete, in: Detlef Merten/Hans-Jürgen Papier (Hrsg.), Handbuch der Grundrechte in Deutschland und Europa, Band 2. Grundrechte in Deutschland: Allgemeine Lehren I, Heidelberg 2006, S. 1293–1330

- Michael Kemper*, Art. 9 GG, in: Christian Starck (Hrsg.), Kommentar zum Grundgesetz, Band 1. Präambel, Art. 1 bis 19 GG, 6. Aufl., München 2010
- Andreas Kienitz*, Das Verhältnis der kirchenleitenden Organe zueinander nach lutherischem Verständnis, in: KuR 1998, S. 9–26 = 130, S. 31–48
- Ferdinand Kirchhof*, Private Rechtsetzung, Berlin 1987
- Paul Kirchhof*, Die Kirchen und Religionsgemeinschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts, in: Joseph Listl/Dietrich Pirson (Hrsg.), Handbuch des Staatskirchenrechts der Bundesrepublik Deutschland, Band 1, 2. Aufl., Berlin 1994, S. 651–687
- Paul Kirchhof*, Rechtsquellen und Grundgesetz, in: Christian Starck (Hrsg.), Bundesverfassungsgericht und Grundgesetz. Festgabe aus Anlaß des 25jährigen Bestehens des Bundesverfassungsgerichts, Band 2. Verfassungsauslegung, Tübingen 1976, S. 50–107
- Gerhard Köbler*, Art. Recht, in: Horst Tilch/Frank Arloth (Hrsg.), Deutsches Rechtslexikon, Bd. 3. Q–Z, 3. Aufl., München 2001, S. 3445–3446
- Juliane Kokott*, Art. 4 GG, in: Michael Sachs (Hrsg.), Grundgesetz-Kommentar, 7. Aufl., München 2014
- Dietmar Konrad*, Der Rang und die grundlegende Bedeutung des Kirchenrechts im Verständnis der evangelischen und katholischen Kirche, Tübingen 2010
- Stefan Koriath*, Art. 137 WRV, in: Theodor Maunz/Günter Dürig (Begr.), Grundgesetz-Kommentar, 42. Lfg, Februar 2003
- Stefan Koriath*, Loyalität im Staatskirchenrecht? Geschriebene und ungeschriebene Voraussetzungen des Körperschaftsstatus nach Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 5 WRV, in: Wilfried Erbguth/Friedrich Müller/Volker Neumann (Hrsg.), Rechtstheorie und Rechtsdogmatik im Austausch. Gedächtnisschrift für Bernd Jeand’Heur, Berlin 1999, S. 221–245
- Stefan Koriath*, Vom institutionellen Staatskirchenrecht zum grundrechtlichen Religionsverfassungsrecht? Chancen und Gefahren eines Bedeutungswandels des Art. 140 GG, in: Michael Brenner/Peter M. Huber/Markus Möstl (Hrsg.), Der Staat des Grundgesetzes – Kontinuität und Wandel. Festschrift für Peter Badura zum 70. Geburtstag, Tübingen 2004, S. 727–747
- Dieter Kraus*, Grundlagen und Berührungspunkte evangelischen und katholischen Kirchenrechts, in: René Pahud de Mortanges (Hrsg.), Ökumene im Kirchenrecht? Grundlagen und Berührungspunkte evangelischen und katholischen Kirchenrechts, Freiburg (Schweiz) 1996, S. 3–47
- Martin Kriele*, Grundprobleme der Rechtsphilosophie, Münster/Hamburg/London 2003
- Philip Kunig*, Rechtsstaatliches Rückwirkungsverbot, in: Detlef Merten/Hans-Jürgen Papier (Hrsg.), Handbuch der Grundrechte in Deutschland und Europa, Band 3. Grundrechte in Deutschland: Allgemeine Lehren II, S. 569–589

- Peter Landau*, Der Rechtsbegriff des Kirchenrechts aus philosophisch-historischer Sicht, in: Gerhard Rau/Hans-Richard Reuter/Klaus Schlaich (Hrsg.), Das Recht der Kirche, Band 1. Zur Theorie des Kirchenrechts, Gütersloh 1997, S. 199–235
- Dietz Lange*, Zur theologischen Begründung des Kirchenrechts, in: ZevKR 50 (2005), S. 1–15
- Joachim Lege*, Verbot des Einzelfallgesetzes, in: Detlef Merten/Hans-Jürgen Papier (Hrsg.), Handbuch der Grundrechte in Deutschland und Europa, Band 3. Grundrechte in Deutschland: Allgemeine Lehren II, S. 439–492
- Matthias Lehmann*, Der Begriff der Rechtsfähigkeit, in: AcP 207 (2007), S. 225–255
- Wolfgang Lienemann*, Ius Divinum bei Hans Dombois, in: ZevKR 32 (1987), S. 423–435
- Hans Liermann*, Die gegenwärtige Lage der Wissenschaft vom evangelischen Kirchenrecht, in: ZevKR 8 (1961/62), S. 290–302
- Hans Liermann*, Grundlagen des kirchlichen Verfassungsrechts nach lutherischer Auffassung, Berlin 1954
- Hans Liermann*, Über die neuere Entwicklung des evangelischen Kirchenrechts, in: Heinz Brunotte/Konrad Müller/Rudolf Smend (Hrsg.), Festschrift für Erich Ruppel zum 65. Geburtstag am 25. Januar 1968, Hannover u. a. 1968, S. 89–104
- Christoph Link*, Art. Naturrecht IV. Juristisch, in: Hans Dieter Betz/Don S. Browning/Bernd Janowski/Eberhard Jüngel (Hrsg.), Religion in Geschichte und Gegenwart, Band 6. N–Q, 4. Aufl., Tübingen 2003, Sp. 137–139
- Christoph Link*, Die Einsegnung gleichgeschlechtlicher Lebenspartnerschaften als Problem des evangelischen Kirchenrechts, in: ZevKR 58 (2013), S. 1–21
- Christoph Link*, Freiheit und Ordnung in der Kirche – Fünfundsechzig Jahre Bremische Kirchenverfassung, in: ZevKR 41 (1996), S. 1–18
- Christoph Link*, Rechts theologische Grundlagen des evangelischen Kirchenrechts, in: ZevKR 45 (2000), S. 73–88
- Hans-Georg Link*, Bekennen und Bekenntnis, Göttingen 1998
- Joseph Listl*, Das Grundrecht der Religionsfreiheit in der Rechtsprechung der Gerichte der Bundesrepublik Deutschland, Berlin 1971
- Joseph Listl*, Glaubens-, Bekenntnis- und Kirchenfreiheit, in: Joseph Listl/Dietrich Pirson (Hrsg.), Handbuch des Staatskirchenrechts der Bundesrepublik Deutschland, Band 1, 2. Aufl., Berlin 1994, S. 439–479
- Fritz Loos*, Art. Recht I. Zum Begriff und juristisch, in: Hans Dieter Betz/Don S. Browning/Bernd Janowski/Eberhard Jüngel (Hrsg.), Religion in Geschichte und Gegenwart, Band 7. R–S, 4. Aufl., Tübingen 2003, Sp. 83–85
- Dieter Lorenz*, Aktuelle Probleme des Datenschutzes, in: ZevKR 29 (1984), S. 422–447

- Dieter Lorenz*, Kirchliche Datenverarbeitung unter staatlicher Kontrolle, in: *ZevKR* 45 (2000), S. 356–379
- Niklas Luhmann*, Die Positivität des Rechts als Voraussetzung einer modernen Gesellschaft, in: Rüdiger Lautmann/Werner Maihofer/Helmut Schelsky (Hrsg.), *Die Funktion des Rechts in der modernen Gesellschaft*, Jahrbuch für Rechtssoziologie und Rechtstheorie, Band 1, Bielefeld 1970
- Niklas Luhmann*, *Legitimation durch Verfahren*, 2. Aufl., Darmstadt 1975
- Stefan Magen*, Art. 140 GG, in: Dieter C. Umbach/Thomas Clemens (Hrsg.), *Grundgesetz. Mitarbeiterkommentar und Handbuch*, Band 2. Art. 38–146 GG, Heidelberg 2002
- Stefan Magen*, Der Rechtsschutz in Kirchensachen nach dem materiell-rechtlichen Ansatz, in: *NVwZ* 2002, 897–903
- Stefan Magen*, *Körperschaftsstatus und Religionsfreiheit*, Tübingen 2004
- Rainer Mainusch*, *Die öffentlichen Sachen der Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften. Begründung und Konsequenzen ihres verfassungsrechtlichen Status*, Tübingen 1995
- Rudolf Mau* (Hrsg.), *Evangelische Bekenntnisse. Bekenntnisschriften der Reformation und neuere Theologische Erklärungen*, 2 Bde., Bielefeld 1997
- Hartmut Maurer*, *Die Verwaltungsgerichtsbarkeit der evangelischen Kirche*, Göttingen 1958
- Hartmut Maurer*, Grundprobleme der kirchlichen Gerichtsbarkeit, in: *ZevKR* 17 (1972), S. 48–87
- Wilhelm Maurer*, Die rechtliche Problematik der Lebensordnungen in der Evangelisch-lutherischen Kirche Deutschlands, in: *ZevKR* 3 (1953/54), S. 225–242
- Wilhelm Maurer*, Verwaltung und Kirchenleitung, in: ders., *Die Kirche und ihr Recht. Gesammelte Aufsätze zum evangelischen Kirchenrecht*, hg. von Gerhard Müller/Gottfried Seebaß, Tübingen 1976, S. 526–553
- Joachim Mehlhausen*, Schrift und Bekenntnis, in: Gerhard Rau/Hans-Richard Reuter/Klaus Schlaich (Hrsg.), *Das Recht der Kirche*, Band 1. *Zur Theorie des Kirchenrechts*, Gütersloh 1997, S. 417–447
- Adolf Julius Merkl*, Prolegomena einer Theorie des rechtlichen Stufenbaus, in: ders., *Gesammelte Schriften*, hg. von Dorothea Mayer-Maly/Herbert Schambeck/Wolf-Dietrich Grussmann, Band 1, *Grundlagen des Rechts*, Teilband 1, Berlin 1993, S. 437–492
- Detlef Merten*, Immanente Grenzen und verfassungsunmittelbare Schranken, in: Detlef Merten/Hans-Jürgen Papier (Hrsg.), *Handbuch der Grundrechte in Deutschland und Europa*, Band 3. *Grundrechte in Deutschland: Allgemeine Lehren II*, Heidelberg 2009, S. 201–256

- Hans Philipp Meyer*, Die Bedeutung der Bindung richterlichen Handelns in der Kirche an das Bekenntnis, in: Heinz Brunotte/Konrad Müller/Rudolf Smend (Hrsg.), Festschrift für Erich Ruppel zum 65. Geburtstag am 25. Januar 1968, Berlin/Hamburg 1968, S. 252–261
- Ulrich Meyer-Cording*, Die Rechtsnormen, Tübingen 1971
- Ulrich Meyer-Cording*, Die Rückwirkung von Gesetzen, in: JZ 1952, S. 161–167
- Klaus Meyer-Teschendorf*, Der Körperschaftsstatus der Kirchen. Zur Systemadäquanz des Art. 137 V WRV im pluralistischen Gemeinwesen des Grundgesetzes, in: AöR 103 (1978), S. 289–333
- Lothar Michael*, Verbote von Religionsgemeinschaften, in: JZ 2002, S. 482–491
- Lothar Michael/Martin Morlok*, Grundrechte, Baden-Baden 2008
- Paul Mikat*, Kirche und Staat nach der Lehre der katholischen Kirche, in: Joseph Listl/Dietrich Pirson (Hrsg.), Handbuch des Staatskirchenrechts der Bundesrepublik Deutschland, Band 1, 2. Aufl., Berlin 1994, S. 111–155
- Paul Mikat*, Kirchen und Religionsgemeinschaften, in: ders., Religionsrechtliche Schriften. Abhandlungen zum Staatskirchenrecht und Eherecht, hg. von Joseph Listl, Halbband 1, Berlin 1974, S. 29–161
- Lutz Mohaupt*, Pastor ohne Gott? Dokumente und Erläuterungen zum ›Fall Schulz‹, Gütersloh 1979
- Christoph Möllers*, Die drei Gewalten, Weilerswist 2008
- Martin Morlok*, Art. 4 GG, in: Horst Dreier (Hrsg.), Grundgesetz-Kommentar, Band 1. Präambel, Artikel 1–19, 3. Aufl., Tübingen 2013
- Martin Morlok*, Art. 140 GG, Art. 137 WRV, in: Horst Dreier (Hrsg.), Grundgesetz-Kommentar, Band 3. Artikel 83–146, 2. Aufl., Tübingen 2008
- Martin Morlok*, Art. Verfassung, in: Werner Heun/Martin Honecker/Martin Morlok/Joachim Wieland (Hrsg.), Evangelisches Staatslexikon, Neuausgabe, Stuttgart 2006, Sp. 2556–2562
- Martin Morlok*, Die korporative Religionsfreiheit und das Selbstbestimmungsrecht nach Art. 140 GG/Art. 137 Abs. 3 WRV einschließlich ihrer Schranken, in: Hans Michael Heinig/Christian Walter (Hrsg.), Staatskirchenrecht oder Religionsverfassungsrecht? Ein begriffspolitischer Grundsatzstreit, Tübingen 2007, S. 185–210 [Die korporative Religionsfreiheit]
- Martin Morlok*, Selbstverständnis als Rechtskriterium, Tübingen 1993
- Martin Morlok/Michael Heinig*, Parität im Leistungsstaat – Körperschaftsstatus nur bei Staatsloyalität? Ein Beitrag zur Dogmatik des Art. 140 GG i. V. mit Art. 137 V 2 WRV, in: NVwZ 1999, S. 697–706
- Michael Moxter*, Die Kirche und ihr Recht. Perspektiven einer theologischen Annäherung an den Rechtspositivismus, in: ZevKR 56 (2011), S. 113–139

- Stefan Muckel*, Religiöse Freiheit und staatliche Letztentscheidung. Die verfassungsrechtlichen Garantien religiöser Freiheit unter veränderten gesellschaftlichen Verhältnissen, Berlin 1997
- Stefan Mückel*, Grundlagen des Staatskirchenrechts, in: Josef Isensee/Paul Kirchhof (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland, Band 7. Freiheitsrechte, 3. Aufl., Heidelberg 2009, S. 711–789
- Dedo Müller*, Kirchliche Lebensordnung und Ökumene, in: ZevKR 12 (1966/67), S. 60–81
- Hans Martin Müller*, Bindung und Freiheit kirchlicher Lehre, in: ders., Bekenntnis – Kirche – Recht. Gesammelte Aufsätze zum Verhältnis Theologie und Kirchenrecht, Tübingen 2005, S. 29–48
- Hans Martin Müller*, Evangelisches Amtsverständnis im ökumenischen Kontext (Leuenberg, Meißen, Porvoo), in: ZevKR 50 (2005), S. 325–338
- Hans Martin Müller*, Kirche in der Demokratie – Demokratie in der Kirche?, in: ZevKR 44 (1999), S. 324–339
- Hans Martin Müller*, Lehrverpflichtung und Gewissensfreiheit, in: ders., Bekenntnis – Kirche – Recht. Gesammelte Aufsätze zum Verhältnis Theologie und Kirchenrecht, Tübingen 2005, S. 49–63
- Hans Martin Müller*, Lutherisches Kirchenverständnis und der Kirchenbegriff des Codex Iuris Canonici 1983, in: ders., Bekenntnis – Kirche – Recht. Gesammelte Aufsätze zum Verhältnis Theologie und Kirchenrecht, Tübingen 2005, S. 107–119
- Hans Martin Müller*, Luthers Kirchenverständnis und seine Rezeption im deutschen evangelischen Kirchenrecht, in: ZevKR 49 (2004), S. 45–72
- Hans Martin Müller*, Rechtssetzung und Rechtsanwendung in der evangelischen Kirche, in: ders., Bekenntnis – Kirche – Recht. Gesammelte Aufsätze zum Verhältnis Theologie und Kirchenrecht, Tübingen 2005, S. 249–261
- Sebastian Müller-Franken*, Die Befugnis zu Eingriffen in die Rechtstellung des Einzelnen durch Betriebsvereinbarungen, Berlin 1997
- Hendrik Munsonius*, Das Jus liturgicum zwischen Verbindlichkeit und Pluralität, in: Christof Landmesser/Enno Edzard Popkes (Hrsg.), Verbindlichkeit und Pluralität. Die Schrift in der Praxis des Glaubens, Leipzig 2015, S. 37–53
- Hendrik Munsonius*, Die Funktion von Bekenntnissen in Kirchenverfassungen, in: MD 2012, S. 3–7
- Hendrik Munsonius*, Die juristische Person des evangelischen Kirchenrechts, Tübingen 2009
- Hendrik Munsonius*, Evangelisches Kirchenrecht. Grundlagen und Grundzüge, Tübingen 2015
- Hendrik Munsonius*, F. D. E. Schleiermachers Theorie der Kirchenleitung, Aachen 2012

- Hendrik Munsonius*, Funktion des Rechts und Rolle der Juristen in der evangelischen Kirche, in: öarr 2009, S. 214–230
- Hendrik Munsonius*, Gemeinde zwischen Lebenspraxis und Rechtsform, in: PrTh 46 (2011), S. 100–109
- Hendrik Munsonius*, Kirchenrecht zwischen Positivismus und Bekenntnisbindung, in: ZevKR 56 (2011), S. 279–293
- Hendrik Munsonius*, Kriterien kirchenaufsichtlicher Genehmigungen, in: ZevKR 52 (2007), S. 666–672
- Hendrik Munsonius*, Ordination und Beauftragung, in: ZevKR 58 (2013), S. 159–176
- Dietrich Murswiek*, Grundrechte als Teilhaberechte, soziale Grundrechte, in: Josef Isensee/Paul Kirchhof (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschlands, Band 9. Allgemeine Grundrechtslehren, 3. Aufl., Heidelberg 2011, S. 569–619
- William Nagel/Eberhard Schmidt*, Der Gottesdienst, in: Heinrich Ammer u. a. (Hrsg.), Handbuch der Praktischen Theologie, Band 2, Berlin 1974, S. 7–137
- Gudrun Neebe*, Apostolische Kirche, Berlin/New York 1997
- Jens Neie*, Bekenntnis, Bekenntnisstand und Bekenntnisbindung im evangelischen Kirchenrecht, Frankfurt am Main u. a. 2009 [Bekenntnis, Bekenntnisstand und Bekenntnisbindung]
- Volker Neumann*, Individuelle Religionsfreiheit und kirchliches Selbstbestimmungsrecht, in: Wilfried Erbuth/Friedrich Müller/ders. (Hrsg.), Rechtstheorie und Rechtsdogmatik im Austausch. Gedächtnisschrift für Bernd Jeand’Heur, Berlin 1999, S. 247–279
- Christian Nottmeier*, Lebensordnungen und Leitlinien kirchlichen Lebens. Sinn und Grenzen einer spezifisch kirchlichen Regelungsform, in: PrTh 43 (2008), 187–197
- Klaus Obermayer*, Art. 140 GG, in: Bonner Kommentar, Zweitbearbeitung, 28. Lfg., Oktober 1971
- Klaus Obermayer*, Aufgabe einer evangelischen Kirchenverfassung in dieser Zeit, in: ZevKR 32 (1987), S. 599–612
- Theo Öhlinger*, Der Stufenbau der Rechtsordnung. Rechtstheoretische und ideologische Aspekte, Wien 1975
- Walter Ott*, Der Rechtspositivismus. Kritische Würdigung auf der Grundlage eines juristischen Pragmatismus, Berlin 1976
- Hans-Jürgen Papier*, Die Drittwirkung der Grundrechte, in: Detlef Merten/Hans-Jürgen Papier (Hrsg.), Handbuch der Grundrechte in Deutschland und Europa, Band 2. Grundrechte in Deutschland: Allgemeine Lehren I, Heidelberg 2006, S. 1331–1361

- Hans-Jürgen Papier*, Vorbehaltlos gewährleistete Grundrechte, in: Detlef Merten/Hans-Jürgen Papier (Hrsg.), Handbuch der Grundrechte in Deutschland und Europa, Band 3. Grundrechte in Deutschland: Allgemeine Lehren II, Heidelberg 2009, S. 365–404
- Dietmar von der Pfordten*, Was ist Recht? Ziele und Mittel, in: JZ 2008, S. 641–652
- Bodo Pieroth/Thorsten Kingreen*, Das Verbot von Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, in: NVwZ 2001, S. 841–846
- Jost Pietzcker*, Der allgemeine Gleichheitssatz, in: Detlef Merten/Hans-Jürgen Papier (Hrsg.), Handbuch der Grundrechte in Deutschland und Europa, Band 5. Grundrechte in Deutschland: Einzelgrundrechte II, Heidelberg 2013, S. 883–941
- Dietrich Pirson*, Art. Ius divinum, in: Axel Frhr. von Campenhausen/Ilona Riedel-Spangenberg/P. Reinhold Sebott SJ (Hrsg.), Lexikon für Kirchen- und Staatskirchenrecht, Band 2. G–M, Paderborn u. a. 2002, S. 328–329
- Dietrich Pirson*, Das Bekenntnis im Recht der Kirche, in: ders., Gesammelte Beiträge zum Kirchenrecht und Staatskirchenrecht, Halbband 1, Tübingen 2008, S. 80–96
- Dietrich Pirson*, Das Dienstrecht der Geistlichen und Kirchenbeamten, in: Joseph Listl/Dietrich Pirson (Hrsg.), Handbuch des Staatskirchenrechts der Bundesrepublik Deutschland, Band 2, 2. Aufl., Berlin 1995, S. 845–875
- Dietrich Pirson*, Die Ökumenizität des Kirchenrechts, in: Gerhard Rau/Hans-Richard Reuter/Klaus Schlaich (Hrsg.), Das Recht der Kirche. Band 1. Zur Theorie des Kirchenrechts, Gütersloh 1997, S. 499–517
- Dietrich Pirson*, Die protestantischen Kirchen im universalkirchlichen Zusammenhang, in: Heiner Marré/Dieter Schümmelfeder/Burkhard Kämper (Hrsg.), Essener Gespräche zum Thema Staat und Kirche, Band 37. Universalität und Partikularität in der Kirche, Münster 2003, S. 23–38
- Dietrich Pirson*, Evangelisches Kirchenrecht und Bekenntnis, in: ZevKR 47 (2002), S. 173–196
- Dietrich Pirson*, Grundrechte in der der Kirche, in: ZevKR 17 (1972), S. 358–386
- Dietrich Pirson*, Kirchenrechtliches Gutachten zur Ergänzung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen gemäß dem durch die »Synodalerklärung zum Verhältnis von Christen und Juden« erteilten Auftrag, in: ders., Gesammelte Beiträge zum Kirchenrecht und Staatskirchenrecht, Halbband 1, Tübingen 2008, S. 421–444 [Kirchenrechtliches Gutachten zur Ergänzung der Kirchenordnung]
- Dietrich Pirson*, Kirchliches Recht in der weltlichen Rechtsordnung, in: Heinz Brunotte/Konrad Müller/Rudolf Smend (Hrsg.), Festschrift für Erich Ruppel zum 65. Geburtstag am 25. Januar 1968, Hannover 1968, S. 277–311
- Dietrich Pirson*, Kirchliches Verfassungsrecht. Eigenart und notwendiger Inhalt, in: ZevKR 45 (2000), S. 89–108

- Dietrich Pirson*, Säkulares Kirchenrecht, in: ders., Gesammelte Beiträge zum Kirchenrecht und Staatskirchenrecht, Halbband 1, Tübingen 2008, S. 51–62
- Dietrich Pirson*, Universalität und Partikularität der Kirche, München 1965 [Universalität und Partikularität]
- Dietrich Pirson*, Wechselwirkungen zwischen staatlicher und kirchlicher Verfassung, in: Michael Brenner/Peter M. Huber/Markus Möstl (Hrsg.), Der Staat des Grundgesetzes – Kontinuität und Wandel. Festschrift für Peter Badura zum siebzigsten Geburtstag, Tübingen 2004, S. 763–779
- Dietrich Pirson*, Zum Erlaß einer neuen Verfassung für die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck, in: ZevKR 13 (1967/68), S. 256–268
- Dietrich Pirson*, Zum personellen Geltungsbereich kirchlicher Rechtsvorschriften, in: ZevKR 27 (1982), S. 115–133
- Michael Plathow*, Rechtliche Rahmenbedingungen kirchlicher Lebensordnungen, in: ZevKR 30 (1985), S. 331–345
- Ulrich K. Preuß*, Art. 140 GG, in: Rudolf Wassermann (Hrsg.), Alternativkommentar Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, Band 2, Art. 38–146, Neuwied 1989
- Helmut Quaritsch*, Kirchen und Staat. Verfassungs- und staatsrechtliche Probleme der staatskirchenrechtlichen Lehre der Gegenwart, in: Der Staat 1 (1962), S. 175–197, 289–320 = in: Helmut Quaritsch/Hermann Weber (Hrsg.), Staat und Kirchen in der Bundesrepublik, Staatskirchenrechtliche Aufsätze 1950–1967, S. 265–310
- Gustav Radbruch*, Gesetzliches Unrecht und übergesetzliches Recht, in: ders., Rechtsphilosophie, hg. von Erik Wolf/Hans-Peter Schneider, 8. Aufl., Stuttgart 1973, S. 339–350
- Henning Radtke*, Das Verbot von Religionsgemeinschaften nach der Abschaffung des vereinsrechtlichen »Religionsprivilegs«, in: ZevKR 50 (2005), S. 95–111 [Das Verbot von Religionsgemeinschaften]
- Ulrich Ramsauer*, Verwaltungsverfahrensgesetz. Kommentar, 10. Aufl., München 2008
- Carl Heinz Ratschow*, Art. Schrift, Heilige VI. Systematisch-theologisch, in: Gerhard Müller (Hrsg.), Theologische Realenzyklopädie, Band 30. Samuel-Seele, Berlin/New York 1999, S. 423–432
- Hermann Reichold*, Neues zum Streikrecht in diakonischen Einrichtungen, in: ZevKR 57 (2012), S. 57–74
- Gustav Reingrabner*, Wozu braucht die evangelische Kirche ein »Recht«?, in: Andrea Bolunski (Hrsg.), Kirche, Recht und Wissenschaft. Festschrift für Albert Stein, Neuwied/Kriftel/Berlin 1994, S. 71–85
- Barbara Remmert*, Art. 19 Abs. 3, in: Theodor Maunz/Günter Dürig (Begr.), Grundgesetz-Kommentar, 55. Lfg., München 2009

- Dieter Reuter*, §§ 25, 54 BGB, in: Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Band 1. Allgemeiner Teil, 6. Aufl., München 2012
- Hans-Richard Reuter*, Der Begriff der Kirche in theologischer Sicht, in: Gerhard Rau/Hans-Richard Reuter/Klaus Schlaich (Hrsg.), Das Recht der Kirche. Band 1. Zur Theorie des Kirchenrechts, Gütersloh 1997, S. 23–75
- Hans-Richard Reuter*, Der Rechtsbegriff des Kirchenrechts in systematisch-theologischer Sicht, in: Gerhard Rau/Hans-Richard Reuter/Klaus Schlaich (Hrsg.), Das Recht der Kirche, Band 1. Zur Theorie des Kirchenrechts, Gütersloh 1997, S. 236–286
- Oliver Ricken*, Autonomie und tarifliche Rechtssetzung, München 2006
- Gerhard Robbers*, Lehrfreiheit und Lehrbeanstandung, in: Gerhard Rau/Hans-Richard Reuter/Klaus Schlaich (Hrsg.), Das Recht der Kirche, Band 3. Zur Praxis des Kirchenrechts, Gütersloh 1994, S. 138–152
- Gerhard Robbers*, Warum Kirchenrecht?, in: ZevKR 49 (2004), S. 215–220
- Gerhard Robbers*, Totalrevision der Kirchenordnung, in: ZevKR 38 (1993), S. 300–306
- Gerhard Robbers*, Zur Verbindlichkeit von Beschlüssen kirchenleitender Organe in der evangelischen Kirche, in: ZevKR 34 (1989), S. 1–21
- Klaus F. Röhl/Hans Christian Röhl*, Allgemeine Rechtslehre, 3. Aufl., Köln 2008
- Wolfgang Rübner*, Die Geltung von Grundrechten im kirchlichen Bereich, in: Joseph Krautscheidt/Heiner Marré (Hrsg.), Essener Gespräche zum Thema Staat und Kirche, Band 7, Münster 1972, S. 9–27
- Wolfgang Rübner*, Grundrechtsträger, in: Josef Isensee/Paul Kirchhof (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland, Band 9. Allgemeine Grundrechtslehren, 3. Aufl., Heidelberg 2011, S.731–792
- Gerhard Rubbach*, Altkirchliche Bekenntnisse – Einleitung, in: Rudolf Mau (Hrsg.), Evangelische Bekenntnisse. Bekenntnisschriften der Reformation und neuere Theologische Erklärungen, Teilband 1, Bielefeld 1997, S. 15–17
- Erich Ruppel*, Zur Gemengelage von staatlichem und kirchlichem Recht, in: Hans-Martin Pawlowski/Franz Wieacker (Hrsg.), Festschrift für Karl Michaelis zum 70. Geburtstag, Göttingen 1972, S. 267–280 [Die Gemengelage von staatlichem und kirchlichem Recht]
- Erich Ruppel*, Grundsatzfragen einer Regelung des Pfarrerdienstrechts der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD), in: ZevKR 9 (1962/63), S. 113–142
- Bernd Rütters/Christian Fischer/Axel Birk*, Rechtstheorie mit juristischer Methodenlehre, 6. Aufl., München 2011 [Rechtstheorie]
- Friedrich-Otto Scharbau*, Magnus Consensus als ökumenische Disziplin, in: ZevKR 43 (1998), S. 223–259

- Ulrich Scheuner*, Grundfragen einer kirchlichen Verwaltungsgerichtsbarkeit, in: ZevKR 6 (1957/58), S.337–364
- Ulrich Scheuner*, Kirche und Staat in der neueren deutschen Entwicklung, in: ZevKR 7 (1959/60), S. 225–273
- Ulrich Scheuner*, Kirchenverträge in ihrem Verhältnis zu Staatsgesetz und Staatsverfassung, in: Heinz Brunotte/Konrad Müller/Rudolf Smend (Hrsg.), Festschrift für Erich Ruppel zum 65. Geburtstag am 25. Januar 1968, Hannover 1968, S. 312–328
- Arno Schilberg*, Die Rechtsnormqualität kirchlicher Arbeitsrechtsregelungen im Rahmen des Dritten Weges, in: ZevKR 41 (1996), S. 40–51
- Klaus Schlaich*, Kirchenrecht und Kirche. Grundfragen einer Verhältnisbestimmung heute, in: ZevKR 28 (1983), S. 337–369
- Friedrich Schleiermacher*, Kurze Darstellung des theologischen Studiums zum Behuf einleitender Vorlesungen, 1811/1830, hg. von Dirk Schmidt, Berlin/New York 2002 [Kurze Darstellung]
- Harald Schliemann*, Zur Beteiligung der Dienstgeberseite an der Schaffung kirchlicher Arbeitsbedingungen, in: ZAT 2015, S. 37–42
- Kurt Dietrich Schmidt* (Hrsg.), Die Bekenntnisse und grundsätzlichen Äußerungen zur Kirchenfrage, Band 2. Das Jahr 1934, Göttingen 1935
- Eberhard Schmidt-Aßmann*, Art. 103 GG, in: Theodor Maunz/Günter Dürig (Begr.), Grundgesetz. Kommentar, 48. Lfg., München 2006
- Eberhard Schmidt-Aßmann*, Der Rechtsstaat, in: Josef Isensee/Paul Kirchhof (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland, Band 2. Verfassungsstaat, 3. Aufl., Heidelberg 2004, S. 541–612
- Jochem Schmitt*, § 1 BGB, in: Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Band 1. Allgemeiner Teil, 6. Aufl., München 2012
- Matthias Schnath*, Das neue Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums – Ein rechtspolitischer Ausblick nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 9. 2. 2010 –, in: NZS 2010, S. 297–302
- Gerhard Schnorr*, Die Rechtsidee im Grundgesetz. Zur rechtstheoretischen Präzisierung des Art. 20 Abs. 3 GG, in: AöR 85 (1960), S. 121–148
- Rupert Scholz*, Art. 9 GG, in: Theodor Maunz/Günter Dürig (Begr.), Grundgesetz. Kommentar, 35. Lfg., München 1999
- Rupert Scholz*, Technik und Recht, in: Dieter Wilke (Hrsg.), Festschrift zum 125jährigen Bestehen der Juristischen Gesellschaft zu Berlin, Berlin/New York 1984, S. 691–714
- Martin Schöpflin*, § 25 BGB, in: Heinz Georg Bamberger/Herbert Roth (Hrsg.), Beck'scher Online-Kommentar BGB, 34. Edition, München 2014

- Klaus Schreiber*, § 415 ZPO, in: Thomas Rauscher/Wolfgang Krüger (Hrsg.), Münchener Kommentar zur Zivilprozessordnung mit Gerichtsverfassungsgesetz und Nebengesetzen, Band 2, 4. Aufl., München 2012
- Helmuth Schulze-Fielitz*, Art. 20 (Rechtsstaat), 48 GG, in: Horst Dreier (Hrsg.), Grundgesetz. Kommentar, Band 2, Art. 20–82, 2. Aufl., Tübingen 2006
- Eckart Schwab*, Zur Änderung des Grundartikels der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland, in: ZevKR 39 (1994), S. 121–137
- Hans Schwarz*, Art. Glaubensbekenntnis(se) IX. Dogmatisch, in: Gerhard Müller (Hrsg.), Theologische Realenzyklopädie, Band 13. Gesellschaft/Gesellschaft und Christentum VI – Gottesbeweise, Berlin/New York 1984, S. 437–441
- Gerhard Seidler*, Fragen aus der kirchlichen Verwaltungsgerichtsbarkeit, in: ZevKR 17 (1972), S. 87–116
- Helmut Simon*, Das Verhältnis von Kirche und Staat nach der Lehre der evangelischen Kirche, in: Ernst Friesenhahn/Ulrich Scheuner (Hrsg.), Handbuch des Staatskirchenrechts der Bundesrepublik Deutschland, Band 1, 1. Aufl., Berlin 1974, S. 189–212
- Notger Slenczka*, Der Glaube und sein Bekenntnis, in: ders., Der Tod Gottes und das Leben des Menschen, Göttingen 2003, S. 21–38
- Notger Slenczka*, Die Bekenntnisschriften als Schlüssel zur Schrift, in: ders., Der Tod Gottes und das Leben des Menschen, Göttingen 2003, S. 65–89
- Reinhard Slenczka*, Jus Liturgicum. Die theologische Verantwortung für den Gottesdienst, ihre Aufgaben und Maßstäbe, in: ZevKR 26 (1981), S. 263–279
- Reinhard Slenczka*, Synode zwischen Wahrheit und Mehrheit. Dogmatische Überlegungen zur synodalen Praxis, in: KuD 29 (1983), S. 66–81
- Rudolf Smend*, Die Konsistorien in Geschichte und heutiger Bewertung, in: ZevKR 10 (1963/64), S. 134–143
- Rudolf Smend*, Glaubensfreiheit als innerkirchliches Grundrecht, in: ZevKR 3 (1953/54), S. 113–125
- Rudolf Smend*, Staat und Kirche nach dem Bonner Grundgesetz, in: ZevKR 1 (1951), S. 4–14
- Katharina Sobota*, Das Prinzip Rechtsstaat. Verfassungs- und verwaltungsrechtliche Aspekte, Tübingen 1997
- Oskar Söhngen*, Über das Jus liturgicum, in: ZevKR 8 (1961/62), S. 303–326
- Karl-Peter Sommermann*, Art. 20 Abs. 1 GG, in: Christian Starck (Hrsg.), Kommentar zum Grundgesetz, Band 2. Artikel 20 bis 82, 6. Aufl., München 2010
- Philip Soper*, A theory of law, Cambridge 1984

- Rainer Spanhel*, Das Kirchenrecht in der staatlichen Rechtsordnung. Untersuchung mit besonderer Erörterung der Probleme des kirchlichen Dienstrechts, Freiburg im Breisgau 1972
- Hartwig Sprau*, § 705 BGB, in: Palandt, Bürgerliches Gesetzbuch, 70. Aufl., München 2011
- Christian Starck*, Autonomie und Grundrechte. Zur Regelungsbefugnis öffentlich-rechtlicher Autonomieträger im Grundrechtsbereich, in: AöR 92 (1967), S. 449–478
- Christian Starck*, Regelungskompetenzen im Bereich des Art. 12 Abs. 1 GG und ärztliches Berufsrecht. Bemerkungen zum Facharzt-Beschluß des BVerfG, in: NJW 1972, S. 1489–1493
- Lothar Staschik*, Grundfragen zur Betriebsvereinbarung, Köln 1990
- Albert Stein*, Evangelische Lehrbeanstandung als Frage kirchenrechtlicher Verfahrensgestaltung, in: ZevKR 19 (1974), S. 253–275
- Albert Stein*, Freiheit und Bindung im evangelischen Agendenrecht der »Gottesdienste neuer Gestalt«, in: ZevKR 26 (1981), S. 279–294 [Freiheit und Bindung im evangelischen Agendenrecht]
- Albert Stein*, Ordination, in: Gerhard Rau/Hans-Richard Reuter/Klaus Schlaich (Hrsg.), Das Recht der Kirche, Band 3. Zur Praxis des Kirchenrechts, Gütersloh 1994, S. 73–117
- Albert Stein*, Probleme evangelischer Lehrbeanstandung, Bonn 1967
- Erwin Stein*, Die Religionsfreiheit im Grundgesetz, in: Hermann Horn (Hrsg.), Begegnung und Vermittlung. Erziehung und Religionsunterricht im gesellschaftlichen Wandel, Gedenkschrift für Ingeborg Röbbelen, Dortmund 1972, S. 237–261
- Klaus Stern*, Idee und Elemente eines Systems der Grundrechte, in: Josef Isensee/Paul Kirchhof (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland, Band 9. Allgemeine Grundrechtslehren, 3. Aufl., Heidelberg 2011, S. 57–120
- Klaus Stern*, Zur Problematik rückwirkender Gesetze. Eine Skizze für eine Neuorientierung, in: Peter Lerche/Hans Zacher/Peter Badura (Hrsg.), Festschrift für Theodor Maunz zum 80. Geburtstag am 1. September 1981, München 1981, S. 381–393
- Erhard Stiller*, Die Verordnung als Form kirchlicher Rechtssetzung, in: ZevKR 15 (1970), S. 361–386
- Erhard Stiller*, Rezeption als Rechtsvorgang, in: ZevKR 37 (1992), S. 350–405
- Michael Stolleis*, Staatliche und kirchliche Zuständigkeiten im Datenschutzrecht, in: ZevKR 23 (1978), S. 230–253
- Winfried Stolz*, Menschenrechte und Grundrechte im evangelischen Kirchenrecht, in: ZevKR 34 (1989), S. 238–259
- Winfried Stolz*, Zur Verfassung der Evangelisch-reformierten Kirche in Nordwestdeutschland, in: ZevKR 21 (1976), S. 68–78 [Zur Verfassung der Evangelisch-reformierten Kirche]

- Christoph Strohm*, Ius divinum und ius humanum. Reformatorische Begründung des Kirchenrechts, in: Gerhard Rau/Hans-Richard Reuter/Klaus Schlaich (Hrsg.), Das Recht der Kirche, Band 2. Zur Geschichte des Kirchenrechts, Gütersloh 1995, S. 115–173
- Arndt Teichmann*, Die Personengesellschaft als Rechtsträger, in: AcP 179 (1979), S. 475–492
- Gunther Teubner*, Verbandsdemokratie durch Recht? Die Diskussion um ein Verbändege-
setz in demokratietheoretischer Sicht, in: Rudolf Steinberg (Hrsg.), Staat und Ver-
bände. Zur Theorie der Interessenverbände in der Industriegesellschaft, Darmstadt
1985, S. 256–283
- Christoph Thiele*, Art. Notrecht, in: Hans Dieter Betz/Don S. Brwoning/Bernd
Janowski/Eberhard Jüngel (Hrsg.), Religion in Geschichte und Gegenwart. Hand-
wörterbuch für Theologie und Religionswissenschaft, Band 6. N–Q, 4. Aufl., Tü-
bingen 2003, Sp. 401–403
- Christoph Thiele*, Das Kirchenrecht und die Barmer Theologische Erklärung, in: ZevKR 56
(2011), S. 294–305
- Gregor Thüsing*/*Jan Thielen*, Kollektive Koalitionsfreiheit auf Arbeitgeberseite und kirchli-
ches Selbstbestimmungsrecht im Konflikt? Zu den Konsequenzen der Entschei-
dung BAG vom 20.11.2012 – 1 AZR 179/11 für die Besetzung der Dienstgeber-
vertreter in den Gremien des Dritten Weges, in: ZAT 2015, S. 45–49
- Peter von Tiling*, Die rechtliche Geltung der Agende, in: ZevKR 16 (1971), S. 170–184
- Peter von Tiling*, Die Versetzung von Pfarrern, insbesondere »mangels gedeihlichen Wir-
kens«, in: ZevKR 43 (1998), S. 55–70
- Peter von Tiling*, Erfahrungen mit der Lebensordnung in den lutherischen Kirchen, in:
ZevKR 30 (1985), S. 345–354
- Peter von Tiling*, Zum Beurteilungsspielraum im Pfarrerdienstrecht, in: ZevKR 37 (1992),
S. 113–127
- Peter von Tiling*, Zur Dienstherrenfähigkeit der Kirchen, in: ZevKR 36 (1991), S. 276–290
- Emanuel Vahid Towfigh*, Die rechtliche Verfassung von Religionsgemeinschaften. Eine Un-
tersuchung am Beispiel der Bahá'í, Tübingen 2006
- Emanuel Vahid Towfigh*, Komplexität und Normenklarheit oder: Gesetze sind für Juristen
gemacht, in: Der Staat 48 (2009), S. 29–73 [Komplexität und Normenklarheit]
- Christian Traulsen*, Rechtsstaatliche Grundsätze im Evangelischen Kirchenrecht, in: ZevKR
58 (2013), S. 138–158
- Christian Traulsen*, Rechtsstaatlichkeit und Kirchenordnung, Tübingen 2013

- Robert Uerpmann-Witzack*, Strikte Privilegierungs- und Diskriminierungsverbote, in: Detlef Merten/Hans-Jürgen Papier (Hrsg.), Handbuch der Grundrechte in Deutschland und Europa, Band 5. Grundrechte in Deutschland: Einzelgrundrechte II, Heidelberg 2013, S. 1057–1086
- Peter Ulmer*, Die Gesamthandsgesellschaft – ein noch immer unbekanntes Wesen?, in: AcP 198 (1998), S. 113–151
- Peter Ulmer/Carsten Schäfer*, § 705 BGB, in: Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Band 5. Schuldrecht Besonderer Teil III, 6. Aufl., München 2013
- Peter Unruh*, Der Verfassungsbegriff des Grundgesetzes. Eine verfassungstheoretische Rekonstruktion, Tübingen 2002
- Peter Unruh*, Kirchenbildung und Verfassungsgebung in Norddeutschland, in: ZevKR 57 (2012), S. 121–145
- Peter Unruh*, Religionsverfassungsrecht, 3. Aufl., Baden-Baden 2015
- Peter Unruh*, Zur Dogmatik der grundrechtlichen Schutzpflichten, Berlin 1996
- Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands*, Leitlinien kirchlichen Lebens. Handreichung für eine kirchliche Lebensordnung, Gütersloh 2003
- Lars Viellechner*, Responsiver Rechtspluralismus. Zur Entwicklung eines transnationalen Kollisionsrechts, in: Der Staat 51 (2012), S. 559–580
- Lars Viellechner*, Verfassung als Chiffre. Zur Konvergenz von konstitutionalistischen und pluralistischen Perspektiven auf die Globalisierung des Rechts, in: ZaöRV 75 (2015), S. 233–259
- Heinrich de Wall*, Der Gleichheitssatz im Kirchensteuerrecht, in: Stefan Muckel (Hrsg.), Kirche und Religion im sozialen Rechtsstaat. Festschrift für Wolfgang Rübner zum 70. Geburtstag, Berlin 2003, S. 945–958
- Heinrich de Wall*, Der Schutz des Seelsorgegeheimnisses und das Seelsorgegeheimnisgesetz der EKD (SeelGG EKD), in: ZevKR 56 (2011), S. 4–26
- Heinrich de Wall*, Die Änderung der Grundartikel evangelischer Kirchenverfassungen, in: ZevKR 39 (1994), S. 249–270
- Heinrich de Wall*, Die Bindung der Kirchen an das Rechtsstaatsprinzip – Zur Bedeutung von Vorrang und Vorbehalt des Gesetzes für die kirchliche Verwaltung, in: ZevKR 43 (1998), S. 411–460
- Heinrich de Wall*, Die Visitation im evangelischen Kirchenrecht, in: Wilhelm Rees/Sabine Demel/Ludger Müller (Hrsg.), Im Dienst von Kirche und Wissenschaft. Festschrift für Alfred E. Hierold zur Vollendung des 65. Lebensjahres, Berlin 2007, S. 437–453
- Heinrich de Wall*, Kirchengewalt und Kirchenleitung nach lutherischem Verständnis, in: ZevKR 47 (2002), S. 149–162

- Heinrich de Wall*, Ordination und Pfarrdienstverhältnis im evangelischen Kirchenrecht, in: Irene Mildenerger (Hrsg.), Ordinationsverständnis und Ordinationsliturgien. Ökumenische Einblicke, Leipzig 2007, S. 41–67
- Robert Walter*, Der Aufbau der Rechtsordnung. Eine rechtstheoretische Untersuchung auf Grundlage der Reinen Rechtslehre, Graz 1964
- Raimund Waltermann*, Zu den Grundlagen der Rechtsetzung durch Tarifvertrag, in: Gerhard Köbler/Meinhard Heinze/Wolfgang Hromadka (Hrsg.), Europas universale rechtsordnungspolitische Aufgabe im Recht des dritten Jahrtausends, Festschrift für Alfred Söllner zum 70. Geburtstag, München 2000, S. 1251–1277
- Hermann Weber*, Auslegung und Rechtsgültigkeit der Versetzungsbefugnis nach § 71 I c Pfarrergesetz der VELKD. Gleichzeitig ein Beitrag zum Rechtsschutz im kirchlichen Amtsrecht, in: ZevKR 15 (1970), S. 20–59 [Auslegung und Rechtsgültigkeit der Versetzungsbefugnis]
- Hermann Weber*, Bindung der Kirchen an staatliche und innerkirchliche Grundrechte und das Verhältnis der Grundrechtsgewährleistungen zueinander, in: ZevKR 42 (1997), S. 282–318
- Hermann Weber*, Der Körperschaftsstatus der Religionsgemeinschaften in der Bundesrepublik Deutschland nach dem »Zeugen-Jehovas-Urteil« des Bundesverfassungsgerichts, in: Religion – Staat – Gesellschaft 2 (2001), S. 47–77 [Körperschaftsstatus nach dem »Zeugen-Jehovas-Urteil«]
- Hermann Weber*, Der öffentlich-rechtliche Körperschaftsstatus der Religionsgemeinschaften nach Art. 137 Abs. 5 WRV, in: Hans Michael Heinig/Christian Walter (Hrsg.), Staatskirchenrecht oder Religionsverfassungsrecht? Ein begriffspolitischer Grundsatztstreit, Tübingen 2007, S. 229–247 [Der öffentlich-rechtliche Körperschaftsstatus]
- Hermann Weber*, Die Rechtsstellung des Pfarrers, insbesondere des Gemeindepfarrers – Grundprobleme einer Reform der Kirchenverfassung und des Pfarrerdienstrechts in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche), in: ZevKR 28 (1983), S. 1–61
- Hermann Weber*, Die Religionsgemeinschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts im System des Grundgesetzes, Berlin 1966
- Hermann Weber*, Gelöste und ungelöste Probleme des Staatskirchenrechts, in: NJW 1983, S. 2541–2554
- Hermann Weber*, Grundprobleme des Staatskirchenrechts, Bad Homburg vor der Höhe u. a. 1970
- Hermann Weber*, Grundrechtsbindung der Kirchen und Religionsgesellschaften, in: Joseph Listl/Dietrich Pirson, Handbuch des Staatskirchenrechts der Bundesrepublik Deutschland, Band 1, 2. Aufl., Berlin 1994, S. 573–587

- Hermann Weber*, Kirchlicher Rechtsschutz und staatliche Gerichtsbarkeit, in: ZevKR 49 (2004), S. 385–404
- Hermann Weber*, Körperschaftsstatus für Religionsgemeinschaften. Gelöste und ungelöste Probleme, in: ZevKR 57 (2012), S. 347–389
- Max Weber*, Wirtschaft und Gesellschaft. Grundriß der verstehenden Soziologie, 5. Aufl., Tübingen 1980
- Werner Weber*, »Allgemeines Gesetz« und »für alle geltendes Gesetz«, in: Ernst Forst-hoff/Werner Weber/Franz Wieacker (Hrsg.), Festschrift für Ernst Rudolf Huber zum 70. Geburtstag am 8. Juni 1973, Göttingen 1973, S. 181–199
- Dorothea Wendebourg*, Das Amt und die Ämter, in: ZevKR 45 (2000), S. 5–38
- Dorothea Wendebourg*, Das bischöfliche Amt, in: ZevKR 51 (2006), S. 534–555
- Günther Wendt*, Inwieweit sind Schrift und Bekenntnis höherrangige Normen gegenüber dem positiven Recht?, in: Arnoldshainer Konferenz/Vereinigte ev.-luth. Kirche Deutschlands (Hrsg.), »Inwieweit sind Schrift und Bekenntnis höherrangige Normen gegenüber dem positiven Recht?« 2. Tagung für Richter an kirchlichen Verfassungs- und Verwaltungsgerichten, Bad Herrenaln 1982, S. 1–21
- Günther Wendt*, Kirchenleitung und Synode, in: ZevKR 11 (1964/65), S. 65–88
- Günther Wendt*, Was heißt Kirche leiten?, in: Verhandlungen der Landessynode der evangelischen Landeskirche in Baden. Ordentliche Tagung vom 13. bis 19. April 1980 (4. Tagung der 1978 gewählten Landessynode), Karlsruhe 1980, S. 11–21
- Günther Wendt*, Zur kirchenrechtlichen Problematik der Ordnung kirchlichen Lebens, in: ZevKR 10 (1963/64), S. 101–133
- Joachim Wenzel*, »Richtet nicht, auf daß ihr nicht gerichtet werdet« – Zum Richten in Staat und Kirche, in: ZevKR 49 (2004), S. 559–577 [Zum Richten in Staat und Kirche]
- Herbert Wiedemann*, Rechtsverhältnisse der BGB-Gesellschaften zu Dritten, in: WM, Sonderbeilage 4/1994, S. 3–19
- Jörg Winter*, Art. 2 GO.Bad, in: ders., Die Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden. Kommentar für Praxis und Wissenschaft, Köln 2011
- Jörg Winter*, Demokratie und Gewaltenteilung in der Kirche, in: KuR 2013, S. 248–261
- Jörg Winter*, Die Neufassung der Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden, in: ZevKR 53 (2008), S. 174–183
- Jörg Winter*, Staatskirchenrecht der Bundesrepublik Deutschland. Eine Einführung mit kirchenrechtlichen Exkursen, 2. Aufl., Köln 2008
- Johannes Wirsching*, Art. Bekenntnisschriften, in: Gerhard Krause/Gerhard Müller (Hrsg.), Theologische Realenzyklopädie, Band 5. Autokephalie – Biandrata, Berlin/New York 1980

- Hinnerk Wißmann*, Stand und Perspektiven des Evangelischen Kirchenverwaltungsrechts, in: ZevKR 56 (2011), S. 158–181
- Uvo Andreas Wolf*, Die reformatorischen Bekenntnisschriften und das Problem eines sogenannten »Göttlichen Rechts«, in: ZRG 85 KA 54 (1968), S. 341–361
- Thomas Würtenberger*, Zur Interpretation von Art. 4, 9 und 140 GG i. V. m. Art. 137 WRV. Zugleich eine Anmerkung zur Entscheidung des BVerwG I C 54.66 vom 23.3.1971, in: ZevKR 18 (1973), S. 67–79
- Hans F. Zacher*, Das soziale Staatsziel, in: Josef Isensee/Paul Kirchhof (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland, Band 2. Verfassungsstaat, 3. Aufl., Heidelberg 2004, S. 659–784
- Arne Ziekow*, Rechtstheologie – eine Annäherung, in: ZevKR 51 (2006), S. 309–326
- Jan Ziekow*, Vereinigungsfreiheit, in: Detlef Merten/Hans-Jürgen Papier (Hrsg.), Handbuch der Grundrechte in Deutschland und Europa, Band 4. Grundrechte in Deutschland: Einzelgrundrechte I, Heidelberg 2011, S. 1213–1247
- Christian Zippert*, Einheit und Freiheit des Gottesdienstes. Vom Werden der Agende in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck, in: Frithard Scholz/Horst Dickel (Hrsg.), Vernünftiger Gottesdienst. Kirche nach der Barmer Theologischen Erklärung. Festschrift zum 60. Geburtstag von Hans-Gernot Jung, Göttingen 1990, S. 39–55

Abkürzungsverzeichnis

a. A.	anderer Ansicht
ABl.	Amtsblatt
Abs.	Absatz
AcP	Archiv für die civilistische Praxis
AmtZK	Kammer für Amtszucht
Anh	Evangelische Landeskirche Anhalts
Anm.	Anmerkung
AöR	Archiv für öffentliches Recht
ARSP	Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
Bad	Evangelische Landeskirche in Baden
BAG	Bundesarbeitsgericht
BAGE	Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts
Bay	Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern
BB	Brandenburg
BBsO	Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz
BBW	Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg (Berlin West)
Bd.	Band
BE	Berlin
BeBra	Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg
Begr.	Begründer
ber.	berichtigt
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
Bra	Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Bre	Bremische Evangelische Kirche
BSLK	Die Bekenntnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirche, 13. Aufl., Göttingen 1930
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts
BW	Baden-Württemberg
BY	Bayern
bzw.	beziehungsweise
CA	Confessio Augustana
d. h.	das heißt
ders.	derselbe
DK	Disziplinarkammer
ebd.	ebenda
EKD	Evangelische Kirche in Deutschland
EKU	Evangelische Kirche der Union

EL	Ergänzungslieferung
etc.	et cetera
ev.	evangelisch
ev.-luth.	evangelisch-lutherisch
f., ff.	folgende
GEKE	Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa
Ges. und VOBl.	Gesetz und Verordnungsblatt
ggf.	gegebenenfalls
GVB.	Gesetzes- und Verordnungsblatt
GVM	Gesetze, Verordnungen und Mitteilungen [Amtsblatt der Bremischen Evangelischen Kirche]
GVOBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt
Han	Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers
HB	Bremen
HE	Hessen
Hess.StAnz	Hessischer Staatsanzeiger
hg.	herausgegeben
Habil.	Habilitationsschrift
HH	Hamburg
HN	Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
Hrsg.	Herausgeber
i. d. F.	in der Fassung
i. V. m.	in Verbindung mit
JuS	Juristische Schulung (Zeitschrift)
JZ	Juristenzeitung
KA	Kanonistische Abteilung (der ZRG)
KABL.	Kirchliches Amtsblatt
KG	Kirchengericht
KonfNds	Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen
KuD	Kerygma und Dogma. Zeitschrift für theologische Forschung und Lehre
KuR	Kirche und Recht. Zeitschrift für die kirchliche und staatliche Praxis
KVerfVerwG	Kirchliches Verfassungs- und Verwaltungsgericht
KW	Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck
Lfg.	Lieferung
Lip	Lippische Landeskirche
lit.	littera
LKG	Landeskirchengericht
LSG	Landessozialgericht
LWB	Lutherischer Weltbund
m. a. W.	mit anderen Worten
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
MD	Materialdienst des Konfessionskundlichen Instituts Bensheim
Mitt	Evangelische Kirche in Mitteldeutschland
Mt	Matthäusevangelium
MV	Mecklenburg-Vorpommern
n. Chr.	nach Christus

NEK	Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche
NI	Niedersachsen
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
Nord	Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland
Nr.	Nummer
NRW, NW	Nordrhein-Westfalen
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
NZS	Neue Zeitschrift für Sozialrecht
o. Az.	ohne Aktenzeichen
o. J.	ohne Jahr
o. g.	oben genannt
öarr	Österreichisches Archiv für Recht & Religion
OLG	Oberlandesgericht
ÖRK	Ökumenischer Rat der Kirchen
Preuß	Preußen
PrTh	Praktische Theologie. Zeitschrift für Praxis in Kirche, Gesellschaft und Kultur
RdA	Recht der Arbeit. Zeitschrift für Wissenschaft und Praxis des gesamten Arbeitsrechts
Ref	Evangelisch-reformierte Kirche
RGBl.	Reichsgesetzblatt
Rh	Evangelische Kirche im Rheinland
RH	Rechtshof
Rn.	Randnummer(n)
RP	Rheinland-Pfalz
s.	siehe
S.	Seite, Seiten, Satz
Sa	Evangelisch-lutherische Landeskirche Sachsens
SchL	Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schaumburg-Lippe
SH	Schleswig-Holstein
SN	Sachsen
Sp.	Spalte
ST	Sachsen-Anhalt
st. Rspr.	ständige Rechtsprechung
TH	Thüringen
u. a.	und andere
u. d. T.	unter dem Titel
u. ö.	und öfter
UEK	Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland
VELKD	Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands
VerfVerwG	Verfassungs- und Verwaltungsgericht
VersR	Versicherungsrecht (Zeitschrift)
VGH	Verwaltungsgerichtshof
vgl.	vergleiche
VVDStRL	Veröffentlichungen der Vereinigung Deutscher Staatsrechtslehrer
Westf	Evangelische Kirche von Westfalen
WM	Zeitschrift für Wirtschafts- und Bankrecht

WRV	Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919 (Weimarer Reichsverfassung)
Wü	Evangelische Landeskirche in Württemberg
z. B.	zum Beispiel
ZaöRV	Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht
ZAT	Zeitschrift für Arbeitsrecht und Tarifpolitik in Kirche und Caritas
ZEE	Zeitschrift für evangelische Ethik
ZevKR	Zeitschrift für evangelisches Kirchenrecht
zit.	zitiert
ZMV	Die Mitarbeitervertretung. Zeitschrift für die Praxis der Mitarbeitervertretungen in den Einrichtungen der katholischen und evangelischen Kirche
ZRG	Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte

Rechtsquellenverzeichnis

Staatliches Recht und Völkerrecht

BetrVG	Betriebsverfassungsgesetz i. d. F. der Bekanntmachung vom 25. September 2001 (BGBl. I S. 2518), zuletzt geändert am 20. April 2013 (BGBl. I S. 868)
BDSG	Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 14. Januar 2003 (BGBl. I S. 66), zuletzt geändert am 25. Februar 2015 (BGBl. I S. 162)
BMG	Bundesmeldegesetz (BMG) vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084), zuletzt geändert am 20. Juni 2015 (BGBl. I S. 970)
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), zuletzt geändert am 29. Juni 2015 (BGBl. I S. 1042)
BPersVG	Bundespersonalvertretungsgesetz (BPersVG) vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 693), zuletzt geändert am 3. Juli 2013 (BGBl. I S. 1978)
EMRK	Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 i. d. F. des Zustimmungsgesetzes vom 7. August 1952 (BGBl. II S. 686, ber. S. 953)
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (BGBl. S. 1), zuletzt geändert am 23. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2438)
HGB	Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897 (RGBl. S. 219), zuletzt geändert am 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)
InsO	Insolvenzordnung (InsO) vom 5. Oktober 1984 (BGBl. I S. 2866), zuletzt geändert am 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)
MitbestG	Gesetz über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer (Mitbestimmungsgesetz – MitbestG) vom 4. Mai 1976 (BGBl. I S. 1153), zuletzt geändert am 24. April 2015 (BGBl. I S. 642)
MRRG	Melderechtsrahmengesetz (MRRG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1342), zuletzt geändert am 28. August 2013 (BGBl. I S. 3458)
SGB X	Zehntes Buch Sozialgesetzbuch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz – (SGB X) i. d. F. der Bekanntmachung vom 18. Januar 2001 (BGBl. I S. 130), zuletzt geändert am 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348)
StGB	Strafgesetzbuch (StGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), zuletzt geändert am 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)
StPO	Strafprozeßordnung i.d.F. der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), zuletzt geändert am 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)
TVG	Tarifvertragsgesetz (TVG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1323), zuletzt geändert am 3. Juli 2015 (BGBl. I S. 1130)
ZPO	Zivilprozessordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 S. 431; 2007 S. 1781), zuletzt geändert am 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)
Verf.Hess	Verfassung des Landes Hessen vom 1. Dezember 1946 (GVBl. I S. 229, 1947 S. 106, 1948 S. 68), zuletzt geändert am 29. April 2011 (GVBl. I S. 182)

Verträge der Länder mit evangelischen Landeskirchen

- KV.BW Vertrag des Landes Baden-Württemberg mit der Evangelischen Landeskirche in Baden und mit der Evangelischen Landeskirche in Württemberg (Evangelischer Kirchenvertrag Baden-Württemberg – EvKiVBW) vom 17. Oktober 2007 (GVBl. BW 2008 S. 1; bereinigt S. 56)
- KVrdR.BY Vertrag zwischen dem Bayerischen Staate und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern rechts des Rheins vom 14. November 1924 (GVBl. BY 1925 S. 61)
- KVPf.BY Vertrag zwischen dem Bayerischen Staate und der Vereinigten protestantisch-evangelischen-christlichen Kirche der Pfalz (Pfälzische Landeskirche) (GVBl. BY 1925 S. 65)
- KV.BE Vertrag des Landes Berlin mit der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (Evangelischer Kirchenvertrag Berlin) vom 20. Februar 2006 (GVBl. BE S. 715)
- KV.BB Vertrag zwischen dem Land Brandenburg und den evangelischen Landeskirchen in Brandenburg (Evangelischer Kirchenvertrag Brandenburg) vom 8. November 1996 (GVBl. BB I/97 Nr. 2 S. 4, 13)
- KV.HB Vertrag der Freien Hansestadt Bremen mit der Evangelischen Kirche in Bremen vom 31. Oktober 2001 (GBl. HB 2002 S. 15)
- KV.HH Vertrag der Freien und Hansestadt Hamburg und der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche vom 29. November 2005 (GVBl. HH 2006 S. 429)
- KV.HE Vertrag des Landes Hessen mit den Evangelischen Landeskirchen in Hessen vom 10. Juni 1960 (GVBl. HE S. 54)
- KV.MV Vertrag zwischen dem Land Mecklenburg-Vorpommern und der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche vom 20. Januar 1994 (GVOBl. MV, S. 559)
- KV.NI Vertrag des Landes Niedersachsen mit den Evangelischen Landeskirchen in Niedersachsen vom 19. März 1955 (GVBl. NI Nr. 14 S. 159)
- ErgV.NI Ergänzungsvertrag zum Vertrag des Landes Niedersachsen mit den Evangelischen Landeskirchen in Niedersachsen vom 4. März 1965 (GVBl. NI 1966 S. 3)
- KV.NW Vertrag des Landes Nordrhein-Westfalen mit der Lippischen Landeskirche vom 28. Mai 1958 (GVBl. NW S. 205)
- KV.RP Vertrag des Landes Rheinland-Pfalz mit den Evangelischen Landeskirchen in Rheinland-Pfalz vom 31. März 1962 (GVBl. RP S. 173)
- KV.SN Vertrag des Freistaates Sachsen mit den evangelischen Landeskirchen im Freistaat Sachsen (Evangelischer Kirchenvertrag Sachsen) vom 24. März 1994 (GVBl. SN S. 1253)
- KV.ST Vertrag des Landes Sachsen-Anhalt mit den Evangelischen Landeskirchen in Sachsen-Anhalt (Evangelischer Kirchenvertrag Sachsen-Anhalt) vom 15. September 1993 (GVBl. ST S. 172)
- KV.SH Vertrag zwischen dem Land Schleswig-Holstein und den evangelischen Landeskirchen in Schleswig-Holstein vom 23. Mai 1957 i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. Dezember 1971 (GVOBl. SH S. 182)

- KV.TH Vertrag des Freistaats Thüringen mit den Evangelischen Kirchen in Thüringen vom 17. Mai 1994 (GVBl. TH, S. 509)
- KV.Preuß Vertrag des Freistaates Preußen mit den Evangelischen Landeskirchen vom 11. Mai 1931 (Preuß. GS. 1931 S. 107)

Kirchliches Recht

- GO.EKD Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 13. Juli 1948 (ABl. EKD S. 233) i. d. F. der Bekanntmachung vom 20. November 2003 (ABl. EKD 2004 S. 1), zuletzt geändert am 12. November 2013 (ABl. EKD S. 446)
- ArchivG.EKD Kirchengesetz über die Sicherung und Nutzung von Archivgut der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD-Archiv-Gesetz) vom 9. November 1995 (ABl. EKD S. 579)
- ARGG.EKD Kirchengesetz über die Grundsätze zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Diakonie (Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetz – ARGG-EKD) vom 13. November 2013 (ABl. EKD S. 420)
- DG.EKD Disziplinalgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland (DG.EKD) vom 28. Oktober 2009 (ABl. EKD S. 316, 2010 S. 263), zuletzt geändert am 12. November 2014 (ABl. EKD S. 342, 346)
- DSG.EKD Kirchengesetz über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD-Datenschutzgesetz – DSG-EKD) i. d. F. der Bekanntmachung der Neufassung vom 1. Januar 2013 (ABl. EKD S.2, ber. S. 34)
- KMG.EKD Kirchengesetz über die Kirchenmitgliedschaft, das kirchliche Meldewesen und den Schutz der Daten der Kirchenmitglieder (Kirchengesetz über die Kirchenmitgliedschaft) vom 10. November 1976 (ABl. EKD S. 389), zuletzt geändert am 8. November 2001 (ABl. EKD S. 486, 2003 S. 422)
- KMV.EKD Vereinbarung über die Kirchenmitgliedschaft vom 1. Februar 1970 (ABl. EKD S. 2)
- KMbFV.EKD Vereinbarung über die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen vom 7. Dezember 2005 (ABl. EKD S. 571)
- PfDG.EKD Kirchengesetz zur Regelung der Dienstverhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Pfarrdienstgesetz der EKD – PfDG.EKD) vom 10. November 2010 (ABl. EKD S. 307, ber. 2011 S. 149, 289), zuletzt geändert am 12. November 2014 (ABl. EKD S. 3421, 3462)
- SeelGG.EKD Kirchengesetz zum Schutz des Seelsorgegeheimnisses (Seelsorgegeheimnisgesetz – SeelGG) vom 28. Oktober 2009 (ABl. EKD S. 352)
- VVZG.EKD Verwaltungsverfahren- und -zustellungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland (VVZG-EKD) vom 28. Oktober 2009 (ABl. EKD S. 334, ber. 2010 S. 296)
- ZuOG.EKD Kirchengesetz zur Zuordnung rechtlich selbständiger Einrichtungen zur Kirche (Zuordnungsgesetz der EKD – ZuOG-EKD) vom 12. November 2014 (ABl. EKD S. 340)

GO.UEK	Grundordnung der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (GO.UEK) vom 12. April 2003 (ABl. EKD S. 159) i. d. F. der Bekanntmachung vom 3. Dezember 2008 (ABl. EKD 2009 S. 45)
ArchivG.UEK	Kirchengesetz zur Sicherung und Nutzung von kirchlichem Archivgut in der Evangelischen Kirche der Union (Archivgesetz – ArchG) vom 6. Mai 2000 (ABl. EKD S. 192)
LehrbeanstO.UEK	Ordnung des Verfahrens bei der Beanstandung der Lehre ordinierten Diener am Wort (Lehrbeanstandungsordnung) vom 27. Juni 1963 (ABl. EKD S. 476)
OKL.UEK	Ordnung kirchlichen Lebens in der EKV vom 5. Juni 1999 Eingeführt durch Kirchengesetz zur Ordnung des kirchlichen Lebens der Evangelischen Kirche der Union vom 5. Juni 1999 (ABl. EKD S. 403)
Verf.VELKD	Verfassung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands i. d. F. vom 3. März 2007 (ABl. Bd. VII S. 370), zuletzt geändert am 9. November 2013 (ABl. Bd. VII S. 506)
LehrbeanstG.VELKD	Kirchengesetz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands über das Verfahren bei Lehrbeanstandungen vom 3. Januar 1983 (ABl. VELKD Bd. V S. 284)
ArchivG.KonfNds	Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Sicherung und Nutzung kirchlichen Archivgutes vom 26. Februar 1999 (KABl. S. 31)
Verf.Anh	Verfassung der Evangelischen Landeskirche Anhalts vom 14. August 1920 (GVBl. Anhalt 1920, S. 41), zuletzt geändert am 3. Mai 2011 (ABl. Anhalt 2011, Bd. 1, S. 8)
GO.Bad	Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden (Grundordnung – GO) vom 28. April 2007 (GVBl. S. 81), zuletzt geändert am 12. April 2014 (GVBl. S. 163)
LVerfO.Bad	Kirchliches Gesetz Ordnung für Lehrverfahren vom 19. Oktober 1976 (GVBl. S. 131), zuletzt geändert am 17. April 2008 (GVBl. S. 128)
KVerf.Bay	Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern (Kirchenverfassung – KVerf) i. d. F. vom 6. Dezember 1999 (KABl. 2000 S. 10), zuletzt geändert am 1. April 2012 (KABl. S. 134)
EGLKL.Bay	Kirchengesetz über die Einführung der Leitlinien kirchlichen Lebens der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern vom 6. Dezember 2004 (KABl 2005 S. 5)
GO.BBsO	Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABl. Berlin-Brandenburg S. 159, ABl. Schlesische Oberlausitz 2003/3, S. 7), zuletzt geändert am 26. Oktober 2013 (KABl. S. 235)
KVerf.Bra	Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig vom 6. Februar 1970 (ABl. S. 46) i. d. F. der Bekanntmachung vom 7. Mai 1984 (ABl. S. 14), zuletzt geändert am 13. November 2009 (ABl. 2010 S. 2)
Verf.Bre	Verfassung der Bremischen Evangelischen Kirche vom 14. Juni 1920, zuletzt geändert am 29. November 2006 (GVM 2007 Nr. 1 S. 207)

KVerf.Han	Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers vom 1. Juli 1971 (KABL. S. 189), zuletzt geändert am 17. Dezember 2013 (KABL. S. 184)
KGO.Han	Kirchengemeindeordnung i. d. F. vom 28. April 2006 (KABL. S. 62), zuletzt geändert am 13. Dezember 2012 (KABL. S. 327)
KO.HN	Ordnung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (Kirchenordnung – KO) vom 17. März 1949 (ABl. S. 27) i. d. F. vom 20. Februar 2010 (ABl. S. 118), zuletzt geändert am 23. November 2012 (ABl. 2013 S. 5)
KirchenarchivG.HN	Kirchengesetz zum Schutz des kirchlichen Archivgutes in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (Kirchenarchivgesetz) vom 17. März 1984 (ABl. 1984 S. 47)
KtheoLGG.HN	Kirchengesetz über das Kollegium für theologische Lehrgespräche vom 27. November 1979 (ABl. S. 233), zuletzt geändert am 20. Februar 2010 (ABl. S. 118)
LO.HN	Ordnung des kirchlichen Lebens in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (Lebensordnung) vom 15. Juni 2013 (ABl. S. 242)
GO.KW	Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABL. S. 19), zuletzt geändert am 24. April 2015 (KABL. S. 98)
ArchivG.KW	Archivgesetz der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 26. April 1997 (KABL. S. 177)
Verf.Lip	Verfassung der Lippischen Landeskirche vom 17. Februar 1931 i. d. F. vom 23. November 1998 (GVBl. Bd. 11 S. 377), zuletzt geändert am 16. Juni 2015 (GVBl. Bd. 2 S. 10)
ArchivG.Lip	Kirchengesetz zur Sicherung und Nutzung von kirchlichem Archivgut in der Lippischen Landeskirche (Archivgesetz-ArchG) vom 26. November 2002 (Ges. u. VOBl. Bd. 12 S. 325) zuletzt geändert am 13. Juni 2015 (Ges. u. VOBl. Bd. 16 S. 11)
LVerfO.Lip	Kirchengesetz über die Ordnung für Lehrverfahren in der Lippischen Landeskirche vom 23. November 1976 (Ges. u. VOBl. Bd. 6 S. 201), zuletzt geändert am 22. November 2011 (Ges. u. VOBl. Bd. 15 S. 90, 95)
KVerf.Mitt	Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183)
Verf.Nord	Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) vom 7. Januar 2012 (KABL. S. 2, 127), zuletzt geändert am 2. Dezember 2014 (KABL. 2015 S. 2)
KO.Olbg	Kirchenordnung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg Teil 1 vom 20. Februar 1950 (GVBl. Bd. 13 S. 135) i. d. F. vom 14. Mai 2011 (GVBl. Bd. 27 S. 51), zuletzt geändert am 22. November 2014 (GVBl. Bd. 27 S. 199)
Verf.Pf	Verfassung der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) i. d. F. der Bekanntmachung vom 25. Januar 1983 (ABl. S. 26), zuletzt geändert am 23. November 2013 (ABl. S. 142)
ArchivG.Pf	Gesetz zur Sicherung und Nutzung von kirchlichem Archivgut in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) – Archivgesetz – vom 7. Mai 1999 (ABl. 1999 S. 112)

Verf.Ref	Verfassung der Evangelisch-reformierten Kirche vom 9. Juni 1988 i. d. F. vom 24. Mai 2013 (GVBl. Bd. 20 S. 4)
KO.Rh	Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 10. Januar 2003 (KABl. 2004 S. 86), zuletzt geändert am 16. Januar 2015 (KABl. S. 66)
LOG.Rh	Kirchengesetz über die Ordnung des Lebens in der Kirchengemeinde – Lebensordnungsgesetz (LOG) vom 11. Januar 1996 (KABl. S. 27), zuletzt geändert am 12. Januar 2013 (KABl. S. 62)
Verf.Sa	Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirchen Sachsens vom 13. Dezember 1950 (Abl. S. A 99) i. d. F. der Bekanntmachung vom 14. Februar 2007 (Abl. S. A 29)
Verf.SchL	Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schaumburg-Lippe vom 18. September 1993 (Abl. 1994 Nr. 1), zuletzt geändert am 15. November 2014 (KABl. S. 10)
KO.Westf	Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 (KABl. 1954 S. 25) i. d. F. der Bekanntmachung vom 14. Januar 1999 (KABl. S. 1), zuletzt geändert am 22. November 2013 (KABl. S. 266)
KVerfG.Wü	Kirchliches Gesetz, betr. die Verfassung der Evangelischen Landeskirche in Württemberg (Kirchenverfassungsgesetz) vom 24. Juni 1920 (Abl. 19 S. 199), zuletzt geändert am 30. November 2006 (Abl. 62 S. 319)
LehrbeanstO.Wü	Lehrbeanstandungsordnung der Evangelischen Landeskirche in Württemberg vom 10. April 1959 (Abl. 38 S. 378) i. d. F. vom 27. März 1999 (Abl. 58 S. 214), zuletzt geändert am 30. November 2006 (Abl. 62 S. 319, 322)

Entscheidungsverzeichnis

Staatliche Gerichte

Bundesverfassungsgericht

E 3, 383	Urteil vom 3. Juni 1954 – 1 BvR 183/54
E 4, 96	Urteil vom 18. November 1954 – 1 BvR 629/52
E 7, 198	Urteil vom 15. Januar 1958 – 1 BvR 400/51
E 10, 20	Urteil vom 14. Juli 1959 – 2 BvF 1/58
E 11, 64	Beschluss vom 4. Mai 1960 – 1 BvL 17/57
E 12, 1	Beschluss vom 8. November 1960 – 1 BvR 59/56
E 19, 129	Beschluss vom 4. Oktober 1965 – 1 BvR 498/62
E 19, 206	Urteil vom 14. Dezember 1965 – 1 BvR 413/60
E 21, 362	Beschluss vom 2. Mai 1967 – 1 BvR 578/63
E 23, 98	Beschluss vom 14. Februar 1968 – 2 BvR 557/62
E 23, 127	Beschluss vom 5. März 1968 – 1 BvR 579/67
E 24, 236	Beschluss vom 16. Oktober 1968 – 1 BvR 241/66
E 30, 1	Urteil vom 15. Dezember 1970 – 2 BvF 1/69; 2 BvR 629/68, 308/69
E 33, 125	Beschluss vom 9. Mai 1972 – 1 BvR 518/62, 308/64
E 35, 366	Beschluss vom 17. Juli 1973 – 1 BvR 308/69
E 40, 296	Urteil vom 5. November 1975 – 2 BvR 193/74
E 42, 312	Beschluss vom 21. September 1976 – 2 BvR 350/75
E 53, 266	Beschluss vom 25. März 1980 – 2 BvR 208/76
E 57, 220	Beschluss vom 17. Februar 1981 – 2 BvR 384/78
E 62, 230	Beschluss vom 15. November 1982 – 1 BvR 108, 437, 438/80
E 66, 1	Beschluss vom 13. Dezember 1983 – 2 BvL 13/82
E 70, 138	Beschluss vom 4. Juni 1985 – 2 BvR 1703, 1718/83, 856/84
E 75, 192	Beschluss vom 14. April 1987 – 1 BvR 775/84
E 82, 60	Beschluss vom 29. Mai 1990 – 1 BvL 20, 26/84, 4/86
E 83, 341	Beschluss vom 5. Februar 1991 – 2 BvR 263/86
E 95, 96	Beschluss vom 24. Oktober 1996 – 2 BvR 1851, 1853, 1875, 1852/94
E 102, 370	Urteil vom 19. Dezember 2000 – 2 BvR 1500/97
E 122, 89	Beschluss vom 28. Oktober 2008 – 1 BvR 462/06
E 125, 175	Urteil vom 9. Februar 2010 – 1 BvL 1, 3, 4/09
KirchE 18, 390	Beschluss vom 12. Februar 1981 – 1 BvR 567/77
KirchE 22, 64	Beschluss vom 30. März 1984 – 2 BvR 1994/83
KirchE 36, 406	Beschluss vom 18. September 1998 – 2 BvR 69/93
KirchE 36, 409	Beschluss vom 18. September 1998 – 2 BvR 1476/94
NJW 2002, 3533	Beschluss vom 2. September 2002 – 1 BvR 1103/02
NVwZ 2008, 670	Beschluss vom 27. Dezember 2007 – 1 BvR 853/06
NZA 2015, 1117	Beschluss vom 15. Juli 2015 – 2 BvR 2292/13

Bundesgerichtshof

Z 34, 372	Urteil vom 16. März 1961 – III ZR 17/60
Z 46, 96	Urteil vom 19. September 1966 – III ZR 199/64

Z 47, 172	Entscheidung vom 6. März 1967 – II ZR 231/64
Z 146, 341	Urteil vom 29. Januar 2001 – II ZR 331/00
Z 151, 204	Urteil vom 1. Juli 2002 – II ZR 380/00
Z 154, 88	Urteil vom 24. Februar 2003 – II ZR 385/99
Z 154, 306	Urteil vom 28. März 2003 – V ZR 261/02
NJW 2000, 1555	Urteil vom 11. Februar 2000 – V ZR 271/99
NJW 2002, 1207	Beschluss vom 18. Februar 2002 – II ZR 331/00
VersR 2010, 346	Urteil vom 22. Oktober 2009 – III ZR 295/08

Weitere Gerichte

BVerwGE 28, 345	BVerwG, Urteil vom 15. Dezember 1967 – VI C 68.67
BVerwGE 95, 379	BVerwG, Urteil vom 28. April 1994 – 2 C 23/92
BVerwGE 113, 86	BVerwG, Urteil vom 28. Februar 2002 – 7 C 7/01
BVerwGE 123, 49	BVerwG, Urteil vom 23. Februar 2005 – 6 C 2/04
KirchE 6, 267	LSG NRW, Urteil vom 1. Juli 1963 – L 14 An 734/59
NJW 1983, 2572	OLG Hamburg, Beschluss vom 21. Juni 1982 – 2 W 6/81
ZevKR 58 (2013), 210	BAG, Urteil vom 20. November 2012 – 1 AZR 179/11 (= BAGE 143, 354–406)
ZevKR 58 (2013), 224	BAG, Urteil vom 20. November 2012 – 1 AZR 611/11 (= BAGE 144, 1–35)

Kirchliche Gerichte

RsprB Abl. EKD 1982, 7	Verwaltungsgericht der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (Berlin West), Urteil vom 10. Mai 1978 – VG I/78
RsprB Abl. EKD 1983, 15	VGH der EKU, Beschluss vom 6. Juni 1977 – VGH 14/76
RsprB Abl. EKD 1984, 5	VGH der EKU, Urteil vom 20. Dezember 1982 – VGH 39/81
RsprB Abl. EKD 1985, 11	Verfassungs- und Verwaltungsgericht der VELKD, Urteil vom 7. September 1984 – RVG 3/83
RsprB Abl. EKD 1985, 15	Disziplinarkammer der Ev. Kirche von Kurhessen-Waldeck, Beschluss vom 17. April 1975 – o. Az.
RsprB Abl. EKD 1988, 3	Verfassungs- und Verwaltungsgericht der VELKD, Urteil vom 12. Dezember 1986 – RVG 5/86
RsprB Abl. EKD 1988, 20	Kammer für Amtszucht der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche, Urteil vom 8. März 1985 – KfA-NELK 1/84
RsprB Abl. EKD 1989, 8	Verfassungs- und Verwaltungsgericht der VELKD, Beschluss vom 14. März 1988 – RVG 2/87
RsprB Abl. EKD 1990, 6	VGH der EKU, Urteil vom 15. Dezember 1988 – VGH 11/87
RsprB Abl. EKD 1990, 8	Kirchliches Verfassungs- und Verwaltungsgericht der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, Urteil vom 12. Mai 1989 – II 1/89
RsprB Abl. EKD 1993, 9	Kirchengericht der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche, Urteil vom 26. März 1992 – KG-NELK 3/90
RsprB Abl. EKD 1995, 16	VGH der EKU, Urteil vom 27. November 1992 – VGH 3/91
RsprB Abl. EKD 1997, 21	Verfassungs- und Verwaltungsgericht der VELKD, Urteil vom 24. April 1996 – RVG 4/95 = ZevKR 41 (1996), 450

- RsprB ABl. EKD 1999, 33 Kirchliches Verfassungs- und Verwaltungsgericht der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, Urteil vom 13. Juni 1997 – II 3/95
- RsprB ABl. EKD 2008, S. 22 VGH der UEK, Urteil vom 22. Februar 2007 – VGH 8/06
- RsprB ABl. VELKD Bd. II, 9 Verfassungs- und Verwaltungsgericht der VELKD, Urteil vom 29. November 1966 – RVG 2/66
- VGH.EKD 0135/1-2013 VGH der EKD, Beschluss vom 2. Juli 2003 – 0135/1-2013 – <http://www.kirchenrecht-ekd.de/document/29354> (22.10.2015)
- ZevKR 8 (1961/62), 426 Verfassungs- und Verwaltungsgericht der pfälzischen Landeskirche, Urteil vom 23. Dezember 1960 – VVG 1/60
- ZevKR 11 (1964/65), 317 Kirchengericht der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg, Urteil vom 30. Mai 1964 – KG I/64
- ZevKR 12 (1966/67), 167 Kirchliches Verfassungs- und Verwaltungsgericht Hessen-Nassau, Urteil vom 26. November 1964 – II 2/63
- ZevKR 13 (1967/68), 175 VGH der EKU, Urteil vom 11. Januar 1965 – VGH 6/65
- ZevKR 16 (1971), 73 VGH der EKU, Gutachten vom 12. November 1969
- ZevKR 18 (1973), 272 Kirchliches Verfassungs- und Verwaltungsgericht der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, Urteil vom 6. Oktober 1971 – I 1/70
- ZevKR 24 (1979), 390 Rechtshof der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen, Urteil vom 19. Juni 1978 – Konf R 3/78
- ZevKR 28 (1983), 84 Landeskirchengericht der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck, Urteil vom 22. Mai 1982 – LKGer 1/1981

Stichwortverzeichnis

- Abwägungsprogramm 112
Allgemeines Priestertum .. 155, 184, 193
Allgemeinheit 12
Anarchie 7
Angelegenheiten,
 religionsgemeinschaftliche 86
Apostolizität 31
Auftrag, kirchlicher
 Siehe kirchlicher Auftrag
Augsburger Bekenntnis
 Siehe Confessio Augustana
Außensteuerung 7
Bahá'í-Beschluss 79
Barmer Erklärung zur Rechtslage 35
Barmer Theologische Erklärung. 30, 144
 These 2 30
 These 3 34, 85, 163, 203
 These 5 50, 66, 135
 These 6 210
Bekenntnis 137
-akt 137
 altkirchliches
 Siehe Symbole, altkirchliche
 Apostolikum 143
 Athanasianum 143
 Augsburger
 Siehe Confessio Augustana
-aussage 137
-bindung 152
-formulierung 137
Glaubens-
 Siehe Glaubensbekenntnis
-haltung 137
-inhalt 137
kirchliches 140
-stand
 Siehe Konfession
von Nizäa 27, 143
Bekenntnisbildung 153, 160
Bekenntnisbindung
 Siehe Schrift und Bekenntnis,
 Bindung an
Bekenntnisgebundenheit 43
Bekenntnisschriften 148
Beleihung 131
Bereichsscheidung 58
Bereichsscheidungslehre 108
Bestandskraft 12
Bestimmtheitsgrundsatz 11
Bildungshandeln 203
Bock, Wolfgang 109
Böckenförde, Ernst Wolfgang 22
Brunstädt, Friedrich 36
Bundesverfassungsgericht 22, 23, 61,
 109
Confessio Augustana 27, 28, 140
 CA 5 28, 148, 175
 CA 6 203
 CA 7 27, 29, 30, 135, 148, 151, 203,
 210, 213, 218
 CA 8 32
 CA 14 151, 199
 CA 15 148
 CA 20 179
 CA 26 179, 213
 CA 28 42, 142, 179, 189
Datenschutz 130
Demokratie 63
Demokratieprinzip 102
Diakonie 203
Dienstherrenfähigkeit 89, 118
Disziplinarmaßnahme 50
Drittwirkung
 mittelbare 124
 unmittelbare 114
Durchsetzung 9, 13

Eigengeartetheit.....	36	Gliedkirchen der EKD.....	3, 142
Eigenrechtsmacht	40	Gottesdienst	210
Eigenständigkeit	43	Gottesdienststornung.....	209
Einheit	19	Grundgesetz	9, 21, 23
Einheitsprinzip	188	Art. 1 Abs. 1.....	63, 103
Einmütigkeit	156	Art. 2 Abs. 1.....	86
Entscheidung	15	Art. 4	67
Erkennbarkeit.....	13	Art. 4 Abs. 1 und 2	82, 85
Erzeugungsregel.....	18	Art. 9 Abs. 1.....	70
Evangelium	26, 27, 35, 141, 146	Art. 9 Abs. 2.....	126
Evangeliumsverkündigung.....	30, 31, 33, 49, 146, 195, 203, 204	Art. 9 Abs. 3.....	77, 121
Ewigkeitsklausel	25	Art. 19 Abs. 3.....	71
Fakultät, theologische.....	156	Art. 20 Abs. 1.....	103
Freiheit.....	24, 41, 45	Art. 20 Abs. 1 und 2	63
Freiheitsbereich	7	Art. 20 Abs. 2.....	41, 185
Freirechtsbewegung.....	20	Art. 20 Abs. 3.....	22
Geltungsbefehl	54	Art. 33 Abs. 5.....	118, 127
Gemeinde.....	29, 155, 213	Art. 38 Abs. 1.....	119
Gemeindeprinzip.....	194	Art. 48 Abs. 2.....	119
Gemeinschaft		Art. 79 Abs. 3.....	21, 25, 92, 126
der Getauften.....	150	Art. 93 Abs. 1 Nr. 2.....	23
geistliche	26, 27, 28, 33	Art. 100 Abs. 1 S. 1.....	23
leibliche	26, 27	Art. 136 Abs. 4 WRV.....	67
Gerechtigkeit.....	17, 21, 24, 165	Art. 137 Abs. 1 WRV.....	87
Gerechtigkeitsreserve	21	Art. 137 Abs. 2 WRV.....	70, 79
<i>Germann, Michael</i>	36, 149	Art. 137 Abs. 3 WRV. 40, 43, 59, 66, 73, 74, 76	
Gesetz und Recht	22	Art. 137 Abs. 4 WRV.....	78
Gesetz, allgemeines.....	109	Art. 137 Abs. 5 WRV.....	78, 81, 88
Gewährleistungsverantwortung.....	96	Art. 138 Abs. 1 S. 1 WRV.....	57
Gewalt, physische	8	Grundmann-Fanfare.....	39
Gewaltenteilung	14, 99, 188	Grundnorm.....	17
Gewaltmonopol.....	41, 44, 117	Grundrechte	
Gewerkschaften	121	kirchliche	173
Gewissen	50	staatsunabhängige	124
Gewohnheitsrecht	9, 10	Grundrechtsberechtigung	113
Glaube	28	Grundrechtsbindung	114, 163
Glaubende.....	26	Grundrechtsdogmatik.....	10
Glaubensbekenntnis	28	Grundrechtsfähigkeit.....	71
Glaubenszeugnis.....	149	Grundrechtsgehalte, objektive.....	76
Gleichheitsgrundsatz	179	Grundrechtsverpflichtung.....	114

- Grundvollzüge 28, 192, 203
 Handelsbrauch 8
Härle, Wilfried 140
Heckel, Johannes 32, 39, 107
 Herrschaft 14, 25, 102
Hesse, Konrad 59
 Hoheitsbefugnis 115
Huber, Wolfgang 173
 Innensteuerung 7
 ius divinum 147
 Jesus Christus 26, 34, 136, 141, 143,
 176, 185, 212
 Jus liturgicum 209, 211
 kanonisches Recht 2
 Kanonisierung 136
 Kanzelrecht 210
Kelsen, Hans 19
 Kirche 146
 Begriff 25
 Eigenschaften 27, 30
 geschichtliche Realität 28, 33
 Kennzeichen 30
 Kirchenprinzip 194
 Partikular- 30
 sichtbare 26
 unsichtbare 26
 verborgene 26
 Kirchnaustritt 123
 Kirchengerecht 154
 Kirchenleitung 157, 193
 Kirchenrecht 2, 36
 Begriff 25
 Kirchengesetz 45, 153, 161
 Kirchenrechtsgrundsatz 142, 145
 Kirchensteuer 89, 129
 kirchlicher Auftrag 177
 dauerhafte Wahrnehmung 34
 Verwirklichung 25
 Koalitionen 122
 Konfession 138, 142, 153, 157
 Konflikt 25, 34, 49
 Konsens 14
 konservatorisches Prinzip 213
 Koordinationslehre 56
 Körperschaftsstatus .. 61, 79, 81, 88, 115
 Kraft, derogatorische 18
 Kulturkampf 107
 Lebensordnung 204
 Legalität 15
 Legitimation 25, 49
 Legitimität 14, 15, 17, 34
 Lehrbeanstandungsverfahren 50
 Lehrordnung 215
 Lehrverfahren 216
 Leitungsstruktur 192
 Liebesrecht 39
 Loyalitätspflicht 121
Luther, Martin 26
 Machtbeschränkung 14
 magnus consensus 142, 154, 215
 Mantelbegriff 89
Merkel, Adolf 18
 Missbrauch von Macht 14
 Missionsauftrag 31
 Mitbestimmung 14
 Mitglied 86, 123, 202
 Moral 6, 7, 8, 17, 21
 Moralsystem 7, 8
 Naturrecht 20
 Naturrechtssurrogat 21
 Norm 9, 11, 19, 99, 151
 Geltung 8
 Normenklarheit 12
 Normwiderspruch 19
 notae ecclesiae
 Siehe Kirche, Eigenschaften
 Offenbarung 136
 Öffentlichkeit 14
 Öffentlichkeitsauftrag 203
 Ökumene 31, 198
 Ordination 199, 201, 210
 Ordnung 24

- ordre public 92
 Organisation 25
 Organisationsgewalt 89, 117
 Organisationsrecht 41
 Parochialgemeinde 30
 Parochialrecht 89, 117
 Partikularität 29, 192
 Partikularkirche. 33, 146, 156, 192, 212
 Positivierung von Gerechtigkeitswerten
 21, 22
 Positivität 17
 Realität, geschichtliche 28
 Rechte, subjektive 177
 Rechtsanerkennungsmonopol 65
 Rechtsanwendungsgleichheit 12
 Rechtsanwendungsverfahren 15
 Rechtsästhetik 51
 Rechtsbegriff 7, 9
 dualistischer 39
 Rechtserkenntnisquelle 149
 Rechtserzeugung 17
 Rechtsetzung 195
 private 65
 Rechtsetzungsmacht, originäre 54
 Rechtsetzungsmonopol 54, 60
 Rechtsetzungsverfahren 14
 Rechtsfähigkeit 77
 Rechtsfrieden 12
 Rechtsgeltung 5, 8
 Rechtsgeltungsbefehl 65, 75, 82
 Rechtskraft 12
 Rechtsnormsetzungsmonopol 58
 Rechtsordnung 8, 9, 10, 14, 24
 Rechtspluralismus 66
 Rechtspositivismus 16
 Rechtsschutz, staatlicher 90
 Rechtssicherheit 10, 100
 Rechtsstaat 10
 Rechtsstaatsprinzip 10, 94, 189
 Rechtssystem 7
 Rechtsstreue 126
 Rechtswegexemption 91
 Religionsausübung 85, 108
 Religionsfreiheit 67, 88, 110
 korporative 70
 Responsivität 66
 Richtigkeit 17
 römisch-katholisch 2
 Rückwirkungsverbot 10
 Sakramentsverwaltung 28, 30, 31, 33,
 49, 146, 195, 203, 204
 Sanktion 9, 13, 49
 Satzungsautonomie
 Siehe Satzungs Gewalt
 Satzungs Gewalt 61
Scheuner, Ulrich 53
 Schleusenbegriff 21
 Schranke des für alle geltenden Gesetzes
 106
 Schrankenspezialität 73
 Schrift und Bekenntnis 136, 150, 216
 Bindung an 21, 42, 136, 144
 Schrift, Heilige 137
 Schutzbereichsidentität 73
 Selbstbestimmungsrecht 73
 Selbstverständnis 68, 85, 146, 197
 Sitte 8
 Sittlichkeit 8
 Souveränität 60, 64, 103
 Sozialstaat 103
 Staatskirchenvertrag 128
 Strafe 13
 Streitbeilegung 25
 Stufenbau 18, 19, 149
 Stufenpyramide 18
 Sünde 34, 35
 Symbole, altkirchliche 30, 143
 Synode 45, 156
 Tatbestandswirkung 92, 222
 Taufe 28, 155
Tödt, Heinz Eduard 173
Traulsen, Christian 95

Trennung	14	Verwaltungsunion.....	144
UEK.....	29	Visitation.....	198
Unversetzbarkeit.....	201	<i>Weber, Max</i>	8
Verbändeverfassungsrecht	84	Wechselwirkungslehre.....	111
Verbindlichkeit.....	9, 11, 137	Wertentscheidung.....	21
Verfassung.....	19, 63	Widmungsbefugnis.....	89, 117
erste	17	Willkürfreiheit	12
Verfassungstreue	126	Willkürverbot	167
Verkündigung	28, 38, 179, 192, 199	Wirksamkeit, bürgerliche	65, 87
Verordnung.....	45	Wirkungsverantwortung	97
gesetzesvertretende	46	Wort Gottes	26, 42
mit Gesetzeskraft.....	46	Zusammenleben	6, 7, 9, 24, 41
Not-	46	Zwang	8
Versammlung der Heiligen	27	Zwangssystem.....	7, 8
Verständigung	45, 150, 153	<i>Zwingli, Huldrych</i>	26
Vertretungsbefugnis.....	92, 129		

In dieser Arbeit geht es um die Anforderungen an evangelisches Kirchenrecht, die aus staatlicher und evangelischer Perspektive zu stellen sind. In religionsverfassungsrechtlicher Perspektive wird auf den Rechtsanerkennungsbefehl eingegangen, der die bürgerliche Wirksamkeit des Kirchenrechts ermöglicht, sowie dessen Reichweite und Grenzen (Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 III WRV). Bezüglich der kirchlichen Anforderungen wird die Bindung an Schrift und Bekenntnis untersucht, die vor allem im Rechtsetzungsverfahren zum Tragen kommt. Für den Fall einer Bekenntnisbindung ist die Feststellung des *magnus consensus* Voraussetzung. Außerdem wird der Frage nachgegangen, ob staatliche Verfassungselemente auch im evangelischen Kirchenrecht notwendigerweise zu übernehmen sind (rechtsstaatliche Elemente, Demokratie, Grundrechte, Gewaltenteilung) und welche Inhalte für die Rechtsordnung einer Landeskirche wesentlich sind.



ISBN: 978-3-86395-307-2

Universitätsdrucke Göttingen